Das

Apothekenwesen

in den

k. k. östreichischen Staaten.

Eine Darstellung

der

Geschichte des Apothekenwesens,

der

Rechte und Pflichten

der Apotheker und jener Aerzte, Chirurgen und Tierärzte, welche Hausapotheken halten;

ein

notwendiges Regulativ

für

Apotheker, Fisiker, Aerzte, Chirurgen, Tierärzte und alle, deren Amt und Geschäft mit dem Apothekenwesen in Berührung steht.

Nach den bestehenden

k. k. Gesezen und Verordnungen

bearbeitet von

Mathias Macher,

Doktor der Heilkunde, Magister der Geburthilfe, k. k. Fisikus zu Hartberg, der k. k. Gesellschaft der Aerzte in Wien korrespondirendem, und anderer gemeinnüziger Gesellschaften ordentlichem Mitgliede.

Erster Band.

Zweite, verbesserte Auflage.

Wien, 1846.

Gedrukt und im Verlage bei Carl Gerold.

Das

Apothekenwesen

in den

k. k. österreichischen Staaten.

Eine Darstellung

der

Geschichte des Apothekenwesens,

der

Rechte und Pflichten

der Apotheker und jener Ärzte, Chirurgen und Thierärzte,
welche Hausapotheken halten;

[illegible]
vollständiges Repertorium

für

Apotheker, [illegible], und alle, deren Amt
und Geschäft mit dem [illegible] in Berührung steht.

Nach den [illegible]
k. k. [illegible]

bearbeitet von

Matthias Macher,

[illegible]

Erster Band.

[illegible] Auflage.

Wien, 18[illegible].

Gedruckt und im Verlage bei Carl Gerold.

Seiner Hochwohlgeboren

dem Herrn

J. F. Freiherrn v. Jacquin,

weiland k. k. n. ö. wirklichem Regierungrat,

Ritter des königlich dänischen Danebrog-Ordens D. d. A., und des kaiserlich russischen Wladimir-Ordens; der Heilkunde Doktor, öffentlichem ordentlichen Professor der Chemie und Botanik an der Wiener Universität, Mitglied und Ausschußrat der k. k. Landwirtschaft-Gesellschaft in Wien, wie auch vieler anderer in- und ausländischer Gelehrten- und gemeinnüzigen Gesellschaften Mitglied, 2c. 2c. 2c.

dem unvergeßlichen Lehrer,

in liebe- und ehrfurchtvoller Erinnerung

gewidmet

von Seinem dankpflichtigen Schüler

Dr. Macher.

Vorbericht.

Der unerwartet schnelle Absaz dieses Buches und die noch immer häufigen Anfragen nach demselben machten diese zweite Auflage nötig.

Gern hätte ich die seit dem Jahre 1837 erschienenen und die von früher uachzutragenden Verordnungen in diesen Band hinein verschmolzen, um den neuen Abnemern ein Werk gleichsam aus einem Guß zu bieten; allein die früheren Abnemer forderten die Berüksichtigung des Versprechens, die neuen gesezlichen Verfügungen besonders nachzuliefern. Zudem hatte sich die Masse des neuen Stoffes so sehr angehäuft, daß sie einen ganzen Band füllte. Ich glaubte daher die alte Auflage mit der neuen dahin vereinigen zu müssen, daß ich einen zweiten Band, welcher die Verordnungen bis zum Jahre 1845 fortgesezt enthält, und eine Fortsezung des Werkes in beiden Auflagen bildet, unlängst erscheinen ließ.

Der gegenwärtige erste Band enthält daher außer der Anführung der Amtsnummer der Verordnungen und einigen Bemerkungen im Wesentlichen wenig Neues, ist aber unter stäter Hinweisung auf die Seiten-

zahlen und Paragrafe des zweiten Bandes formal umgearbeitet, so daß der Leser sich immer schnell eine klare Uebersicht eines jeden Gegenstandes verschaffen kann.

Die den beiden Bänden angefügten chronologischen Verzeichnisse der Verordnungen, so wie die alfabetischen Sachregister sollen zur Verständlichkeit des Ganzen beitragen, und dem Werke, welches von Zeit zu Zeit durch kleine, die neuesten Verordnungen enthaltende Hefte fortgesezt werden wird, eine noch größere Brauchbarkeit geben.

Hartberg, am 1. November 1845.

Dr. Macher.

Vorbericht
der ersten Auflage.

Das Apothekenwesen nimmt fortwährend an Ausdehnung und Wichtigkeit zu; es bildet eine Haupt-Stüze des allgemeinen Gesundheitwohles. Die hohen Staats-Verwaltungen waren daher besonders seit einem Jahrhunderte unablässig besorgt, dasselbe zu pflegen, und durch weise Geseze zu regeln.

In den k. k. östreichischen Staaten wurden die vielseitigen Pflichten und Rechte der öffentlichen Apotheker, so wie jener Aerzte, Chirurgen und Tierärzte, welche Haus-Apotheken zu halten befugt sind, dann die Verhältnisse, Obliegenheiten und Vorteile der Material- Gift- Farben- Parfümerie-Händler, der Kräutler, Fabrikanten chemischer Produkte u. dgl., welche zum allgemeinen Sanität- und besonders zum Apothekenwesen in naher Beziehung stehen, gesezlich bestimmt, und für alle diese besonderen Fächer bündige und faßliche Belehrungen erteilt.

Wir entbehrten jedoch bisher einer Sammlung und zwekmäßigen Zusammenstellung dieser gesezlichen Bestimmungen, wie solche in Bezug auf das Sanitätwesen überhaupt, und besonders für die ärztliche und chirurgische Sfäre bestehen. Mehrseitig wurden Klagen über diesen Mangel laut. Aerzte und Fisiker, denen die Ueberwachung der Apotheken obliegt, wiesen bei ihren Visitationen die Apotheker oft auf Verordnungen hin, die diese gar nicht kannten, daher ohne Wissen und Willen gesezwidrig handelten, und da die Unkenntniß der Geseze nicht entschuldiget, straffällig wurden. Noch häufiger war dies der Fall bei Material- und Gifthändlern, bei Fabrikanten chemischer Produkte, Dürrkräutlern u. dgl., nicht selten auch bei Landchirurgen. Selbst politische Beamte, Aerzte und Fisiker, denen die Handhabung der öffentlichen Sanität-Polizei und die Ueberwachung der Apotheken, der Material-Handlungen etc. anvertraut ist, waren genötiget, die diesbezüglichen Verordnungen und Geseze mühsam aus allgemeinen Gesezsammlungen und Amts-Registraturen zusammen zu suchen, wobei ihnen doch manches Wichtige entging.

Dieser besonders auf dem Lande fühlbare Mangel bewog mich zum Entwurfe des gegenwärtigen Buches, dessen Anlage und Ordnung im nachstehenden sistematischen Inhalt-Verzeichnisse zu ersehen ist.

Außer meiner Fisikats-Registratur benüzte ich dazu vorzüglich die bekannten und verläßlichen Medizinal-Gesez-Sammlungen von John, Ferro, v. Guldener, Nadherni, Bernt, Freih. v. Koz,

Böhm, Knolz, Hempel-Kürsinger, und die medizinischen Jahrbücher des östreichischen Kaiserstaates.

Die Geschichte des Apothekenwesens, und die Darstellung der allmäligen Entwiklung desselben in den k. k. Staaten wurde nur kurz skizzirt, wobei die mir zugänglichen Quellen, nebst Auszügen älterer Verordnungen, die blos der Geschichte angehören, in besonderen Anmerkungen erscheinen.

Das Ganze ist bis zum Jahr 1837 fortgeführt.

Um durch Erleichterung des Auffindens der Gegenstände die Brauchbarkeit des Buches zu erhöhen, wurde am Ende ein möglich vollständiges Sachregister beigegeben.

Ich tat, was mir in meinen beschränkten literarischen Verhältnissen auf dem Lande möglich war; Andere, welchen näher an den Quellen zu schöpfen vergönnt ist, mögen nach mir Vollkommneres liefern. Indeß wird dafür gesorgt, daß alle etliche Jahre die neu erschienenen gesezlichen Verfügungen in Heften oder einzelnen Bogen nachgeliefert, und dem Buch als Anhang beigegeben werden, wodurch die Besizer desselben immer ein möglichst kompletes und brauchbares Werk erhalten.

Hartberg in Steiermark, im Mai 1837.

Dr. Macher.

Abkürzungen.

Allh. E. (Ent.), statt: Allerhöchste Entschließung.
Böhm. G. V., st. Böhmische Gubernial-Verordnung.
D. (Dek.), st. Dekret.
E. (Ent.), st. Entschließung.
Erl., st. Erlaß.
Erld., st. Erledigung.
G. (Gub.) V., st. Gubernial-Verordnung.
Galiz. G. V., st. Galizische Gubernial-Verordnung.
H. (Hf.), st. Hof.
Hd. (Hfd. Hofd.), st. Hofdekret.
Hkm. (Hkam. Hofkm.), st. Hofkammer.
Hkom. (Hkmiss.), st. Hofkommission.
Hkzl. (Hofkzl), st. Hofkanzlei.
J. (Int.), st. Intimat, oder Intimation.
J. Oe. G. (R.) V., st. Inneröstreichische Gubernial- (Regierung-) Verordnung.
Illir. G. V., st. Illirische Gubernial-Verordnung.
K. (Kab.) Schr. (Bef.), st. Kabinet-Schreiben (-Befehl).
K. (Kur.), st. Kurrende.
Küstl., st. Küstenländisch.
Lomb., st. Lombardisch.
Mähr., st Mährisch.
Mail., st. Mailändisch.
N. (Nied.) Oe. R., st. Nieder-Oestreichische Regierung.
O. E. R., st. Obderennsische Regierung.
P. (Pr. Präs.), st. Präsidial.
R. (Reg.), st. Regierung.
Reskr, st. Reskript.
St. (St. K.) G. V, st. Steiermärkische, (Steirisch-Kärntnerische) Gubernial-Verordnung.
Stdhk. (Studhk. Stdhkom.), st. Studien-Hofkommission.
Tir. (Tirol.), st. tirolisch.
Venet., st. venetianisch.
V. (Ver.), st. Verordnung.
Vis. (Visit.), st. Visitation.

Inhalt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Siebenter Abschnitt.

Achter Abschnitt.

Neunter Abschnitt.

Das

Apothekenwesen.

Erster Abschnitt.

Eingang und Geschichte des Apotheken-wesens.

§. 1.

Apotheke (vom Griechischen ἀποθήκη) heißt eigentlich ein Fachwerk, eine Bude, worin verschiedene Gegenstände aufbewahrt oder ausgelegt werden.

Dieser Ausdruk war schon in alten Zeiten üblich zur Bezeichnung von Einrichtungen und Gebäuden, in welchen Arzneimittel vorrätig aufbewahrt, zubereitet und verkauft wurden.

§. 2.

Wesentliche Bestandteile einer Apotheke sind:

1. der Verkauf-Laden (eigentlich sogenannte Apotheke);
2. das Laboratorium, wo die chemischen Arbeiten verrichtet, und die Medikamente zubereitet werden;
3. der Kräuterboden, zum Troknen der frisch gesammelten Vegetabilien und zur Aufbewahrung derselben;
4. die Materialkammer und der sogenannte Wasserkeller, zur gehörigen Aufbewahrung der übrigen Vorräte; manche rechnen auch noch eine Wärmstube, zur Troknung der chemischen Präparate, dazu.

§. 3.

Die Apothekerkunst (Farmazeutik) hat die Sammlung, Aufbewahrung, Zubereitung und richtige Mischung der Heilmittel zum Gegenstande.

§. 4.

Teile der Apothekerkunst sind:

1. die Naturgeschichte (Botanik, Zoologie, Minera-

logie), welche die rohen Stoffe zu den Heilmitteln anzeigt,

2. die **Fisik und Chemie**, welche die fisikalischen Eigenschaften und Verhältnisse der Körper, die einfachen Stoffe, die Scheidung, Mischung &c. derselben kennen lehrt;
3. die **Farmazie** im engeren Sinne, als Kenntniß der Zubereitung der Stoffe zu Heilmitteln nach Gründen der Fisik und Chemie;
4. die **Waarenkunde**, d. i. Kenntniß und Unterscheidung der besten und tauglichsten Stoffe zu den Arzneimitteln;
5. die **Rezeptur**, oder die Geschiklichkeit, die Rezepte mit den darin vorkommenden Zeichen und Abkürzungen lesen und verstehen, und eine durch hinreichende Uebung erlangte **Fertigkeit**, ein jedes Heilmittel, als wirkliches Kunsterzeugniß, aus den dazu gehörigen Stoffen, mit steter Beziehung auf die Anwendung der genannten Kenntnisse und Wissenschaften, in den verschiedenen Formen, in welchen die Arzneimittel dargestellt und den Kranken übergeben werden sollen, herstellen zu können.

Nur wer alle diese Kenntnisse und Eigenschaften in gehörigem Grade besizt, verdient den Namen eines Apothekers.

§. 5.

Die **Apothekerkunst** ist ein wesentlicher Teil der **Heilkunst**, und der Apotheker ist der **Gehilfe des Arztes**.

§. 6.

Die **Geschichte** der Apothekerkunst geht in das graue Altertum zurük. Sie ist eigentlich so alt, als die Heilkunst selber.

§. 7.

In den frühesten Zeiten sammelten und bereiteten die **Aerzte** ihre Heilmittel **selbst**, und reichten sie den Kranken.

§. 8.

Die **egiptischen Priester** und **Aerzte** gaben den Kranken schon 1600 Jahre vor Christus Brech- und Abführmittel, Klistire u. s. w. Nach Griechenland überwandert, machte die Kenntniß der Heilmittel durch die folgenden 1000

Jahre wenig Fortschritte. Doch wurden schon damals Centaureum, Crocus martis, Helleborus, in Gebrauch gezogen. Darauf wurden drastische Purgirmittel (Semen mecerei, Euphorbium, Scammoneum, Colocynthis, Bryonia) auf der Insel Knidus sehr gemißbraucht. Dem Pithagoras war der Meer-Zwiebel-, Senf- und Aneis-Essig schon bekannt.

§. 9.

Hippokrates (456. Jahr v. Chr.) der treueste Beobachter der Kranken, gebrauchte meistens sehr einfache Heilmittel, wie Decoctum hordei, oxymel simplex, u. dgl., wandte aber auch Alaun, Kupfer- und Bleipräparate, so wie drastische Mittel an. Mehr tat Aristoteles (384 v. Chr.) für die Farmazie durch seine Natur-Beschreibung und durch das tiefere Studium der gesammten Natur.

Die Filosofen damaliger Zeit (im 5ten Jahrh. v. Chr.) legten einen festeren Grund im medicinischen Wissen. Sie waren gewöhnlich auch Aerzte, und erweiterten, wie Empedocles, Pythagoras, Heraclitus, die farmazeutischen Kenntnisse [1]).

Die Aerzte bereiteten noch immer zugleich die Medikamente und reichten sie den Kranken.

§. 10.

Später (300 J. v. Chr.) wurde eine Trennung verschiedener Teile der Heilkunst bewirkt, so daß mehre Aerzte, besonders zu Alexandrien in Egipten, sich blos mit der Zubereitung von Arzneien beschäftigten.

Nachher überließen viele Aerzte solche Zubereitungen oft anderen Männern (Rhizotomen), und die Apothekerkunst wurde schon vor Christus in vielen Orten förmlich von der eigentlichen Heilkunst getrennt.

§. 11.

Mantias, ein Schüler des Herophilus in Alexandrien, war höchst wahrscheinlich der Verfasser der ersten Farmakopöe, indem er ein Buch über die Bereitung der Arzneimittel, desgleichen eines über die Werkstatt des Arztes her-

[1]) Phil. Carl Hartmann, Pharmacologia dynamica, Vindob. 1816.

ausgab. Zeno aus Laodicea machte sich besonders durch Erfindung einer Menge von zusammengesezten Arzneimitteln bekannt. Auch Fürsten beschäftigten sich mit medicinischen Wissenschaften, und vorzüglich mit der Untersuchung und Zubereitung von Giften, Gegengiften und manchen Arzneimitteln. So war z. B. Attalus, lezter König von Pergamus (134 v. Chr.), berühmt wegen seiner medicinischen Geschiklichkeit und Pflanzenkenntniß. Es werden noch verschiedene Arzneimittel genannt, die er erfand und bereitete, z. B. Pflaster aus Bleiweiß u. a. m. Mithridat Eupator, König von Pontus (von 123 bis 62 v. Chr.), erfand ein Gegengift, das aus 54 Ingredienzien bestand. Haras von Kappadocien schrieb in Rom (49 v. Chr.) ein Werk über Farmazie. Musa, der berühmte Leibarzt des August, empfahl mehre Bereitungen von Arzneimitteln, die in der Folge unter seinem Namen gebräuchlich wurden [1]).

§. 12.

Obwol zu dieser Zeit der Alexandrinischen Schule die Heilkunst und Farmakologie beinahe in leeren Wortkram, und endlich in rohe Empirie ausartete, so leuchteten doch mehre Männer, wie Diocles Carystinus, Serapio der Alexandriner, Heraclides von Tarent, Nicander, Colophonius und Zopyrus hervor. Die Farmakologie wurde auch durch viele Medikamente, als Asa foetida, Cicuta, Hyosciamus, Myrrha, Cinnamomum, Crocus, Colchicum, Cerussa, Lythargyrium, die Kanthariden u. s w. bereichert.

§. 13.

Ein Jahrhundert vor Christus herrschte die, von Asclepias Bithynus begründete, und von Themison Laodicenus und Thessalus Trallianus kultivirte, methodische Schule, welche auf die Corpuskular-Filosofie gestüzet, die Farmakologie auf größere Einfachheit zurükführte.

Unter anderen wurden folgende Medikamente durch diese Schule eingeführt: Lactuca, Cichoreum, Anagallis, Arsenicum (als äußerliches Mittel), Theriaca Andromachi, Fermentum panis, Vipern-

---

[1]) Conversat. Lex. Leip. 1838.

Fleisch, nährende Klystire u. s. w. Celsus, Andromachus, Scribonius largus, waren berühmte Aerzte dieser Schule; lezterer schrieb (an. 43 nach Christus) eine große Sammlung von zusammengesezten Arzneimitteln.

§. 14.

Im ersten Jahrhunderte nach Christus ging die dogmatische Schule durch den Arzt Athenäus in die pneumatische über, welche den Heilmitteln eine eigentümliche, geistige Kraft zuschrieb.

Dioscorides Anazarbaeus, wahrscheinlich unter Nero (34 nach Christus), ging aus dieser Schule hervor, und lieferte das erste sistematische und vollständige Werk über Farmakologie, welches durch viele Jahrhunderte den farmakologischen Schulen vorleuchtete.

Er ist noch jezt, besonders als großer Pflanzenkenner, berühmt, und hat zuerst Kenntniß gegeben von der Verfälschung vieler Arzneimittel, und von der Bereitungart vieler anderer, wie des Bleiweißes, des Galmeis, des weißen Nichts u. s. w. Menekrates, Leibarzt des Tiberius, erfand das Diachilon-Pflaster; Damokrates beschrieb (47 v. Chr.) die Zubereitung mehrer Arzneimittel, Zahnpulver, Pflaster u. s. w. in Versen; Philo von Tarsus (23 n. Chr.) war der Erfinder eines schmerzstillenden Mittels, des Philoniums, welches aus Opium, Safran und andern Stoffen zusammengesezt war. Der ältere Plinius (bis 79 v. Chr.) machte sich durch Forschen in der Naturgeschichte um die Farmazie verdient. Asclepias Pharmacion (unter Trajan) war einer der berühmtesten Erfinder vieler zusammengesezten Arzneimittel.

Mit dieser lezten Schule zugleich taten sich die Ecklektiker hervor, welche die Lehren der Methodiker, der Pneumatiker und Empiriker zu vereinigen strebten. Unter diesen zeichnete sich Agathinus Spartanus (der Gründer), Archigenes (unter Trajan) und Aretaeus Cappadox aus.

§. 15.

Im zweiten Jahrhunderte nach Christus regenerirte Claudius Galenus (geboren zu Pergamus 131 n. Christ.) die gesammte Heilkunst, und brachte die dogmatischen Lehren in ein vollständiges Sistem. Er leitete die Kräfte der Heilmittel von ihren vorwaltenden Elementen,

und den daraus hervorgehenden, warmen, kalten, feuchten und trokenen Eigenschaften her, und teilte den ganzen Medikamenten-Apparat in zwei Klassen. Die eine derselben umfaßte die **Evacuantia**, und die andere die **Alterantia**.

Zur Zeit des Galenus (160 bis 200 n. Chr.) beschäftigten sich viele Aerzte in Rom mit Bereitung und Empfehlung kosmetischer (Schönheit befördernder) Mittel.

§. 16.

Vom Tode des Galenus und dem Verfalle des römischen Reiches an verfiel auch die Heilkunst und die Heilmittellehre dem Aberglauben, dem magischen Unsinn, so wie den astrologischen und theosofischen Träumereien. Höchstens wurde dem Galenus blind nachgebetet, und es gab durch beinahe acht Jahrhunderte nur wenige Männer, wie **Oribasius**, **Theod. Priscianus**, **Aetius**, **Alexander Trallianus**, **Paulus Aegineta** u. a., welche die griechischen Ueberbleibsel unserer Wissenschaft für spätere Zeiten retteten. Schwarze Finsterniß der tiefsten Unwissenheit dekte die weite, damals bekannte Welt.

§. 17.

Erst im achten Jahrhunderte bemächtigten sich die Araber der Weltherrschaft uud der Wissenschaften, und kultivirten leztere bis zum zwölften Jahrhunderte.

Die filosofischen und medicinischen Kenntnisse entlehnten sie vorzüglich von den Griechen; und folgten in der Theorie der Materia medica dem Galen.

Sie vermehrten die Zahl der Medikamente durch viele und vortreffliche, wie die gelinderen Purganzen Manna, Cassia, Senna, Tamarindae, dann Camphora, Moschus, Mercurius zum äußeren Gebrauch, Sacharum statt Honig rc. Sie verlegten sich auch auf die Chemie, bereiteten zuerst destillirte Wässer, Spiritus, Sirupe, Roob u. dgl. und erhoben die Farmazie zum Rang einer Kunst. Viele Benennungen von Arzneimitteln, z. B. Alkohol, Julep u. s. w. sind arabischen Ursprungs.

Der Khalif Almansor stiftete im Jahre 754 in Bagdad die ersten öffentlichen Apotheken.

Die Dispensatorien, als von Obrigkeiten geneh-

migte Vorschriften zur Bereitung der Arzeneimittel, rühren von den Arabern her.

Sabor ebn Sahell lieferte um die Mitte des neunten Jahrhunderts das erste Dispensatorium.

§. 18.

Im zwölften Jahrhundert gab Abul Hassan, Bischof und Leibarzt der Khalifen zu Bagdad, ein solches Dispensatorium heraus, welches in der Folge den arabischen Apotheken zum Muster diente. Diese Apotheken standen unter der besonderen Aufsicht der Obrigkeit, und es ward vorzüglich auf Aechtheit und Wolfeilheit der Arzneimittel gesehen. Zu Cairo in Egipten wurde der Theriak in einem Tempel, im Beisein des ersten Arztes und mehrer deputirten Aerzte, von einem Apotheker bereitet [1]). Man erzählte vom Feldherrn Afshin, daß er in den Feldapotheken seines Heeres selbst untersucht habe, ob alle in den Dispensatorien genannten Mittel vorrätig wären [2]).

§. 19.

In Europa, zumal in Teutschland, dauerte die Geistes-Verfinsterung in diesen mittelalterlichen Zeiten noch viel länger fort. Der menschliche Geist lag im Todesschlafe der krassesten Unwissenheit und des Aberglaubens. Nur die Mönche hatten einige Kenntnisse, welche beinahe nur lediglich darin bestanden, daß sie lesen und schreiben konnten; und diese allein waren größtenteils die erbärmlichen Aerzte jener erbärmlichen Zeiten. Man hielt sich an unzählige Rezeptformeln in Prosa und Versen, und kümmerte sich wenig um die Wesenheit der Krankheiten, gegen welche sie gebraucht werden sollen [3]).

§. 20.

In Italien war zwar bereits in der Zeit Karl

---

[1]) Prosper Alpinus. l. c. lib. I. C. I.
Bernt, Medicinalwesen. Wien 1819, S. 15.

[2]) Curt-Sprengel, Geschichte der Arzneikunde. 1. Thl. 3. Aufl. Halle 1821.
Ph. C. Hartmann, Pharmacologia dynamica a. a. O.
Convers. Lex. Leipz. a. a. O.

[3]) Hermann Conring, introductio in universam artem medicam etc. Helmstadii 1688.
Ackermann, institutiones medicae.
Tittmann, die Homöopathie in staatsrechtlicher Hinsicht. Meißen 1829.

des Großen, gleich im Anfange des neunten Jahrhunderts, von den Mönchen zu Salerno eine medizinische Lehranstalt errichtet worden; ihr Einfluß wurde jedoch erst später, namentlich in Teutschland fühlbar.

Die Geistlichen betrieben das Geschäft der Heilkunst vorzüglich als ein Werk der Liebe und Barmherzigkeit, und führten dasselbe größtenteils durch ihre Wunderkuren aus, die sie durch Hilfe von Reliquien, unter Anrufung der Heiligen und anderer Fürbitten, bewirken zu können behaupteten [1]).

§. 21.

Erst im eilften Jahrhunderte fing man an, mit dieser mirakulösen Kunst wissenschaftliche Kenntnisse zu verbinden, zu welchem Zweke die Schriften der arabischen und griechischen Aerzte studirt wurden. Aber bald verfiel man wieder in den alten Fehler, und strebte nur nach der Kenntniß vieler Medikamente, welche in den Rezepten gegen alle Leidens-Zufälle des menschlichen Körpers als wirksam angeführt waren, sich begnügend, die Heilkunst blos durch empirisches Verordnen der Heilmittel zu üben.

§. 22.

Die Fertigung der Arzneimittel, wenigstens der Arzneigaben, besorgten die Aerzte noch größtenteils selbst. Sie bedurften aber dazu verschiedener Gehilfen. Besonders wurde das Kräutersammeln- und Verhandeln durch solche betrieben.

Die Gewerbsart des Kräuter-Sammelns- und Verhandelns erweiterte sich besonders durch den Aberglauben, daß den, unter gewissen Constellationen gesammelten, Kräutern auch besondere heilende Kräfte eigen seien, dann dadurch, daß die Kräuter nicht blos als Arzneien, sondern auch zur Zurichtung der Speisen, zur Färberei, Malerei, Schminke, zu wolriechenden Wässern, zu verschiedenen Handwerken u. s. w. gebraucht und verkauft wurden [2]).

§. 23.

Als die künstlich zubereiteten und gemischten Heilmittel in Schwung kamen, wurden größere Vorräte solcher

---

[1]) C. Sprengel, Geschichte der Arzneikunde. wie oben. 2. Tl.

[2]) Joh. Beckman, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen. Leipz. 1788.

Zusammensezung notwendig, um aus diesen die einzelnen Arzeneigaben fertigen zu können.

So entstanden die Aromatarii und Pigmentarii (unsere jezigen Droguisten), welche sich mit dem Gewürz-, Schmink- und Farbenhandel befaßten, die Seplasarii, die mit Pflastern und verschiedenen Universalmitteln handelten, endlich die Medicamentarii, oder Pharmacopolae, welche zusammengesezte Arzneimittel hielten.

§. 24.

Da man es jedoch, bei der Masse der bekannten Rezepte, und der Notwendigkeit, große Vorräte von vorläufig zubereiteten Arzneimischungen zu haben, nicht blos auf den Willen der Händler ankommen lassen konnte, ob und in wie fern sie willens seien, solche Vorräte zu halten: so wurden zuerst auch in Italien, so wie bei den Arabern eigene Leute zur Fertigung und Bereithaltung der nötigen Arznei-Vorräte angestellt, und öffentlich autorisirt.

Diese hieß man in älteren Zeiten Confectionarii. Ihre Arzneien wurden Confectiones, und die Lokalitäten (Häuser, Buden, Kramläden, Werkstätte), in welchen die Zubereitung und der Verkauf derselben geschah, Stationes genannt [1]).

§. 25.

Bei der Bereitung der Heilmittel wurden besonders die Schriften eines gewissen Nikolaus, welcher als Vorsteher der Salernitanischen Schule den Beinamen Praepositus erhielt, zur Richtschnur genommen [1]).

Diese Schriften gaben ein umständliches Verzeichniß der Namen der Krankheiten und der gegen sie anwendbaren Medikamente, auch eine Anweisung zur Zubereitung der einfachen und zusammengesezten Arzneien, welche leztere Antidota

---

[1]) Thomasius, de jure circa pharmacopolia civitatum. Halae 1697. Ackermann, Erläuterung der wichtigsten Medizinal-Geseze von 1sten bis 13ten Jahrhundert. Pyl, Repertorium für öffentl. und gerichtliche Arzneiwissenschaft. B. III. St II. S. 216. ꝛc. J Beckman, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen.

[2]) Nicolaus Praepositus, Antidotarium ed. Masin. Venet. 1562. Desselben Dispensatorium ad Aromatarios. Lugd. 1538.

genannt wurden. Das Antidotarium dieses Schriftstellers war im 13ten Jahrhundert in Italien gesezlich eingeführt.

§. 26.

Die Medikamenten-Bereiter und Händler erlaubten sich viele Ungebührnisse bei ihren Arzneimischungen, worüber Nikolaus in seinen Schriften klagte, auch Vorschläge tat zur Abstellung derselben und zur Einführung einer besseren Ordnung. Sie namen ungehörige oder verfälschte Substanzen zu ihren Mischungen, verfuhren auch bei der Zubereitung und Aufbewahrung der Medikamente unbehutsam, und betrieben das Geschäft überhaupt nur als gemeines Gewerbe.

§. 27.

Diesen Mängeln abzuhelfen, unterwarf schon Roger, der erste König beider Sicilien, im Jahre 1140 die Aerzte einer gewissen Polizei. Er gab das Gesez, daß nur von den Behörden autorisirte Aerzte praktiziren sollen, mit Androhung der Strafe des Gefängnisses und des Gütereinziehung gegen die Uebertreter [1]).

Der Salernische Arztverein mußte, als Medizinal-Kollegium, die Aufsicht über die Stationarii führen; die zu Salerno neu graduirten Aerzte mußten schwören, mit den Apothekern den Gewinn nicht zu teilen, und diese, die Arzeneien, pünktlich nach der Vorschrift der Aerzte bereitet, um bestimmte Preise zu verkaufen [2]).

§. 28.

Kaiser Friedrich II., nachdem er (1224) die hohe Schule zu Neapel gestiftet, fügte diesen Gesezen im Jahre 1232 noch einige andere bei, und bezwekte dadurch eine vollkommenere Medizinal-Polizei. Er gab nämlich darin nicht nur Vorschriftrn über die Art und Weise, wie sich die Aerzte bilden, und wie lange sie sich dem Studio gewidmet haben sollten; er sezte auch bestimmte Regeln für die Ausübung der Heilkunst fest. Der Kandidat sollte sie nämlich nicht eher für sich ausüben, als wenn er nach beendigter Studienzeit ein Examen bei dem Collegio medico in Salerno gut bestanden, sich dann ein Jahr unter Anleitung eines erfahrnen Arztes

---

[1]) Lindenburg, Codex Leg. antiquor. Francof. 1613.
[2]) Ackerman, Regimen Sanitatis Salerni. Stendaliae 1790.

geübt, und eidlich versprochen habe, den Medizinal-Verordnungen Folge zu leisten, genaue Aufsicht über die Konfektionarien zu führen, deren Nachläßigkeiten und Verfälschungen bei Zubereitung der Medikamente den Behörden anzuzeigen, die Kranken gehörig gegen ein bestimmtes Honorar zu besuchen, und den Armen unentgeltlich zu helfen. Um es aber möglich zu machen, daß stets ein hinlänglicher und unverdorben bleibender Vorrat der großen Masse von Arzneimischungen vorhanden sein möchte, der die Aerzte nach ihrer Anhänglichkeit an die ausgedachten Rezepte nötig hatten, übertrug er das Geschäft der Arzneibereitung wohlhabenden Männern in einigen Städten, und gab ihnen wegen der Kostspieligkeit solcher Unternemungen ein Privilegium für ihre Stationen.

Aus dieser Rüksicht ward der Handel der Aromatarien oder Droguisten in jenen Gegenden auf den Verkauf blos roher und einfacher Arzneien beschränkt, so, daß also nur von diesen Stationarien gemischte Arzneien feil geboten werden sollten [1]). Auch den Aerzten ward untersagt, solche Stationen zu haben; sie durften sich auch in keine Handelsgesellschaft mit den Konfektionarien einlassen.

Bei der Arzneizubereitung ward aber den Konfektionarien keine freie Hand gelassen. Es wurden jedem von ihnen zwei erfahrene, glaubwürdige und eidlich verpflichtete Aerzte vorgesezt, nach deren Angabe und unter deren Aufsicht und Leitung sie die Arzneimischungen machen mußten. Für den Verkauf waren gewisse, jedoch je nachdem sich die Arzenei-Mischung nur ein Jahr oder länger brauchbar erhielt, verschiedene Taxen bestimmt. Die Konfektionarii mußten eidlich angeloben, diese Vorschriften pünktlich zu erfüllen, und namentlich die Arzneien in Gegenwart der Geschwornen zuzubereiten. Uebertretungen waren mit Konfiskation des Vermögens verpönt. Den Geschwornen war, wegen Teilname an Betrügereien der Konfektionarien, Todesstrafe gedroht [2]).

---

[1]) Diese Stationen waren also die ersten eigentlichen Apotheken.

[2]) Die hieher gehörigen Gesezesstellen lauten wörtlich:
»Nec contrahat (medicus) societatem cum confectionariis, nec recipiat aliquem sub cura sua ad expensas suas pro certa pretii quantitate; nec ipse etiam habebit propriam stationem.«

§. 29.

Im 12ten Jahrhundert begannen die ärztlichen Kenntnisse der südlichen Italiener auch in Teutschland sich zu verbreiten. Anfangs kurirten ebenfalls nur Geistliche und Arzneihändler. Die ersteren hielt man fähig, den Heilmitteln durch Anrufung der Heiligen und durch Gebete eine größere Wirksamkeit zu geben; Leztere reisten durch das ganze Reich herum, boten überall lobpreisend ihre, unter gewissen Konstellationen gesammelten, Wurzeln und Kräuter, so wie ihre geheimnißvollen Arzneimischungen zum Verkaufe an, und fanden reichen Gewinn.

Die damaligen eigentlichen Aerzte Teutschlands hatten in Salerno oder Neapel studirt, und behandelten ihre Kranken nach den dort erhaltenen Grundsäzen.

»Confectionarii autem facient confectionem expensis suis, cum testimonio medicorum, juxta formam constitutionis: nec admittentur ad hoc, ut teneant confectiones, nisi praestito juramento, quod omnes Confectiones suas secundum praedictam formam facient sine fraude. Lucrabitur autem stationarius de confectionibus et simplicibus medicinis, quae non consueverunt teneri in apothecis ultra annum, a tempore emptionis; pro qualibet uncia poterit et licebit tres tarenos lucrari. De aliis vero, quae ex natura medicaminum, vel ex alia causa, ultra annum in apotheca tenentur, pro qualibet uncia licebit lucrari tres tarenos. Nec stationes hujusmodi erunt ubique, sed in certis civitatibus per regnum. — —

»In terra qualibet regni nostri, nostrae jurisdictioni subjecta duos vîros circumspectos et fide dignos volumus ordinari, et corporali per eos praestito sacramento teneri, quorum nomina ad curiam nostram mittentur, sub quorum testificatione, electuaria et Syrupi, ac aliae medicinae legaliter fiant et sic factae vendantur: Salerni maxime per magistros in Physica hoc volumus approbari. — Conficientes etiam medicinas sacramento volumus obligari; ut ipsas fideliter juxta artes et hominum qualitates, in praesentia juratorum conficiant; quod si contra fecerint, publicatione bonorum suorum mobilium sententialiter condamnentur. Ordinati vero, quorum fidei praedicta sunt commissa, si fraudem in credito ipsis officio commisisse probentur, ultimo suplicio feriendos esse censemus.«

Lindenborg-Thomasius. — Tittmann a. a. O. S. 19.

§. 30.

Im Jahre 1348 stiftete Karl IV. in Böhmen die (diesseits der Alpen älteste) Universität zu Prag, nach dem Muster der zu Paris, welche wieder nach den älteren Universitäten in Italien gebildet war.

Die Wiener Universität wurde im Jahre 1365 begründet.

Albert III. Herzog zu Oestreich, erteilte derselben ddo. 5. Oktober 1384 die Erlaubniß, Statuten und Geseze zu machen, welche erst im Jahre 1389 fertig und sanktionirt wurden.

Nach diesen mußten die angehenden Aerzte über Säze aus Hippokrates, Galen und Avizenna öffentlich disputiren; von den Apothekern war in denselben zwar noch keine Rede [1]); obwol sie schon früher, wenigstens in Wien und Prag bestanden (sieh II. Bd., S. 3).

Von der Universität Prag wanderte der Rektor mit mehr als 2000 Studenten wegen Religionspaltungen aus, und veranlaßte (1408), unter Friedrich I. Markgrafen von Meißen, die Errichtung der Universität Leipzig [2]).

§. 31.

Auf dieser und mehren später entstandenen Universitäten lehrte man die Heilkunde Anfangs auf dieselbe Art, wie auf den italienischen [3]). Auch kamen noch immer viele im Auslande gebildete Aerzte nach Teutschland [4]).

Die ganze Arzneikunst artete in gelehrte Deklamationen, theoretische Spizfindigkeiten, blindes Nachäffen der Alten, in den rohesten Empirismus und in abergläubische Lächerlichkeiten aus, und der auf den Universitäten aufstrebende bessere Geist vermochte nur wenig dagegen.

§. 32.

Die Aerzte verordneten größtenteils sehr komplizirte, ausländische, teuere Arzneigemische, waren aber selbst außer Stande, sich einen so großen Vorrat von vielen teuern Arze-

---

[1]) John, Lexikon der Medizinalgeseze. Prag, 1798. VI. Tl. S. 168.

[2]) Bernt, Medizinalwesen S. 8.

[3]) Thomasius, de jure circa pharmacopolia.

[4]) Moeschen, Geschichte der Wissenschaften, besonders der Arzneiwissenschaft, in Brandenburg 2c. Berl. u. Leipz. 1781.

neigemischen und einfachen Substanzen anzuschaffen. Dadurch häufte sich die Zahl der Arzeneihändler und unbefugten Praktikanten ungeheuer, und die Notwendigkeit einer größeren Anzahl ordentlicher Apotheken wurde auch in Teutschland fühlbar.

Die Regierungen und Kommunitäten trachteten daher durch Errichtung von Apotheken das Publikum vor dem Gebrauche schlecht bereiteter oder schädlicher Arzneien, so wie vor Ueberteuerung beim Ankaufe der Medizinen zu schüzen, und den Aerzten die nötigen Vorräte guter Arznei-Präparate zu verschaffen.

§. 33.

Es entstanden schon im 14ten Jahrhunderte zuerst in Wien und Prag Apotheken. (II. 3. 9.)

Die älteste Apotheke zu Leipzig, die Löwen-Apotheke, wurde im Jahre 1408 von, dahin ausgewanderten, Böhmen errichtet [1]).

In Frankreich wurden die Apotheken ebenfalls im 14ten Jahrhundert eingeführt, und später unter Aufsicht der Staatsärzte und Fakultäten gestellt.

§. 34.

Bei der Einführung der Apotheken ging man auf sehr verschiedene Art zu Werke.

Einige wurden auf öffentliche Kosten von den landesherrlichen Kammern oder den Magistraten, besonders in den Reichsstädten, errichtet, andere von Privatpersonen auf eigene Rechnung angelegt.

Diese Errichtungen geschahen jederzeit mit obrigkeitlicher Genemigung, und die Regierungen gaben selbst ausdrüklich die Konzessionen dazu.

So wurde auch in Teutschland die Farmazie, als ein für sich bestehender Teil der Heilkunde, behandelt.

§. 35.

Man gab den Apothekern aus Rüksicht auf den bedeutenden Aufwand, den die Anschaffung und Erhaltung vieler und teurer Arznei-Substanzen erforderte, Privilegien und Monopole, und zwar bald so, daß außer ihnen keine andere Apotheke an demselben Orte geduldet wurde, bald daß sie

---

[1]) Bernt, Medizinalwesen S. 14.

das erhaltene Privilegium nur für ihre Person, bald als ein dingliches und veräußerliches, auch auf die Erben übergehendes Recht gewonnen, bald endlich, daß das Privilegium nur auf gewisse Jahre erteilt wurde.

§. 36.

Die Vorrechte der Apotheker, die man diesen bei solchen Konzessionen gab, bestanden meistens in der Freiheit von gewissen Abgaben, in der Berechtigung zur alleinigen Existenz an einem Orte, und zum Allein-Handel mit den von ihnen bereiteten Arzneien oder sonstigen Kauf-Artikeln.

Die ersten Apotheker, zumal in kleinen Städten, waren gewöhnlich zugleich Zukerbäker und Konditoren, verfertigten daher auch Konfekte, Lebkuchen und andere wohlschmekende Sachen, handelten auch mit Wein, Liqueur und anderen geistigen Flüssigkeiten, befaßten sich sogar oft mit dem Verkaufe verschiedener Kleinigkeiten, als Fidibus zum Tabak anzünden u. dgl.

§. 37.

Dagegen wurden auch manchen Apothekern, besonders in den Reichsstädten, wo die Stadträte die Konzessionen zu verleihen hatten, aus Rüksicht auf den bedeutenden Gewinn, gewisse besondere Verbindlichkeiten auferlegt. Solche Apotheker mußten den Stadträten jährlich gewisse Geschenke machen.

So wird von der, zu Halle im Jahre 1493 vom Stadt-Rate daselbst errichteten, Apotheke erzählt, sie sei angelegt worden: »damit der gemeine Bürger Confectiones, Labnisse und gemeine Dinge in leichteren Kauf, und in anliegenden Nöten der Krankheiten, die Arzneien bei der Hand, frisch, unversäumt und zeitlichen Kaufes bekommen könnte. Er (der Stadtrat) befreite den vorsichtigen Meister Simon Puster, Apotheker, von allem Schoß und Vorschoß auf zehn Jahre, jedoch mit dem Beding, daß er während dieser Zeit jährlich zu zwei Kollationen in der Fasten auf dem Rathause acht Pfund guten conficirten Zukers, als zu solchen Kollationen ehrlich und ziemlich wäre, liefern möchte. Dagegen sollte nichts von solchen Sachen, ausgenommen in Jahrmärkten, feil gehalten und verkauft werden.«

»Bei Einrichtung dieser Apotheken«, sagt Moeschen, »hat die Sorge für die Gesundheit der Bürger, so wie der Geschmak eines ehrsamen Rates an frischem Konfekt und Zukerwerk gleichen Anteil gehabt, denn die meisten Apotheker waren zugleich Zukerbäker oder, im Reiche, Labküchler.«

Selbst in den neueren Zeiten existirten noch solche Verbindlichkeiten, nach welchen die Apotheker den Stadträten jährlich Geschenke an Zuker, Kaffeh, Chokolade, Morsellen, Räucherpulver, Hippocras u. dgl. wohl bei 500 Thaler im Werthe machen mußten [1]).

Manche Apotheken wurden vom Fiskus des Landes errichtet, und den anderen, im Sprengel derselben liegenden, wurde die Verbindlichkeit auferlegt, ihre Bedürfnisse aus den Apotheken des Fiskus zu beziehen.

§. 38.

Uebrigens gab man damals zur Errichtung einer Apotheke die Konzession teils Teutschen, die in Italien gelehrt worden waren, teils, und besonders den vorzüglicheren, Materialisten, welche ohnehin schon mit dem Medikamenten-Handel sich befaßten, und die größere Menge ihrer Heilmittel aus Italien bezogen [2]).

§. 39.

Durch die Einrichtung der Apotheken ward jedoch der Handel mit Arzneien außer ihnen noch nicht ganz aufgehoben. Man erteilte nämlich immer noch gewissen Arzeneihändlern Konzessionen zum Verkauf. Dazu hatten sie sich nur über die Unschädlichkeit ihrer Arzneien, oder eigentlich blos darüber auszuweisen, daß diese keine giftige Substanzen enthielten. In Folge dieser Konzessionen durften sie, zum Vertrieb der gefertigten Arzeneien, damit teils im Lande herumziehen, teils auf den Messen und Jahrmärkten feil halten.

Dies, der Mangel an Bildung der Apotheken-Besitzer damaliger Zeit, Unkenntniß der Farmazie, und der Aberglaube,

---

1) Moeschen im a. W. S. 377.
Thomasius im a. W. C. I. §. 27.
Ad. Fr. Nolde, über die Verhältnisse des Apothekers, und der sich darauf beziehenden Pflichten der Staats-Regierungen. Rost. und Leipz. 1805. S. 159 ꝛc.

2) Versuch einer Geschichte des Apothekerwesens in der Reichsstadt Nürnberg. Nürnberg 1792. S. 8.
Moeschen a. a. O. S. 375.

der seit dem 15ten und 16ten Jahrhundert in Teutschland so sehr überhand nam, hinderten die Erreichung des Zwekes, den man bei der Errichtung der Apotheken beabsichtigte.

Geistliche, die Anfangs wegen des Glaubens an ihre heilige und wundervolle Kunst, dann wegen Mangels der Aerzte auf dem Lande fortwährend von den Kranken angegangen wurden; Schullehrer, alte Weiber, Hebammen, Juden, Schäfer, Scharfrichter und eine Menge gemeiner Quaksalber von Profession, übten das Geschäft des Kurirens öffentlich und großenteils ganz ungehindert [1]).

Ueberhaupt wurden in der Farmakologie und Farmazie bis zum 16ten Jahrhunderte nur wenige Fortschritte gemacht, beinahe alles Wissenschaftliche hatte sich aus diesen Doktrinen verloren, und nur die rohen dogmatischen Ideen, die Spezifika der Empiriker, abergläubischer, magischer und astrologischer Unsinn in wunderlicher Verbindung, waren zurükgeblieben [2]).

§. 40.

Erst im 16ten Jahrhundert arbeitete sich der menschliche Geist in Europa überhaupt wieder zu einiger Freiheit auf, wozu die Erfindung der Buchdrukerkunst, die Entdekung Amerika's, das erneuerte Studium der Werke der Griechen einen vorzüglichen Impuls gaben.

§. 41.

In Hinsicht der Farmakologie bewirkte der geniale Fantast Theofrastus Parazelsus eine große Revolution. Er brach die Autorität des Galen und des Hippokrates, bekämpfte den herrschenden ärztlichen und farmazeutischen Unsinn auf eine, dem damaligen Zeitalter eigentümliche, ziemlich rohe Art, und verschaffte der Chemie einen vorherrschenden Einfluß auf die Farmakologie [3]).

---

[1]) Hebenstreit, Lehrsäze der mediz. Polizeiwissenschaft. §. 382. Tittmann a. a. O. S. 26.

[2]) Ph. C. Hartmann im a. W. S. 7.

[3]) Paracelsus, Phil. Aur. Theofrastus, Bombastus ab Hohenheim, de gradibus rerum naturalium, compositionibus medicamentorum, eorum dosibus et administratione in ejus operib. omnibus.

Paracelsus, de gradibus, compositionibus et dosibus, Rezepten und natürlichen Dingen, Mühlhausen 1562.

— — Methodus Pharmacandi, was ein Arzt am Menschen zu kuriren hat. Straßburg 1578.

Von da an wurden besonders viele **chemische** Zubereitungen in den Arznei-Vorrat aufgenommen, und die Arzneimittel aus dem **Mineralreiche**, besonders Spiesglas und Quekfilber, kamen stark in Gebrauch. — (II. 12.)

§. 42.

Indeß dauerte das Medikasterwesen, mit nur unbedeutender Beschränkung, als eine wahre Landplage fort.

Schon in **Kaiser Karls** V. peinlicher Halsgerichtsordnung, Artikel 134, wird daher vorgeschrieben; Item, so ein Arzt aus Unfleiß oder Unkunst, und doch unfürsezlich, jemand mit seiner Arznei tödtet, erfinde sich denn durch die gelehrten und Verständigen der Arznei, daß er die Arznei leichtfertiglich und verwegentlich mißbrauchet, oder sich ungegründeter unzuläßiger Arznei, die ihm nicht geziemt hat, unterstanden, und damit einem zum Tod Ursach geben, der soll nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und nach Rat der Verständigen gestraft werden, und in diesem Fall allermeist Achtung gehabt werden, auf leichtfertige Leute, die sich Arznei unterstehen, und der mit keinem Grund gelernt haben [1]). — (II. 20. §. 1.)

Allein der gemeine Haufe vertraute den Quaksalbern und Medikastern mehr, als den Aerzten. Auch die Apotheker unterstüzten sie mit Arzneimischungen, und reisten wohl selbst auf die Dörfer, um dieses Handwerk zu treiben. Die Aerzte, und insbesondere die zur Aufsicht in Medizinal-Angelegenheiten beauftragten, konnten dagegen wenig oder gar nichts wirken. Von den Kranken wurden ihnen die Medikaster, von welchen jene gebraucht hatten, nicht verraten, und gegen die entdekten griffen die Obrigkeiten nicht kräftig genug ein. Neben diesen Medikastern trieben nun noch die erwähnten herumziehenden Arzeneihändler, Wurzelleute und andere sogenannte Laboranten ihr Unwesen tätig fort. — (II. 12.)

§. 43.

Man glaubte diesen Uebeln durch eine **bessere Einrichtung** der **Apotheken** begegnen zu können, wenn

[1]) **Bernt**, Medizinalwesen. S. 11.

man nämlich die Arznei-Fertigung hauptsächlich in die Hände der Apotheker gäbe, weil diese dann die Medikaster bei Abholung und Verschreibung der Arzneien am leichtesten kennen lernen konnten. Die Aerzte wünschten dies selbst, und beförderten diese Einrichtung, zumal da sie bei der Vermehrung der Zahl guter Apotheken der eigenen Sorge für die Arzneien ihrer Kranken überhoben werden konnten. Viele derselben ließen nun auch, ehe noch gesezliche Vorschriften darüber erschienen waren, ihrer Bequemlichkeit wegen, die einzelnen Arzneigaben selbst in den Apotheken fertigen, und die Apotheker kamen ihnen dabei freundlich entgegen.

Sie gaben den Aerzten auch teils Weihnacht- und Neujahr-Geschenke, teils Prozente nach Verhältniß der von ihnen verschriebenen Arzeneien, welche gewöhnlich ultimo Dezembris freundschaftlich zusammen gerechnet wurden [1]). — (II. 14.)

§. 44.

Dadurch erweiterte sich das Geschäft der Apotheker sehr, und beschränkte sich nicht mehr blos auf die Bereithaltung fertiger Arzenei-Präparate, sondern wurde auch auf die Verfertigung der einzelnen Arzneigaben selbst ausgedehnt. Man brauchte daher auch den Namen »Doktor-Apotheke«, zum Unterschiede von den bloßen Material-Apotheken [2]).

§. 45.

Von dieser Zeit fing man auch an, die Apotheken als Institute anzusehen, die zu der Ausübung der Heilkunde absolut notwendig wären, und ohne welche selbst eine medizinische Polizei nicht möglich sein könne. Deßwegen machte man nun auch den Apothekern den Besiz mehrer Kenntnisse zur Pflicht. Man forderte, daß die Inhaber und die Vorsteher der Apotheken in der Kunst der Arzneizubereitung besonders unterrichtet und gelehrt sein mußten. Zum Beweise ihrer Kenntnisse wurden besondere Prüfungen eingeführt, die sie vor ihrer Etablirung zu bestehen hatten.

Es wurde ihnen nicht mehr gestattet, die Arznei-Mischungen nach den, in alter Art willkürlich abgefaßten Rezeptbüchern [3]) zu fertigen, sondern sie erhielten über die Zuberei-

---

[1]) Berliner Jahrb. für die Farmazie III. Jahrg. S. 21.
[2]) Moeschen a. a O. S. 376.
[3]) Bis dahin brauchte man noch häufig die ältesten Apotheker-

tung-Art derselben bestimmte Vorschriften durch Farmakopöen oder Dispensatorien, für deren Befolgung sie streng verpflichtet wurden; auch die Medikamenten-Taxe wurde besser geregelt [1]).

§. 46.

Dagegen ließ man die Apotheker bei der Arzneibereitung selbst, in der Regel, ohne Aufsicht, und ordnete nur eine allgemeine Invigilation, Beaufsichtigung und zeitweise Untersuchung der Apotheken durch die ordentlichen, oder auch nur durch eigens angestellte Aerzte an; doch blieben hie und da noch Geseze bestehen, welche anordneten, daß gewisse Arzeneien in Gegenwart von Aerzten gefertiget werden sollen [2]).

§. 47.

Zur Begünstigung der Apotheken untersagte man den Droguisten den Handel mit den einfachen Arzeneistoffen im Kleinen; auch Aerzte wurden in der Regel angewiesen sich des Selbst-Dispensirens der Medikamente zu enthalten.

§. 48.

Die Rechte und Pflichten der Apotheker, so wie die Geseze bezüglich des Apothekenwesens in Teutschland überhaupt, wurden durch ausführliche Medizinal-Ordnungen bestimmt [3]).

---

bücher, wie das Antidotarium Nicolai aus dem 13ten Jahrhundert, das Ricettario der Aerzte zu Florenz (1498), das Dispensatorium Valerii Cordi und viele andere, mitunter sehr unsinnige. Saladin v. Asculo, der Leibarzt des Großconnetabel von Neapel, aus dem 15ten Jahrhundert, führt unter andern merkwürdigen Beiträgen zur Kenntniß der damaligen Apothekerkunst auch ein Verzeichniß der älteren Bücher an, welche die Apotheker sich anschaffen sollen, gibt dann moralische Verhaltungregeln und eine Anleitung, was sie in jedem Monate für besondere Geschäfte haben.

[1]) Die ältesten bekannten Apotheker-Rollen und Medizinal-Taxordnungen im nördlicheren Teutschland sind die der Städte Cöln (1493), Augsburg (1512), Lindau (1538), Frankfurt (1534). Bernt, Medizinalwesen S. 15.

[2]) Schiller, Ideen zur Verbesserung und Vervollkommung des gesammten Apothekerwesens. Nürnberg und Altdorf 1805. Tittmann im a. W. S. 29, 30.

[3]) Hebenstreit, Lehrsäze der med. Polizeiwissenschaft, S. 216 ꝛc.

§. 49.

In den k. k. östreichischen Staaten

existirte schon im 15ten Jahrhunderte eine Apothekerordnung, welche im Jahre 1454 von der medizinischen Fakultät zu Wien für die Wiener Apotheker-Innung entworfen wurde. — (II. 11. 12.)

Vollständigere Apotheker-Ordnungen wurden unter den Kaisern Ferdinand I. (vom Jahre 1554 und vom 12. Jänner 1564), Maximilian II. und Rudolph II. erlassen. — (II. 14. 15.)

Diese Apothekerordnungen wurden unter der Regierung des Kaisers Ferdinand III. neu, und für die damalige Zeit anpassend, umgearbeitet, und ddo. 8. Mai 1644 als neue Apothekerordnung für Wien und Oestreich unter und ob der Enns publizirt [1]).

[1]) Diese Apotheker-Ordnung enthielt wesentlich Folgendes: In Wien sollen nur 10 Apotheken bestehen, Niemand, der nicht vom Dekan der med. Fakultät im Beisein zweier geschikter Apotheker approbirt, von ehrlicher Geburt und katholischer Religion ist und früher nach überstandenen Lehrjahren eine ordentliche Kundschaft erworben hat, darf eine Apotheke aufrichten, oder an sich bringen. Dies Examen soll auch praktisch sein. Der Examinirte gelobt dem Dekan der med. Fakultät Gehorsam in Bezug auf die Kunst, Fleiß und Rechtlichkeit in seinem Geschäft, Bereitung guter Arzneien genau nach Vorschrift der Aerzte, die Taxe nicht zu überschreiten, und kein gefährliches Mittel ohne Vorwissen eines Doktors auszugeben. Das Zeugniß der Approbation ist in Wien dem Bürgermeister vorzubringen. (§. 1 — 4).

Die Apotheker sollen sich mit vollkommen tauglichen Gesellen versehen, welche gute Kundschaft haben, sie sollen diese überwachen, und für die Fehler derselben mithaften. Kein Geselle, der in Wien von einem Herrn aussteht, kann daselbst vor einem Jahre bei einem andern in Dienst einstehen, sondern muß die Stadt binnen 14 Tagen verlassen (§. 5—6).

Die Lehrjungen sollten von ehrlicher Geburt, katholischer Religion, und in der lateinischen Sprache etwas erfahren sein. Die Lehrzeit ist 4 Jahre. Die Witwe eines verstorbenen Apothekers führt das Geschäft mit einem geprüften Provisor fort. Der med. Dekan hat über die Moralität und das Betragen der Apotheker so wie der Gesellen und Lehrlinge zu wachen, sie zu ermahnen, und zur Strafe zu ziehen. Kein Apotheker darf zwei Apotheken, und kein Doktor, außer er gäbe seine ärztliche Praxis auf, eine Apo-

Ferdinand's Nachfolger, Kaiser Leopold I. bestimmte der Wiener medizinischen Fakultät Frei-

---

theke halten; auch soll der Apotheker nicht in die Praxis der Aerzte eingreifen (7—10).

Die Aerzte dürfen jedoch ihrem Hausgesinde selbst Arzenei verabreichen; und auch wenn sie Arkane besitzen, dieselben selbst bereiten, und an ihre Kranken verabfolgen, jedoch keinen Handel damit treiben (§. 11). — (II. 142. §. 323.)

Jeder Apotheker soll seine Offizin rein halten, und mit frischen Medikamenten versehen; wenn er einen verschriebenen Artikel nicht hat, denselben aus einer andern Apotheke nemen, oder dem Arzte anzeigen; alle Composita nach dem Wiener Dispensatorium bereiten, besonders die Purgantia gut bereiten, die Kräuter und Wurzeln zu gehöriger Zeit sammeln, alles zwekmäßig aufbewahren, nach jedem Vierteljahr untersuchen, und das Verdorbene oder Unkräftige verbessern oder wegwerfen. Die Destillata sollen durch geschikte Gesellen (nicht Lehrjungen) mit aller Aufmerksamkeit bereitet werden. Jeder Apotheker soll auch mit den pretiosen und vornemsten Arzneien, besonders mit ächtem Theriak versehen sein, welcher in Wien unter Aufsicht der med. Fakultät bereitet wird. Die medicamenta generosa und alle, welche einer Fermentation bedürfen, sollen unter Aufsicht verfertiget, und überhaupt darf kein Compositum dispensirt werden, wenn es nicht früher von einem Doktor der medizinischen Fakultät untersucht und approbirt worden ist. Auch soll der Apotheker sich befleißigen, wenn nicht bei allen, doch bei den vornemsten Arznei-Präparationen selbst zugegen zu sein. Die Präparation ist zwar in ganz reinen kupfernen oder messingenen Geschirren gestattet; die Präparate aber sollen sogleich in gute irdene, verglasirte umgefaßt werden (§. 12 — 22).

Kein Apotheker darf heftig wirkende, fruchtabtreibende und giftartige Medikamente ohne Rezept eines Doktors verabfolgen; doch können sie Handwerkern, welche Mercurialia und Arsenicalia zu ihren Gewerben brauchen, solche verkaufen, unter der Bedingung, daß sie sich um den Gebrauch erkundigen, und die Namen der Käufer aufschreiben. Diese Stoffe sollen auch abgesondert und sicher verwahrt sein.

Den Apothekern ist verboten, nicht nur von keinem Afterarzt u. dgl., sondern auch (in Wien) von keinem Doktor, welcher der Wiener Fakultät nicht einverleibt, oder hierin dispensirt ist, ein Rezept anzunemen; sie sind sogar gehalten, solche der med. Fakultät einzuliefern, damit die Autores deßwegen zur Rede gestellt und bestraft werden. Die Barbiere und Bader, als welche blos die Wundarznei erlernt,

heit und Ordnung mit Berufung auf die früheren Privilegien und Geseze näher, und hob von der konfirmirten Apotheker-Ordnung besonders jene Artikel hervor, welche die Prüfung der Apotheker, die Arzneien-Taxe, das Verbot des ärztlichen Praktizirens und die Aufsicht und Kontroll

---

dürfen innerliche Medikamente, und selbst stark wirkende Klistire weder selbst bereiten noch verschreiben; sondern sie müssen allzeit, wenn Leute zu ihnen in die Kur kommen, die solche brauchen, einen erfahrnen Medikus dazu rufen. Alle Kurpfuschereien sind untersagt (§. 23—26).

Wenn ein Arzt sich in Verschreibung eines Rezeptes irren sollte, so muß der Apotheker, wenn er diesen Irrthum vermutet, den Arzt sogleich erinnern, und die Arznei nicht früher verfertigen. Bei unbedeutenden Fehlern ist der Apotheker glimpflich zu ermahnen; wichtige sind sogleich zur Kenntniß der Fakultät zu bringen, welche die Sachen untersuchen, und darüber erkennen wird. Da das Dispensatorium Augustanum viele unnötige und zu sehr im Großen zu bereitende Medikamente enthalten dürfte, so wird die Verfassung eines neuen aufgetragen (§. 27—28).

Die Arzneitaxe soll nicht überschritten, und dieselbe jedesmal auf das Rezept geschrieben werden. Die Taxe ist von der med Fakultät mit Beiziehung der Apotheker zeitgemäß zu bestimmen. Die Apotheker dürfen keine Präparate anderwärts her von unbekannten Personen kaufen, sondern müssen solche selbst bereiten (§. 29—30).

Aus den Apotheken der Klöster und anderer geistlichen Häuser dürfen keine Medikamente verkauft werden. Arzneikrämer, Marktschreier u dgl. sind abgeschafft; jedoch dürfen sie auf offenen Jahrmärkten mit Erlaubnißzetteln der med. Fakultät feil haben. Materialisten, Krämer u. dgl. dürfen weder Arznei-Präparate führen, noch die Simplicia im Kleinen verkaufen. Der Hofapotheke ist der freie Verkauf der Arzneien nicht gesperrt. Die Wurzeln und Kräuter sind gleich nach ihrer Einbringung zu visitiren (§. 31—35).

Die Apotheker haben sich beim heil. Gottesdienst, bei Prozessionen und Opfern zu hohen Festen, besonders zu den Festen der Patrone der Medizin, Kosmas und Damian einzufinden und den Rektor der Universität zu begleiten.

Nach dieser Ordnung haben sich nicht nur die Apotheker zu Wien, sondern auch die in andern Städten, Märkten und Fleken in Oestreich unter und ob der Enns, so viel die Gelegenheit des Ortes zuläßt, zu halten. Alle noch ungeprüften Landapotheker sollen sich in Wien zur Prüfung stellen. — Alle Obrigkeiten rc haben sich darnach zu richten (§. 36). (John's Lexikon der Medizinal Geseze. B. 5. S. 455.)

über die Apotheker sowol, als über jene Personen zum Gegenstand hatten, die sich mit der Ausübung der Heilkunst befaßten [1]).

In Böhmen legten schon die ältesten Statuten der med. Fakultät zu Prag den Grund zu einem bessern Apothekenwesen [2]).

Für die drei königlichen Prager-Städte gab derselbe Regent (Kaiser Leopold I.) ein Apotheker-Privilegium dd. Wien am 7. Sept. 1671, dessen Grundsäze jedoch im Wesentlichen schon in der Apothekerordnung für Wien und Oestreich enthalten waren [3]).

---

[1]) Verordnung, Wien am 10. Sept. 1667, Artikel 2. 3. 5. und 6. (John, Lexikon d. med. Ges. B. 6. S. 633.)

[2]) Statuta Facultatis Medicae Pragensis antiqua et ad modernam praxim accomodata anno 1688 — confirmata die 19. Jul. 1690. Cap. I. III. IV. V. VI. VII. (Pflichten des med. Dekans in Bezug auf die Ueberwachung der Apotheker, deren Pflichten, besonders hinsichtlich der Arzneien-Bereitung und Aufbewahrung auf ähnliche Art, wie in der östreichischen Apothekerordnung —).
Caput V (IV), (Prüfung der Apotheker bei der Fakultät). Kein Ungeprüfter kann eine Apotheke antreten oder dirigiren ꝛc. — Die Eidesformel der Apotheker und Provisoren, daß sie sich nach den Statuten benemen, sich mit dem Kuriren nicht befassen, die Taxe nicht überschreiten werden ꝛc. (John, Lexikon B. 6. S. 263 ꝛc.)

[3]) Das Privilegium enthält 8 Paragrafe, von denen die ersten sechs von der Zahl der Apotheken und deren Beschränkung in Prag, vom Schuze derselben gegen unbefugte Eingriffe und Gewerbstörungen, von den Pflichten der Apotheker und der Visitation derselben handeln, — ganz ähnlich der östreich. Apothekerordnung. Im §. 5 heißt es, daß die Simplicia von den Materialisten nicht Lot- und Quintelweis verkauft werden dürfen, wol aber von den Apothekern, welche solche hingegen nicht höher im Werthe aufschlagen sollen, als die Materialisten.
Der §. 7 lautet: Indem auch bisher aus der Juden-Apotheke viel Unheil entsprossen, indem darin allerhand verbotene, höchst schädliche Sachen verkauft werden; als soll ihnen fürhin einige Arznei aus ihren Apotheken den Christen zu verkaufen unter ernstlicher Bestrafung verboten sein, unter sich selbst aber ihrer Apotheken zu gebrauchen, ihnen frei stehen. Im §. 8 wird die Besichtigung und Approbirung der mit Alchemie Handwerk und Handel treibenden, so wie die Prüfung dieser Alchemisten angeordnet, worauf denselben die Erlaubniß des Verkaufes ihrer Produkte ertheilt werden konnte. (John's Lexikon. B. 1. S. 83.)

Im Jahre 1676 wurde den Apothekern erlaubt, Materialgewölber zu führen [1]).

§. 50.

Diese Verordnungen und Statuten bilden die Grundlage aller späteren Apotheker-Ordnungen und Instruktionen in der k. k. Monarchie.

§. 51.

Während der Regierung des Kaisers Karl VI. wurden nähere gesezliche Verfügungen in Bezug auf den Gifthandel getroffen. In jenen Orten, wo Apotheker, Materialisten und andere dergleichen Handelsleute sich befanden, wurde denselben der Verkauf des Giftes und der giftigen Kräuter nicht anders, als auf die in ihren Statuten ausgesezte Pflicht gestattet, sonst aber ernstlich verboten, besonders aber den Juden und anderem unverpflichteten Gesindel bei willkürlicher, auch Leibs- und Lebensstrafe untersagt [2]).

Etwas später erfloß die Verordnung, daß auch die Apotheker und Materialisten das Gift nur unter der Bedingung verkaufen dürfen, daß sie erst wissen, woher der Käufer sei, und wozu solches gebraucht werde [3]).

In Böhmen hatten die Nonnen des Ordens St. Clarae zu Eger ein Privilegium, Mithridat zu erzeugen, und wurden hierin geschüzt [4]). — (II. 17.)

---

[1]) Dies geschah durch Hofrescript für Böhmen vom 7. März 1676, wegen eines Streites, welchen die geschwornen Aeltesten, wie auch die gesammte Kaufmannschaft der Altstadt gegen einen Apotheker der Kleinseite in Prag erhoben, der ein Materialgewölb hielt, und dies Recht durch Entscheidung des Kleinseitner Magistrats (v. 2. März 1675) behauptet hatte. (John. Med. G. Lex. B. 1. S. 80.) --- (II. 20. § 2.)

[2]) Böhm. Statthalterei-Verordnung vom 22. März 1725.

[3]) Hof-Rescript vom 31. Dec. 1732.

[4]) Die Aebtissin und das Konvent des jungfr. Ordens St. Clarae zu Eger hat sich beschwert, daß verschiedene Vagabunden und Betrüger unter nachgemachtem Klostersigil und abgedruktem Rezepte, dann mit gleichbesagten Klosternamen fingirten Paß und Rekommendation hier Landes falschen Mithridat, von welchem in einigen Büchseln nur oberher etwas, unterhalb aber Pfefferkuchen und andere untaugliche Materie sich befinden solle, herumtragen, und solchen vor Egrischen Konvents-Mithridat verkaufen, hiedurch aber das

§. 52.

Dispensatorien gab es in Oestreich schon im fünfzehnten Jahrhunderte. Das Dispensatorium augustanum (vom Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts) wurde später durch ein kompendioseres ersezt.

Im Jahr 1729 erschien ein neues Dispensatorium für die k. k. Staaten. Durch Statthalterei-Entschließung v. 20. August 1736 wurde für Böhmen die Verfassung einer Farmakopöe anbefolen, welche 1739 ans Licht trat [1]). — (II. 17. 18; 20. §. 4.)

Medikamenten-Taxordnungen bestanden für Wien schon im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts. Später wurden für ganz Oestreich ausfürliche Taxordnungen vorgeschrieben. Für Böhmen sind sie vom 22. Mai 1699, vom 6. Sept. 1708 und vom 20. August 1736 (publizirt durch k. böhm. Staathalterei-Dekrete) [2]). — (II. 19; 20. §. 3.)

Publikum betrügen, unter welchen Betrügern auch Webergesellen begriffen wären, die dergleichen Mithridat mit falschem Vorgeben, als ob ihnen solcher statt des Weberlohns von mehr besagtem Konvent gegeben würde, den Leuten einzuschwärzen sich erkühnten, und daher die Beschrei bung eines solchen Betrügers mit eingereichet. Da nun daran gelegen, wo mit dergleichen Verfälschungen und Betrügereien vorgebogen werde, so wird hiemit verordnet, auf alle dergleichen Betrüger ein wachsames Auge zu haben; im Betretungfalle ihnen solchen Mithridat wegzunemen, und durch die Landfisiker untersuchen zu lassen. (Umlaufschreiben, vermög Stadthalterl. Verordnung in Böhmen im Okt. 1735.)

1) Hempl Kürsinger Handb. d. Med. Ges. B. 2. S. 484.

2) Die Taxordnung vom Jahr 1736 ist in Folio 74 Seiten stark, lateinisch, böhmisch und teutsch gedrukt. Sie wurde nach dem Beispiele jener der kaiserl. Residenzstadt Wien entworfen, und enthält folgende besondere Bemerkungen und Vorschriften:

»Und gleichwie unter andern hervorgekommen, daß einige Aerzte in den Rezepten die Formalien: secundum meam praescriptionem, einzusezen pflegten, welches entweder ein privatum Utile, oder einige Gunst in Rücksicht eines oder des andern Apothekers im Schilde zu führen scheint; also wird diese Einschaltung in die Rezepte in Zukunft einzustellen sein, jedoch jenen, welche dergleichen Rezept als etwas geheimes vorschreiben, nicht aber durchgehends, zum allgemeinen Wohl, in die Apotheken mitteilen wollen, zugelassen, solche Arzneien nach ihrer Vorschrift selbst zuzubereiten oder zu verfertigen; wie dann auch die Apotheker, wenn selbe eine

§. 53.

Ungeachtet der vielen und weisen Verordnungen in Hinsicht des Apothekenwesens, blieb die farmazeutische Kunst so-

kostbare oder heikle Zusammensezung verfertigen wollen, allzeit einen aus den hiesigen vorzüglichen Aerzten hiezu beirufen, und solche in dessen Gegenwart zu verfertigen gehalten sein sollen.

Was aber die geistlichen Apotheken betrifft, da werden dieselben, in so lang Seine k. k. Majestät über dieselben nicht eines andern sich allergnädigst zu entschliessen geruhen werden, ebenfalls nach dieser neuen Taxe die Arzneien zu verkaufen, um so mehr schuldig sein, als dieselben ohnedem dem Publikum niemal etwas beitragen.

Und wie zumal die gesammten Apotheker

1. sich sowohl mit tauglichen Gesellen zu versehen, als auch der Zusammensezung der Rezepten so viel möglich selbst beizuwohnen, und die Absicht dahin zu tragen haben werden, damit nicht quid pro quo in die zusammen getragene Arzneien eingeschoben werden mögen; also sollen sie auch
2. bei Ermangelung ein und anderer Ingredienzien ohne Vorwissen des vorschreibenden Arztes sich keiner Substitution einer Arznei vor der andern anmaßen, dann
3. die vornehmeren Salze, Geister, Tinkturen und dergleichen selbst verfertigen, nicht aber dieselbe circum foraneis, unaprobirten Laboranten, und Chemiestörern verkaufen; nicht weniger
4. vor Zusammensezung und Zubereitung der zum längern Gebrauche in größerer Quantität zu verfertigenden Arzeneien jederzeit zwei Doctores medicinae berufen, und ihnen die Qualität der Ingredienzien vorzeigen, folglich die Art, solche zuzubereiten eröffnen, wie dann auch die medizinische Fakultät dahin bedacht sein wird, daß eine gleiche Zubereitungart in allen Apotheken eingeführt werde.

Welche Entschließung Er. Herr Rector Magnificus, et magistratus academicus sowohl den gesammten Apothekern, als wo es sonst nötig, zur Befolgung zu intimiren, und hierauf mit allem Fleiße zu wachen; indeß aber dieser in Druk ausgehenden und künftig nicht nur in den allhiesigen k. Pragerstädten, sondern auch auf dem Lande zu beobachten kommenden Tax diese expresse Klausel beizufügen haben wird, daß nicht zuläßig sei, die Arzneien in einem über die ausgemessene Tax höheren Preis anzusezen; wann aber die Auszüge der Tax konform angeschlagen würden, in diesem Falle sollen sodann die Apotheker keinen Abzug zu leiden schuldig sein. — Und da schlüßlich mit Verfassung dieser Tax viele Mühe hat angewendet werden müssen, die Entwerfung des Dispensatoriums auch nicht geringe Arbeit nach sich ziehen wird: solchem nach hat man hierorts mit mehr berührten zweien Herrn Dok-

wol in den östreichischen Staaten, als im gesammten übrigen Europa, tief im alten Dunkel stehen, bis sie von dem auftagenden Lichte der Naturwissenschaften allmälig erhellt, und, so wie das gesammte Medizinalwesen, durch Maria Theresia und Joseph II. erhoben, und mit besonderer Sorgfalt gepflegt wurde.

Nach Parazelsus brachten die Theosofen und Spiritualisten vielen Unsinn in die Materia medica, und bildeten diese in die Wette zu einer lächerlichen Monstrosität aus. Doch machten sich im 16. und 17. Jahrhundert mehre Männer um die Farmakologie verdient, wie **Libavius, Mathioli, Aretius, Sennertus, Mindererus, Riverius, Brassavola, Conrad Gessner, Glauber, van Helmont, Sylvius de la Boe** und Andere [1]).

Anfangs des 18. Jahrhunderts herrschte das mechanische Prinzip im Sistem der Farmakologie, dessen Verfechter vorzüglich Boerhave war. Man nannte diese Schule auch die humoralistische, weil sie die Wirkung der Medikamente auf die Säfte des animalischen Organismus als die Hauptwirkung ansah.

Darauf kam das, besonders von Will. Cullen [2]) gegründete System der Solidisten mit den Humoralisten in

toren Geelhausen und Graner dahin dispensirt, daß sie ein und anderes Werk, zu eigener Belonung ihrer dabei gehabten Mühe und Arbeit, druken lassen können und mögen.

[1]) Ant. Musae Brassavoli examen omnium simplicium quorum usus est in publicis officinis. Romae 1536.

Ejusd. Examen omnium Electuariorum, pulverum, confect. Venet. 1548.

Ejusd. Examen omnium Trochiscorum, ung. tinct. ol. etc. Venet. 1551 et 1553.

Joan. Sylvii (du Bois) de medicamentorum simpl. praeparatione et ejus Methodus medic. componendi. Paris 1541 et 1542.

P. A. Matthioli, Materia medica. Venet. 1565.

C. Gessner, de secretis remediis Thesaurus. Tigur. 1572.

Ben. Aretii, de medicamentorum simplic. gradibus etc. Tigur. 1572.

J. R. Glauberi Pharmacopoea spagyrica. 1653.

J. B. Van Helmont, Pharmacopolium ad dispensatorium modernum. Basil. 1684.

[2]) Will. Cullen, treatise of the materia medica. Edimburg 1789.

Streit, während welchem eine Partei ecklektischer Farmakologen, (wie Störk, Collin, Buchholz, Hufeland u. v. a.) sich bestrebte, die unwirksamen und überflüssigen Heilmittel zu beseitigen, andere wirksame, schon vergessene in Gebrauch zu ziehen, und die Materia medica wesentlich zu vereinfachen.

Das inzwischen herrschend gewordene Brownische Heilsistem, welches alle Wirkung der Medikamente von ihrer aufregenden oder herabstimmenden Eigenschaft herleitete, wollte die Farmakologie auf die höchste Einfachheit zurückführen. Doch blieb, ungeachtet des Wechsels einiger ephemeren Systeme, bis auf unsere Tage eine rationele Empirie mit dem Streben zu höherer wissenschaftlicher Kenntniß in der gesammten Heilkunst vorwaltend. Viele geistreiche und gelehrte Männer haben den Weg der Natur-Filosofie zur Vervollkommung unserer Kunst mit Glük betreten [1]).

Inzwischen wurde die Materia medica durch chemische Präparate so wie durch einfache Naturkörper sehr vermehrt, und die farmazeutische Kunst erhob sich besonders im 19. Jahrhunderte unter dem Einflusse der Naturwissenschaften, zumal der Fisik und Chemie, und unter Mitwirkung weiser Geseze der Regierungen zu dem bedeutenden Range, in welchem sie gegenwärtig steht.

§. 54.

Den kräftigsten Impuls zur Regenerirung des Apothekenwesens in den k. k. Staaten gab die Kaiserin Maria Theresia durch viele zwekentsprechende Verordnungen und durch eine strenge Handhabung der medizinischen Polizei [2]).

---

1) Ph. C. Hartmann, Pharmac. dyn. S. 14 etc.

2) Die wichtigsten diesbezüglichen Verfügungen wärend Maria Theresia's Regierung sind (größtenteils aus John's Medizinal-Lexikon entlehnt) in chronologischer Ordnung folgende:

1744. Bestätigung der östreichischen Apotheker-Ordnung v. Jahr 1644.

1747. v. 5. Juli Verbot des, den Geistlichen (in Kollegien, Stiftern, Klöstern rc.) unanständigen Handels mit Arzneien.

1748. v. 8. Jänner. Böhmisches Gubernial-Missiv wegen Gift-Verkauf.

1748. v. 4. Juli. Bestätigung der Apotheker-Privilegien für die königl. Pragerstädte v. Jahr 1671, vermehrt und erläutert durch 6 neue Paragrafe.

Die alten Apotheker-Ordnungen wurden verbessert und mit Zusäzen vermehrt; den geistlichen Stiftern

---

1748. v. 2. Sept. Böhm. Gub. Verordn. Verbietet den Verkauf des Mäusegiftes.

1749. v. 24. März. Hofentschließung, Taxordnung für die Wiener medizinische Fakultät. Nach dieser hatten die Apotheker beim Examen, welches in lateinischer Sprache geschah, folgende Taxen zu entrichten:

Für das erste Examen, welches bestehen soll über die Erkenntniß der Kräuter und der anderen gebräuchlichen einfachen Medikamente, 6 Dukaten, oder	25 fl. 12 kr.
Für das zweite Examen über die der Zeit gebräuchliche galen- und chemische Kompositionen, auch 6 Dukaten, oder	25 » 12 »
Für das dritte Examen die Präparirung der Medikamente selbst, auch Verfertigung einiger Compositionen in praesentia Examinatorum betreffend, den diesem Examini Beiwohnenden 3 Dukaten, oder . .	12 » 36 »
Dem Pedello Universitatis für Jura und Schreibung des Diplomatis	6 »
Für Sigillirung desselben	4 »
Dem Notario facultatis 1 Dukaten, oder .	4 » 12 »
Zur Fakultätkasse	3 »
Summe	80 fl. 12 kr.

Für die alljährlichen Visitationen der Apotheken soll jeder jährlich 6 Kremnitzer Dukaten, welche der Aelteste oder Vorsteher der Apotheker einzubringen, und dem Praesidi zu weiterer Austeilung, einem jeden Visitator einen Dukaten, für jede Visitazion zu behändigen haben wird, entrichten, die zwei jeweilig mitvisitirenden Apotheker aber sollen nur die Hälfte davon zu genießen haben	25 fl. 12 kr.
In jenem Falle aber, da nötig befunden würde, eine Apotheke öfters als zweimal im Jahre zu visitiren, so sollen von derselben, gleichsam zu einer Strafe, und künftiger besserer Besorgung, für die dritte Visitazion annoch 4 Dukaten erlegt werden. Id est	16 fl. 48 kr.

1749. v. 20. Nov. Böhm. Statthalterei-Verordn. Quaksalber &c. sind nicht zu dulden.

1750. v. 18. August. Verordn. verbietet den Handel mit ausländischen Arzneien.

1751. v. 19. Febr. Böhm. Gub. Verordn. verbietet den Eingriff

und Klöstern wurde die öffentliche Haltung von Apotheken und der Handel mit Arzeneimitteln verboten; dagegen aber er=

---

der Kloster=Apotheken in die Apotheker-Privilegien bei Strafe von 100 Schok Meißnerisch.

1751. v. 13. März. Gaihändler=Patent in Graz — daß in gewissen Bezirken sich einige Materialkrämer niederlassen mögen.

1752. v. 16. Sept. Hofentschließung für Oestreich. Bedingniß und Vorsichten, unter welchen der Hüttenrauch (Arsenik) verkauft werden kann.

1753. v. 5. Mai. Hofreskript für Böhmen wegen der Quaksalber.

1753. v. 20. Juli. Verordnung in Oestreich, über Arzenei-Handel.

1753. v. 24. Juli. Medizinal=Ordnung für das Königreich Böhmen. Die 3te Abteilung derselben handelt von den Apothekern, wie folgt: »Nachdem nun die Genesung des Lebens, der Tod der Pazienten, nebstdem aber auch die Ehre der Aerzte, von der Sorgfalt, Fleiß und Redlichkeit der Apotheker einen Hauptzusammenhang hat, als sollen sich dieselben, wenn sie ihre Kunst zu üben, und eine Offizin anzutreten vorhabend sind, vor allem ihren Geburts=Brief, oder Zeugenschaften der Lehr darzeigen; und wenigstens zwei Jahr als Provisoren oder Gesellen gedient zu haben, hinlänglich erweisen, so fort aber von der medizinischen Fakultät (eben nach den Maßregeln, wie solche in den vorhergehenden Paragrafen von den Aerzten bemerket worden) sich examiniren, und mit Genemhaltung Unseres, in Sachen angestellten Präses bestätigen, auch ordentlich beeidigen lassen; damit aber dem Publikum allenthalben noch mehr vorgesehen werde, so wollen Wir hiernächst gnädigst, daß ein jedweder Apotheker, der sich auf solche Art zu sezen gedenket, nebst den sonst gewöhnlichen Examen auch seine Erfahrenheit in der Prax an Tag legen, folglich ihm nach vollzogenen Examen eine dergleichen Arzenei, worüber theoretisch die erforderliche Erläuterung gegeben worden, wirklich zu präpariren, von der medizinischen Fakultät auferleget, und danach der Bericht an den Präses erstattet werden solle, um sodann ersehen zu können, ob dergleichen Apotheker nebst der Theorie auch die hinlängliche Kenntniß der höchst nötigen Prax besize, mithin zu approbiren, oder zu rejiziren sei? bei solchergestalt erfolgender Rezepzion nun haben die Apotheker ihre beständige Obsorge auf einen wolverhaltenen und gottesfürchtigen Lebenswandel zu tragen, von der medizinischen Fakultät ihre Abhängigkeit und Subordinazion zu erkennen, an die Medizinaltax eben auf das genaueste sich zu binden, und solche auch nur in dem mindesten zu überschreiten, um so gewisser sich zu enthalten, als Unser Präses, und diesfällige Kommis=

hielten die barmherzigen Brüder, als Wohltäter der Kranken, die Erlaubniß, ihre Apotheken zum eigenen, und

---

sion die dergestaltige Uebertretungsfälle, auf derselben, von der medizinischen Fakultät zu geschehenden Anzeige, mit einer empfindlichen Geld- oder anderen arbitrarischen Strafe anzusehen, hiemit ernstgemessen befolen wird. Ingleichen sind auch den Apothekern,

(2tens) welche nicht in kleinen Städten, oder Fleken, wo kein Arzt vorhanden, wohnen, alle in- und äußerliche Kurarten, eigenmächtige Dispensazion und Besuchung der Kranken unter scharfer Androhung verboten, und werden sie das approbirte Dispensatorium, als nach welchem auch die Visitazionen vorzunemen sind, für eine bündige Richtschnur halten, und darnach in allen und jeden fürgehen, besonders aber dahin bedacht sein, damit jener Orten, wo Aerzte befindlich, unter ebenmäßiger Ahndung keine andere Rezepte, als welche von den approbirten Aerzten unterfertiget sind, präpariret und ausgefolget, dann

(3tens) sowol in größeren als kleineren Städten diejenigen Arzeneien, welche in dem Dispensatorium namentlich eingeführet worden, in ihren Offizinen jederzeit, folglich auch bei den zu veranlassenden Visitazionen, in gehöriger Qualität und zulänglicher Quantität um so gewisser angetroffen werden, als in ein oder anderem widrigen Falle der Befund gehörig anzuzeigen, folgbar sie, betretene Apotheker, mit der willkürlichen Strafe zu belegen, und hievon eine Hälfte dem Armenhaus, die andere Hälfte aber den Visitatoren, für ihre desfalls gehabte Bemühung, zu widmen sein wird. Es sollen auch die Apotheker

(4tens) mit allen, zum Medizinalfach gehörigen Personen in gutem Vernemen leben, den Dienst- und andern Boten der Pazienten allemal eine genügliche Auskunft und Nachricht erteilen, ihnen bescheidentlich begegnen, und dieselbe so geschwind als möglich abfertigen, hiernächst aber die Provisoren, Gesellen und Jungen, in guter Ordnung halten, und die ersten nicht eher annemen, die Jungen hingegen nicht eher lossprechen, bis sie der medizinischen Fakultät vorgestellet und durch den Dechant mit Zuziehung eines Professors der Botanik, unentgeltlich examiniret, dann mit einem Testimonium versehen sein werden.

»Es wird auch sonderlich der Bedacht dahin zu nemen sein, damit keine andern Jungen, als welche in der lateinischen Sprache, um sodann die farmazeutischen Bücher desto leichter begreifen zu können, geübt sind, an- und aufgenommen, und lediglich bei den Offizinen und zur Erlernung ihrer Kunst gewidmet, mithin keiner Dingen zu eigenen Diensten und Bequemlichkeit der Apotheker gebrauchet werden.

Und weil eine vollkommene Präparirung der Arzenei aller-

später auch zum allgemeinen Gebrauche fortzuführen, unter der Bedingung, daß sie sich allen g e s e z l i c h e n B e s t i m m u n g e n, wie die bürgerlichen Apotheker unterwerfen.

---

dings von einem guten Aufsaz des Rezepts abhängt, und die Apotheker sich demnach zu richten haben:

Als werden dieselbe in jenem Falle, da ihnen ein oder das andere Rezept etwa dunkel verkäme oder in der Tat so wäre, schuldig sein, fürderst, und ehe solches präparirt würde, hierüber mit dem betreffenden Arzt sich zu beratschlagen, und über dessen Verstand, damit nicht etwa hiedurch dem Pazienten einiger Schaden zugefüget werde, sich genau zu erkundigen, im übrigen aber auch selbst in den Offizinen sich einzufinden, mithin keines Weges das gänzliche Vertrauen in die Gesellen, viel weniger die Jungen zu sezen sich unterfangen, indem in ein oder anderen widrigen Betragen nicht die Gesellen oder Jungen, sondern die Apotheker zu Verantwortung zu ziehen sein werden. Und

(5tens) müssen die Ingredientia medicamentorum et simplicia, nicht minder auch Composita und Pretiosa alle zwei, und die gangbarsten, oder jene, welche in die Länge ihre Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in hinreichender Quantität und Qualität angeschaffet, zu rechter Zeit eingesammelt, mit allem Fleiß ausgetrocknet, wohl beschnitten, und in saubern Gefäßen aufbehalten, alte, verdorbene und der Korupzion unterliegende Präparaten aber, welche nicht durch chemische Handgriffe wieder korrigiret werden können, verworfen, und statt ihrer frische verfertiget, worunter aber die Metalle, einige Mineralien, Wurzeln, Rinden und dergleichen, welche durch viele Jahre ohne einige Verlezung konserviret werden können, hiemit ausgenommen werden können.«

»Um aber den desfalls sich ergeben mögenden Unterschleifen um so gewisser vorzubeugen, so verordnen Wir hiemit ernstlich, auf daß diese Beobachtung in dem, von ihnen abzulegen habenden Eid unter einem Mitbeschwornen, bei den schon oben gnädigst angeordneten Visitazionen aber hierauf auch hauptsächlich das Augenmerk gerichtet, folgbar die vorgefundene, verdorbene und schädliche Arznei sogleich eigenmächtig abgeschaffet, ein Theil davon zurückbehalten, und so fort als Corpus delicti der medizinischen Fakultät, nebst Anzeige des diesfälligen Apothekers, vorgeleget, dieser aber zur wolverdienten Strafe gezogen werden sollte. Zumalen aber

(6tens) besonders bei den chemischen Arzneien gar öfter auf gewisse wohlkündige Handgriffe ankommt:

Als werden die Apotheker solche und alle Composita nach maßgebiger Anleitung des Dispensatoriums zubereiten, und dabei alle Vorsichtigkeit gebrauchen, auch da ihnen ein oder der andere Handgriff nicht vollständig bekannt wäre, bei den

Den Quaksalbern, Hausirern, Geihändlern, Schwefel- und Oelträgern, Abdekern, überhaupt

---

Fisikern oder Aerzten Rat einholen, keines Weges aber in Präparirung der Arzeneien auf die Gesellen allein sich verlassen, sondern

(7tens) bei Zusammensezung und Fertigung der Rezepten allen Fleiß und Vorsichtigkeit anwenden, und darob sein, damit solche vorgeschriebenermaßen gemacht werden, allenfalls aber sich ereignete, daß ein oder das andere Ingrediens, so im Rezept bemerket worden, nicht vorhanden wäre, da sollen die Apotheker solches dem betreffenden Arzte des Endes, damit an dessen Statt ein anderes von gleicher Eigenschaft verordnet werde, anzeigen, mit nichten aber von selbst andere Spezies einmengen, oder etwas davon auslassen, die Rezepte hingegen fürnämlich, wann darin Ingredienzien von starker Wirkung befindlich wären, keinerdings den Lehrjungen, um nicht etwa durch deren Unbehutsamkeit, oder andere Fälle dem Patienten zu schaden, zu Fertigung anzuvertrauen, und noch weiter

(8tens) die Apotheker bei Verkauf des Mohnsaftes, Hüttenrauchs, Sublimats und anderer korrosiven Gifte, starken Brechmittel und Purganzien, auch abtreibender Mittel eine gute Vorsicht zu gebrauchen, und nichts von dergleichen angreifenden Materialien, wie auch keine zusammengesezte Arzeneien ohne Verschreibung, oder Zensur des Arztes zu geben und zu verkaufen, hierdurch auf das schärfeste erinnert und gewarnet werden, jedoch bleibet ihnen unbenomen, einige Composita alterantia, als Edel-, Herz- und Präzipitanzpulver, auch gelinde Laxantia und Lenitiva, als: Manna, Kassia, Tamarinden, Sennesblätter und derselben Sirupe in gemäßigter Dosis zu verschleißen.«

Wann aber die Obgemeldete, oder andere dergleichen starken Arzeneien, und besonders diejenigen, so Kinder abtreiben oder giftig sind, von unbekannten Menschen, oder verdächtigen Weibspersonen begehret würden; so sollen die Apotheker solches gehörig anzeigen, und ohne Gutheißen eines Arztes nicht verabfolgen lassen, auch überhaupt die Gifte nicht anders, als an Personen guten Rufs und Namens, dann auf derselben eigenhändigen besiegelten Schein verkaufen.

Und da Wir hienächst unter andern benachrichtiget worden, daß der so genannte Theriak überhaupt nach eines jeden Belieben aus den Apotheken verabfolget würde, dahingegen viel von dem Mohnsaft in sich enthalte, mithin auch verschiedene Unglüksfälle verursachet haben solle:

Als befehlen Wir hiemit ernstlich, damit in Zukunft dessen so freier Verschleiß den Apothekern bei 24 Reichsthaler verboten, und Niemanden verabfolget werden solle, es würde denn solcher von ein oder dem andern Arzt vorgeschrieben, oder sonst

allen Kurpfuschern wurde durch wiederholte strenge Maßregeln das Handwerk gelegt. Auch den Materialisten,

---

von Jemanden ex Sphaera medica zu seinem etwa nötigen Gebrauch anverlanget. Endlich wird

(9tens) zu Zeiten einreißender Krankheit, bei Tag und Nacht ein geschikter Gesell, oder in kleinen Städten, allwo keine Gesellen gehalten werden, ein Lehrjunge in der Apotheke zugegen sein, welcher den notleidenden Kranken erforderliche Arzeneien schleunigst, um selbe durch Aufenthalt nicht etwa in Gefahr des Lebens zu sezen, überreiche. In großen Apotheken hingegen, wo mehr als ein Gesell vorhanden, soll allemal einer davon die Woche haben, in welcher er gar nicht aus dem Hause und der Apotheke gehe, sondern zu allen Zeiten Tag und Nacht bereit seie «

(Im §. 10 dieser Abteilung wird die Art der Apotheken-Visitationen vorgezeichnet.)

1754. v. 26. April. Verordn. Linz, Befehl, ohne Paß betretene Oelträger und Arzneihändler aufzuhalten.
1754. v. 9. Nov. Verordn. Wien, Verbot der Neujahrsgeschenke der Apotheker an Aerzte.
1756. v. 22. Juni. Patent. Die Unkosten der lezten Krankheit werden unter die vorzüglichst privilegirten gesezt.
1761. v. 11. April. Hofentscheidung, Bestimmung des Medizinal-Gewichtes.
1761. v. 5. September. Hofreskript. Kein ungeprüfter Apotheker ist zur Prax zuzulassen.
1762. im März. Verschärfung der Verordnungen wegen den Apotheken der Geistlichen.
1762 v. 6. Oktober. Böhm. Repräsent Verord. wegen Handel mit fremden Arzeneien.
1763. v. 8. Nov. Verordn. Wien, wegen Quaksalberei der Materialisten.
1765. v. 24. Mai. Verordnuug in Böhmen, Verbot des Hüttenrauchhandels.
1765. v. 1. Juli. Verordn. Verbietet das Hausiren mit Arzeneien, auch den Badern und Hebammen den Verkauf derselben.
1766 v. 24. Juli. Hofentschließung, erlaubt den Pinkafelder Untertanen (in Ungarn) blos mit Schwefelblüte und Wachholderbranntwein zu handeln.
1768. v. 15. April. Hofd., Verschärfung der Befehle (von 1748, 1752, 1762) wegen den Apotheken der Geistlichen ꝛc.
1768. v. 25. August. Hofentscheidung: die barmherzigen Brüder und Elisabethinerinen werden von Erbsteuerbeiträgen befreit. Sie erhalten auch später Begünstigungen (9. Septemb. 1776. 15. à 1786).
1769 v. 18. Februar. Hofentsch. Verbot der Einfuhr des Queksilber-Sublimates.

Hebammen und Badern wurde das Quaksaldern und Medikamente = Ausgeben bei Strafe untersagt. Mit aus-

---

1770. v. 2. Jänner. Patent. Gesundheitordnung für alle k. k. Erbländer. Die III. Abteil. derselben gibt folgende Instruktion für Apotheker.

§. 1. Da an der Zubereitung der Arzeneien alles gelegen ist, soll eine Apotheke zu führen Niemand erlaubet werden, der nicht gleichfalls auf einer erbländischen Universität, der eine medizinische Fakultät einverleibet ist, ordentlich examiniret worden, und das Zeugniß seiner Fähigkeit erhalten. Zu diesem Examen kann sich jeder Apothekerjunge stellen, nachdem er die überall üblichen Jahre der Lehre, oder seines Tirocinii erstreket hat.

§. 2. Die so gestaltig angenommene Apotheker haben ihre beständige Rüksicht auf einen gottgefälligen Lebenswandel zu richten, von der Sanitätkommission ihre Abhängigkeit, und Subordination zu erkennen, und sich nach den vorgeschriebenen Dispensatorien und Taxordnungen, in Zukunft aber nach der Vorschrift der ehestens zum Vorschein kommenden Codicis pharmacopaei zu achten.

Diesen Sazungen haben sich die Apotheker allerdings zu fügen, und solche nicht in dem mindesten zu überschreiten, indem die Landes=Regierungen und Sanitätkommissionen angewiesen sind, in Uebertretungsfällen, sie mögen von ihnen, Apothekern selbst, oder ihren Bedienten begangen werden, mit einer empfindlichen Geld= oder auch andern willkürlichen Leibesstrafe fürzugehen.

§. 3. Außer in dem Falle der äußersten Not, wo der Beistand des Arztes nicht zu erholen ist, sind den Apothekern alle in= und äußerlichen Kurarten, und die eigenmächtige Dispensazion der Arzneien unter scharfer Ahndung verboten; die Arzeneien sind in genüglicher Quantität und Güte nach Vorschrift gesagter Dispensatorien in Bereitschaft zu halten, in Folge deren auch die jährlichen, unversehens vorzunemenden Visitationen gerichtet werden sollen.

§. 4. Mit allen der Sanitätkommission unterworfenen Personen sollen sie in gutem Vernemen stehen, den Dienstboten der Kranken eine genügliche Auskunft, und Nachricht über den Gebrauch der Medicin erteilen, ihnen bescheidentlich begegnen, und sie so geschwind als möglich abfertigen, hienächst aber die Provisoren, Gesellen und Jungen in guter Ordnung halten, und diesen nicht eher ihren Lehrbrief erteilen, als nachdem sie in der erlernten Kunst die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sich beigeleget haben.

§. 5 Die Ingredientia Medicamentorum und Simplicia aus allen dreien Reichen müssen, sobald selbe zur Korrupzion sich zu neigen verspüret, weggeschaffet, so wie jene, welche an sich selbst mit der Zeit ihre Kraft verlieren, alle Jahre frisch, und in hinreichender Menge und Güte angeschaffet, zu rechter Zeit eingesammelt, mit allem Fleiß ausgetroknet und gereini-

ländischen Medikamenten durfte nicht gehandelt werden; doch war es Jedermann erlaubt, sich solche zum eigenen Ge-

---

get, und in sauberen Gefäßen aufbehalten, die alten und verdorbenen Präparate aber, welche nicht durch chemische Handgriffe wieder verbessert werden können, ausgesondert und an ihrer Statt frische verfertiget werden, und da es besonders bei den chemischen Arzeneien gar oft auf gewisse wolkündige Handgriffe ankommt, als werden die Apotheker solche, und alle Composita nach maßgebiger Anleitung des Dispensatoriums zubereiten, und dabei alle Vorsicht, auch da ihnen ein oder anderer Handgriff nicht vollkommen bekannt wäre, sich bei den Landfisikern, oder andern geschikten Aerzten Rats erholen, keineswegs aber in Zubereitung der Arzeneien auf die Gesellen allein sich verlassen, sondern mit allem Fleiße darob sein, damit dieselbe vorgeschriebener Maßen gemacht, und nichts davon vernachläßiget, oder eine andere Spezies eingemenget werden möge.

Vorzüglich ist unter schwerer Strafe zu sorgen, daß die Gefäße, Tiegel, Mörser und dergleichen, worin die Arzeneien bereitet werden, wol gereiniget, und jenes Unheil vermieden werde, welches hierinfalls durch den Einfluß schädlicher Materien entstehet, und oft mit den Arzeneien die empfindlichsten Folgen nach sich gezogen hat.

Im Falle ein oder anderes vorgeschriebene Ingrediens nicht vorhanden wäre, so haben sie solches dem betreffenden Arzte des Endes, auf daß derselbe an dessen Statt ein anderes von gleicher Wirkung anordnen könne, zu melden, die Rezepte hingegen, fürnemlich wenn darin Ingredienzien von starker Operation befindlich wären, keinerdings den Lehrjungen, um nicht etwa durch Unbehutsamkeit oder andere Fehler dem Kranken zu schaden, zur Verfertigung anzuvertrauen.

§ 6. Die Apotheker sowol, als Materialisten, sollen in Betreff des Opii, Mercurii sublimati und anderer korrosiven Venenatorum und starken Brecharzeneien gute Vorsicht nemen, und nicht von dergleichen angreifenden und schädlichen Materialien, wie auch keine Composita medicamenta, ohne Verschreibung und Zensur des Arztes hindangeben und verkaufen.

Jedoch bleibet ihnen frei, gelinde Laxantia und Lenitiva, als: Manna, Kassia, Tamarinden, Sennesblätter, derselben Sirupe, und dergleichen in gemäßigter Dosis für sich selbst hindan zu geben.

Wenn dergleichen starke, besonders abtreibende oder giftige, Arzeneien von unbekannten Menschen, oder verdächtigen Weibspersonen begehret würden, so sollen die Apotheker, oder andere, die solche Dinge feil haben, solches gehörig anzeigen, und ohne Gutheißen eines Arztes nicht verabfolgen lassen, auch überhaupt die giftigen nicht anders als an Personen guten Rufs und Namens, und auf derselben eigenhändigen Schein hindangeben. Abtreibende Arzeneien sind sogar den Hebammen ohne

brauche kommen zu lassen. Für den Gifthandel wurden genaue Vorschriften gegeben.

Bewilligung des Arztes nicht zu verabfolgen, und in diesem Stüke eine ununterbrochene Bescheidenheit und Aufmerksamkeit zu gebrauchen.

§. 7. Da bei dem Verkaufe des Arseniks vielfältige Gefahren unterlaufen, so wird den Apothekern alles Ernstes geboten, den in ihren Offizinen nötigen Vorrat dieses giftigen Materials allzeit wolverschlossen aufzubewahren, und keines zu verkaufen, damit nicht etwan durch Geschirre, so dazu gebrauchet wurden, schädliche Folgen entstehen; gleichwie aber dasselbe in dem menschlichen Gebrauche zu manchen Künsten und Zubereitungen unentbehrlich, so solle es keinem Andern zu verkaufen erlaubt sein, als einer einzigen Person und in einem einzigen Gewölbe in den Städten, und dieses zwar nur einem solchen Manne, der von dem Ortsmagistrate ausgewählet, und für bescheiden anerkennet wird.

Auch diesem wird hiemit zur gesezmäßigen Richtschnur vorgeschrieben, daß er ein einziges Buch halte, in welches alle diejenigen, die einigen Arsenik ankaufen, den Empfang der Quantität desselben, den Tag und ihren Namen einschreiben müssen, dabei aber wol zu beobachten kommt, daß solch' giftiges Material Niemanden, als bekannten, sicheren Personen gegeben werde; sollte sich aber darum Jemand einfinden, der dem Verkäufer nicht sattsam bekannt wäre, so ist ihm keines zu verabfolgen, wenn er nicht zwei, dem Verkäufer bekannte Zeugen mitbringet, die nebst dem Käufer ihre Namen in das verstandene Buch einschreiben und bestätigen müssen, daß der- oder diejenige, welche einigen Arsenik verlanget, die angeblich sichere Person sei.

§. 8. In den kleineren Städten, auf dem Lande, falls keine Apotheke vorhanden sein sollte, haben die Aerzte vorzusorgen, daß die nötigsten Mittel beigeschafft werden, und bei Handen seien.

§. 9. Zu Zeiten einreißender Krankheiten soll bei Tag und Nacht, wo es möglich ist, ein geschikter Gesell, oder tauglicher Jung in der Apotheke zugegen sein, welcher den notleidenden Kranken die erforderlichen Arzeneien schleunigst, um selbe durch Aufenthalt nicht in Gefahr des Lebens zu sezen, abzureichen hat. In großen Apotheken hingegen, wo mehr als ein Gesell vorhanden, soll allemal einer davon die Woche haben, in welcher er gar nicht aus dem Hause und der Apotheke gehe, sondern zu allen Zeiten bei Tag und Nacht bereit sei. Mit einem Worte, eine der wichtigsten Pflichten der Apotheker bestehet in dem, daß sie sich in der regelmäßigen Beförderung der Arzeneimittel nichts zur Last legen lassen.

§. 10. Was die Materialisten, Gewürzkrämer, Destillanten, Branntweinbrenner, Wurzelkrämer und dergleichen betrifft, sollen diese Arzeneien, welche allein in die Apotheken gehören,

Die Apotheker erhielten einen passenden **Unterricht**, mußten **Latein** verstehen, wurden **strenge geprüft**,

---

nicht zubereiten, oder nach der Hand verkaufen, am allerwenigsten aber sich des Kurirens anmaßen, sondern lediglich sich ihres Gewerbes halten, und im widrigen gewärtigen, daß gegen die dießfälligen Uebertreter, nebst der Konfiskazion ihrer Arzeneien, auch noch mit einer besonderen Geld- oder bei nicht vorgehender Verbesserung, mit empfindlicher Leibesstrafe vorgeschritten werde.

Es wird daher allen den Marktschreiern und dergleichen Wurzelkrämern, Okulisten und Operatoren das Feilhaben der Arzeneien in öffentlichen Gewölbern und Privathäusern gänzlich verboten, und wird dieser Verbot auch auf die im Lande herumziehenden Wasser- und Oelkrämer erweitert, denen nichts anders, als, nach den in den Erbländern bestehenden Geihandelsgeneralien, ihre Wässer und Oele zu verkaufen erlaubt ist, mit der allgemeinen Hauptregel, daß alles das, was von ihnen feilgeboten wird, in die Reihe der Simplicium allerdings gehöre.

(In der Instruktion für Aerzte ist diesen die Ueberwachung der Apotheken aufgetragen.)

1770. v. 27. Okt. Hofd. Bestimmung, daß den Aerzten bei **Untersuchung einer Apotheke auf dem Lande** nebst 3 Dukaten, auch **Liefergelder** von 1 fl. 30 kr. von Apothekern bezahlt werden sollen.

1770. v. 16. Nov. Hofd. **befreit** die Apotheker und Wundärzte von der **Soldatenstellung**.

1770. v. 29. Dez, Hfd. — Kundgemacht durch J Oe. G. V. v. 8. Jän. 1771, Nr. 58, und J. Oe. R. Kur. v. 16. Jänner 1771, den Apothekern wird verboten an Aerzte Neujahrgeschenke zu geben.

1771. v. 22. Mai. Verord. in Böhmen wegen der **Untersuchung** der Apotheken.

1771. v. 12. Juli Hofd. gestattet den **Barmherzigen** in Prag den öffentlichen **Verkauf** der Arzeneien, und stellt ihre Apotheke den übrigen bürgerlichen gleich.

1771. v. 4 Nov. Hofentsch. daß Privaten erlaubt sei, sich für ihren eigenen Gebrauch **fremde Arzneien** kommen zu lassen.

1772. v. 14. Jänner. Böhm. Gub. Verordn. daß die Apotheker die **Arzneitaxe nicht überschreiten sollen**.

1772. v. 8 Feb. Hofentsch. die Apotheken (und Barbierstuben) sollen an **Sonn- und Feiertagen offen sein**.

1772. v. 15. Juni. Hofdekret, über den Preis und Verkauf der **Magnesie**.

1773. v. 10. April, **Nachtrag-Patent zur Gesundheit-Ordnung** (v. 2. Jän. 1770) Folgende Paragrafe desselben handeln besonders von den **Apotheken**:

§. 4. Soll keine neue Apotheke sowol in Städten, als auch in größeren Marktfleken, über die dermal wirklich bestehenden,

bekamen vorteilhafte **Privilegien** und genaue **Instruktionen**, von denen die **Gesundheitordnung** vom 2. Jänner 1770 die wichtigste ist.

ohne wichtige Ursachen und vorläufige Einholung der Erlaubniß, errichtet werden.

§. 5. Sind alle öffentlichen Apotheken in einer Hauptstadt, wo eine Universität ist, von dem Direktor der medizinischen Fakultät, dem Dekane, dem Professor der Chemie und Botanik, und von den zweien der ältesten Apotheker; in größeren Städten hingegen, wo keine Universität ist, von dem Landes-Protomedikus, mit Zuziehung des ersten Stadtfisikers und eines burgerlichen Apothekers, und endlich auf dem Lande lediglich durch den Landes-Protomedikus, mit Zuziehung des nächstliegenden Landesfisikus, jährlich wenigstens einmal genau, und von ungefähr zu visitiren, also zwar, daß alle einfache und zusammengesezte Arzneien, das Laboratorium, der Wasserkeller, der Kräuterboden u. s. w. ohne alle Rüksicht eifrigst durchgesuchet, und da etwas Verdorbenes, oder Unrechtes gefunden würde, selbes auf der Stelle vertilget, und der Apotheker für das erstemal auf das schärfeste ermahnet werde.

Zum zweiten Male aber ist dergleichen sträfliche Nachlässigkeit bei gehöriger Landesstelle anzuzeigen, und dem Apotheker eine, seiner Nachläßigkeit angemessene, Geldstrafe für die Armenkasse aufzuerlegen.

Wird nach zweien vorhergegangenen Ahndungen ein Apotheker zum dritten Male strafbar, nachläßig und liederlich befunden, so ist nach gemachter Anzeige durch die gehörige Landesstelle dessen Apotheke in einem Orte, wo mehrere sind, alsogleich entweder auf einige Monate, oder nach Befund der Sache, für allezeit zu sperren, wo hingegen nur eine Apotheke ist, wird selbe in diesem Falle binnen einem halben Jahre an einen anderen, von einer erbländischen Universität geprüften und begnehmigten, Apotheker zu verkaufen sein.

Wo übrigens aber, und so fern ein Land so weitschichtig sein sollte, daß der Landesprotomedikus die Visitirung der Apotheken nicht selbst unternemen könnte, so hat selber jene Landesfisiker, welche solches am bequemsten bewerkstelligen können, dazu zu benennen, und von selben alljährlich darüber einen genauen Bericht abzufordern, und es sonach der Landesstelle gehörig einzuberichten. Damit aber der Landesprotomedikus ein, seinem wichtigen Amte angemessenes Ansehen habe, so soll jeder derselben hinfür auch zugleich, jedoch ohne besondern Gehalt, wirklicher Sanität-Rat sein, und gleich den anderen wirklichen Räten bei der Landesstelle seinen gehörigen Rang haben, und in vorfallenden Sanität-Angelegenheiten ordentlich referiren.

§. 6. So ein Apotheker mit Tode abgehet, und die Witwe diese Apotheke für sich behalten will, muß selbe wenigstens innerhalb 6 Monaten einen, von einer erbländischen Univer-

Besonders strenge ward auf die Aechtheit der Medikamente, die Ordnung in den Apotheken, die Hal-

---

sität geprüften und approbirten Provisor anstellen, welcher alles besorgen, und für alles eben so haften muß, als wenn ihm die Apotheke eigen wäre; ja wenn er überzeuget würde, daß er geflissener Weise nachläßig sei, oder die Medikamente schlecht und unächt zubereite, und dadurch die Apotheke in Verfall zu bringen, und zu Grunde zu richten suche, so soll er für allezeit als untüchtig erklärt, und seines Dimploms beraubet werden.

§. 7. Haben auch die barmherzigen Brüder an jenen Orten, wo ihnen aus besonderer Gnade Arzneien öffentlich zu verkaufen gestattet ist, allezeit einen, von einer erbländischen Universität geprüften und begnemigten Provisor zu halten.

§. 8. Ist allen übrigen Klöstern und Ordensgeistlichen schärfest und unter einer Strafe von 100 Dukaten verboten, unter was immer für einem Vorwande, Medikamente öffentlich oder heimlich, um Bezahlung oder unentgeltlich, abzugeben. Unter eben dieser Strafe ist sowol erdeuteten barmherzigen Brüdern, als allen andern Geistlichen, verboten, außer ihren Klöstern eine innerliche oder äußerliche Prax auszuüben.

§. 9. Wo ein, von einer erbländischen Universität geprüfter und approbirter, Apotheker seßhaft ist, ist weder einem Arzte, weder Wundarzte, noch einer Hebamme, oder anderen Person, weß Standes sie auch sein mag, Arzneimittel öffentlich, oder heimlich zu verkaufen erlaubet; auch der Apotheker selbst soll niemal, unter schärfester Bestrafung, abtreibende oder giftige Medikamente, oder gefährliche und starke Purgantia, Vomitoria, Opiata, ohne Vorschrift eines Medikus verabfolgen lassen.

§. 10. Wo aber weder im Orte selbst, noch in der Nachbarschaft auf eine Meile, eine bürgerliche oder Landschaft-Apotheke gefunden wird, da ist sowol dem Medikus als dem Wundarzte erlaubet, eine Hausapotheke zu seinem Gebrauche zu haben, und den Kranken auf gebührende Art Arzneien abzugeben.

§ 11. Aeußerliche Mittel aber können die Wundärzte allezeit selbst sammeln und zu ihrem Gebrauche zubereiten, und sind nicht verbunden, solche aus der Apotheke zu nemen.

§. 12. Keinem Medikus ist erlaubt, sich heimlich mit einem Apotheker zu verstehen, und seine Rezepte unter verdecktem Namen oder mit ungewöhnlichen Wörtern, zum Schaden des andern zu verschreiben, oder den Gewinn gemeinschaftlich zu teilen.

Wenn ein Medikus dessen überzeugt wird, so verliert er die Freiheit, seine Kunst ferner auszuüben, und dem Apotheker wird seine Apotheke abgeschäzet.

§. 13. Alle Apotheker und Wundärzte müssen ihre Kunst ordentlich erlernen, und darüber mit dem gehörigen Lehrbriefe versehen sein.

§. 14. Zu diesem Ende müssen die ordentlichen Mittel oder

tung der Taxe, eine gute Bedienung des Publikums und auf das vorschriftmäßige Benemen der Apotheker gesehen, worüber die Aerzte und Fisiker zu wachen hatten. Kein Ungeprüfter durfte eine Apotheke übernemen. Die Apotheken mußten auch an Sonn- und Feiertagen offen bleiben. Es wurde ein bestimmtes Medizinal-Gewicht, so wie eine zeitgemäße Farmakopöe vorgeschrieben ꝛc.

§. 55.

Kaiser Joseph II., welcher schon als Mitregent seiner Mutter großen Anteil an Ihrer weisen Gesezgebung und

Gremien (der Chirurgen und Apotheker), wo solche noch nicht bestehen, errichtet werden,

§ 15. Die Apotheker, weil sie an Zahl viel weniger sind, können ihre Zusammenkünfte allzeit in der Hauptstadt des Landes halten.

1773. v. 20 Juli, Hofd. Nachtrag zu §. 6 dieses Patents (v. 10. April). »Wenn in einem Orte, wo ein Apotheker abstürbe, eine oder zwei Apotheken existiren, kann im ersten Falle diese bis zur Anstellung eines approbirten Provisors auch von einem, von der Universität nicht approbirten, jedoch von dem Kreisfisiker für tauglich befundenen Apothekergesellen besorgt werden, im lezteren Falle (oder wenn dieser nicht für tauglich befunden worden) aber ist die Apotheke zu sperren.«

1773. v. 4. Juni. Rekrutirung-Patent. Der §. 11 erklärt die Apotheker als Honoratioren, und befreit sie und ihre Söhne von der Militär-Pflichtigkeit.

1774. v. 2. Juli, Hofd Nähere Bestimmung in Bezug auf die, im Gesundheit-Ordn. Nachtrag-Patent, § 8 enthaltene Verfügung über Kloster-Apotheken.

1774. wird die östr. Farmakopöe zum allgemeinen Gebrauche vorgeschrieben.

1775. v. 18. Februar. Hofentsch. verbietet den Wasenmeistern das Quaksalbern.

1775. v. 1. Juli Verord. daß die zinnernen Apothekergeschirre von reinem Zinn sein sollen.

1776. v. 10. Juli. Hofentsch. Befehl, allen Apothekern die Tax-Ordnung zuzufertigen,

1777. v 5. April. Hofentsch. die Landapotheker sollen geprüft sein.

1777. v. 12. Septemb. Verordn. in Böhmen, Verbot des Fliegengifts.

1778. v. 7. Juli. Verord. Graz. Auch die Materialisten sollen die Taxordnung halten.

1780. v. 30 März. Verordn. in Böhmen, wegen Quaksalbern

1780. v. 1. Okt. Die vierte Ausgabe der vom Freih. v. Störk entworfenen östr. Prov. Farmakopöe wird publizirt.

Regierung hatte, verfolgte diesen Zwek auch als Regent mit erhabenem Eifer. Das Studium der Farmazie wurde durch die neuen Statuten der Wiener medizinischen Fakultät vollkommen geregelt, erweitert und vervollkommt [1]).

Die Apotheker erhielten manche Vorrechte. Sie wurden bei Konkursen mit ihren Forderungen von einem Jahre her, so wie die Aerzte und Wundärzte in die erste Klasse gesezt [2]); ihren, nach Vorschrift geführten, Büchern wurde die Beweiskraft der Handelsbücher beigelegt [3]); der Zuker, welcher in den Juden-Apotheken notwendig war, unterlag keiner Verzehrungssteuer [4]); es wurde den Apothekern; jedoch unter eigener Dafürhaftung, ausschließend die Bereitung von Mäusegift gestattet [5]); dagegen durften keine Fliegengifte verkauft werden [6]). Ueber Quaksalber, herumziehende Arzneihändler u. dgl. wurde streng invigilirt [7]) die Einfuhr ausländischer Apothekeln wurde nicht geduldet [8]). Auch Wundärzte durften nicht Arzneihandel treiben [9]); nur einem Ex Karmeliter in Prag wurde gestattet, zum Besten des Gebär- und Findelhauses und dann des Armen-Institutes, Melissengeist (Karmelitergeist) zu brennen [10]). Wo Apotheken notwendig schienen, wurden solche allenthalben errichtet, und nicht nur den Landesstellen, sondern auch den Kreisämtern war es überlassen, solche Gerechtsame zu verleihen; nur durften keine andere, als vorschriftmäßig geprüfte Apotheker angestellt werden [11]). In Galizien mußte wenigstens jede Kreisstadt mit einer

---

[1]) Instituta facult. Medic. Vindobon. (John Med. Lexikon. Bd. 6, S. 575.)

[2]) Allgemeine Konkursordnung v. 1. Mai 1781. §. 15. d.

[3]) Allgemeine Gerichtsordnung. §. 119. Hofd. v. 20. Juli 1782.

[4]) Judensteuer-Patent v. 3. April 1789, §. 12.

[5]) Verordn. v. 31. August 1781.

[6]) Böhm. Gub. Verordn. v. 25. Juli 1785.

[7]) Hofentschl. für Böhm. u. Galiz. v. 9. Febr. 1786. — Gub. V. in Inner-Oestr. v. 18. Jänner 1789 ꝛc.

[8]) Hofd. v. 21. Juli 1785.

[9]) Verordn. in Böhm. v. 11. Nov. 1784.
» » » v. 10. Nov. 1785 und 10. Okt. 1786.

[10]) Hof-Entschl. v. 16. Nov. 1786.
Gub. V. Prag v. 25. Okt. 1787.

[11]) Hof-Entschl. an sämmtliche Länderstellen v. 10. Juli 1786, §. 12, und 26. März 1788, §. 30.

versehen sein [1]). Die Kreisfisiker mußten die Apotheken untersuchen, und die Mängel alle Jahre der medizinischen Fakultät einberichten [2]). Die Hausapotheken der Chirurgen mußten durch die Kreisfisiker von Amtswegen, blos gegen Vergütung der Vorspann, untersucht werden [3]).

Ein Beispiel gerechter Strenge gab Josef II. durch die Aufhebung des ganzen Wiener Apotheker-Gremiums und aller Filial-Apotheken in den Vorstädten, wegen der Ablieferung unächter Medikamente an die k. k. Armee, wonach jedem ordentlich gelehrten und examinirten Apotheker gestattet wurde, in oder vor der Stadt eine Apotheke zu errichten [4]). Es durfte jedoch keine neue Apotheke, ohne vorausgegangene Untersuchung von Seite der medizinischen Fakultät, eröffnet werden [5]).

Den neuen Apothekern ward befohlen, eine Tafel mit der Taxe, um welche sie ihre Medikamente dem Publikum ablassen wollten, auszuhängen [6]).

In Böhmen mußten sich alle Apotheker in ein einziges Gremium, unter dem Vorsize des zeitigen medizinischen Dekanes in Prag, vereinigen [7]).

Die östreichische Lombardie erhielt eine neue Apothekerordnung [8]), und die k. k. Armee ein, von J. A.

---

1) Hofd. v. 10. Dez. 1783.
2) Verordn. v. 19. Juli 1785.
3) Hofd. v. 27. Dez 1789.
4) Hof-Entschl. v. 31. August 1782.
5) Hof-Entschl. v. 2. Nov 1782.
6) Verordn. in Oestr. v. 20. Jänner 1783.
7) Böhm. Gub. Verordn. v. 1. März 1784.
8) Diese Apothekerordnung wurde kund gemacht durch Mailändische Gub. Verordn. v. 29. April 1788. Das erste Kapitel derselben schreibt (in 19 Paragrafen) die Aufsicht der Apotheken vor, unterwirft jeden, der sich mit dem Apothekergeschäft, dem Laboriren im Großen, dem Arzneimittelhandel beschäftiget, der unmittelbaren Aufsicht des medizinischen Direktoriums, kündiget die Aufhebung aller Kollegien von Apothekern und Droguereihändlern an, und gestattet den Aerzten und Chirurgen dort, wo keine Apotheke ist, nach spezieler Bewilligung, Hausapotheken zu halten, und verbietet den Apothekern unter sehr strenger Strafe die Ausübung irgend einer Art der Heilkunst. Das zweite Kapitel gibt (in 13 Paragrafen) Vorschriften über die Bildung der Apotheker und die Bestellung der Apotheken. Das dritte Kapitel handelt (in 43 Paragrafen) sehr ausführlich über die Obliegenheiten und Pflichten der Apotheker, verbietet allen

v. Brambilla, entworfenes Reglement für die Feld-Chirurgen, im Jahre 1789 von Sr. Majestät selbst unterfertiget [1]).

(Die übrigen Verordnungen aus dieser Periode s. im II. Bd. S. 20 bis 28.)

Arzneihändlern, Droguisten, Materialhändlern u. s. w. auch nur eine einzige Arznei, sie sei von welcher Natur sie wolle, im Kleinen zu verkaufen, und sezt auch die Strafen der Apotheker wegen Gesezübertretungen fest. Das vierte Kapitel schreibt (in 6 Paragr.) die Art der Apotheken-Visitationen, und das fünfte (in 8 Paragr.) das Apothekerbuch und die Arzneitaxe vor. (John, Medizinal-Ges. Lexikon B. 1. S. 384—436.)

[1]) Dieses Reglement gründet sich auf die Instruktion für die Feld-Chirurgen vom J. 1779. Folgende Paragrafe desselben beziehen sich auf das Feldapothekenwesen:

I. Teil. 2tes Kap. §§. 34—36; 3tes Kap. §§. 1, 6—8; 5tes Kap. §§. 3—11; 6tes Kap. §§. 2—3; 7tes Kap. §§. 26—28; 8tes Kap. §. 7; 14tes Kap. §§ 1—26. Dies lezte Kapitel enthält die Vorschriften über die Art die Arzneien aus den Feldapotheken zu fassen, zu erhalten und zu verrechnen.

Im II. Teil werden Vorschriften gegeben über die Führung der Feldapotheken etc. in Kriegszeiten, und zwar im 1sten Kap. §§. 5. 21. 22. 25. 26. 31. 33. 34.
2tes Kap. §§. 2. 3. 5. 7. 8. 9. 14. 16.
3tes » §§. 5. 17. 23. 24.
5tes » §§. 9. 14. 26. 28.
6tes » §§. 1. 7. 9. 11. 12. 14. 15. 16. 17. 18. 19.
10tes » §§. 11. 18.
11tes » §§ 4. 13.
14tes » §§. 1—17 enthält Vorschriften über die Verbindlichkeit der Medikamenten-Lieferanten, und die Dienstpflicht der Feldapotheken-Provisoren. Alle diese Gegenstände sind jedoch für dies Buch viel zu weitläufig, und mögen in John's Medizinal-Gesez-Lexikon Band 3. nachgelesen werden.

In Bezug auf das k. k. Militär-Medikamentenwesen sezte der Monarch im Jahre 1794 fünf Prämien von 100 bis 40 Dukaten auf die Beantwortung von fünf, das Feldmedikamentenwesen betreffenden Fragen. Ueber die dießfalls eingelangten Abhandlungen wurde zu deren Beurteilung eine eigene, von erprobten Männern aus mehren Provinzen zusammengesezte, Sanitätkommission aufgestellt, der es zugleich zur Pflicht gemacht wurde, durch mehre Wochen Versuche über die gemachten Anträge in dem Militärspitale selbst

§. 56.

Unter Joseph's II. Nachfolgern: Leopold, Franz und Sr. Majestät unserem gegenwärtig regierenden Kaiser Ferdinand wurde dem gesammten Medizinal- und besonders dem Apothekenwesen eine vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet.

Das Licht der Naturwissenschaften, diese ächte Lebensquelle der Apothekerkunst, erhellte vieles, was am Ende des vorigen Jahrhundertes noch in tiefer Finsterniß lag; die Industrie hob sich, wetteifernd mit dem aufstrebenden Auslande, auf einen erstaunlichen Höhepunkt, und Oestreichs aufgeklärte und weise Regenten pflegten mit liebender Sorgfalt alle Wissenschaften und Künste.

§. 57.

Die zahlreichen, in dieser Aera erlassenen Sanität-Verordnungen und Geseze haben noch gegenwärtig größtenteils ihre Gültigkeit. Die auf das Apothekenwesen bezüglichen finden sich bis zum Jahre 1837 in den folgenden Abteilungen dieses Buches, auf eine Art zusammengestellt, wie sie

---

anzustellen. Zu diesem Ende übernam ein eigener Ausschuß von Medizinern selbst die Leitung und Heilung in diesem Spital; die Aufsicht über Ordnung und Disziplin aber übertrugen Se. Majestät dem damaligen kommandirenden General, und befahlen ihm, Allerhöchstdieselben selbst in die ununterbrochene Kenntniß aller wichtigen Veranlassungen und des Ganzen zu sezen. Von dem wirklichen Befuude überzeugten sich Se. Majestät selbst durch persönliche Nachsicht im Spitale. Die Erfolge der getroffenen Einleitungen und angestellten mehrfältigen Versuche waren äußerst wichtig, denn bei der neuen Heil- und Dispensirart bemerkte man: erstens eine weit geringere Sterblichkeit im Spitale; zweitens erwuchs aus derselben eine beträchtliche Ersparung in Medizinen; drittens erlangte man die Ueberzeugung, daß in dem, nach dieser Farmakopöe zubereiteten, Medikamenten-Apparate sich nicht nur alle erforderliche Mittel, um nach vernünftigen Grundsäzen zu heilen, befanden, sondern daß diese Mittel auch am Krankenbette alle erwünschliche Wirksamkeit äußerten.

Im Jahre 1802 wurde durch Hofdekret vom 12. Februar die ärarische Medikamenten-Regie errichtet, und 1812 durch Allerh. Entschl. vom 24. August eine genaue Kontrolle über das Militär-Medikamentenwesen eingeführt.

dem Verfasser für das bestimmte Publikum brauchbar und zwekmäßig schien.

In der ersten Abteilung erhielten alle gesezlichen Bestimmungen in Bezug auf die Bildung der Apotheker, die Lehr- und Studienart und Zeit derselben ihren Plaz, in der zweiten kommen die Verordnungen und Geseze über Apotheker-Gewerbe-Gremien ꝛc. an die Reihe; in der dritten werden die Rechte, der gesezliche Gewerbschuz und andere Vorteile und Begünstigungen, in der vierten die Obliegenheiten und Pflichten der Apotheker auseinander gesezt.

Darauf kommen die Abteilungen von der Ueberwachung der Apotheken, den gesezlichen Strafen wegen Pflicht-Uebertretungen, von den Haus-Apotheken der Aerzte und Chirurgen und endlich von den Hausapotheken der Tierärzte.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bildung der Apotheker.

---

§. 58.

Das Apothekergeschäft erfordert viele und gründliche Kenntnisse. Es genüget nicht blos eine oberflächliche Kenntniß der Botanik und Chemie, und einige Routine in Bereitung und Dispensirung der gebräuchlichen Arzneimittel; der Apotheker muß sich auch die Naturgeschichte in ihrem ganzen Umfange, so wie die Fisik, Chemie und Botanik, besonders gründlich und praktisch eigen gemacht haben, im eigentlich farmazeutischen Teile des Material-Droguenhandels, so wie in der lateinischen Sprache hinlänglich bewandert sein, und auch die Pflichten kennen, welche ihm die Geseze der Menschlichkeit und des Staates in seinem wichtigen Berufe auflegen.

§. 59.

In den k. k. Staaten werden die Apotheker nach genügenden Vorkenntnissen zuerst durch die Lehre in den Offizinen und Laboratorien, und dann auf Universitäten gebildet.

I. Lehrzeit der Apotheker.

§. 60.

Schon durch die Gesundheitordnung für die k. k. Erbländer vom 2. Jänner 1770 und das Nachtrag-Patent hiezu vom 10. April 1773, so wie durch frühere Apotheker-Ordnungen und Privilegien, wurde Manches in Bezug auf Apotheker-Lehrlinge verfügt (s. Geschichte).

Im Jahre 1794 (ddo. Wien den 24. April) erhielten die Landapotheker eine förmliche Instruktion zur Aufname

und zum Freisprechen der Lehrlinge. Durch spätere Verordnungen wurde Mehres über diesen Gegenstand verfügt.

§. 61.

Der Artikel VI. der Ordnung und Geseze für das Apotheker-Gremium in Wien und die Filial-Gremien der 4 Kreise in Oestreich unter der Enns [1]) enthält die gesezlichen Bestimmungen in Hinsicht der Apotheker-Lehrlinge, welche gegenwärtig, mit geringen Modifikationen für alle Provinzen der östreichischen Monarchie gelten. Er lautet:

»§. 49. Die Lehrzeit ist auf vier Jahre festgesezt [2]).«

»§. 50. Kein Apotheker darf für sich einen Lehrling aufnemen, sondern es muß die Aufname eigentlich bei dem Gremium geschehen, und diesem der Aufzunemende vorgestellt werden.«

»§. 51. Bei dieser Aufname haben die Vorsteher in Beisein des Gremial-Kommissärs nebst andern zwei Gremial-Gliedern, und bei dem Filial-Gremium wenigstens eines Mitgliedes zu untersuchen, ob der Jüngling das Alter von wenigstens vierzehn [3]) Jahren habe, ob er hinlängliche Kräfte und Gesundheit, natürliche Fähigkeit und Anlage zur Erlernung der Apothekerkunst besize? Der aufzunemende Lehrling hat ferner durch Zeugnisse zu beweisen, daß er, nach mit gutem Erfolge vollendeten Normalschulen, an einer öffentlichen Lehranstalt der östreichischen Staaten die vier Grammatikal-Klassen ordentlich absolvirt, und aus allen vorgeschriebenen Lehrgegenständen wenigstens die erste Fortgangs-

---

1) Hofd. v. 19. Juni 1834, Zahl 13,945, publ. d. N. Oe. R. V. v. 26. August, Z. 35,899 und 46,294.
Medizinische Jahrbücher, Wien 1835. 17. Band, S. 179 2c.

2) Nachsichtbewilligung hierin kann nur in besonders rüksichtwürdigen Fällen Statt finden. Hofd. vom 13. November 1827.

3) Nach der Instruktion vom 3. Nov. 1808 und der Apotheker-Gremialordnung für Steiermark. (Hofd. vom 12. Juli 1811, Zahl 9731, publ. d. J. Oe. G. V. vom 31. Juli 1811, erneuert mit Zusäzen ddo. 29. Febr. 1832, Zahl 2385), wird ein Alter von 15 Jahren gefordert. — (II. 157. §. 361.)

Klasse erhalten habe [1]). Von allen diesen Bedingungen soll keine Ausname gestattet werden [2]).

§. 52. Der Lehrherr muß nun anzeigen, unter welchen Bedingnissen er den Lehrling anneme. Findet man diese Bedingnisse billig, und sind beide Teile damit zufrieden, so muß der Lehrherr dem Vorsteher in Gegenwart des Lehrlings mit dem Handschlage angeloben, daß er für den zwekmäßigen Unterricht und das sittliche Betragen des Lehrlings väterlich sorgen wolle. (II. 41, §. 84)

§. 53. Müssen die Vorsteher dem neu aufgenommenen Lehrlinge sowol die schuldige Achtung gegen seinen Lehrherrn und die Gehilfen, als auch die Treue, Sittlichkeit, den anhaltenden Fleiß und willigen Gehorsam mit anständigem Ernste anempfehlen.

§. 54 Nachdem nun der Lehrherr diesen Lehrling ordentlich übernommen hat, so muß er ihn gleich Anfangs an die gehörige Ordnung und Reinlichkeit gewöhnen. Er muß ihm die leichtesten und einfachsten Verrichtungen gleich Anfangs deutlich erklären und vorzeigen, ihn stets mit Geduld und Gelindigkeit zurechtweisen, und so fort stufenweise zu höheren Verrichtungen überführen, niemals aber weiter schreiten lassen, ehe er in den ersten Fächern die gehörige Fertigkeit erlangt hat.

§. 55. Damit aber der Lehrling zu keinem empirischen, sondern zu einem wissenschaftlichen Apotheker gebildet werde, ist es unumgänglich notwendig, daß er angehalten werde, fleißig in den, auf die Farmazie Bezug habenden, wissenschaftlichen Gegenständen, als: Naturgeschichte, Waarenkunde, Chemie und praktische Apotheker-

---

[1]) In Steiermark sind (nach Gub. V. vom 31. Juli 1811) auch die vorläufigen allgemeinen Kenntnisse aus der Fisik und Naturgeschichte, welche in Graz im Joaneum erworben werden können, vorgeschrieben. — (II. 197. §. 431.)

[2]) Instruktion für Apotheker. — Hofd. v 3. Nov. 1808, Z. 16,135 — publ. d. N. Oe. R. V. v. 15. März 1809, Z. 29 874. §§. 32, 33, — republizirt zugleich mit der N. Oest. Gremialordnung d Hofd. v. 19. Juni 1834, Z. 13,945 und N. Oe. R. V. v. 26. August, Z 35,899.

NB. In Bezug auf die Aufname der Lehrlinge in spätern Jahren zieht das Gesez keine Gränzen. Worden man die geistigen und körperlichen Anlagen eines Lehrlings erkennt, und worin sie zu bestehen haben? bleibt dem Urteil und der klugen Umsicht der Vorsteher anheim gegeben. Anmerk. d. Verf.

kunst zu studiren, wo ihm hierzu täglich wenigstens zwei Stunden zu überlassen sind.

§. 56. In jeder Apotheke, in der Lehrlinge gehalten werden, sollen die nötigen Lehr- und Handbücher über obenerwähnte Gegenstände, und ein farmazeutisches Herbarium vorhanden sein, nach welchen auf den k. k. inländischen Universitäten Vorlesungen über diese Gegenstände gehalten werden, weil ein, sich der Apothekerkunst widmender, Jüngling, im Abgang dieser Bücher und Herbarien, aller Gelegenheit beraubt sein würde, sich so auszubilden, wie dieses bei dem gegenwärtigen Stande der Apothekerkunst notwendig ist.

§. 57. Soll der Lehrherr seinen Zögling öfters in der Woche über alles, was derselbe erlernt hat, genau prüfen, und was ihm nicht verständlich ist, deutlich erklären.

§. 58. Im dritten und vierten Jahre kann der Lehrling zu einem Fache, zu welchem er tauglich ist, in der Apotheke verwendet werden, und zeigt derselbe dann hinlängliche Erfahrung und Fertigkeit, so können ihm nach und nach wichtigere Arbeiten anvertraut werden, bis er dann alle Fächer durchwandert hat [1]. — (II. 118. §. 52.)

[1]) Der Lehrherr muß den Jüngling in Allem leiten, ihm erklären, was er selbst nicht begreifen kann; und wenn Sachen vorkommen, die in der Apotheke vorhanden sind: so muß er sie selbem vorlegen, und sinnlich begreiflich machen, ihn auch öfters mit Gelassenheit darüber prüfen, weil durch ein so menschenfreundliches und belehrendes Betragen der Eifer des Lehrlings zum Lesen, Nachdenken und Lernen verstärket, und endlich zur natürlichen Gewohnheit und Unterhaltung gemacht wird. Ueberhaupt muß sich ein rechtschaffener Lehrherr alle erdenkliche Mühe geben, daß er in den ersten zwei Lehrjahren dem Lehrlinge die nötigen Kenntnisse von den einfacheren und leichteren Apothekerverrichtungen, von den in der Apotheke nötigen Instrumenten, Gerätschaftan, Maschinen, Utensilien, von den rohen und bearbeiteten Apothekerwaaren und Kräutern beibringe. Wenn der Lehrherr in Graz dieses geleistet hat, dann stellt er den Lehrling dem öffentlichen Lehrer der Chemie und Botanik vor, und ersuchet denselben, den Jüngling zu prüfen, ob er von dem Apothekenwesen so viel verstehe, daß er mit Nuzen die öffentlichen Kollegien der Chemie und Botanik besuchen könne. Ist der Lehrer mit seinen Anworten zufrieden, dann wird der Name des Lehrlings in dem Kataloge der Schüler der Chemie und Botanik aufgezeichnet. Nun muß der Lehrherr wieder Sorge tragen, daß der Lehrling die nötigen Vorlesebücher

§. 59. Findet nun der Lehrherr nach **vollendeter** Lehrzeit, daß sein Zögling die nötigen theoretischen und prak-

---

besitze, und die **Kollegien** ununterbrochen besuche. Er muß dem Lehrlinge nebstbei seine freien Stunden täglich gestatten, damit er immer das, was im Kollegium vorkömmt, voraus lesen, gehörig überdenken und wiederholen könne.

Der Lehrherr selbst muß den Lehrling wöchentlich wenigstens ein oder zwei Mal über alles, was in den Kollegien vorgetragen wurde, genau **prüfen**, ihm die gemachten Versuche, wenn es sein kann, wiederholt vorzeigen, oder unter seiner Leitung selbst machen lassen. (**Grem. Ordn. u. Ges. für Steiermark.** Art. Lehrlinge 871.)

Auch die Apothekerlehrlinge in **Prag** sind gehalten, während ihrer Lehrzeit die **Vorlesungen über Chemie und Botanik**, und die **speziele Naturgeschichte** an der Universität zu hören. Bei ihrer Freisprechung haben sie sich mit Zeugnissen auszuweisen, daß sie die erste Klasse aus diesen Fächern erhalten haben. (**Hofkanzl.** V. v. 29. Juni 1815, und 30. Nov. 1820.)

Im **Küstenlande** hat der Lehrling nur Zeugnisse der **dritten Grammatikalklasse** beizubringen. Der §. 11 der, im Küstenlande eingeführten, **Apotheker-Gremial-Ordnung** (Küstenl. **Gub. Verordn.** v. 20. Okt. 1819) sagt in Bezug auf die Lehrlinge: »Da es dem Lehrlinge im Küstenlande nicht möglich ist, den öffentlichen Unterricht der Chemie, Botanik und speziellen Naturgeschichte zu erhalten, so muß der Lehrherr folgende Bücher anschaffen und den Lehrling zur fleißigen Lektüre anhalten, und zwar:

Chemie des Freiherrn von **Jacquin**, Wien bei **Beck**, 4. Auflage.

Sistematische Beschreibung der vorzüglichsten, in Oestreich wild wachsenden, oder in Gärten gewöhnlichen **Arznei-gewächse**, von **Emanuel Veit**, 1818, Wien und Triest bei Geistinger.

Abriß der **Kräuterkunde** für **Tierärzte** und **Oekonomen**, nebst einer Uebersicht der gewöhnlichsten einheimischen Gewächse und ihrer Standörter, von **Em. Veit.** Wien 1813.

Blumenbach's Handbuch der **Naturgeschichte**. Göttingen.

Hagen, Lehrbuch der **Apothekerkunst**, Königsberg.

Manuale di Chimia ad uso dei Licei del Regno d'Italia, del Sig. **Henri**, tradotto con note de **Pietro Conti** etc. Verona 1818

La Chimia applicata alla farmacia del Prof. **A. Parati** 1812.

Blumenbach Storia naturale, tradotta del **G. Innocentis**; auch

tischen Kenntnisse besize, um als tauglicher Apotheker-Gehilfe anerkannt zu werden, so stellt er ihm sowol über seine Fähigkeit, als auch über sein sittliches Verhalten während der Lehrzeit, ein schriftliches Zeugniß aus.

§. 60. Mit diesem Zeugnisse versehen, wendet sich der Lehrling in der Hauptstadt an die Vorsteher des Gremiums, und auf dem Lande an den Vorsteher des Filial-Gremiums, und bittet mündlich oder schriftlich um die Vorname seiner Prüfung und Fähigkeit-Sprechung. Die Vorsteher haben sodann in dem Aufnams-Protokolle genau nachzusehen, ob der Kandidat die gehörige Zeit in der Lehre gestanden hat, und finden sie auch bei der Untersuchung seines Zeugnisses, das alles in Ordnung sei, so bestimmen sie, im Einverständnisse mit dem betreffenden Gremial-Kommissär, Tag und Stunde zur Ablegung seiner Prüfung.

§. 61. Die Prüfungen sind in der Hauptstadt von dem Gremial-Kommissär, den beiden Vorstehern und noch zwei Gremial-Gliedern; auf dem Lande aber von dem Gremial-Vorsteher und dem Gremial-Kommissär, mit Zuziehung noch eines Gremial-Gliedes, vorzunemen; auch hat der Lehrherr des Zöglings, wo möglich, gegenwärtig zu sein. Ist der Lehrherr selbst Vorstand, so muß noch ein anderer Apotheker anstatt seiner beigezogen werden.

§. 62. Die Lehrlinge haben sich außer der bei dem Kreis-Gremium bestandenen Vorprüfung, worüber ihnen ein Zeugniß mit dem Beisaze auszufertigen ist, daß sie die Farmazie vorschriftmäßig erlernt haben, noch der strengen Prüfung bei dem Haupt-Gremium zu unterziehen, wenn sie nicht wegen Lokal-Hindernissen hierüber eine Dispens erhalten haben.

Zur Fähigsprechung-Prüfung der Lehrlinge jener Kreis-Gremien, welche von der Hinsendung ihrer Zöglinge zur Ueberprüfung bei dem Haupt-Gremium dispensirt wurden, ist nebst

---

Elementi di Storia naturale degli animali di Erm. Pino etc.
Elementi di Mineralogia del Sign. Brochant etc. Catechismo chemico di Sam. Parches etc. 4 parti.
Die Lehrherrn werden ihre Lehrlinge von Grade zu Grade ihrer Kenntnisse nach ihrer Einsicht und den Fähigkeiten derselben zu führen wissen.
Uebrigens ist diese Ordnung für das Küstenland in Bezug auf die Lehrlinge ganz der für Oestreich unter der Enns analog. (II. 147. §. 335.)

den, im §. 61 vorgeschriebenen, Prüfern noch ein Gremial-Mitglied, folglich nebst den Gremial-Vorstehern noch zwei andere Gremial-Mitglieder, beizuziehen. (II. 124. §. 260)

§. 63. Zeigt der Lehrling durch seine Antworten, daß er die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zur Ausübung der Apothekerkunst besize, so kann er von der Lehre freigesprochen, und als Apothekergehilfe erklärt werden [1]).

Die Beendigung der Lehrzeit ist von dem Tage an zu rechnen, an welchem der Lehrling die Vorprüfung abgelegt hat, und es ist dieser Tag im Lehrzeugnisse anzumerken; über die bei dem Haupt-Gremium bestandene Prüfung aber wird demselben ein von allen Examinatoren unterfertigtes Zeugniß ausgestellt.

§. 64. Sollte aber aus den Antworten eines Lehrlings ein solcher Mangel an Kenntnissen wahrgenommen werden, daß ihm mit Sicherheit die Zubereitung der Arzneien nicht anvertraut werden könnte: so ist er noch auf längere Zeit in die Lehre zurükzuweisen, und er hat eine wiederholte Prüfung zu bestehen.

§. 62.

Außer diesen Paragrafen für die Lehrlinge, wird in der neuen Gremialordnung noch Folgendes in Hinsicht der Lehrlinge bestimmt.

§. 20. Die Vorsteher, als ordentliche Vorgesezte, müssen die Streitigkeiten, welche zwischen einem Mitgliede und seinem Lehrling entstehen, freundschaftlich untersuchen, und nach Billigkeit entscheiden Läßt es sich auf diese Art nicht tun, dann fordert es ihre Pflicht, solche Fälle der gehörigen Be-

---

[1]) Es wurde die Frage aufgeworfen, worin diese Prüfung zu bestehen habe, und welcher Grad der Kenntnisse von dem Lehrlinge mit Recht erwartet werden dürfe, da auch der freigesprochene Gehilfe noch fortwärend als Lernender betrachtet werde?

Obwol sich das Gesez hierüber nicht speziel ausspricht, so ist es doch nach den allgemeinen Verordnungen und dem vor Augen liegenden Zweke klar, daß die Hauptgrundsäze der Fisik und Chemie, Allgemeines aus der Naturgeschichte, die farmazeutische Botanik und Waarenkunde, manuele Geschiklichkeit und die wesentlichsten Kenntnisse in der gesammten praktischen Apothekerkunst strenge gefordert werden müssen. Anmerk. d. Verf.

hörde anzuzeigen, um von da aus die Entscheidung und den Spruch zu erwarten.

§. 21. Die Vorsteher haben unter andern auch ein Protokoll für Lehrlinge zu führen, in welchem der Zu- und Taufname des Lehrlings, des Lehrherrn, der Standort, Geburtort, das Alter und die Religion, der Tag der Aufname in die Lehre, die Namen Jener, die bei der Aufname gegenwärtig waren, der Tag der Freisprechung, die Namen derjenigen, welche den Lehrling geprüft und zu einem Apotheker-Gehilfen tauglich erklärt haben, in buchstäblicher Ordnung vorkommen müssen.

§. 23. Bei der Gremialversammlung haben die Vorsteher (1.) auch die Veränderungen, welche unter den Lehrlingen vorgefallen sind, in gedrängter Kürze anzugeben, dann (7.) die, zur Aufname und zur Prüfung, so wie die, bei den Filial-Gremien zur Vorprüfung bestimmten Lehrlinge vorzustellen, und es ist deren Aufname, Prüfung oder Vorprüfung vorzunemen.

§. 24. Bei den aufgenommenen, geprüften und vorgeprüften Lehrlingen muß jedoch bemerkt werden, ob sie die vorgeschriebenen Eigenschaften besizen, und ob bei denselben alles dasjenige genau beobachtet wurde, was die Gremial-Ordnung in dieser Beziehung vorschreibt.

§. 36. Jeder Apotheker ist verpflichtet, seine untergeordneten Lehrlinge (und Gehilfen) mit Anständigkeit zu behandeln [1]), sie zur Ordnung, Tätigkeit und sittlichen Lebenswandel strenge zu verhalten; nebstdem muß er sie in allem, was sowol mechanisch als wissenschaftlich zur Ausübung der Apothekerkunst erforderlich und notwendig ist, vollständig unterrichten, und darf keinen zu einem Fache in der Apotheke anstellen, wenn er nicht von seinen Fähigkeiten ganz überzeugt ist.

---

[1]) Die Mißhandlung eines Lehrherrn an Lehrjungen ist nach Beschaffenheit der mißhandelten Person und der Schwere der Mißhandlung, mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; bei öfteren Rükfällen, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verrät, ist der Verhaft mit Fasten und enger Einschließung zu verschärfen. (II. Theil des Strafgesezbuches. Abschn. I. Hauptst. 10. § 173.)

Schon Kaiser Rudolf II. befiehlt, daß kein Lehrjunge zum Nachteil seiner Gesundheit gestraft werden soll (königl. Böhm. und Mährische Standrechten v. 16. Okt. 1579).

§. 37. Muß jeder Apotheker oder Provisor für die Amtsfehler seiner Untergeordneten haften, und Bürge sein.

§. 41. Macht es die bürgerliche Ordnung notwendig, daß jeder Apotheker oder Provisor, wenn er einen Gehilfen aufnimmt oder entläßt, oder ein Lehrling bei ihm eintritt, oder er selben nach vollendeter Lehrzeit freisprechen will, solche vorläufig den Vorstehern gehörig anzeige, damit das Nötige in die Protokolle eingetragen, und die vorgeschriebenen Geseze vollzogen werden.

§. 63.

In Graz muß der Lehrherr seinen Lehrling nach vollendeten Lehrjahren wieder dem Gremium vorstellen, und um das Freisprechen ansuchen, und zugleich über dessen Betragen während der ganzen Lehrzeit ein mündliches Zeugniß erstatten; der Lehrling in Graz aber muß von dem öffentlichen Lehrer der Chemie und Botanik schriftliche Zeugnisse beibringen, daß er durch zwei Jahre die öffentlichen Kollegien mit anhaltendem Fleiß und gutem Erfolge besucht habe. Ohne diese Zeugnisse kann kein Grazer-Lehrling freigesprochen werden; bringt er sie aber bei, dann müssen ihn die Vorsteher mit Zuziehung zweier Gremialglieder, und in Gegenwart des Kreisfisikers, über jene Gegenstände, die ein Lehrling vollständig lernen, und ein geschikter Apothekergehilfe wissen und auszuüben fähig sein muß, genau und mit anständiger Gelassenheit, sowol theoretisch, als praktisch prüfen. Findet man insgesammt, daß der Lehrling hinlängliche Kenntniß und Fertigkeit besize, dann wird er frei gesprochen, und erhält das gewöhnliche Zeugniß, welches von den Vorstehern und prüfenden Mitgliedern unterschrieben, und endlich durch Unterfertigung des Kreisfisikers bestätiget werden muß [1]). — (II. 24. §. 21; 99. §. 235; 107; 119. §. 252.)

§. 64.

Die Apotheker-Lehrlinge bei den barmherzigen Brüdern sind allen jenen Prüfungen zu unterziehen, welche die bestehenden Geseze für dieselben im Allgemeinen vorschreiben. Die Aufdingung und Freisprechung derselben hat aber, wie sie bei andern Apotheken üblich ist, bei den Barmherzigen nicht Statt [2]). — (II 82. §. 194; 123. §. 257.)

---

1) Apotheker-Grem. Ordn. für Steiermark. Art. Lehrlinge. 7tes.

2) Hofkanzl. Dek. v. 14. Febr. 1822.

Das Recht des Aufdingens und der Freisprechung der Lehrlinge steht auch jedem Provisor zu [1]).

§. 65.

Die Apotheker-Lehrlinge haben in der Regel in Bezug auf den Besuch der Christenlehre dieselbe Verpflichtung wie andere Lehrlinge; diejenigen jedoch, welche die vierte Grammatikalklasse zurükgelegt, oder das 18te Lebensjahr erreicht haben, sind zum Besuche der Christenlehre nicht mehr verpflichtet [2]). — (II. 59. §. 101; 131. §. 281.)

§. 66.

Die Errichtung von Apotheker-Gremien in allen Kreisen der k. k. Staaten fand unter andern auch besonders deshalb Statt, daß bei dieser Einrichtung die Lehrlinge der Apotheker des flachen Landes einer Hauptprüfung bei dem Gremio der Hauptstadt unterzogen werden können, wodurch die Landapotheker veranlaßt werden, ihren Zöglingen eine bessere Ausbildung zu geben. Hiernach hat die Aufname der Apotheker-Lehrlinge auf dem Lande nur bei dem Kreisvorsteher, unter Beiziehung wenigstens noch eines Apothekers außer dem Lehrherrn, und unter dem Vorsize des Kreisarztes Statt zu finden. — (II. 65. §. 126; 85. §. 204; 128. §. 272; 165. §. 371; 202. §. 438; 124. §. 260). In Betreff des Freisprechens der Lehrlinge der Apotheker außer der Hauptstadt ist zu beobachten, daß sich der Lehrling nach vollendeter Lehrzeit ein Vorprüfung bei dem Kreisgremium unterziehe, um zu bestimmen, ob er fähig sei, dem Hauptgremium in der Provinzial-Hauptstadt zur Tirocinial-Prüfung vorgestellt zu werden, bei welch letzterem er sich erst dieser eigentlichen Fähigsprechung Prüfung zu unterziehen, und von diesem sohin den sogenannten Lehrbrief, oder das Fähigsprechung-Zeugniß, zu erhalten haben wird [3]). -- (II. 129. §. 274.) In Galizien bleibt es jedoch dem freien Willen der Apotheker überlassen, ob sie ihre Lehrlinge bei dem Kreis-Gremium, oder bei dem Gremium der Hauptstadt, gemäß der allgemeinen bestehenden

---

[1]) Nied. Oestr. Reg. Ver. v. 14. Sept. 1828, Z. 50,777.
[2]) Nied. Oestr. Reg. Ver. v. 28. Mai 1824.
[3]) Hofkanzl. Dek. an sämmtl. Länderstellen v. 17. Nov. 1831. Z. 19,413 — publ. d. N. Oest. R. V. v. 13. Dezemb. Z. 65,174.

Vorschrift, wollen prüfen oder freisprechen lassen [1]. — (II. 38. §. 312; 107. §. 252.)

§. 67.

Für das Aufdingen und Freisprechen der Lehrlinge sind bei den meisten Gremien bestimmte Taxen eingeführt.

In Oestreich unter der Enns haben sowol bei dem Hauptgremium, als auch bei den Filial-Gremien, alle vorkommenden Geschäfte und Prüfungen ohne weitern Bezug von Gebühren zu geschehen, da die Gremial-Kommissäre- und Vorsteher jährlich mit bestimmten Summen aus den Gremial-Kassen honorirt werden [2]. — (II. 166. §. 371.)

In Steiermark hingegen hat jeder Lehrling bei seiner Aufname einen Betrag von 4 fl. C. M. in die Gremial-Kasse, und bei seiner Freisprechung für die Prüfung drei Dukaten zu erlegen, wovon ein Dukaten dem der Prüfung vorsizenden Kreisfisikus, der zweite den beiden Obervorstehern, und der dritte, da die übrigen Apotheker, denen die Prüfung obliegt, darauf verzichteten, dermal der Gremialkasse gebührt [3]. — (II. 65. §. 126.)

§. 68.

In Böhmen, auf dem Lande, erhält für das Aufdingen eines Lehrlings der Kreisarzt 6 Gulden, der beigezogene Apotheker 2 Gulden; dann für das Freisprechen eines solchen der Kreisarzt 8 Gulden und der Apotheker 4 Gulden. — (II. 128. §. 272.)

Dafür haben die Kreisärzte jährlich ein Verzeichniß der aufgedungenen und freigesprochenen Lehrlinge dem Apotheker-Gremium in Prag einzuschiken [4].

§. 69.

Im Küstenlande hat der Lehrling bei seiner Aufname 10 Gulden und bei seiner Prüfung abermal 10 Gulden zur Gremialkasse zu erlegen. Für Arme oder Waisen werden die

---

1) Hofkzl. D. an das Galizische Gubernium vom 31. Dezember 1833.

2) Grem Ordn. u. Ges. für Wien u. Oest. u. d. Enns. §. 69.

3) Hofkzl Ver. v. 27. Nov. 1831 an das Grazer-Gubernium, — publ. d. St. G. V. v. 21. Dez. Z. 20,892.

4) Hofdek. v. 12. Jänner 1819.

respektiven Lehrherren diesen Betrag zu erlegen nicht widerstreben, und wenn nicht anders, so auf Rechnung ihrer künftigen Besoldung [1]). — (II. 113. §. 252.)

§. 70.

Der durch das Freisprechen zum Apotheker-Gehilfen (Gesellen, Subjekt) erklärte Lehrling ist nun zwar fähig, dem als Magister (oder Doktor) geprüften Apotheker hilfreich zur Seite zu sein; er darf jedoch durchaus nicht selbstständig in seinem Fache handeln, und wird noch fortwährend als Lernender betrachtet, der sich für seine künftigen höheren Studien vorbereitet [2]).

III. Ausbildung und Geschäft der Apotheker-Gehilfen.

§. 71.

Schon in der Medizinal-Ordnung für das Königreich Böhmen vom Jahr 1753 wurde festgesezt, daß die Apotheker keineswegs das gänzliche Vertrauen in die Gesellen, viel weniger in die Jungen zu sezen sich unterfangen, indem in ein oder anderem widrigen Betragen nicht die Gesellen und Jungen, sondern sie, die Apotheker, zur Verantwortung gezogen werden würden [3]). — (II. 7.)

Gemäß der Instruktion für Apotheker in der Gesundheit-Ordnung für alle k. k. Erbländer, sollen die Apotheker ihre Gesellen und Jungen in guter Ordnung halten, und diesen nicht eher einen Lehrbrief erteilen, als nachdem sie sich in der erlernten Kunst die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beigelegt haben (§. 4).

§. 72.

Die neuesten Apotheker-Ordnungen und Instruktionen schreiben die Pflichten und die Wirksphäre der Apothekergehilfen bestimmt und genau vor. Sie sind in allen Provinzen der östreichischen Monarchie beinahe die nämlichen.

---

[1]) Apotheker-Ordnung und Geseze für das Küstenland. Verordn. v. 20. Okt. 1819. (Koß Gesundheit-Polizei. Bd. 2. S. 597.)
[2]) Bemerk. d. Verf.
[3]) Med. Ordn. dd. Prag am 24. Juli 1753. III. Abt.

§. 73.

Die neueste Gremial-Ordnung für Oestreich unter der Ens enthält folgende Bestimmungen in Bezug auf die Apotheker-Gehilfen:

a. Pflichten der Vorsteher.

§. 20. Die Vorsteher müssen die Streitigkeiten zwischen einem Mitgliede und seinen Gehilfen (oder Lehrlingen) freundlich untersuchen, und nach Billigkeit entscheiden, oder, wenn sich dieß nicht tun läßt, der gehörigen Behörde anzeigen.

§. 21. Die Vorsteher haben nebst anderen auch ein Protokoll für Gehilfen zu führen, und in denselben den Zu- und Taufnamen des Gehilfen, dann den Standort, Geburtsort, Alter und Religion, die Zeit des Eintrittes und des Austrittes aus dem Dienste anzuzeigen.

§. 23. Bei der Gremial-Versammlung sind die, bei dem Personalstande der Gehilfen vorgefallenen, Veränderungen anzugeben (7tens).

§. 74.

b. (IV.) Pflichten der Apotheken-Besizer, Pächter und Provisoren.

§. 36 und 37. Jeder Apotheker ist verpflichtet, seine untergeordneten Gehilfen, so wie die Lehrlinge, mit Anständigkeit zu behandeln, sie zur Ordnung, Tätigkeit, Sittlichkeit, strenge zu verhalten, für ihre Ausbildung zu sorgen, und für ihre Amtsfehler zu haften (siehe den §. 62 des Artikels von den Lehrlingen).

§. 41. Die bürgerliche Ordnung macht es notwendig, daß jeder Apotheker oder Provisor, wenn er einen Gehilfen aufnimmt oder entläßt, solches vorläufig den Vorstehern gehörig anzeige, damit das Nötige in die Protokolle eingetragen, und die vorgeschriebenen Geseze vollzogen werden. — (S. §. 79, 363, und II. 207. §. 452.)

§. 75.

c. (V.) Pflichten der Gehilfen.

§. 43. Jeder, der bei einem bürgerlichen Apotheker als ordentlicher Gehilfe eintreten will, muß das Freisprechung-Zeugniß beibringen. Hat er aber schon vorher bei einem Apo-

theker als Gehilfe gedient, so muß er nebst dem Freisprechung-Zeugnisse auch von diesem das Zeugniß der Fähigkeit und seines Wolverhaltens vorzeigen; mangelt ihm dieses, so kann er in keinen andern Dienst genommen werden, weil der Dienstherr nur jenen Gehilfen das Zeugniß verweigern darf, welche nachläßig, untreu, sittenlos oder dienstunfähig sind [1]).

§. 44. Sobald ein Gehilfe seinen Dienst angetreten hat, so ist er schuldig, seinem Dienstherrn zu jeder Zeit mit Eifer, Treue und Rechtschaffenheit zu dienen, und dessen Ermahnungen die gebürende Folge zu leisten. Niemals soll er die wesentliche Pflicht außer Acht lassen, seinem Prinzipalen allenfalls entdekte verdorbene Präparate oder andere unwirksam gewordene Arzneistoffe alsogleich anzuzeigen, und nicht zu dispensiren, und er selbst darf auf Geheiß seines Patrons weder bei Bereitung noch bei Dispensirung der Arznei vorschriftwidrige oder gar betrügerische Handlungen ausüben.

§. 45. Sollte der Gehilfe nach einiger Zeit finden, daß ihm dieser Dienst nicht anständig ist, so muß er solches, wenn er austreten will, sechs Wochen vorher seinem Dienstherrn melden; eben so muß der Dienstherr seinem Gehilfen die Entlassung sechs Wochen vorher ankündigen.

§. 46. Sollten aber gegründete Ursachen vorkommen, welche erfordern, daß der Gehilfe vor der bestimmten Zeit austrete, oder sollte der Dienstherr Ursache haben, seinen Gehilfen eher zu entlassen, so muß ein solcher Fall, wenn sich der Prinzipal und sein Gehilfe nicht gütlich vergleichen, in Wien dem Gremium angezeigt werden, dessen Vorsteher mit Zuziehung noch zweier bürgerlicher Apotheker, unter Vorbehalt der Berufung auf eine öffentliche Behörde, entscheiden. Bei den Filial-Gremien aber ist ein solcher Vorfall den betreffenden Magistraten oder Obrigkeiten, mit Vorbehalt der Berufung auf das Kreisamt, zur Entscheidung anzuzeigen.

§. 47. Jeder Apotheker-Gehilfe ist verpflichtet, in Abwesenheit seines Prinzipales, für die größtmöglichste Ordnung im Geschäftsgange Sorge zu tragen, und wenn sich Lehrlinge in einer Apotheke befinden, über das sittliche Betragen derselben genau zu wachen, sie sorgsamst zur Arbeit, und in freien Stunden zum Studium nüzlicher, auf das Apothekenwesen Bezug habender Bücher anzuhalten, und auch bei vorkommenden Fällen ihnen das Gelesene mit Liebe und Freundlichkeit zu zeigen und zu erläutern.

---

[1]) Instruktionen für Apotheker. §. 32.

§. 48. Will ein Apothekergehilfe bei der medizinischen Fakultät die vorgeschriebene Patronats-Prüfung machen, so hat er sich diesfalls den, in dem allgemeinen Studien-Plane für das Studium der Farmazie bestehenden Vorschriften zu unterziehen. — (II. 120, §. 252.)

§. 76.

Jene Individuen, welche die Apothekerkunst nicht in den k. k. Staaten vorschriftmäßig erlernt haben, dürfen in diesen Staaten nicht als Subjekte, Gehilfen, Laborateurs u. dgl. angestellt werden [1]. — (II., 160, §. 367; 207, §. 452.)

Im Küstenlande, wo früher der größte Teil der Apotheker ungeprüft war, darf bei 20 Gulden Gremial-Strafe kein ungeprüfter Gehilfe im Dienste behalten werden [2]. — (II., 129, §. 275.)

§. 77.

Streitigkeiten wegen Dienstentlassung, und Verlassung des Dienstes zwischen den Dienstherren und Subjekten im Küstenlande müssen, wenn sie sich nicht in Güte vergleichen, jedesmal dem Gremium angezeigt werden; und dann müssen in der Hauptstadt die Vorsteher, mit Beiziehung des Gremial-Kommissärs und noch zweier Kongremialen, darüber entscheiden, wobei aber dem sich gekränkt Glaubenden der Weg zum Stadtmagistrate, als der öffentlichen Behörde, offen steht. Auf dem Lande entscheidet über diese Fälle das betreffende k. k. Kreisamt [3]. — (82, §. 194; 119, §. 252.)

§. 78.

Die Gehilfen zalen im Küstenlande etwas zur Gremialkasse, und werden in zwei Klassen in Hinsicht ihrer Besoldung geteilt; die erste Klasse zalt jährlich 6 Gulden, und die zweite Klasse 5 Gulden. Es bleibt ihnen jedoch überlassen, in welche Klasse sie sich sezen wollen [4].

---

1) Allerh. Entschließung v. 2. Jän. und Stud. Hofkommission-Dekret. v. 15. Jän. 1834, Z. 125. — St. G. V. v. 12. Febr., Z. 1332 und N. Oe. R. V. v. 26. Jän., Z. 4806.

2) Grem. Ordn. für das Küstenland. Vorschriften für Gehilfen. 81.

3) Grem. Ordn. für das Küstenland. Vorschriften für Gehilfen. §. 4.

4) Grem. Ordn. für das Küstenland. Vorschriften für die Kreirung des Gremialfondes.

In Böhmen haben die Kreisärzte bei ihren jährlichen Apotheken-Visitationen das gesezliche Ein- und Ausschreiben der Provisoren und Subjekte, zu Handen des Apotheker-Gremiums in Prag, zu verrichten, und beziehen dafür von einem Provisor 30 kr. und von einem Subjekte 15 kr. als Remuneration [1]).

§. 79.

In Hinsicht des, von der medicinischen Fakultät gemachten Antrags, die in der Gremial-Ordnung für Wundärzte §. 12, (Pflichten der bürgl. Wundärzte) bestimmte Geldstrafe von 50 fl. gegen jene Gremialmitglieder, welche einen Subjekt aufnemen, der sich nicht mit einem Zeugnisse seines Wolverhaltens und Fleißes von seinem lezten Dienstherrn auszuweisen vermag, auch gegen die eines ähnlichen Vergehens sich schuldig machenden Apotheker festzusezen, wurde verordnet: Die Apotheker seien gleich den übrigen Gewerbsleuten nach dem 79. §. des Straf-Ges. Buchs, II. Teils, zu behandeln, und hierauf mit dem Beisaze anzuweisen, daß jeder Apotheker, der einen Gehilfen aufnimmt oder entläßt, selben bei dem Ober-Vorsteher ordentlich ein- und ausschreiben lasse, und den Lehrbrief des Aufzunemenden, und dessen Zeugniß vom lezten Dienstherrn vorzeige, welches beides der Ober-Vorsteher in dem Verzeichnisse der Gehilfen gehörig vorzumerken haben wird.

In Hinsicht der weiteren Anfrage: Ob die, nicht von einem Gremium, sondern blos von dem Dienstherrn ausgestellten, Lehrbriefe der aus Ungarn kommenden Subjekte auch für die teutsch-östreichischen Provinzen gültig seien oder nicht, oder ob sich die erwähnten Subjekte der, für die teutschen Gremien vorgeschriebenen, Freisprechung-Prüfung zu unterziehen haben? wurde die Fakultät auf die in dieser Beziehung bestehenden gesezlichen Bestimmungen verwiesen, vermöge welcher jeder Apotheker-Lehrling vor dem Freisprechen sich einer, in der Stadt von den Gremial-Vorstehern, auf dem Lande vom Kreisarzte und den nächsten Apothekern vorzunemenden Prüfung über alle jene Gegenstände zu unterziehen hat, welche ein Lehrling vollständig lernen, ein geschikter Gehilfe wissen und auszuüben fähig sein muß, denen zu Folge ferner, jeder, der bei einem Apotheker als ordentlicher Gehilfe eintreten will, vorläufig das Zeugniß beibringen muß, daß er seine Kunst und Wissenschaft

[1]) Hofd. v. 12. Jänner 1819.

gehörig erlernt, und während der Lehrzeit sich immer gut verhalten habe [1]). — (II., 38, §. 61.)

III. Studien der Apotheker.

§. 80.

Diejenigen Apotheker-Subjekte, welche einer Apotheke selbständig vorstehen, oder dieselbe als Provisoren dirigiren wollen, müssen die vorgeschriebenen Studien auf einer inländischen Universität vollenden, und sich mit dem erhaltenen Diplome entweder als Doktor der Chemie, oder als Magister der Farmazie ausweisen [2]). — (II., 23, §. 16.)

Diese Studien sind sowol für das Magisterium, als auch für das Doktorat genau bestimmt [3]).

1. Studium für das Magisterium der Farmazie.

§. 81.

Um zu diesem Studium zugelassen zu werden, muß ein Individuum sich ausweisen, daß es an einer öffentlichen Lehranstalt die vier Grammatikal-Klassen vorschriftmäßig mit dem Fortgange der ersten Klasse sich eigen machte [4]); daß es die

---

[1]) Hofd. v. 17. Okt. 1819.

[2]) Instr. fur Apotheker, §. 12.
Gremial-Ordnung und Geseze für Oestr. u. d. E., §. 1.

[3]) Neuer Organisirungs-Plan des med. chirurg. Studiums. Allerh. Entsch. v. 31. März 1833. — Studhk. D. v. 20. April 1833, Z. 2062. — Publ. durch N. Oe. R. V. v. 11. Mai, Z. 26,313 und St. G. V. v. 17. Mai, Z. 7466.

[4]) Ueber die Bitte der k. k. Studien-Hofkommission um aberh. Ermächtigung, jenen Gesuchslegern, welche nachzuweisen im Stande sind, daß sie in den Gimnasial-Studien bereits vor Aktivirung des neuen Studien-Planes schlechte Klassen erhalten haben, die Aufname in das med. chirurgische oder farmazeutische Studium gestatten zu dürfen, haben S. k. k. Majestät unter dem 9. Juli, laut Stud. Hofkom. Dekr. v. 14. Juli 1835 zu entschließen geruht: »Ich genemige den Antrag, jedoch nur zu Gunsten solcher Individuen, deren Aufführung allezeit untadelhaft war, und bei welchen die schlechten Fortgangsklassen im Ganzen, und besonders in den lezten Studien-Kursen, durch die guten Fortgangs-Noten überwogen wurden.«

Farmazie nach der bestehenden Gremial-Ordnung erlernte, und daß dasselbe nach erhaltenem Lehrbrief wenigstens durch vier Jahre in einer öffentlichen Apotheke des Inlandes als Gehilfe diente. (II. 80, §. 184; 135, §. 296; 170, §. 385.)

Der Studien-Kurs für Farmazeuten dauert zwei Jahre.

Im ersten Jahre:
Mineralogie, Zoologie, Botanik.
Im zweiten Jahre:
Chemie und Farmazie.

§. 82.

Das Ende des ersten Schulmonats ist allgemein als der unüberschreitbare Termin zur Aufname eines Schülers in einen Lehr- und Studien-Kurs fest zu sezen. Schüler, welche nach Verlauf von 14 Tagen des begonnenen Schuljahres sich melden, hat der betreffende Studien-Direktor nur dann aufzunemen, wenn das verspätete Eintreffen durch genügende Gründe entschuldiget wird. Verantwortlich ist jeder Studien-Direktor, wenn er nach der Beendigung des ersten Schulmonates noch einen Schüler zum Kurse zuläßt. Rekurse, welche nach Verlauf dieses Monates zur späteren Aufname an die Länderstellen oder an die Studien-Kommission gelangen, sind abweisend zu bescheiden [1]). — (II. 211, §. 461; 175, §. 394; 151, §. 344; 166, §. 373.)

§. 83.

Seine Majestät haben zu bewilligen geruht, daß an den Lehranstalten von Nieder-Oestreich die großen Ferien auf die Monate August und September umgelegt werden, jedoch, ohne daß die gesezlich bemessene Dauer derselben verlängert werde, daher für eine jede Lehranstalt das Beginnen dieser Ferien so zu bestimmen ist, daß sie mit leztem September ihre Beendigung erreichen, und das Schuljahr allenthalben gleichzeitig anfange [2]).

§. 84.

Zu Wien wird den Schülern der Medizin, der höheren Chirurgie und der Farmazie, die Botanik in teutscher

[1]) Allerh. Entsch. v. 12. Juni 1832.
[2]) » » v. 15. Juni 1829, kundgemacht durch Stud. Hofkommission-Dek. v. 20. Juni 1829.

Sprache mit der lateinischen Terminologie im botanischen Garten der Universität vorgetragen.

Nach vorausgeschikter Geschichte und Theorie der Botanik, und nach vorgetragener, durch Versuche und mikroskopische Beobachtungen erläuterter, Fisiologie der Vegetabilien werden alle Klassen durchgegangen, die vorzüglichsten Spezies sistematisch determinirt, dann bei den offizinelen Pflanzen und jenen, welche in ökonomischem oder technischem Gebrauche sind, die brauchbaren Teile und die üblichen Präparate derselben angegeben.

Der rümlich bekannte botanische Garten dient den Schülern zur täglichen Uebung. In dem Garten selbst ist eine Bibliotek aufgestellt, welche die kostbarsten botanischen Seltenheiten enthält.

Die an den Universitäten vereinigten Lehrämter der Chemie und Botanik wurden bei der lezten Erledigung getrennt, und jedes derselben erhielt einen eigenen Professor [1]).

In der Botanik muß das Erklärte immer zugleich praktisch gezeigt werden; der Unterricht muß auch über die farmazeutische Botanik hinausgehen, und es müssen jährlich mit den Schülern botanische Exkursionen gemacht werden [2]).

Der Assistent an der botanischen Lehranstalt, an der Universität zu Wien, muß nach seiner Amts-Instruktion auf Befehl seiner Vorgesezten mit den Schülern der Botanik Exkursionen vornemen, und ihnen Anleitung zum botanisiren geben [3]).

§. 85.

In den Vorlesungen der spezielen Naturgeschichte werden die Naturalien den Studierenden zur Anschauung dargestellt, und auch zum Teil herumgegeben, und bleiben nach beendigter Vorlesung noch zur beliebigen näheren Betrachtung eine Zeit lang ausgestellt, wobei der Assistent darauf zu sehen hat, daß nichts an denselben beschädiget, und keines entwendet werde [4]).

Die speziele Naturgeschichte wird in teutscher Sprache, mit Beisezung der lateinischen Terminologie, gelehrt.

---

[1]) Stud. Hofkom. Dek. v. 12. Okt. 1810. — publ. durch J. Oe. G. V. v. 22. Okt., Z. 20,807. (II., 186, §. 413.)
[2]) Allh. Entschl. v. 13. Horn. 1816. (Bernt Med. Wesen, §. 195.)
[3]) Allerh. Entschl. v. 14. Feb. 1817.
[4]) Amts-Instrukt. für den Assistenten des Prof. der spez. Naturgeschichte. — N. Oe. R. Verordn. v. 27. Juni 1813.

Das mit Mineralien und Tieren jeder Klasse reichlich versehene Naturalien-Kabinet zu Wien wird bei diesen Vorlesungen benüzt, wodurch die Schüler jeden Naturkörper kennen, und seinen Karakter beschreiben lernen. Auch ist das kaiserliche große und reiche Naturalien-Kabinet ein unschäzbares Hilfmittel für diejenigen, die das Studium der Naturgeschichte weiter verfolgen wollen [1]).

§. 86.

Die Chemie wird zu Wien durch ein ganzes Jahr gelehrt. Nach den allgemeinen Anleitungen zur theoretischen und praktischen Chemie werden die spezielen Teile dieser Wissenschaft abgehandelt. Ein großes, reichlich versehenes, Laboratorium dient zu den Vorlesungen.

Die Vorlesungen selbst sind auf den Bedarf künftiger Aerzte und Farmazeuten vorzüglich berechnet, doch wird auch auf den technischen und ökonomischen Gebrauch der Scheidekunst Rüksicht genommen.

Die Farmazeuten sind gehalten, nach geendigtem Kurse, bevor sie zu der strengen Prüfung gelassen werden, zwei Präparate öffentlich zu verfertigen, und die Chemischen Prozesse, welche bei diesen Operationen Statt haben, in einem mündlichen Vortrage zu erörtern [2]).

Der Assistent der Chemie hat allezeit früher, als die Vorlesungen anfangen, gegenwärtig zu sein, um Ordnung und Ruhe unter den Schülern zu erhalten, ein jedes unanständige Benemen derselben zu ahnden, und wenn dieses fruchtlos ist, dem Professor anzuzeigen.

Eben so hat er zu jeder Zeit bei Verfertigungen der Magisterien gegenwärtig zu sein, und vorzüglich darauf Acht zu geben, daß den farmazeutischen Schülern keine anderen Hilfmittel zu Gebote stehen, als blos ihr Wissen, oder wenn mehre zugleich Magisterien machen, der Geschiktere dem Minderfähigen auf keine Art nachhelfe. Für eine jede in diesem Falle begangene Fahrlässigkeit ist er besonders verantwortlich [3]).

An den Universitäten zu Wien und Prag sollen die Schüler in der Chemie Gelegenheit erhalten, einige chemische Arbeiten im Laboratorium selbst zu verrichten [4]).

---

[1]) Hempl Kürsinger Handb. der Med. Ges. Bd. 3, S. 263.
[2]) Hempl Kürsinger. Handb. d. Med. Geseze. B. 1, S. 192.
[3]) Amts-Instrukt. für den Assistenten des Prof. der Chemie. N. Oe. R. Verord. v. 27. Juni 1813, §. 6—7.
[4]) Stud. Hofkom. Dek. v. 12. Okt. 1810.

§. 87.

Aus allen diesen farmazeutischen Studien wird keine Semestral-Prüfung, sondern nur eine Jahresprüfung zu Ende des Schuljahres, vorgenommen [1]).

§. 88.

Da der Fleiß und gute Fortgang sich selten mit einem ausschweifenden Lebenswandel vereinbaren lassen, diese daher den sichersten Maßstab über Moralität geben; so sind die Lehrer angewiesen, in jeder Woche, an einem unbestimmten Tage, wenigstens durch eine halbe Stunde öffentliche Prüfungen zu halten, dabei wechselweise alle Schüler aufzurufen [2]), um aus ihren Antworten beurteilen zu können, ob sie den wahren Sinn des Vortrages gefaßt haben, daraus auf die Talente und den Fleiß der Geprüften zu schließen, und darüber die Meinung in ihren Hand-Katalog einzutragen.

Nach Ausweis dieses Hand-Katalogs werden die Klassen im Allgemeinen erteilt, und diese Schulprüfungen in Hinsicht auf Verwendung und Betragen der Zuhörer als die Hauptprüfungen betrachtet; die öffentlichen Prüfungen dienen nur zur Kontrolle [3]).

§. 89.

Schüler, welche auch nur aus einem Lehrzweige eines Jahrganges die zweite Fortgangsklasse erhalten, oder der Endprüfung sich nicht unterziehen, müssen das ganze Studien-Jahr wiederholen.

Erhält ein solcher Schüler auch im Wiederholung-Jahre die zweite Fortgangs-Klasse, oder unterzieht er sich der End-Prüfung nicht; so wird er an allen k. k. Lehranstalten von der Fortsezung des Studiums ausgeschlossen.

Zur Reparirung einer erhaltenen zweiten Fortgangs-Klasse können nur solche Schüler zugelassen werden, welche sich ausweisen, daß sie durch höchstwidrige Verhältnisse, z. B. durch eine länger andauernde Krankheit, verhindert waren, den vorschriftmäßigen Fortgang in den Wissenschaften zu machen.

Bezüglich einer Erkrankung sind aber die Schüler verpflichtet, dieselbe gleich bei dem Beginnen derselben dem

---

1) Stud. Hofkom. Dek. v. 14. Dez. 1822.

2) Studien-Plan. Hofdek. v. 17. und 21. Febr. 1804, Z 2342. — publ. durch St. K. G. V. v. 10. März, Z. 3128.

3) Hofd. v. 21. März 1792.

betreffenden Professor melden zu lassen. Unterblieb diese Meldung, so ist auf später beigebrachte Krankheit-Zeugnisse keine Rükſicht zu nemen. — (II., 210, §. 457; 151, §. 344.)

Es steht einem Schüler frei, ein Studien-Jahr zu wiederholen, und also auf einen Jahrgang zwei Jahre zu verwenden; aber er ist in einem solchen Falle verpflichtet, alle Lehrfächer des Jahrganges zu besuchen, und aus allen sich prufen zu lassen[1]). — (II. 28, §. 33; 87, §. 414; 91, §. 215; 183, §. 400.)

§. 90.

Die barmherzigen Brüder, welche die Vorlesungen aus der Chemie und Naturgeschichte besuchen, sind vom Unterrichtgelde befreit[2]). — (II. 82, §. 194.)

§. 91.

Nach vollendeten Studien muß sich der Kandidat einer strengen Prüfung (examen rigorosum) unterziehen.

Der Kandidat, welcher zu der strengen Prüfung zugelassen werden will, meldet sich bei dem Präses, und dieser bestimmt ihm zwei farmazeutische Präparate, welche er in dem chemischen Laboratorium, unter der Aufsicht des Professors der Chemie und in Gegenwart jener Schüler, welche der Arbeit beiwohnen wollen, bereiten muß; wonach der Professor ihm ein Zeugniß erteilet, daß er Genüge geleistet, und genugsame Kenntnisse ausgewiesen habe, oder nicht. — (II., 183, §. 401.)

Im ersten Falle kann er zu der strengen Prüfung zugelassen werden; im zweiten bestimmt ihm der Präses eine Zeit,

---

1) Neuer Organisirung-Plan des med. chir. Studiums. allh. Entschl. v. 31. März 1833, kundgemacht durch Studhk. D. v. 20. April, Z. 2062.

2) Hof. Entschl. v. 4. Nov. 1786.
In Wien ist für die Farmazeuten derzeit kein Schulgeld üblich (Anm. des Verf.)
Sonst hat jeder, die Kollegien des höheren med. chirurg. Kurses ordentlich frequentirende Zuhörer das, für diese Studienklasse bestimmte, Unterrichtgeld pr. 30 fl. Conv. Mze. jährlich, in monatlichen Raten zu bezalen, und sich darüber bei dem Lehrer auszuweisen. Bittgesuche um Befreiung vom Unterrichtgelde sind vor Ablauf der ersten 14 Tage nach Anfang des Schuljahres an den Direktor (oder Vizedirektor) des med. Studiums einzureichen, welcher diese auf einmal an die Landesstelle einzubegleiten hat. (Stud. Hof. Kom. Dek. vom 24. Februar 1827.)

binnen welcher er noch die Vorlesungen besuchen, und besser sich vorbereiten muß, wonach ihm auf das Neue zwei Präparate zu verfertigen bestimmt werden. Bei der strengen Prüfung werden diese Präparate den Examinatoren vorgezeigt.

Die strenge Prüfung selbst ist dreifach:

1. Aus der Botanik. Hier werden ihm mehre, soviel möglich frische, so wie getroknete Pflanzen vorgelegt, welche er nach dem farmazeutischen und Linnäischen Namen benennen, und dann alle Bereitungen, einfache und zusammengesezte, angeben muß, welche davon in den Apotheken vorrätig sind, oder wovon sie einen Bestandteil ausmachen.

2. Aus der Apotheker-Waarenkunde. Es wird dem Kandidaten nämlich eine Sammlung des Apotheken-Materials vorgelegt, welches er Stük für Stük mit Namen benennen, und bei jenen, wo es verlangt wird, auch die Kennzeichen der Güte, die gewöhnlichen Verfälschungen oder Verwechslungen mit anderen Körpern u. s. w., wie auch die Entdekungart derselben angeben muß.

3. Aus der Chemie, der Farmazeutik und Naturgeschichte.

Examinatoren sind fünf: der Präses und Dekan der Fakultät, der Professor der Chemie und Botanik, der Naturgeschichte und ein Gast. In Wien ist dieser beständige Gast der Vize-Studien-Direktor, und in Prag der Vorsteher des Apotheker-Gremiums.

Taxen.

Den drei ersten Examinatoren, jedem 17 fl. 12 kr.	51 fl.	36 kr.
Dem jüngsten Prof. und dem Gast, jedem 6 fl. 27 kr.	12 »	54 »
Der Fakultät-Kasse	3 »	—
Dem Dekan	4 »	—
Dem Notar für die Eidesabname	4 »	30 »
Diplom	10 »	—
Summa	86 fl.	[1]

§. 92.

Ueber die strenge Prüfung gelten folgende allgemeine Bestimmungen: [2]

[1] Vorschrift für strenge Prüfungen. Stud. Hofkm. Dek. v. 19. Jänner 1810, I. II. A. i.

[2] Allgemeine Vorschrift für strenge Prüfungen

§. 1. Vom Präses der Fakultät, oder vom Direktor des Studiums, wird aus jedem Zweige der Heilkunde ein Protokoll geführt, in welchem die streng Geprüften nach den Anfangsbuchstaben ihres Namens, mit Vorsezung des Alters, Vaterlandes, Geburtortes, Prüfungtages und Jahres, und des bei jeder strengen Prüfung erhaltenen Kalkuls eingetragen werden.

§. 2. Bei jeder strengen Prüfung führt an Universitäten der Dekan, an Lizeen der Direktor ein Protokoll, in welches die Examinatoren eigenhändig mit ihrer Namensunterschrift ihre Stimme schreiben. Das Konklusum wird von dem Präses oder Direktor unterfertiget, und das Protokoll im Fakultät-Archive, oder mit den Lizeums-Akten aufbewahret

§. 3. Die strengen Prüfungen sollen an solchen Tagen und Stunden gehalten werden, daß sie mit den Vorlesungstunden der Professoren nicht zusammen treffen; in keinem Falle aber darf wegen einer strengen Prüfung eine Vorlesung unterbleiben.

§. 4. Niemals dürfen zwei Kandidaten (zusammen) geprüfet werden.

§. 5. Bei der Stimmensammlung wird von dem, im Range lezten, Examinator angefangen.

§. 6. Die Stimmen sind entweder zur Zulassung, Verwerfung oder Suspension des Kandidaten.

§. 7. Die Kalkuls der Zulassung sind nach dem Grade, als der Kandidat Genüge leistete, sufficienter, sat bene, bene, valde bene.

§. 8. Stimmen zwei Prüfer zur Verwerfung, so muß der Kandidat die Prüfung wiederholen. Die Zeit, nach welcher diese Wiederholung zu geschehen hat, wie auch die Vorlesungen, welche der Verworfene inzwischen besuchen, und von deren Besuchung er vor der Erneuerung der Prüfung mit Zeugnissen der Professoren sich ausweisen muß, werden gemeinschaftlich von den Examinatoren bestimmt.

§. 9. Bei einer Verwerfungstimme, oder bei zwei Suspensionstimmen, muß der Kandidat gewisse Vorlesungen durch eine, wie vorher, zu bestimmende Zeit besuchen, und nach deren Verlauf mit Zeugnissen der Professoren über die Erfül-

---

aus allen Zweigen der Heilkunst rc. Stud. Hofkom. Dek. v. 19. Jänner 1810, publ. durch St. K. G. V. v. 7. März, Z. 3326, I. Allgemeine Bestimmungen.

lung des erhaltenen Auftrages sich ausweisen, ehe er zu dem weitern gelassen werden kann.

§. 10. Will der in einer Prüfung verworfene Kandidat selbe nicht wiederholen, sondern das Studium ganz aufgeben, so hat er kein Recht, die für diese Prüfung bestimmte Taxe zurükzufordern, sondern sie bleibt den Examinatoren.

§. 11. Die Wiederholung der Prüfung geschieht zum ersten Male unentgeltlich, und hat der Kandidat nichts dafür zu bezahlen; wird er aber noch einmal verworfen, und wiederholt also dieselbe Prüfung zum zweiten Male, so ist für diese zweite Wiederholung die bestimmte Taxe vorher zu erlegen.

§. 12. Ein Kandidat, welcher drei Mal in derselben strengen Prüfung verworfen wurde, kann aus diesem Studien-Zweige in den k. k. Erbstaaten nie mehr zu einer strengen Prüfung zugelassen werden.

§. 13. Bei der vollen Anzal der Examinatoren prüfet jeder Einzelne durch eine Viertelstunde; fehlt aber durch Zufall ein Examinator, so haben die übrigen die Prüfungen so viel zu verlängern, daß die für diese strenge Prüfung bestimmte Zeit, erfüllet werde.

§. 14. Die Diplome der Doktoren werden nach der bisher (an Universitäten) üblichen Art unterfertiget.

§. 15. Die Diplome für Apotheker ꝛc. werden an Universitäten vom Dekane und Fakultät-Notar, an Lizeen vom Direktor und ältesten Professor unterfertiget.

§. 16. Die Diplome werden auf Pergament mit Kapsel und Schnur gefertiget, und jeder Approbirte muß ein Diplom nemen.

§. 93.

Die Eidesformel für Apotheker lautet:

»Ich N. N. gelobe hiemit, und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigst vorgeschriebenen Sanität-Sazungen, und der, den Apothekern erteilten Instruktion getreulich nachkommen, meine Kunst und mein Amt und die davon abhangenden Verrichtungen jederzeit treu und fleißig besorgen, und die vorgeschriebenen Rezepte im Namen, Maß, Gewicht und sonst ohne einige Veränderung verfertigen, oder verfertigen lassen, nicht ein Stük für das Andere nemen, auch mit dem Verkauf gefärlicher, starker und komponirter Arzneien ohne Vorwissen des Medikus nicht vorgehen, des ordentlichen Kurirens und Besuchens der Patienten mich, außer im Falle

der Not, enthalten, viel weniger Gift an jemand Unbekannten, ohne genugsame Versicherung, und wie es die Instruktion vorschreibt, verabfolgen lassen, überhaupt endlich, wie es einem ehrlichen und redlichen Apotheker gebühret und anstehet, mich selbst verhalten, und auch zu allen diesen Verrichtungen meine Offizin-Bedienten gleichermaßen anhalten wolle, so wahr mir Gott helfe.« [1]) — (II. 4, 15; 231, §. 234; 38, §. 64.)

§. 94.

In der östreichischen Monarchie werden alle Universitäten gleich angesehen und gehalten, und alle an denselben promovirten Apotheker genießen (mit alleiniger Ausname der Residenzstadt Wien, — siehe §§. 102 und 118) in der ganzen Monarchie gleiche Rechte [2]). Die Diplome lauten alle gleich, und werden mit dem gesezlichen Stämpel (von 30 kr.) versehen [3]).

2. Studium für das Doktorat der Chemie.

§. 95.

Zur Erzielung einer höheren Ausbildung in der Chemie, und zur größeren Emporbringung solcher Gewerbe, Fabriken und Manufakturen, welchen fisisch-chemische und naturhistorische Kenntnisse zum Grunde liegen, haben Seine Majestät auch die Kreirung von Doktoren der Chemie allergnädigst zu genemigen geruht [4]).

Um den Doktor-Grad der Chemie zu erlangen, muß ein Individuum

1. vor der Aufname zu den Studien sich ausweisen:

a) Ueber Alles, worüber Farmazeuten sich auszuweisen haben (zum Doktorate der Chemie können also nur Farmazeuten gelangen).

b) über die Eigenmachung der sechs Gimnasial-Klassen und der filosofischen Studien, als ordentlicher, öffentlicher Schüler an einer öffentlichen Lehranstalt,

1) Sanit. Normale v. 2. Jänner 1770, III.
2) Studien-Ordnung. Hoffzl. Dek. v. 17. und 21. Febr. 1804, Z. 2342. — Publ. durch St. G. V. v. 10. März, Z. 3128.
3) Allerh. Pat. v. 20. Jänner, Hofdek. v. 16. Juni 1840, Z. 18,989. — Publ. d. St. G. Präs. Kur. v. 1. Sept., Z. 1257.
4) Stud. Hofkom. Dek. v. 17. Juli 1812.

nach den bestehenden Vorschriften, mit der ersten Fortgangs-Klasse.

Der Studien-Kurs dauert drei Jahre:

Im ersten Jahrgange:

Mineralogie, Zoologie, Botanik.

Im zweiten Jahrgange:

Chemie und Farmazie.

Im dritten Jahrgange:

Chemie und Farmazie [1]).

§. 96.

Nach vollendeten Studien muß der Kandidat eine theoretische strenge Prüfung aus der allgemeinen und spezielen Naturgeschichte, der theoretischen Chemie nach ihrem ganzen Umfange, mit Farmazie, sowol für sich allein, als auch angewendet auf gerichtliche Fälle machen.

Die praktische Prüfung hat in zwei chemischen Operationen zu bestehen, die der Kandidat bei offenen Türen im chemischen Laboratorium der Universität, im Beisein des Prüfungpersonals und der sämmtlichen übrigen Zuhörer, und darüber auch zugleich einen mündlichen Vortrag zu machen hat. Die zu machenden Operationen müssen durchs Loos bestimmt werden.

Während dieser praktischen Prüfung ist dann eine, von dem Kandidaten über irgend einen chemischen oder verwandten Gegenstand verfaßte, Streitschrift zu verteilen.

In Hinsicht der Approbation oder der Zurükweisung bei den strengen Prüfungen und bei der Promotion endlich, ist auf dieselbe Art, wie bei den Doktoren der Medizin und Chirurgie vorzugehen.

2. Hat bei der theoretischen strengen Prüfung dasselbe Prüfungpersonale zu erscheinen, und sind dieselben Taxen abzunemen, wie bei den gewöhnlichen Apotheker-Prüfungen.

---

1) Neuer Organisirung-Plan des Med. chirurg. Studiums. Allerh. Entschl. vom 31. März 1833, kundgem. d. Studhk. D. v. 20. April, Z. 2062.

Diejenigen, welche sich in der Filosofie, als Kandidaten für das Doktorat der Chemie einschreiben lassen, sind nur verbunden, die Logik, Mathematik, Fisik, Naturgeschichte und Technologie zu studiren; die übrigen Gegenstände sind ihrer Willkür zu überlassen. (Stud. Hofkom. Dekret vom 18. Febr. 1814.)

3. Kann der Kandidat den Doktorgrad nicht erhalten, wenn er in diesen Prüfungen nicht den Kalkul »valde bene« verdient hat.

4. Sind für die öffentliche Prüfung dieselben Taxen abzunemen, welche für die öffentliche Prüfung der Doktoren der Chirurgie vorgeschrieben sind, und

5. Räumen Se. Majestät das Recht, Doktoren der Chemie zu kreiren, nebst der Universität zu Wien, auch jener zu Prag gegen dem ein, daß sie sich genau nach der hier gegebenen Vorschrift beneme [1]).

§. 97.

Im neuen Organisirung-Plan der medizinischen Studien wurde festgesezt, daß bei der zweiten strengen Prüfung für das Doktorat der Chemie der Kandidat jene zwei chemischen Prozesse, die in Gegenwart des Prüfung-Personals begonnen wurden, in der Folge unter der Aufsicht des Professors, und Beiwohnung jener Schüler, welche es wünschen, zu vollenden habe.

§. 98.

Nach der allgemeinen Norm zur Erteilung des Doktor-Grades bei allen Fakultäten [2]) wurde festgesezt und verordnet: daß, nachdem die Erteilung des Doktor-Grades nicht der stükweise Akt mehrer Universitäten sein kann, von den Kandidaten an einer Universität alles geleistet und von den Prüfern begutachtet werden muß, ob der Geprüfte in jeder Hinsicht zur Erlangung des Doktor-Grades geeignet sei.

Um daher allen Unfug wirksam hindan zu halten, haben die sämmtlichen Studien-Zeugnisse, welche der Kandidat der Doktors-Würde vor der Zulassung zur ersten strengen Prüfung beizubringen hat, so lange bei dem betreffenden Dekan zu erliegen, und sind in keinem Falle dem Kandidaten zurük zu stellen, als nachdem er alles mit Approbirung geleistet hat, was zur Erhaltung des Doktor-Grades erfordert wird.

Wird ein Kandidat gänzlich verworfen, und für unfähig zum Doktor-Grad erkannt; so müssen ihm zwar die Studien-Zeugnisse aus der Theologie, der Rechtsgelehrtheit und Filo-

---

[1]) Stud. Hofk. Dek. v. 17. Juli 1812.

[2]) Allerh. Entschl. vom 7., Stud. Hofd. v. 23. Mai 1829.

sofie, welche für denselben auch in anderer Hinsicht Wert und Anwendung haben, zurükgestellt werden, es ist aber gleichzeitig allen Universitäten bekannt zu geben, daß der berührte Kandidat für immer von der Erlangung des Doktor-Grades ausgeschlossen sei, und daher an keiner Universität, wenn er dies mit Beibringung seiner Studien-Zeugnisse nachsuchte, zu einer strengen Prüfung zugelassen werden dürfe.

§. 99.

Die Aufnam-Taxen für diese neuen Doktoren sind ganz denjenigen gleich, welche die Doktoren der Medizin und Chirurgie zu entrichten haben [1]); dagegen haben sie auch alle jene Rechte der Fakultät zu genießen, die den Doktoren der Medizin und Chirurgie zukommen: nur können sie weder auf die Würde eines Rektors, Dekans oder Prokurators, noch

---

1) Bei der ersten strengen Prüfung für Doktoren der Medizin, wo ebenfalls die Professoren der Chemie, Botanik und der Naturgeschichte nebst dem Präses, dem Dekan, einem Gast ꝛc. prüfen, hat der Kandidat für jeden Prüfer 5 fl. Conventions-Münze (für 5 Examinatoren 25 fl.) zu erlegen.

Bei der praktischen strengen Prüfung für Doktoren der Chirurgie, welche so wie die Kandidaten des Doktorats der Chemie öffentliche Demonstrationen ꝛc. machen müssen, erlegt der Kandidat für jeden gegenwärtigen Examinator 9 fl. C. M. (für 5 Examinatoren 45 fl.)

Für die Zensur der Dissertation, welche der Reihe nach immer von einem anderen der sämmtlichen Professoren besorgt wird, sind 4 fl. 30 kr.; für die Beiwohnung bei der öffentlichen Vertheidigung dem Präses, Dekan, und den vier Professoren jedem 4 fl. 30 kr., zusammen 27 fl.; für die Promotion 69 fl. 30 kr. (nämlich dem Rektor, dem Kanzler, den vier Dekanen der Fakultät und dem Promotor, jedem 4 fl. 30 kr. zusammen 31 fl. 30 kr.; dem Notar der Fakultät 6 fl.; der Fakultät, eigentlich Witwenkasse 13 fl. 30 kr.; dem Pedell 4 fl. 30 kr.; für das Diplom im vollkommenen Stande, d. i. für Pergament, Schreiberei, Stämpel, Kapsel, Schnur und Wachs 10 fl.; dem Universität-Rektor für die Unterschrift 4 fl.) bei dem Dekan der medizinischen Fakultät zu erlegen. (II. 183. §. 402; 206. §. 450.)

(Dekret der vereinigten Hofkanzlei v. 13. März 1805.)

Hienach belaufen sich die gesammten Taxen für die Kandidaten des Doktorats der Chemie, und zwar:

auf den Eintritt in die medizinische Witwen-Gesellschaft Anspruch machen [1]).

Für die theoretische Prüfung (5 Examinatoren à 5 fl.)	25 fl.	— kr.
» » praktische Prüfung (5 Examinatoren à 9 fl.)	45 »	— »
» » Zensur der Dissertation	4 »	30 »
» » Disputation	27 »	— »
» » Promotion	69 »	30 »
Zusammen .	171 fl.	— kr.

1) Stud. Hofkomm. D. v. 30. Juli 1813.

Dritter Abschnitt.

Von den Apotheker-Gewerben.

I. Von der Eigenschaft der Apotheker-Gewerbe.

§. 100.

Die Apotheker-Gewerbe sind in den k. k. Staaten als Polizei-Gewerbe erklärt [1]. — (II. 127, §. 268).

Es bestehen dreierlei Apotheker-Gewerbe: persönliche, real-verkäufliche und real-radizirte.

Personal-Gewerbe sind jene, welche blos auf die Person des Anwerbers verliehen worden sind, und wofern er unverehelicht stirbt, mit dessen Tode sogleich erlöschen. Hinterläßt er aber eine Witwe, so ist zwar derselben, so lange sie nicht zu einer zweiten Ehe schreitet, keineswegs aber den Kindern gestattet, das Gewerbe fortzuführen. Diesen lezteren darf nur dann, wenn der, mit einem Personal-Gewerbe, welches ordentlich erlernt werden muß, versehene Vater Bürger war, und sie die erforderlichen Eigenschaften besizen, bei übrigens gleichen Fähigkeiten und Verdiensten, nach dem Tode, oder der neuerlichen Verheiratung der Witwe, der Vorzug vor andern Mitwerbern eingeräumt werden.

Personal-Gewerbe sind demnach weder erblich noch verkäuflich, und eben so wenig einer Verpfändung oder einer Schuldvormerkung fähig; sie können also auch unter keinem Gesichtspunkte den Gegenstand eines Grundbuches oder irgend einer anderweitigen Vormerkung abgeben. — (II. 25, §. 28; 86, §. 206.)

Verkäufliche nicht radizirte Realgewerbe sind solche, welche keinem Hause förmlich ankleben, doch aber

---

[1] Hofkammer-Dek. v. 2. Mai 1810.

von dem Eigentümer an seine Kinder übertragen, verkauft, verschenkt, verpfändet werden können. Sie müssen, um für solche zu gelten, schon vor dem Jahre 1775 bestanden haben, und schon vor diesem Normal-Jahre unter einem Privat-Rechtstitel von Geschenk, Abtretung, Kauf, Verheiratung, Erbschaft u. dgl. von einem Besizer auf den andern mit obrigkeitlicher Bestätigung übertragen worden sein, und alle diese Umstände müssen, in so fern nicht schon einzelne Gewerbe eine, nach besonderer Erhebung erfolgte, Bestätigung der Verkäuflichkeit von Seite der Landes- und Hofstelle aufweisen können, dargetan werden. — (II. 6. 15; 43. §. 78; 230; 90. §. 210; 138. §. 311; 184. §. 406; 211. §. 460.

Radizirte Realgewerbe sind, welche ausdrüklich in der Hausgewähr enthalten sind, mithin einen wahren Teil des Hauses und seines Wertes ausmachen. Sie gehören in das ordentliche Grundbuch, und es kann hier auf eine Verpfändung oder Schuldvormerkung nirgend anderswo Plaz greifen, als bei diesem Grundbuche; sie sind von dem Hause ohne Vorwissen und Gubernial-Bewilligung niemals, und mit Bewilligung desselben aber auch nur in sofern trennbar, als vorläufig die Sache mit den Gläubigern, welche auf einem solchen, mit einem radizirten Gewerbe versehenen Hause vorgemerkt sind, so wie auch mit der Grundherrschaft, wegen der ihr auf einem solchen radizirten Gewerbe zuwachsenden grundherrlichen Gerechtsame, ausgeglichen und berichtigt worden ist, indem bei der, aus besonderen Ursachen erfolgenden, Trennung eines radizirten Gewerbes von dem vorigen Hause das Gewerbe in derselben Eigenschaft auf ein anders Haus übertragen, und der Hausgewähr des neuen Hauses eingeschaltet werden muß.

Diese Gewerbe unterliegen daher, wie alle einer grundbüchlichen Realität anklebende Gerechtsame, dem Bande der Grundobrigkeit und seinen Folgen [1]). — (II. 26. §. 28.)

§. 101.

Für das k. k. Militär besteht eine eigene ärarische Medikamenten-Regie in allen Provinzen [2]), und bei derselben ist eine zuverläßige Rechnung eingeführt, nach wel-

[1]) Hofkzld. v. 9. Dez. 1825.
» v. 26. Juni 1822.
[2]) » v. 12. Februar 1802.

cher der Kosten-Betrag genau ausgewiesen, und 2 Monate nach beendigtem Militär-Jahr das Elaborat vorgelegt werden muß [1]); auch werden nach Bedarf Zivil-Feldspitäler eingeführt [2]).

§. 102.

II. Von der Erwerbung des Eigentumsrechtes einer Apotheke.

Schon nach alten Verordnungen durften bei verkäuflichen Apotheker-Gewerben nur Geprüfte und mit Diplomen versehene Apotheker zugelassen werden [3]). — (II. 130. §. 277.)

Die Obrigkeit, welche (in Böhmen) einem ungeprüften Apotheker ein verkäufliches Gewerbe überließ, wurde mit einer Geldstrafe von 20 Dukaten belegt [4]).

Gegenwärtig kann Niemand zum Besize einer öffentlichen Apotheke gelangen, um derselben selbständig vorzustehen, der sich nicht mit einem, auf einer erbländischen Universtät erhaltenen, Diplome eines Doktors der Chemie oder eines Magisters der Farmazie ausweiset, und von der dazu berufenen öffentlichen Behörde bei Personal-Gerechtigkeiten ein ordentliches Befugniß, bei Realgerechtigkeiten aber eine ordentliche Bewilligung zum Betriebe der eigentümlichen oder gepachteten Gerechtsame erwirkt hat.

Zur Ausübung dieses Rechtes in der Hauptstadt Wien muß das Diplom von der Wiener Universität ausgestellt sein [5]).

§. 103.

Die allerhöchste Entschließung, welche jene Individuen, so sich über die nötige wissenschaftliche Bildung nicht ausgewiesen haben, von dem Rechte ausschließt, eine Apotheker-Gerechtsame an sich zu bringen, kann nicht auf Korporationen, Gemeinden und Dominien ausgedehnt werden, die sich bereits im Besize eines solchen Real-Gewerbes befinden [6]).

---

1) Allerh. Entschl. v. 24. August 1812.
2) Hofkzld. v. 29. Okt. 1815.
3) Hof-Reskript vom 5. Sept. 1761, und frühere Verordnungen.
4) Verordn. für Böhmen v. 15. Mai 1805.
5) Apoth. Ordn. u. Geseze für Oestr. unter der Enns, §. 31. Instruktion für Apotheker §. 2.
6) Hofkzld. vom 24. September 1818 an das Gub. in Böhmen wegen den herrschaftlichen Apotheken zu Wittingau und Krumau.

§. 104.

Zur unmittelbaren Verleihung jener Gewerbe und Befugnisse, welche in das Sanität-Gebiet einschlagen, (also auch der Apotheker-Gewerbe), ist den Länderstellen vorbehalten [1]).

In Beziehung auf die Apothekergewerbe trat in Nieder-Oestreich eine Ausname ein, weil in dieser Provinz die Einrichtung neuer Apotheken durch Hofdekret vom 26. Mai 1786 auch den Kreisämtern überlassen [2]), so wie, durch Hofdekret vom 10. Juni 1803, die Verleihung der Personal-Befugnisse zu Apotheken in der Haupt- und Residenzstadt Wien dem Magistrate vorbehalten wurde.

In Galizien wurde ferner nicht nur die Verleihung, sondern auch die Bewilligung zu Versezung schon bestehender Apotheken ausdrüklich der Landesstelle vorbehalten.

In dem Küstenlande, wo sämmtliche Apotheker-Gewerbe als bloße Personal-Befugnisse erklärt worden sind, ist durch küstenländ. Gubernial-Verordnung vom 20. Oktober 1819 den Obrigkeiten das Recht zur Verleihung derselben eingeräumt. Dermal kann das Befugniß zur Ausübung der Gewerbe in der Regel nur durch eine ordentliche ämtliche Verleihung der dazu bestellten Behörde erworben werden.

Nach einer neuen Verfügung der vereinigten Hofkanzlei vom 21. April 1836 hat in Fällen, wo es sich um Errichtung neuer, in einem Orte bisher noch nicht bestandener, Apotheken handelt, das Gubernium (die Regierung) zu entscheiden; die Verleihung eines Apotheker-Gewerbes an eine bestimmte Person bleibt aber den Orts-Obrigkeiten in erster Instanz überlassen, welche über die geschehene Verleihung, unter Vorlage der Fähigkeit-Dokumente des gewählten Individuums, die Anzeige an das Kreisamt zu er-

[1]) Für Böhmen. Hofd. v. 12. März 1759.
» Galizien. Gub. Verordn. v. 27. Febr. 1807.
» Steiermark. St. K. G. V. v. 2. Juni 1813, Zahl 12,449.
» Tirol u. Vorarlb. Hofd. v. 12. Sept. 1816 und 27. Februar 1817.
» Illirien. Hofd. v. 30. Okt. 1815 u. 15. Jän. 1816.
» Oestr. ob der Enns. O. E. R. V. vom 2. November 1825.

[2]) Wirkkreis der Kreisämter §. 30.

statten haben werden, wobei der Rekursweg immer offen bleiben muß [1]).

§. 105.

Das Einschreiten um die Verleihung eines Gewerbbefugnisses muß nach den Hof-Dekreten für Böhmen vom 28. Dezember 1793, und 27. Julius 1817, dann für Wien vom 28. Mai 1825, stets bei der Obrigkeit desjenigen Bezirkes oder Ortes geschehen, in welchem der Bittwerber sich niederlassen und sein Gewerbe außüben will.

Die an die Behörden zu überreichenden Gesuche müssen mit jenen Urkunden belegt sein, wodurch sich die Behörden die Ueberzeugung von der Tüchtigkeit des Bewerbers zu verschaffen im Stande sind.

Vor jeder Verleihung des angesuchten Gewerbes hat die betreffende Obrigkeit [2]) die intressirten Gewerbsleute, und auf dem Lande selbst die Gemeinde desjenigen Ortes, einzuvernemen, in welchem das Gewerb errichtet werden will.

Im Grunde dieser Verhandlungen, der erhobenen Resultate und der Berüksichtigung des Lokal-Bedarfes, dann der örtlichen Nahrungfähigkeit und des sittlichen Charakters der Bewerber hat die Obrigkeit das angesuchte Gewerbe immer dem Würdigsten zu verleihen. — (II. 81. §. 189.)

§. 106.

Nach den Direktiven der teutschen Provinzen sind von der obrigkeitlichen Entscheidung, welche deutlich abgefaßt sein muß, in Gewerbs- und Befugnißverleihungen sämmtliche interessirte Parteien und die Bittsteller, schriftlich und gehörig motivirt, zu verständigen [3]). Es muß in den Entscheidungen

---

[1]) Hofkzld. vom 21. April 1836, Z. $\frac{9733}{828}$.

[2]) Verordnung der N. Oe. Reg. v. 23. Okt. 1816.
» » ob der Enns'schen Reg. v. 19. August 1791 — 19. Sept. 1799 und 15. Mai 1825.
» des steiermärkischen Gub. v. 11. Jän. 1812 und 15. Jän. 1817.
» des Laibacher Gub. v. 19. Mai 1825.
Hofd. v. 13. März 1823 für Mähren u. Schlesien.
» v. 15. März 1821 für Galizien.

[3]) N. Oe. R. Verordn. vom 23. Oktober 1816.
Hofd. v. 28. Oktober 1799 — publ. d. St. G. V. v. 6. November 1799.
Illir. G. Verordn. v. 19. März 1825.

der Unterbehörden bestimmt angeführt sein, daß derjenige Teil, der sich für beschwert hält, den Rekurs an die höhere Behörde bei der Ortsobrigkeit in der vorgeschriebenen Frist anzumelden und einzureichen habe.

In Nieder-Oestreich hat die Rekurs-Anmeldung binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung gerechnet, zu geschehen; zu der Einreichung des Rekurses ist ein weiterer Termin von 4 Wochen bestimmt.

Ueber die erfolgte Einbringung des Rekurses ist sich bei der unteren Behörde auszuweisen.

In den übrigen teutschen Provinzen ist die Anmeldungfrist des Rekurses, nach dem Hof-Dekrete vom 28. Oktober 1799, auf 4 Wochen, und zur Einbringung ein Termin auf weitere 14 Tage anberaumt [1]).

Die Gewerbs-Impetranten haben sich aller Ausübung des Gewerbes so lange zu enthalten, bis die erwähnte Rekurs-Frist verstrichen, oder der in der gehörigen Zeit eingebrachte Rekurs erledigt, somit die obrigkeitliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

§. 107.

In Gewerbsachen bilden die Kreisämter, nach dem Verleihungsisteme vom Jahre 1791, keine ordentliche Instanz [2]). Durch die, den Magistraten und Obrigkeiten im eben erwähnten Jahre allgemein zugewiesene Gewerb-Verleihung, und durch die unmittelbare Einleitung der Rekurse von diesen unteren Behörden an die Landesstelle blieb den Kreisämtern blos das Geschäft der Aufsicht in Gewerbsangelegenheiten übrig.

Den Polizei-Behörden ist übrigens bei Polizei-Gewerben, und vorzüglich in Sanität-Rüksichten, eine Mitwirkung bei der Aufsicht eingeräumt [3]).

---

[1]) Steierm. G. V. v. 6. Nov. 1799.

[2]) Hofd. v 29 April 1791 und 19. März 1819.
Hofentscheidung für N. Oestr. v. 14. März 1823.
Instr für den Salzburger und Innkreis. O. E. R. V. vom 2. Nov 1825.

[3]) Verordn. in N. Oest. vom 14. Nov. und 10. Dez. 1811; dann vom 28. Febr. 1817.
Weisung der Poliz. Hofstelle für Galizien vom 26. Dez. 1811; Hofd. vom 21. Februar 1804 und 6. November 1810.

§. 108.

Wenn gleich radizirte Gewerbsrechte mit der Realität, auf der sie haften, erworben, veräußert und in Bestand verlassen, und eben so verkäufliche Gewerbsrechte veräußert und übertragen werden können; so ist doch in der allgemeinen Gewerbverfassung gegründet, daß die Ausübung eines solchen Gewerbes dem Eigentümer oder Bestandnemer nur dann gestattet sei, wenn er dazu nach vorläufiger Ausweisung aller gesezlich erforderlichen persönlichen Eigenschaften von den berufenen Behörden das Befugniß entweder schon besizt oder erwirkt, und sich während der Ausübung keiner Uebertretung schuldig macht, mit welcher der Verlust des Befugnisses zur Ausübung des, übrigens fortbestehenden Real- oder Verkaufrechtes vorschriftmäßig verbunden ist.

Diese, schon in der allgemeinen Gewerbverfassung gegründete, Bestimmung muß um so mehr bei Apotheker-Gewerben ihre strenge Anwendung finden, je einflußreicher die Ausübung dieser Gewerbe auf die wichtigsten Interessen der Staatsbürger ist.

Diese allerhöchste Entscheidung von 24. Mai 1814, nachdem sie sich auf die allgemeinen Gewerbvorschriften beruft, und die Grenzlinie zwischen dem Eigenthumsrechte und der Ausübung derselben genau bezeichnet, erkennt somit auch bei Apotheker-Gewerben den Unterschied an zwischen radizirten, verkäuflichen und persönlichen, woraus folgt, daß

a) persönliche Gewerbe nur an solche verliehen werden können, welche sich mit der gesezlich vorgezeichneten Bildung ausweisen;

b) Real- und verkäufliche Gewerbe aber auch von Jenen erworben und besessen werden können, welche die zur Ausübung des Gewerbes gesezlich vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besizen; nur sind diese für ihre Person von der Führung oder Ausübung des Gewerbes, so lange sie die gesezlichen Eigenschaften nicht nachweisen, ausgeschlossen, und verbunden, die Führung einem hierzu befähigten Individuum zu überlassen. — (II., 205, §. 444.)

Da aber die ordentliche Führung einer Apotheke von hohem Interesse für die Staatsverwaltung bleibt, und bei Apotheken

---

Wiener Polizei-Verfassung-Kundmachung v. 1. November 1791.

mehr als bei übrigen Gewerben berüksichtiget werden muß, so wird das Augenmerk der öffentlichen Behörden hier doppelt erforderlich, und hat daher das Gubernium mit strenger Aufmerksamkeit zu wachen, daß bei allen Apothekergewerben, welche nach den individuelen Verhältnissen der Besizer durch Provisoren verwaltet werden müssen, diese leztern nicht nur mit den erforderlichen Eigenschaften versehen seien, sondern auch in der Bedienung des Publikums, das ist in der Führung des Gewerbes, ihren vorgeschriebenen Pflichten mit Verläßigkeit und Ordnung nachkommen [1]).

§. 109.

Obgleich sich in Böhmen, bei Beurteilung der radizirten oder verkäuflichen Eigenschaft der Gewerbe, im Allgemeinen nach den, bloß für die Provinz Oestreich erflossenen, in Böhmen nie kundgemachten Hofverordnungen vom 22. April 1775, vom 20. April 1795, und vom 13. März 1808 benommen wurde, und nur die Apotheker-Gewerbe hiervon eine Ausname machten, indem für diese das Justiz-Hof-Dekret vom 19. Julius 1791 als alleinige Norm angesehen wird; so ist doch, zur Erlangung einer Einheit und Uebereinstimmung in dem Verfahren in Polizei-Gewerbssachen, Folgendes als Richtschnur festgesezt wurden.

Die Ersezung der alten, und die Erteilung neuer Meisterstellen bei Polizei-Gewerben ist in den Städten den Magistraten, auf dem Lande den Dominien unter der Bedingung überlassen, daß sie durch die vorhandenen Geseze, oder nach Zeit und Umständen erfolgenden Verordnungen, immer gehalten bleiben, nicht nur diese Gewerbe nicht zu übersezen, und ohne Noth nicht zu vermehren, sondern auch blos tüchtige Leute zu Meisterschaften anzunemen.

§. 110.

Der bei jeder Veräußerung zur Richtschnur dienende, und in keinem Falle zu überschreitende, Normal-Preis ist der lezte vorige Veräußerung-Wert, welcher, wenn er nicht besonders ausgedrükt, sondern entweder mit dem Hause oder den Gerätschaften gemischt, oder in gar keinem Geldanschlage erscheinet, auf folgende Art zu erheben ist:

Im ersten Falle, wo nämlich der besondere Anschlag

[1]) Hofkzld. vom 26. Juni 1822.

des Gewerbes nicht erhoben werden kann, weil es immer mit dem Hause im vereinigten Werte von einem Besizer auf den andern überging, muß das Haus besonders abgeschäzt, dieser Schäzungwert des Hauses von dem für das Haus und Gewerbe zusammen bezahlten Werte abgeschlagen, und der erübrigte Betrag für den eigentlichen Wert des Gewerbes festgesezt werden, so zwar, daß das Gewerbe wol unter, nie aber über diesen Schäzungwert veräußert werden kann, und wenn einmal unter demselben verkauft wurde, der so hin ausgefallene Betrag, als der künftig geltende Normal-Preis, nicht überschritten werden darf.

Im zweiten Falle, wo das Gewerbe immer vereint mit den Gerätschaften veräußert wurde, ist die Bestimmung des Normal-Preises nach einer Abschäzung der Gerätschaften auf die nämliche Art vorzunemen; im lezten Falle endlich, wo noch nie ein bestimmter Preis, weder mit noch ohne das Haus und die Gerätschaften für das verkäufliche Gewerbe entrichtet wurde, ist eine billige Schäzung der Gewerbsgerechtsame mit Rüksicht auf die Zeitverhältnisse, auf die Gattung des Gewerbes, und auf den Wert anderer gleichartiger Gewerbe das einzige Mittel, den Normal-Preis des Gewerbes festzusezen. (II., 90, §. 210.)

Uebrigens sind verkäufliche Gewerbe zwar niemals der Gegenstand eines Grundbuches, weil sie auf Grund und Boden keine Beziehung haben; doch sind darüber in den Städten und Märkten, wo Magistrate sind, bei diesen, in Dörfern aber bei den Obrigkeiten, ordentliche Vormerk-Protokolle zu führen, und in diesen ist jedem bestehenden verkäuflichen Gewerbe ein besonderes Blatt zu widmen, worauf der Besizstand und die damit sich ergebenden Veränderungen, mit Beziehung auf den Wert, einzuschalten, so auch alle hierauf sich beziehenden Pfandschriften ordentlich einzutragen sind. Für die Eintragung, sie möge den Besizstand oder die Onerirung betreffen, ist eine Protokollirung-Taxe von 15 kr. für jeden Fall bewilliget.

§. 111.

Bei radizirten Gewerben ist der ganze Hauswert zu verpfunden [1]), bei blos verkäuflichen Gewerben aber hat gar keine Verpfundung Statt.

[1]) Der Ausdruk Verpfundung ist in Nieder-Oestreich gebräuchlich, und bedeutet die grundherrschaftlichen Veränderunggebühren.

Bei öffentlichen Feilbietungen solcher Häuser, worauf ein verkäufliches Gewerbe betrieben worden ist, soll vor der Versteigerung der besondere Normal-Preis des verkäuflichen Gewerbes bekannt gemacht, und dieser sodann dem höchsten Anbote um das Haus zugeschlagen werden, daher die abgesonderte Versteigerung eines verkäuflichen Gewerbes nur dann Plaz greifen kann, wenn ein Käufer den Normal-Preis dafür geben will; nur darf er nicht überschritten werden, und wenn diesen Normal-Preis mehre zugleich anbieten, soll die Orts-Obrigkeit unter den Käufern, so wie bei Verleihung eines Personal-Gewerbes unter den Anwerbern die Wahl haben.

§. 112.

Für die Zukunft wird in Rüksicht auf alle Gewerbe zur Richtschnur genommen, daß nicht nur bei Personal-Gewerben, sondern auch bei jenen, welche übertragbar sind, der Hof- und Landesstelle unbenommen bleibt, sie zu vermehren, auch vorhin nie bestandene Gewerbe zu erteilen, welche jedoch immer nur als persönliche Gewerbe angesehen werden können; doch sollen diese Gewerbe nicht so weit vermehret werden, daß der jezt bestehende Wert derselben zu sehr herab fällt, weil sonst die Gläubiger die bisher gehabte gesezmäßige Sicherheit verlieren würden.

§. 113.

In so fern die Apotheker-Gewerbe in Böhmen bisher, zu Folge des oben erwähnten Hof-Dekretes von 19. Julius 1791, durchgängig als verkäufliche Gewerbe betrachtet und behandelt wurden, sind die vorstehenden Grundsäze auch auf sie anzuwenden.

In Beziehung auf diese Gewerbs-Klasse wird insbesondere bedeutet:

1. daß die Verordnung vom 19. Julius 1791, als den gegenwärtigen Gewerbgrundsäzen nicht entsprechend, für aufgehoben zu erklären ist; daß jedoch
2. die rechtlichen Wirkungen dieser Verordnung für die Parteien in der Art aufrecht erhalten werden, daß alle, bis zum Tage der Kundmachung des Hofkanzlei-Dekretes vom 25. Mai 1820 bereits verliehenen Apotheker-Gewerbe auch für das Künftige als verkäuflich angesehen werden sollen, mithin in Ansehung dieser nicht nur die früher eingetragenen Rechte in ihrer Kraft bleiben, son-

dern auch nach Kundmachung gegenwärtiger Verordnung noch Einverleibungen und Vormerkungen Statt finden.

Davon sind nur jene, vor Kundmachung des Hofdekretes vom 25. Mai 1820 verliehenen, aber in der Verleihungurkunde ausdrüklich für blos persönlich erklärten Apotheker-Gewerbe ausgenommen, worauf bis zur Kundmachung gegenwärtiger Verordnung noch keinem Dritten gegen die, in der Verleihungurkunde bezeichnete Person eine Einverleibung oder Vormerkung in den öffentlichen Büchern bewilligt worden ist;

3. daß der Zeitpunkt der Aufhebung von dem Tage an zu berechnen sei, wo die erwähnte Hof-Verordnung vom 25. Mai 1820 kund gemacht wurde;
4. daß jede neue Verleihung eines Apotheker-Gewerbes in Böhmen von diesem leztgenannten Zeitpunkte anzufangen, nur als persönlich angesehen werden kann (II. 81, §. 189); endlich
5) daß diejenigen Eigentümer radizirter oder verkäuflicher Apotheker-Gewerbe, welche die persönlichen Eigenschaften zur Betreibung derselben nicht besizen, sie nicht nur veräußern und verpachten, sondern auch durch Provisoren betreiben dürfen. — (II. 80, §. 185.)

§. 114.

Bei Apotheker-Gewerben, so wie bei Polizei-Gewerben überhaupt, ist jede Vermehrung nur durch den Lokal-Bedarf bedingt [1]). — (II., 59, §. 103.)

Im Durchschnitt wird eine Bevölkerung von drei- bis viertausend Seelen als zureichend für eine Apotheke angenommen [2]). — (II. 125, §. 263; 131, §. 284; 135, §. 299; 72, §. 153.)

Eine Verminderung der Anzal der Apotheken in Wien ist nicht zuläßig. Bei vorkommenden Gewerb-Erledigungen oder Uebersezungen ist auf eine zwekmäßige Dislokation hinzuwirken [3]).

Das Apotheker-Gewerbe darf in den gesammten k. k.

---

1) Hofkzld. vom 25. Mai 1821

2) Daher wurde auch im Markte Weikersdorf in Oestreich die Errichtung einer Apotheke bewilliget. Hofkanzld. v. 28. Juli 1823, Z. 2594. — Publ. durch N. Oe. R. B. v. 28. Aug., Z. 38,609. Diese Seelenzahl gilt natürlich nur für eine Ortschaft, nicht aber zugleich für die Umgebungen derselben. (Anm. d. V.)

3) Hofkzld. vom 13. Juli 1821.

Staaten nicht unter die, den Juden zur Ausübung gestatteten, Gewerbe gezält werden [1]). — (II. 101, §. 242.)

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß eines speziellen Falles mit allerhöchster Entschließung vom 26. November 1833 anzuordnen geruht, daß in Hinkunft, wenn die Errichtung einer neuen Apotheke notwendig gefunden und gestattet wird, zur Vergebung derselben stets ein Konkurs auszuschreiben sei, damit für dieselbe das würdigste Individuum aufgefunden werde. — Nach dieser allerhöchsten Entschließung ist sich daher auf das genaueste zu benemen [2]). — (II. 62, §. 118; 123, §. 336; 129, §. 276; 192, §. 418.)

§. 115.

Bei jeder Anheimsagung eines Wiener Apotheker-Gewerbes ist dem Gremium die Anzeige zu machen, und erst nach Verlauf von sechs Wochen vom Magistrate dem würdigsten Kompetenten hiezu das Befugniß zu erteilen [3]). — (II. 37, §. 59; 151, §. 345.)

§. 110.

In Nieder-Oestreich soll kein Verkauf einer Apotheke Statt finden, ohne daß davon das betreffende Dominium vorläufig in Kenntniß gesezt wurde [4]).

Jede, mit den farmazeutischen Individuen eines Kreises in Böhmen sich ergebende Veränderung muß von dem Kreisarzte jährlich dem Gubernium vorgelegt werden, daher sind die Kreisärzte angewiesen, ordentliche Stand-Protokolle des sämmtlichen Apotheker-Personals zu führen [5]).

III. Von den Apotheken-Provisoren.

§. 117.

Die Witwen der Apotheker, so auch die barmherzigen

---

1) Hofkzld. vom 26. Mai 1829, Z. 11,804. — publ. durch N. Oe. R. V. v. 12. Juni, Z. 32,171 und St. G. V. v. 15. Juni, Z. 10,479.

2) Hofkzld. vom 30. Nov. 1833, Z. 29,825. — publ. durch St. G. V v. 17. Dez., Z. 20,238 und N. Oe. R. V. v. 19. Dez., Z. 69,013.

3) Hofkzl. V. v. 10. Juni 1803.

4) Nied. Oestr. Reg. Ver. v. 15. Okt. 1812, Z. 28,040.

5) Böhm. Gub. V. v. 1. Juli 1821.
» » v. 6. Oktob. 1815.

Brüder, müssen ihre Offizinen mit geprüften Provisoren besezen [1]. — (II., 205, §. 444; 231, 235.)

§. 118.

Niemand kann eine Apotheke als Provisor dirigiren, der sich nicht mit einem, auf einer erbländischen Universität erhaltenen, Diplome eines Doktors der Chemie oder Magisters der Farmazie ausweiset. Zur Ausübung dieses Rechtes in der Hauptstadt Wien muß dieses Diplom von der Wiener-Universität ausgestellt sein [2].

§. 119.

In jenen Fällen, wo der Eigentümer einer Real-Apotheker-Gerechtigkeit nicht selbst geprüfter Apotheker ist, darf nur der angestellte Provisor den Plaz im Gremium einnemen [3].

§. 120.

Wenn der Besizer einer Apotheke mit einer langwierigen Krankheit, und zwar so behaftet ist, daß er sein Gewerbe schlechterdings nicht übersehen und besorgen kann; dann müssen beim Haupt-Gremium in Wien die Vorsteher in seiner Offizin öfters nachsehen; bei den Filial-Gremien aber muß hievon dem betreffenden Gremial-Kommissär die Anzeige erstattet werden, welcher sodann das Erforderliche zu veranlassen oder zu verfügen wissen wird.

Finden die Vorsteher, oder der Gremial-Kommissär, daß ein Gehilfe vorhanden ist, der Treue, Tätigkeit und hinlängliche Kenntnisse, das Geschäft gehörig fortzusezen, besizt, so steht es ihnen zu, diesen mit Vorwissen des kranken Apothekers indessen als Provisor anzustellen; wäre aber keiner der vorhandenen Gehilfen zum Provisor tauglich, so müssen sie dem Besizer anraten, einen ordentlichen Provisor zu halten; folgt er aber ihrem Rate nicht, so ist es ihre Pflicht, dieses, des Publikums wegen, der Behörde anzuzeigen [4].

---

[1] Sanität-Haupt-Normativ-Nachtragpatent v. 10. April 1773.

[2] Ordnung und Geseze wie oben §. 31. — Hofdekret vom 17. Nov. 1813.
Instruktion für Apotheker wie oben §. 2.

[3] Ordnung und Geseze für die Apotheker-Gremien in Oestreich unter der Enns, §. 2.

[4] Ordnung und Geseze für die Apotheker-Gremien in Oestreich unter der Enns, §. 2.

§. 121.

Wenn der Besizer einer Apotheke stirbt, dann müssen die Vorsteher der Witwe und den Waisen mit Rat und Tat beistehen, und die Oberaufsicht über die Apotheke so lange verwalten, bis ein ordentlicher Provisor angestellt ist. Ist aber die Verwaltung der Apotheke durch den Vorsteher des Filial-Gremiums, oder des nächsten Kongremialen, nicht möglich, so hat der Vorsteher auf so lange einen geeigneten Gehilfen hinzustellen, bis ein ordentlicher Provisor angestellt werden kann.

Die Vorsteher sollen gegenwärtig sein, wenn einem Provisor eine Apotheke zur Führung übergeben, und er den Gehilfen vorgestellt wird, wobei sie den Provisor sowol als die Gehilfen genau mit den von ihnen zu erfüllenden Pflichten bekannt zu machen haben. Bei dieser Gelegenheit ist auch der neu eintretende Provisor anzuweisen, sich in die gehörige Kenntniß aller obrigkeitlichen Verordnungen zu sezen, welche auf das Apothekenwesen Bezug haben [1]).

§. 122.

Wenn Apothekergewerbe durch, sowol in moralischer als szientifischer Hinsicht als tauglich anerkannte, Provisoren ausgeübt werden, so treten die leztern ganz in die Rechte und Pflichten der vorigen Gewerbsbesizer ein, ohne daß dadurch für einen Provisor die Verpflichtung entspringt, sich bei dem betreffenden Gremium einverleiben zu lassen (und die Taxe dafür zu entrichten), wozu nur die, mit einem solchen Gewerbe förmlich Beteilten verhalten werden können [2]). — (II. 38, §. 61.)

Die Strafen der Provisoren wegen Pflichtübertretungen sind im Artikel von den gesezlichen Strafen 2c. (§. 349 2c.) enthalten.

IV. Von den Apotheken der barmherzigen Brüder- und geistlichen Korporationen überhaupt.

§. 123.

In älteren Zeiten hielten beinahe alle geistliche Kor-

Instruktion für Apotheker. Hofd. v. 3. Nov. 1808, Z. 16,135, republ. durch Hfd. v. 19. Juni 1834, Z. 13,945, §. 14.

1) Ordnung und Geseze für die Apotheker-Gremien in Oestreich unter der Enns, §. 29—30.

Instruktion für Apotheker, wie oben, §. 14.

2) Nied. Oest. Reg. Ver. vom 14. Sept. 1828, Z. 50,777.

porationen eigene Hausapotheken, und die meisten derselben gaben auch Medikamente außer dem Hause ab.

Die Apotheker beschwerten sich, daß in den Klöstern, Kollegien, Konvikten, Seminarien, auch in anderen geistlichen Häusern und Spitälern eigene Apotheken gehalten wurden, daraus man die Arzneien »männiglich ohne Scheu öffentlich« ausgebe und ums Geld verkaufe »so den Apothekern, als welche von ihrem bürgerlichen Gewerbe Steuer geben, und alles bürgerliche Mitleiden übertragen, zu Schmälerung und Abbruch ihrer Nahrung gereiche.»

Hierauf wurde allen Klosterleuten rc. verboten: »einige Arznei Jemand andern weder heimlich noch öffentlich« aus ihren Apotheken zu verkaufen. Doch blieb ihnen unverwehrt, aus ihren eigenen Apotheken die Ihrigen mit notdürftigen Arzneien zu versehen [1]). — (II. 21, §. 9.)

§. 124.

Später wurden alle Privat-Apotheken der Klöster an jenen Orten, wo bürgerliche Apotheken vorhanden waren, gänzlich aufgehoben; jedoch erhielten die barmherzigen Brüder und Elisabethinerinen die Erlaubniß, ihre eigenen Apotheken beizubehalten, damit sie die, in ihren Häusern befindlichen Kranken mit den nötigen Medikamenten versehen konnten, nicht aber, selbe anderweitig zu verkaufen [2]).

---

[1]) Oestreichische Apotheker Ordnung v. 8. Mai 1644 und 14. Okt. 1713, §. 31. (Bearbeitet nach den früheren Apotheker-Ordnungen vom 12. Jän. 1564 und 15. Jän. 1602.)

[2]) Hofd. v. 25. Mai, kund gemacht in Böhmen, den 11. Juni 1770.

Ueber die, von den sämmtlichen bürgerl. Apothekern in den k. Prager-Städten bei Gelegenheit der angesuchten Bekräftigung und Verbesserung ihrer Privilegien, für sich, und im Namen der im Lande befindlichen Apotheker. unter andern wegen den, von verschiedenen Stiftern, Kollegien und Klöstern durch Ausgebung der Arzneien ihnen an ihrem bürgerlichen Gewerbe verübten, schädlichen Beeinträchtigungen eingebrachte Beschwerden, und dem daher bewirkten Verbot dieses den Geistlichen unanständigen Handels ist, in Gleichförmigkeit dessen, was bereits unterm 5. Juli 1747 in Mähren deshalb festgesezet wurde, auch für Böhmen verordnet worden, wie folget:

In denjenigen Städten, wo woleingerichtete und mit allen versehene bürgerliche Apotheken sich befinden, ist den Geistlichen, sie mögen sein, wer sie wollen, die öffentliche oder heimliche Verkaufung der Medikamente keineswegs erlaubt,

§. 125.

Endlich wurde den Barmherzigen gestattet, Apotheken zu halten; jedoch unter der Verbindlichkeit, geprüfte

---

sondern ist denselben solcher Verkauf, unter was Namen und Vorwande es immer sein mag, gänzlich untersagt, wovon jedoch die barmherzigen Brüder ausgenommen sind. Auch ist den übrigen Geistlichen in dergleichen Städten ihre eigene Apotheken, doch nur zu ihriger und der Ihrigen Notdurft zu halten, auch daraus Armen und Notleidenden die Medikamente umsonst zu geben, nicht verwehrt. Dabei wird auch verordnet, daß alle bürgerliche Apotheker des Jahres zweimal, in der k. Hauptstadt durch die medizinische Fakultät nach der bisher üblichen Art, im Lande aber von einem Kreis- und Stadtfisikus, ob selbe mit guten Medikamenten versehen sind, jedoch ohne Entgeltung und die sonst gewöhnlich gewesenen Malzeiten oder Aequivalenzien, als welche ausdrüklich verboten sind, visitiret, und hierüber der Bericht erstattet werden soll. Da hingegen wird gestattet, daß auf dem Lande und in Städten, wo keine woleingerichtete und mit allen Erfordernissen versehene Apotheken vorhanden sind, aus den da befindlichen geistlichen Apotheken zum Besten der in der Nachbarschaft wohnenden Landes-Inwohner die Medikamente verkaufet werden können, dergestalt jedoch, daß in den geistlichen Apotheken, woraus man Medizinen zu verkaufen anträgt, der dahin anzustellende Apotheker durch die Kreisärzte allemal ordentlich geprüft, und derselbe bei dem königl. Kreisamte vereidet dann auch solche Apotheken von den Kreisärzten jährlich zweimal visitiret, und darüber dem königl. Kreisamt der Bericht erstattet werden soll. (Hofreskript, Wien vom 4. Juli 1748, und in Böhmen kund gemacht den 20. Mai 1750.)

Da dem allerhöchsten Verbote zuwider, von Seiten der geistlichen Apotheken Medikamente verkaufet wurden; so wurde, um diesem Unternemen Einhalt zu tun, obiges Verbot mit dem Beisaze erneuert, daß der Uebertreter für einen jeden dergleichen Fall mit einer Geldstrafe von 100 Schok Meißnisch, wovon die Hälfte dem Denunzianten, die andere Hälfte aber zu Handen des Armenhauses zu erlegen wäre, angesehen werden soll. (Verordnung in Böhmen vom 19. Febr. 1751.)

Nachdem beständig die Beschwerden von der medizinischen Fakultät wider die Geistlichkeit, in Betreff der strafmäßigen Uebertretung der allerhöchsten Geseze wegen der Medizinal-Ordnung einlangten, daß nicht wol zu erachten, wie man sich diesen k. k., im ganzen Lande bereits in den Jahren 1748 und 1752 kundgemachten Ordnungen entgegen zu handeln, und die darin ausgemessene Bestrafung so frevelhaft außer Acht zu lassen erfrechen möge; es wäre denn, daß der von dem verbotenen Arzeneiverkaufe abfallende Nuzen die öfter nachgesehene, als exequirten Strafen überwiege; so wurde befohlen, ohne Zeit-

Provisoren anzustellen. (Nachtrag=Patent zum Sanität=Haupt=Normativ v. 10. April 1773).

verlust obangeführte, obschon im Lande kundgemachte, bishin aber so wenig zur pflichtmäßigen Beobachtung gebrachte k. k., die Medizinal=Ordnung betreffende Generalien mit dem ausdrüklichen Zusaze zu republiziren, daß in Hinkunft jeder Uebertreter derselben mit der, in solchen bestimmten, Strafe pr. 100 Dukaten unnachsichtlich, und mit noch härterer Strafe werde belegt werden. (Böhm. Gubernial=Verordnung im März 1762.)

Es haben Ihro Majestät das Gesuch der Prager bürgerlichen, und Landapotheker wider die von den mit Privatoffizinen versehenen Klöstern, durch heimlichen Verschleiß der Arzeneien unternommene, Beeinträchtigungen mit dem gnädigsten Befehle herabgegeben:

Die Beschwerdführer seien mit ihrem wider die ergangene Entschließung laufenden Gesuche, wegen gänzlicher Einstellung sowol der zur eigenen Notdurft zu haltenden geistlichen Apotheken, als des, den barmherzigen Brüdern zum Behufe der zu unterhaltenden Kranken aus ihrer Apotheke einbestandenen freien Verkaufs der Arzeneien zwar abzuweisen, dagegen aber auch über die in Sachen untern 4. Juli 1748, und 15. April 1752 ergangenen Verordnungen, so wie über die unverbrüchliche Beobachtung der Medizinal=Ordnung stets feste Hand zu halten, folgbar nicht allein den Apothekern in allen anzuzeigenden Fällen einer erweislichen Beeinträchtigung den schleunigsten und wirksamsten Beistand zu leisten, sondern auch von den Uebertretern die angemessene Strafe unnachsichtlich exekutivisch einzutreiben, und insonderheit auf die in der Beschwerdschaft benannten Geistlichen, durch die Behörden ein obachtsames Auge tragen lassen. (Hofdekret vom 15. April 1768.)

Der §. 8 des Gesundheitordnung=Nachtrags v. J. 1773 verbietet den Verkauf der Arzeneien aus den klösterlichen Apotheken bei 100 Dukaten Strafe jedoch wurde gestattet, aus den zu ihrem eigenen Gebrauche beigeschafften, Hausapotheken der Klöster die Arzeneien öffentlich um Bezalung oder unentgeltlich abzugeben, wann in dem Orte selbst oder in den benachbarten Gegenden auf eine Entfernung von 2 Meilen, keine weltliche Apotheke vorhanden war, aber unter nachstehenden Ausdrüken und Bedingnissen, als:

1stens. Das die Klöster oder geistliche Gemeinden, und zwar unter einer Strafe von 100 Dukaten, auf dergleichen zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Apotheken keinen Provisor, der nicht von einer erbländischen Universität vorläufig examinirt und approbiret worden, anstellen;

2tens, daß die zu solchen Apotheken angestellten weltlichen oder geistlichen Provisoren, bei schwerer Strafe, sich von aller Prax außer dem Kloster oder außer ihrem geistlichen Hause, wenn sie auch selbe unentgeltlich leisten wollten, enthalten; daß

Die Apotheken der barmherzigen Brüder erhielten später noch manche Begünstigungen. Sie sind noch gegenwärtig keiner Erwerbsteuer zu unterziehen [1]). — (II. 78, §. 173.)

Die Provisoren derselben sind, hinsichtlich der Entrichtung der Inkorporation-Taxe und der jährlichen Beiträge, gleich den übrigen Apothekern und Provisoren zu behandeln [2]).

Die Aufdingung und Freisprechung der Apotheker-Gehilfen und Lehrlinge, ist bei den barmherzigen Brüdern, wie sie in anderen Apotheken üblich ist, nicht zulässig; dagegen aber müssen diese Individuen allen jenen Prüfungen unterzogen werden, welche die bestehenden Geseze für Apotheker-Gehilfen und Lehrlinge vorschreiben [3]). — (II. 82, §. 194; 123, §. 257; 137, §. 304.)

V. Von den Apotheker-Gremien.

1. Im Allgemeinen.

§. 126.

Die Gremial-Vereinigungen der Apotheker sind eben so alt, als die der Handwerks-Innungen überhaupt. — (II. 5, 9, 11, 12, 14; 130, §. 233.)

3tens, dergleichen geistliche Apotheken, so wie die weltlichen, der gewöhnlichen Visitazion durch die Behörde unterworfen seien, und nach den übrigen, für die weltlichen Apotheken bestimmten Gesezen behandelt werden; das

4tens, an jenen Orten, wo nach dieser Befugniß eine geistliche oder weltliche Apotheke besteht, den daselbigen Landesfisikern, Wundärzten und Badern bei gemessener Geld- oder Leibesstrafe, einige wie immer Namen habende Arzneien um Bezahlung, oder auch unentgeltlich auszugeben verboten sei, und endlich

5tens, diese Befugniß den Klöstern und geistlichen Gemeinden nur in so lange zustehen solle, bis sich ein weltlicher Apotheker zu Errichtung einer öffentlichen Apotheke in dem betreffenden Orte oder Bezirke herbeilassen, und die hiezu erforderliche Befugniß durch die Behörde bewirken werde, in welchem Falle sodann bei erlöschender Ursache diese der Geistlichkeit zugestandene Befugniß, und auch das Recht selbst aufzuhören haben. (Hofdekret vom 2. Juli 1774.)

(Vergl. John's Med. Gesez-Lexikon. Bd. 1, S. 72—78.)

[1]) Hofkzl. Dek. v. 6. Febr. 1823, Z. 4307. — Publ. durch St. K. G. V. v. 26. Feb., Z. 5508, u. N. Oe. R. V. v. 1. März, Z. 9454.

[2]) Böhm. Gub. Ver. v. 28. Okt. 1825.

[3]) Hofkanzl. Dek. v. 14. Febr. 1822.

Nach den Apotheker-Ordnungen der Kaiser Ferdinand I. (von 12. Jän. 1564) und Rudolf II. (v. 15. Jän. 1602) wurde für Wien und das Erzherzogtum Oestreich, unter Kaiser Ferdinand III., eine neue Apotheker-Ordnung bearbeitet, und am 8. Mai 1644 kund gemacht. Dieselbe erhielt dto. 14. Okt. 1713 so wie auch im Jahr 1744 die landesfürstliche Bestätigung.

In dieser wird vorgeschrieben, daß in Wien nur zehn bürgerliche Apotheken, und nicht mehr, weder öffentlich noch verborgen gehalten werden sollen (§. 1), und daß das Examen der Apotheker prakrisch durch die medizinische Fakultät mit Zuziehung zweier geschikter Apotheker, darunter allzeit des Seniors aus ihrem Mittel, vorgenommen werden soll. (§. 2 und 3.)

Dieses Mittel der Apotheker wurde später Gremium genannt. — (II. 5, 9, 10.)

Die Apotheker, weil sie geringer an Zal waren, als die Chirurgen, konnten ihre Gremial-Zusammenkünfte, zu Folge des Nachtrag-Patentes zum Sanität-Haupt-Normale ddo. 10. April 1773, §. 16 allezeit in der Hauptstadt des Landes halten.

In Böhmen, welches Königreich ddo. 24. Juli 1753 eine eigene Medizinal- und Apotheker-Gremial-Ordnung erhielt, durfte nur ein einziges Apotheker-Gremium unter dem Vorsize des zeitigen medizinischen Dekanes zu Prag bestehen [1]).

§. 127.

Nach Aufhebung des Wiener Apotheker-Gremiums und der Filial-Apotheken in den Vorstädten Wiens durch Kaiser Josef II. wurde jedem ordentlichen Apotheker gestattet, in oder vor der Stadt eine Apotheke errichten zu dürfen [2]).

Jedoch war keine neue Apotheke, ohne vorausgegangene Untersuchung von Seite der Fakultät zu öffnen [3]).

Bald darauf wurde das Gremium in Wien wieder restaurirt, blieb aber blos auf die dortigen Apotheker beschränkt. Die Landapotheker erhielten eine besondere Instruk-

---

[1]) Böhm. Gub. Verordn. v. 11. März 1784.
» » » v. 24 Jänner 1800.
[2]) Hof-Entschl. v. 31. Aug. 1782.
[3]) » » v. 2. Nov. 1782.

tion in Bezug auf die Aufname und das Freisprechen der Lehrlinge [1]).

Im Jahre 1796 wurde die Gremial-Verfassung der Apotheker wieder hergestellt [2]).

§. 128.

In allen Provinzen vereinigten sich die Apotheker in Gremien. Die Gremial-Instruktion vom 2. Juni 1796 wurde überall als Norm angenommen. Erneuert und vervollkommt, bildet sie noch gegenwärtig die Basis aller Apotheker-Gremialordnungen der Monarchie.

Die neuesten Bestimmungen in Bezug auf die Apotheker-Gremien sind folgende:

2. Errichtung von Apotheker-Gremien in allen Kreisen der k. k. Staaten [3]).

§. 129.

In Berüksichtigung, daß durch die Einführung von Apotheker-Filial-Gremien in jedem Kreise der Provinz, und durch die jährliche Beiziehung wenigstens eines Abgeordneten aus jedem Kreise zu der Haupt-Gremial-Versammlung in der Hauptstadt, eine größere Gleichförmigkeit in dem Apothekerwesen erzielet wird; daß ferner alle diesen Gewerbsstand betreffenden obrigkeitlichen Verordnungen durch die Kreis-Vorsteher schneller verbreitet; daß endlich bei dieser Einrichtung die Lehrlinge der Apotheker des flachen Landes einer Hauptprüfung bei dem Gremio der Hauptstadt unterzogen werden können, wodurch die Land-Apotheker veranlaßt werden, ihren Zöglingen eine bessere Ausbildung zu geben: findet man in jedem Kreise der Provinz die Errichtung solcher Filial-Gremien anzuordnen.

Diese Gremien stehen unter der unmittelbaren Leitung des Kreisamtes, sie erwälen ihre Vorsteher aus den Gremial-Mitgliedern, und sind verpflichtet, einen Apotheker zu der

---

1) Hof-Entschl. v. 24. April 1794.
2) » » v. 2. Juni 1796.
3) Hofkzl. Dek. an sämmtliche Länderstellen vom 17. November 1831. Z. 19,413, — publ. d. N. Oe. R. V. v. 13. Dez., Z. 65,174 ꝛc.

Haupt-Gremial-Versammlung in der Hauptstadt der Provinz abzuordnen. Jedoch steht es jedem Apotheker der Prvinz, wenn er auch nicht Abgeordneter seines Kreises ist, frei, bei dieser Versammlung zu erscheinen.

Den Schluß dieser Verordnung macht die, bereits im §. 66 angeführte Vorschrift in Bezug auf die Aufname und das Freisprechen der Lehrlinge.

Später wurde folgende Abänderung bekannt gemacht:

§. 130.

Seine k. k. Majestät haben über die allerhöchst bezeichnete Berufung der Apotheker des Wadowicer Kreises gegen die Absendung eines Apothekers zur jährlichen Versammlung des Apotheker-Haupt-Gremiums in Lemberg, mit allerhöchster Entschließung vom 19. Dezember 1833 allergnädigst zu befehlen geruhet, es habe bei der, durch Hofkanzlei-Dekret vom 17. Nov. 1831 angeordneten Errichtung von Apotheker-Gremien in einem jeden Kreise fortan zu verbleiben, und sei darüber zu wachen, daß dieser Vorschrift genau nachgekommen werde. — Was aber die zugleich angeordnete Prüfung und Freisprechung der Apotheker-Lehrlinge nach vollendeter Lehrzeit in der Hauptstadt, und die Beiwohnung eines Apothekers aus jedem Kreise bei der jährlich in der Hauptstadt abzuhaltenden Haupt-Gremial-Versammlung betrifft, so sei es in Galizien dem freien Willen der Apotheker zu überlassen, ob sie ihre Lehrlinge bei dem Kreis-Gremium, oder bei dem Gremium in der Hauptstadt, gemäß der allgemein bestehenden Vorschrift, wollen prüfen und freisprechen lassen, wie auch, ob ein Kreis-Apotheker der jährlichen Gremial-Versammlung zu Lemberg beiwohnen wolle oder nicht [1]).

§. 131.

Hierauf wurden in der Provinz Oestreich unter der Enns, nebst dem Apotheker-Haupt-Gremium in Wien, in jedem der vier Kreise ein Filial-Gremium errichtet, und für dieselben nachstehende Ordnung festgesezt:

---

[1]) Hofkzl. Dek. an das galizische Gubernium v. 31. Dez. 1833.

3. Ordnung und Geseze für das Apotheker-Gremium der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, und für die Filial-Gremien der vier Kreise in Oestreich unter der Enns [1]).

§. 132.

a). (1). Von dem Haupt-Gremium.

§. 1. Das Gremium der Stadt Wien ist als das Haupt-Gremium zu betrachten.

§. 2. Dieses Gremium besteht aus zwei Vorstehern und allen Apothekern der inneren Stadt und der Vorstädte, die eine öffentliche Apotheke entweder als Personal- oder Real-Besizer, oder als Pächter, entweder selbst oder mittels eines Provisors betreiben; dann aus dem Apotheker im Neulerchenfelde.

In jenen Fällen aber, wo der Eigentümer einer Real-Apotheken-Gerechtigkeit nicht selbst geprüfter Apotheker ist, darf nur der angestellte Provisor den Plaz im Gremium einnemen.

§. 3. Zwischen den Apothekern in der inneren Stadt und ihren Vorstädten, so wie auch zwischen den Besizern einer radizirten oder verkäuflichen Apotheke, und jenen, welche dieselbe blos in Folge eines Personal-Befugnisses betreiben, ist kein Unterschied, sondern jeder von ihnen hat beim Gremium den Plaz einzunemen, der ihm von der Zeit an gebühret, als er eine öffentliche Apotheke angetreten hat; die angestellten Provisoren aber erhalten ihren Gremial-Plaz nach den wirklichen Apothekern, und unter sich nach der Zeit, als sie eine Provisor-Stelle ordnungmäßig übernommen haben.

§. 4. Es sind jährlich vier Haupt-Gremial-Versammlungen abzuhalten, und zwar jedes Mal an dem Dinstage, der nach jeder Quatember-Woche fällt.

Ist an diesem Tage ein Feiertag, so hat die Versammlung den nächst darauf folgenden Tag Statt zu finden. Bei diesen Versammlungen haben alle Wiener-Apotheker, Pächter und Provisoren zuverläßig zu erscheinen, und sollte der eine oder der andere durch wichtige Gründe davon abgehalten werden, so hat er bei Zeiten hievon den Vorstehern die Anzeige

---

[1]) Med. Jahrbücher. Wien. Bd. 17, S. 5 und 176 ꝛc. Hofdekret v. 17. Nov. 1831, Z. 19,413. und v. 19. Juni 1834, Z. 13,945 ꝛc. wie oben.

zu machen, und einen standhältigen Grund seines Ausbleibens anzugeben.

§. 5. Das Gremium oder der Versammlungort in Wien ist immer in der innern Stadt bei dem Vorsteher; weswegen einer derselben daselbst zu wohnen hat.

§. 6. Muß bei jeder Versammlung des Haupt Gremiums der Notar der medizinischen Fakultät beigezogen werden, welcher als Gremial-Kommissär bei den Versammlungen den Vorsitz führet.

§. 7. Die Vorsteher des Gremiums werden von den gesammten Mitgliedern im Beisein des Notars der medizinischen Fakultät, als Gremial Kommissärs, mittels verschlossener Wahlzetteln gewählt, wo sodann, im Falle dabei einige Anstände obwalten sollten, die Anzeige an den Magistrat zu geschehen hat.

§. 8. Die einmal gewählten Vorsteher haben in ihrem Amte, wenn sie den vorgeschriebenen Pflichten vollkommen entsprechen, durch drei Jahre zu verbleiben.

Vor dem Ende des dritten Jahres muß sodann eine neue Wahl vorgenommen werden, wobei es jedoch keinem Anstande unterliegt, die durch drei Jahre gewesenen Vorsteher wiederholt zu wählen.

§. 9 Bei der Abtretung einer verkäuflichen Apotheke, oder Heimsagung eines Personal-Befugnisses sind die diesfälligen, in Gewerbssachen ergangenen, höchsten Verordnungen genau zu beobachten.

§. 133.

b). (II). Von den Filial-Gremien.

§. 10. In jedem Kreise von Oestreich unter der Enns hat ein Filial-Gremium zu bestehen.

§. 11. Jedes solche Filial-Gremium besteht aus einem Vorsteher, einem Stellvertreter desselben, und allen Apotheken-Besizern, Pächtern und jenen Provisoren, welche in einer öffentlichen Apotheke jenes Kreises angestellt sind.

§. 12. Ist eben so, wie bei dem Haupt-Gremium, kein Unterschied zwischen den Apotheken-Besizern, sie mögen das Gewerbe in Folge seiner Real-Eigenschaft oder seiner Käuflichkeit, oder als persönliches, oder aber pachtweise betreiben, und es gilt von der Rangordnung unter den Mitgliedern der Filial-Gremien das, was bei dem Haupt-Gremium erwähnt worden ist.

§. 13. Soll bei jedem Filial-Gremium jährlich wenigstens eine Hauptversammlung, und zwar 14 Tage, oder wenn es die Verhältnisse der Dislokation oder andere wichtige Umstände erheischen, auch noch früher als 14 Tage vor der Versammlung des Haupt-Gremiums in Wien, welche im Monate September abgehalten wird, Statt haben.

§. 14. Jeder Versammlung des Haupt-Gremiums in Wien können die Vorsteher der Filial-Gremien, oder in Verhinderungfällen deren Stellvertreter, oder andere Apotheker aus den Kreisen, als Abgeordnete beiwohnen. Es bleibt aber auch jedem Land-Apotheker unbenommen, den Sizungen des Haupt-Gremiums beizuwohnen.

§. 15. Jeder Gremial-Versammlung eines Filial-Gremiums muß derjenige Distrikts- oder Kreisarzt beigezogen werden, in dessen Sanität-Distrikte der gewählte Gremial-Vorsteher seinen Siz hat. Der Distrikts- oder Kreisarzt hat als Gremial-Kommissär bei dieser Versammlung den Vorsiz zu führen.

§. 16. Der Versammlungort der Filial-Gremien ist bei dem Kreis-Gremial-Vorsteher.

§. 17 Die Wahl des Vorstehers geschieht im Beisein des jeweiligen Gremial-Kommissärs durch sämmtliche Mitglieder eines Filial-Gremiums durch Wahlzettel Jedes Mitglied des Gremiums hat daher zu dieser Wahl den Namen desjenigen, auf welchen seine Stimme fällt, so wie den Namen eines Substituten bereits schriftlich mitzubringen; das öffentliche Sammeln und Aufschreiben der Stimmen bei der Gremial-Versammlung selbst, wodurch sehr oft der ganze Zwek einer strengen Wahl vereitelt wird, ist nicht gestattrt. Ein jeder im Kreise befindliche Apotheker, mit Ausname der Provisoren, kann zum Vorsteher eines Filial-Gremiums seines Kreises gewählt werden. Sollten sich bei dieser Wahl Anstände zeigen, so ist davon die Ortsobrigkeit oder das Kreisamt in Kenntniß zu sezen.

§. 18. Der von einem Filial-Gremium gewählte Vorsteher und dessen Substitut haben, wenn sie ihre Pflichten vorschriftmäßig erfüllen, wie die Vorsteher bei dem Haupt-Gremium, drei Jahre in ihrem Amte zu verbleiben. Vor Ablauf des dritten Jahres wird dann zu einer neuen Wahl geschritten, wobei jedoch der früher bestandene Vorsteher und dessen Substitut abermals gewählt werden können.

§. 19. Die Apotheker sind unmittelbar den Magistraten und Obrigkeiten ihres Bezirkes, so wie den be-

treffenden Distrikts-Aerzten, jeder nach der Verfassung und instruktionmäßigen Wirksamkeit untergeordnet, in zweiter Instanz aber den betreffenden k. k. Kreisämtern. — (II. 67, §. 378.)

§. 134.

c). (III). Pflichten der Vorsteher des Haupt-Gremiums und der Filial-Gremien.

§. 20. Die Vorsteher, als ordentliche Vorgesezte, müssen sowol die Gremial-Ordnung, als auch die gemeinschaftliche Einigkeit der Mitglieder zum Wohle des Publikums erhalten, sie müssen die Streitigkeiten, welche unter den Mitgliedern oder zwischen einem Mitgliede und seinen Gehilfen oder Lehrlingen entstehen, freundschaftlich untersuchen, und nach Billigkeit entscheiden. Läßt es sich auf diese Art nicht tun, dann fordert es ihre Pflicht, solche Fälle der gehörigen Behörde anzuzeigen, um von da aus die Entscheidung und den Spruch zu erwarten.

§. 21. Nebst einer genauen uud verläßlichen Sammlung aller, auf das Apothekenwesen Bezug nemenden, Sanität-Verordnungen haben die Vorsteher drei Protokolle zu führen, eines für die Mitglieder des Gremiums, eines für die Gehilfen und eines für die Lehrlinge. Im ersten muß in buchstäblicher Ordnung von jedem Mitgliede der Zu- und Taufname vorkommen, dann der Standort, die Zeit des erhaltenen Prüfung-Diploms, die Zeit des Antrittes des Gewerbes, und des Eintrittes in das Gremium. Im zweiten muß in derselben Ordnung der Zu- und Taufname des Gehilfen angezeigt sein, dann der Standort, Geburtort das Alter und die Religion, die Zeit des Eintrittes und die Zeit des Austrittes aus dem Dienste; im dritten der Zu- und Taufname des Lehrlings, des Lehrherrn, der Standort, Geburtort, das Alter und die Religion, der Tag der Aufname in die Lehre, die Namen jener, die bei der Aufname gegenwärtig waren, der Tag der Freisprechung, die Namen derjenigen, die den Lehrling geprüfet, und zu einem Apotheker-Gehilfen tauglich erkläret haben.

§. 22. Müssen die Vorsteher des Haupt-Gremiums und der Filial-Gremien die Gremial-Einkünfte sorgfältig verwahren, ordentlich in ein Protokoll eintragen, dafür verantwortlich sein, und sowol über diese, als auch über die Gremial-Ausgaben, jährlich, und zwar beim Haupt-

Gremium zur Zeit der, im ersten Quartale jedes Jahres abzuhaltenden, bei den Filial-Gremien aber im Monate September abgehaltenen, Hauptversammlung richtige Rechnung über Empfang und Ausgabe des verflossenen Jahres legen, solche mit den gehörigen Beilagen bestätigen, unter dem Vorsize des Gremial-Kommissärs der ganzen Versammlung umständlich vortragen, und wenn keine Anstände oder Einwendungen gemacht werden, sie, vom Gremial-Kommissär und den Vorstehern und von allen anwesenden Mitgliedern unterfertiget, längstens vier Wochen nach abgehaltener Gremial-Versammlung, und zwar in Wien dem Stadt Magistrate, auf dem Lande aber dem betreffenden Kreisamte zur Amtshandlung übergeben. Die Gremial-Kasse selbst muß stets in der Wohnung des Vorstehers aufbewahret, und beim Haupt-Gremium mit zwei verschiedenen Schlössern, wozu jeder der zwei Vorsteher seinen eigenen Schlüssel hat, bei Filial-Gremien aber dann unter die Gegensperre gesezt sein, wenn der Gremial-Kommissär oder der Substitut des Vorstehers im Wohnorte des lezteren seinen Siz hat, oder davon nicht weit entfernt ist.

§. 23. Bei der Gremial-Versammlung haben die Vorsteher folgende Gegenstände in Verhandlung zu nemen:

1. Sind die während des verflossenen Quartals oder Jahres bei dem Personal-Stande der Gremial-Mitglieder, so wie der Gehilfen und Lehrlinge vorgefallenen Veränderungen in gedrängter Kürze anzugeben.
2. Alle im Einreichung-Protokolle in der benannten Zeit vorgekommenen Verhandlungen in einer kurzen Uebersicht den Anwesenden bekannt zu machen, die erlassenen Verordnungen aber nach ihrem ganzen Inhalte vorzulesen.
3. Bei Filial-Gremien ist der Stand der Gremial-Kasse, mit Rüksicht auf das Ergebniß am Schlusse des lezten Gremial-Jahres, zur Kenntniß zu bringen, die Einhebung der dießjährigen Gremial-Empfänge, so wie die Eintreibung der Ausstände, zu vermitteln.
4. Die Beilegung der zwischen den Mitgliedern des Gremiums allenfalls vorgekommenen Uneinigkeiten und Behelligungen, in so weit nämlich ihre Beseitigung nach dem Wirkungkreise des Gremiums zuläßig ist, zu veranlassen, jene Anstände aber, welche eine Verfügung vom höheren Orte erheischen, gründlich zu erheben, um

sodann die betreffenden Behörden zum Behufe der Amtshandlung in Anspruch nemen zu können.

5. Die Beratschlagung, auf welche Weise die ohne Verschulden verunglükten Mitglieder des Gremiums oder die hilfbedürftigen Witwen und Waisen ehemaliger Kongremialen, wol auch, wie bedrängte und verdienstlos gewordene Apotheker-Gehilfen zu unterstüzen, und wie überhaupt die disponible Gremial-Barschaft auf die nuzbringendste Art zu verwenden sei.
6. Die Wahl oder Bestätigung der Gremial-Vorsteher, so wie von Seite der Filial-Gremien die Besprechung über die zur Haupt-Gremial-Versammlung Abzuordnenden.
7. Sind die zur Aufname und zur Prüfung, dann bei den Filial-Gremien zur Vorprüfung bestimmten Lehrlinge vorzustellen, und es ist deren Aufname, Prüfung oder Vorprüfung vorzunemen.

§. 24. Ueber die Abhaltung dieser Gremial-Versammlung wird sowol von Seite des Haupt-Grrmiums als auch von den Filial-Gremien ein ordentliches Sizung-Protokoll geführet. In diesem sind vorerst die Namen der Anwesenden zu verzeichnen, auf der einen Spalte des Bogens die verhandelten Gegenstände, auf der Nebenspalte aber das hierüber Beschlossene oder Veranlaßte anzugeben; jedem Gegenstande ein eigener Absaz zu widmen, und lezterer durch fortlaufende Zalen ersichtlich zu machen.

Bei den aufgenommenen geprüften oder ungeprüften Lehrlingen muß jedoch bemerkt werden, ob sie die vorgeschriebenen Eigenschaften besizen, und ob bei denselben alles dasjenige genau beobachtet wurde, was die Gremial-Ordnung in dieser Beziehung vorschreibt.

§. 25. Nach geschlossener Gremial-Versammlung ist das Sizung-Protokoll von dem Gremial-Kommissär, von den Vorstehern und allen anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen, und bei den Gremial-Akten aufzubewahren.

§. 26. Wenn von einer Behörde, oder der medizinischen Fakultät, an das Gremium ein Auftrag gelangt, so müssen bei dem Haupt-Gremium die Vorsteher ohne Verweilen die Gremial-Mitglieder zur Versammlung einladen, das Aufgetragene kund machen, und sogleich in Vollziehung zu bringen trachten.

Bei den Filial-Gremien hat der Vorsteher die Kundmachung solcher Aufträge mittels Kurrende, oder auf eine andere passende Art, zu veranlassen. Jede Verzögerung oder Nichtbefolgung fällt den Vorstehern allein zur Last, es wäre denn, daß sie nach gemeinschaftlicher Beratung für nötig fänden, eine Vorstellung zu machen.

§. 27. (Ist enthalten im Artikel von den Provisoren, §. 120.)

§. 28. Eben so müssen bei den Haupt-Gremien die Vorsteher jene Gremial-Glieder vorrufen und ermahnen, welche zum Nachteile des Publikums ihre Gewerbe vernachläßigen. Bei den Filial-Gremien sollen derlei Mitglieder dem Gremial-Kommissär zur Ermahnung angezeigt werden; fruchtet diese Ermahnung nichts, so ist die weitere Anzeige vom Vorsteher oder Gremial-Kommissär an die betreffende Behorde zu erstatten.

§ 29 und 30 (siehe den Artikel von den Apotheker-Provisoren, §. 121.)

§. 135.

d). (IV). Pflichten der Apotheken-Besizer, Pächter und Provisoren.

§. 31 — 42 (kommen unter verschiedenen Artikeln §§. 62, 74, 102, 295, 313 — 316, 331 vor).

(V). Pflichten der Gehilfen.

§ 43 — 48 (s. d. Art. v. d. Gehilfen, §. 75).

(VI). Von den Lehrlingen.

§) 49 — 64 (s. d. Art. v. d. Lehrlingen, §. 61).

§. 136.

e). (VII). Von den Gremial-Gebühren.

§. 65. Da es zur Bestreitung des Honorars für den Gremial-Kommissär und die Vorsteher, dann zur Besoldung eines als Ansager dienenden Individuums, so wie für Gerichts-Taxen, Kanzlei-Spesen, Postgeld ꝛc. nötig ist, daß sowol das Haupt- als die Filial-Gremien gewisse Einkünfte haben, so wird zur Dekung derselben Nachfolgendes festgesezt:

Es soll in der Hauptstadt jeder Apotheker, der als Eigentümer oder Pächter einer Apotheke von dem Gremium aufge-

nommen wird, bei seiner Einverleibung die Summe von 100 fl. C. M., in den Provinzial-Städten 50 fl. C. M., und auf dem Lande 25 fl. C. M. zu der respektiven Gremial-Kasse entrichten.

§. 66. Soll jede Witwe, wenn sie nach dem Ableben ihres Ehegatten die Apotheke fortführt, in der Hauptstadt 50 fl. C. M., in den Provinzialstädten 25 fl. C. M., und auf dem Lande 15 fl. C. M. zu der Kasse desjenigen Gremiums erlegen, zu welchem die Apotheke gehört. Diese von den Witwen zu bezalenden Gebüren gelten ein für allemal, und sie haben weiter nichts, als den im folgenden Paragrafe zu bestimmenden jährlichen Betrag zu entrichten, wenn gleich in der Person ihres Provisors eine Veränderung vorgehen sollte.

§. 67. Wenn es sich zwei Monate vor Ablauf eines jeden Jahres zeigen sollte, daß der Bedarf für die Ausgabe desselben Jahres durch die eingegangenen Einverleibung-Gebüren nicht gedekt wäre: so haben die Vorsteher das zur Bestreitung dieser Ausgaben nötige Quantum durch Repartition von den sämmtlichen Gremial-Gliedern mittels Konsignation einzubringen, wobei aber die Gehilfenzahl als Basis anzunemen ist.

§. 68. Die Vorsteher haben mit Ende eines jeden Jahres in der Hauptstadt dem Magistrate, und auf dem Lande den Kreisämtern die, sowol mit erstgedachter Konsignation als auch mit einem Verzeichniß der Einverleibung-Gebüren, so wie mit sämmtlichen Ausgab-Quittungen belegte, Berechnung vorzulegen.

§. 69. Die gewöhnlichen Ausgaben eines Gremiums sollen in folgenden bestehen.

a) Jährliches Honorar für den Kommissär des Haupt-Gremiums 100 fl.

b) Jährliches Honorar für jeden Vorsteher desselben 50 fl.

c) Besoldung für einen Gremial-Ansager jährlich 10 fl.

Bei den Filial-Gremien beziet:

a) der Gremial-Kommissär jährlich 40 fl.

b) der Vorsteher 25 fl.

Dagegen haben sowol bei dem Haupt-Gremium als bei den Filial-Gremien alle vorkommenden Geschäfte und Prüfungen ohne weiteren Bezug von Gebüren zu geschehen.

§. 70. Sämmtlichen Gliedern, sowol des Haupt-Gremiums als der Filial-Gremien, wird die genaue Befolgung dieser Ordnung nachdrüklich eingeschärft, und es haben die Vorsteher der Gremien über die pünktliche Beobachtung derselben

sorgfältig und unter ihrer eigenen Haftung zu wachen, und es ist jedem aufgenommenen Mitgliede ein gedruktes Exemplar dieser Gremial-Ordnung bei der Aufname zu übergeben.

Uebrigens haben sich sowol die Apotheker als ihre Gehilfen die Vorschriften der §§. 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 119, 120, 121, 122, 123 und 124 des Straf-Gesezbuches, II. Tl. immer vor Augen zu halten.

Auch ist sich (nach §. 42 dieser Grem. Ordnung) diesen Vorschriften sonst in Allem und Jedem nach der bestehenden Instruktion für Apotheker vom 3. November 1808, republ. durch Hfd. vom 19. Juni 1834 (in 35 Paragrafen) zu benemen [1]). — (II. 171, §. 391; 200, §. 438.)

4. Ordnung und Geseze für die Apotheker-Gremien in den übrigen Provinzen des östreichischen Kaiserstaates.

§. 137.

Die Apotheker-Ordnungen in den übrigen k. k. Provinzen sind, bis auf kleine Modifikationen, ganz der von Oestreich unter der Enns gleich. — (II. 104, §. 252; 122, §. 255; 135, §. 299.)

§. 138.

a) In Steiermark

wurde bereits im Jahre 1811 die Errichtung eines Apotheker-Haupt-Gremiums in Graz, nach der Norm der Gremial-Ordnung für die k. k. Haupt- und Residenz-Stadt Wien, unter Leitung des Kreisfisikus, nebst zweier Filial-Gremien in Windisch Feistriz und Leoben angeordnet [2]), kam aber erst im Jahr 1829 zur gänzlichen Ausführung.

Im Jahre 1832 wurden diese Apotheker-Statuten sammt den im Jahre vorher bekannt gemachten Zusäzen zu den Wiener Statuten, welche auch in Steiermark als Norm zu gelten haben, republizirt [3]). — (II. 99, §. 235.)

---

[1]) Siehe §§. 284, 287 — 288, 285, 303, 310 — 312, 329, 344, 360.

[2]) Hofkzld. vom 12. Juli 1811, Z. 9731, publ. durch Gub. Verord. Graz ddo. 31. Juli 1811.

[3]) Gub. Verord. Graz v. 29. Febr. 1832 an alle Kreisämter. Hofkzld. v. 27. Nov. 1831, Z. 16,344, an das Grazer Gubernium, publ. d. St. G. V. v. 21. Dez., Z. 20,892.

§. 139.

Diese Statuten lauten:

Erstens. Jedes Gremium besteht aus einem Ober- und einem Untervorsteher und allen Apothekern, die eine öffentliche Apotheke besizen, oder bei einer solchen als ordentliche Provisoren angestellt sind.

Zu dem Gremium in Graz gehören zunächst die Apotheker der Stadt Graz und die des Grazer Kreises; — zu jenem in Feistriz die Apotheker des Marburger- und Zillier-Kreises, zu dem Gremium in Leoben die Apotheker im Bruker- und Judenburger-Kreise.

Zweitens. Zwischen den Apothekern in oder außer der Stadt, so wie auch zwischen den Besizern einer verkäuflichen Apotheke, und jenen, welche dazu eine Personalbefugniß ausüben, ist kein Unterschied, sondern jeder von ihnen hat beim Gremium den Plaz einzunemen, der ihm von der Zeit an gebürt, als er eine öffentliche Apotheke angetreten, und den Bürgereid abgelegt hat; die Provisoren aber erhalten ihren Gremialplaz nach den wirklichen Apothekern, und unter sich nach der Zeit, als sie eine Provisorstelle ordnungmäßig übernommen haben.

Drittens. Der Versammlungplaz der Gremial-Mitglieder ist entweder bei einem der Vorsteher, oder dort, wo ihn diese beiden, im Einverständnisse mit dem Kreisfisiker, welchem

Viertens, die Leitung und der Vorsiz bei den Gremial-Versammlungen zusteht, bestimmen.

Bei dem Haupt-Gremium in Graz führt die Oberleitung der Gremial-Angelegenheiten für immer der jeweilige Kreisfisiker in Graz; bei den Filial-Gremien zu Leoben und Feistriz der jeweilige dienstälteste Kreisarzt der betreffenden Kreise.

Fünftens. Die Vorsteher jedes Gremiums werden von den gesammten Mitgliedern im Beisein des betreffenden Kreisfisikers gewählt.

Sechstens. Die einmal gewählten Vorsteher haben in ihrem Amte, wenn sie den vorgeschriebenen Pflichten vollkommen entsprechen, durch drei Jahre zu verbleiben; vor dem Ende des dritten Jahres muß sodann von dem Gremium eine neue Wahl vorgenommen werden.

Siebentens. Bei der Abtretung einer verkäuflichen Apotheke, und bei der Heimsagung einer Personal-Apothe-

kerbefugniß sind die diesfälligen, in Gewerbssachen ergangenen, höchsten Verordnungen genau zu beobachten.

Pflichten der Vorsteher.

Die Vorsteher, als ordentliche Vorgesezte, müssen sowol die Gremialordnung, als auch die gemeinschaftliche Einigkeit der Mitglieder zum Wol des Publikums erhalten; sie müssen die Streitigkeiten, welche unter den Mitgliedern, oder zwischen einem Mitgliede und seinem Gehilfen oder Lehrling entstehen, freundschaftlich untersuchen, und nach Billigkeit entscheiden. Läßt es sich aber auf diese Art nicht tun, dann fordert ihre Pflicht, solche Fälle der gehörigen Behörde anzuzeigen, und von da aus die Entscheidung und den Spruch zu erwarten.

Sie müssen die Gremial-Einkünfte gemeinschaftlich verwahren, ordentlich in das Protokoll eintragen, dafür verantwortlich sein, und sowol über diese, als auch über die Gremial-Ausgaben, jährlich bei der Haupt Versammlung richtige Rechnung legen, und solche mit den gehörigen Beilagen bestätigen. Sie müssen drei Protokolle halten: eines für die Mitglieder des Gremiums, eines für die Gehilfen (Subjekte), und eines für die Lehrlinge, und zwar:

Im ersten muß in buchstäblicher Ordnung von jedem Mitgliede der Zu- und Taufname vorkommen, dann der Standort, die Zeit des Antritts des Gewerbes, und des Eintritts in das Gremium;

im zweiten muß in eben derselben Ordnung der Zu- und Taufname des Gehilfen angezeigt sein, dann der Standort, Alter und Religion, die Zeit des Eintritts, die Zeit des Austritts aus dem Dienste;

im dritten der Zu- und Taufname des Lehrlings, des Lehrherrn, der Standort, Geburtort, Alter und Religion, der Tag der Aufname in die Lehre, und die Namen derjenigen, die bei der Aufname gegenwärtig waren, der Tag der Freisprechung, die Namen derjenigen, die den Lehrling geprüft, und zu einem Apothekergehilfen tauglich erklärt haben.

Wenn von der Behörde oder von der medizinischen Fakultät an das Gremium eine Verordnung oder ein Auftrag gelangt, so müssen die Vorsteher ohne Verweilen die Gremial-Mitglieder zur Versammlung einladen, das Aufgetragene kundmachen, und fürdersamst in Vollziehung zu bringen trachten.

Bei solchen Fällen fällt jede Verzögerung oder Nichtbe-

folgung den Vorstehern ganz allein zur Last, es wäre denn, daß sie nach gehaltener gemeinschaftlicher Beratschlagung nötig fänden, eine Vorstellung zu machen.

Wenn der Besizer einer Apotheke mit einer sehr langwierigen Krankheit so behaftet ist, daß er sein Gewerbe schlechterdings nicht übersehen und besorgen kann, dann müssen die Vorsteher in seiner Offizin öfters nachsehen, und fänden sie, daß ein Gehilfe vorhanden ist, der Treue, Tätigkeit und hinlängliche Kenntnisse, das Werk gehörig fortzuführen, besizt: so steht es ihnen zu, diesen mit Vorwissen des kranken Apothekers indessen als Provisor anzustellen; wäre aber keiner unter den gegenwärtigen Gehilfen dazu tauglich, so müssen sie dem Besizer anraten, einen ordentlichen Provisor zu halten; folgt er aber ihrem Rate nicht, dann ist es ihre Pflicht, solches bei der Behörde, des Publikums wegen, anzuzeigen.

Eben so müssen die Vorsteher jene Gremial-Mitglieder vorrufen und ermahnen, und wenn dieß nicht hilft, bei der Behörde anzeigen, welche zum Nachteil des Publikums ihr Gewerbe gänzlich vernachläßigen, und der Willkür ihrer Gehilfen überlassen; auch müssen diejenigen der Behörde zu rechter Zeit angezeigt werden, welche nur den Namen eines Besizers tragen, oder welche mit so vielen Schulden belastet sind, daß sie keineswegs ihre Apotheke im guten und aufrechten Stande zu erhalten vermögen.

Stirbt der Besizer einer Apotheke, dann müssen die Vorsteher der Witwe und den Waisen mit Rat und Tat beistehen, und die Oberaufsicht über die Apotheke so lange verwalten, bis ein ordentlicher Provisor angestellt ist.

(Die Pflichten der bürgerlichen Apotheker, der Gehilfen und Lehrlinge, sind in den §§ 322, 50, 51; 58, 63, 75 enthalten.)

§. 140.

Sämmtlichen Gliedern des Apotheker-Gremiums (in Steiermark) wird die genaue Befolgung dieser Ordnung und Geseze nachdrüklich eingeschärft, und die Vorsteher des Gremiums haben über die pünktliche Beobachtung derselben sorgfältig, unter ihrer Dafürhaftung, zu wachen.

Für die Apotheker-Filial-Gremien zu Leoben und Feistriz wurden von dem hohen Gubernium nachfolgende Zusäze bestimmt:

a) Die Filial-Gremien zu Feistriz und Leoben haben die aufgenommenen und geprüften Lehrlinge zur Ueberprü-

fung nach Graz zum Haupt-Gremium zu senden, wo sie nach Befund das Freisprechung-Zeugniß (Lehrbrief) erhalten.

b) Die Vorsteher der Filial-Gremien sollen jährlich dem Vorsteher des Haupt-Gremiums das Verzeichniß der bestehenden Mitglieder, deren Gehilfen mit Angabe ihres Standortes, Namens, Alters, Geburtortes, Religion, Zeit des Ein- und Austrittes in den Dienst, und des Tages ihrer Freisprechung übersenden; die vorfallenden Beschwerden der Mitglieder im Gremium, ihre Todenfälle, und andere der Apotheke nachteilige Umstände, welche einen Provisor erfordern, anzeigen, damit eine Uebersicht über alle Apotheker erhalten, und zur Unterstüzung der Entfernten gewirkt werden könne.

§. 141.

In den Zusäzen zur Instruktion für Apotheker, und zur Gremial-Ordnung in Steiermark, wird folgendes angeordnet:

a) Jeder Eigentümer einer Apotheke zahlt in die Kasse des Gremiums, zu dem er gehört, für seine Lebenszeit ein für allemal eine Incorporation-Taxe, welche vom Gubernium für einen Apotheker in der Provinzial-Hauptstadt Graz mit . . . . 50 fl. C. M.
für einen in der Kreisstadt mit . . 30 » »
für jenen in einer Stadt, wo ein Distrikts-Fisiker sich befindet, mit . 20 » »
für einen Apotheker in Orten, wo Aerzte bleibend domiziliren, sie mögen angestellt sein oder nicht, wie zu Leoben, Eisenerz, Fürstenfeld, mit . 15 » »
endlich für Apotheker an andern hier nicht ausdrüklich bezeichneten Orten, mit 12 » »
bestimmt wird.

Die Taxe für den von einer Apothekers-Witwe aufzustellenden Provisor ist mit dem nämlichen Betrage, wie für den Eigentümer einer Apotheke zu bemessen, jedoch nur Einmal zu entrichten, wenn in der Folge auch eine Aenderung in der Person des Provisors erfolgt.

Die Apotheker-Gehilfen haben keine Taxen zu entrichten, wohl aber hat jeder Lehrling bei seiner Aufname einen Betrag von 4 fl. C. M. in diese Gremialkasse, und bei seiner Freisprechung für die Prüfung

drei Dukaten zu erlegen, wovon ein Dukaten dem, der Prüfung vorsizenden, Kreisfisiker, der zweite den beiden Obervorstehern des Gremiums gebürt, der dritte aber, weil die Apotheker, welchen die Prüfung der Lehrlinge obliegt, wenigstens dermal in dem Protokolle vom 6. Oktober 1830 hierauf Verzicht geleistet haben, in die Gremialkasse einzufließen haben.

b) Der Ertrag dieser Taxen ist bestimmt, die Kosten für die Einrichtung der Gremial-Kanzeleien, für die Korrespondenz, Ausfertigung der Lehrbriefe und dergleichen zu deken, und aus dem Ueberschusse soll zum Gebrauche der Mitglieder, der Gehilfen und der Lehrlinge eines jeden Gremiums eine farmazeutische Bibliothek gegründet werden, welche unter der Besorgung und dem Versprechen eines jeweiligen Vorstehers steht, und über welche derselbe einen ordentlichen Katalog, so wie die Vormerkungen, wann, und an wen? Bücher aus selber ausgeliehen worden sind, zu führen hat.

(Litera c et d s. d. Artikel von der Medikamenten-Taxe §. 181 [1]).

§. 142.

b) Im Küstenlande

wurde die Einführung und Bildung der Apotheker-Gremien, ihre Ordnung und Geseze folgender Maßen bestimmt: [2])

Das Apotheker-Gremium besteht in der Vereinigung aller Apotheker einer großen Stadt, oder eines ganzen Kreises, in Einen Körper unter der Aufsicht und Leitung der öffentlichen, Behörden, zur leichtern Handhabung der Sanität-Vorschriften, zur Sicherung des Gesundheitstandes der Staatsbürger, und zur Beförderung des Privatbesten der Apotheker selbst.

Seine näheren Zweke sind, Einführung einer bessern Ordnung in der Aufname und Bildung der Lehrlinge und Gehilfen, Abstellung der herrschenden Gebrechen, nähere Aufsicht über die Apotheken, ihre Besizer, ihr Dienstpersonal, und Beförderung endlich der farmazeutischen Wissenschaft, Gründung

---

[1]) Hofkzl. D. v. 27. Nov. 1831, Z. 16,344 an das Grazer Gubernium, publ. d. St. G. V. v. 21. Dez., Z. 20,892.

[2]) Küstenl. Gub. D. v 20. Oktob. 1819 (Fhr. v. Kotz Gesundheit-Polizei d. östr. Kaiserstaates. Wien 1822. 2. Bd. S. 597.

des besseren Zutrauens und der Achtung beim Publikum in die Rechtlichkeit der Apotheker, und endlich allmälige Verminderungen der Apotheken durch Ablösung an das Gremium, wenn irgendwo ihre Anzal zu groß ist.

Jedoch sind die Apotheker-Gremien mit den einst bestandenen Zünften nicht zu verwechseln, aus welchen besondere Gerechtsame geflossen sind.

Es sollen im Küsten-Gubernium vier Gremien bestehen:

1. Ein Gremium zu Triest für die Stadt.
2. Ein Gremium zu Görz für die Stadt und den Kreis.
3. Ein Gremium zu Fiume für die Stadt und den Kreis.
4. Ein Gremium zu Parenzo für den Kreis und Istrien.

Im Karlstädter Kreise, in welchem nur drei Apotheken vorhanden sind, kann kein Gremium eingeführt werden; sie sollen zu dem Fiumer Gremium einverleibt werden.

Ordnung und Geseze für jedes küstenl. Gremium.

§. 143.

§. 1. Jedes Gremium besteht aus einen Obervorsteher, zwei Mitvorstehern und allen Apothekern, die in der Stadt Triest oder im ganzen Kreise eine öffentliche Apotheke besizen, oder bei einer solchen Apotheke, die keinen wirklichen Apotheker zum Besizer hat, als ordentliche Provisoren angestellt sind. Die Landapotheker haben den Hauptverhandlungen beizuwohnen, den mit Grund Abwesenden aber sind die Verhandlungen des Gremiums von diesem zur Richtschnur bekannt zu machen.

§. 2. Unter den Apothekern hat bei dem Gremium jeder den Plaz einzunemen, der ihm von der Zeit an gebürt, als er eine öffentliche Apotheke angetreten hat. Die ordentlich angestellten Provisoren erhalten aber ihren Gremialplaz nach den wirklichen Apothekern, und unter sich nach der Zeit, als sie eine Provisors-Stelle angetreten haben. Jene Provisoren, welche als solche bei einem wirklich geprüften Apotheker angestellt sind, haben weder Siz noch Stimme bei der Gremial-Versammlung.

§. 3. Nebst den Obervorstehern und den zwei Mitvorstehern ist noch ein Gremial-Kommissär aufgestellt, welcher zu allen wichtigen Versammlungen einzuladen ist, dabei den Vorsiz führt, und sowol den Vorstehern als den übrigen Mitgliedern Rat zu erteilen hat, um dadurch Unordnungen vorzubeu-

gen. Dieser Gremial-Kommissär ist in jeder Kreisstadt der Kreisarzt. In der Stadt Triest der erste Stadtfisiker.

§. 4. Die Vorsteher des Gremiums werden bei der Haupt-Gremial-Versammlung gewählt, welche immer in der Wohnung des Obervorstehers im Monate Juni abzuhalten ist.

Jeder Apotheker vom Lande ist verbunden, wenigstens alle drei Jahre einmal bei der Haupt-Gremial-Versammlung zu erscheinen. Jedoch kann dieser oder jener bei vollwichtigen Gründen, welche er dem Kreisamte vorläufig vorzulegen hat, ausnamweise dispensirt werden.

Jedes Mitglied des Gremiums hat zur Wahl der Vorsteher den Namen desjenigen, auf welchen die Stimme fällt, bereits schriftlich mitzubringen, und das öffentliche Sammeln und Aufschreiben der Stimmen bei der Gremial-Versammlung selbst, wodurch oft der ganze Zwek einer strengen Wahl vereitelt wird, ist nicht gestattet.

Der Obervorsteher kann nur aus den ehmaligen Mitvorstehern gewählt werden, indem es notwendig ist, daß der Obervorsteher in den Gremial-Geschäften wohl bewandert sei, da er in dieser Eigenschaft das Gremium bei den Behörden und sonst vorkommenden Gelegenheiten zu vertreten hat. Zu den Mitvorstehern kann jedes, eine öffentliche Apotheke besizendes Mitglied gewählt werden.

§. 6. Die einmal gewählten Vorsteher haben in ihrem Amte, wenn sie den vorgeschriebenen Pflichten entsprechen, durch drei Jahre zu verbleiben. Vor dem Ende des dritten Jahres muß sodann von dem Gremium eine neue Wahl vorgenommen werden.

Kreirung des Gremial-Fondes.

§. 144.

Der Gremial-Fond soll:

1. durch jährliche Einlagen der Apotheker,
2. durch Einlagen, welche bei jedem neuen Antritte einer Apotheke abgeführt werden,
3. durch jene der Lehrlinge zur Zeit ihrer Aufname und Prüfung,
4. dann die jährliche Einlage der Gehilfen,
5. durch Verlassenschaften der vermöglichen Apotheker,
6. durch Strafgelder der Apotheker gebildet werden.

In der Stadt Triest zahlt jeder Apotheker jährlich 30 fl.

In Istrien und den übrigen Kreisen 10 fl.

Jeder Apotheker, der eine Apotheke neu angetreten hat, zahlt in Triest 100 fl., in Istrien und den Kreisstädten 50 fl.

Die Gehilfen erlegen jährlich etwas, und werden in zwei Klassen, in Anbetracht ihrer Besoldung, geteilt; die erste Klasse zahlt jährlich 6 fl., die zweite Klasse 5 fl. Es bleibt ihnen selbst überlassen, in welche Klasse sie sich sezen lassen wollen.

Der Lehrling hat bei seiner Aufname 10 fl., und bei seiner Prüfung abermal 10 fl. zur Gremial-Kasse zu erlegen.

Für ganz Arme oder Waisen werden die respektiven Lehrherren diesen Betrag zu erlegen nicht widerstreben, und wenn nicht anders, so auf Rechnung ihrer künftigen Besoldung.

Genannter Gremial-Fond ist bestimmt, die ohne Verschulden verunglükten Apotheker, ihre arme Witwen und Waisen zu unterstüzen, klassische, chemische oder botanische Werke, oder nüzliche neue farmazeutische Vorrichtungen zur Bildung einer Gremial-Bibliotek, und eines farmazeutischen Kabinets anzuschaffen; vor allem aber soll er zur Ablösung und Ankauf der überflüssigen Apotheken, wo sie im Mißverhältniß mit ihrem Bedarf, oder in einem so gesezwidrigen und hilflosen Zustande sind, daß sie unterdrükt werden müssen, bestimmt sein.

Pflichten der Vorsteher.

§. 145.

§. 1. (Ist ganz nach dem §. 20 der Ordnung und Geseze für die Apotheker-Gremien in Oesterreich unter der Enns gleichlautend.)

§. 2. Sie (die Vorsteher) müssen die Gremial-Einkünfte gemeinschaftlich verwahren, ordentlich in das Protokoll eintragen, dafür verantwortlich sein, und sowol über diese, als auch über die Gremial-Auslagen jährlich bei der Hauptversammlung richtige Rechnung legen, und solche mit den gehörigen Beilagen bestätigen. Diese sodann von dem Kreisarzte (in Triest von dem Stadtfisikus) unterfertigte Rechnung muß drei Wochen nach der abgehaltenen Gremial-Versammlung, und zwar von der Triester Gremialkasse an den Stadtmagistrat, von den übrigen an die Kreisämter abgegeben werden. Die Gremialkasse muß in der Wohnung des Obervorstehers aufbewahrt, und

mit drei Schlössern versehen sein, wozu jeder der drei Vorsteher seinen eigenen Schlüssel hat.

Bei der Haupt-Gremial-Versammlung haben alle Mitglieder der Stadt zu erscheinen. Landapotheker aber sind verbunden, wenigstens alle drei Jahre Ein Mal sich dabei einzufinden. Es muß ein ordentliches Gestionprotokoll darüber geführt, und von allen Anwesenden unterschrieben werden, welches nebst dem tabellarischen Verzeichnisse der Kongremialen, der Gehilfen und Lehrlinge, zur Amtshandlung und weitern Beförderung dem Kreisamte oder Magistrate für die Landesstelle abzugeben ist. Von dem Gestionprotokoll muß aber eine Abschrift bei dem Gremium zurük gelassen werden.

Bei dieser Versammlung werden auch diejenigen vorgestellt, welche sich bei dem Gremium inkorporiren lassen wollen, so wie die aufzudingenden und freizusprechenden Lehrlinge; doch kann dieses auch außer dieser Versammlung in Gegenwart des Gremial-Kommissärs und der Vorsteher geschehen, nur muß alles dieses bei der Gremialversammlung vorgetragen werden.

§. 3. Der Obervorsteher muß drei Protokolle führen, (genau wie im §. 21 der obgenannten Ordnung und Geseze für Oestreich u. d. E vorgeschrieben) und außer diesen noch ein Kassabuch, in welches die Einnamen und Ausgaben eingetragen werden.

§. 4. Wenn von der Behörde an das Gremium eine Verordnung oder ein Auftrag gelangt, so muß der Obervorsteher ohne Verweilen die Gremialmitglieder zur Versammlung einladen, das Aufgetragene kundmachen, und fördersamst in Vollzug zu bringen trachten. Bei solchen Fällen fällt jede Verzögerung oder Nichtbefolgung dem Obervorsteher ganz allein zur Last; es wäre denn, daß man nach gehaltener gemeinschaftlicher Beratschlagung nötig fände, eine Vorstellung zu machen.

§. 5. Wenn der Besizer einer Apotheke mit einer sehr langwierigen Krankheit so behaftet ist, daß er sein Gewerbe schlechterdings nicht übersehen und besorgen kann, dann müssen die Vorsteher in seiner Offizin öfter nachsehen, und finden sie, daß ein Gehilfe vorhanden ist, der Treue, Tätigkeit und hinlängliche Kenntniß, das Werk gehörig fortzuführen, besizt, so steht es ihnen zu, diesen mit Vorwissen des kranken Apothekers indessen als Provisor anzustellen. Wäre aber keiner unter den gegenwärtigen Gehilfen dazu tauglich, so müssen sie dem Besizer anraten, einen ordentlichen Provisor zu halten; folgt er aber ihrem Rate nicht, dann ist es ihre

Pflicht, solches bei dem Kreisamte, oder in der Stadt Triest bei dem Magistrate, des Publikums wegen, anzuzeigen.

§. 6 Eben so müssen die Vorsteher jene Gremialmitglieder vorrufen und ermahnen, und wenn dieß nicht hilft, bei der besagten Behörde anzeigen, welche zum Nachteile des Publikums ihr Gewerbe gänzlich vernachläßigen, und der Willkür ihrer Gehilfen überlassen; auch müssen diejenigen zu rechter Zeit angezeigt werden, welche nur den Namen eines Besizers tragen, oder mit so vielen Schulden belastet sind, daß sie keineswegs ihre Apotheke im guten Stande zu erhalten vermögen.

§. 7. Stirbt der Besizer einer Apotheke, dann müssen die Vorsteher der Witwe und den Waisen mit Rat und Tat beistehen, und die Oberaufsicht über die Apotheke so lange verwalten, bis ein ordentlicher Provisor angestellt ist, welches längstens in Zeit von drei Monaten geschehen muß.

Uebrigens ist der Todfall, und das Bewandtniß der Umstände der Apotheke, ihrer Fortfürung oder Einlösung an das Gremium, an die Landesstelle anzuzeigen.

§. 8. Die Vorsteher mussen gegenwärtig sein, wenn einem Provisor das Gewerbe einer Witwe oder eines kridatarisch gewordenen Mitgliedes übergeben, und er den Gehilfen dieses Gewerbes vorgestellt wird.

§. 9. Apothekerrechnungen für Pupillen oder auch andere Privaten, welche zu den Behörden zur Revision oder Mäßigung gelangen, werden dem Apotheker-Gremium zur genauen Wiederberechnung nach der bestehenden Taxe zugemittelt werden.

Diese haben die drei Vorsteher mit dem Gremial-Kommissär in besonderen Sizungen zu übersehen, und den wahren Befund der gebührenden Forderung mit ihren allseitigen Unterschriften vorzulegen.

§. 10. Nicht minder haben die Vorsteher jene chemischen Untersuchungen der Giftstoffe, in Beisein der Kreis-, Stadt- oder anderer gerichtlichen Aerzte, die ihnen zu diesem Ende gerichtlich zugeteilt werden, auf die fleißigste und gewissenhafteste Art vorzunemen. Aus dieser Ursache ist das Gremium verbunden, beständig genaue Reagentien vorrätig zu halten.

§. 11. Den Vorstehern steht es zu, besondere Versammlungen oder Zusammentritte, jedoch nie ohne Gremial-Kommissär zu veranlassen.

§. 12. Ihre fernere Pflicht ist es, die Lehrlinge mit

dem Gremial-Kommissär zu prüfen, und ihre Zeugnisse mit der Unterschrift des leztern auszustellen.

§. 13. Drei Wochen vor der Haupt-Gremial-Versammlung haben die Vorsteher die Mitglieder mittels eines schiklichen Schreibens dazu einzuladen, und den Tag der Versammlung zu bestimmen.

§ 14 Die Gremial-Hauptversammlung soll jährlich einmal, und zwar im Monate Juni, im Size des Gremiums abgehalten werden. Das Triester Gremium versammelt sich nämlich zu Triest, das Istrianer zu Parenzo, das Görzer zu Görz, und das Fiumer und Karlstädter zu Fiume [1]).

Apotheker-Gewerbe.

§. 146.

§. 1. Da die radizirten (realen) und verkäuflichen Gewerbe in den illirischen Provinzen mit Organis. Hofkommission-Dekret vom 2. Dezember 1814 erloschen sind, und nicht wieder aufleben werden; so können in dem Küsten-Gubernium alle bestehende und künftig zu verleihende Apotheker-Gewerbe nur als persönliche Befugnisse oder Personal-Gewerbe angesehen werden.

Für diese ist von Sr. Majestät vermöge Hof-Verordn. vom 7. April 1802 festgesezt: daß sie blos auf die Person des Anwerbers beschränkt sein, und mit dessen Tode, wenn er unverehlicht verstürbe, ohne weiters erlöschen; den allenfalls zurükgelassenen Eheweibern aber werden solche Gewerbe, so lange sie im Witwenstande verbleiben, keineswegs aber den Kindern fortzuführen gestattet. Doch wollen Se. Majestät aus Billigkeitgründen erlauben, daß, wenn die Inhaber solcher Personal-Gewerbe, die ordentlich erlernt werden müssen, Söhne mit den erforderlichen Eigenschaften hinterlassen, diesen, jedoch caeteris paribus, oder bei gleichen Fähigkeiten und Verdiensten, wenn nämlich ihre Mutter stirbt, oder sich an einen andern Gewerbsmann verheiratet, auch die Zahl der Apotheken nicht übersezt ist, der Vorzug vor andern Mitwerbern eingeräumt werden möge [2]).

Sonst sind die Apotheken als Personal-Gewerbe weder

[1]) Die §§. 4—8 sind ganz den §§. 26—29 der Ordn. u. Geseze für Oestreich unter der Enns analog.

[2]) St. G. Kur. v. 11. Apr. 1802.

erblich noch verkäuflich, und eben so wenig einer Verpfändung oder Schuldverschreibung fähig. Sie können daher unter keinem Gesichtspunkte den Gegenstand eines Grundbuches, oder irgend einer Vormerkung abgeben. Eben als Personal-Gewerbe kann das Recht dazu von den Obrigkeiten nach Gutbefinden übertragen werden.

§. 2. Niemand kann zu dem Besize einer öffentlichen Apotheke gelangen, oder derselben als Provisor vorstehen, als wenn er sich mit einem ordentlichen Lehrbriefe, und auch darüber ausweiset, daß er wenigstens zwei Jahre als Gehilfe in einer inländischen, öffentlichen Apotheke ordentlich gedient, dann sich der strengen Prüfung an einer k. k. Universität unterworfen, und darüber das gewöhnliche Diplom erhalten habe; auch darf Niemand zwei Apotheken besizen.

Vorschriften für Apotheker.

In Bezug auf das Gremium.

§. 147.

§. 1. Jeder, welcher von der Landesstelle das Recht erhalten hat, unter seinem Namen eine öffentliche Apotheke zu führen, oder solche in Abgang eines geprüften Besizers als Provisor zu verwalten, ist verbunden, vor der Eröffnung derselben sich seinem Gremium einverleiben zu lassen, widrigens ihm selbe, wenn er sie eröffnet hätte, nach Verlauf von sechs Wochen gesperrt werden soll.

Jeder Apotheker, so wie er eine Apotheke in Besiz nimmt, soll bei dem Gremium vorgestellt und in dasselbe aufgenommen werden, bei welcher Gelegenheit ihm ein gedruktes Exemplar der Gremialordnung zu übergeben ist.

§. 2. Jeder derselben hat bei seinem ersten Antritte der Apotheke die oben angedeutete große Gremial-Taxe für das erste Jahr, und dann jährlich in der Folge die kleinere Jahrgebühr vorhinein zu entrichten; geschieht solches binnen zwei Monaten nicht, so kann er von dem Gremium gerichtlich belangt und zum Erlage der doppelten Gebühr verhalten werden.

§. 3. Jeder Gremial-Apotheker ist in der Regel verbunden, bei jeder Haupt-Gremialversammlung alljährlich, die Landapotheker aber wenigstens alle drei Jahre Ein Mal zu erscheinen. Nur bei vollwichtigen Gründen kann die Behörde, an

welche man sich diesfalls zu verwenden hat, diesen oder jenen Apotheker ausnamweise von dieser Obliegenheit entbinden.

§. 4. Wird ein Apotheker von den Gremial-Vorstehern einer Angelegenheit halber, oder zu einer außerordentlichen Versammlung vorgeladen, so hat er, ohne weiters und ohne Weigerung, zu der ihm bestimmten Zeit zu erscheinen, welches alsdann um so notwendiger ist, wenn höchste Verordnungen, oder besondere Verfügungen, das Apothekerwesen betreffend, darin vorgetragen und bekannt gemacht werden.

§. 5. Die Gremialordnung legt jedem öffentlichen Apotheker oder Provisor die Pflicht auf, daß er, wenn er einen Gehilfen aufnimmt oder entläßt, oder wenn er einen Jungen in die Lehre nemen, oder nach vollendeter Lehrzeit freisprechen lassen will, solches vorläufig den Vorstehern anzeige, damit das Nötige in das Protokoll eingetragen, und die diesfalls vorgeschriebenen Geseze vollzogen werden. Die Aufname oder Freisprechung der Lehrlinge geschieht auf dem Lande mittels des Kreisarztes und Gremial-Vorstehers, in der Kreisstadt aber, wie später gemeldet werden wird.

§. 148.

In Bezug auf die Apotheken.

§. 6. Der Apotheker soll seine Apotheke in einer leicht zugänglichen Straße, und in einem leicht aufzufindenden Orte aufstellen.

§. 7. Die Apotheke muß troken und licht, und mit einem nahe daranliegenden, dem Bedürfnisse entsprechenden feuersichern Laboratorium, mit einem trokenen Kräuter-Boden, und einem Keller oder Magazin versehen sein.

§. 8. Der Apotheker hat möglichst zu trachten, daß er im nämlichen Hause, wo er die Apotheke hält, auch seine Wohnung habe. Im widrigen Falle ist in größeren Städten derselbe verbunden, seinen Gehilfen bei der Nacht in der Apotheke schlafen zu lassen.

§. 149.

In Rüksicht der Aufbewahrung der Arzeneimittel.

§. 9. Im Inneren der Apotheke hat in Rüksicht der Aufbewahrung der Arzeneimittel die größte Ordnung,

Reinlichkeit und Genauigkeit zu herrschen. Alle Gefäße und Behältnisse der Arzeneimittel sollen mit gut leserlichen, deutlichen Aufschriften versehen, und in alfabetischer Ordnung, so wie sie in der k. k. östreichischen Medikamenten-Taxe zum Beispiele dient, und nicht bund unter einander zusammen gestellt sein.

§. 10. Bei chemischen Körpern sollen die Gefäße an der Vorderseite den Namen, nach der neuen farmazeutischen Nomenklatur, an der Rükseite nach der alten enthalten.

§. 11. Gefäße und Behältnisse für Arzeneimittel, so wie auch die Gerätschaften zu ihrer Vorbereitung, sollen von der Art sein, daß die Arzeneikörper durch ihre Aufbewahrung oder Zubereitung darin nicht entweder zwekwidrige Veränderungen, oder schädliche Eigenschaften annemen. So sollen Flaschen mit destillirten Wässern, Geistern, Tinkturen, wesentlichen Oelen und anderen ätherischen Flüssigkeiten, mit gläsernen Stöpseln, und nach Umständen mit Tierblasen versehen sein; es sollen in der Apotheke nicht allein metallene und marmorne Mörser, sondern unausbleiblich gläserne Abreibschalen, im Laboratorium aber nebst den übrigen farmazeutischen Vorrichtungen, unbedingt und ohne Entschuldigung, gut verzinnte Geschirre, und eigene schiklichere Gefäße, als die gemeinen Töpfe sind, zur Bereitung von Aufgüssen und Dekokten vorhanden sein.

§. 12. Die Schubladen dürfen keine Unterabteilungen haben, weil die aufbewahrten Materialien auf diese Art sehr leicht vermengt, oder in der Hindangabe verwechselt werden.

§. 13. Heftig wirkende Arzeneistoffe müssen an abgesonderten Stellen, Gifte aber unter Schlüssel wol verwahrt werden.

§. 14. In der Apotheke darf auf keine Art irgend ein anderer Körper, als der in dieselbe gehört, aufbewahrt, und zum Verkaufe feilgeboten werden. Spezereien, Eß- und Trinkwaaren oder andere Materialien darin zu verkaufen, ist auf das strengste verboten.

§. 15. Auf gleiche Art müssen alle veralteten, längst vergessenen, nicht mehr gebräuchlichen Arzeneikörper aus der Apotheke entfernet werden, weil sie keinen Nuzen, sondern nur Unordnung und Verwirrung machen, und Gelegenheit zu schädlichen Irrungen geben.

§. 150.

In Rükſicht der Quantität und Qualität der Arzeneimittel.

§. 16. Jeder Apotheker in der Stadt und auf dem Lande iſt verbunden, die in der k. k. Farmakopö vorgeſchriebenen einfachen und zuſammengeſezten Arzeneimittel in ſolcher Menge in Vorrat zu halten, daß der ordentliche Abſaz damit gedekt ſein kann.

§. 17. Es iſt ihm auf das ſtrengſte unterſagt, zuſammengeſezte, vorzüglich chemiſche Arznei-Präparate nach fremden Dispenſatorien zum Verkaufe zu verfertigen; es ſei dann auf beſonderes Verlangen eines Arztes für einzelne Fälle, und jeder iſt verpflichtet, ſelbe nach Vorſchrift der öſtreichiſchen Farmakopö zu bereiten, weil Arzeneikörper aus ungleicher Bereitungart auch ungleiche, ja oft gefährliche Wirkung erhalten.

§. 18. Die einfachen, rohen Arzeneikörper müſſen von der ausgeſuchteſten Gattung, Aechtheit und Reinheit ſein. Verlegene, ſtaubige, wurmſtichige, verſchimmelte Blumen, Kräuter, Wurzeln, Rinden und Hölzer, können dem Heilzweke nicht mehr entſprechen, und ſind jährlich mit friſchen zu erſezen. Die dagegen handelnden Apotheker haben ſich die Sperre der Apotheke, bei Vorfindung ſolcher Gebrechen in der jährlichen Viſitation, ſelbſt zuzuſchreiben.

§. 151.

Hinſichtlich der Zubereitung der Arzeneien.

§. 19. Bei Verfertigung der Arzeneien hat der Apotheker ſich gewiſſenhaft und auf das genaueſte nach der Vorſchrift des Arztes zu richten, und nicht im geringſten von der Vorſchrift deſſelben abzuweichen, weder andere Mittel, wenn ſie auch gleichwirkend ſcheinen ſollten, ſtatt den verordneten zu ſubſtituiren, noch an deren verordnetem Gewichte etwas zu ändern.

§. 20. Jener, der gefliſſentlich ein Arzeneimittel entweder verfälſchen oder ſurrogiren, oder an deſſen verordnetem Gewichte zuſezen oder abbrechen ſollte, wird nach den (angeführten) Paragrafen des Geſezbuches über ſchwere Polizei-Uebertretungen beſtraft werden.

§. 21. Unkundigen Lehrlingen ſoll der Apotheker

bei seiner Dafürhaftung niemal die Bereitung oder Verfertigung heftiger, stark wirkender Arzeneimittel überlassen.

§. 152.
Hinsichtlich des Verkaufes und der Hindangabe der Arzeneien.

§. 22. Eine wesentliche Pflicht eines jeden Apothekers ist, den Armen wie den Reichen mit Anstand und Höflichkeit zu begegnen, sie mit gleicher Sorgfalt, Bereitwilligkeit und Genauigkeit zu bedienen, und ihnen die Arzeneien in möglichst kürzester Zeitfrist abzufolgen.

§. 23. Hat der Arzt auf einem Rezepte angemerkt, daß es mit der Arznei Eile hat, so hat er die Bereitung derselben in möglichst kürzester Zeit und mit Vorzug vor allen übrigen vorzunemen.

§. 24. Wird der Apotheker bei der Nacht zur Abgabe einer Arzenei aufgerufen, so ist er bei seinem Gewissen, so wie bei schwerster Verantwortung schuldig, ohne mindesten Zeitverlust aufzustehen, und das Hilfsmittel auszufolgen, so unbedeutend übrigens dessen Wert wäre.

§. 25. Heftig wirkende und in der Taxordnung mit einem † bezeichnete Arzeneikörper dürfen nur nach ordentlichen ärztlichen Verordnungen abgereicht, die nicht mit einem † bezeichneten aber können auch im Handverkauf veräußert werden ꝛc.

(Dieser Paragraf ist übrigens ganz dem §. 17 der in Oestreich geltenden Instruktion für Apotheker analog, und enthält noch die Strafe der Apotheker wegen Pflichtübertretungen.)

§. 26. Bei wirklichen Giften hat sich der Apotheker nach den deßwegen bestehenden Vorschriften genau zu richten. Personen, welche fruchtabtreibende oder giftartige Mittel zum Handverkaufe verlangen, müssen in Geheim der politischen Stelle angezeigt werden.

§. 27. Nur nach ärztlichen Vorschriften (Rezepten), welche von dazu berechtigten Aerzten und Wundärzten unterzeichnet sind, dürfen Arzeneien in Apotheken verfertiget werden; dem zu Folge ist es auf's strengste verboten, Arzeneimittel auf Anordnung von Unbefugten und Afterärzten auszufolgen; die dagegen handelnden Apotheker werden mit einer Gremial-Strafe von 35 Gulden belegt werden. Darüber haben die Apotheker unter einander, und die Vorsteher über

alle zu wachen, und solche Mitapotheker sammt den Afterärzten zur weiteren Ahndung an die Landesstelle anzuzeigen. Zu diesem Ende hat ein jeder Apotheker in Hinkunft ein Verzeichniß der hier befugten Aerzte und Wundärzte, welches ihnen zugestellt werden soll, in seiner Apotheke zur Kenntniß der Gehilfen aufzuhängen.

Apotheker, welche ihnen bekannte Afterärzte nicht anzeigen werden, sollen als Mitwisser und Mitschuldige der Kurpfuscherei betrachtet und bestraft werden.

§. 153.

Hinsichtlich der ärztlichen Rezepte.

§. 28. Nie darf ein Apotheker über ein Rezept, oder über den Arzt, der selbes verordnet, gegen die Personen, welche die Arzeneien abholen, sich Bemerkungen erlauben, oder ihnen den Inhalt des Rezeptes und der verordneten Arzneien, oder ihren Zwek eröffnen.

§. 29. Wäre ein Rezept unleserlich geschrieben, oder ihm unverständlich, so darf auf solches die Arzenei nicht eher verfertigt werden, als bis er vom Arzte darüber Aufklärung eingeholt hat.

§. 30. Vermutet er in der Vorschrift des Arztes einen Irrtum, der dem Leben des Kranken nachteilig werden könnte, so hat er seine Meinung vor der Verfertigung des Rezeptes dem verordnenden Arzte allein in Freundschaft zu eröffnen. Wäre aber dieses wegen großer Entfernung oder Abwesenheit des Arztes für jezt unmöglich, und es wären in der Verordnung des Arztes heftig wirkende Arzneien, z. B. Brechmittel, drastische Purgirmittel, Opium u. dgl. auf eine Art, oder in einer Menge verordnet, in welcher selbe nach seiner Ueberzeugung den Kranken gewiß nachteilig werden müßte, er daher gegründete Ursache hätte, auf einen Irrtum des Arztes oder Wundarztes zu schließen; so ist es ihm erlaubt, ja es ist Pflicht, beides so abzuändern, daß es den gewönlichen Verordnungen vernünftiger Aerzte entspreche.

Der Apotheker wird aber dieses, sobald es nur möglich ist, dem Arzte, von dem die Verordnung herrührte, auf eine geziemende Art, und ohne Aufsehen zu erregen, bekannt machen.

§. 31. Nebst dem, daß in ärztlichen Rezepten die Arzneien und ihre Gewichte, nach der längst bestehenden Vorschrift nicht mit Zeichen, sondern mit Worten ausgeschrieben werden sollen, haben sie auch die Namensunterschrift des Arztes

mit dem Monats-Datum zu enthalten. Um das Publikum von aller Furcht einer Einschiebung fremder Rezepte bei Rechnungen, oder vor Bewechslungen der Arzeneien bei ihrer Abgabe möglichst zu schüzen, und anderen Teils den Rezepten mehr Legalität zu verschaffen, hat der Arzt oder Wundarzt unausbleiblich den Namen und Zunamen der Partei, für welche die verordnete Arzenei gehört, auf das Rezept eigenhändig zu schreiben. In Ermangelung leztgemeldeter Bezeichnung aber hat die Partei selbst eigenhändig ihren Namen darauf zu sezen, wovon die geheimen Krankheiten eine Ausname machen. Rezepte, denen dieses mangelt, haben die Apotheker nach der Hand zur Abänderung, der eigenen Sicherheit wegen, jenen Parteien zurükzuschiken, welche sich auf jährliche Rechnung bedienen lassen, weil man in Hinkunft bei vorkommenden Revisionen der Apotheken und Rechnungen darauf Rüksicht nemen wird. (II. 4; 22, §. 10; 24, §. 23; 25, §. 27; 38, § 62; 39, §. 67; 69, §. 141; 73, §§. 154 und 155; 47, §. 89; 100, §. 238; 117, §. 252; 118, §. 252; 130, §. 278; 137, §. 309; 133, §. 290; 171, §. 387; 148, §. 336; 211, §. 458.)

§. 154.

Hinsichtlich der Preise der Arzeneien.

§. 32. Alle Apotheker im Küstenlande sind auf die, für solche gesezlich vorgeschriebene, Medikamenten-Taxe gebunden, worin der Preis der einfachen und der zusammengesezten Arzeneimittel, wie nicht minder ihrer jedesmaligen allfälligen Zubereitung und des zur Expedition gehörigen, bestimmt ist.

Apotheker, welche diese gesezliche Arznei-Taxe geflissentlich überschreiten werden, verfallen für jedesmal und ohne alle Nachsicht in eine Geldstrafe von 24 Gold-Dukaten.

§. 155.

Hinsichtlich des Gewichtes.

§. 33. Zum Medizinal-Gewichte ist allenthalben das k. k. östreichische vorgeschrieben, und die Apotheker haben sich ausschließlich nur desselben zu bedienen.

Jene, die sich des geringen venetianischen Gewichtes zur Abwägung der Arzeneimittel bedienen werden, sollen in Hinkunft als Ueberschreiter der Medizinal-Taxe behandelt werden, weil bei der Abgabe der Arzeneien nach dem geringeren

Gewichte und folgenden Preis-Berechnung nach dem östreichischen, bei öffentlichen Anstalten das Aerarium, sonst aber die Privaten bevorteilt werden.

§. 156.

Hinsichtlich der Abgaben der Arzneien.

§. 34. Die Abgabe der Arzeneien soll in niedlichen Flaschen, Tiegeln, Schachteln oder Papieren, wol verwahrt, ausgefolgt werden.

§. 35. Flüchtige oder ätherische flüssige Körper, oder mit diesen gemischte Arzeneien, sollen in Gefäßen mit eingetriebenen gläsernen Stöpseln hindangegeben werden.

§. 36. Jede Arzenei, in welcher Form sie immer sein mag, muß mit einer Signatur versehen sein; auf Flaschen, Fläschchen, Tiegel, Schachteln, Rollpapieren, muß dieselbe unbedingt, so einfach auch das Arzeneimittel sein mag, vorhanden sein.

§. 37. Die Signatur besteht in einem Zettel mit dem Namen und Zeichen der Apotheke, worauf die Art, wie die Medizin zu gebrauchen ist, oder was für ein Arzeneikörper es sei, deutlich und leserlich, sammt dem Datum des Rezeptes und der Ausfolgung, angemerkt sein muß.

§. 38. Jene Apotheker, welche sich nicht nach dieser Vorschrift richten werden, sollen für jedes ohne Signatur ausgefolgte Arzneimittel mit einen Dukaten zur Gremial-Kasse, bestraft werden.

§. 157.

Bezüglich der jährlichen Apotheker-Rechnungen.

§. 39. Um alles Mißtrauen und öftere Klagen des Publikums über die jährlichen Apotheker-Rechnungen zu beseitigen, und das Zutrauen in dieselben wieder herzustellen, haben die Apotheker für jene Parteien, welche nur zu Ende des Jahres die Medikamente-Konten zu bezalen pflegen, ein Medikamenten-Häusbüchel zu machen, und selbes am Eingang des neuen Jahres zu übergeben. Dieses soll von der Partei mit jedem Rezepte in die Apotheke geschikt werden, worin allezeit der Apotheker das Rezept sammt Datum und Preis anzumerken, und das Büchel zur jedesmaligen Kenntniß und Beruhigung der Partei zurükzuschiken hat

§. 40. Alle Apotheker-Rechnungen müssen mit den ärztlichen Rezepten belegt werden können, und genau nach der vorgeschriebenen Medikamenten-Taxe verfaßt sein.

§. 41. Jeder Apotheker ist berechtigt, die Ausbezahlung der taxmäßig eingerichteten, oder ordnungmäßig adjustirten, Rechnungen ohne Abzug, selbst gerichtlich, zu fordern; und bleibt eine Rechnung länger als ein Jahr unbezahlt, so kann er auch sodann davon die gesezlichen Zinsen fordern.

Nur gegen genaue Beobachtung dieser Vorschriften können die Apotheker in ihren Forderungen geschüzt, das Publikum seinerseits gesichert, und das wechselseitige Vertrauen wieder hergestellt und behauptet werden.

§. 158.

Hinsichtlich des Betragens der Apotheker gegen Aerzte und Wundärzte.

§. 42. Die Apotheker sind den Aerzten ein freundliches, willfähriges Benemen, Achtung, und in so fern es das Wohl des Kranken betrifft, Folgsamkeit schuldig.

§. 43. Nie darf ein Apotheker gegen die Ehre eines Arztes oder Wundarztes sprechen. Er soll weder öffentlich, weder geheim, über die Behandlung einer Krankheit, oder überhaupt über dessen wissenschaftlichen Wert ungünstig zu urteilen sich erlauben, sondern ihn vielmehr gegen öfters ungerechte Beschuldigungen des Publikums in Schuz nemen.

§. 44. Geheimes Einverständniß mit dem Arzte, um durch ihn Kunden von Anderen an sich zu ziehen, ist eben so unedel als strafbar, und noch niedriger, wenn es mit Pfuschern Statt findet.

§. 45. Der Apotheker ist verbunden, jedem Arzte der k. k. Staaten, welcher in die Apotheke kommt, sich von der Güte und Qualität des einen oder des andern Arzeneimittels zu überzeugen, dasselbe auf sein Verlangen vorzuzeigen.

§. 46. Heilungen innerlicher oder äußerlicher Gebrechen zu unternemen, ist Apothekern nie und unter keinem Vorwande erlaubt. — (II. 36. §. 51.)

Jene, welche dagegen handeln, werden nach dem §. 98 des Gesezbuches über schwere Polizei-Uebertretungen gestraft werden, und zwar: wer, ohne nach der gesezlichen Vorschrift dazu berechtigt zu sein, sich mit Behandlung der Kranken, als Arzt oder Wundarzt, bemengt und daraus ein Gewerbe macht, soll mit Arrest nach Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und des

Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis sechs Monate bestraft werden.

§. 47. Jeder Apotheker oder Provisor muß für die Amtsfehler seiner Untergeordneten haften und Bürge sein, und ist für die Amtsfehler seiner Untergeordneten und für Kurpfuschereien der Lehrlinge und Gehilfen verantwortlich.

§. 159.

In Ansehung der jährlichen Apotheken-Visitation.

§. 48. Bei der vorschriftmäßigen Apotheken-Untersuchung wird der Apotheker mit Anständigkeit sich benemen, und den Anordnungen der Visitatoren Folge leisten. Glaubt er sich von diesen gekränkt, so ist der zweifelhafte Arzeneikörper unter zweifaches Siegel zu legen, und an die Landesstelle zur weiteren Untersuchung einzuschiken, zu welcher zwei andere unparteiische Apotheker eingeladen werden. Als Visitation-Taxe gebühren gesezlich dem Protomedikus, oder dem Kreisarzte, in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 6. und Hofkanzleidekret vom 19. August 1819, drei Dukaten.

§. 160.

In Ansehung der Gehilfen, Lehrlinge und Mitapotheker.

§. 49 — 50. (Diese lauten ganz wie die §§. 36 und 38 der Geseze u. Ord. für Oestreich u. d. E. siehe §§. 62, 74, 315.)

§. 51. Es ist sträflich, wenn ein Apotheker dem andern durch öffentliche Beschimpfungen, durch arglistige Arzenei-Verschleuderung, durch Abwendigmachung eines fähigen Gehilfen, durch Bestechung des Arztes, der Hausoffiziere, der Dienstboten, oder durch andere Ränke seine Kundschaften entzieht. Wer dessen überwiesen wird, ist zu einer Strafe von 50 Gulden zur Gremial-Kasse zu verhalten.

Vorschriften hinsichtlich der Gehilfen und Lehrlinge.

(Die Vorschriften für die Gehilfen in 5 Paragrafen lauten im Wesentlichen so, wie in der erwähnten Ordnung 2c. für Oestr. u. d. E. die §§. 43—48 — siehe d. Art. §. 75; die

für Lehrlinge in 11 Paragrafen sind den §§. 49—64 dieser Ordnung analog — siehe §. 61).

§. 161.

c. In Böhmen

wurde den Kreisärzten und Landapothekern für das Aufdingen und Freisprechen der Apotheker-Lehrlinge eine Remuneration bewilliget. — (II. 140. §. 119.)

Nachdem gemäß Hofkanzleidekrets vom 18. Aug. 1818 §. 3. das Aufdingen und Freisprechen der Apothekerlehrlinge auf dem Lande von dem betreffenden Kreisarzte und dem nächsten Apotheker zu geschehen hat, und in dieser Verordnung für diese Verrichtungen den Kreisärzten und Landapothekern keine besonderen Remunerationen ausgewiesen werden; nachdem ferner die Kreisärzte bei ihren jährlichen Apotheken-Visitationen die Eigenschaften der Provisoren und Subjekte untersuchen müssen, und dabei das gesezliche Ein- und Ausschreiben dieser Provisoren und Subjekte zu Handen des Prager Apotheker-Gremiums am füglichsten verrichten können, so wird auf den von der medizinischen Fakultät, im Einverständniß mit dem Apotheker-Gremium in Prag, gemachten Antrag genemiget:

1. daß künftighin die, in dem angeführten Dekrete für das Aufdingen und Freisprechen der Landapotheker-Lehrlinge festgesezte, Remuneration dem Kreisarzte und beigezogenen Apotheker, und zwar

a)	für die Aufdingung dem Kreisarzte	6 fl.
	» » » dem Apotheker	2 »
b)	für das Freisprechen dem Kreisarzte	8 »
	» » » dem Apotheker	4 »

zuzufließen haben;

2. daß von nun an die Kreisärzte bei ihren jährlichen Apotheken-Visitationen das gesezliche Ein- und Ausschreiben der Provisoren und Subjekte, zu Handen des Apotheker-Gremiums in Prag zu verrichten, dafür aber die bestimmte Remuneration, nämlich: von einem Provisor mit . . . . 30 kr. und von einem Subjekte mit . . . . 15 » zu beziehen haben.

Die Kreisärzte haben aber, für den ihnen dadurch zugestandenen Zuwachs an Emolumenten, jährlich ein Verzeichniß der Aufgedungenen, Freigesprochenen, Ein- und Ausge-

schriebenen dem Apotheker-Gremium in Prag zuzuschiken [1]). (II. 66. §. 130; 171. §. 389.)

§. 162.

Für die Gebarung mit dem Gremialfonde des Apotheker-Gremiums in Böhmen (Haupt-Gremium in Prag) gelten folgende Grundsäze:

Um für die vorschriftmäßigen Auslagen des Apotheker-Gremiums in Böhmen einen ausgiebigen Fond zu bilden, die Einnamen und Ausgaben desselben in ein richtiges Ebenmaß zu bringen, und jeder willkürlichen Gebarung mit dem Vermögen desselben zu begegnen, hat das Gubernium Folgendes festgesezt.

1. Sind die Einverleibunggebühren, welche die Apotheker und ordentlichen angestellten Provisoren vor Antritt der Führung einer Apotheke zu erlegen haben, so wie die am Schlusse eines jeden Jahres verbleibende Kasse-Barschaft, lediglich zur Bildung des erwähnten Fondes zu verwenden, und fruchtbringend gegen ein sicheres Grundpfand, unter Dafürhaftung der Vorsteher, in dieser Beziehung anzulegen.
2. Die vorschriftgemäßen, jährlich laufenden, Ausgaben sind blos aus den Zinsen des auf diese Weise zu bildenden Fondes, den jährlichen Einlagen der Apotheker-Gremialen, so wie aus den Ein- und Ausschreibgeldern der Provisoren und Gehilfen, und den Aufdingung- und Freisprechunggebühren der Lehrlinge der Hauptstadt zu bestreiten.
3. Bei der Bestreitung der Auslagen ist stets vorläufig jener Betrag sicher zu stellen, welcher zur Berichtigung der, den Gremialbeamten bewilligten, Remunerationen erforderlich ist.

Aus der nach Abschlag dieses Betrages erübrigenden Kasse-Barschaft können sodann erst den ohne ihr Verschulden verunglükten Gremialgliedern Unterstüzungbeträge, und den reisenden Gehilfen ein Zehrgeld verabfolgt werden.

4. Auf eine Aushilfe aus der Gremialkasse haben alle Gremialglieder in unverschuldeten Unglüksfällen einen rechtsgültigen Anspruch; da alle ohne Unterschied einen jährlichen Beitrag zu Handen dieser Kasse erlegen.

[1]) Hofdek. vom 12. Jän. 1819.

Den Anspruch der Gehilfen auf die Verabfolgung von Zehrgeldern begründen jene Gebühren, welche dieselben bei der Ein- und Ausschreibung zu entrichten haben.

5. Die Vorsteher haben mit allem Nachdruke dafür zu sorgen, daß keine Reste in Beziehung auf die, von Seite der Gremialen und ihrer Gehilfen vorschriftgemäß zu leistenden Beiträge entstehen, und die allenfalls entstandenen schleunig eingebracht werden.

6. Die Gremialeinkünfte müssen stets nach der Weisung der Gremialordnung gemeinschaftlich von den Ober- und Mitvorstehern verwahret, ordentlich in ein Protokoll eingetragen, und sowohl über diese, als auch über die Gremial-Auslagen, eine gemeinschaftlich verfaßte Rechnung jährlich bei der Hauptversammlung gelegt, und solche mit den gehörigen Beilagen bestätiget werden. Diese, sodann vom Gremial-Kommissär und den Vorstehern unterschriebene, Rechnung muß drei Wochen nach der abgehaltenen Gremialversammlung an den Magistrat der Hauptstadt Prag, wegen der ihm obliegenden Prüfung dieser Gremial-Rechnungen, abgegeben werden [1]. — (II. 76. §. 163.)

Nach der Regulirung der Remunerationen des Gremial-Direktion-Personals auf Conv. Münze, erhält in Böhmen der Gremial-Kommissär jährlich 40 fl., der Obervorsteher jährlich 50 fl. Convention-Münze. Der bisher bestandene Gremial-Aktuar, dann der Mittel-Ansager haben ganz aufzuhören. Für die Besorgung des, dem lezteren bisher obgelegenen, Geschäfts hat das Apotheker-Gremium selbst ein Individuum zu wählen, und selbes aus seinen eigenen Mitteln zu entschädigen [2].

---

[1]) Böhm. Gub. Verordn v. 7. Sept. 1822.

[2]) Böhm. Gub. Verordn. v. 22. April 1826.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten, dem gesezlichen Gewerbschuz und anderen Vorteilen der Apotheker.

I. Rechte und Rang der Apotheker überhaupt.

§. 163.

Alle auf den Universitäten der österreichischen Monarchie examinirte Apotheker genießen in der ganzen Monarchie gleiche Rechte. Nur in Ansehung der Haupt- und Residenz-Stadt Wien ist bestimmt, daß jene, welche in Wien Apotheken besizen oder dirigiren wollen, ihre Diplome von der Wiener Universität haben [1]), oder wenigstens ihre dritte Prüfung deselbst wiederholen müssen [2]).

§. 164.

In den k. k. Staaten sind nur die Apotheker und jene Aerzte, Chirurgen und Tierärzte, denen nach Umständen gesezlich gestattet ist, Hausapotheken zu halten, berechtiget, Arzneimittel im Kleinen zu verschleißen [3]).

---

[2]) Instruktion für Apotheker vom 3. November 1808 und 19. Juni 1834

[2]) Hofkzl. D. v. 17. Febr. 1804. Z. 2342, — publ. d. St. G. V. v. 10. März, Z. 3128.

[3]) Gesundheitordnung-Nachtrag vom 10. April 1773. §. 9—10.
Nied. Oestr. R. Ver. v. 22. März 1827, Z. 14,634.
Instrukfion für Landestierärzte §. 17. (Hfd. vom 31. Okt. 1819, Z. 34,829, a. s. Ländst.)

§. 165.

Apotheken sollen wegen Eröffnung an Sonn- und Feiertagen keine Beschränkung erleiden [1]). Dieses Vorrecht haben auch die Apotheken in Ungarn [2]). Die spezielen Rechte kommen in den dazu bestimmten Artikeln vor. — (II. 128. §. 270.)

§. 166.

In Bezug auf den Rang wurden die Apotheker vormals als Honoratioren angesehen, und ihre Söhne waren, so wie die Söhne der Aerzte, von der Militärstellung befreit [3]), wovon es jedoch später abkam. Gegenwärtig sind auch die Apotheker-Gehilfen und Lehrlinge von der Militärpflichtigkeit nicht befreit [4]). — (II. 21. §. 5.)

Anfangs des achtzehnten Jahrhunderts entstand in Prag ein Rangstreit zwischen den dortigen Apothekern und Wundärzten, und es erschien sogar eine Streitschrift darüber. Hierauf wurde, vigore der hochlöblichen Statthalterischen, diesfalls ergangenen Resolution definitiv entschieden, daß der Arti chirurgicae vor der Apothekerkunst, und den Chirurgis vor den Apothekern der Rang und die Präcedenz quoad ordinem academicum zuzusprechen sei [5]).

Uebrigens gebührt den Apothekern, je nachdem sie Magister der Farmazie oder Doktoren der Chemie sind, jene Auszeichnung, wie den Magistern und Doktoren anderer akademischer Fächer, indem hierüber keine gesezlichen Ausnamen bestehen, und die Apotheker schon nach der Wichtigkeit ihres Berufes und dem hohen Grade der dazu erforderlichen wissenschaftlichen Bildungstufe ein gegründetes Recht auf besondere Achtung haben. — (II. 79. §. 176; 84. §. 203.)

III. Begünstigung der Apotheker in Hinsicht der Farmakopöe (dispensatorium).

§. 167.

In den Farmakopöen werden die einfachen, so wie die zubereiteten und zusammengesezten Arzneien, welche in einer

[1]) Hofd. v. 8. Febr. 1772.
[2]) Intimatum Com. Reg. Loc. Hung. Posonii 15 dec. 1772.
[3]) Rekrutirung-Patent v. 4. Juni 1773.
[4]) Hofkzl. D. v. 9. Apr. 1818, Z. 2826 — publ. d. N. Oe. R. D. v. 20. April, Z. 16,589.
[5]) Publizirt im Karolin d. 4. Sept. 1728.

Apotheke vorrätig sein müssen, bestimmt angegeben und vorgeschrieben.

Der Bestand der Farmakopöen ist alt. (II. 4. 17. 230. 237. 238.) In der alten östreichischen Apothekerordnung (§. 13. waren die Apotheker verpflichtet, sich nach dem Dispensatorium Augustanum (II. 18.) oder Appendix Viennensis zu halten [1]). Die lezte Auflage des Dispensatorium ph rmaceuticum Austriaco-Viennense war vom Jahr 1765. (II. 21 §. 6.)

Noch in den Siebziger Jahren hielten sich die Apotheker der östreichischen Monarchie an dies alte Dispensatorium, obwohl bishin schon bedeutende Fortschritte in der Naturkunde gemacht worden waren, und auch die Landapotheker mußten ihre Offizinen mit eben der Anzal verschiedener Arzeneien versehen, mit welchen die prächtigen Apotheken großer und volkreicher Städte angefüllt waren. Geschikte und erfahrne Aerzte pflegten viele alte und aus vielerlei Stoffen zusammengesezte Arzeneien nicht mehr zu verschreiben; auch war eine große Zahl derselben überhaupt unnötig; daher wurden in den Landapotheken von Jahr zu Jahr viele, teils kraftlose, teils verdorbene Arzeneien vorgefunden.

§. 168.

Diesem nachteiligen Uebelstand abzuhelfen, entwarf der Leibarzt und Protomedikus der gesammten östreichischen Provinzen, Freiherr v. Störk, im Jahre 1774, die erste östreichische Farmakopöe, in welcher blos gute, nüzliche, und so viel möglich einfache, nur mitunter, um dem gemeinen Mann seine lang gewohnten Medikamente nicht zu rauben, auch unbedeutende und wenig wirksame Heilmittel enthalten waren.

Diese Farmakopöe erhielt durch Patent ddto. Wien 25. Nov. 1775 gesezliche Verbindlichkeit, besonders für das Land. Die Apotheker in großen Städten durften ferner noch das alte Dispensatorium gebrauchen, jedoch unter der Bedingniß, daß sie zugleich die, in dieser neuen Farmakopöe veränderten, verbesserten und neu hinzugesezten Medikamente nach der Vorschrift bereiten [2]).

---

[1]) Oestreichische Apoth. Ordn. v. 8. Mai 1644. konfirm. den 14. Okt 1713.

[2]) Freih. v. Störk's Vorrede zur 4. Aufl. seiner Farmakopöe. dd. 1. Okt. 1775.

§. 169.

Seither erschienen von Zeit zu Zeit angemessene, verbesserte Auflagen dieser Farmakopöe, nach welcher sich die Apotheker sowol in Anschaffung der einfachen, als in Bereitung der zusammengesezten Arzneien, und in Befolgung der zugleich vorgeschriebenen und nach den verschiedenen Zeitverhältnissen veränderten Arzneitaxe auf das strengste, und zwar bei Vermeidung von 24 Dukaten Strafe, halten mußten [1]).

§. 170.

Im Jahr 1809, wo der freie Handelsverkehr zwischen allen Teilen der Welt unterbrochen, und insbesondere Oestreich sehr bedrängt war, sann man auf eine noch größere Vereinfachung der Farmakopöe. Es wurden fünf Preisfragen wegen Ausfindigmachung inländischer Surrogate für die indischen Arzeneien ausgesezt, und viele ausländische Heilkörper, welche durch inländische, wolfeilere, ersezt werden konnten, in Kranken-Versorgung- und Armen-Anstalten zu gebrauchen untersagt [2]) (sieh §. 192).

Zur Würdigung der eingegangenen Preisschriften wurde in Wien eine eigene Kommission, unter dem Vorsiz des Herrn Staats- und Konferenzrates Freih. v. Stifft, niedergesezt. Diese fand zwar die Aufgaben durch keinen Preiswerber gelöst; doch zeigten sich in diesen Ausarbeitungen beachtenswerte Resultate, und einigen Preiswerbern wurden Belohnungen und ehrenvolle Auszeichnung zu Teil [3]).

§. 171.

Nachdem sich die Verhältnisse wieder günstig verändert hatten, und die Wünsche vieler Aerzte sich für gewisse ausländische Arzneikörper aussprachen; so wurden in der, im Jahr 1820 veranstalteten, dritten Auflage der Farmakopöe [4]) wieder einige, früher weggelassene, fremde Heilmittel aufge-

---

1) Patent v. 25 Nov. 1775, und viele Verord. bis Hofd. v. 12. Aug. 1819, Z. 24,803 — publ. d. N. Oe. R. V. v. 2. Sept Z. 33,163, und 5. Okt Z. 37,703.

2) Hofkzl. Verord. v. 13. Apr. 1809, — publ. d. St. K. G. V. v. 18. Febr 1810.
Hofkzl. Verord. v. 5. Apr. 1810.

3) Hofkzl. D. an d. N. Oest. Reg. vom 14 Juni 1813.

4) Hofkzl. D. v. 15. Nov. 1821, Z. 32,688, — publ. d. N. Oe. R. V. v. 27. Nov. Z. 54,335.

nommen, dagegen aber mehre unwirksam scheinende inländische nicht mehr vorgeschrieben. — (II. 33. §. 38.)

Nach der Wiederbesezung der italienischen Lande und der Bildung des lombardisch-venezianischen Königreiches war daselbst, bei dem gänzlichen Mangel einer vorgeschriebenen Farmakopöe und einer Medikamenten-Taxe, das Leben und Vermögen der Menschen der Willkür der Apotheker preisgegeben; es erging daher der Auftrag, die östreichische Farmakopöe und Medikamenten-Taxe ohne Weiters in diesem Königreiche einzuführen [1]). — (II. 67. §. 132; 80. §. 186.)

§. 172.

Die neueste, gegenwärtig in allen Provinzen der östreichischen Monarchie geltende, ist die im Jahr 1834 erschienene vierte verbesserte Auflage der östreichischen Farmakopöe [2]); doch werden in Bezug auf ältere Präparate (s. §. 182. Index med. compos.) auch zuweilen noch die Dispensatorien vom Jahr 1780 und 1794, selbst das vom Jahr 1774 gebraucht. (II. 137. §. 308; 161. § 367.)

Das k. k. Militär hat eine eigene Farmakopöe (Pharmacopoea castrensis). Die lezte ist vom Jahr 1842. (II. 197. §. 428.)

§. 173.

Den Aerzten kann es in der Privat-Praxis nicht verboten werden, auch solche Arzneikörper und Präparate für ihre Kranken anzuwenden, welche in der vorgeschriebenen Farmakopöe nicht enthalten sind, da ihnen das ganze Feld der Naturkörper zu Gebote steht, und auch zu Gebote stehen muß, wenn sie aus selben einen Nuzen für ihre Kranken ziehen zu können glauben, und da sonst neue Entdekungen in der Arzeneikunde unmöglich gemacht würden; dagegen müssen die Aerzte öffentlicher Krankenhäuser und Institute auf die in der Farmakopöe enthaltenen Arzeneikörper beschränkt bleiben, da die Staatsverwaltung onehin Sorge trägt, daß in dieser alle für jede Krankheit nötigen Arzeneimittel enthalten seien, und sowol der für die Apotheker dieser Institute anzuschaffende Arzeneivorrat, als auch die nötige Kontrolle und Taxbestimmung diese geringe Beschränkung dringend fordern.

---

[1]) Allerh. Kabinet-Schreiben dd. 18. September 1818. (Koß, Gesundheit-Polizei. B. 2. S. 514.)

[2]) Hof-Dek. v. 8. Jän. 1834.

§. 174.

Die Apotheker dürfen und können nicht verhalten werden, andere, als in der Farmakopöe aufgenommene Arzenei-Artikel, zum Behufe der Ordinationen der Aerzte, vorrätig zu haben, weil ihnen nur diese zu führen vom Staate auferlegt ist, und im entgegengesezten Falle ihre Pflicht keine Gränzen hätte.

Wenn daher ein Arzt in seiner Privat Praxis ein nicht offizineles Arzeneimittel anwenden will, so bleibt es (da die Dispensirung von Medikamenten den Aerzten selbst gesezlich untersagt ist) seine Sache, sich einen Apotheker zu suchen, der selbes bereite [1]). — (II. 130. §. 279; 185. §. 409.)

III. Begünstigung der Apotheker in Bezug auf den bürgerlichen Gewinn und die Medikamenten-Taxe.

1. Im Allgemeinen.

§. 175.

In älterer Zeit hatten die Apotheker eine bedeutend hohe Medikamenten-Taxe. — (II. 5. 10. 19. 20. 229. 233. 239.) Mit der neuen östr. Provinzial-Farmakopöe des Freiherrn v. Störk, im Jahr 1775, erschien zugleich eine Arznei-Tax-Ordnung für sämmtliche Apotheker der k. k. Erblande [2]). Diese Tax-Ordnung wurde auch in West-Galizien eingefürt, später, verändert und verbessert, im Königreiche Ungarn [3]), so wie im lombardisch-venetianischen Königreiche [4])

§. 176.

Der, den Apothekern bei Entwerfung der Arzneitaxe als bürgerlicher Gewinn zugestandene, Zuschlag von 50 Percent wurde auf 80 erhöht [5]).

Es ist zu bemerken, daß bei der Entwerfung der Taxe die Arzneien, mit Berüksichtigung aller Verhältnisse, auf das

---

1) Hof-Dek. v. 15. Mai 1821.
2) Patent v. 31. Juli 1797.
3) Allerh. Entschließung v. 4. Okt. 1815.
4) Allerh. Kabinetschreiben v. 18. Sept. 1818.
5) Allerh. Entschl. v. 1. Nov. 1818, — kundgemacht durch Hofkzld. v. 28. Jän. 1819, Z. 2844, und N. Oe. R. V. v. 3. März, Z. 7328.

genaueste berechnet, und in dem Preise angesezt werden, auf welchen sie dem Apotheker in dem Zustande, in dem er sie verkauft, zu stehen kommen, wozu man dann noch 80 Percente schlägt [1]). — II. 149. §. 341; 198. §. 431; 223. §. 471.)

§. 177.

1. Taxe der in der vierten Ausgabe der östreichischen Farmakopöe enthaltenen Medikamente:

a. Eingangs-Currende [2]).

Laut hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 30. Juni 1836, Zahl 17,533, ist nachfolgende Tax-Ordnung der Medikamente genemiget worden. Es wird daher verordnet:

Erstens. Alle Apotheker ohne Ausname, dann die zur Fürung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte, haben sich, vom 1 Oktober d. J. angefangen, genau an die neue, am Schlusse dieses Cirkulares folgende Taxordnung, so wie an die verbesserte Pharmacopoea Austriaca, editio quarta emendata 1834, strenge zu halten.

Wenn einer derselben aus unerlaubter Gewinnsucht die Arzneien entweder gegen die Vorschrift der Pharmacopoea oder gegen die Vorschrift des Rezeptes nicht ächt zubereitete, wird er für jeden Uebertretungfall um 24 Dukaten gestraft werden [3]).

Zweitens. In eben diese Strafe verfallen auch die Apotheker, wenn sie durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse, oder durch Geschenke, Kunden an sich zu ziehen trachten.

Drittens. Nicht nur der Besizer einer öffentlichen Apotheke, sondern auch derjenige Arzt und Wundarzt auf dem Lande,

---

[1]) Med. Jahrb. Bd. 5. Heft 3. S. 21. NB. Die gegenwärtig geltende Taxe steht allerdings hin und wieder mit diesen Grundsäzen in einigem Mißverhältnisse, welches aber im Wesentlichen nicht von Bedeutung ist, und bei künftigen Tax-Entwürfen durch zwekmäßigere Kommissionen (nach Hofd. v 28. Jän. 1842, Z. 1036 und v. 30. Okt. 1843, Z. 32 565 — s. II. 198. §. 432; 223. §. 471) gewiß möglichst ausgeglichen werden wird. (Anm. d. Verf.)

[2]) Steierm. Gub. Currende v. 10. Aug. 1836. Z. 11,779.

[3]) Die unächte Zubereitung der Medikamente wird nach Umständen, auch nach §. 104 des Strafgesezbuches II. T. als schwere Polizei-Uebertretung behandelt. (Siehe d. Art. Strafen §§. 353 zc.)

der eine Hausapotheke führt, ist verbunden, auf jedes Rezept und auf jede Signatur sowol den nach der Tarordnung berechneten Arzeneipreis, als auch bei den Apothekern den Namen des Gehilfen, der die Arzeneien bereitet hat, deutlich aufzuschreiben.

Viertens. Jedem zum Arznei-Verkaufe Berechtigten ist es zwar erlaubt, die Arzneimittel unter der Taxe hindan zu geben; in einem solchen Falle muß aber auf dem Rezepte sowol der taxmäßige, als auch der freiwillig herabgesezte Betrag mit Ziffern angemerkt werden.

Fünftens. Jede überwiesene Uebertretung der festgesezten neuen Arzeneien-Taxe wird, in Folge hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 15. April 1820, das erste Mal mit 24 Dukaten, das zweite Mal mit 48 Dukaten, das dritte Mal als schwere Polizei-Uebertretung gestraft werden. — (II. 37. §. 56.)

Als eine Taxübertretung muß es auch betrachtet werden, wenn von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit der neuen Taxordnung angefangen, ein Arzeneimittel, dessen Preis nach der neuen Taxe geringer entfällt, nach der alten Taxordnung taxirt würde.

Sechstens. Sämmtlichen, sowol öffentlich angestellten, als auch Privat-Aerzten wird überhaupt ihre Pflicht, zu wachen, daß keine Taxüberschreitungen Plaz greifen, wiederholt eingeschärft, insbesondere aber noch eingebunden, daß sie auf die Apotheker, welche auch nur einigen Verdacht einer Taxübertretung sich zu Schulden kommen lassen, besonderes Augenmerk richten sollen.

Siebentens. Hätte ein Apotheker-Gehilfe ohne Wissen seines Herrn die Taxe überschritten, zumal in der betrügerischen Absicht, den übertaxirten Betrag sich selbst zuzueignen, so wird derselbe, wie jeder Gehilfe eines Gewerbmannes, der sich an eine Tax-Ordnung (Sazung) zu halten hat, bestraft werden.

Achtens. Dem Anzeiger einer Taxüberschreitung, wenn er kein öffentlicher angestellter Arzt ist, wird die Hälfte der festgesezten Strafbeträge als Belohnung zugewendet werden.

Neuntens. Soll, wie bisher, jede vorschriftmäßig berichtigte Apotheker-Rechnung ohne allen Abzug nach dieser neuen Taxordnung bezalt werden, und bliebe eine solche Rechnung länger als Ein Jahr unbezalt, so darf der Apotheker für die längere Zeit vier vom Hundert als Verzugszinsen anrechnen.

Zehntens. Da mehre Arzeneien, welche gran- oder tropfenweise verschrieben, in so kleiner Dosis schwer zu taxiren sind, der Apotheker aber solche doch genau und vorsichtig abwägen, und beimengen muß: so wird ihm, und jedem an diese Ordnung Gebundenen, erlaubt, für jede solche Dosis, wenn der Preis nach der Taxe auf einen Bruchteil eines Kreuzers ausfiele, einen ganzen Kreuzer anzurechnen.

Eilftens. Diejenigen, welche sich einen unbefugten Handel mit Medizinal-Waaren zu Schulden kommen lassen, werden nach den Bestimmungen der §§. 109 und 110 des Gesezbuches über schwere Polizei-Uebertretungen bestraft werden.

Auf gleiche Art werden ebenfalls die Materialisten und Gewürzkrämer behandelt werden, wenn sie im Kleinen, kreuzer- und groschenweise, die den Apothekern vorbehaltenen Arzneimittel, besonders aber Purgier-, Brech- oder schlafmachende Mittel u. s. w. einfach oder zusammengesezt verkaufen.

Zwölftens. Diejenigen Artikel, die in der gegenwärtigen Taxordnung mit einem † bezeichnet sind, dürfen von den Apothekern nie anders, als auf ordentliche Verschreibung eines hierzu befugten Arztes oder Wundarztes hindangegeben werden. Und nur die übrigen mit keinem † bezeichneten Artikel können auch im Handverkauf u. s. w. verabfolgt werden [1]).

[1]) In Bezug auf den Handverkauf der Apotheker wird in den Apotheker-Privilegien für die drei königlichen Prager-Städte ausdrüklich festgesezt, daß die Apotheker jene Medizinalwaaren, welche sie im Handverkauf nach dem kleinen Gewichte (lot- und quintelweis), was den Materialisten nicht erlaubt ist, verkaufen dürfen, nicht höher als die Materialisten veranschlagen sollen. (Apoth. Priv. v. 7. Sept. 1671; erneuert und vermehrt dd. 4. Juli 1748. §. 5).

Es wäre sehr löblich, und die Herren Apotheker würden sich nicht nur um das Publikum sehr verdient machen, sondern auch ihren eigenen Vorteil befordern, und allen Beschwerden in Bezug auf den Klein-Verschleiß solcher Artikel durch die Materialisten auf einmal ein Ende machen, wenn sie Alle, so wie es hin und wieder wohl Einzelne tun, diese wohlberechnete Anordnuug auch gegenwärtig befolgen wollten. Nur der hohe Handverkaufspreis der einfachen Medikamente, besonders der als Hausmittel bekannten Kräuter, Wurzeln nnd anderer Materialien, veranlaßt Viele, solche

Dreizehntens. Jede Uebertretung dieser Verordnung, so wie auch jede falsche oder schlechte Bereitung der Arzeneien, Verwechslung derselben, oder Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe, wird nach den §§. 100 und 110, dann nach den §§. 119 und 120 des Gesezbuches über schwere Polizei-Uebertretungen bestraft werden. (Siehe d. Art. Strafen §. 350 ꝛc.)

Vierzehntens. Es steht Jedermann frei, den in der Taxordnung in Convention-Münze angesezten Betrag (so lange Einlösungscheine gesezlich im Umlaufe sind) nach dem Kurse von 250 Proz. in Wiener-Wärung zu bezalen.

Fünfzehntens. Da die neue Taxordnung für alle Provinzen zu gelten hat, der Preis der Blutegel aber in jeder derselben verschieden ist, und auch sonst nach Umständen schnell wechselt: so sind die Blutegel in der Taxordnung nicht aufgenommen worden, und es wird der Preis fernerhin nach dem hohen Hofzanzlei-Dekrete vom 27. Februar 1823, Zahl 5687, für jede Provinz von Zeit zu Zeit bestimmt werden. Für Steiermark wird für einen brauchbaren Blutegel, welchen die Apotheker und Wundärzte an das Publikum verkaufen, oder in öffentliche Anstalten liefern, die Taxe auf 8 kr. C M. festgesezt.) Uebrigens kommt die Gubernial-Verordnung vom 15. April 1843, Zahl 5223, wornach der Preis für einen Egel sammt Applicirung in der Hauptstadt auf 13 kr.,

---

nicht aus den Apotheken, sondern aus den Materialhandlungen u. dgl. um einen auffallend geringeren Preis zu holen; sonst würde gewiß Jedermann die Apotheke vorziehen. Obwol es nach den neuen Bestimmungen den Apothekern nicht ausdrüklich verwehrt ist, die Medikamente auch im Handverkauf nach der Taxe zu geben: so ist diese doch offenbar nur für die in ordentlichen Rezepten verschriebenen Medikamente bestimmt; denn die Apotheken, nach den ältesten sowol als den neuesten gesezlichen Verfügungen, wurden blos zur Verfertigung der ärztlich ordinirten Arzeneien berechtiget, und erhielten nur nebenbei, als besondere Begünstigung, das ausschließliche Recht des Handverkaufes im Kleinen. Da sie durch diese Begünstigung allein — auch abgesehen von der Taxe — ohnehin schon gegen die Materialisten ꝛc. sehr im Vorteil stehen, so ist um so mehr zu erwarten, daß in dieser Beziehung die möglichste Billigkeit gegen das Publikum bald allgemein werden, und kein Apotheker seinen, diese Rücksicht schon beachtenden, Kollegen nachstehen wird.

und auf dem Lande auf 10 kr. C. M. bestimmt worden ist, in Wirksamkeit [1]). (II. 226. §. 477.)

Sechzehntens. Rechnungleger, welche auf Kosten des Staates Arzeneien liefern, werden erinnert, daß die Blutegel hinsichtlich der Vergütung als ein nicht arzneilicher Gegenstand behandelt werden, somit der Preis derselben keinem Prozenten-Abzuge unterliegt. (II. 36. §. 51; 100. §. 238; 130. §. 278; 140. §. 318.)

---

[1]) Nach obgenanntem Hofkzl. Dekrete vom 27. Febr. 1823 wurde in Nieder-Oestreich die Taxe eines Blutegels auf 8 kr. C. Münze festgesezt, jedoch unter dieser Taxe keineswegs auch das Honorar für die Ansezung des Blutegels verstanden, sondern die Bestimmung desselben dem wechselseitigen Uebereinkommen der Parteien überlassen. (Hofd. v. 29. Mai 1823, Z. 13,615 — publ. d. N. Oe. R. Zirk. v. 25. Juni, Z. 27,332, und St. K. Z. V. v. 28. Aug. Z. 20,391.)

In Böhmen ist die Taxe für einen Blutegel, welchen die Apotheker und Wundärzte an das Publikum verkaufen, auf 8 kr. Conv. Münze festgestellt. Gegen diese Taxe haben jedoch die Wundärzte des flachen Landes bei den, auf öffentliche Kosten verpflegten, Kranken nicht nur die Blutegel zu verabfolgen, sondern auch, ohne weitere Entschädigung, selbst anzulegen. Bei den übrigen Kranken bleibt die Bestimmung des Honorars für das Ansezen der Blutegel, wie bisher noch ferner dem wechselseitigen Einverständniß überlassen. (Böhmische Gub. Ver. v. 22. Aug. 1823.)

In Tirol ist die Taxe für einen Blutegel auf 5 kr. C. M. bestimmt, und für die Ansezung eines solchen 2½ kr. (Tirol Gub. Zirkular v. 13. Juli 1827.)

In Oestreich ob der Enns ist die Taxe eines Blutegels auf 5 kr. Conv. Münze festgesezt (Ob d. Enns. Reg. V vom 9. Mai 1828.)

NB. Die zeitweisen Veränderungen der Blutegeltaxe, welche oft jährlich Statt finden, werden den Herren Apothekern und Chirurger ohnehin jedesmal unverzüglich amtlich intimirt.

§. 178.

b. Taxa medicamentorum. Arzeneien-Taxe.

	Pondus. Gewicht.		In Conv. Münze.				
	Uncia semis	Ein Lot	fl.	kr	dl		
Acetatis ammoniae soluti	—	—	—	12	3	Aufgelöster essigsaurer Ammoniak.	
— ammon. soluti diluti	—	—	—	2	3	Verdünnter aufgelöster essigsaurer Ammoniak.	
— lixiviae soluti	—	—	—	6	—	Aufgelöstes essigsaur. Kali.	
	Gran unum	Ein Gran					
† — morphii	—	—	—	12	3	Essigsaures Morfium.	
	Uncia semis	Ein Lot					
— natrici cum aqua	—	—	—	14	2		
† — plumbi aciduli sicci	—	—	—	14	2	Trokenes säuerliches essigsaures Blei.	
† — plumbi aciduli soluti	—	—	—	2	2	Aufgelöstes säuerliches essigsaures Blei.	
† — plumbi basici soluti	—	—	—	3	2		
† — plumbici cum aqua	—	—	—	14	2		
— sodae	—	—	—	14	2	Essigsaures Natron.	
Aceti antiseptici	—	—	—	1	1		
— aromatici	—	—	—	1	1	Gewürzhafter	Essig.
† — colchici	—	—	—	—	3	Zeitlosen-	
— concentrati	—	—	—	9	—	Concentrirter	
— destillati	—	—	—	—	2	Destillirter	
— destillati concentrati	—	—	—	9	—		
† — lithargyri	—	—	—	3	2	Silberglätt-	
— radicalis	—	—	—	49	—	Radikal-	
— rutae	—	—	—	—	2	Rauten-	
† — saturnini	—	—	—	3	2		
† — scillae	—	—	—	—	2	Meerzwiebel-	
— vini fortis	—	—	—	—	2	Stacker Wein-	
Acidi acetici concentrati	—	—	—	9	—	Concentrirte Essig-	Säure.
— acetici diluti	—	—	—	—	2	Verdünnte Essig-	
— acetici puri	—	—	—	49	—	Reine Essig-	
† — arsenicosi	—	—	—	1	—	Arsenichte	
— hydrochlorici	—	—	—	4	2		
— hydrochlorici diluti	—	—	—	1	3		
† — hydrocyanici	—	—	—	11	—	Blau-	
† — muriatici concentrati	—	—	—	4	2	Concentrirte Salz-	
— muriatici diluti	—	—	—	1	3	Verdüunte Salz-	
— muriatici oxigenati	—	—	—	2	1	Oxigenirte Salz-	
† — nitrici concentrati	—	—	—	13	3	Concentrirte Salpeter-	
— nitrici diluti	—	—	—	3	—	Verdünnte Salpeter-	
— nitrici diluti puri	—	—	—	5	3	Reine verdün. Salpet.-	
† — nitri fumantis	—	—	—	8	3	Rauchende Salpeter-	
† — nitrico-nitrosi concentrati	—	—	—	8	3		
	Drach una	Ein Quent					
† — oxalici	—	—	—	28	3	Zuker-	
	Uncia semis	Ein Lot					
— phosphorici communis	—	—	—	6	3	Gemeine Fosfor-	
† — phosphorici puri	—	—	—	11	—	Reine Fosfor-	

	Pondus. Gewicht.		In Conv. Münze.				
	Uncia semis	Ein Lot	fl.	kr	dl		
† Acidi prussici	—	—	—	11	—		
— pyro-lignosi	—	—	—	1	3	Brandige Holz-	
† — salis fumantis	—	—	—	4	2	Rauchende Salz-	
	Drachma una	Ein Quent					
— succinici	—	—	—	39	1	Bernstein-	Säure
	Uncia semis	Ein Lot					
† — sulfurici concentrati puri	—	—	—	2	3	Reine concentrirte Schwefel-	
† — sulfurici concentrati venalis ex sulfure	—	—	—	—	3	Gemeine concentrirte Schwefel-	
— sulfurici diluti puri	—	—	—	—	2	Reine verdünnte Schwefel-	
— tartari	—	—	—	11	3	Weinstein-	
— tartrici	—	—	—	11	3		
— vitrioli	—	—	—	—	2	Vitriol-	
† Aeruginis vulgaris	—	—	—	3	—	Gemeiner Grünspan.	
	Drachma una	Ein Quent					
Aetheris acetici	—	—	—	16	3	Essig-Aether.	
— sulfurici	—	—	—	3	1	Schwefel-Aether.	
— vitrioli	—	—	—	3	1		
† Aethiopis antimonialis	—	—	—	6	1	Spießglanz-	
† — mercurialis	—	—	—	4	2	Quecksilber-	Mohr
† — mineralis	—	—	—	4	2	Mineralischer	
	Uncia semis	Ein Lot					
Agarici chirurgorum	—	—	—	2	1	Feuerschwamm-	
Alcali mineralis	—	—	—	1	—	Mineral-Alkali.	
— vegetabilis	—	—	—	6	2	Vegetabilisches Alkali.	
— volatilis sicci	—	—	—	20	—	Trokenes flüchtiges Alkali.	
Alcoholis depurati gravitatis specif. 0,830	—	—	—	2	1	Gereinigter Weingeist von 0,830 Eigengewicht	
— depurati gravitatis specificae 0,850	—	—	—	1	3	Gereinigter Weingeist von 0,850 Eigengewicht.	
— depurati gravitatis specificae 0,910	—	—	—	1	2	Gereinigter Weingeist von 0,910 Eigengewicht.	
† Aloes	—	—	—	2	2	Aloe.	
Aluminis crudi	—	—	—	—	1	Roher Alaun.	
— usti	—	—	—	4	2	Gebrannter Alaun.	
† Ammoniae purae liquidae	—	—	—	14	—	Flüssiger, rein. Ammoniak.	
Amoniaci gummiresin.	—	—	—	4	2	Ammoniak-Gummiharz.	
Ammonii carbonici alcalini	—	—	—	20	—		
— muriatici martiati	—	—	—	11	—		
— muriatici puri	—	—	—	2	3		
† — sulfurati hydrogenati	—	—	—	15	—		
Amygdalarum amararum	—	—	—	2	—	Bittere Mandeln.	
— dulcium	—	—	—	2	1	Süße Mandeln.	
Amyli	—	—	—	2	1	Kraftmehl	
Antimonii crudi	—	—	—	—	3	Roher Spießglanz.	
Aquae calcis	—	—	—	—	1	Kalkwasser.	
† Aquae destillatae amygdalarum amarum concentratae	—	—	—	4	1	Concentrirtes Bittermandel-Wasser.	

	Pondus — Gewicht. Uncia semis	Pondus — Gewicht. Ein Lot	In Conv. Münze. fl.	In Conv. Münze. kr	In Conv. Münze. dl	
† Aquae destillatae amygdalarum amarum dilutae	—	—	—	—	2	Verdünntes Bittermandel=
— destillatae anisi sem.	—	—	—	—	2	Destillirt. Aniessamen=
— — anthos folior.	—	—	—	2	1	
— — aromaticae spirit.	—	—	—	1	2	
— — aurantiorum florum	—	—	—	7	3	— Pomernnzenblüt=
— — carvi semin.	—	—	—	—	2	— Kümmelsamen=
— — castorei	—	—	—	22	—	— Bibergail=
— — cerasorum nigror.	—	—	—	—	1	— Waldkirschen=
— — chamomillae	—	—	—	—	2	— Kamillen=
— — cinnamomi simplicis	—	—	—	1	—	— wässeriges Zimmtrinden=
— — cinnamomi spirituosae	—	—	—	1	2	— geistiges Zimmtrinden=
— — citri corticis	—	—	—	1	2	— Citronenschalen=
— — foeniculi sem.	—	—	—	—	2	— Fenchelsamen=
— — hyssopi herb.	—	—	—	—	3	— Isopkraut=
— — juniperi baccar.	—	—	—	—	2	— Wachholderbeer=
† — — laurocerasi folior.	—	—	—	11	—	— Lorbeerkirsch=
— — lavandulae flor.	—	—	—	1	3	— Lavendelblüten=
— — melissae herbae	—	—	—	—	3	— Melissen=
— — menthae crispae herb.	—	—	—	—	3	— Krausemünzen=
— — menthae piper. herb.	—	—	—	—	3	— Pfeffermünzen=
— — naphae	—	—	—	7	3	— Pomeranzenblüt=
— — petroselini radic.	—	—	—	—	3	— Petersilienwurzel=
— — rosarum flor.	—	—	—	1	—	— Rosen=
— — rosmarini hort. fol.	—	—	—	2	1	— Rosmarin=
— — rutae herbae	—	—	—	—	3	— Rauten=
— — salviae folior.	—	—	—	—	3	— Salbei=
— — sambuci flor.	—	—	—	—	3	— Hollerblüten=
— — simplicis	—	—	—	—	1	— Brunnen=
— — tanaceti herbae floridae	—	—	—	—	2	— Reinfarn=
— — valerianae sylv. rad.	—	—	—	—	2	— Baldrianwurzel=
— fortis	—	—	—	3	—	Scheide=
— laxativae Viennens.	—	—	—	3	—	Wiener Larier=
† — phagadenicae	—	—	—	—	1	Fagadenisches
— Thedenii	—	—	—	—	3	
— vulnerariae acidae	—	—	—	—	3	Saures Wund=
— vulnerariae cum alcohole	—	—	—	—	3	Geistiges Wund=
Arcani duplicati	—	—	—	2	—	Duplikat=Salz=

Wasser.

	Pondus.		In Conv. Münze.			
	Gewicht.					
	Drachuna	Ein Quent	fl.	kr	dl	
† Argenti nitrici fusi	—	—	—	44	2	
† — nitrici soluti	—	—	—	14	—	
	Uncia semis	Ein Lot				
† Arsenici albi	—	—	—	1	—	Weißer Arſenik.
Axungiae porci	—	—	—	1	1	Schweinfett.
Baccarum cubebarum	—	—	—	2	3	Kubeben.
— juniperi	—	—	—	—	1	Wachholderbeeren.
— lauri	—	—	—	—	3	Lorberbeeren.
Balsami copaivae	—	—	—	6	—	Kopaiva=Balſam.
— embryonis	—	—	—	1	2	Kinder=Balſam.
— opodeldoc	—	—	—	7	1	Opodeldok.
— peruviani	—	—	—	17	—	Peruvianiſcher Balſam.
— terebinthinae communis	—	—	—	—	2	Gemeiner Terpentin.
— terebinthin. venetae	—	—	—	1	1	Venediſcher Terpentin.
† Barytae muriaticae	—	—	—	16	—	
Bicarbonatis natrici cum aqua	—	—	—	9	2	
Bicarbonatis sodae	—	—	—	9	2	Doppelt kohlenſaure Soda.
† Bichloreti hydrargyri	—	—	—	11	—	
† — hydrargyri cum hydrochlorate ammoniaco-soluti	—	—	—	—	1	
Bismuthi	—	—	—	6	2	Wismut.
† — nitrici praecipitati	—	—	—	31	—	
Boli armenae	—	—	—	—	2	Armeniſcher Bolus.
Boracis	—	—	—	2	1	Borax.
— tartarisatae	—	—	—	3	2	
Boratis sodae alcalescentis	—	—	—	2	1	
Bulbi alli recentis	—	—	—	1	1	Knoblauch.
† — colchici	—	—	—	—	3	Zeitloſen.
† — scillae recentis	—	—	—	—	2	Friſche Meerzwiebel.
† Butyri antimonii	—	—	—	17	—	Spießglanz= } Butter.
— cacao seminum	—	—	—	15	1	Cacao=
— vaccini recentis	—	—	—	1	3	Friſche
Calcariae chloratae	—	—	—	5	2	Chlorkalk.
— chlorinicae	—	—	—	5	2	
† — muriaticae liquidae	—	—	—	7	1	
— oxymuriaticae	—	—	—	5	2	
Calcis vivae	—	—	—	—	2	Gebrannter Kalk.
† Calomelani	—	—	—	21	2	
Camphorae	—	—	—	5	1	Kamfer.
Cancrorum lapidum	—	—	—	4	1	Krebsaugen.
† Cantharidum	—	—	—	11	—	Spaniſche Fliegen.
† Capsularum papaveris	—	—	—	1	1	Mohnköpfe.
Carbonatis ammoniaci	—	—	—	20	—	Kohlenſaurer Ammoniak.
— ammoniae alcalini	—	—	—	20	—	
— ammoniae alcalini soluti	—	—	—	5	2	Aufgelöſter alkaliſch=kohlenſaurer Ammoniak.
— ammon. pyro-oleosi soluti	—	—	—	10	1	Aufgelöſter empireumat. kohlenſaurer Ammoniak.
— calcis nativi	—	—	—	—	2	
— ferri	—	—	—	34	—	
— kalici	—	—	—	6	2	

	Pondus Gewicht.		In Conv. Münze			
	Uncia semis	Ein Lot	fl.	kr	dl	
Carbonatis lixiviae alcalini	—	—	—	6	2	Alkalisch kohlensaures Kali.
— lixiviae alcalini soluti	—	—	—	2	2	Aufgelöstes alkalisch-kohlensaures Kali.
— magnesiae puri	—	—	—	28	3	Reine kohlensaure Magnesia.
— magnesiae venalis	—	—	—	4	2	Gemeine kohlensaure Magnesia.
— magnesici cum aqua et hydrate magnesico	—	—	-	28	3	
— natrici cum aqua	—	—	—	1	3	
— natrici depurati	—	—	—	4	2	
— sodae aciduli	—	—	—	9	2	
— sodae alcalescentis nativi	—	—.	—	1	—	
— sodae alcalini crystallisati	—	—	—	1	3	Kristallisirtes alkalisch-kohlensaures Natron.
—- sodae alcalini siccati	—	—	—	4	2	Getroknetes alkalisch-kohlensaures Natron.
Carbonis praeparati	—	—	—	—	2	Doppelt geglühte Kohlen.
Carbureti ferri nativi	—	—	—	1	1	Reisblei.
Caryophillorum aromaticorum	—	—	—	6	1	Gewürznelken.
Cassiae fistulae	—	—	—	2	—	Rohrkassie.
	Gran. unum	Ein Gran				
Castorei russici	—	—	—	5	2	Russisches Bibergail.
	Uncia semis	Ein Lot				
Cerae albae	—	—	—	4	2	Weißes Wachs.
— citrinae	—	—	—	4	1	Gelbes Wachs.
Cerati ad fonticulus.	—	—	—	5	—	Fontanell- Cerat.
— ad labia	—	—	—	3	3	Lippen- Cerat.
— citrini	—	—	—	2	2	Gelbes Cerat.
— fusci	—	—	—	2	1	Braunes Cerat.
— simplicis	—	—	—	3	3	Einfaches Cerat.
Cereolorum simplicium	—	—	—	5	—	Einfache Kerzchen.
Cerussae	—	—	—	1	1	Bleiweiß.
Ceti spermatis	—	—	—	4	1	Wallrat.
	Fol. unum	Ein Blatt				
Chartae explorator. caeruleae	—	—	—	3	—	Blaues Probepapier.
— — luteae	—	—	—	3	—	Gelbes Probepapier.
— — rubrae	—	—	—	3	—	Rotes Probepapier.
	Gran. unum	Ein Gran				
Chinini sulfurici	—	—	—	3	2	Schwefelsaures Chinin.
	Uncia semis	Ein Lot				
† Chloreti baryi	—	—	—	16	—	
— calcariae	—	—.	—	5	2	
— calcis	—	—	—	5	2	
† — hydrargyri	—	—	—	21	2	
† — stibii	—	—	—	17	—	
Chlori liquidi	—	—	—	2	1	

	Pondus. Gewicht.		In Conv. Münze.				
	Uncia semis	Ein Lot	fl.	kr	dl		
Chloridis calcici	—	—	—	5	2		
† Chloridi stibii	—	—	—	17	—		
Chlorinae liquidae	—	—	—	2	1		
	Gran. unum	Ein Gran					
Cinchonini sulfurici	—	—	—	4	2		
	Uncia semis	Ein Lot					
Conservae cochleariae	—	—	—	3	1	Löffelkraut-Konserve.	
— hederae terrestris	—	—	—	3	1	Gundelreben-Konserve.	
Corticis aurantior. fructuum flavedinis	—	—	—	2	3	Das Gelbe der Pomeranzenschalen.	
— cascarillae	—	—	—	1	3	Schacarille-	Rinde.
— cassiae ligneae	—	—	—	3	1	Mutterzimmet-	
— chinae flavae seu regiae	—	—	—	6	1	Gelbe Fieber-	
— chinae fuscae	—	—	—	11	2	Braune Fieber-	
— cinnamomi occidentalis	—	—	—	3	1	Mutterzimmet-	
— cinnamomi orientalis	—	—	—	28	3	Echte Zimmet-	
Corticis citri fructuum flavedinis	—	—	—	3	3	Das Gelbe der Zitronenschalen.	
— hippocastani ramorum	—	—	—	—	3	Roßkastanien-Aeste	Rinde.
† — ipecacuanhae radic.	—	—	—	21	—	Brechwurzel-	
— mezerei latioris	—	—	—	2	1	Breite Seidelbast-	
— nucum jugland. virid.	—	—	—	—	2	Grüne Wallnuß-	
— peruviani	—	—	—	11	2	China-	
† — punicae granati rad.	—	—	—	4	2	Granatwurzel-	
— quercus	—	—	—	—	2	Eichen-	
— regii	—	—	—	6	1	Königs-	
— salicis albae	—	—	—	—	2	Sahlweiden-	
— simarubae	—	—	—	2	1	Simaruba-	
— ulmi	—	—	—	—	2	Rüstern-	
Cremoris tatari solubilis	—	—	—	3	2		
Cretae albae	—	—	—	—	2	Weiße Kreide.	
— depuratae	—	—	—	3	2	Gereinigte Kreide.	
— praeparatae	—	—	—	3	2		
	Drach una	Ein Quent					
Croci austriaci	—	—	—	46	—	Oestreicher Safran.	
† — antimonii	—	—	—	5	2	Spießglanz-Safran.	
— martis aperitivi	—	—	—	8	2		
† — metallorum	—	—	—	5	2		
	Uncia semis	Ein Lot					
Crystalli tartari	—	—	—	1	2		
	Drach una	Ein Quent					
† Cupri ammoniaci	—	—	—	20	—	Kupfer-Ammoniak.	
† — sulfurico ammoniati	—	—	—	20	—		
Eleosacchari anisi	—	—	—	1	2	Anies-	Oelzucker.
— aurantiorum	—	—	—	2	—	Pomeranzen-	
— cinnamomi	—	—	—	9	—	Zimmet-	
— citri	—	—	—	1	2	Zitronen-	
— foeniculi	—	—	—	1	2	Fenchel-	

	Pondus.		In Conv. Münze.				
	Gewicht.						
	Drach. una	Ein Quent	fl.	kr	dl		
Eleosacchari macis	—	—	—	1	1	Muskatblüt-Oelzucker.	
— menthae piperitae	—	—	—	2	—	Pfeffermünz-Oelzucker.	
— valerianae	—	—	—	2	1	Baldrian-Oelzucker.	
	Uncia semis	Ein Lot					
† Electuarii anodyni	—	—	—	2	3		
— aromatici	—	—	—	2	3	Aromatische Latwerge.	
† — aromatici cum opio	—	—	—	4	—		
— lenitivi	—	—	—	3	—	Pflaumen-Latwerge.	
Elixirii vitrioli anglicani	—	—	—	2	1	Englisches Vitriol-Elixir.	
— vitrioli Mynsichti	—	—	—	2	1		
	Frust. unum longitud. et latitudinis duor. pollic.	Ein Stück v. zwei Zoll Länge und Breite					
Emplastri anglicani	—	—	—	6	1	Englisches	Pflaster.
	Uncia semis	Ein Lot					
† — cantharidum	—	—	—	8	2	Blasenziehendes	
† — cicutae	—	—	—	4	—	Schierling-	
— citrini	—	—	—	2	2	Gelbes	
— diachyli compositi	—	—	—	3	2	Zusammengesetztes Diachilon-	
— diachyli simplicis	—	—	—	2	2	Einfaches Diachilon-	
— euphorbii	—	—	—	11	3	Euphorbium-	
	Frust. unum longitud. et latitudinis duor. pollic.	Ein Stück v. zwei Zoll Länge und Breit					
— glutinosi	—	—	—	6	1	Englisches Kleb-	
	Uncia semis	Ein Lot					
— hydrargyri	—	—	—	6	2	Quecksilber-	
— de meliloto	—	—	—	3	3	Melotten-	
— mercurialis	—	—	—	6	2	Quecksilber-	
— plumbi gummiresinosi	—	—	—	3	2	Gummiharziges Blei-	
— plumbi simplicis	—	—	—	2	2	Einfaches Blei-	
— saponati	—	—	—	3	1	Seifen-	
	Drach. una	Ein Quent					
Extracti absinthii vulg. herbae	—	—	—	2	—	Gemeiner Wermut-	Extrakt.
† — aconiti herbae ex succo	—	—	—	3	2	Eisenhütchen-	
— acori rad. alcohol. aquosi	—	—	—	3	1	Geistiger Kalmuswurzel-	
† — aloes soccotorinae	—	—	—	2	3	Aloe-	

	Pondus Gewicht.		In Conv. Münze.				
	Drach. una	Ein Quent	fl.	kr	dl		
† Extracti angelicae radic. alcoholico-aquosi	—	—	—	2	1	Geistiger Angelikawurzel-	Extrakt.
— arnicae florum	—	—	—	2	2	Wolverleiblüten-	
† — belladonnae herbae	—	—	—	3	1	Tollkraut-	
— centaurii minoris herbae floridae	—	—	—	2	1	Tausendguldenkraut-	
† — chelidonii majoris herbae	—	—	—	3	—	Groß Schellkraut-	
— chamomillae vulgaris florum alcoholico-aquosi	—	—	—	2	—	Geistiger Kamillen-	
— chinae fuscae corticis	—	—	—	15	2	Brauner Fieberrinden-	
— chinae regiae corticis	—	—	—	11	3	Gelber Fieberrinden-	
— cichorii herbae et radicis	—	—	—	1	2	Wegwart-	
— cicutae herbae ex succo	—	—	—	3	—	Schierlingkraut-	
— corticis peruviani	—	—	—	15	2	Brauner Chinarinden-	
† — dulcamar-stipitum	—	—	—	2	—	Bittersüßstengel-	
— enulae radicis	—	—	—	1	2	Alantwurzel-	
— fellis tauri	—	—	—	3	3	Ochsengallen-	
	Gran. unum	Ein Gran					
† — filicis maris cum aethere sulfur parati	—	—	—	2	1	Mit Schwefeläther bereiteter Farrenkrautwurzel-	
	Drach una	Ein Quent					
— fumariae herbae ex succo	—	—	—	3	—	Erdrauch-	
— gentianae radicis	—	—	—	1	1	Enzianwurzel-	
— graminis liquidi radicis	—	—	—	1	—	Graswurzel-	
† — gratiolae herbae	—	—	—	2	2	Wildaurin-	
— guajaci ligni	—	—	—	9	3	Guajakholz-	
† — hellebori nigri rad.	—	—	—	1	3	Schwarze Niesewurzel-	
† — hyosciami herbae ex succo	—	—	—	3	—	Bilsenkraut-	
— juglandum cort. virid. nucum ex succo	—	—	—	3	2	Grün. Wallnußschalen-	
— lactucae scariolae herbae	—	—	—	1	3	Wilder Lattigkraut-	
— liquiritiae radic. liquid.	—	—	—	2	3	Flüssiger Süßholzwurzel-	
— liquiritiae sicci depuratae	—	—	—	1	—	Gereinigter trokener Süßholzwurzel-	
— malatis ferri	—	—	—	4	2	Aepfelsaurer Eisen-	
— marubii albae herb.	—	—	—	1	3	Weißer Andorn-	
— martis cum succo pomorum	—	—	—	4	2	Mit Aepfelsaft bereitetes Eisen-	
— millefolii herbae floridae	—	—	—	1	3	Schafgarben-	
— myrrhae gummiresinae	—	—	—	7	2	Mirrhen-	

	Pondus.		In Conv. Münze.				
	Gewicht.						
	Drach. una	Ein Quent	fl.	kr.	dl.		
† Extracti nucis vomicae alcoholici	—	—	1	5	—	Geistiger Krähenaugen-	Extrakt.
† — opii	—	—	—	34	3	Mohnsaft-	
† — pulsatillae herbae	—	—	—	2	2	Küchenschellen-	
— quassiae ligni	—	—	—	18	—	Quassienholz-	
— ratanhiae radic.	—	—	—	12	1	Ratanhiawurzel-	
— salicis albae cortic.	—	—	—	2	—	Sahlweidenrinden-	
— salviae foliorum	—	—	—	3	2	Salbeikraut-	
— saponariae herbae	—	—	—	1	3	Seifenkraut-	
— scillae ex succo bulbi	—	—	—	2	2	Meerzwiebel-	
— taraxaci herbae et radic.	—	—	—	1	1	Rohrlkraut- und Wurzel-	
— tormentillae radicis	—	—	—	1	3	Tormentillwurzel-	
— trifolii fibrini herbae	—	—	—	3	1	Bitterkleekraut-	
— valerian. sylvestris radicis	—	—	—	2	—	Baldrianwurzel-	
	Uncia semis	Ein Lot					
Farinae amyli	—	—	—	2	1	Kraft-	Mehl.
— lini seminis	—	—	—	2	—	Leinsamen-	
— lini placentarum	—	—	—	1	—	Leinkuchen-	
— sinapi seminis	—	—	—	2	2	Senfsamen-	
	Drach. una	Ein Quent					
Fellis tauri inspissati	—	—	—	3	3	Eingedickte Ochsengalle.	
	Uncia semis	Ein Lot					
Ferri carbonici	—	—	—	34	—	Kohlensaures Eisen.	
— limaturae puri	—	—	—	4	1	Reine Eisenfeile.	
— sulfur. crystallisati	—	—	—	4	2		
— sulfurici puri	—	—	—	4	2	Reines schwefelsaures Eisen.	
Florum arnicae	—	—	—	1	—	Wolverlei-	Blüten.
— chamomillae romanae	—	—	—	2	1	Römische Kamillen-	
— chamomillae vulgaris	—	—	—	1	3	Gemeine Kamillen-	
— lavandulae	—	—	—	5	2	Lavendel-	
— malvae vulgaris	—	—	—	1	3	Käsepappeln-	
— papaveris rhoeados	—	—	—	2	1	Klapperrosen-	
— rosarum rubrarum	—	—	—	9	3	Rothe Rosen-	
— salis ammon. martial.	—	—	—	11	—	Eisenhältige Salmiak-	
— sambuci	—	—	—	1	2	Holder-	
— sulfuris	—	—	—	1	2	Schwefel-	
— tiliae	—	—	—	1	2	Linden-	
— verbasci	—	—	—	3	2	Wollkraut-	
— zinci	—	—	—	12	3	Zink-	
Foliorum aurantiorum	—	—	—	1	3	Pomeranzen-	Blätter.
† — digitalis purpur.	—	—	—	6	3	Fingerhut-	
— farfarae	—	—	—	1	—	Huflattich-	
† — ledi palustris	—	—	—	2	2	Porst-	
— malvae vulgaris	—	—	—	1	—	Käsepappeln-	
† — nicotianae	—	—	—	1	2	Tabak-	
— rosmarini hortens.	—	—	—	7	3	Rosmarin-	
† — rosmarini sylvestris	—	—	—	2	2	Wilder Rosmarin-	

	Pondus Gewicht.		In Conv. Münze.				
	Uncia semis	Ein Lot	fl.	kr	Dl		
Foliorum salviae	—	—	—	1	2	Salbei=	Blätter.
— sennae	—	—	—	6	3	Sennes=	
† — stramonii	—	—	—	1	—	Stechapfel=	
† — toxicodendri	—	—	—	21	3	Giftsumach=	
— trifolii fibrini	—	—	—	1	1	Bitterklee=	
— uvae ursi	—	—	—	1	2	Sandbeeren=	
— verbasci	—	—	—	1	—	Wollkraut=	
† Frondium sabinae	—	—	—	1	1	Säbenbaumzweige.	
Fructuum anisi stellati	—	—	—	2	3	Sternanis.	
— aurantiorum recent.	Nr. 1.	1 St.	—	12	—	Pomeranzen.	
— citri recent.	—	—	—	6	—	Zitronen.	
	Uncia semis	Ein Lot					
Fructum lauri	—	—	—	—	3	Lorberbeeren.	
— prunorum siccator.	—	—	—	—	3	Getroknete Pflaumen.	
— tamarindorum	—	—	—	1	1	Tamarinden.	
Fuliginis splendentis	—	—	—	2	—	Glanzruß=	
Fumigationis chlori	—	—	—	7	1	Chlorräucherung = Flüssigkeit	
Fungi agarici chirurgorum	—	—	—	2	1	Feuerschwamm.	
Gallarum quercus tuberosarum	—	—	—	—	3	Knoppern.	
Gallarum quercus turcicarum	—	—	—	2	3	Türkische Galläpfel.	
Gelatinae liquiritiae	—	—	—	6	—	Brustzelteln.	
Glandium quercus excortic.	—	—	—	—	2	Aufgelöste Eicheln.	
Globulorum martialium	—	—	—	9	2	Eisenkugeln.	
— tartratis ferri et lixivae	—	—	—	9	2		
— tartratis ferrici	—	—	—	9	2		
Graphitidis elutriati	—	—	—	1	1	Geschlämmter Grafit.	
Gummi arabici	—	—	—	3	3	Arabisches Gummi.	
— tragacanthae	—	—	—	8	3	Tragant.	
Gummiresin. ammoniaci	—	—	—	4	2	Ammoniak=	Gummiharz.
— assae foetidae	—	—	—	4	2	Stinkender Asand=	
† — euphorbii	—	—	—	2	2	Euforbium=	
— galbani	—	—	—	6	2	Galban=	
— guajaci	—	—	—	6	3	Quajak=	
† — gummiguttae	—	—	—	11	—	Gummigutt=	
— myrrhae	—	—	—	7	3	Mirrhen=	
† — scamonii	—	—	—	44	—	Scammonien=	
Helmintochortonis	—	—	—	2	—	Wurmmoos.	
† Hepatis antimonii	—	—	—	6	3	Spießglanz=	Leber.
— calcis	—	—	—	1	3	Kalk=	
— sulfuris	—	—	—	7	3	Schwefel=	
— sulfuris calcareae	—	—	—	1	3	Kalk=	
Herbae abrotani	—	—	—	3	3	Gürtel=	Kraut.
— absinthii vulgaris	—	—	—	1	—	Gemeines Wermut=	
— altheae	—	—	—	—	3	Eibisch=	
† — belladonnae	—	—	—	1	—	Toll=	
— centauri minor. florid.	—	—	—	1	1	Tausendgulden=	
— chenopodii ambrosioides	—	—	—	1	3	Mexikanisch. Trauben=	
— cichorei	—	—	—	1	—	Wegwart=	

	Pondus. Uncia semis	Gewicht Ein Lot	In Conv. Münze. fl.	kr	dl		
† Herbae cicutae	—	—	—	1	—	Schierling-	
— fumariae	—	—	—	1	—	Erdrauch-	
† — gratiolae	—	—	—	1	—	Wildaurin-	
† — hyosciami	—	—	—	1	—	Bilsen-	
— hyssopi	—	—	—	1	3	Isop-	
— jaceae	—	—	—	1	1	Dreifaltigkeitblumen-	
— marubii albi	—	—	—	1	—	Weißes Andorn-	
— matricariae florid.	—	—	—	1	3	Blühendes Mutter-	
— meliloti floridae	—	—	—	1	—	Blühendes Steinklee-	
— melissae	—	—	—	1	3	Melissen-	
— menthae crispae	—	—	—	1	3	Krausemünzen-	
— menthae piperitae	—	—	—	1	3	Pfeffermünzen-	
— millefolii floridae	—	—	—	1	—	Blüh. Schafgarben-	
— origani	—	—	—	1	1	Wohlgemut-	
— polygalae amarae cum radice	—	—	—	1	—	Bitt Kreuzblümchen- mit Wurzel.	
— polygalae vulgaricis cum radice	—	—	—	1	—	Gemeines Kreuzblümchen mit Wurzel	Kraut
— pulegii	—	—	—	1	1	Polei-	
† — pulsatillae nigricant.	—	—	—	1	—	Küchenschellen-	
— rutae hortensis	—	—	—	1	2	Rauten-	
— salicariae	—	—	—	1	—	Weiderich-	
— saponariae	—	—	—	1	—	Seifen-	
— saturejae	—	—	—	1	2	Saturei-	
— scordii	—	—	—	1	—	Lachenknoblauch-	
— serpylli	—	—	—	1	1	Quendel-	
— tanaceti floridae	—	—	—	1	—	Blühendes Reinfarn-	
— taraxaci	—	—	—	1	—	Löwenzahn-	
— valerianae celticae cum radice	—	—	—	1	—	Speike- mit Wurzel.	
— veronicae	—	—	—	2	1	Ehrenpreis-	
— violae tricoloris	—	—	—	1	1	Dreifaltigkeitblumen-	
Hordei crudi	—	—	—	—	1	Rohe Gerste.	
† Hydrargyri ammoniaco-muriatici	—	—	—	33	3		
† — muriatici corrosivi	—	—	—	11	—		
† — muriatici mitis	—	—	—	21	2		
— puri	—	—	—	8	3	Reines Quecksilber.	
	Drach. una	Ein Quent					
† — stibiato-sulfurati	—	—	—	6	1		
† — sulfurati	—	—	—	4	2		
Hydratis ferrici cum carbonate ferroso	—	—	—	8	2		
— kalici fusi	—	—	—	6	3		
	Uncia semis	Ein Lot					
Hydrochloratis ammoniaci depurati	—	—	—	2	3		
— ammoniaci cum sesquichloreto ferri	—	—	—	11	—		
† — calcariae	—	—	—	7	1		
† Hydrochloratis hydrargyrici cum oxydo hydrargyrico ammoniato	—	—	—	33	3		

	Pondus.		In Conv. Münze.			
	Gewicht.					
	Uncia semis	Ein Lot	fl	kr	dl	
† Hydrojodatis kalici	—	—	1	23	—	Hidrojodsaures Kali.
† — lixivae	—	—	1	23	—	
† Hydrosulfureti ammoniaci	—	—	—	15	—	
Ichtyocollae	—	—	—	33	3	Hausenblase.
Infusi gallarum	—	—	—	1	1	Gallus- } Aufguß.
— laxativi	—	—	—	3	—	Purgirender
— rhei chinensis cum carbonate sodae	—	—	—	2	2	Alkalisirter chinesischer Rhabarber-
— rhei chinensis simplicis	—	—	—	2	2	Einfacher chinesischer Rhabarber-
† Iodi	—	—	1	1	—	Jod.
Kali carbonici alcalini	—	—	—	6	2	
† — caustici	—	—	—	27	—	
† — ferreo borrusici	—	—	—	50	2	
† — ferroso hydrocyanici	—	—	—	50	2	
† — jodati	—	—	1	23	—	
— sulfurati	—	—	—	7	6	
† — sulfurati stibiati	—	—	—	6	3	
— sulfurici	—	—	—	2	—	
— tartrici	—	—	—	5	3	
† — zootici	—	—	—	50	3	
	Drach. una	Ein Quent				
† — Kermetis mineralis	—	—	—	42	3	Mineral-Kermes.
	Uncia semis	Ein Lot				
Lactis sulfuris	—	—	—	39	1	Schwefelmilch.
	Gran. unum	Ein Gran				
5 — Lactucarii	—	—	—	5	2	Laktukarium.
	Uncia semis	Ein Lot				
Lapidum cancrorum	—	—	—	4	1	Krebsaugen.
† Lapidis caustici	—	—	—	27	—	Aetzstein.
† — caustici chirurgorum	—	—	—	27	—	
† — divini seu ophtalmici	—	—	—	4	3	Augenstein.
	Drach una	Ein Quent				
† Lapidis infernalis	—	—	—	44	2	Höllenstein.
† Laudani liquidi Sydenhami	—	—	—	6	1	
	Uncia semis	Ein Lot				
Lichenis islandici	—	—	—	—	1	Blutlungenmoos.
Ligni guajaei	—	—	—	—	3	Quajak- } Holz.
— juniperi	—	—	—	—	3	Wachholder-
— quassiae	—	—	—	1	2	Quassien-
— sancti	—	—	—	—	3	Quajak-
— visci quercini	—	—	—	—	3	Eichenmistel-
Limaturae ferri puri	—	—	—	4	1	Eisenfeile.
Linimenti saponato-camphorati	—	—	—	7	1	Kamferhältiges Seifen-Liniment.

	Pondus. Gewicht.		In Conv. Münze.			
	Uncia semis	Ein Lot	fl.	kr	dl	
Linimenti volatilis	—	—	—	3	3	Flüchtiges Liniment.
Liquoris acetatis kalici	—	—	—	6	—	
† — acetatis triplumbici	—	—	—	3	2	
— acidi Halleri	—	—	—	2	—	Hallers saure Flüssigktit.
— ammonii acetici	—	—	—	12	3	Aufgelöster essigsaurer Ammoniak.
— ammonii carbonici alcalini	—	—	—	5	2	
— ammonii carbonici pyro - oleosi	—	—	—	10	1	
† — ammonii caustici	—	—	—	14	—	Flüssiger Aetzammoniak.
— ammonii succinici	—	—	—	50	—	
† — anodyni martiati	—	—	—	11	1	
— anodyni mineralis Hoffmanni	—	—	—	5	—	Hoffmanns Geist.
— carbonatis ammoniaci	—	—	—	5	2	Aufgelöster kohlensaurer Ammoniak
— carbonatis ammoniae cum oleo empyreumamatico	—	—	—	10	1	
— carbonatis kalici	—	—	—	2	2	Aufgelöstes kohlensaures Kali.
— cornu cervi succinati	—	—	—	50	—	Bernsteinsaurer Hirschhorngeist.
— hydrargiri muriatici corrosivi cum sale ammoniaco	—	—	—	—	1	
† — hydrosulfuretici aciduli	—	—	—	—	2	Säuerliches Hidrothionwasser.
	Libra una	Ein Pfund				
— hydrosulfuretici pro balneo	—	—	—	2	1	Hidrothionwasser zum Bade.
	Uncia semis	Ein Lot				
— kalii acetici	—	—	—	6	—	
— kalii carbonici alkalini	—	—	—	2	2	
† — mercurialis	—	—	—	—	1	
† — plumbi acetici basici	—	—	—	3	2	
— probatorii Hahnemanni	—	—	—	—	2	Weinprobe = Flüssigkeit.
— salis tartari	—	—	—	2	2	Aufgelöstes kohlensaures Kali.
† — subacetatis plumbi	—	—	—	3	2	
— succinat. ammonici	—	—	—	50	—	
— terrae foliatae tartari	—	—	—	6	—	Aufgelöstes essigsaures Kali.
† Lixivae fusae	—	—	—	27	—	Aetzstein.
† — sanguinis	—	—	—	13	—	Blutlauge.
Lupuli amentorum	—	—	—	—	3	Hopfen.
Macis	—	—	—	18	2	Muskatenblüten.
† Magisterii bismuti	—	—	—	31	—	Salpetersaurer Wismutniederschlag.
Magnesiae albae	—	—	—	28	3	

	Pondus. Gewicht.		In Conv. Münze.			
	Uncia semis	Ein Lot	fl.	kr	dl	
Magnesiae carboniae	—	—	—	28	3	
— muriae	—	—	—	28	3	Salz = Magnesie.
— muriae venalis	—	—	—	4	2	Käufliche Salz = Magnesie.
— purae	—	—	1	14	—	
— ustae	—	—	1	14	—	Gebrannte Magnesie.
— vitrariorum	—	—	—	—	3	Braunstein.
Malti hordei	—	—	—	—	2	Malz.
Mannae calabrinae	—	—	—	4	2	Manna.
Marmoris albi	—	—	—	—	2	Weißer Marmor.
Mellis communis	—	—	—	1	1	Gemeiner Honig.
— depurati	—	—	—	1	2	Gereinigter Honig.
— despumati	—	—	—	1	2	
— rosati	—	—	—	2	—	Rosen = Honig.
† Mercurii dulcis	—	—	—	21	2	Versüßtes Quecksilber.
† — Hahnemanni	—	—	2	20	—	
	Gran. unum	Ein Gran				
† — Moscati	—	—	—	—	3	Moskatis schwarzes Quecksilber = Oxidul.
	Uncia semis	Ein Lot				
† — praecipitati albi	—	—	—	33	3	Weißer Quecksilberniederschlag.
† — praecipitati nigri Hahnemanni	—		2	20	—	Schwarzer Quecksilberniederschlag.
† — praecipitati rubri	—	—	—	18	—	Roter Quecksilberniederschlag.
† — solubil. Hahnemanni	—	—	2	20	—	
† sublimati corrosivi	—	—	—	11	—	Aetzender Quecksilbersublimat.
— vivi	—	—	—	8	3	Metallisches Quecksilber.
Minii	—	—	—	—	3	Mennig.
— Mixturae Guytoni	—	—	—	7	1	Guitons Räucherungmischung.
	Gran. unum	Ein Gran				
† Morphii	—	—	—	5	3	Morfium.
Moschi naturalis	—	—	—	18	—	Natürlicher Bisam.
	Uncia semis	Ein Lot				
Mucilaginis cydoniorum semin.	—	—	—	—	3	Quittenkern = Schleim.
— gummi arabici	—	—	—	2	—	Arabischer Gummi=Schleim.
— gummi tragacanth.	—	—	—	—	2	Tragant = Schleim.
Muriatis ammoniae	—	—	—	2	1	Salmiak.
— ammoniae puri	—	—	—	2	3	Gereinigter Salmiak.
	Drach. una	Ein Quent				
† — auri et sodae	—	—	1	—	1	Goldsalz.
	Uncia semis	Ein Lot				
† — barytae	—	—	—	16	—	Salzsaurer Barit.
† — barytici cum aqua	—	—	—	16	—	
† — calcici cum aqua	—	—	—	7	1	
† — calcis puri soluti	—	—	—	7	1	Aufgelöster reiner salzsaurer Kalk.

	Pondus. Uncia semis	Gewicht. Ein Lot	In Conv. Münze. fl.	kr	dl	
Muriatis ferri ammoniacalis	—	—	—	11	—	Salzsaurer eisenhältiger Ammoniak.
† — hydrargyri corrosivi	—	—	—	11	—	Aezendes salzsaures Quecksilber.
† — hydrargyri mitis	—	—	—	21	2	Mildes salzsaures Quecksilber
† — hydrargyro-ammoniacalis insolubilis	—	—	—	33	3	Unauflösl. salzsaures ammoniakhält. Quecksilber.
† — hydrargyro-ammoniacalis soluti				—	1	
— sodae	—	—	—	—	2	Salzsaures Natron.
† Muriatis stibii	—	—	—	17	—	Salzsaurer Spießglanz.
Natri acetici	—	—	—	14	2	
— carbonici alcalini siccati	—	—	—	4	2	
— carbonici crystallisati	—	—	—	1	3	
— carbonici saturati	—	—	—	9	2	
— hungarici	—	—	—	1	—	Ungarisches Natron.
— sulfurici crystallisati	—	—	—	1	—	
— sulfurici siccati	—	—	—	2	3	
	Drach. una	Ein Quent				
† Nitratis argenti fusi	—	—	—	44	2	Geschmolzenes salpetersaures Silber.
† — argentici fusi	—	—	—	44	2	
† — argenti soluti	—	—	—	14	—	Aufgelöstes salpetersaures Silber.
† — argentici soluti	—	—	—	14	—	
	Uncia semis	Ein Lot				
† — bismuthi praecipitati	—	—	—	31	—	Salpetersaurer Wismut-Niederschlag.
— lixivae	—	—	—	1	3	Salpetersaures Kali.
† — quadribismuthici	—	—	—	31	—	
Nitri	—	—	—	1	3	Salpeter.
Nucum moschatarum	—	—	—	16	—	Muskaten-Nüsse.
† Olei cocti hyosciami folior.	—	—	—	2	—	Gekochtes Bilsenkraut-
	Drach una	Ein Quent				
— destillati animalis aetherei	—	—	—	12	—	Aetherisch-tierisches
— — animalis Dippelii	—	—	—	12	3	Dippels tierisches
— — anisi seminis	—	—	—	9	1	Aniessamen-
— — aurantiorum cortic. venalis seu bergamotae	—	—	—	7	2	Käufliches Pomeranzenschalen- od. Bergamot-
— — carvi seminis	—	—	—	8	1	Kümmelsamen-
— — caryophilor. venalis	—	—	—	7	1	Käufliches Gewürznelken-

	Pondus. Gewicht.		In Conv. Münze.			
	Drach. una	Ein Quent	fl.	kr	dl	
Olei destillati chamomillae vulgaris floridae	—	—	2	8	—	Kamillenblüten-
— — cinnamomi cortic. occidentalis	—	—	2	34	2	Mutterzimmetrinden-
— — citri corticis	—	—	—	45	2	Zitronenschalen-
— — foenic. seminis	—	—	—	8	3	Fenchelsamen-
— — juniperi baccarum	—	—	—	2	3	Wachholderbeeren-
— — lavandulae florum	—	—	—	45	—	Lavendelblüten-
— — menthae crispae herbae	—	—	—	18	—	Krausemünz-
— — menthae piperitae herbae	—	—	—	28	—	Pfeffermünz-
— — rosmarini hortens. folior.	—	—	1	7	2	Rosmarin-
— — salviae foliorum	—	—	—	45	2	Salbei-
— — serpilli herbae floridae	—	—	—	51	3	Blühendes Quendelkraut-
— — tanaceti herbae floridae	—	—	1	4	—	Blühendes Reinfarnkraut-
	Uncia semis	Ein Lot				
— — terebinthinae venalis	—	—	—	3	1	Reines Terpentin-
— — terebinthinae puri	—	—	—	1	2	Gemeines Terpentin-
	Drach. una	Ein Quent				
— — valerianae sylvestr. radicis	—	—	—	40	2	Baldrianwurzel-
	Uncia semis	Ein Lot				
— pressi amygdalarum	—	—	—	7	1	Mandel-
— — cacao seminis	—	—	—	15	1	Cacao-Butter- oder
— — lauri baccarum	—	—	—	5	3	Lorberbeeren-
— — lini recentis	—	—	—	6	2	Frisches Leinsamen-
— — lini venalis	—	—	—	1	1	Käufliches Leinsamen-
— — olivarum	—	—	—	2	—	Oliven-
— — ricini seminis decorticati	—	—	—	15	3	Ausgelöstes Treibkörner-
† — clacis	—	—	—	7	1	
— petrae albi	—	—	—	2	1	Weisses Stein-
— petrae rubri	—	—	—	2	—	Rotes Stein-
— tartari pr. deliquium	—	—	—	2	2	Weinstein-
— vitrioli	—	—	—	—	3	Vitriol-
† — vitrioli puri	—	—	—	2	3	Reines Vitriol-
† Opobalsami sicci	—	—	—	23	3	Trokener natürlicher peruvianischer Balsam.
† Opii crud.	—	—	—	44	1	Mohnsaft.

	Pondus-		In Conv Münze.			
	Gewicht					
	Uncia semis	Ein Lot	fl.	kr	dl	
Opodeldoc	—	—	—	7	1	Opodeldok.
Ovi gallinae	Nr. 1	1 Stck.	—	3	—	Hühner-Ei.
	Uncia semis	Ein Lot				
† Oxydi hydrargyri rubri	—	—	—	18	—	Rotes Quecksilber-Oxid.
† — hydrargyrici	—	—	—	18	—	
† — hydrargyrosi cum nitrate ammoniaco-hydrargyroso	—	—	2	20	—	
— mangani nativi	—	—	—	—	3	Natürliches Mangan-Oxid.
† — stibiosi cum sulfureto stibii	—	—	—	22	—	
— zinci	—	—	—	12	3	Zink-Oxid.
— zincici	—	—	—	12	3	
	Gran. unum	Ein Gran				
† Oryduli hydrargyri	—	—	—	—	3	
	Uncia semis	Ein Lot				
† — hydrargyri ammoniacalis	—	—	2	20	—	Ammoniakhältiges Quecksilber-Oxidul.
	Gran. unum	Ein Gran				
† — hydrargyri nigri Moscati	—	—	—	—	3	Moskatis schwarzes Quecksilber-Oxidul.
	Drach. una	Ein Quent				
† — stibii hydrosulfurati auriantiaci	—	—	—	8	—	Spießglanz-Goldschwefel.
† — stibii hydrosulfurati rubri	—	—	—	42	3	Mineral-Kermes.
† — stibii sulfurati fusci	—	—	—	5	2	Braunes Spießglanz-Oxidul.
	Uncia semis	Ein Lot				
† Oxymellis aeruginis	—	—	—	2	1	Grünspan-Sauerhonig.
† — scillae	—	—	-	1	2	Meerzwiebel-Sauerhonig.
— simplicis	—	—	—	1	1	Einfacher Sauerhonig.
Oxysacchari	—	—	—	2	—	Saurer Zuckersaft.
† Papaveris capsularum	—	—	—	1	1	Mohnköpfe.
Pastae althaeae	—	—	—	7	—	Eibischteig
— liquiritiae	—	—	—	6	—	Brustzelteln.
† Perchloridi hydrargyri	—	—	—	11	—	
Petrolei albi	—	—	—	2	1	Weißes Steinöl.
— rubri	—	—	—	2	—	Rotes Steinöl.
	Drach. una	Ein Quent				
Phosphatis ferri	—	—	—	22	—	Fosforsaures Eisen.
— ferrici	—	—	—	22	—	
	Uncia semis	Ein Lot				
— natrici cum aqua	—	—	—	19	—	
— sodae	—	—	—	19	—	
	Drach. una	Ein Quent				
† Phosphori	—	—	—	38	1	Fosfor.

	Pondus. Gewicht.		In Conv. Münze.				
	Uncia semis	Ein Lot	fl.	kr	dl		
† Plumbi acetici sicci	—	—	—	14	2		
† — acetici soluti	—	—	—	3	2		
† Protochloridi hydrargyri	—	—	—	21	2		
† Prussiatis lixivae et ferri soluti	—	—	—	13	—	Aufgelöstes eisenhältiges blausaures Kali.	
Pulpae cassiae	—	—	—	6	1	Cassienmus	
— prunorum	—	—	—	3	2	Pflaumenmus.	
— scytinorum tamarindi (vulg. fructus.)	—	—	—	1	1	Tamarindenmus.	
Pulveris acori radicis alcoholisati	—	—	—	4	3	Feines Kalmuswurzel=	
— acori radicis per cribrum trajecti	—	—	—	1	2	Gesiebt. Kalmuswurz.=	
† — aeruginis	—	—	—	5	—	Grünspan=	
† — aloes	—	—	—	4	2	Aloe=	
— altheae radicis alcoholisati	—	—	—	4	1	Feines Eibischwurzel=	
— althaeae radicis per cribrum trajecti	—	—	—	2	—	Gesiebtes Eibischwurzel=	
— aluminis crudi	—	—	—	1	2	Alaun=	
— ammoniaci gummi-resinae	—	—	—	7	1	Ammoniak=Gummi=	
— angelicae radicis alcoholisati	—	—	—	4	1	Feines Angelikawurzel	
— angelicae radic. per cribrum trajecti	—	—	—	2	—	Gesiebtes Angelikawurzel=	
— anisi stellati	—	—	—	5	2	Sternanies=	
— anisi vulgaris semin. alcoholisati	—	—	—	3	2	Feines Aniessamen=	
— anisi vulgaris semin. per cribrum trajecti	—	—	—	2	1	Gesiebtes Aniessamen=	
— arcani duplicati alcoholisati	—	—	—	3	—	Feines Duplikatsalz=	Pulver
— arcani duplicati per cribrum trajecti	—	—	—	2	—	Gesiebtes Duplikatsalz=	
— arnicae florum alcoholisati	—	—	—	5	3	Feines Wolverleiblumen=	
— arnicae radicis alcoholisati	—	—	—	4	—	Feines Wolverleiwurzel=	
† — arsenici albi alcoholisati	—	—	—	3	—	Feines weißes Arsenik=	
— artemisiae radicis	—	—	—	4	—	Beifußwurzel=	
— asari radicis alcoholisati	—	—	—	4	—	Feines Haselwurzel=	
— asari radicis per cribrum trajecti	—	—	—	2	3	Gesiebtes Haselwurzel=	
— assae foetidae gummiresinae	—	—	—	8	—	Stinkendes Asand=	
— aurantiorum flavedinis alcoholisati	—	—	—	7	—	Feines Pomeranzenschalen=	
— aurantiorum foliorum alcoholisati	—	—	—	4	2	Feines Pomeranzenblätter=	
† — belladonnae foliorum alcoholisati	—	—	—	3	3	Feines Tollbeerenkraut=	

	Pondus Gewicht.		In Conv. Münze.			
	Uncia semis	Ein Lot	fl.	kr	dl	
† Pulveris belladonnae radicis alcoholisati	—	—	—	5	1	Feines Tollbeerenwurzel-
— bistortae radicis alcoholisati	—	—	—	4	—	Feines Natterwurzel-
— boli armenae	—	—	—	1	3	Armenisch Bolus-
— boracis alcoholisati	—	—	—	3	2	Feines Borax-
— cancrorum lapidum alcoholisati	—	—	—	6	2	Feines Krebsaugen-
† — cantharidum	—	—	—	15	2	Spanisches Fliegen-
— carbonatis magnes. purae	—	—	—	28	3	Reines kohlensaures Magnesie-
— carbonum praeparatorum	—	—	—	—	2	Präparirtes Kohlen-
— carvi seminis	—	—	—	2	3	Kümmelsamen-
— caryophillatae radicis alcoholisati	—	—	—	4	—	Feines Benediktwurzel-
— cascarillae corticis alcoholisati	—	—	—	6	—	Feines Kaskarillrinden-
	Gran. unum	Ein Gran				
— castorei russici	—	—	—	8	1	Bibergeil-
	Uncia semis	Ein Lot				
— cerussae alcoholisati	—	—	—	3	—	Feines Bleiweiß-
— chamomillae vulgaris florum alcoholisati	—	—	—	4	3	Feines Kamillenblüten-
— chamomillae vulgaris florum per cribrum trajecti	—	—	—	2	—	Gesiebtes Kamillenblüten-
— chinae fuscae alcoholisati	—	—	—	17	3	Feines braunes Fieberrinden-
— chinae fuscae per cribrum trajecti	—	—	—	12	1	Gesiebtes braunes Fieberrinden-
— chinae regiae alcoholisati	—	—	—	12	—	Feines Königs-Fieberrinden-
— chinae regiae per cribrum trajecti	—	—	—	6	3	Gesiebtes Königs-Fieberrinden-
† — cicutae herbae alcoholisati	—	—	—	2	1	Feines Schierlingskraut-
† — cicutae herbae per cribrum trajecti	—	—	—	1	2	Gesiebtes Schierlingskraut-
— cinae seminis alcoholisati	—	—	—	8	3	Feines Zittwersamen-
— cinnamomi occidentalis corticis alcoholisati	—	—	—	6	2	Feines Mutterzimmetrinden-
— cinnamomi orientalis corticis alcoholisati	—	—	—	39	2	Feines Zimmetrinden-
— citri flavedinis alcoholisati	—	—	—	7	3	Feines Zitronenschalen-
— colombae radicis alcoholisati	—	—	—	5	1	Feines Columbawurzel-
— cremoris tartari	—	—	—	2	3	Weinsteinrahm-

Pulver

	Pondus. Gewicht.		In Conv. Münze.			
	Uncia semis	Ein Lot	fl.	kr	dl	
Pulv. cretae albae purae	—	—	—	2	—	Weißes rein. Kreiden=
	Drach una	Ein Quent				
— croci austriaci stigmatum	—	—	1	4	—	Oestreichisches Safran=
	Uncia semis	Ein Lot				
— cubebarum	—	—	—	4	3	Kubeben=
— curcume radicis alcoholisati	—	—	—	5	2	Feines Kurkumawurzel=
† — digitalis purpureae alcoholisati	—	—	—	11	—	Feines Fingerhutblätter=
† — Doveri	—	—	—	13	—	Dovers
— enulae radicis alcoholisati	—	—	—	3	3	Feines Alantwurzel=
— enulae radicis per cribrum trajecti	—	—	—	2	2	Gesiebtes Alantwurzel=
† — euphorbiae gummiresinae	—	—	—	6	3	Euforbium=
— ferri limaturae alcoholisati	—	—	—	29	—	Feines Eisenfeil=
— filicis maris radicis alcoholisati	—	—	—	6	1	Feines Farrenkrautwurzel=
— foeniculi seminis alcoholisati	—	—	—	4	1	Feines Fenchelsamen=
— foeniculi semis per cribrum trajecti	—	—	—	1	3	Gesiebtes Fenchelsamen=
— galbani gummiresinae	—	—	—	9	2	Galbangummiharz=
— gentianae radicis alcoholisati	—	—	—	4	1	Feines Enzianwurzel=
— gentianae radicis per cribrum trajecti	—	—	—	1	3	Gesiebtes Enzianwurzel=
— glandium quercus tostarum	—	—	—	1	2	Gebranntes Eichel=
— graphitidis elutriati	—	—	—	1	1	Geschlämmtes Grafit=
† — gratiolae radicis alcoholisati	—	—	—	6	—	Feines Wildaurinwurzel=
— guajaci gummiresinae alcoholisati	—	—	—	10	—	Feines Guajakgummiharz=
— gummi arabici alcoholisati	—	—	—	6	1	Feines arabisches Gummi=
— gummosi	—	—	—	4	3	Gummiges
† — hellebori albi radicis alcoholisati	—	—	—	4	1	Feines weißes Nieswurz=
† — hellebori nigri radicis alcoholisati	—	—	—	4	2	Feines schwarzes Nieswurz=
— hippocastani corticis alcoholisati	—	—	—	5	2	Feines Roßkastanienrinden=
† — hyosciami herb. per cribrum trajecti	—	—	—	1	2	Gesiebtes Bilsenkraut=
† — imperatoriae radicis alcoholisati	—	—	—	3	3	Feines Meisterwurzel=
— imperatoriae radic. per cribrum trajecti	—	—	—	2	—	Gesiebtes Meisterwurzel=

Pulver

	Pondus Gewicht		In Conv. Münze			
	Uncia semis	Ein Lot	fl	kr	dl	
† Pulv. ipecacuanhae corticis radicis alcoholisati	—	—	—	28	—	Feines Brechwurzelrinden-
† — ipecacuanhae cum opio	—	—	—	13	—	Dovers
— ireos florentin. radicis alcoholisati	—	—	—	4	1	Feines Veilchenwurzel-
† — jalappae radicis alcoholisati	—	—	—	10	—	Feines Jalapenwurzel-
— lauri fructuum	—	—	—	3	3	Lorberbeeren-
— levistici radicis per cribrum trajecti	—	—	—	3	2	Gesiebtes Liebstöckelwurzel-
† — liquiritiae radicis alcoholisati	—	—	—	6	—	Feines Süßholzwurzel-
— liquiritiae radicis per cribrum trajecti	—	—	—	3	2	Gesiebtes Süßholzwurzel-
— liquiritiae extracti sicci depurati	—	—	—	4	—	Trokenes gereinigtes Süßholz-Extrakt-
— lithargyri	—	—	—	2	—	Bleiglätte-
— magnesiae muriae venalis	—	—	—	5	2	Käufliches Salzmagnesie-
— magnesiae vitrariorum	—	—	—	2	3	Braunstein-
— malvae folior. per cribrum trajecti	—	—	—	1	2	Gesiebtes Käsepappelblätter-
— minii	—	—	—	1	3	Mennig-
† — mezerei corticis	—	—	—	30	—	Seidelbastrinden-
— muriatis ammoniae	—	—	—	4	—	Salzsaures Ammoniak-
— myrrhae gummiresinae	—	—	—	13	1	Myrrhengummiharz-
— nitri venalis	—	—	—	2	3	Salpeter-
† — nucum vomicarum	—	—	—	5	—	Krähenaugen-
† — opii	—	—	1	1	—	Mohnsaft-
† — phellandrii seminis	—	—	—	4	—	Wasserfenchelsamen-
— pyrethri radicis alcoholisati	—	—	—	5	3	Feines Bertramwurzel-
— quassiae ligni alcoholisati	—	—	—	11	3	Feines Quassienholz-
— quassiae ligni per cribrum trajecti	—	—	—	3	—	Gesiebtes Quassienholz-
— quercus corticis alcoholisati	—	—	—	5	—	Feines Eichenrinden-
— quercus corticis per cribrum trajecti	—	—	—	—	3	Gesiebtes Eichenrinden-
— quercus gallarum tuberosarum alcoholisati	—	—	—	3	3	Feines Knoppern-
— quercus gallarum tuberosarum per cribrum trajecti	—	—	—	1	—	Gesiebtes Knoppern-
— quercus gallarum turcicarum alcoholisati	—	—	—	6	3	Feines türkisches Galläpfel-
— ratanhiae radicis alcoholisati	—	—	—	12	3	Feines Ratanhiawurzel-

Pulver

	Pondus. Gewicht.		In Conv. Münze.			
	Uncia semis	Ein Lot	fl.	kr	dl	
Pulv. rhei chinensis radicis alcoholisati	—	—	—	27	—	Feines chinesisches Rhabarber-Wurzel-
— rosarum florum alcoholisati	—	—	—	14	—	Feines Rosenblüten-
† — sabadillae seminis	—	—	—	6	1	Sabadillsamen-
— sabinae frondium alcoholisati	—	—	—	5	2	Feines Säbenbaumzweige-
† — sabinae frondium per cribrum trajecti	—	—	—	2	—	Gesiebtes Säbenbaumzweige
— sacchari albissimi alcoholisati	—	—	—	3	3	Feines Raffinatzucker-
— sacchari lactis alcoholisati	—	—	—	3	3	Feines Milchzucker-
— salep radicis alcoholisati	—	—	—	8	3	Feines Salepwurzel-
— salep radicis per cribrum trajecti	—	—	—	4	3	Gesiebtes Salepwurzel-
— salicis albae cortic.	—	—	—	5	1	Stahlweidenrinden-
— salis ammoniaci depurati	—	—	—	4	—	Gereinigtes Salmiak-
— salis mirabil. Glaub.	—	—	—	2	3	Glaubersalz-
— salviae folior. alcoholisati	—	—	—	5	2	Feines Salbeiblätter-
— sambuci flor. per cribrum trajecti	—	—	—	2	2	Gesiebt. Holderblüten-
† — scammonei gummiresinae	—	—	—	56	1	Skammonien-Gummi-
† — scillae bulbi	—	—	—	9	2	Meerzwiebel-
— sennae foliorum alcoholisati	—	—	—	11	—	Feines Sennesblätter-
— serpentariae virginianae alcoholisati	—	—	—	11	—	Feines Schlangenwurzel-
— simarubae corticis alcoholisati	—	—	—	13	—	Feines Simarubarinden-
— spati ponderosi alcoholisati	—	—	—	2	—	Feines Schwerspat-
— spongiae ustae alcoholisati	—	—	—	9	2	Gebrannter Badeschwamm-
— stibii alcoholisati	—	—	—	3	—	Feines Spießglanz-
— strumalis	—	—	—	9	2	Kropf-
— sulfatis barytae nativi	—	—	—	2	—	
— sulfatis lixiviae alcoholisati	—	—	—	3	—	Feines schwefelsaures Kali-
— lixiviae per cribrum trajecti	—	—	—	2	—	Gesiebtes schwefelsaures Kali-
— lixivae sodae alcoholisati	—	—	—	2	3	Feines schwefelsaures Soda-
† — sulfureti lixiviae stibiati per cribrum trajecti	—	—	—	7	—	Gesiebtes Spießglanzleber-
— tartari crystallisati alcoholisati	—	—	—	2	3	Feines Weinsteinkristallen-
— tartratis lixiviae aciduli	—	—	—	2	3	

Pulver

	Pondus. Gewicht. Uncia semis	Ein Lot	In Conv. Münze. fl.	kr	dl		
Pulveris tormentillae radicis	—	—	—	4	3	Tormentillwurzel=	Pulver
— tragacanthae gummi alcoholisati	—	—	—	14	3	Feines Tragantgummi=	
— uvae ursi foliorum alcoholisati	—	—	—	5	3	Feines Sandbeerenblätter=	
— valerianae celticae alcoholisati	—	—	—	4	1	Feines Speik=	
— valerianae sylvestris radicis alcoholisati	—	—	—	4	1	Feines Baldrianwurzel=	
— valerianae sylvestr. radicis per cribrum trajecti	—	—	—	2	—	Gesiebtes Baldrianwurzel=	
— visci quercini ligni alcoholisati	—	—	—	7	2	Feines Eichenmistelholz=	
— zingiberis radicis alcoholisati	—	—	—	4	3	Feines Ingwerwurzel=	
Radicis acori	—	—	—	—	3	Kalmus=	Wurzeln
— althaeae	—	—	—	1	1	Eibisch=	
— angelicae	—	—	—	1	—	Angeliken=	
— armoraciae recentis	—	—	—	1	1	Frische Meerrettig.	
— arnicae	—	—	—	1	—	Wolverlei=	
— artemisiae	—	—	—	1	1	Beifuß=	
— asari	—	—	—	1	—	Hasel=	
— bardanae	—	—	—	—	3	Kletten=	
† — belladonnae	—	—	—	1	1	Tollbeerkraut=	
— bistortae	—	—	—	1	—	Natter=	
— caryophyllatae	—	—	—	1	—	Benedikt=	
— cichorii	—	—	—	—	3	Wegwart=	
— colombae	—	—	—	2	3	Kolombo=	
— curcumae	—	—	—	1	—	Kurkuma=	
— enulae	—	—	—	—	3	Alant=	
— filicis maris	—	—	—	—	3	Farrenkraut=	
— galangae	—	—	—	2	2	Galgant=	
— gentianae	—	—	—	—	2	Enzian=	
— graminis	—	—	—	—	2	Gras=	
† — gratiolae	—	—	—	1	—	Wildaurinkraut=	
† — hellebori albi	—	—	—	—	2	Weiße Niese=	
† — hellebori nigri	—	—	—	—	3	Schwarze Niese=	
† — jalapae	—	—	—	4	3	Jalapen=	
— imperatoriae	—	—	—	—	3	Meister=	
† — ipecacuanhae	—	—	—	14	3	Brech=	
— ireos florentinae	—	—	—	1	1	Veilchen=	
— lapathi acuti	—	—	—	—	3	Grind=	
— levistici	—	—	—	2	1	Liebstöckel=	
— liquiritiae decort.	—	—	—	1	1	Geschälte Süßholz=	
— liquiritiae sciss.	—	—	—	—	3	Geschnittene Süßholz=	
— ononidis	—	—	—	—	3	Haubechel=	
— petroselini	—	—	—	1	2	Petersilie=	
— polygalae amarae cum herba	—	—	—	1	—	Bittere Kreuzblümchen= mit Kraut.	
— polygalae vulgaris cum herba	—	—	—	1	—	Gemeine Kreuzblümchen mit Kraut.	
— polygalae senegae	—	—	—	4	—		
— pyrethri	—	—	—	1	—	Bertram=	
— ratanhiae	—	—	—	5	2	Ratanhia=	

	Pondus. Gewicht.		In Conv. Münze.				
	Uncia semis	Ein Lot	fl.	kr	dl		
Radicis rhei chinensis	—	—	—	18	1	Chinesische Rhabarber=	Wurzel.
— rubiae tinctorum	—	—	—	1	2	Färberröte=	
— salep	—	—	—	3	2	Salep=	
— saponariae	—	—	—	—	3	Seifenkraut=	
— sasaparillae	—	—	—	8	2	Sarsaparill=	
— senegae	—	—	—	4	—	Senega=	
— serpentariae virginianae	—	—	—	5	2	Virginische Schlangen=	
— symphyti	—	—	—	1	—	Schwarz=	
— taraxaci	—	—	—	—	3	Löwenzahn=	
— tormentillae	—	—	—	—	3	Tormentill=	
— valerianae celticae cum herba	—	—	—	1	—	Speik= mit Kraut.	
— valerianae sylvestr.	—	—	—	1	—	Baldrian=	
— zingiberis	—	—	—	1	2	Ingwer=	
Resinae benzoes	—	—	—	9	1	Benzoeharz.	
— elemi	—	—	—	6	—	Elemiharz oder Fleischpech.	
— guajaci artefactae	—	—	—	16	1	Künstliches Quajakharz.	
† — jalapae	—	—	1	4	2	Jalapenharz.	
— mastichis	—	—	—	7	2	Mastix.	
— olibani	—	—	—	3	1	Weihrauch.	
— pini sylvestris	—	—	—	—	1	Weißes Pech.	
— styracis calamitae	—	—	—	2	—	Storax	
Boob ebuli baccarum	—	—	—	4	2	Attigbeeren=	Säfte.
— juniperi baccarum	—	—	—	5	—	Wachholderbeeren=	
— mororum baccarum	—	—	—	7	2	Maulbeeren=	
— sambuci baccarum	—	—	—	4	—	Holderbeeren=	
— spinae cervinae baccarum	—	—	—	5	—	Kreuzbeeren=	
Rotularum menthae Piperitae	—	—	—	10	1	Pfeffermünzzelteln.	
Sacchari lactis	—	—	—	1	3	Milchzuker.	
† — saturni	—	—	—	14	2	Bleizuker.	
Salis amari	—	—	—	—	3	Bittersalz.	
— ammoniaci	—	—	—	2	1	Salmiak.	
— ammoniaci depurati	—	—	—	2	3	Gereinigter Salmiak.	
— communis	—	—	—	—	2	Kochsalz.	
— essentialis tartari	—	—	—	11	3		
— mirabilis crystallisati	—	—	—	1	—	Kristallisirtes Glaubersalz.	
— mirabilis siccati	—	—	—	2	3	Getroknetes Glaubersalz.	
— seignetti	—	—	—	3	—	Seignettsalz.	
	Drachma una	Ein Quent					
— succini	—	—	—	39	1	Bernsteinsalz.	
	Uncia semis	Ein Lot					
— tartari	—	—	—	6	2	Weinsteinsalz.	
Saponis ammoniae	—	—	—	3	3	Ammoniak=	Seife.
— medicinal. cum oleo amygdalarum	—	—	—	10	—	Mandel=	
— venalis albi	—	—	—	1	1	Käufliche weiße	
— veneti	—	—	—	1	2	Venedische	
Sebi ovilli	—	—	—	1	—	Schöpsenfett.	
† Secalis cornuti	—	—	—	5	—	Mutterkorn.	
Seminis anisi vulgaris	—	—	—	1	1	Aniessamen.	

	Pondus. Gewicht. Uncia semis	Ein Lot	In Conv. Münze. fl.	kr	dl		
Seminis carvi	—	—	—	—	3	Kümmel=	Samen.
— cinae	—	—	—	4	2	Zitwer=	
† — colchici	—	—	—	2	1	Zeitlosen=	
— coriandri	—	—	—	—	3	Koriander=	
— cydoniorum	—	—	—	10	1	Quitten=	
— foeniculi	—	—	—	1	1	Fenchel=	
— hordei	—	—	—	—	1	Gersten=	
† — hyosciami	—	—	—	1	1	Bilsenkraut=	
— lini	—	—	—	—	3	Lein=	
— lycopodii	—	—	—	2	1	Bärlapp=	
— melonum	—	—	—	1	—	Melonen=	
— papaveris albi	—	—	—	1	3	Weißer Mohn=	
— peponum excorticati	—	—	—	1	1	Ausgelöste Kürbis=	
† — phellandrii	—	—	—	1	—	Wasserfenchel=	
† — ricini	—	—	—	1	2	Treibkörner=	
† — sabadillae	—	—	—	2	1	Sabadill=	
— santonici	—	—	—	4	2	Wurm=	
— sinapis nigrae	—	—	—	1	2	Schwarzer Senf=	
† — stramonii	—	—	—	2	1	Stechapfel=	
Sodae depuratae	—	—	—	1	3	Gereinigte Soda.	
— depurat. siccatae	—	—	—	4	2	Trokene gereinigte Soda.	
— phosphoratae	—	—	—	19	—	Fosforsaure Soda.	
Spati ponderosi	—	—	—	—	3	Schwerspath.	
Specierum althaeae	—	—	—	1	—	Eibisch=	Spezies.
— aromaticarum	—	—	—	1	3	Zerteilende aromat.	
— emollientium pro cataplasmate	—	—	—	1	3	Erweichende Breiumschlag=	
— emollientium pro fomento	—	—	—	1	—	Erweichende Bähungs=	
Spermatis ceti	—	—	—	4	1	Wallrat.	
† Spiritus aetheris ferrati	—	—	—	11	1	Eisenäther=	Geist.
— aetheris nitrici	—	—	—	5	3	Salpeteräther=	
— aetheris sulfurici	—	—	—	5	—	Schwefeläther=	
— anisi seminis	—	—	—	2	—	Anies=	
— aromatici	—	—	—	4	1	Aromatischer	
† — Beguini	—	—	—	15	—	Beguins=	
— camphorati	—	—	—	2	—	Kamfer=	
— carvi seminis	—	—	—	1	3	Kümmel=	
— cochlearicae herbae	—	—	—	2	—	Löffelkraut=	
— cornu cervi	—	—	—	10	1	Hirschhorn=	
— juniperi baccarum	—	—	—	1	3	Wachholderbeeren=	
— lavandulae fior.	—	—	—	3	1	Lavendelblüten=	
— menthae crispae herbae	—	—	—	2	1	Krausemünz=	
— Mindereri	—	—	—	2	3	Minderer's	
— nitri dulcis	—	—	—	5	3	Versüßter Salpeter=	
† — nitri fumantis	—	—	—	8	3	Rauchender Salpeter=	
— nitrico-aetherei	—	—	—	5	3		
— rosmarini hortensis foliorum	—	—	—	3	3	Rosmarin=	
— salis acidi	—	—	—	1	3	Salz=	
† — salis ammoniaci cum calce viva parati	—	—	—	14	—		

	Pondus.		In Conv. Münze.		
	Gewicht.					
	Uncia semis	Ein Lot	fl.	kr	dl	
Spiritus salis ammoniaci caustici	—	—	—	14	—	
— salis ammoniaci comm.	—	—	—	5	2	Gemeiner Salmiak- } Geist.
† — salis fumantis	—	—	—	4	2	Rauchender Salz-
— saponati	—	—	—	1	3	Seifen-
— serpylli	—	—	—	2	1	Quendel-
— sulfurico - aetherei	—	—	—	5	—	
† — sulfurico - aetherei martiati	—	—	—	11	1	
— vini rectificatissimi ponderis 0,830	—	—	—	2	1	Höchst rektifizirt. Weingeist von 0.830 Eigengewicht.
— vini rectificati ponderis 0,850	—	—	—	1	3	Rektifizirter Weingeist von 0,850 Eigengewicht.
— vini rectificati ponderis 0,910	—	—	—	1	2	Rektifizirter Weingeist von 0,910 Eigengewicht.
— vitrioli	—	—	—	—	2	Vitriolgeist.
Spongiae praeparatae	—	—	—	56	—	Zubereiteter Schwamm.
— ustae	—	—	—	9	2	Gebrannter Schwamm.
Stanni granulati	—	—	—	4	—	Gekörntes Zinn.
— limati	—	—	—	6	1	Zinnfeile.
Stibii crudi	—	—	—	—	3	Roher Spießglanz.
† — muriatici	—	—	—	17	—	
Stipitum dulcamarae	—	—	—	—	2	Bittersüßstängel.
† Subbisulfureti stibii cum aqua	—	—	—	32	—	
† Subnitratis bismuthici	—	—	—	31	—	
† Succi aloes soccotorinae	—	—	—	2	2	Aloe.
— liquiritiae venalis	—	—	—	2	—	Käuflicher Süßholzsaft.
— plantarum recentium	—	—	—	3	—	Frischer Pflanzensaft.
Succinatis ammoniae pyro-oleosi soluti	—	—	—	50	—	Bernsteinsaurer Hirschhorngeist.
Succini	—	—	—	3	2	Bernstein.
Sulfatis aciduli aluminal et lixivae	—	—	—	—	2	
— barytae nativi	—	—	—	—	3	
	Gran. unum	Ein Gran				
— chinini	—	—	—	3	2	
— cinchonini	—	—	—	4	2	
	Uncia semis	Ein Lot				
— cupri	—	—	—	1	—	Schwefelsaures Kupfer.
	Drach. una	Ein Quent				
† cupri ammoniacalis	—	—	—	20	—	Ammoniakhältiges schwefelsaures Kupfer.
	Uncia semis	Ein Lot				
— ferri puri	—	—	—	4	2	Reines schwefelsaur. Eisen.
— ferrosi cum aqua	—	—	—	4	2	
— kalici	—	—	—	2	—	
— lixivae	—	—	—	2	—	Schwefelsaures Kali.
— magnesiae	—	—	—	—	3	Bittersalz.
— natrici	—	—	—	2	3	

	Pondus.		In Conv. Münze.			
	Gewicht.					
	Uncia semis	Ein Lot	fl.	kr	d	
Sulfatis natrici cum aqua	—	—	—	1	—	
	Gran. unum	Ein Gran				
— quinici	—	—	—	3	2	
	Uncia semis	Ein Lot				
— sodae crystallisati	—	—	—	1	—	Kristallisirtes schwefelsaures Natron.
— sodae siccati	—	—	—	2	3	Getroknetes schwefelsaures Natron.
— zincici cum aqua	—	—	—	2	2	
— zinci puri	—	—	—	2	2	
Sulfureti calcis	—	—	—	1	3	Kalk-Schwefelleber.
† — hydrargyri nigri	—	—	—	18	—	Mineralischer Mohr.
† — hydrargyri stibiati	—	—	—	25	—	Spießglanz-Mohr.
† — kalii et stibii	—	—	—	6	3	Hidrothionschwefelammoniak.
† — hydrogenati ammoniae	—	—	—	15	—	
— lixivae	—	—	—	7	3	Kalischwefelleber.
† — lixivae stibiati	—	—	—	6	3	Spießglanzleber.
	Drach. una	Ein Quent				
† — stibii cum aqua	—	—	—	42	3	
	Uncia semis	Ein Lot				
— stibii venalis	—	—	—	—	3	Roher Spießglanz.
† Sulfuris aurati antimonii	—	—		32	—	Spießglanz-Goldschwefel.
— depurati	—	—	—	1	2	Gereinigter Schwefel.
— praecipitati	—	—	—	39	1	Schwefelmilch.
† — stibiati aurantiaci	—	—	—	32	—	
	Drach. una	Ein Quent				
† — stibiati rubri	—	—	—	42	3	
	Uncia semis	Ein Lot				
— venalis	—	—	—	—	2	Käuflicher Schwefel.
Syrupi aceti	—	—	—	2	—	Essig-
— aurantiorum corticis	—	—	—	2	—	Pomeranzenschalen-
— cichorei cum rheo	—	—	—	2	2	Zichorien- mit Rhabarber-
— cinnamomi occidentalis	—	—	—	2	2	Zimmetrinden-
— diacodii	—	—	—	2	—	Bockshörnl-
— foeniculi	—	—	—	2	—	Fenchel-
— papaveris albi	—	—	—	2	—	Mohn- } Saft
— papaveris rhoeados	—	—	—	2	—	Klapperrosen-
— ribium	—	—	—	2	1	Johannisbeeren-
— rubi idaei	—	—	—	2	2	Himbeeren-
— sambucci baccarum	—	—	—	2	—	Holderbeeren-
— simplicis	—	—	—	1	3	Einfacher
— violarum	—	—	—	4	3	Veilchen-
Tabularum althaeae	—	—	—	5	3	Eibischzelteln.
Tartari boraxati	—	—	—	3	2	Boraxweinstein.
— depurati crystallisati	—	—	—	1	2	Weinstein-Kristallen.
† Tartari emetici	—	—	—	57	1	Brechweinstein.
— natronati	—	—	—	3	—	
† — stibiati	—	—	—	57	1	
— tartarisati	—	—	—	5	3	

	Pondus Gewicht.		In Conv. Münze.			
	Uncia semis	Ein Lot	fl.	kr	dl	
Tartari vitriolati	—	—	—	2	—	
Tartratis kalici	—	—	—	5	3	
— kaliko-natrici cum aqua	—	—	—	3	—	
† — kalico stibici	—	—	—	57	1	
— lixivae	—	—	—	5	3	Weinsteinsaures Kali.
— lixivae aciduli depurati	—	—	—	1	2	Gereinigter Weinstein.
— lixivae et sodae	—	—	—	3	—	Weinsteinsaures Kali und Natron.
† — lixivae stibiati	—	—	—	57	1	Spießglanzhältiges weinsteinsaures Kali.
	Drach. una	Ein Quent				
Tauri fellis inspissati	—	—	—	3	3	Eingedikte Ochsengalle.
	Uncia semis	Ein Lot				
Terebinthinae coctae	—	—	—	—	3	Gekochter Terpentin.
— communis	—	—	—	—	2	Gemeiner Terpentin.
— venetae	—	—	—	1	1	Venedischer Terpentin.
Terrae foliatae tartari siccae	—	—	—	14	2	Trokenes essigsaur. Natron.
† — ponderosae salitae	—	—	—	16	—	Salzsaure Schwererde.
Theriacae Andromachi	—	—	—	2	3	Gemeiner Theriak.
† Tincturae aloes	—	—	—	2	—	Aloe-
— amarae	—	—	—	1	2	Bittere
— angelicae radicis	—	—	—	2	—	Angelikawurzel-
† — anodynae compositae	—	—	—	25	—	Schmerzstillende
† — anodynae simplicis	—	—	—	12	1	Mohnsaft-
— aromaticae	—	—	—	3	—	Aromatische
— aromaticae acidae	—	—	—	2	1	Saure aromatische
— assae foetid. gummiresinae	—	—	—	4	—	Stinkende Asand-
— aurantior. corticis	—	—	—	2	1	Pomeranzenschalen-
— benzoes resinae	—	—	—	2	1	Benzoeharz-
† — Bestuscheffii	—	—	—	11	1	Bestuscheffische
† cantharidum	—	—		4	—	Spanische Fliegen-
	Drach una	Ein Quent				
— castorei	—	—	—	52	2	Bibergeil-
	Uncia semis	Ein Lot				
— chamomillae vulgaris florum	—	—	—	2	—	Gemeine Kamillenblüten-
— cinnamomi occidental.	—	—	—	2	3	Zimmetrinden-
† — colchici seminis	—	—	—	2	2	Zeitlosen-
5 — colocynthid. pulpae	—	—	—	5	3	Coloquintenmark-
— croci austr. stigmat.	—	—	—	38	2	Safran-
† — digitalis purpur. foliorum	—	—	—	3	—	Fingerhutblätter-
— enulae radicis	—	—	—	2	—	Alantwurzel-
† — euphorbii gummi-resinae	—	—	—	3	3	Euforbium- Gummiharz-
Tincturae guajaci gummiresinae	—	—	—	4	1	Quajak-Gummiharz-
† Tincturae hellebori nigri radicis	—	—	—	2	-	Schwarze Nieswurzel-
† — jodi	—	—	—	5	2	Jod-
† — kalinae	—	—	—	4	2	Alkalische

Tinktur.

	Pondus.		In Conv. Münze.				
	Gewicht.						
	Uncia semis	Ein Lot	fl.	kr	dl		
† Tinctura lixivae	—	—	—	4	2		
— malatis ferri	—	—	—	4	—	Aepfelsaure Eisen=	Tinctur.
— martis cum succo pomorum	—	—	—	4	—	Mit Aepfelsaft bereitete Eisen.	
— myrrhae gummiresinae	—	—	—	5	—	Mirrhen=	
† — nervino-tonicae Bestuscheffii	—	—	—	11	1	Bestuscheffische	
† — nervino-tonicae martialis	—	—	—	11	1		
† — opii compositae	—	—	—	25	—	Zusammengesetzter Mohnsaft=	
† — opii simplicis	—	—	—	12	1	Einfache Mohnsaft=	
— ratanhiae radicis	—	—	—	3	—	Ratanhiawurzel=	
— rhei chin. aquosae	—	—	—	2	2	Wässerige Rhabarber=	
— valerianae sylvest. radicis	—	—	—	2	—	Baldrianwurzel=	
Trisulfureti kalii cum sulfate kalico	—	—	—	7	3		
	Drach una	Ein Quent					
Trochiscor. de castoreo	—	—	—	30	3	Bibergeilzelteln.	
	Uncia semis	Ein Lot					
Turionum lupuli	—	—	—	—	3	Hopfen=	Salbe.
Unguenti acetatis plumbi	—	—	—	3	—	Bleiglätte=	
† — aegyptiaci	—	—	—	2	1	Egiptische	
† — aeruginis	—	—	—	2	1	Grünspan=	
— aromatici	—	—	—	6	3	Aromatische	
— chlorati	—	—	—	2	—	Chlor=	
— fusci	—	—	—	2	1	Braune	
— hydrargyri cinerei	—	—	—	7	1	Graue Quecksilber=	
† — hydrargyri citrini	—	—	—	2	1	Gelbe Quecksilber=	
— lithargyri	—	—	—	3	—	Bleiglätte=	
— mercurialis	—	—	—	7	1	Quecksilber=	
† — mercurialis citrini	—	—	—	2	1	Gelbe Quecksilber	
	Drach. una	Ein Quent					
† — mercurialis fort.	—	—	—	13	—	Doppelte Quecksilber=	
	Uncia semis	Ein Lot					
— nervini	—	—	—	6	3	Nerven=	
— oxygenati cum acido nitrico	—	—	—	3	—	Mit Salpetersäure oxigenirte	
— ad scabiem	—	—	—	2	—	Kräz=	
— simplicis	—	—	—	2	—	Einfache	
— sulfurati	—	—	—	2	—	Schwefel=	
— terebinthinati	—	—	—	1	—	Terpentin=	
Viridis aeris	—	—	—	3	—	Grünspan.	
Vitrioli cupri	—	—	—	1	—	Kupfer = Vitriol.	
— martis artefacti	—	—	—	4	2	Eisen = Vitriol.	
— zinci artefacti	—	—	—	2	2	Zink = Vitriol.	
Zinci oxydati	—	—	—	12	3		
— sulfurici puri	—	—	—	2	2		

§. 179.

c. Taxe für verschiedene Apotheker-Arbeiten.

	kr.	
Pro coquendo cataplasmate .	5	Für das Kochen eines Breiumschlages.
Pro dacoctione per $^1/_4$ horae .	3	Für das Kochen eines Dekokts durch eine Viertelstunde.
Pro decoctione per $^1/_2$ horae	5	Für das Kochen eines Dekokts durch eine halbe Stunde.
Pro decoctione per horam .	9	Für das Kochen eines Dekokts durch eine Stunde.
Pro infusione calida . . .	2	Für die Bereitung eines heißen Aufgusses.
Pro digestione calida per horam	3	Für eine warme Digestion durch eine Stunde.
Pro digestione calida per duas vel tres horas	6	Für eine warme Digestion durch zwei oder drei Stunden.
Pro solutione calida . . .	2	Für eine warm bereitete Auflösung.
Pro clarificatione cum albumine ovi	3	Für das Klären mit Eiweiß.
Pro paratione emulsionis ad libram unam usque ad duas	3	Für die Bereitung eines oder zweier Pfund Samenmilch.
Pro paratione seri lactis librae unius non clarificati simul cum lacte	8	Für die Bereitung eines Pfundes Molken ohne Klärung sammt der Milch.
Pro paratione seri lactis librae unius cum albumine ovi clarificati simul cum lacte .	12	Für die Bereitung eines Pfundes mit Eiweiß geklärter Molken sammt der Milch.
Pro filtratione infusi vel decocti	1	Für das Filtriren eines Aufgusses oder Dekokts.
Pro filtratione salium . . .	2	Für das Filtriren einer Salzauflösung.
Pro formandis pilulis vel trochiscis grani unius vel duorum, drachma una . . .	2	Für ein Quentchen Pillen formiren, von ein oder zwei Gran Schwere.
Pro formandis pilulis granorum trium vel quatuor, drachma una	1	Für ein Quentchen Pillen formiren, von drei bis vier Gran Schwere.
Pro fusione morsulorum, uncia semis	1	Für die Zubereitung eines Lotes Morsellen.
Pro charta ad expediendas species et simplicia ab uncia una ad uncias tres	$^1/_2$	Für das Papier zum Einmachen der Spezies und Simplizien von 2 bis 6 Lot.
Pro mixtione et malaxatione emplastrorum ab uncia dimidia ad uncias duas . . .	3	Für die Mischung und Malaxirung eines Pflasters von 1 bis 4 Lot.
Pro extensione unciae dimidiae		Für das Aufstreichen eines Lotes

	kr.	
emplastri aut cerati una cum linteo vel corio	6	Pflasters oder Cerats sammt Leinwand oder Leder.
Pro pulverisatione vel trituratione per horam	5	Für das Pulvern oder Reiben durch eine Stunde.
Pro divisione pulverum et electuariorum in doses sex cum charta *)	3	Für die Abteilung der Pulver und Latwergen in sechs Doses sammt Kapseln und Überschlagpapier *).
*) Sed hoc non valet pro formulis, ubi praescriptum est: fiat pulvis et dentur tales, in quo casu praeter chartam a pharmacopoeo nihil pro labore exigendum erit	1	*) Dieses gilt aber nicht bei solchen Rezepten, auf welchen der Ausdruk: fiat pulvis et dentur tales, steht. Bei diesen darf nur das Papier allein angerechnet werden mit:

§. 180.

d. Taxe für die mit den Medikamenten abzugebenden Geschirre.

Vitra duplicata alba et viridia cum subere, ligamento et signatura.	Weiße Gläser kr.	Grüne Gläser kr.	Weiße und grüne Duplikatgläser mit Stöpsel, Verband und Signatur.
Ad drachmam unam, drachmas duas, unciam semis et unciam unam . . .	4	2	Auf ein, zwei Quentchen, ein und zwei Lot.
Ad uncias duas, tres et quatuor	5	$2^1/_2$	Auf vier, sechs und acht Lot.
Ad uncias quinque et sex .	6	3	Auf zehn und zwölf Lot.
Ad uncias septem, octo et decem	7	$3^1/_2$	Auf vierzehn, achtzehn und zwanzig Lot.
Ad libram unam	8	5	Auf ein Pfund.
Ad libram unam, semis et libras duas	12	6	Auf ein und ein halbes und zwei Pfund.
Ad libras tres et quatuor .	16	8	Auf drei und vier Pfund.

Fictilia cum ligamento et signatura.	kr.	Tiegeln sammt Verband und Signatur.
Ad drachmas duas, unciam semis et unciam unam . . .	2	Auf zwei Quentchen, ein und zwei Lot.
Ad uncias duas, tres, quatuor	3	Auf vier, sechs und acht Lot.
Ad uncias quinque et sex . .	4	Auf zehn und zwölf Lot.
Ad uncias octo et decem . .	5	Auf sechzehn und zwanzig Lot.
Ad libram unam	6	Auf ein Pfund.
Ad libram unam semis et libras duas	10	Auf ein und ein halbes und zwei Pfund.

	kr.	
Ad libras tres	12	Auf drei Pfund
Ad libras quatuor	16	Auf vier Pfund.
Scatulae charta obductae cum signatura.		Mit Papier überzogene Schachteln sammt Signatur.
Ad drachmas duas, unciam semis et unciam unam . .	2	Auf zwei Quentchen, ein und zwei Lot.
Ad uncias duas, tres et quatuor	3	Auf vier, sechs und acht Lot.
Ad uncias quinque et sex .	4½	Auf zehn und zwölf Lot.
Ad libram unam	6	Auf ein Pfund.
Ad libram unam semis et libras duas	8	Auf ein und ein halbes und zwei Pfund.
Ad libras tres	10	Auf drei Pfund.
Ad libras quatuor	12	Auf vier Pfund.

§. 181.

e. Taxe für die nicht offizinelen Arzneimittel.

Hinsichtlich der Taxbestimmung für nicht offizinele Arznei-Artikel kann von Seite der Staats-Verwaltung im Allgemeinen und im Voraus Nichts veranlaßt werden, da es nicht möglich ist, die besonderen Meinungen und Liebhabereien der Aerzte vorauszusehen, nach welchen sie Arzneien, die in dem Landes-Dispensatorium nicht enthalten sind, verordnen werden.

Es wird daher in dieser Beziehung die Pflicht der Landesstelle sein, für nicht offizinele Arznei-Artikel, von denen bekannt wird, daß sie von den Arzten der Provinz häufiger verordnet werden, durch den Protomedikus eine Taxe entwerfen zu lassen [1]).

Im Jahr 1834 wurde in Steiermark ein Tax-Verzeichniß jener einfachen und zusammengesezten Medikamente, welche in der Taxe vom Jahr 1822 nicht enthalten waren, in zwei Abteilungen bekannt gemacht [2]). Da aber viele derselben in die neue Farmakopöe, und die obenstehende Taxe vom Jahr 1836 aufgenommen wurden, so glaube ich hier, um Mißverständnisse zu vermeiden, mit Auslassung dieser, in dem folgenden Paragrafe nur diejenigen anführen zu dürfen, welche in die obige neue Taxe nicht aufgenommen sind. — (II. 166. §. 374.) — [3]).

---

[1]) Hofkzldkr. v. 15. März 1821. — (II. 97, §. 229; 146, §. 333.)

[2]) Graz. Gub. Verordn. v. 24. Mai 1834, Z. 8098.

[3]) Der durch St. Gub. V. v. 3. Jänner 1838, Z. 21,024 herabgesezte Preis einiger Artikel ist im folgenden Verzeichnisse berüksichtiget und ausgedrükt.

§. 182.

I. Index medicamentorum simplicium, in ultima taxa non contentorum.

Nomina pharmaceutica.	Pondus.	Gewicht.	In C. M. fl.	kr	Nomina trivialia nostratia.
	Uncia semis	Ein Lot	fl.	kr	
† Agaricus albus	—	—	—	4	Weißer Lerchschwamm
† Aloe hepatica	—	—	—	5	Leber-Aloe.
Alumen plumosum	—	—	—	1	Federweiß oder Federalaun.
	Gran unum	Ein Gran			
Ambra grisea	—	—	—	7	Graue Ambra.
	Uncia semis	Ein Lot			
Aroow-root	—	—	—	5	Amerikanisches Stärkmehl.
† Arsenicum citrinum	—	—	—	3	Gelber Arsenik.
† Arsenicum rubrum	—	—	—	3	Roter Arsenik oder roter Schwefel.
Aspaltum	—	—	—	3	Asfalt oder Judenpech.
	Fol. unum	Ein Blatt			
Aurum foliatum	—	—	—	3	Blattgold (feinstes Apothekergold).
	Uncia semis	Ein Lot			
Axungiae aschiae	—	—	—	4	Aschenöl.
Axungiae leporis	—	—	—	3	Hasenfett.
Baccae alkekengi	—	—	—	2	Judenkirschen.
Balsam carpaticum	—	—	—	3	Krummholzöl.
— peruvianum alb.	—	—	—	45	Weißer peruanischer Balsam.
— styracis liquidae	—	—	—	3	Flüssiger Storax.
— de Tolu	—	—	—	30	Tolutanischer Balsam.
Boli albi	—	—	—	1	Weißer Bolus.
Boli vulgaris	—	—	—	2	Gemeiner Bolus.
Capsicum annuum	—	—	—	1	Türkischer Pfeffer.
Carobe di Juda	—	—	—	6	Judenschoten.
	Drach. una	Ein Quent			
Castorei anglicani	—	—	—	45	Englische Bibergeil.
	Uncia semis	Ein Lot			
Catechu	—	—	—	6	Katechu.
Cera viridis	—	—	—	4	Grünes Wachs.
Clavellae cinnamomi	—	—	—	6	Zimmetblüten.
Coccionella grisea	—	—	—	36	Kotzinellen.
Colophonium	—	—	—	1	Kolofonium.
† Colocynthidum	—	—	—	7	Kolloquinten.
Conchae	—	—	—	2	Austerschalen.
Corallia alba	—	—	—	12	Weiße Korallen.
— rubra	—	—	—	4	Rote Korallen.
Cornu cervi usti	—	—	—	1	Gebranntes Hirschhorn.
Cornu cervi sine igne praep.	—	—	—	2	Ohne Feuer gebranntes Hirschhorn.
Cortex adstring. brasil.	—	—	—	12	Brasilianische Rinde.
— alcornoque	—	—	—	18	Alkornock-Rinde.
— canellae albae	—	—	—	4	Weiße Zimmet-Rinde.

Nomina pharmaceutica.	Pondus.		In C. M.		Nomina trivialia nostratia.	
	Gewicht.					
	Uncia semis	Ein Lot	fl.	kr		
Cortex cassiae cariophyllatae	—	—	—	4	Nelken-Kassie-	Rinde.
— chinae rubrae	—	—	—	24	Rote China-	
— granatorum fructuum	—	—	—	1	Granatapfel-	
— granatorum radic.	—	—	—	8	Granatwurzel-	
— nucum jugl. matur.	—	—	—	1	Harte Nußschalen	
† — pruni padi	—	—	—	3	Ahlkirsch-	
— sassafras	—	—	—	3	Sassafras-	
	Gran. unum	Ein Quent				
† Fabae s. Ignatii	—	—	—	2	Ignatius-Bohnen.	
— Tonca	—	—	—	2	Tonka-Bohnen.	
	Uncia semis	Ein Lot				
Farina Fabarum	—	—	—	2	Bohnenmehl.	
— secalina	—	—	—	1/2	Roggenmehl.	
— amygdalarum	—	—	—	1	Mandelkleien.	
Fel vitri	—	—	—	1	Glasgalle.	
Flores accaciarum	—	—	—	2	Schleben-	Blüten.
— anthos	—	—	—	8	Rosmarin-	
— aurantiorum	—	—	—	12	Pomeranzen-	
— calendulae	—	—	—	6	Ringel-	
— carthami	—	—	—	3	Saflor-	
— cheiri	—	—	—	20	Gelbe Feigl-	
— lamii	—	—	—	5	Nessel-	
— filiorum convall.	—	—	—	3	Maiblumen-	
— macis	—	—	—	12	Muskat-	
— meliloti	—	—	—	3	Steinklee-	
— tanaceti	—	—	—	3	Reinfarren-	
— violarum	—	—	—	12	Märzveilchen-	
Folia plantaginis min.	—	—	—	1	Kleinwegerich-	Blätter.
— rhododendri crysanth.	—	—	—	8	Sibirische Schneerosen-	
— rhododendri ferruginei	—	—	—	4	Alpenröslein-	
— taxi	—	—	—	2	Eiben oder Taxus-	
Folicula sennae	—	—	—	6	Muttersennes-	
Fructus caricarum	—	—	—	2	Feigen.	
— dactylorum	—	—	—	3	Datteln.	
— jujubearum	—	—	—	3	Brustbeeren.	
— passularum maj.	—	—	—	2	Rosinen, große.	
— — minor.	—	—	—	2	Rosinen, kleine.	
— piperi albi	—	—	—	6	Weißer Pfeffer.	
— — longi	—	—	—	3	Langer Pfeffer.	
— — nigri	—	—	—	3	Schwarzer Pfeffer.	
— siliquarum	—	—	—	1	Borhörndel.	
Fung. melitensis	—	—	—	24	Malthefer-Schwamm.	
— sambuci	—	—	—	2	Holler-Schwamm.	
Furfur tritici	—	—	—	1/2	Weizen-Kleien.	
Gummi elasticum	—	—	—	8	Elastischer Gummi.	
— kino	—	—	—	10	Kino-Gummi.	
Herba absynthi pont.	—	—	—	2	Römisches Wermut-Kraut.	
— agrimoniae	—	—	—	1	Odermennig-Kraut.	
— ballotae lanatae	—	—	—	8	Wolfstrapp-Kraut.	

Nomina pharmaceutica.	Pondus Gewicht.		In C.M.		Nomina trivialia nostratia.	
	Uncia semis	Ein Lot	fl.	kr		
Herbae capillor. veneris	—	—	—	1	Frauenhaar=	Kraut
— cardui benedicti	—	—	—	1	Kardobenedikt=	
— chamaedryos	—	—	—	1	Gamanderl=	
— chelidonii major.	—	—	—	1	Schäl=	
— cherefolii	—	—	—	1	Kerbel=	
— equiseti major. (hiem.)	—	—	—	1	Großes Schafheu=	
— equiseti minoris (arven.)	—	—	—	1	Kleines Schafheu=	
— galeops. grandiflor.	—	—	—	2	Liberische Kräuter	
— hederae terrest. sic-					Gundelreben=	
cat.	—	—	—	1	Wilder Lattich	
† — lactucae virosae	—	—	—	1	Gemeiner Lattich	
— — sativae	—	—	—	1	Majoran=	
— majoranae	—	—	—	2	Mutter=	
— matricariae	—	—	—	2	Doldentragendes Winter=grün=	
— pyrolae umbellatae	—	—	—	2		
— pulmonariae maculat.	—	—	—	1	Gefleckte Lungen=	
— ruthae murariae	—	—	—	2	Mauerrauten=	
— siederitis	—	—	—	1	Fispel=	
— thymi	—	—	—	2	Thimian=	
Lacca florentina	—	—	—	14	Florentiner Lak.	
— in globulis	—	—	—	4	Lak in Kugeln.	
Lapis alabastrin.	—	—	—	1	Alabaster=	Stein
— baptistae	—	—	—	1	Tauf=	
— calaminaris	—	—	—	1	Galmei=	
— crystalli mont.	—	—	—	2	Bergkristall=	
— haematis	—	—	—	2	Blut=	
— pumicis	—	—	—	1	Bimsen=	
— spongiae	—	—	—	1	Schwamm=	
Lignum aloes	—	—	—	36	Aloe=	Holz
— campechian.	—	—	—	1	Kampechen=	
— fernambucini	—	—	—	2	Fernambuk=	
— rhodii	—	—	—	5	Rosen=	
— santali citrini	—	—	—	9	Gelbes Sandel=	
— santali rubri	—	—	—	1	Rotes Sandel=	
— sassafras	—	—	—	2	Sassafras=	
	Drach. una	Ein Quent				
Lipuam. hep. mustellae fluv.	—	—	—	30	Aalrutenleber = Oel.	
	Uncia semis	Ein Lot				
Manna canellata	—	—	—	7	Stängel = Manna.	
Mater perlarum	—	—	—	1	Perlmutter.	
Mica panis	—	—	—	1	Semmelschmolle.	
Mumia vera	—	—	—	6	Aechte Mumia.	
Mirobolani citrin.	—	—	—	2	Gelbe Miroblanen.	
Muscus helmintochorton	—	—	—	2	Wurm = Moos.	
Nihilum album	—	—	—	1	Weißes Nichts.	
† Nuces vomicae	—	—	—	2	Krähenaugen.	
	Drach. una	Ein Quent				
Oleum cajaputi aether.	—	—	—	20	Kajaput = Oel.	

Nomina pharmaceutica.	Pondus. Gewicht.		In C M.		Nomina trivialia nostratia.	
	Gutta una	Ein Tropf	fl.	kr		
Oleum rosarum	—	—	—	3	Rosen = Oel.	
— croton thyglii	—	—	—	2	Croton = Oel.	
	Uncia semis	Ein Lot				
Ossia sepiae	—	—	—	2	Weißfischbein.	
Pix alba	—	—	—	1	Weißes Pech.	
Pix navalis	—	—	—	1	Schiffpech.	
Pillae marinae	—	—	—	3	Meerballen.	
Placenta Amygdalarum	—	—	—	1	Mandelkäse.	
Radix alcannae	—	—	—	1	Anchusa oder Alkanna	
— arenariae caricis	—	—	—	1	Deutsche Sassaparilla=	
† — bryoniae	—	—	—	1	Zaunrüben=	
— caincae	—	—	—	4	Kainka=	
— chinae nodosae	—	—	—	3	Knollige China=	
— cynoglossae	—	—	—	1	Hundszungen=	
— dictami albi	—	—	—	2	Weiße Diptam=	
— doronici pardal.	—	—	—	8	Gams=	
— foeniculi	—	—	—	1	Fenchel=	
— hirundinariae s. vincet.	—	—	—	1	Schwalben=	Wurzel.
— mandragorae	—	—	—	4	Alraun=	
— mei	—	—	—	1	Bärn=	
— plantaginis	—	—	—	1	Wegerich=	
— paeoniae	—	—	—	2	Päonien=	
— rhei austriaci	—	—	—	6	Oesterr. Rhabarbara=	
— saniculi	—	—	—	1	Sanikel=	
† — turpethi	—	—	—	3	Turbit=	
— victorialis	—	—	—	2	Allermannsharnisch=	
— zedoariae	—	—	—	3	Zittwer=	
Resina animae	—	—	—	6	Anima=	
— carannae	—	—	—	6	Carane=	
— copall.	—	—	—	8	Kopall=	
— hederae	—	—	—	15	Epheu=	Harz.
— labdani	—	—	—	6	Ladan=	
— laccae	—	—	—	5	Schellak=	
— sanguinis draconis	—	—	—	20	Drachenblut=	
— sandracis	—	—	—	6	Sandrak=	
— succini	—	—	—	6	Bernstein=	
— tacamahacae	—	—	—	7	Takamahaka=	
Sachar candis albi	—	—	—	4	Weißer Kandis=	
— — rubri	—	—	—	3	Roter Kandis=	Zuker.
— hordei	—	—	—	3	Gersten=	
— spermaceti	—	—	—	3	Spermazett=	
Sal thermar. carol.	—	—	—	6	Carlsbader Salz.	
Sapo debrecinensis	—	—	—	2	Debreziner Seife.	
Semen amonii	—	—	—	4	Neu = Gewürz=	
— anethi	—	—	—	3	Dill=	
— anacardi orient.	—	—	—	6	Elefantenläuse	
— avenae excortic.	—	—	—	1	Ausgeschälter Hafer=	
— caccao	—	—	—	3	Kakao = Kerne.	Samen.
— cardamomi min.	—	—	—	8	Kleine Kardamönlein=	
— ciceris	—	—	—	2	Küchen = Erbsen=	
— citruli	—	—	—	2	Wassermelonenkern=	
† — coculi di levante	—	—	—	3	Kokelskörner=	

Nomina pharmaceutica.	Pondus. Gewicht.		In C.M.		Nomina trivialia nostratia.	
	Uncia semis	Ein Lot	fl.	kr		
Semen cucumeris	—	—	—	8	Gurken-	Samen.
— cucurbitae	—	—	—	2	Kürbis-	
— cumini	—	—	—	2	Römischer Kümmel-	
— cynosbatos	—	—	—	3	Hetschepetsch-	
— lupinorum	—	—	—	3	Feigbohnen-	
— millesolis	—	—	—	2	Meerhirse-	
— papaveris nigr.	—	—	—	2	Schwarzer Mohn-	
— paeoniae	—	—	—	3	Päonien-Kern-	
— petroselini	—	—	—	4	Petersilie-	
— pimpinellae	—	—	—	6	Bibernell-	
— psylii	—	—	—	2	Floh-	
† — staphisagriae	—	—	—	2	Stefanskörner-	
— tanaceti	—	—	—	1	Reinfarn-	
† — tiglii sen. grana	—	—	—	6	Purgierkörner-	
— tritici	—	—	—	1	Waizen-	
Spodium ustum	—	—	—	1	Gebranntes Elfenbein.	
Spongia strumalis	—	—	—	2	Kropfschwamm.	
Talcum venet.	—	—	—	1	Talkstein.	
Tartari crudi	—	—	—	2	Roher Weinstein.	
Thea hollandica	—	—	—	16	Holländer Thee.	
Terra sigillata alb.	—	—	—	1	Weiße Siegel-Erde.	
Terra sigillata rubr.	—	—	—	1	Rote Siegel-Erde.	
Turiones pini	—	—	—	1	Fichtensprossen.	
Tutia alexandrin.	—	—	—	2	Tutia.	
	Gran. unum	Ein Gran				
Vaniglia	—	—	—	3	Vanille.	
Zibethum	—	—	—	18	Zibet.	

II. Index medicamentorum compositorum, in taxa ultima non contentorum.

Nomina.	Dispensatoria	Pondus.	Taxa in moneta conv. fl.	kr	Namen.	
		Uncia semis	fl.	kr		
Acetum lavandulae	D. V. 1794	—	—	1	Lavendel-Essig.	
— rosarum	D. V. 1794	—	—	1	Rosen-Essig.	
— rubi idaei	D. V. 1794	—	—	1	Himbeer-Essig.	
Acidum benzoicum	D. B. 1828	—	—	24	Benzoe-Säure.	
† Antimon diaphor. ablut.	D. V. 1794	—	—	16	Ausgewaschener schweißtreibender Spießglanz.	
— diaphor. non ablut.	D. V. 1794	—	—	12	Nicht ausgewaschener dto.	
Aqua apoplectica rub.	D. W. 1798	—	—	24	Rotes Schlagwasser.	
† — antimiasmat. comp.	D. B. 1828	—	—	24		
— antimiasmat. simpl.	D. B. 1828	—	—	12		
— anodina pragensis	D. V. 1794	—	—	8	Kaiser Karl-Wasser.	
— assa foetid. c. castoreo seu aqua antihysterica foetida	D. V. 1774	—	—	6	Stinkendes Mutter-	Wasser.
— carminativa regia	D. V. 1794	—	—	5	Königliches Wind-	
— cerefolii	D. V. 1794	—	—	1	Kerbelkraut-	
— cochleariae	D. V. 1794	—	—	1	Löffelkraut-	
— colognensis	. . .	—	—	5	Kölnisch-	
— goulardi	D. B. 1828	—	—	½	Goulardisches	
— majoranae	D. V. 1794	—	—	2	Majoran-	
— mephitica	D. Ed. 1813	—	—	2	Mit Kohlens. geschw.	
† — opii	D. B. 1828	—	—	12	Opium-	
— rubi idaei	D. V. 1794	—	—	1	Himbeer-	
— tiliae flor.	D. V. 1794	—	—	1	Lindenblüt-	
— theriacalis	D. V. 1774	—	—	2	Theriak-	
		Gran. unum				
† Aurum muriaticum	D. B. 1828	—	—	12	Salzsaures Gold.	
† — oxydatum	D. B. 1828	—	—	15	Goldoxid.	
		Uncia semis				
Balsam. apoplecticum	D. V. 1780	—	—	16	Schlag-	Balsam.
— arcaei s. ung. elemi	D. V. 1780	—	—	5	Elemisalbe oder Arzae-	
— cariophillorum	D. V. 1780	—	—	24	Gewürznelken-	
— comendatoris	D. V. 1780	—	—	6	Englischer	
— Locatelli	D. V. 1798	—	—	8	Lokatellis-	
— Saxonicum s. Zellense	D. V. 1794	—	—	24	Zellischer oder Magen-	
— schauerianum	D. V. 1780	—	—	6	Schauer-	
— sulphuris Rulandi	D. V. 1794	—	—	2	Schwefel-	
— sulfur therebint.	D. V. 1794	—	—	3	— mit Terpentinöl	
— vitae Hofmanni	D. B. 1828	—	—	24	Hofmanns Lebens-	
		Gran. unum				
† Brucina	D. B. 1828	—	—	10	Brucin.	
Cadmium sulfuricum	. . .	—	—	4	Schwefelsaures Kadmium.	
		Uncia semis				
Candellae fumales	D. V. 1780	—	—	5	Rauchkerzchen.	
		Gran unum				
Carbo animalis	D. B. 1828	—	—	½	Tierische Kohle.	

Nomina.	Dispensatoria.	Pondus.	Taxa in moneta conv. fl.	kr	Namen.
		Gran. unum	fl.	kr	
Cinchoninum purum	D. B. 1828	—	—	8	Reines Cinchonin.
Chininum purum	D. B. 1828	—	—	8	Reines Chinin.
		Uncia semis			
Chocolata lichen. island.	. . .	—	—	12	Lichen = Chocolate.
Conchae praeparat.	D. B. 1828	—	—	2	Gestoßene Austernschalen.
— ustae	D. B. 1828	—	—	2	Gebrannte detto.
Conditum anthelminthicum seminis cinae	. . .	—	—	5	Verzukerter Wurmsamen.
— calami	. . .	—	—	3	— Kalmus.
Conservae, quae in taxa non contentae sunt	D. V. 1780	—	—	6	Conserven, welche in der Taxe nicht enthalten sind.
		Drach. una			
Creosot	. . .	—	1	—	
		Gran. unum			
Daturina	D. B. 1828	—	—	10	Daturin.
		Drach. una			
Eleos. acori	. . .	—	—	2	Kalmusöl = Zuker.
— cajaputi	. . .	—	—	3	Kajaputöl = Zuker.
— chamomillae	D. B. 1828	—	—	8	Kamillenöl = Zuker.
		Uncia semis			
Elect. contr. vermes	D. V. 1780	—	—	6	Wurm = Lattwerge.
— dentrificium	D. V. 1780	—	—	12	Zahn = Lattwerge.
— diatesseron	D. V. 1794	—	—	5	Viehtheriak = Lattwerge.
— infantum seu requies nicolai	D. V. 1780	—	—	8	Kinder = Theriak.
Elixir. asthmaticum	D. V. 1780	—	—	6	Brust = Elixir.
		Gran. unum			
Ementina	D. B. 1828	—	—	10	Emetin.
		Uncia semis			
Empl. alb. coctum	D. V. 1794	—	—	3	Bleiweiß=
— ammon. gumires.	D. B. 1828	—	—	5	Ammoniak=
— aromat. s. stomachic.	D. V. 1794	—	—	8	Magen=
— defensivum rubr.	D. V. 1794	—	—	4	Rotes Defensiv=
— diabotanon	D. V. 1794	—	—	6	Kräutersaft=
— de seau	. . .	—	—	5	Seauisches
— de galbano crocato	D. V. 1794	—	—	14	Galban=
— de hyosciamo	D. V. 1794	—	—	4	Bilsenkraut=
— de minio	D. V. 1794	—	—	3	Mennig= } Pflaster
— miraculosum	D. B. 1828	—	—	5	Mirakel=
— de mucilaginibus	D. V. 1794	—	—	4	Schleim=
— noricum	D. B. 1828	—	—	5	Nürnberger
— Pachleri	. . .	—	—	6	Pachlerisches
— opiatum	D. B. 1828	—	—	12	Opiat=
— oxicroceum	D. V. 1794	—	—	12	Safran=
— ad rupturas	D. V. 1780	—	—	6	Dürband oder Bruch=
— spermaceti	D. V. 1794	—	—	7	Spermazet=

Nomina.	Dispensatoria.	Pondus.	Taxa in moneta conv. fl.	kr	Namen.
		Drach. una	fl.	kr	
Extr. amaricans	D. V. 1780	—	—	3	Bitteres Extrakt.
— — c. Rheo	. . .	—	—	4	Bitteres Extrakt mit Rhabarber.
— aurantiorum cort.	D. B. 1828	—	—	5	Pomeranzenschalen-
— calendulae	D. B. 1828	—	—	4	Ringelblumen-
— campechi ligni	D. B. 1828	—	—	4	Kampechenholz-
— cardui benedicti	D. V. 1794	—	—	2	Kardubenedikt-
— cascarillae	D. B. 1828	—	—	10	Kaskarill-
† — catholici seu purg.	D. V. 1780	—	—	12	Purgirender
— chinae rub.	. . .	—	—	36	Roter China-
— colombae	D. B. 1828	—	—	3	Colomba-
		Gran. unum			
† — croci	D. V. 1780	—	—	3	Safran- } Extrakt.
		Drach. una			
† — digit. fol. purpur.	D. B. 1828	—	—	8	Fingerhutblätter-
— flamulae jovis	D. V. 1780	—	—	4	Brennkraut-
— pampin. vitis vinif.	D. B. 1828	—	—	6	Weinrebenblätter-
— rhei chinens.	D. V. 1794	—	—	18	Chinesische Rhabarbara
— senegae	D. B. 1828	—	—	18	Senegawurzel-
† — stramonei	D. B. 1828	—	—	4	Tolläpfel-
		Gran. unum			
† Ferrum hydrojodinicum	D. B. 1828	—	—	1	Jodwasserstoffsaures Eisen.
— phosphoricum	D. B. 1828	—	—	1	Fosforsaures detto.
Filicina	D. B. 1828	—	—	1	Filicin.
		Uncia semis			
Gelatina lichenis island.	D. B. 1828	—	—	6	Lichen isländische Gallerte.
		Gran. unum			
Gentiana	D. B. 1828	—	—	3	Gentianin.
		Uncia semis			
Globulae ad Erispelas	D. V. 1780	—	—	3	Elisabetiner Kugeln.
		Gran. unum			
† Kali hydrojodinicum	D. B. 1828	—	—	1	Jodwasserstoffsaures Kali.
		Drach. una			
Liquor acet. ferri. aether. klaprothii	D. B. 1828	—	—	15	Klaproth's eisenhält. Essig (Aethergeist).
		Uncia semis			
† — antimiasmat. comp.	D. B. 1828	—	—	24	
† — — simpl.	D. B. 1828	—	—	12	
† — belosti	. . .	—	—	4	
		Drach. une			
— salis. volat. oleos.	. . .	—	—	4	
		Uncia semis			
Mel pectorale	D. V. 1794	—	—	5	Brusthonig.

Nomina.	Dispensatoria.	Pondus.	Taxa in moneta conv. fl.	kr	Namen.
		Gran. unum			
Moschus artificialis	D. V. 1794	—	—	1	Künstlicher Bisam.
Murias chininae	D. B. 1828	—	—	6	Salzsaures Chinin.
		Uncia semis			
† Nitrum antimoniatum	D. V. 1774	—	—	6	Spiesglanz = Salpeter.
— tabulatum	D. V. 1774	—	—	6	Salterzeltel.
Oleum abietis seu ol. pini	D. B. 1828	—	—	5	Tannen=
		Drach. una			
— absinthii aeth.	D. V. 1774	—	—	24	Aetherisches Wermut=
		Uncia semis			
— absinthii coct.	D. V. 1774	—	—	4	Gekochtes detto
— anthelminth. Chaberti	D. B. 1828	—	—	16	Chaberts Wurm=
		Drach. una			
— calami aeth.	D. B. 1828	—	—	24	Kalmus=
		Uncia semis			
— cannabis press.	D. V. 1814	—	—	6	Hanf=
— cerae	D. V. 1774	—	—	20	Wachs=
— cornu cervi	D. V. 1780	—	—	4	Hirschhorn=
		Drach. una			
— cumini	D. V. 1774	—	—	15	Römisches Kümmel=
		Uncia semis			
— habacuccini seu ol. colocinthidis	D. V. 1780	—	—	3	Habakuk=
		Drach. una			
† — hyosciami press.	D. V. 1774	—	—	4	Gepreßt. Bilsensamen=
— hypericonis	D. V. 1774	—	—	1	Johanniskraut=
— hysopi aeth.	D. W. 1798	—	—	40	Aetherisches Hisop=
— liliorum	D. V. 1774	—	—	1	Lilien=
— lumbricorum	D. B. 1828	—	—	2	Regenwürmer=
— macis	D. V. 1780	—	—	54	Muskatblüten=
— majoranae	D. B. 1828	—	—	20	Majoran=
— mastichis	D. W. 1798	—	—	2	Mastix=
— momordicae	D. V. 1774	—	—	1	Momordik=
— myrrhae per deliquium	D. V. 1774	—	—	3	Zerflossenes Mirrhen=
— nucum avelanarum	D. Mad. 1803	—	—	2	Haselnuß=
— — moschat. press.	D. V. 1774	—	—	12	Gepreßtes Muskatnuß=
— nucum moschat. aether.	D. V. 1774	—	—	54	Aetherisches detto
		Uncia semis			
— nucum viridium jugland.	D. V. 1774	—	—	—	Wallnuß=
		Drach. una			
— ovorum	D. V. 1780	—	—	6	Eier=
— papaveris alb. press.	D. V. 1774	—	—	2	Weißes Mohn=
— saniculi	. . .	—	—	1	Sanikel=

Oel

Nomina.	Dispensatoria.	Pondus.	Taxa in moneta conv. fl	kr	Namen.	
		Drachma una				
Oleum sassafras	D. V. 1774	—	—	8	Sassafras=	Oel.
— scorpionum	D. V. 1774	—	—	2	Skorpion=	
— spicae	D. L. 1831	—	—	3	Spick=	
— succini, alb, rect.	D. B. 1828	—	—	4	Bernstein=	
— tamarisci	. . .	—	—	4	Tamarisken=	
— viride	D. V. 1790	—	—	1	Grün=	
† Pillulae anethin, s. purg.	D. V. 1774	—	—	10	Purgir = Pillen.	
† — cynoglossae	D. V. 1774	—	—	12	Hundszungen = Pillen.	
† — ruffi	D. V. 1774	—	—	12	Ruffische Pillen.	
† — de styracae	D. V. 1794	—	—	12	Storax = Pillen.	
		Gran. unum				
Piperina	D. B. 1828	—	—	6	Piperin.	
Pisquitae laxantes	. . .	N. 1	—	4	Laxir = Biskoten.	
— ad vermes	. . .	N. 1	—	4	Wurm = Biskoten.	
		Uncia semis				
Pulv. contr. abortum	D. W. 1798	—	—	10		Pulver.
— absorbens	D. V. 1780	—	—	5		
— aerophorus	D. B. 1828	—	—	12	Brause=	
† — agaricus alb.	D. V. 1780	—	—	5	Lerchenschwamm=	
† — alhandal seu colocynth.	D. V. 1774	—	—	10	Coloquinten=	
† — alterans Plumeri	D. B. 1828	—	—	24	Plumerisches	
— aluminis plumos.	D. V. 1774	—	—	1	Federalaun=	
— anodinus	D. V. 1774	—	—	12	Schmerzlinderndes	
— antiepilept. march.	D. V. 1774	—	—	8	Markgrafen=	
— antiepileptic. niger	D. V. 1774	—	—	8	Schwarzes Frais=	
		Drach. una				
— antiepileptic. Rind-Scheidleri c. castor.	D. V. 1774	—	—	16	Rindscheidlerisches	
		Uncia semis				
— antihectic. scroph.	D. V. 1774	—	—	20	Skrofel=	
— antispasmod. dulc. s. hannover.	D. V. 1774	—	—	10	Süßes Schwitz=	
— antispasmod. stahli	D. V. 1774	—	—	6	Antispasmodisches	
— artemisiae herbae	. . .	—	—	5	Beifußkraut=	
— boli albi	. . .	—	—	1	Weißes Bolus=	
— boli rubri	. . .	—	—	1	Rotes detto	
— ad calculum	D. V. 1780	—	—	8	Sand= und Stein=	
— canellae alb.	. . .	—	—	8	Weißes Zimmt.	
— caryophilorum	. . .	—	—	12	Gewürznelken=	
— catechu	. . .	—	—	8	Katechu=	
— caephalicus rub.	D. V. 1780	—	—	16	Rotes Haupt=	
— chinae rub.	. . .	—	—	40	Rotes Chinarinden=	
— concharum	. . .	—	—	3	Austernschalen=	
— coraliorum alb.	. . .	—	—	10	Weißes Korallen=	
— coraliorum rub.	. . .	—	—	10	Rotes detto	
— corn. cerv. ust.	. . .	—	—	1	Gebranntes Hirschhorn=	
— cortic. granat. rad.	. . .	—	—	10	Granatwurzelrinden=	
— cristallae montan.	. . .	—	—	6	Bergkristall=	
— dentifric. alb.	D. V. 1795	—	—	6	Weißes Zahn=	
— dentifric. Hufelandi	D. B. 1828	—	—	12	Hufelandisches Zahn=	

Nomina.	Dispensatoria.	Pondus.	Taxa in moneta conv. fl.	kr	Namen
		Uncia semis	fl.	kr	
Pulv. dentifric. praetios.	. . .	—	—	12	Feinstes Zahn=
— dentifric. rubr.	. . .	—	—	6	Rotes Zahn=
— dentifric. D. Tainer.	. . .	—	—	12	Teinerisches
— dictami alb.	. . .	—	—	5	Weißes Diptam=
— digestivus	D. V. 1780	—	—	5	Digestiv=
— draconis sanguinis	. . .	—	—	24	Drachenblut = Harz=
— episcopalis	. . .	—	—	6	Bischof=
— equorum	. . .	—	—	2	Pferde= oder Drüsen=
— fumalis D. Engl.	. . .	—	—	8	Dr. Engel Rauch=
— fumalis arthritic.	D. V. 1780	—	—	8	Gicht=od Gliederrauch=
— fumalis matrical.	. . .	—	—	12	Mutterrauch=
— fumalis ordin.	. . .	—	—	10	Flußrauch=
— haematit. lapid.	D. V. 1774	—	—	4	Blutstein=
— magnes. nitri	. . .	—	—	4	Salpetermagnesie=
— mastichis	. . .	—	—	6	Mastix=
— mumiae verae	. . .	—	—	10	Mumien=
— myrobalanor. citr.	. . .	—	—	12	Myrobalanen=
— nihili albi	. . .	—	—	3	Weißes Nichts=
— nucis moschat.	. . .	—	—	18	Muskatnuß=
— olibani el.	. . .	—	—	8	Weihrauch=
— oryzae	. . .	—	—	5	Reis=
— oss. saepiae	. . .	—	—	4	Weißfischbein=
— panis ust.	. . .	—	—	4	Gebranntes Brot=
— pectoral.	D. R. 1828	—	—	10	Brust=
— pediculorum	D. V. 1774	—	—	3	Lause=
— polygal. senegae	. . .	—	—	10	Senegawurzel=
† — purgans	D. V. 1780	—	—	9	Purgir=
— rhei moscov. tosti	. .	—	—	48	Gebrannt. Rhabarber=
— sapon. venet.	. . .	—	—	6	Venet. Seifen=
— sternutatorius	. . .	—	—	4	Kräutertabak=
— stomach. Birkmanni	. . .	—	—	12	Birkmanns Magen=
— succini	. . .	—	—	12	Bernstein=
— temperans	. . .	—	—	4	Niederschlagendes
— contr. tussim	D. V. 1794	—	—	13	Husten=
— contr. vermes	D. V. 1780	—	—	10	Wurm=
— vitae caesaris	D. V. 1774	—	—	10	Lebens=
— zedoariae	. . .	—	—	4	Zittwerwurzel=
		Gran. unum			
Picrotoxin	. . .	—	—	10	Pikrotoxin.
		Uncia semis			
Sal anglic. nasalis	. . .	—	—	15	Englisches Riechsalz.
— corn. cerv. volat.	D. V. 1774	—	—	15	Flüchtiges Hirschhornsalz.
— sodae phosphor.	. . .	—	—	10	Fosforsaure Soda.
		Gran. unum			
Salicina	. . .	—	—	2	Salizin.
		Uncia semis			
Spec. amaricantes	D. V. 1794	—	—	2	Bitterthee.
— antifebriles	D. V. 1780	—	—	2	Fieberthee.
— aperitiv. c. rheo	D. V. 1780	—	—	12	Eröffnender Thee mit Rhabarbara.
— aperitiv. sin. rheo	D. V. 1780	—	—	8	Eröff. Thee ohne Rhabarb.

(Bracketed to the Pulv. entries: Pulver.)

Nomina.	Dispensatoria.	Pondus.	Taxa in moneta conv. fl.	kr	Namen.	
		Uncia semis	fl.	kr		
Spec. lignorum	D. V. 1794	—	—	3	Holztrank-Species.	
— pectoral. c. fructib.	D. V. 1794	—	—	3	Brustthee.	
Spirit. angelic. comp.	D. V. 1828	—	—	6	Zusammengesezter Angelika-	Geist
— formicarum	D. V. 1774	—	—	3	Ameisen-	
— lumbricorum	D. V. 1774	—	—	3	Regenwurm-	
— mastichis comp. s. matricalis	D. V. 1774	—	—	6	Mutter-	
— meliss. comp. s Carmelitar.	D. V. 1774	—	—	4	Karmeliter Melissen-	
— salis ammon. anisat.	D. V. 1774	—	—	8	Salmiak- mit Anis	
— salis ammoniac. lavandul.	D. V. 1774	—	—	8	— — Lavendel.	
— salis dulcis	D. V. 1774	—	—	6	Versüßter Salz-	
Stomachus vitelin. exsic.	D. B. 1828	—	—	12	Ausgetrokneter Kälbermagen.	
		Gran. unum				
Strychnin.	. . .		—	12	Strichnin.	
		Uncia semis				
Suppositoria cacao	D. V. 1774	—	—	30	Kakao-Stuhlzäpfchen.	
Syrupus althaeae	D. B. 1828	—	—	3	Eibisch-	Saft
— amygdalinus	D. V. 1774	—	—	5	Mandel-	
— berberum	D. V. 1774	—	—	4	Weinschädling-	
— capillor. Veneris	D. V. 1774	—	—	[illegible]	Frauenhaar-	
— chamomil.	D. V. 1774	—	—	3	Kamillen-	
— kermesini	D. V. 1774	—	—	8	Alkermes-	
— mannatus	D. V. 1774	—	—	4	Manna-	
— menthae	D. V. 1774	—	—	3	Münzen-	
— moror.	D. V. 1774	—	—	3	Maulbeer-	
— nucum jugl. virid.	. . .	—	—	3	Grüner Nußschalen-	
— ononidis	D. V. 1794	—	—	3	Hauhechel-	
— scillae	D. V. 1794	—	—	3	Meerzwiebel-	
— de spina cervin s. domestic.	D. V. 1794	—	—	3	Kreuzbeer-	
Tabulae liquiritiae	D. B. 1828	—	—	5	Süßholzzelteln.	
Tartar. ammoniatus	D. B. 1328	—	—	8	Ammoniak-Weinstein.	
Tinct. absinthii comp.	D. V. 1794	—	—	4	Zusammengesezte Wermut-	Tinkturen
— aconiti napelli	D. B. 1828	—	—	4	Finsenhütlein-	
— agaric. muscar.	. . .	—	—	4	Fliegenschwamm-	
— aloes composita	D. V. 1774	—	—	10	Zusammengesezte Aloe-	
— amar. martial s. lig visc.	D. V. 1774	—	—	6		
— ambrae	D. B. 1828	—	—	—	Ambra-	
— antimonii tartaris	D. B. 1828	—	—	24	Geschärfte Spiesglanz-	
— capsici annui	D. B. 1828	—	—	4	Türkische Pfeffer-	
— catechu	D. V. 1794	—	—	5	Katechu-	
— chinae fuscae	D. V. 1794	—	—	10	Braune Chinarinden-	
— fuliginis	. . .	—	—	6	Ruß-	
— ipecacuanhae	D Amst 1792	—	—	12	Brechwurzel-	
— kino gummi	D. V. 1794	—	—	6	Gummi-Kino-	
— laccae alumin.	. . .	—	—	4	Gummi-Lak-	
— laccae spirit.	D. V. 1774	—	—	5	Geistige Gummi-	
— laxans	D. V. 1774	—	—	8	Laxir-	

Nomina.	Dispensatoria.	Pondus.	Taxa in moneta conv. fl.	kr	Namen.	
		Uncia semis	fl.	kr		
Tinct. lignorum	D. V 1774	—	—	4	Hölzerspezies=	Tinktur.
— macis	. . .	—	—	18	Muskatblüten=	
— mastichis comp.	D. V. 1774	—	—	6	Mastix=	
† — nucum vomicar.	D. B. 1828	—	—	10	Brechnuß=	
— pectoral.	D. V 1774	—	—	5	Brust = Elixir=	
— quajaci volatilis	D. B. 1828	—	—	6	Flüchtige Quajak=	
— quassiae ligni	. . .	—	—	4	Quassienholz=	
— rhei Dareli	D. B. 1828	—	—	12	Darelis Rhabarbara=	
— robor. Whytii	D Bav. 1822	—	—	8	Whytt's stärkende	
† — stramonii sem.	D B. 1828	—	—	8	Tolläpfelsamen=	
— Schaefferi	. . .	—	—	6	Schäffers Tropfen	
— valerian. volat.	D. B. 1828	—	—	6	Flüchtige Baldrian=	
— vitae augsburg.	. . .	—	—	10	Levensessenz oder schwed. Tropfen.	
Trochisci bechici citr.	D V. 1780	—	—	5	Gelbe Brustzeltel.	
— bechici nigr.	D. V. 1798	—	—	5	Schwarze Brustzeltel.	
— crem. tart.	D. W. 1774	—	—	6	Weinsteinzeltel.	
— ad vermes	D. V. 1774	—	—	8	Wurmzeltel	
Unguent. albi	D. V 177[illegible]	—	—	3	Bleiweiß=	Salbe.
— alb. camph.	D. V. 1794	—	—	4	— mit Kamfer	
— althaeae	D. V. 1774	—	—	3	Eibisch=	
— althaeae camph.	D. V 1794	—	—	4	— mit Kamfer	
— arthanit.	D. V. 1794	—	—	6	Wurm=	
— basiliconis	D. V. 1794	—	—	4	Basilicon=	
— calendulae	D. V. 1774	—	—	4	Ringelblumen=	
— digestiv.	D. V. 1774	—	—	3	Digestiv=	
— digitalis folior.	. . .	—	—	6	Fingerhutblätter=	
— enulae	D. W. 177[illegible]	—	—	6	Alant=	
— jodinic.	D. B. 1828	—	—	15	Jod=	
— juniperi	. . .	—	—	6	Wachholder=	
— linariae	D. V. 1774	—	—	4	Leinkraut=	
— majoranae	D. V. 1774	—	—	4	Majoran=	
— mendicorum	D. V. 1774	—	—	4	Bettler=	
† — mercurial dupl.	D. B. 1828	—	—	11	Doppelte Merkurial=	
† — mercurial. rubr.	D. V. 1774	—	—	5	Rote detto	
— pediculor.	D. V. 1780	—	—	4	Läuse=	
— populum	D. V. 1780	—	—	4	Pappelsprossen=	
— potab. rubr.	D. V. 1774	—	—	4	Rote Brust=	
— rosarum	D. V. 1794	—	—	4	Rosen=	
— de styrace	D. V. 179[illegible]	—	—	8	Stirax=	
— de tutia	D. V. 1780	—	—	6	Tutia=	
† Veratrina	D. B. 1828	Gran. unum	—	15	Veratrin.	
Vinum antim. Huxham.	D. B. 1828	Uncia semis		16	Huxhams Brechwein.	
— colchic. bulbi	D. B. 1828	—	—	8	Zeitlosenzwiebelwein.	
— colchic. semin.	D. B 1828	—	—	8	Zeitlosensamenwein.	

* Abbreviationes.

D. B. significat: Pharmacopoea Borussica.
D. Bav. » Pharmacopoea Bavarica.
D. Ed. » Pharmacopoea Edinburgensis.
D. L. » Pharmacopoea Londinensis.
D. Mad. » Pharmacopoea hispanica Madriti.
D. W. » Pharmacopoea Wirtembergica.

III. Medikamenten-Taxe rc. für das k. k. Militär.

§. 183.

Für das k. k. Militär wurde die ärarische Medikamenten-Regie in allen Provinzen eingeführt [1]).

Die neue Militär-Farmakopöe trat mit 1. Nov. 1842 in Wirksamkeit. Sie hat nicht nur bei allen Militär-Feld-Apotheken, sondern auch mit Bezug auf jene Zivil-Apotheken, mit denen wegen Arznei-Abgaben an das Militär Kontrakte bestehen, zu gelten. Sie ändert sich ebenfalls nach Zeit-Verhältnissen [2]). — (II. 197. §. 428.)

Gemäß einer Zuschrift des k. k. General-Kommando in Prag v. 23. Sept. 1830, Zahl 7112, an das böhmische Gubernium [3]) hatte der k. k. Hofkriegsrat mit Reskript vom 4. Sept. die Taxe einiger Heilmittel, wegen der, seit einiger Zeit namhaft gestiegenen Preise derselben, vom 1. Nov. 1830 bis zur erfolgenden allgemeinen Regulirung der bestehenden Militär-Medizinal-Taxe zu erhöhen befunden.

Wenn aus der Militär-Medikamenten-Regie in Civil-Feld-Spitäler Medikamente abgegeben werden, so ist von der ersteren hierfür keine Vergütung abzufordern [4]).

Durch Hofkriegsrat-Verordnung vom 28. März 1837 wurde folgender Feld-Medikamenten-Katalog mit beigesezter Taxe bekannt gemacht:

---

1) Hofd. v. 12. Febr. 1802.

2) Hofkzld. v. 26. Okt. 1820, Z. 30,817, — publ. d. N. Oe. R. V. v. 18. Nov. Z. 50,916. (II. 197.)

3) Böhm. Gub. Verordn. v. 15. Okt. 1835 (Vergl. Hempl Kürfinger, Medizinal-Ges. Kunde. 4. B. 2. Abt. S. 156)

4) Hofkzld. v. 29. Okt. 1815, Z. 19,590, — publ. d. N. Oe. R. Präs. V. v. 19. Nov. Z. 1716.

Feld-Medikamenten-Katalog.

Erstes Verzeichniß

aller einfachen und zubereiteten Arzneistüke, welche in den k. k. Feld-Apotheken aufbewahrt und von den k. k. Feldärzten verwendet werden, mit beigesezten Preisen nach der Militär-Taxe in Silbermünze.

Namen der Arzneien.		Militär-Taxe. Unze. fl.	Unze. kr.	Pfund fl.	Pfund kr.
Acetum scillae . . .	Meerzwiebel-Essig . .	—	3/8	—	6
— simplex . . .	Essig	—	1/8	—	2
Acid. acetic. concent.	Konzentrirte Essigsäure .	—	2 6/8	—	44
— muriat. depur. .	Gereinigte Kochsalzsäure .	—	1 2/8	—	20
— nitric. — . .	— Salpetersäure	—	2 1/8	—	34
— sulph. conc. ven.	Käufliche konzent. Schwefelsäure	—	3/8	—	6
— — dilutum .	Verdünnte Schwefelsäure	—	4/8	—	8
— tartricum . . .	Weinsteinsäure	—	5 6/8	1	32
Aethiops antimonii . .	Spiesglanzmohr . . .	—	5 6/8	1	32
Agaric. chirurg. praep.	Präparirt. Feuerschwamm	—	1 6/8	—	28
Alcali vegetab. depur.	Gereinigtes Gewächslaugensalz	—	7/8	—	14
— volatil. sicc.	Trokenes flüchtiges Laugensalz	—	4 3/8	1	10
— — pyro-oleos.	Hirschhornsalz	—	9 5/8	2	34
Aloë succotrina . . .	Aloe	—	1 3/8	—	22
Alumen crud. in pulv.	Alaun, gepulvert . . .	—	3/8	—	6
— ustum . . .	— gebrannt . . .	—	2 5/8	—	42
Amygdalae dulces . .	Süße Mandeln . . .	—	1 3/8	—	22
Antimon. crud. in pulv. subt.	Fein gepulverter Spießglanz	—	7/8	—	14
Aqua calcis	Kalkwasser	—	1/8	—	1
— destillata . . .	Destillirtes Wasser . .	—	1/8	—	1
— vulnerar. acid. .	Theden's Wundwasser .	—	3/8	—	6
Arcan. dupl. in pulv. .	Doppelsalz, gepulvert .	—	5/8	—	10
Argent. nitric. fusum .	Höllenstein	2	6 6/8	33	48
Assa foetida	Stinkender Asand . .	—	2 4/8	—	40
Baccae juniperi . . .	Wachholderbeeren . . .	—	2/8	—	4
Borax	Borax	—	2 2/8	—	36
Camphora . . . *netto*	Kamfer . . . . *netto*	—	6 4/8	1	44
— . . . *sporco*	— . . . . *sporco*	—	4 7/8	1	18
Catharid. in pulvere .	Spanische Fliegen in Pulver	—	12 4/8	3	20
Carbo praeparat. . .	Zubereitete Holzkohle . .	—	1/8	—	2
Cassia lignea in toto .	Mutterzimmet in Stüken	—	3 2/8	—	52

Namen der Arzeneien.		Militär-Taxe.			
		Unze		Pfund	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Cassia lignea in pulv. subt.	Mutterzimmet fein gepulvert	—	$4\frac{3}{8}$	1	10
Caules dulcamar.	Bittersüß-Stängel	—	$\frac{2}{8}$	—	4
Ceratum simplex.	Einfaches Zerat	—	$2\frac{2}{8}$	—	36
Cort. aurantiorum	Pomeranzen-Schalen	—	$\frac{4}{8}$	—	8
— mezerei	Seidelbast-Rinde	—	$1\frac{2}{8}$	—	20
Cort. peruvian. in pulv. rud.	Grob gepulverte braune Fieberrinde	—	$12\frac{5}{8}$	3	22
Cort. peruvian. in pulv. subt.	Fein gepulverte braune Fieberrinde	—	$13\frac{4}{8}$	3	36
Cort. quercus in pulv. rud.	Grob gepulvertr Eichenrinde	—	$\frac{3}{8}$	—	6
Cryst. tartari in pulv.	Gepulverte Weinstein-Krystallen	—	$1\frac{2}{8}$	—	20
Emplastr. adhaesivum	Heftpflaster	—	$1\frac{5}{8}$	—	26
— anglicanum	Englisches Pflaster	—	52	13	52
— cantharidum	Spanischfliegen-Pflaster	—	6	1	36
Extract. aconiti	Eisenhütlein-Extrakt	—	$7\frac{1}{8}$	1	54
— ferri malici	Aepfelsaures Eisen-Extrakt	—	3	—	48
— gentian rad.	Enzianwurzel —	—	$1\frac{5}{8}$	—	26
— hyosciami	Bilsenkraut —	—	$5\frac{2}{8}$	1	24
— tarax. rad.	Löwenzahnwurzel —	—	$1\frac{7}{8}$	—	30
— trifol. fibrin.	Bitterklee —	—	$2\frac{1}{8}$	—	34
Farin. semin. sinap.	Senfsamen-Mehl	—	$\frac{5}{8}$	—	10
Ferrum limatum	Gefeiltes Eisen	—	$\frac{4}{8}$	—	8
— pulverat.	Fein gepulvertes Eisen	—	$5\frac{7}{8}$	1	34
Flores arnicae	Wolverlei-Blüten	—	$\frac{4}{8}$	—	8
— chamom. vulg.	Kamillen- —	—	$\frac{4}{8}$	—	8
— sambuci	Hollunder- —	—	$\frac{3}{8}$	—	6
Fol. digit. purp. in pulv. subt.	Fein gepulverte Fingerhut-Blätter	—	$2\frac{4}{8}$	—	40
Fol. malvae	Käsepappel-Blätter	—	$\frac{3}{8}$	—	6
— salviae	Salbei- —	—	$\frac{4}{8}$	—	8
— sennae	Sennes- —	—	$1\frac{3}{8}$	—	22
— — in pulv.	— — gepulvert	—	$1\frac{7}{8}$	—	30
— trifol. fibrin.	Bitterklee- —	—	$\frac{3}{8}$	—	6
Gummi arabic. elect.	Reines arabisches Gummi	—	$2\frac{2}{8}$	—	36
— — — in pulv.	— — — gepulvert	—	$2\frac{5}{8}$	—	42
Gummi resin. ammon. depurat.	Gereinigtes Ammoniak-Gummiharz	—	$3\frac{6}{8}$	1	—
Hepar sulphuris	Schwefelleber	—	$1\frac{4}{8}$	—	24
Herba absinthii	Wermutkraut	—	$\frac{2}{8}$	—	4
— bellad. in pulv.	Fein gepulvertes Tollkraut	—	$2\frac{5}{8}$	—	42
— menth. rubr.	Rotes Münzenkraut	—	$\frac{3}{8}$	—	6

Namen der Arzeneien.		Militär-Taxe.			
		Unze		Pfund	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Herba millefol. florid. .	Schafgarbenkraut mit Blüten	—	3/8	—	6
Lapis causticus . . .	Aetzstein	—	2 6/8	—	44
Lichen islandic. . . .	Isländisches Moos . .	—	2/8	—	4
Liquor acid. Halleri .	Haller's saurer Liquor .	—	2 4/8	—	38
— ammonii acetici	Essigsaurer Ammonium-Liquor	—	3 3/8	—	54
— — puri . .	Aezender Ammonium-Liquor	—	3 4/8	—	56
Liquor ammouii pyro-oleosi	Hirschhorngeist . . .	—	2 2/8	—	36
Liquor mineral. Hoffmanni	Hoffmann's Liquor . .	—	2 5/8	—	42
Liquor plumbi acetici .	Bleiessig	—	3/8	—	6
Magnesia carbonica . .	Kohlensaure Magnesia .	—	4 5/8	1	14
Manna calabrina . . .	Manna	—	3 6/8	1	—
Mel depuratum . . .	Gereinigter Honig . . .	—	7/8	—	14
Mercurius dulcis . .	Versüßtes Quecksilber .	—	13 4/8	3	36
— praec. albus	Weißer Quecksilber-Niederschlag	—	13	3	28
— — niger Hahn.	Hahnemann's schwarzer Quecksilber-Niederschlag	—	23 3/8	6	14
Mercurius praec. ruber	Roter Quecksilber Niederschlag	—	10	2	40
— sublim. corrosiv.	Aezender Sublimat . .	—	9 4/8	2	32
Mercurius vivus . . .	Reguliniſches Quecksilber .	—	8 2/8	2	12
Moschus	Bisam: der Gran 7 2/8 kr.	57	20	917	20
Natrum depuratum . .	Reine Soda . . .	—	1 2/8	—	20
Nitrum purum in pulv.	Reiner Salpeter gepulvert	—	1 4/8	—	24
Oleum dest. foeniculi .	Destillirtes Fenchel-Oel .	—	32 6/8	8	44
— — juniperi .	— Wachholderbeeren-Oel	—	2	—	32
— — menth. piper. . . . . . , .	Destillirtes Pfeffermünz-Oel	1	16 2/8	20	20
Oleum dest. terebinth.	Destillirtes Terpentin-Oel	—	1	—	16
— express. amygdalar.	Mandelöl	—	4 2/8	1	8
Oleum express. olivarum	Baumöl	—	1 2/8	—	20
Opium in pulvere . .	Gepulverter Mohnsaft .	—	43 6/8	11	40
Oxydum mang. in pulv.	Braunstein-Oxid, gepulv.	—	5/8	—	10
Oxymel scillae . .	Meerzwiebel-Sauerhonig	—	1 1/8	—	18
— simplex . . .	Gemeiner —	—	1 1/8	—	18
Pulvis Doveri . . .	Dover's Pulver . . .	—	9	2	24

Namen der Arzeneien.		Militär-Taxe.			
		Unze		Pfund	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Pulvis gummosus . .	Gummiges Pulver . .	—	1 7/8	—	30
Rad. althaeae	Eibischwurzel	—	3/8	—	6
— angelicae . . .	Angelika-Wurzel . . .	—	5/8	—	10
— bardanae . . .	Kletten- — . . .	—	3/8	—	6
— calami aromat. .	Kalmus- — . . .	—	3/8	—	6
— — — in pulv.	— — fein gepulvert	—	5/8	—	10
Rad. colombae in pulv.	Kolomba-Wurzel fein gepulvert	—	3	—	48
— enulae	Alant-Wurzel	—	5/8	—	10
— graminis . . .	Gras- —	—	2/8	—	4
— jalapae in pulv. .	Jalapa-Wurzel fein gep.	—	5 2/8	1	24
— ipecacuan. in pulv.	Brech- — — —	—	12 6/8	3	24
— liquiritiae . . .	Süßholz- —	—	3/8	—	6
— — in pulv.	— — fein gepulv.	—	5/8	—	10
— rhei chinens. . .	Rhabarber-Wurzel . .	—	22 1/8	5	54
— — — in pulv.	— — fein gepulvert	—	24 4/8	6	32
— salep in pulv. rud	Salep-Wurzel grob . .	—	3 2/8	—	52
— taraxaci	Löwenzahn-Wurzel . .	—	4/8	—	8
— torment. in pulv. rud.	Tormentill-Wurzel grob gepulvert	—	5/8	—	10
— valerianae . . .	Baldrian-Wurzel . .	—	4/8	—	8
— — in pulv.	— — fein gep.	—	7/8	—	14
Resina quajaci . . .	Quajak-Harz	—	18 2/8	4	52
— jalapae . . .	Jalapen- —	—	58 1/8	15	30
Roob juniperi . . .	Wacholder-Salse . . .	—	1 4/8	—	24
— sambuci . . .	Hollunder- — . . .	—	1 4/8	—	24
Sachar. mellis . . .	Meliszuker	—	1 6/8	—	28
Sal amarus	Bittersalz . , . . .	—	3/8	—	6
— ammoniac. crud. .	Gemeiner Salmiak . .	—	2	—	32
— — depurat.	Gereinigter Salmiak .	—	2 6/8	—	44
— glauberi	Glaubersalz	—	3/8	—	6
Sapo albus . . .	Weiße Seife	—	1	—	16
Scilla siccata	Getroknete Meerzwiebeln	—	2	—	32
— — in pulv. .	Gepulverte —	—	2 4/8	—	40
Semina foeniculi . .	Fenchelsamen	—	4/8	—	8
— santon. in pulv.	Gepulverte Zittwersamen	—	4 6/8	1	16
Species althaeae . .	Eibisch-Species . . .	—	3/8	—	6
— aromatic. . .	Gewürzhafte Species .	—	4/8	—	8
— emoll. pro cataplasm.	Erweichende Species zu Breiumschlägen . . .	—	4/8	—	8
— emoll. pro fomento	Erweichende Species zu Bähungen . . .	—	3/8	—	6
Spiritus camphorat. .	Kamfer-Spiritus . . .	—	1 1/8	—	18
— rectificat. . .	Rektifizirter Spiritus .	—	5/8	—	10

Namen der Arzeneien.		Militär-Taxe.			
		Unze		Pfund	
		fl.	kr.	fl.	kr
Spiritus rectificatiss.	Höchst rektifizirt. Spiritus	—	$1\,^2/_8$	—	20
Spong. marin. praep.	Zubereiteter Badschwamm	—	$16\,^1/_8$	4	18
Spong. marin. usta	Gebrannter Badschwamm	—	$3\,^7/_8$	1	2
Stipit. filic. mar. in pulv.	Gepulverte Farrenkraut-Strünke	—	1	—	16
Sulphas Chinin.	Schwefelsaures Chinin der Gran $^3/_8$ kr	2	$52\,^4/_8$	46	—
Sulphur antimon. aurat.	Spießglanz-Goldschwefel	—	5	1	20
— depurat.	Gereinigter Schwefel	—	$^5/_8$	—	10
Syrup. simplex	Einfacher Sirup	—	$1\,^2/_8$	—	20
Tartar. emeticus	Brechweinstein	—	$8\,^6/_8$	2	20
— tartarisat.	Tartarisirter Weinstein	—	$1\,^7/_8$	—	30
Tinctura amara	Bittere Tinktur	—	1	—	16
Tinctura assae foetid.	Asand-Tinktur	—	$1\,^2/$	—	20
— aurant. cortic.	Pomeranzen-Schalen-Tinktur	—	$1\,^3/_8$	—	22
— cantharidum	Spanische Fliegen-Tinktur	—	$4\,^2/_8$	1	8
— cinnamomi	Zimmet-Tinktur	—	$1\,^4/_8$	—	24
— ex resina quajaci	Quajak-Tinktur	—	4	1	4
— ferri muriatici	Salzsaure Eisen-Tinktur	—	$1\,^3/_8$	—	22
— opii	Opium-Tinktur	—	$8\,^6/_8$	2	20
Unguent. aromatic.	Gewürzhafte Salbe	—	$1\,^4/_8$	—	24
— mercur. commun.	Gemeine Quecksilber-Salbe	—	$3\,^4/_8$	—	56
— mercur. fortius	Stärkere Quecksilber-Salbe	—	$6\,^4/_8$	1	44
Unguentum plumbi acetici	Bleisalbe	—	$1\,^4/_8$	—	24
— simplex	Einfache Salbe	—	$1\,^2/_8$	—	20
— sulphurat.	Schwefel-Salbe	—	$^4/_8$	—	8
— terebinth.	Terpentin-Salbe	—	1	—	16
Vitriol. album artefact	Weißer Vitriol, künstlich bereitet	—	$2\,^7/_8$	—	46
— mart.	Eisen-Vitriol, künstlich bereitet	—	$3\,^1/_8$	—	50

Anhang

der Arzenei-Materialien, welche bei den k. k. Medikamenten-Depots und Feld-Apotheken noch insbesondere für die Tierheilkunde aufbewahrt werden.

Namen der Arzeneien.		Militär-Taxe.			
		Unze		Pfund	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Acid. muriat. venal. .	Gemeine Salzsäure . .	—	4/8	—	8
— nitric.	— Salpetersäure .	—	1 2/8	—	20
Antimon. crud. in pulv. p. cribr.	Spiesglanz in Siebpulver	—	6/8	—	12
Baccae juniperi in pulv. p. cribr.	Wachholderbeeren in Siebpulver . , . . .	—	2/8	—	4
Cera flava	Gelbes Wachs	—	3 2/8	—	52
Creta alba	Weiße Kreide	—	2/8	—	4
Fol. digit. p. in pulv p. cribr.	Fingerhutkraut in Siebpulver	—	2 1/8	—	34
Gummiresin. Euphorb. in pulv.	Euforbium in Pulver .	—	2 7/8	—	46
Hepar antimonii . . .	Spiesglanzleber . . .	—	1 6/8	—	28
Litharg. in pulv. p. cribr.	Bleiglätte in Siebpulver	—	5/8	—	10
Mel commune . . .	Gemeiner Honig . . .	—	6/8	—	12
Oleum dest. pyro. anim.	Stinkendes Hirschhornöl	—	5/8	—	10
— excoct. lauri .	Lorbeeröl , ...	—	1 7/8	—	30
Plumb. acet. crystallis.	Gemeiner kristallisirter Bleizuker	—	1 7/8	—	30
Rad. althaeae in pulv. p. cribr.	Eibischwurzel in Siebpulver	—	5/8	—	10
Rad. angelic. in pulv. p. cribr.	Angelica-Wurzel in Siebpulver	—	7/8	—	14
Rad. calam. arom. in pulv. p. cribr. . .	Kalmus-Wurzel in Siebpulver	—	4/8	—	8
Rad. enulae in pulv. p. cribr.	Alant-Wurzel in Siebpulver	—	6/8	—	12
Rad. gentian. in pulv. p. cribr.	Enzian-Wurzel in Siebpulver	—	4/8	—	8
Rad. valerian. in pulv. p. cribr.	Baldrian-Wurzel in Siebpulver	—	5/8	—	10
Sem. anisi in pulv. p. cribr.	Anies-Samen in Siebpulver	—	7/8	—	14
Sem. foenicul. in pulv. p. cribr.	Fenchel-Samen in Siebpulver	—	5/8	—	10
Sem. lini in pulv. p. cribr.	Lein-Samen in Siebpulver . . . . . , . .	—	4/8	—	8
Sulph. citrin. in pulv.	Gemeiner Schwefel in Pulver	—	4/8	—	8
Terebinth. commun. .	Gemeiner Terpentin . .	—	4/8	—	8
Viride aeris	Grünspan . , . . .	—	7/8	—	14
Vitriol. alb. venal. . .	Weißer käuflicher Vitriol	—	6/8	—	12

Zweites Verzeichniß

der für die k. k. Garnison-, Feld- und Regimentsspitäler bestimmten Formeln, mit beigesezten Preisen nach der Militär-Taxe in Silbermünze.

Namen der Arzeneien.	Militär-Taxe. Dosis. fl.	kr.
Aqua emetica . . .	—	2/8
Cataplasm. emolliens	—	3 4/8
Collyrium ex borace .	—	3/8
— » plumb. acet	—	3/8
— » vitriolo .	—	3/8
Decoctum bardanae .	—	3/8
— cort. peruv .	—	2 5/6
— quercus . .	—	3/8
— graminis .	—	4/8
— hordei . .	—	2/8
— lichenis . .	—	1/8
— salep . . .	—	2/8
— spec. althaeae	—	3/8
— taraxaci . .	—	4/8
— torment. . .	—	2/8
Electuar. e senna . .	—	3 1/8
Emulsio communis .	—	1 2/8
— oleosa . . .	—	4 3/8
Enema emolliens . .	—	3 2/8
— purgans . .	—	3/8
Fomentum sromatic. .	—	1
— emolliens .	—	6/8
Fumigatio nitrica . .	—	1 6/8
— muriat oxygen.	—	7/8
Infusum absinthii . .	—	1/8
— acori . . .	—	2/8
— angelicae .	—	3/8
— arnicae . .	—	3/9
— chamomillae.	—	2/8
— juniperi . .	—	1/8
— liquiritiae .	—	2/8
— menthae . .	—	2/8
— millefolii .	—	2/8

Namen der Arzeneien.	Militär-Taxe. Dosis. fl.	kr.
Infusum rhei . . .	—	2/8
— — *unc. una*	—	5 5/8
— salviae . .	—	2 7/8
— sambuci . .	—	2/8
— sennae c. manna	—	2/8
— — *unc. una*	—	3 5/8
— trifolii fibrin.	—	1 2/8
— valerianae .	—	2/8
Liniment. sapon. camphor	—	1 7/8
Liniment. ex calce .	—	1 3/8
— volatile . .	—	1 7/8
Liquor mercurial. . .	—	1
Mixtura nitrata . . .	—	6/8
— opiata . . .	—	3/8
— salina . . .	—	1 2/8
Mucilag. gumm. arabic.	—	1 3/8
— — *unc. una*	—	1
Pilulae ex gummi res. ammoniac. . . .	—	1 3/8
Pilulae ex mercur. dulc	—	6/8
— » resin. jalap	—	2 7/8
Pulvis emeticus . . .	—	5/8
— ex camphor. .	—	3/8
— » moscho . .	—	7 3/8
— » scilla . . .	—	2/8
— » sulphure .	—	2/8
— » — ant. aur.	—	2/8
— » purgans . .	—	4/8
Sinapismus	—	2 6/8
Spec. pro epithemat. .	—	1 4/8
— » — *unc. una*	—	6/8
Unguent. ophthalmicum	—	2/8

Anhang

der in der Pharmacopea castrensis zwar enthaltenen, aber in den k. k. Feld-Apotheken nicht vorrätig zu haltenden, sondern ex tempore zu bereitenden oder zu erkaufenden, zu Spital-Expeditionen erforderlichen Artikel.

Namen der Artikel.	Anschaffungs-Preis.			
	Unze.		Pfund.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Butyrum recens	—	$1^4/_8$	—	24
Eleosachar. foeniculi	—	$3^4/_8$	—	—
— juniperi	—	3	—	—
— menth. piperit.	—	$5^6/_8$	—	—
Farin. amygdalarum	—	$^2/_8$	—	4
— secalina	—	$^2/_8$	—	4
Hirudo . . . . Lokal-Preis	—	—	—	—
Hordeum crud.	—	$^1/_8$	—	2
Ova galinacea . . . . . . Lokal-Preis	—	—	—	—
Sal communis	—	$^3/_8$	—	6

Nachtrag

der Anschaffung-Preise von jenen Artikeln, welche in den k. k. Medikamenten-Depots und Feld-Apotheken zu Elaborationen aufbewahrt werden.

Namen der Arzenei-Materialien.	Anschaffung-Preis. Pfund fl.	kr.	Namen der Arzenei-Materialien.	Anschaffung-Preis. Pfund fl.	kr.
Acetum scillae . . .	—	$4\frac{2}{8}$	Cort. aurant. venal. .	—	$7\frac{6}{8}$
— simplex . .	—	$1\frac{6}{8}$	— — flaved. .	—	$43\frac{4}{8}$
Acid. acetic. concent.	—	$43\frac{5}{8}$	Cort. peruvian. . . .	3	17
— — dilut. .	—	$2\frac{3}{8}$	— quercus . . .	—	$2\frac{5}{8}$
— muriat. venal.	—	$7\frac{6}{8}$	Creta alba	—	4
— — depurat.	—	20	Crocus antimon. . .	—	55
— nitric. venal. .	—	$19\frac{6}{8}$	Cryst. tartar. in toto .	—	$16\frac{7}{8}$
— — depurat.	—	$33\frac{5}{8}$	— — » pulv.	—	$19\frac{1}{8}$
— sulph. conc. venal	—	6	Ferrum limatum . .	—	$6\frac{3}{8}$
— — — depurat	—	$49\frac{6}{8}$	Flor. chamom. vulg. .	—	$7\frac{6}{8}$
— — dilutum .	—	8	Folia althaeae . . .	—	$4\frac{4}{8}$
Adeps bovin. crud. .	—	$12\frac{3}{8}$	— digital. purp. .	—	$26\frac{4}{8}$
— — depurat. .	—	17	— malvae in toto .	—	$4\frac{2}{8}$
— suill. crud. . .	—	$15\frac{3}{8}$	— — » pulv. .	—	$6\frac{4}{8}$
— — depurat. .	—	$19\frac{4}{8}$	— sennae	—	$21\frac{4}{8}$
Alcal. veget. depurat.	—	$12\frac{6}{8}$	— trifolii fibrin. .	—	$4\frac{5}{5}$
— volat. siccum .	1	10	Gumm. arabic. elect. in toto	—	$34\frac{5}{8}$
— — pyro oleos	2	$33\frac{2}{8}$			
Alumen crudum . .	—	$4\frac{5}{8}$	Gumm. arabic. elect. in pulv.	—	$41\frac{3}{8}$
Amygdal. dulces .	—	22			
Amylum	—	15	Gumm. res. ammon. ven.	—	$47\frac{6}{8}$
Antim. crud. in toto. .	—	10	Gumm. res. ammon. depurat.	—	$58\frac{7}{8}$
— — » pulv. subt.	—	$12\frac{7}{8}$	Gumm. res euphorbii	—	36
Aqua destillat. . . .	—	$\frac{7}{8}$	Hepar antimonii . .	—	28
Arcan. duplicat. . .	—	$7\frac{5}{8}$	Herba absinthii . . .	—	$3\frac{4}{8}$
Argentum purissim. .	48	24	— belladonn. . .	—	29
Assa foetid. in toto .	—	$39\frac{1}{8}$	— millefol. flor. .	—	$4\frac{4}{8}$
— — » pulv. .	—	44	— origani — .	—	$5\frac{6}{8}$
Baccae juniperi . . .	—	$2\frac{1}{8}$	— serpylli . . .	—	$4\frac{5}{8}$
Calx usta	—	$\frac{5}{8}$	Lacca musica . . .	—	32
Camphora *(sporco)* .	1	$16\frac{5}{8}$	Lignum quajaci . .	—	$7\frac{7}{8}$
Cantharid. in toto . .	2	$54\frac{4}{8}$	Liquor ammonii puri .	—	55
— » pulvere.	3	19	— plumb. acetic. .	—	$5\frac{5}{8}$
Carbo veget. venal. .	—	$1\frac{1}{8}$	Litharg. in toto . . .	—	$7\frac{4}{8}$
— — praepar.	—	$1\frac{4}{8}$	— » pulv. subt.	—	$9\frac{6}{8}$
Cassia lignea . . .	—	$50\frac{5}{8}$	Mel commun. venal. .	—	$10\frac{5}{8}$
Cera flava	—	$51\frac{3}{8}$	— — depurat.	—	$12\frac{3}{8}$
Cineres clavellat. . .	—	$7\frac{4}{8}$	Merc. sublim. corr. .	2	32

Namen der Arzenei-Materialien.	Anschaffung-Preis. Pfund.		Namen der Arzenei-Materialien.	Anschaffung-Preis. Pfund.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Merc. vivus	2	12	Resin. quajaci	4	$51\frac{6}{8}$
Natrum hung. nativ.	—	$13\frac{3}{8}$	— pini	—	3
Nitrum pur. in toto	—	22	Sachar melis	—	$27\frac{5}{8}$
Nitrum pur. in pulv.	—	24	Sal ammoniac. ven.	—	$31\frac{2}{8}$
Oleum dest. juniperi	—	32	— commun.	—	$5\frac{2}{8}$
— — pyro-anim.	—	$9\frac{3}{8}$	Sapo communis	—	$12\frac{4}{8}$
— excoct. lauri	—	$29\frac{5}{8}$	Scilla recens	—	$7\frac{4}{8}$
Opium in toto	9	30	— siccat. in toto	—	31
— » pulvere	11	40	Semen anisi	—	$11\frac{3}{8}$
Oxyd. mangan.	—	6	— foeniculi	—	8
Plumb. acetic. venal.	—	$19\frac{6}{8}$	— lini in toto	—	5
— — cryst.	—	$29\frac{1}{8}$	— — » pulv.	—	$7\frac{3}{8}$
Rad. althaeae	—	$5\frac{4}{8}$	— santonic.	1	6
— angelic.	—	$9\frac{6}{8}$	— sinapis	—	$7\frac{5}{8}$
— calami aromat.	—	5	Spatum ponderos.	—	5
— colombae	—	$36\frac{3}{8}$	Spirit. grav. spec. 0,851	—	$14\frac{2}{8}$
— curcumae	—	12	— — — 0,915	—	$9\frac{5}{8}$
— enulae	—	$8\frac{3}{8}$	— — — 0,830	—	20
— gentianae	—	$4\frac{7}{8}$	Spong. marin. elect.	5	—
— jalapae	1	$11\frac{7}{8}$	— — in sorte	—	13
— ipecac. in toto	2	59	Stipit. filic. maris.	—	8
— — » pulv.	3	$22\frac{2}{8}$	Sulph. citr. ven. in toto	—	5
— liquir. » toto	—	6	— — — » pulv.	—	$6\frac{5}{8}$
— — » pulv.	—	10	— — depurat.	—	9
— rhei chinens.	5	53	Terebinth. commun.	—	$7\frac{6}{8}$
— salep	—	$48\frac{4}{8}$	Unguent. mercur. fort.	1	44
— taraxac.	—	$6\frac{2}{8}$	— — simpl.	—	$19\frac{2}{8}$
— tormentill.	—	6	Vitriol. coeruleum	—	$14\frac{5}{8}$
— valerian	—	$6\frac{7}{8}$	Zincum	—	10

Reagenzien.

Namen.	Anschaffungs-Preis.			
	Unze.		Pfund.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Acid. oxalic.	—	42 1/8	11	14
Argent. nitric. cryst.	1	54	30	24
Baryt. muriat.	—	8	2	8
Chart. explor. coerul.	—	26	das Buch	
— — lutea	—	18	detto	
— — rubr.	—	36	das Buch	
Cupr. sulph. ammon.	—	12 3/8	3	18
Gall. turcic. praep.	—	3	—	48
Kali prussic.	—	45 7/8	12	14
Sulphuret. calcis	—	5/8	—	10

IV. Verschleiß der Medikamente unter der Taxe.

§. 184.

Es ist erlaubt, die Arzneien auch unter der Taxe zu geben. Bei dem Verkaufe unter der gesezlichen Taxe muß aber neben dem herabgesezten Preise auch der nach Taxe entfallende Betrag mit deutlichen Ziffern geschrieben werden, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß auch bei dem Verkaufe der Arzneien unter der Taxe dieselben in der durch §. 33 der Apotheker-Ordnung vorgeschriebenen guten Qualität zu liefern sind [1]).

Es darf jedoch keine arglistige Arznei-Verschleuderung Statt finden [2]), und das Anerbieten, die Arzneien wolfeiler zu geben, darf nicht öffentlich ausgehängt werden [3]). — (II. 74 §. 159; 25. §. 26; 195. §. 424.)

V. Vorteile der Apotheker bei Forderungen für gelieferte Medikamente.

1. Privat-Forderungen.

§. 185.

Jede vorschriftmäßig berichtigte Apotheker-Rechnung soll ohne Abzug nach der neuen Taxordnung bezahlt werden; und bliebe eine Rechnung länger als ein Jahr unbezahlt, so kann der Apotheker für die weitere Zeit vier von hundert als Zinsen fordern [4]).

§. 186.

Den Büchern der Apotheker, die eigentlich auch Handelsleute sind, ist die nämliche Wirkung, die in der Gerichtsordnung den übrigen Handlungbüchern eingeräumt worden, eigen (sie machen einen halben Beweis), wenn sie nach der Vorschrift geführt worden sind; wogegen die Adnotationen der Aerzte nicht als Handlungbücher angesehen werden [5]).

Handlungbücher müssen mit folgenden Eigenschaften versehen sein: a) sollen die einkommenden Posten

---

1) Hofkzld. v. 17. Nov. 1831, Z. 19,413.
Gremial-Ordn. u. Geseze für Oestreich unt. d. Enns §. 34.

2) detto detto §. 39.

3) Nied. Oestr. Reg. Verordn. v. 24. Dec. 1796.

4) Patent v. 25. Nov. 1775, Hofkzl. D. v. 8. Nov. 1821, Z. 31,224. - publ. d. N. Oe. R. V. v. 29. Nov. Z 54,325 und 1. Juli 1822 Z. 26,830. (Vergleich. §. 177.)

5) Hofdkr. v. 20. Juli 1782.

aus dem Strazzenbuch und Journal in das Handlungbuch entweder von dem Kaufmanne mit eigener Hand oder durch seinen absonderlich hiezu gehaltenen vertrauten, der Handlungbücher verständigen Bedienten, ohne eine Abänderung oder Korrektur eingetragen, und solches Handlungbuch nicht von unterschiedlichen Händen, zu einer Zeit geschrieben sein; es soll b) ordentlich Alles enthalten, was dem Kaufmanne zur Last, und was ihm zu Guten kommt; c) das Jahr und den Tag, wie auch die Personen, welchen, und durch welche geborget worden ist, klar ausdrüken; d) die in ein solches Buch eingetragene Post eine zur Handlung und in ein dergleichen Buch gehörige Sache, und nichts, was nicht zur Handlung gehörig ist, darin geschrieben sein; e) in teutscher, wälscher, französischer, oder in der üblichen Landessprache geführt werden; endlich f) soll der Kaufmann von gutem Rufe, folglich müßte, wenn er fallirt hätte, seine Schuld vollständig erwiesen sein [1]).

Die Kontobücher der Apotheker müssen gestämpelt sein [2]).

§. 187.

Bei Eröffnung eines Konkurses werden die Apotheker (so wie die Aerzte und Wundärzte) mit dem, was sie seit einem Jahre her an den Verschuldeten für abgegebene Arzneien zu fordern haben, in die erste Klasse gesezt [3]).

Früher hatten die Kosten der lezten Krankheit sogar den Vorzug vor den Aerarial-Forderungen [4]).

2. Forderungen aus öffentlichen Fonden und Konkurrenzen

§. 188.

a. Von den Medikamenten-Ordinationen für öffentliche Anstalten.

Alle Medikamente für öffentliche Anstalten werden aus ordentlichen, oder aus den Handapotheken der hiezu berechtigten Aerzte, Chirurgen oder Tierärzte bezogen.

---

1) Allgem. Gerichtsordnung v. 1. Mai 1781. §. 119.

2) Pat. Hofd. v. 16. Juli 1840, Z. 18,989, publ. d. St. G. Präs. K. v. 1. Sept. Z. 1257 — (II. 187, §. 414).

3) Allgemeine Konkurs-Ordnung v. 1. Mai 1781. §. 15. lit. d.

4) Patent v. 22. Juni 1756.

Die ärztlichen Ordinationen für solche Anstalten sind jedoch an eine gewisse Norm gebunden, und die Rechnungleger haben ihre Forderungen in bestimmter Form und Zeit einzureichen, billige Prozente einzulassen, und die gebrauchten Geschirre wieder zurükzunemen.

§. 189.

Das ärztliche Personal ist angewiesen, künftig in allen Ordinationen, wo öffentliche Fonde zur Tragung der Arzneikosten entweder ganz oder zum Teil in Anspruch genommen werden, alle zusammenzusezende Pulver in Masse zu ordiniren, und dieselben erst sodann durch die Apotheker teilen zu lassen, nachdem diese ohnehin, um an Zeitaufwande zu gewinnen, für 6, 12 oder mehre ordinirte Doses Pulver die ganze Masse unter einem dispensiren, und dann nach dem pro Dosi kommenden Gewichte abteilen, und sich folglich den ihnen bei den granweise ordinirten Arznei-Ingredienzen stipulirten höhern Gewinn unverdient zueignen [1]. — (158. §. 362).

§. 190.

Zum Gebrauche der Aerzte und Apotheker des allgemeinen Krankenhauses, des Findelhauses, der Bezirks-Armen und aller Versorgung- und sonstigen Anstalten, deren Medikamentenbedarf aus dem Aerarium, oder aus den, unter der öffentlichen Verwaltung stehenden Fonds bestritten wird, besteht eine eigene vorgeschriebene

Ordination-Norm.

— (138, §. 313; 139, §. 317; 183, §. 399; 189, §. 415; 205, §. 445; 99, §. 233; 133, §. 291; 134, §. 292; 237, §. 306; 48, §. 94; 52, §. 94.)

§. 191.

Dieselbe Ordination-Norm wurde auch jenen Individuen vorgeschrieben, welche Findlinge behandeln, jedoch mit der Abänderung, daß die Dosen wenigstens um die Hälfte geringer genommen werden, und mit anderen unbedeutenden Modifikationen [2]) — (II. 82. §. 195.)

---

[1]) Hofkl. D. v. 15. Juni 1822, Z. 15,007, — publ. durch St. K. G. V. v. 3. Juli Z. 14,346.

[2]) Hofd. v. 12. Dez. 1822, Z. 33,403, — publ. d. N. Oe. R. V. v. 10. Jän. 1823, Z. 64,367, und v. 5. März Z. 8066. — Hofd.

Zu dieser Ordination=Norm für Findlinge wurde nachträglich angeordnet, daß die Adjustirung dieser Konten in linea medica, wobei es sich um das Ausstreichen der zu kostspieligen, und Substituirung minder kostspieliger, und in der Wirkung ebenfalls entsprechender Arzneimittel handelt, künftig von den Kreis- und Distriktsärzten zu geschehen habe, und hiebei, wo jedoch die Taxbeträge (deren Zensur der k. k. Stiftungshofbuchhaltung vorbehalten ist) allein nicht abzuändern sind, folgende Grundsäze zur Richtschnur dienen sollen:

a) Die Verordnungen der Arzneien nur nach den bestehenden Normen, und nur bei außerordentlichen Fällen auch mit Zusäzen von heroischen Mitteln in mäßigen Gaben zu gestatten.

b) Den Gebrauch der Säfte in so fern nicht zu untersagen, als z. B. bittere Extrakte die Beimischung nicht überflüssig machen; jedoch muß die Gabe nach der Quantität der Mixturen bemessen sein, und nie das Gewicht einer Unze übersteigen.

c) Statt den destillirten aromatischen Wässern lediglich Aufgüsse, wenn keine der Zersezung unterworfenen erdigen oder metallischen Salze beigemischt sind, zu passiren.

d) Zum äußerlichen Gebrauche keinen Abguß von China-Rinde zu gestatten.

e) Den Zusaz von Oel-Zuker bei Mixturen, als ein für Kinder zu reizendes Mittel, ganz zu untersagen, und von den geistigen Tinkturen und Liqueurs nur eine halbe, höchstens eine ganze Drachme zu bewilligen.

f) Das Verordnen der offizinelen Salben und Linimente nur in so fern zu dulden, als selbe nicht mit teuern ätherischen Oelen versezt und in übertriebenen Repetitionen aufgeführt erscheinen.

g) Jeden Konto, im welchem die Beträge der einzelnen Individuen unter mehren Posten, statt unter einem, aufgeführt vorkommen, zur Abänderung und zwar aus dem Grunde zurükstellen, damit alsogleich von der Zahl der behandelten Kinder könne Einsicht genommen werden [1]).
(II. 69, §. 141; 82, §. 196; 158, §. 362.)

---

v. 4. März 1823. Z. 6361, — publ. durch St. K. G. V. v. 14. März Z. 7023.

[1]) Hofd. v. 18. Nov. 1825, Z. 34,338, — publ. durch St. G. V. v. 2. Jänner 1826, Z. 32,203.

§. 192.

Die im Dispensatorium nicht enthaltenen, und durch Hofkanzlei-Dekret v. 13. April 1709, Z. 5613, nach dem Gutachten der Wiener-Fakultät speziel als überflüssig bezeichneten Medizinal-Artikel, als: Acaciae succus, Anisum stellatum, Balsam. copaivae et peruvianum, Benzoe, Cacao, Canella alba, Cardamomum, Cariophyllus, Cascarilla, Cassia fistula, Catechu, China nodosa, Cinae semen, Cochinilla, Colocynth. Contrajerva, Cubeba, Curcuma, Elemi, Euphorbium, Fungus melit., Galanga, Galbanum, Geofrea, Gummigutta, Kino, Lacca, Macis, Mirabolana, Nux moschata, Pimenta, Piper, Quassia, Sabadilla, Sogapenum, Sanguis draconis, Santal. rubrum, Sassafras, Sassaparilla, Scamonium, Senega, Serpentaria, Simaruba, Spermaceti, Tamarindi, Tragacantha, Zedoaria, Zingiber, dürfen bei Kranken, die auf Kosten eines öffentlichen Fonds behandelt werden, nicht in Aufrechnung kommen [1]). — (37, §. 58; 43, §. 76; 138, §. 3,3.)

§. 193.

Bei Epidemien ist hinsichtlich der Verabreichung der Arzneien an Arme, und der Ordination verordnet, daß nur dann Wundärzte bei Epidemien zu ordiniren und Medikamente aus ihren Hausapotheken zu verabfolgen befugt sind, wenn sie wegen Abwesenheit des Fisikus, wegen Entlegenheit des Ortes und Entfernung einer öffentlichen Apotheke von mehr als einer Stunde Weges, oder Heftigkeit der Krankheit hierzu genötiget sind, und zwar immer mit Wissen und Genemigung des Arztes [2]). — (II. 37. §. 58.)

---

[1]) St. K. G. V. v. 18. Febr. 1810, dann v. 9. Aug. 1820, Z 15,664 und N. Oe. R. V. v. 14. Sept. 1809, Z. 11,807.

NB. Nach neueren Verhältnissen, wo von einer Kontinentalsperre keine Rede mehr ist, und die Erfahrung doch manche dieser Artikel als notwendig bezeichnet, so wird diese Verordnung nur in so ferne streng in Anwendung gebracht, als derlei Arzneien ohne hinreichenden Grund verschrieben werden, und nach dem Gutachten des Zensors der Arzneikonten in linea medica wirklich leicht durch inländische wolfeilere ersezt werden können. Anmerkung des Verfassers.

[2]) Hofkzl. Dek. v. 4. Juli 1822, Z. 15,516, — publ. d. St. K. G. V. v. 24. Juli Z. 16,163.

§. 194.

Wenn die Arzneien bei Epidemien aus einer öffentlichen Apotheke herbeigeschafft werden, muß für jede Arznei-Repetition ein eigenes Rezept geschrieben werden. (II. 79, §. 180.) Das erste Rezept jedes Kranken muß die gleiche Aufschrift erhalten, wie die Ordination-Blätter der Chirurgen, welche die Arzneien aus den Hausapotheken verabfolgen (§. 405), damit der Apotheker hiedurch in den Stand gesezt werde, die Namen der Kranken in gehöriger Ordnung zusammen stellen, und auch alle übrigen in dem Arznei-Konto vorgeschriebenen Rubriken ausfüllen zu können. Die jedem einzelnen Kranken verschriebenen Rezepte sind nach chronologischer Ordnung mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

§. 195.

Bei jeder Revision der (epidemisch) Kranken von 5 zu 5, oder 8 zu 8 Tagen, hat sich der Fisiker an dem Krankenbette von der Zwekmäßigkeit und von dem richtigen Empfang der Arzneien während der Zwischenzeit zu überzeugen, er vidirt die einzelnen Rezepte und Ordination-Blätter; wenn er sie in Ordnung findet, und bestätiget mit seiner Unterschrift die Zeit der Rekonvaleszirung, wo der Arzneigebrauch aufhörte.

§. 196.

Wo es sich immer tun läßt, soll bei Epidemien die tägliche Abreichung und Wechslung det Arzeneien vermieden, und wenn mehre Kranke in einem Hause mit gleichem Uebel erkrankt sind, die Ordination so eingerichtet werden, daß Verwechslung beseitiget oder unschädlich wird, indem wo möglich eine Arznei für Mehre gereicht wird.

Von absolutem Nuzen ist es, wenn der aufgestellte Arzt bei seinen Krankennachsichten in Epidemie-Fällen stets einen passenden, über seine Anordnung in ordentlichen Apotheken verfertigten Arzneivorrat mit sich führt. Aus der Hand des Arztes mit entsprechender Belehrung über Gebrauch, oder im eigenen Hause bereitete Arznei, nimmt jeder des Lesens unkundige Kranke mit größerem Vertrauen als jene, die ihm durch Boten, nicht selten zu spät, übersendet werden.

Alle Arzneien sollen, wo in der Nähe einer Epidemie sich eine öffentliche Apotheke befindet, aus selber durch Boten bezogen, und so viel möglich durch den Arzt selbst verteilt werden; nur über eine Stunde von der Apotheke entfernte Aerzte

dürfen, falls der Fisiker ihren Medikamenten-Vorrat für zwekmäßig und hinlänglich erachtet, für epidemisch Kranke Arzneien aus dem eigenen Vorrate abgeben und verrechnen.

§. 197.

Den richtigen Arznei-Empfang bei Armen muß auch der betreffende Pfarrer mit seiner Unterschrift auf dem Original-Rezepte bestätigen. Nur die, von dem Fisiker und Pfarrer vidirten, entweder einzeln geschriebenen, oder in dem Ordination-Blatte eingetragenen Original-Rezepte dürfen der Arzneirechnung beigelegt werden, und es ist untersagt, erst nachträglich derlei Arznei-Karten zu schreiben [1]). — (II. 154. §. 349.)

§. 198.

Bei den Arznei-Ordinationen auf Kosten öffentlicher, und unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehender Fonds wird die Anwendung einiger, in der Farmakopöe enthaltenen destillirten Wässer für Notfälle gestattet [2]).

Den Beamten und Aerzten öffentlicher Humanität-Anstalten werden zwar die erforderlichen Medikamente auf Kosten des Fonds unentgeldlich verabfolgt; allein auf keinen Fall kann darunter auch der Gebrauch der Mineral-Wässer verstanden werden, welcher auf Kosten des Fonds niemals zugestanden werden kann [3]).

Der unentgeltliche Bezug der Arzneien des Kranken-, Gebär-, Irren-, Findel-, Arbeit- und Waisenhauses, dann der Versorgunghäuser, ist nur auf die Person der Aerzte, Beamten und der Benefiziaten zu beschränken; daher hat sich diese Begünstigung nicht auch auf die Angehörigen und auf die Dienstboten derselben auszudehnen [4]).

---

[1]) Zusammenstellung der Vorschriften für Behandlung der Epidemien, Hfd. v. 21. Jänner 1830, Z. 25,087, — publ. d. St. G. V. v. 19. Febr. Z. 2526, §§. 33, 34, 35, 36, 37, 38.

[2]) Hofkanzl. Dek. v. 29. Juni 1826.

[3]) Nied. Oestr. Reg. V. v. 14. Apr. 1825, Z. 17,037.

[4]) Hofkzld. v. 6. Juli 1826, Z. 18,689, — publ. durch N. Oe. R. V. v. 23. Juli, Z. 35,600.

Durch folgende Allerh. Entschließung vom Jahre 1836 wurde dieser unentgeltliche Medikamenten-Bezug jedoch ganz abgestellt: »Die bisher an einigen Orten Statt gehabte unentgeltliche Verpflegung und Medikamenten-Verabreichung für die in Wohltätigkeit-Anstalten, Inquisition- und Strafhäusern angestellten Aerzte, Wundärzte, Geistliche und andere

§. 199.

Niemanden ist eine Anweisung zur Erlangung der unentgeltlichen Medikamente zu erteilen, der mit keiner Armen-Pfründe beteilt ist [1]).

Die kranken Armen in Wien erhalten die, vom Stadtarmenarzte vorgeschriebenen, Arzneien unentgeltlich, wenn sie aus irgend einem öffentlichen Armen-Fonde eine tägliche Beteilung genießen, und sich darüber nach Vorschrift ausweisen.

Der unentgeltliche Medikamenten-Bezug ist aber auch den Gliedern der Familie eines Pfründners bewilliget, wenn die Familie in einer Haushaltung zusammen lebt, z. B. dem Weibe, dem Kinde, wenn der Mann oder der Vater vom Armen-Institute beteilt ist, und eben so umgekehrt.

Der Stadtarme, welcher auf unentgeltliche Medikamenten-Erfolglassung Anspruch macht, wendet sich mit seinem Pfründenbüchel oder Täfelchen, oder auch mit der unmittelbaren Regierung-Anweisung eines Pfründengenusses zuerst an den Stadtarmenarzt, oder wenn die Krankheit äußerlich ist, an den Stadtarmen-Wundarzt, oder ist es insbesondere eine Augenkrankheit, an den Stadtarmen-Augenarzt. Der Arzt, Wundarzt oder Augenarzt untersucht ihn genau, verschreibt ihm die Arznei, numerirt das Rezept, merkt auf demselben den Namen, das Alter, den Haus- und Abhörung-Nummer, dann die Pfründe des Kranken an.

Mit diesem Rezepte geht dann der kranke Arme, oder

Beamte und Praktikanten ist abzustellen, ausgenommen bei jenen Individuen, welchen eine solche Begünstigung stiftunggemäß zukommt, oder bei ihrer Anstellung ausdrüklich zugesichert wurde, wonach die lezteren auch für die Dauer ihrer dermaligen Anstellung in der zugesicherten Begünstigung zu bleiben haben «

» Für das mindere Dienst- und Wärter-Personal, so wie für die Wachmannschaft in den genannten Anstalten bewillige ich in Erkrankungfällen für ihre Person die Verpflegung und ärztliche Behandlung nach der lezten Klasse, gegen Abrechnung an ihrem Lohne während der Krankheitdauer; für die Familien derselben gelten die, hinsichtlich dee Armen-Verpflegung und Heilung bestehenden Normen, so wie auch bezüglich der Beamten und ihrer Familien nach den, für Unterstüzungen und Aushilfen erlassenen Vorschriften vorzugehen ist. « (Allerh. Entschl. ddo. 14. Juni 1836.)

[1]) Nied. Oestr. Reg. Verordn v. 2. Jän. 1826.

dessen Angehörige, zu dem Pfarrer, um die gedrukte Anweisung zu der unentgeltlichen Medikamenten-Erfolglassung zu erhalten. Diese pfarrliche Anweisung wird von dem Armen zur Polizei-Direktion des betreffenden Stadtviertels, welche die Anweisung mit unterschreibt, und von da sammt dem Rezepte in die Apotheke gebracht. — (II. 41, §. 70; 39, §. 68.)

Bei der Medikamenten-Verschreibung ist der Arzt verbunden, sich an die Ordination-Norm, welche in Folge k. k. Hofkanzleidekr. vom 12. Dezember 1822, Z. 33,403 und Regierung Intimation vom 10. Jännee 1823, Z. 64,367 zum Gebrauche der ärztlichen Individuen und der Apotheker des allgemeinen Krankenhauses und der Polizei-Bezirks-Armen-Anstalten besteht, und an einfache, einheimische und wolfeile Arzneien zu halten; überhaupt den Fond, in so weit sich dies mit dem Wohle des Kranken vereinigen läßt, zu schonen, widrigen Falls er den Ersaz unnachsichtlich zu leisten haben würde. (II. 183. §. 399.)

Besteht die Arznei in Mixturen und Dekokten; so darf keine größere Quantität verschrieben werden, als auf 24 Stunden genüget; besteht sie aber in Pulvern, Pillen und äußeren Heilmitteln; so darf die Quantität nicht größer sein, als auf drei, höchstens vier Tage erforderlich ist.

Die Quantitäten des Maßes und des Gewichtes der Arzneien sind mit vollkommen ausgeschriebenen Worten in den Rezepten auszudrüken.

Da die jedesmalige Anordnung eines zwekmäßigen Heilmittels auch die jedesmalige genaue Kenntniß des veränderlichen Krankheit-Zustandes voraussezt, welche der Arzt oder Wundarzt ohne persönliche Untersuchung desselben nicht erlangen kann; so versteht es sich von selbst, daß er dem armen Kranken nie eine Arzenei verschreiben, auch nie eine Arzenei wiederholen lassen darf, ohne ihn vorläufig von Fall zu Fall gesehen und untersucht zu haben.

Bei jedesmaliger Wiederholung einer Medizin muß der Arzt oder Wundarzt ein neues Rezept schreiben, worauf der Name des armen Kranken von dem Arzte oder Wundarzte geschrieben werden muß.

Der Mißbrauch, Arzeneien blos gegen Vorweisung der Apotheker-Signaturen verabfolgen zu lassen, wird strenge verboten.

Die Verschreibung der Arzeneien pro communitate, oder für die eigene Person des Arztes oder Wundarztes, auf

Kosten der Armen-Kranken-Anstalt, darf niemals Statt finden.

Ist der Arme innerlich und äußerlich zugleich krank, so haben der Stadtarmen-Arzt und der Stadtarmen-Wundarzt sich mit einander in's Einvernemen zu sezen. Lezterer darf nie innere Arzeneien für die Armen verschreiben.

Der Stadtarmen-Arzt hat auch alle für kranke Stadtarme sowol bei der Ordination als in ihren Wohnungen geschriebenen Rezepte in ein eigenes Protokoll (Rezepten-Protokoll) nach laufender Posten-Zahl für jeden Kranken genau einzutragen, damit man, wenn die vorher abgereichte Arzenei verbraucht ist, darin sogleich finden kann, welches Arzeneimittel, in welcher Quantität, und wann es der Patient bekommen hat.

Er ist verpflichtet, die den Armen verordneten Arzeneien von Zeit zu Zeit, und unvermutet, in den Wohnungen derselben und in der Apotheke, hinsichtlich der vorgeschriebenen Quantität und Qualität, zu untersuchen, vorschriftwidrig und unqualitätmäßig dispensirte zurük zu weisen, den Apotheker darüber zur Rede zu stellen, das Gebrechen ihm zu verheben, und nötigen Falls der Krankenhaus-Direktion zur Amtshandlung anzuzeigen.

Jeder, mit Ende eines Monates nicht geheilte Kranke muß bei Anfang des folgenden Monates zur unentgeltlichen Erlangung der Arzeneimittel eine neue pfarrliche, von der Polizei-Direktion des betreffenden Stadtviertels bestätigte Anweisung in der Apotheke beibringen [1]). — (41. §. 70; 126, §. 265; 140, §. 320; 152, §. 346.)

§. 200.

Im Wesentlichen gelten diese nämlichen Vorschriften auch in Bezug auf den Stadtarmen-Wundarzt, den Stadtarmen-Augenarzt [2]) und die Polizei-Bezirks-Aerzte- und Wundärzte [3]); ähnliche für die

[1]) Instruktion für den Stadtarmen-Arzt in Wien, Hofd. v. 30. Nov. 1826, Z. 32,290, — publ. d. N. Oe. R. B. v. 16. Dez. Z. 64,245 §§. 5, 13, 15, 16, 18.

[2]) Instruktion für den Stadtarmen-Wundarzt Hfd. v. 30. Nov. 1826, Z. 32,290, — publ. d. N. Oe. R. B v. 16. Dez. Z. 64,245, und für den Stadtarmen-Augenarzt, Hfd. v. 29. Juni 1824, Z. 19,125, — publ. d. N. Oe. R. B. v. 14. Juli Z. 32,118.

[3]) Instruktion für die Polizei-Bezirks-Aerzte und Wundärzte in Wien, N. Oe. R. B. v. 9. Juli 1813, Z. 19,431.

Krankenkinder-Institute[1]), für das Gebärhaus[2]), das Bürgerspital in St. Marx und aller Versorgunghäuser in Wien[3]) u. s. w, so wie für die öffentlichen Kranken-Anstalten in allen Provinzen. — (II. 199. §. 435.)

Die Polizei-Bezirks-Aerzte in Wien haben die Ordination für Bezirks-Arme nach dem §. 17 ihrer Instruktion in ihrer Wohnung in bestimmten Vor- und Nachmittagsstunden, und nicht in der Apotheke abzuhalten[4]). — (II. 21, §. 9; 77, §. 169; 78, §. 170; 81, §. 190; 86, §. 207; 126, §. 265; 187, §. 415.)

§. 201.

Arme kranke Reisende erhalten unentgeltliche ärztliche Hilfe[5]). Jede Gemeinde, wo ein Fremder zufällig krank geworden, hat für die Medikamente und die Verpflegung desselben zu sorgen[6]). Eben so liegt die Sorge für die armen Kranken auf dem Lande überhaupt den Obrigkeiten und Gemeinden ob[7]). —(II. 123, §. 259; 143, § 327; 189, §. 415; 228, §. 483.)

§. 202.

Da der Staatsschaz für die Heilung der erkrankten Individuen der Gränzwache Sorge trägt, und die hieraus entfallenden Auslagen häufig ganz, oder doch zum Teile zu ver-

---

[1]) Instruktion für den Direktor des ersten Kranken-Kinder-Institutes in Wien. Hofkzld. v. 13 Sept. 1826, Z. 44,302 §§. 8, 9, 10, 13.
detto für den Direktor des zweiten Kranken-Kinder-Institutes in Mariahilf. N Oe. R. V. v. 25. Jän. und 26. Apr. 1826, Z. 2824 und 18,676, §§. 8, 9, 10, 12.

[2]) detto für den Primar-Geburtsarzt im allgem. Krankenhause in Wien, Hfd. v. 9 Jän. 1815, Z. 382, — publ. d. N. Oe. R. V. v. 17. Jän. Z. 1747, §. 26.

[3]) detto Hofd. v. 13 Juli 1826, Z. 17,056 und N. Oe. R. V. v. 24. Juli, Z. 36,204.

[4]) Erläuterung und Ergänzung der Instruktion für Polizei-Bezirksärzte in Wien. N. Oest. Reg. Verordn. v. 26 Nov. 1824, Z. 45,358, §. 4.

[5]) Hofd. v. 9. Febr. 1791.

[6]) N. Oest. Reg. Ver. v. 25. Okt. 1812, Z. 27,532.

[7]) N. Oestr. Reg. Verordn. v. 14. Mai 1771.
Böhm G. V. v 4. Nov. 1789.
I. Oe. G. V. v 19 Sept. 1789 und 19. Febr. 1791, Z. 3131.
Hofentschl. v. 9. Febr. 1791.

güten hat; so ist die Lieferung der Arzeneien für die erkrankte Mannschaft der Gränzwache (Finanzwache) nach denselben Vorschriften zu behandeln, die hinsichtlich der Arzenei-Lieferungen für öffentliche Anstalten und für die unter dem Schuze der Staatsverwaltung befindlichen Fonde bestehen.

Die Administration hat, im Einverständnisse mit der politischen Landesstelle, das Erforderliche einzuleiten, damit die Verrechnung auf dieselbe Art, in demselben Wege, und nach dem nämlichen Maßstabe, als für öffentliche Anstalten geschehe[1]) — (II. 224. §. 472.)

§. 203.

b. Von der Medikamente-Rechnunglegung für öffentliche Anstalten.

Die Rechnungen für gelieferte Medikamente, welche aus öffentlichen Fonden oder durch Konkurrenz bezalt werden sollen, müssen in bestimmter Frist und Ordnung gelegt werden.

§. 204.

Bei Epidemien sind die Medikamente-Rechnungen und sonstige Konten nach dem Aufhören der Epidemie in der gesezlichen Frist von 14 Tagen von den einzelnen Rechnunglegern bei der Bezirk-Obrigkeit einzureichen.

Längstens binnen sechs Wochen nach der Beendigung einer Epidemie muß die Rechnung über die bei derselben aufgelaufenen Kosten von der Bezirk-Obrigkeit an das Kreisamt vorgelegt werden. Nach Verlauf dieser Zeit darf ohne besondere, bei dem Gubernium anzusuchende und wol zu begründende, Bewilligung keine solche Sanität-Kostenrechnung von dem Kreisamte mehr angenommen werden, und der Ersaz des Verlustes, welcher Einzelnen hiedurch zugeht, ist denselben von demjenigen zu leisten, welcher an der Verzögerung und Ueberschreitung des gesezlichen Termins Schuld trägt. — (II. 67, §. 133; 87, §. 209; 72, §. 154; 185, §. 408; 206, §. 451; 226, §. 482.)

§. 205.

Vor Verfassung der Medikamente-Rechnung nach Epidemien hat die Bezirkobrigkeit, einverständlich mit den betreffenden Pfarrern, über die bei der Epidemie behandelten Kran-

[1]) Hofkammer-Dek. v. 6. Sept. 1830. Fünftens.

ken, aus den Sanität-Rapporten die Nominal-Liste nach folgendem Formular zu verfassen, in welcher die Kranken nach den respektiven Dominien zusammen zu stellen sind, und bei jedem einzelnen Kranken anzugeben ist, ob derselbe zahlungfähig oder unfähig, oder nur eine Teilzahlung zu leisten im Stande ist.

Formular I.

Nominal-Liste

der

bei der Ruhrkrankheit im Bezirke Lemberg behandelten Kranken, mit Angabe ihrer Zahlungfähigkeit, geordnet nach den Dominien, welchen sie untertänig sind.

Namen der Dominien.	Namen der Kranken.	Der Kranke ist		
		Zahlungfähig.	Zahlungunfähig	teilweise Zahlungfähig.
Oberburg	N. N.	1	—	—
detto	N. N.	—	1	—
detto	N. N.	—	—	1/4
Magistrat Cilli	N. N.	—	—	4 fl. C.M.
detto	N. N.	1	—	—
detto	N. N.	1	—	—
detto	N. N.	—	1	—

N. N. Pfarrer zu Oberburg

N. N. Pfarrer zu

Bezirks-Obrigkeit Lemberg, den . . .

N. N. Bezirks-Kommissär.

§. 206.

Diese Nominal-Liste ist mit den, schon am Krankenbette vidirten Original-Rezepten der einzelnen Kranken dem rechnunglegenden Apotheker hinauszugeben. Derselbe hat hienach zwei besondere Arzeneikonten, nämlich: einen über die Zahlungfähigen, und einen über diejenigen Kranken, welche nur teilweise zahlungfähig oder ganz arm sind, nach den folgenden Formularen II und III zu verfassen, in denselben ebenfalls die Kranken nach den Dominien zusammen zu stellen, und diese Konten sammt der Nominal-Liste und den Original-Rezepten durch die Bezirk-Obrigkeit an den betreffenden Distrikt-Fisiker zur Revision vorzulegen.

Formular II.

Arzenei-Konto

über die

Medikamente, welche der Gefertigte nach der Instruktion des Fisikers N. N. an die mit der N. N. Krankheit behafteten, nach der Nominal-Liste der Bezirks-Obrigkeit N. N. zahlungfähigen Kranken im Bezirke N. N. nach den beiliegenden Original-Rezepten verabfolgt hat.

Dominium.	Pfarre.	Gemeinde.	Haus-Nr.	Name des Kranken	Alter.	Derselbe erhielt Arzenei		Nummer des Rezeptes.	Medikamenten-Konto nach der Taxe.	
						von	bis		fl	kr.

Formular III.

Kon-

über

Medikamente, welche der Gefertigte nach den beiliegenden und zufolge der Nominal-Liste der Bezirksobrigkeit N. N. Untertanen nachstehender Dominien in dem

Dominium.	Gemeinde.	Namen und Alter des Kranken nebst Haus-Nr.	Monat und Tag der verabfolgten Arzeneien.	Benennung der Arzeneiformen.
Oberburg.	Minne	N. N. 40 Jahr alt, Haus-Nr. 24.	1829 15. März	Pulver und Thee . . . .
			16. »	Mixtur . . . .
			18. »	12 Pulver und Theespezies
			21. »	» » Salben .
			24. »	Theespezies . . . . .
		N. N. 20 Jahr alt, Haus-Nr. 36.	15. März	Pulver und Thee . . .
			18. »	Dekokt und Umschlag . .
			18. »	» und Thee . . .
			21. »	12 Pulver . . . .
			24. »	» repet. . . . .
			27. »	Mixtur . . . .
		N. N. 10 Jahr alt, Haus-Nr. 52.	18. März	Oel-Mixtur . . . . . .
			19. »	» repet. . . .
			21. »	Dekokt und Salbe . . .
			24. »	» » repet. .
			27. »	Theespezies . . . . . .
		N. N. 36 Jahr alt, Haus-Nr. 55.	16. März	Mixtur . . . .
			18. »	» und Thee . . . .
			21. »	12 Pulver und Pflaster .
			24. »	» und Thee . .
			27. »	» u. Geist zum Einnemen
			30. »	Dekokt und Theespezies .
				Summe . .
				Hievon ab . Proz. mit

Die richtige Abgabe der Arzeneien wird von den Unterzeich-einstimmung mit den von den Parteien erhobenen Aussagen, hiemit

N. N. Pfarrer.
N. N. Bezirks-Kommissär.

t o

die

Original-Rezepten des Distrikt- (Kreis-) Arztes N. N. an die, mit der N. N. Krankheit behafteten, mittellosen Zeitraume vom bis verabfolgt hat.

Laut Rezept-Nr.	Einzelne Beträge in C. M.		Gesammt-Betrag in C. M.		Krankheit-Erfolg.	Anmerkung der Bezirks-Obrigkeit.
	fl.	kr.	fl.	kr.		
1	—	8				
2	—	20				
3	—	36				
4	—	32				
5	—	16	1	52	Genesen.	Arm.
1	—	8				
2	—	28				
3	—	52				
4	—	24				
5	—	24				
6	—	30	2	36	Gestorben.	Arm.
1	—	5				
2	—	5				
3	—	27				
4	—	15				
5	—	12	1	4	Genesen.	Arm.
1	—	22				
2	—	34				
3	--	32				Ist mit dem vierten Teile
4	—	34				Zahlungfähig.
5	—	52				
6	—	34	3	20	Genesen.	
.	. .	. .	8	52		
.	. .	. .				N. N. Apotheker.

neten nach vorgenommener persönlichen Ueberzeugung und in Uebergegen Dafürhaftung bestätiget.

N. N ordinirender Arzt.

§. 207.

Die Bezirk-Obrigkeit vergleicht diese Konten mit der Nominal-Liste und mit den Rezepten, und wenn sie dieselben ganz ordnungmäßig findet, fügt sie denselben ihre Bestätigung bei, und sezt insbesondere bei den, nach dem Formular III verfaßten Konten der nur zum Teile Zahlungfähigen, im Einverständnisse mit den betreffenden Pfarrern, in der Rubrik 10 des Ausweises den Betrag an, den jeder einzelne Kranke zu leisten im Stande ist. — (II. 64, §. 125.)

§. 208.

Der Distrikt-Fisiker hat den Konto der Zahlungfähigen, um jeder Ueberhaltung vorzubeugen, sowol in Linea medica als auch quoad taxam zu revidiren, und am Schlusse des Konto (Formular II) die rektifizirte Gebühr des Rechnunglegers, nach Abschlag des von demselben zugestandenen Prozenten-Erlasses anzusezen, und diesen adjustirten Konto der Bezirk-Obrigkeit zurükzustellen, welche denselben dem Rechnungleger zur Einbringung seiner Forderung von den Parteien ohne Verzug hinauszugeben, und ihn in der Einbringung der adjustirten Beträge im erforderlichen Falle ämtlich zu unterstüzen hat.

§. 209.

Die Konten für die ganz oder teilweise Zahlungunfähigen hat der Distrikt-Fisiker stets in Linea medica, quoad taxam aber nur dann zu revidiren, wenn der Betrag unter 25 fl. ist. Bei solchen, den Betrag von 25 fl. nicht übersteigenden Arzenei-Konten, liegt die Berechnung der gesezlichen Prozenten-Abzüge in dem Wirkungkreise der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung. Bei Konten, welche den Betrag von 25 fl. überschreiten, ist sowol die Revision der Taxsäze als auch die Berechnung der Prozenten-Einlässe der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde vorbehalten [1]).

---

[1]) Zusammenstellung der Vorschriften bei Epidemien, Hofd. v. 21. Jänner 1830, Z. 25,087, — publ. d. St. G. V. v. 19. Febr. Z. 2526, §§. 40, 45, 46, 47.

§. 210.

Für Findelkinder müssen die Medikamente-Konten der Apotheker in Nieder-Oestreich quartalweise bei den Kreisämtern durch die betreffenden Kreis- oder Distrikt-Aerzte, und zwar nach folgendem Formular eingereicht werden:

Spezifi-

der im Militär-Quartale 18 . . , nämlich vom an nachbenannte Findlinge aus der Apotheke

Post-Nr.	Name, Alter, Zahlbuch-Nr. Pflegort und Haus-Nr. des Findlings.	Name des behandelnden Arztes oder Wundarztes.	Post-Nr. des Rezeptes für jeden einzelnen Findling.	Datum des Rezeptes.
1	N. N. drei Jahr alt, Z. B. Nr. 5643. Wieden Nr. 520.	N. N. k. k. Polizei-Bezirks-Arzt.	1. 2. 3. 4.	5. Nov. 1825. 7. » » 3. Jän. 1826 16. » »
2	N. N. drei Monate alt, Z. B. Nr. 14 Wieden Nr. 550.	N. N. k. k. chirurg. Findelkinder-Aufseher	1. 2. 3. 4. 5.	15. Nov. 1825 19. » » 23. Jän. 1826 25. » » 27. » »

Bestätigung der Aerzte oder Wundärzte, welche die Findlinge behandelt haben.

Post-Nr.	Name, Alter, Zahlbuch-Nr. Pflegort und Haus-Nr. des Findlings.	Name des behandelnden Arztes oder Wundarztes.	Post-Nr. des Rezeptes für jeden einzelnen Findling.	Datum des Rezeptes.
3	N. N. zwei Tage alt, Z. B. Nr. 365. Korneuburg Nr. 25. V. U. M. B.	N. N. k. k. Distrikts- oder ein anderer ausübender Arzt	1. 2. 3.	2. Febr. 1826. 4. » » 6. » »
4	N. N. zwei Monate alt, Z. B. Nr 499. Korneuburg Nr. 43.	N. N. Wundarzt zu N.	1. 2. 3. 4. 5.	3. Febr. 1826. 4. » » 6. » » 8. » » 10. » »

Bestätigung der Aerzte oder Wundärzte, welche die Findlinge behandelt haben.

kation

ersten . . . bis lezten . .
zum N. N. in N. N. verabfolgten Arzeneien.

Form der Arzenei.	Geldbetrag der einzelnen Rezepte in C. M.		Gesammtbetrag der Kurkosten für jeden einzelnen Findling in C. M.		Anmerkung.
	fl.	kr.	fl.	kr	
Mixtur	—	8			Als Beispiel für
»	—	10			
»	—	12			
Thee	—	12	—	42	
Pulver	—	10			die Apotheker in Wien.
Thee u. Pulver	—	18			
Aufguß	—	15			
»	—	15			
Thee	—	18	1	16	
Summa .			1	58	

Datum . . .
Name und Wohnort des Apothekers.

Form der Arzenei.	fl.	kr.	fl.	kr	Anmerkung.
Dekokt	—	10			Als Beispiel für
»	—	10			
»	—	16	—	36	
Aufguß	—	8			Apotheker auf dem flachen Lande.
»	—	8			
Mixtur u. Pul.	—	16			
» »	—	16			
Thee	—	6	—	54	
Summa .			1	30	

Datum . . .
Name und Wohnort des Apothekers.

Diese Medikamente-Konten müssen mit einzelnen, für jede Ordination und für jede Repetition besonders geschriebenen Rezepten belegt werden, worauf insbesondere das im Konto ausgesezte Datum der neu ordinirten oder repetirten Arzenei, der Rezept- und Post-Numerus des Konto, der Name und die Protokolls-Zahl des behandelten Findlings, nebst der pfarrlichen Bestätigung nie mangeln darf, um die Rezepte mit den Konten genau vergleichen zu können.

Findlinge, die in einem Quartale öfter erkranken, dürfen nur in einem und demselben Quartal-Konto, und unter der nämlichen Postzahl des Quartal-Konto nach der Zeitfolge der Erkrankung vorkommen. Diese Vorschrift hat sowol für die Operate- als Medikamente-Konten, und die eben genannten Anordnungen haben auch für Wien zu gelten.

Die Kreis- und Distrikt-Aerzte haben die Konten mit aller Strenge in linea medica zu zensuriren (die Taxirung gehört in den Wirkungkreis der Stiftungen-Hofbuchhaltung). Es ist dabei besonders zu sehen, daß die Ordination-Norm für Findlinge nicht unnötig überschritten werde.

Die Kreisärzte haben die von den Distrikt-Aerzten zensurirt an das Kreisamt gelangten Aufrechnungen nochmals zu durchgehen, und mitzufertigen, indem sie zugleich die Mithaftung haben [1]). — (42. §. 73.)

§. 211.

In Steiermark wurde dieselbe Norm eingeführt [2]). Die Medikamente-Rechnungen müssen jedoch nach Ablauf eines jeden Militar-Semesters [3]) eingereicht werden.

Diese Einlagen haben folgenden Weg zu gehen:

a) Die Spezifikationen der Apotheker und Chirurgen haben stets für ein halbes Jahr zu lauten, und sind sammt den Rezepten, denen die bisher übliche pfarrliche Anweisung für jedes Kind nie fehlen darf, der Bezirkobrigkeit, und zwar binnen vierzehn Tagen nach abgelaufener halbjähriger Periode, bei Verlust ihrer Forderungen, zur Bestätigung zu überreichen, dieselbe sodann

1) Nied. Oestr. Reg. Ver. v. 20. Sept. 1826, Z. 45,299, No. 1, 2, 3, 5, 7.
2) St. Gub. Verordn. v. 1. Okt. 1828, Z. 17,956.
3) St. Gub. Verordn. v. 18. Dez. 1833, Z. 20,008.

den Distrikt-Fisikern binnen längstens acht Tagen, wie bisher, zur Revision zuzuführen.

b) Der Distrikt-Fisiker hat dieselben nach den diesfalls bestehenden Grundsäzen zu beurteilen, zu rektifiziren, und dem betreffenden Kreisamte binnen vierzehn Tagen zu übergeben.

c) Das Kreisamt mittelt diese Konten dem Kreis-Fisiker zur Superrevision in linea medica zu.

d) Das vorgesezte Kreisamt übergibt die vom k. k. Kreis-Fisikus superrevidirten Konten der Versorgung-Anstalten-Verwaltung.

e) Von dort gehen diese Konten bis zur Finalisirung den bisher üblichen Weg [1]). — (II.. 101, §. 241; 155, §. 352 u. 153; 161, §. 368; 157, §. 358; 200, §. 436; 189, §. 415; 205, §. 416; 132, §. 288; 48, §. 92; 73, §. 154.)

§. 212.

Die Kurkosten-Verzeichnisse über geheilte, erwiesen mittellose, sifilitische Kranke sind längstens binnen sechs Monaten nach vollendeter Kur einzureichen. — (II. 47, §. 90; 80, §. 183; 81, §. 191; 92, §. 223; 98, §. 231; 102, §. 245; 134, §. 294; 137, §. 305; 142, §. 324; 149, §. 339.)

§. 213.

Die Arzeneigefäße sind dem Apotheker in der Regel zurükzustellen, und dürfen nicht in Rechnung kommen.

In Hinsicht der Aufrechnungen für Gläser, Stöpsel, Signatur und Verband bei Arzeneilieferungen auf Kosten öffentlicher, unter dem Schuze und der Aufsicht der Staatsverwaltung stehender Fonds hat das böhmische Gubernium folgende Bestimmungen festgesezt:

1) Da, wo eine solche Aufrechnung bisher nicht Statt fand, kann derselben auch für die Folge kein Raum gegeben werden.

2) Auf dem Lande kann diese Aufrechnung nur dann Plaz greifen, wenn sich die Kranken außerhalb des Standortes einer öffentlichen, oder einer berechtigten Haus-Apotheke befinden.

3) Eine solche Aufrechnung kann überhaupt nur bei der ersten Verabreichung einer Arzenei gestattet, dagegen bei den

[1]) St. Gub. Verord. Graz v. 14. Mai 1834, Z. 7124.

Wiederholungen derselben eine weitere Vergütung nicht bewilliget werden.

4) Dürfen nie weiße, sondern stets blos grüne Arzenei-Gläser in Aufrechnung gebracht werden [1]. — (II. 91, §. 217; 63, §. 122; 84, §. 203; 141, §. 320.)

§. 214.

c. Vom Prozenten-Einlaß und der Adjustirung der Medikamente-Rechnungen.

Bei den Medikamente-Rechnungen für, an öffentliche Institute und für arme Kranke gelieferte, Medikamente geschieht von der Taxe ein billiger Prozenten-Abzug.

Die Arzeneilieferungen an arme Kranke haben von den Apothekern um 25 Prozent unter der Taxe zu geschehen [2]. Dieser Abzug hat bei Epidemien, bei der Lustseuche, der Hundswut, bei Viehseuchen für jene Arzeneien einzutreten, welche den Parteien unentgeltlich und auf Kosten des Staatsschazes und Domestikalfonds von den Apothekern geliefert werden.

§. 215.

Wenn jedoch die Lieferung der Arzeneien von Heil- und Wundärzten geschieht, welche wegen gesezmäßiger Entfernung von öffentlichen Apotheken, Hausapotheken zu halten berechtiget sind, so haben selbe, nachdem sie die Arzeneien, wenigstens die Composita, aus der Hand des Apothekers beziehen, künftig nur einen zehnprozentigen Abzug zu erleiden, dagegen ihnen diese Arzeneilieferungen bei Epidemien, Epizootien, Lustseuche, Hundswut, nur in dem Falle zu gestatten sind, wenn wegen Entfernung einer Apotheke wenigstens auf eine Stunde keine Konkurrenz mit selber Plaz greifet. Damit alle jene, welche, auf was immer für eine Art, Arzeneien liefern, auch bald möglich mit ihren Forderungen befriediget werden, kann die Regierung bei Arzenei Rechnungen, die von der Provinzial-Staatsbuchhaltung der Ziffer nach berichtiget, und wobei der bestimmte Abzug an Prozenten ausgewiesen ist, zwei Dritteile des liquid befundenen Betrages sogleich anweisen

---

[1] Böhm. Gub. Verordn. v. 16. Juni 1826.

[2] Hof-Verordn. v. 13. April 1815, und 28. Juni 1821, Z. 17,237.

Amtshandlung der ersteren ist von derselben ein vorläufiges Einvernemen mit der medizinischen Fakultät über die Schädlichkeit der ergriffenen Arzeneimittel, und über die Notwendigkeit der Vertilgung derselben zu pflegen. Nach geendigter politischer Verhandlung hat jene der Bankal-Behörde einzutreten. Wovon das Gubernium zur Darnachachtung für die Hinkunft verständiget wird [1]).

VII. Begünstigung der Apotheker in Bezug auf Material- und Kräuterhändler, u. dgl. und den Gifthandel.

1. Von den Materialisten, Gewürzkrämern, Alchemisten, Destillanten, Zukerbäkern, Wurzelkrämern, Dürrkräutlern u. dgl.

§. 244.

a. Allgemeines.

Diesen Gewerbleuten wurde schon in der Medizinal-Ordnung für Böhmen im Jahre 1753 streng untersagt, in die Heilkunst einzugreifen [2]).

---

[1]) Dekret d. vereinigten Hofkanzlei v. 11. Februar 1819, Z. 4106, an sämmtliche Länderstellen. (Publ. d. N. Oe. R. V. v. 11. März, Z. 11,752 und St. K G. V. v. 10. März Z. 5096.)

[2]) In diesem Patente dd. Prag 24. Juli 1753 lauten die zwei ersten Paragrafe der fünften Abteilung:

1. Alle diese (Materialisten, Gewürzkrämer u. s w.) sollen mit dem Arzeneiwesen keinen Zusammenhang haben, weder einige Arzeneien, als welches allein den Apothekern zustehet, präpariren, oder nach der Hand verkaufen, am allerwenigsten aber sich des Kurirens anmaßen, sondern lediglich sich ihrer Profession halten, oder im Widrigen gewärtigen, daß gegen die diesfälligen Uebertreter, nebst der Konfiskation ihrer Arzeneien, auch noch mit einer besonderen Strafe fürgegangen werden würde. Damit aber

2. zwischen Materialisten und Apothekern aller Zwiespalt vermieden bleibe; so gestatten Wir zwar, daß die Materialisten nnd alle jene, welche keine wirkliche approbirte Apotheker sind, die Eß- und sonstige, das Arzeneiwesen gar nicht beinträchtigende Waaren, auch allerhand ausländische Materialien und Spezerei, alle Konfekturen und Condita, dann

Materialisten und sonstige Kaufleute durften keine Komposita, sondern lediglich die einfachen und nicht zugerichteten, ferner die Skorpion-, Stein- Lorbeer-, Wacholder- und andere ächte Vieh-Gesundheit-Oele, und überhaupt keine Arzeneien klein-

---

Korn-, Franz-, Rheinisch- und einfache destillirte Branntweine, gleichwie bisher, auch jezt und ins Künftige feil haben, und verkaufen können; außer solchen aber ist ihnen unter keinem ordentlichen Vorwand erlaubt, Praecipitatum rubrum, destillirte, einfache oder zusammengesezte Geister, weder destillirte Wässer, Salben und Pflaster, Essenzen, Tinkturen, Elixire, Pillen, Pulver, Latwergen und überhaupt alle Medicamenta simplicia und composita innerlich und äußerlich, auch unter dem Namen von Olitäten keine anderen als Baum-, Rüb- und Leinöl, nebst ausgepreßtem Muskaten- und Lohr- auch Sassaminöle, keineswegs aber Zimmt-, Nelken-, Pfeffer-, Kubeben-, Rosen-, Holz-Oel, oder dergleichen destillirte Oele und italienische wolriechende destillirte Oele, viel weniger purgirende, Brechen verursachende, oder giftige Simplicia vel Composita zu verkaufen. Nebstdem ist den Materialisten auch verboten (die Apotheker allein ausgenommen, für welche der Verschleiß auch in geringerer Dosis verstattet wird) unter einem Pfunde zu verkaufen: Balsam. de Copaiva, Cantharides, Cassiam Fistulae, Castoreum, Colocynth., Cobaltum, Cortic. Cascarill. Chinae, Cremor Cristall. Tartari, Folia sennae, Gummi Euphorb. Guttae, Scammonii, Herb. Hyosciami, Sabinae, Manna, Mercurium sublimatum, vivum, Rad. Asari, Hellebori nigri et albi, Esulae, Hermodact. Jalapp. Ipecacuanhae, Mandragorae, Mechoacann. albae, Rhabarbar, Turbith., sem. Cajaput, Cocognid. Cocul. Cinae, Hyosciam, Staphilod. Arg. Sperma Ceti, Tamarind. Terram sigillatam, Vitriol. alb. Unter einem halben Pfund: Arsenicum, Balsam. Peruvianum nigrum. Mercurium, praecipitatum rubr, Opium. Unter einer Unze: Fabam S. Ignatii, Olea destillata practiosa, exotica, Oleum nucum moschatarum expressum. Dessen Verstand aber lediglich respektive der Pragerstädte zu nemen ist, allermaßen auf dem Lande die gleichbenannten Spezies, mit Ausname des Arseniks, jedoch von einem Pfund auf ein halbes, und so weiter respektive nur auf eine Unze zu sezen, und zu verkaufen sein werden, im Uebrigen aber den Dominien und Obrigkeiten in jenen Orten, wo keine Apotheke vorhanden, andurch nicht benommen wird, wann ein solcher Materialist da oder dort ankäme, oder durchreisen sollte, von demselben einige Species culinarias, als zum Exempel: Manna, Cassia, Folia Sennae und dergleichen mehr, zur Hausnotdurft auch in einem geringeren Maß erkaufen zu können.

weise verkaufen [1]). — (II. 21, §. 6; 22, §. 11; 31, §. 36; 66, §. 129; 74, §. 155; 171, §. 387.)

Den Droguisten in der östreichischen Lombardie wurde untersagt, sich in die Ausübung der Arzeneiwissenschaft oder Wundarzneikunst zu mischen [2]). Früher hatten die Apotheker auch das Recht des Allein-Verkaufes der Gesundheitwässer, welches jedoch schon im Jahr 1783 eingestellt wurde [3]). (II. 21, §. 8; 149, §. 340.)

Niemand durfte bei 20 Reichstalern Strafe ein sogenanntes Arkanum, auch Niemand, außer den Apothekern, Arzeneien verkaufen. Mit derselben Strafe von 20 Reichstalern wurden auch Materialisten und Gewürzkrämer belegt, wenn sie im Kleinen, kreuzer- und groschenweise, die den Apothekern vorbehaltenen Arzeneimittel, besonders aber Purgir-, Brech- und schlafmachende Mittel, einfach oder zusammengesezt, verkauften [4]).

§. 245.

Neueren Verfügungen zufolge sind diejenigen, welche sich einen unbefugten Handel mit Medizinalwaaren zu Schulden kommen lassen, nach den diesfälligen Bestimmungen des Strafgesezbuches II. T. (§§. 109 und 110) zu bestrafen [5]).

§. 246.

b. Verhältniß der Materialisten zu den Apothekern.

Aus der Zusammenstellung der Hof-Verordnung v. 22. April 1780, dann des Patentes vom 15. September 1752, und der nachträglichen Zirkular-Verordnung vom 29. Juli 1779, so wie insbesondere der Zirkular-Verordnung vom 29. November 1821, ergibt sich, daß den Materialisten der Verkauf der Medizinal-Waa-

---

1) Geihandel-Patent v. 13. März 1751.
Gesundheit-Ordnung v. 2. Jän. 1770 u. 10. Apr. 1773.
Verordn. v. 8. Febr. 1782.

2) Apotheker-Ordnung d. östr. Lombardie v. 29. Apr. 1788, I. Cap. §. 18.

3) Hof-D. v. 23. Jänner 1783.

4) Patent v. 28. Nov. 1795, — Hofd. v. 15. Nov. 1795.

5) Hofkzl.-Dek. v. 21. Juli 1825, Z. 22,011, — publ. d. Nied. Oestr. Reg. Ver. v. 12. Aug., Z. 40,248 und St. G. B. v. 23. Aug., Z. 19,993.

ren, das ist, der Medizinal-Stoffe, aus denen erst Arzeneien verfertiget werden, im Großen sowol als auch im Kleinen, in der Regel gestattet ist, und daß hievon nur Medizinal-Artikel ausgenommen sind, die aus Polizei- oder Sanität-Rüksichten durch erlassene Vorschriften ihnen namentlich zu verkaufen entweder ganz verboten worden, oder deren Verkauf blos auf den Verschleiß im Großen ausdrüklich beschränkt wurde; daß aber dagegen dieselben auf keine Weise berechtigt sind, Arzeneien, welche der Apotheker über ärztliche Ordination erst selbst verfertigen muß, und die blos zum Medizinal-Gebrauche dienen, zu bereitene und zu verkaufen. Diese abgränzende Bestimmung der Gewerbsrechte beruhet übrigens vollkommen in der Natur und in der Beschaffenheit der, den beiden Gewerbs-Klassen zum Grunde liegenden Beschäftigungen; denn, da dem Apotheker vorzüglich die Zubereitung der Arzeneien nach der ärztlichen Anordnung oblieget, so kann auch derselbe nur den ausschließenden Verkauf der Arzeneien und jener Arzeneimittel ansprechen, die ihm aus höheren Medizinal- und Polizei-Rüksichten ausdrüklich zugewiesen sind; dagegen aber muß dem Material-Waarenhändler, da derselbe, seiner Eigenschaft nach, zum Handel mit den Medizinal-Stoffen berufen ist, das Recht zum Verkaufe dieser Artikel im Großen und im Kleinen um so mehr zustehen, als eine jede Beschränkung, die nicht ausdrüklich aus Polizei- oder Sanität-Rüksichten geboten wird, nicht nur auf Kosten des allgemeinen Handelsverkehres, sondern auch des Publikums, das in einem solchen Falle an den Bezug dieser Artikel gegen die hohe Apotheker-Taxe gebunden wäre, bestehen, und desto nachteiligere Folgen äußern würde, als ein großer Teil der Medizinal-Atikel auch zum technischen Gebrauche dient.

Die Erlassung einer neuen Anordnung rüksichtlich der Gränzlinie zwischen den, den Apothekern und den Material-Waarenhändlern zu führen erlaubten Arzenei-Artikel, erscheint um so minder notwendig, als die diesfalls bereits bestehenden, die allseitigen Rechte des Handelstandes und der Apotheker beachtenden, den Zeitverhältnissen entsprechenden Anordnungen für so genügend anzusehen sind, daß es einzig und allein nur darauf ankommt, selbe in vollem Maße zu befolgen und handzuhaben.

Die beschränkenden Anordnungen endlich, nach welchen die Material-Waarenhändler gehalten sein sollen, bei den ihnen

zum Verkaufe zustehenden Medizinal-Artikeln die lateinischen Namen in den diesfalls auszugebenden Waaren- und Preisverzeichnissen wegzulassen, und sich darin blos der teutschen oder technischen Benennungen zu bedienen, werden aus dem Grunde aufgehoben, weil es in diesem Falle für die Staatsverwaltung ganz gleichgültig sein muß, ob derlei Waaren- und Preisverzeichnisse über, im Handel erlaubte, Medizinal-Artikel unter Anführung der lateinischen oder der teutschen Benennungen erscheinen, und weil die Benennung dieser Artikel nach der wissenschaftlichen Sprache bereits üblich, sohin selbst dem Handels-Interesse zwekdienlich ist; übrigens aber jeder mögliche Mißbrauch durch eine strenge Ueberwachung hindangehalten werden kann [1]). — (II. 21, §. 6; 31, §. 36; 66, §. 129; 74, §. 155; 85, §. 205; 143, §. 328; 155, §. 354; 156, §. 354; 171, §. 387; 237.)

§. 247.

Spezereihändler, und besonders diejenigen, welchen Gift oder giftartige Waaren zu verkaufen erlaubt ist, sind wenigstens in so fern der besonderen Aufsicht der Kreis- (und Distrikt-) Aerzte, so wie der Polizei-Bezirkärzte in Wien unterworfen, daß diese bei denselben von Zeit zu Zeit nachsehen, ob die Kaufleute die Unterscheidungzeichen der ähnlichen Materialien genugsam kennen, ob die Bezeichnung der Gefäße richtig, ob die Giftwaaren von anderen Waaren gehörig abgesondert seien, und ob sonst alle diejenige Behutsamkeit beobachtet werde, welche gegen den Irrtum mit dem Verkaufe schädlicher Waaren nötig ist, und worüber die Verordnungen von Zeit zu Zeit so nachdrüklich erneuert worden sind [2]). — (II. 27, §. 30; 33, §. 40; 97, §. 227; 99, §. 234.)

---

[1]) Hofkammer-Dekret v. 14. Apr. 1827, Z. 15,332, — publ. durch N. Oestr. Reg. Verordn. vom 6. Mai 1827, Z. 24,681.

[2]) Amts-Instruktion (Unterricht) für Kreisärzte, Hofd. vom 28. Nov. 1785, — publ. durch I. Oest. Gb. Kur. vom 3. Dezember 1785.

Instruktion für die Polizei-Bezirkärzte und die beiden Stadtärzte in Wien, N. Oest Reg. Ver. vom 9. Juli 1813, Z. 19,431, §. 13. — Allerh. Entschl. vom 13. September und Hofdekr. vom 24. September 1818, Z. 19,725.

§. 248.

e. Verhältniß der Parfumeure zu den Apothekern.

Den Parfumeurs ist nur der Verkauf nachfolgender Artikel gestattet, nämlich:

1) Wolriechende Essige und Essenzen, z. B. Eau de Lavande, de la Reine, d'Hongrie, à la Bergamotte u. dgl.
2) Quint-Essenzen und Oele, z. B. Huile de fleur d'Orange, de Citron, de Neuilly, d'Jasmin etc., dann Frauenhaar-Saft.
3) Wolriechende Essiggattungen, z. B. Vinaigre romain, de Citron, de Venus etc.
4) Die wolriechenden Seifen, worunter auch die neapolitanische Seife gehört, Seifengeist und Seifenpulver.
5) Pomaden, z. B. à la fleur d' Orange, au Jasmin, à la Duchesse, à la Rose etc.
6) Wolriechende Pulver z. B. Poudre à la Maréchal, à la Bergamotte, à la Rose, à la Dauphine etc.
7) Rote Schminke in Dosen, Stüken oder Kugeln, spanisches rotes Anstreichpapier, englische Crépon rouge, Lait de Rose, de Concombre, de Fraise, Reiszeltchen, Reispulver.
8) Handkleien und Handteige, z. B. Son à la Reine, au miel, à l'huile, à amande etc.
9) Toilette-Gegenstände, z. B. Zahnpulver, Zahnbürstel, englischer Taffet; Kämme, wolriechende Polster, wolriechende Rauchwerke u. s. w.

Dagegen ist den Parfumeurs der Verkauf der weißen Schminke, des Eau de Chine, Eau d'arquebusade, Lait de Perle und Opiat dentifique verboten — (II. 28, §. 31.)

Den Apothekern steht der Verkauf der Parfumerie-Waaren nicht zu: jedoch bleibt ihnen der Handverkauf der vielen in die Parfums einschlagenden Arzeneimittel in so fern gestattet, als diese in der neuesten Medikamenten-Taxe verzeichnet sind, und sofern sie nur unter der darin bestimmten Taxe, nach dem Gewichte und unter ihrer wahren farmazeutischen oder chemischen Benennung verabfolget werden. Sie sind daher nicht berechtigt, Parfums unter anderen modischen Benennungen,

wie dieses bei Parfumeurs geschieht, zu führen, zu verkaufen, und sich zu diesem Ende eigener Stellagen zu bedienen, daher diese Vorrichtungen in den Apotheken abzustellen sind [1]).

Der Verkauf des Kölnerwassers, als eines Parfumerie-Artikels, wird unbedingt gestattet; doch dürfen demselben keine medizinischen Kräfte beigelegt, noch weniger darf es durch marktschreierische Gebrauchzettel als Universal-Arzenei gerühmt werden [2]). — (II. 135, §. 297; 198, §. 433.)

§. 249.

d. Gesezliche Verfügungen bezüglich der Kräuter- und Wurzelsammler und der Dürrkräutler.

Kräutersammler in Steiermark erhielten folgende besondere Vorschriften:

Um verschiedene Unfüge hindan zu halten, welche bisher öfter von Leuten ausgeübt worden sind, deren vorgebliches oder auch wirkliches Geschäft in der Sammlung medizinischer Kräuter, Blumen, Blüten und Wurzeln, oder auch im Speik-, und Lorietbohren bestand, hat man nötig gefunden, Folgendes zu verordnen:

Erstens: Jedermann, welcher die Erlaubniß, in landesfürstlichen oder auch Privatwaldungen eben erwähnte medizinische Gewächse oder auch Speik zu sammeln und Loriet zu bohren erhält, darf die Erlaubniß nur alsdann ausüben, wann er nebst dem diesfälligen Erlaubnißscheine auch ein Zeugniß seiner Obrigkeit über seinen unbescholtenen Lebenswandel anfänglich bei dem Kreisamte, und sodann bei jeder Ortsobrigkeit, in deren Bezirke er sich seiner Erlaubniß bedienen darf, beigebracht haben wird. Wobei sichs von selbst versteht, daß der Erlaubnißschein und das Zeugniß auf einen und eben denselben Namen zu lauten haben, und diese Urkunden an Niemand andern, auf den sie nicht ausgestellt sind, übertragen, sondern davon nur in eigener Person Gebrauch gemacht werden dürfe. — (II. 20, §. 2; 36, §. 52; 76. §. 166.)

Zweitens: Muß in dem Erlaubnißscheine die Gattung der Kräuter, Blumen, Blüten und Wurzeln, welche gesucht

---

[1]) N. Oest. Reg. V. v. 25. Juni 1819, Z. 22,467.

[2]) Hofk. D. v. 2. Aug. 1817, Z. 17,568, — publ. d. N. Oe. R. V. v. 20. Aug., Z. 38,330 und St. K. G. V. v. 3. Sept., Z. 22,063.

und gesammelt werden wird, ausdrüklich angemerket, dann aber auch von Obrigkeit zu Obrigkeit die Bestätigung über die Aufführung eines solchen, dieses Geschäft oder auch das Speik- und Lorietbohren in verschiedenen Bezirken des Landes fortsezenden Menschen auf der Gegenseite seiner Erlaubnißurkunde angesezt werden; um sohin das Betragen dieser Leute desto leichter beobachten, und für das eigene Bedürfniß, indem in mancher Gegend die eigene Unentbehrlichkeit dieses oder jenes Gewächses für Menschen oder Vieh Statt finden, und der Aufsammlung, dann Hinwegtragung derselben im Wege stehen dürfte, sorgen zu können [1]). — (II. 25, §. 25; 134, §. 293.)

§. 250.

Die (bürgerlichen) Dürrkräutler in Wien bilden zwar einen Verein, allein sie haben keine besonderen Innung-Artikel, auch kein eigenes Ladvermögen; eben so wenig tritt bei ihnen eine Aufdingung oder Freisprechung der Lehrjungen, Gesellen oder Gehilfen ein. Sie sollen keine Arzeneien bereiten, und sich des Kurirens enthalten [2]). — (II. 6.)

Alle jene, welche sich um eine Dürrkräutler-Handlung melden, sind an die medizinische Fakultät, zur Prüfung aus der Wurzel- und Kräuterkunde, anzuweisen [3]).

§. 251.

Den Frischkräutlern und Dürrkräutlern ist verboten: Haselwurzel, roten Fingerhut, Brennkraut, Bilsenkraut, Eisenhütel, Küchenschelle, Gottesgnadenkraut, Nachtschatten, Sebenbaum, Wolfsmilch, wilden Lattich, Aronwurzel, Eichenschwamm, weiße und schwarze Nießwurzel und Zaunrübe zu halten und zu verkaufen; desgleichen sind ihnen alle vermischten Theegattungen, als Brustthee, Gallthee, Krampfthee ꝛc, bei Sperrung des Gewerbes, untersagt [4]).

§. 252.

Da hervorgekommen ist, daß mehre Dürrkräutler zu-

---

1) Hofd v. 26. Sept., kundgemacht in Steiermark am 15. Okt. 1794.
2) Patent v. 24. Juli 1753.
Sanit. Haupt-Normativ v. 2. Jän. 1770.
3) Nied. Oestr. R. Ver. v. 24. Febr. 1784.
4) N. Oe. R. V. v. 22. Juli 1797.

sammengemischte Kräuter, unter allerlei auf Krankheiten Bezug habenden Namen, als Brustthee, Gallthee, Krampfthee, u. dgl. verkaufen, so ward mit Regierung-Verordnung vom 16. Dezember 1797 dem Magistrat in Wien aufgetragen, sämmtliche Dürrkräutler vorzurufen, und ihnen zu bedeuten, daß ihnen nur der Verkauf der einfachen Kräutergattungen, nie aber jener der zusammengesezten, unter was immer für einem Namen, erlaubt sei, indem die Zusammensezung oder Vermischung der Kräuter, als Thee, in den Apotheken auch nach Vorschrift des Arztes und Beschaffenheit der Krankheit geschehen müsse; daher den Dürrkräutlern jeder Verkauf vermischter Kräuter oder Theegattungen, bei schärfster Ahndung, und im Wiederholung-Falle, bei Sperrung des Gewerbes, zu verbieten sei. Der Oberpolizei-Direktion ward unter Einem aufgetragen, über diesen unbefugten und gefährlichen Theeverkauf der Dürrkräutler sorgfältig zu wachen. Mit Regierung-Dekret vom 20. Juli 1801 ist in Bezug auf diese zwei Verordnungen der Oberpolizei-Direktion aufgetragen worden, erstens darauf zu sehen, daß jeder Frisch- und Dürrkräutler eine Abschrift beider Verordnungen besize; wenn aber zweitens dem einen oder dem andern Kräutler erlaubt worden wäre, zum Verkauf an die Apotheker, Tierärzte und Landwundärzte, einige in dem (im §. 253 folgenden) Verzeichnisse enthaltene Giftkräuter zu führen, so dürfen selbe niemalen in den Läden und Handgewölben, sondern allein in dem Magazin, abgesondert von den übrigen Kräutern, wohl verwahrt aufbehalten werden, und ist hierüber vom Kräutler ein eigenes Verkaufsbuch zu führen, worin er bei jedesmaligem Verkauf eines Giftkrautes den Namen des Abnemers und die Menge des Krautes anzumerken, und das Gift-Kraut nur bekannten, und allenfalls mit einem Zeugniß der Obrigkeit versehenen Leuten, und zwar nur er selbst, niemals aber durch seine Mägde oder sein Weib u dgl. abzugeben habe. Ein Gleiches ist in Ansehung des Giftverkauf-Patentes vom 29. Juli 1797 hinsichtlich der Materialisten anbefohlen, und der Polizei-Oberdirektion hierüber bei Materialisten und Dürrkräutlern unvermutete Untersuchungen, ohne Erregung eines Aufsehens anzustellen, aufgetragen worden. Durch Regierung-Dekret vom 3. Juli 1802 ward ferner der Polizei-Oberdirektion mitgegeben, daß alle Theesorten, aus welchen bloß Geschmak-

getränke verfertiget werden, den bürgerlichen Handelsleuten erlaubt sind, dagegen aber der Verkauf aller jener Sorten, die als Arznei, unter was immer für Namen, einfach oder zusammengesezt, verkauft werden, als Eibisch-, Brust- und spanischen Thee u. dgl., zu führen verboten sei [1]). — (II. 171, §. 387; 22, §. 11.)

§. 253.

Den Kreisämtern, der Polizei-Ober-Direktion, dem Wiener Magistrate und dem Sanität-Magister wurde ein Verzeichniß jener Pflanzen mitgeteilt, die den Dürrkräutlern entweder gar nicht, oder nur unter jenen Modalitäten zu gestatten sind, welche mit der Verordnung vom 22. Juli 1797 festgesezt wurden [2]), nämlich:

Mohnkapseln, capsulae papaveris somniferi.
Schwarzer Nachtschatten, solanum nigrum.
Bittersüßstängel, caules dulcamarae.
Stechapfel, datura stramonium.
Schwarzes Bilsenkraut, hyosciamus niger.
Weißes » » albus.
Tollkraut, lollium temulentum.
Erwen-artige Linsen, ervum ervilla.
Unächter Gänsefuß, chenopodium hybridum.
Wilder Lattich, lactuca scariola.
Giftiger » » virosa.
Kirschlorbeer-Blätter, prunus laurocerasus.
Einbeere, paris quadrifolia.
Tollkirsche, atropa belladonna.
Roter Fingerhut, digitalis purpurea.
Wilder Kälberkropf, chaerophyllum silvestre.
Berauschender Kälberkropf » temulentum.
Gleiße, aethusa cynapium.
Breitblätteriger Wassermark, sium latifolium.
Schmalblätteriger » » angustifolium.
Wasserschierling, cicuta virosa.
Geflekter Schierling, conium maculatum et conium croaticum.
Wilder Rosmarin, ledum palustre.
Beständiges Bingelkraut, mercurialis perennis.
Zaunrübe, bryonia alba.

---

1) Koß, Gesundheit-Poliz. 2c. B. I. S. 168.
2) N. Oestr. N. Ver. v. 2. Okt. 1813, Z. 28,513.

Rotbeerige Zaunrübe, bryonia dioica.
Zeitlose, colchicum autumnale.
Bleiwurz, Zahnwurz, plumbago europaea.
Hundswurzel, cynanchum erectum.
Schweinsbrot, cyclamen europaeum.
Wassernabelkraut, hydrocotyle vulgaris.
Rebendolde, röhrichte, oenanthe fistulosa.
» saffrangelbe, » crocata.
Gemeines Froschkraut, alisma plantago.
Gemeine Waldrebe, clematis vitalba.
Scharfe Waldrebe, Brennkraut, clematis flamula.
Gerade » clematis erecta.
Blaue » » integrifolia.
Wolfskraut, gemeiner Osterluzey, aristolochia clematis.
Gemeine Küchenschelle, anemone pulsatilla.
Schwärzliche » » pratensis.
Wald-Anemone » nemorosa.
Schwarze Nießwurzel, helleborus niger.
Grüne Nießwurzel, helleborus viridis.
Stinkende » » foetidus.
Weiße » veratrum album.
Dotterblume, caltha palustris.
Sturmhut, aconitum, sammt allen Gattungen desselben.
Gemeiner Kellerhals, daphne mecereum.
Seidelbast, daphne thymelaea.
Immergrüner Kellerhals, daphne laureola.
Gemeine Aronswurz, arum maculatum.
Wolfsmilch, euphorbium, sammt allen Gattungen desselben.
Hahnenfuß, ranunculus, sammt allen Gattungen desselben.
Akerrettig, raphanus raphanistrum.
Gottesgnadenkraut, Gratiola.
Haselwurz, asarum europaeum.
Die Rinde und Sprossen des Hollunders, cortex interior et turiones sambuci.
Wolverlei, arnica.
Sebenbaum, sabina.
Wasserfenchel, phellandrium aquaticum.
Schwarze Christwurzel, veratrum nigrum

§. 254.

Dürrkräutler sind von Lieferungen der Arzenei-Artikel ausgeschlossen. Bei Versteigerun-

gen der Arzenei-Artikel-Lieferungen sind die Dürrkräuterhändler zum Anbote solcher Artikel nicht zuzulassen, welche sie zu führen und zu verkaufen nicht berechtiget sind [1]).

Der öffentliche Kräuterhandel ist ausschließend nur mit folgenden Kräutern und Wurzeln sowol im frischen, als im getrokneten Zustande erlaubt, als:

Bachbungen.
Brennessel.
Brunnkreß.
Cichorien-Kraut- und Wurzel.
Dillen.
Ehrenpreis.
Eibisch-Kraut- und Wurzel.
Enzian-Wurzel.
Erdrauch.
Gamanderl.
Graswurzel.
Grundrum- oder Gundelbeere.
Huflattich.
Hühnerdarm.
Johanneskraut.
Isop.
Käspappel.
Kalmuswurzel.
Kamillen.
Kerberlkraut.
Klapperrosen.
Klettenwurzel.
Krausemünze.
Kuttelkraut (spanisches).
Lavendel.
Leberkraut (edles).
Löffelkraut.
Melissen.
Pappelblüh (schwarze).
Ringelblumen.
Röhrl-Kraut- und Wurzel.
Rükerl- und Gänseblume.
Rosen.

---

[1]) Hofkzl. D. v. 30. Okt. 1820, Z. 32,009, — publ. d. N. Oe. R. V. v. 11. Nov., Z. 51,437.

Rosmarin.
Salbei.
Sauerrampfer.
Schafgarben.
Schwarzwurzel.
Skabiosen.
Tausendguldenkraut.
Wegerich (gespizter).
Weinrauten.
Wermut.

Alle anderen Kräuter und Wurzeln unter was immer für einem Vorwande zu verkaufen, ist durchaus verboten [1]).

2. Handel mit Giftwaaren.

§. 255.

a. Aelteres.

Schon im Jahre 1731 wurde befohlen, daß auch die Apotheker und Materialisten nur unter der Bedingniß Gift verkaufen dürfen, daß sie erst wissen, woher der Käufer sei, und zu was das Gift gebraucht werde [2]). — (II. 4. 17.)

Später wurde der Verkauf des Mäusegiftes vorzüglich den herumziehenden Krämern schärfest untersagt [3]), allen Apothekern und Handelsleuten der Verkauf des Fliegensteines eingestellt [4]) — (II. 196, §. 426.; 206, §. 449) und überhaupt Vieles in Bezug auf den Gifthandel verordnet. Da bei dem Verkaufe des Arseniks vielfältige Gefahren unterliefen, so wurde den Apothekern ernstlich geboten, den in ihren Offizinen nötigen Vorrat dieses giftigen Materiales allzeit wol verschlossen aufzubewahren, und keines zu verkaufen, damit nicht etwa durch Geschirre, die dazu gebraucht werden, schädliche Folgen entstehen.

Auch wurde eine genaue Kontrolle des sehr beschränkten Giftverkaufes in Städten vorgeschrieben [5]), den Materialisten in den Vorstädten Wiens der Gifthandel gänzlich untersagt [6]), und die Spe-

---

[1]) Hofkanzl. Dek. v. 9. März 1826.
[2]) Hof-Rescript v. 31. Dez. 1731.
[3]) Verordn. v. 2. Sept. 1784 — (II. 75, §. 160.)
[4]) Verordn. v. 25. Juli 1785.
[5]) Gesundheitordn. v. 2. Jän. 1770, Instr. III.
[6]) Nied. Oestr. R. V. v. 10. Dez. 1803, Z. 15,472.

zereihändler, so wie alle, welche Gift oder giftartige Sachen verkauften, wurden unter besondere Aufsicht des Kreisphisikus gestellt [1]),

Nur die Apotheker durften, unter eigener Dafürhaftung, Rattengift bereiten [2]). — (II. 97, §. 230; 139, §. 315; 140, §. 318; 144, §. 330; 229)

§ 256.

b) Für Inner-Oestreich.

Für Inner-Oestreich erging im Jahre 1791 ein Patent [3]), welches die früheren noch geltenden Verordnungen zusammenfaßte und noch deutlicher erklärte Es lautet:

I. Die in Inner-Oestreich zum Gifthandel berechtigten Städte und Märkte sind folgende:

In Steiermark. Im Grazer Kreise: Graz, Hartberg, Fürstenfeld, Voitsberg und Radkersburg; im Marburger Kreise: Marburg, Leibniz, Pettau, Mahrenberg; im Zillier Kreise: Zilli, Rohitsch, Windischgraz, Rann, Lichtenwald; im Bruker Kreise: Bruk, Eisenerz, Mürzzuschlag, Mariazell; im Judenburger Kreise: Judenburg, Murau, Knittelfeld, Rottenman, Aussee.

In Kärnthen. Im Klagenfurter Kreise: Klagenfurt, Friesach, Gurgg, Köllermark, Kappel, Bleiberg, Wolfsberg; im Villacher Kreise: Villach, Tarvis, St. Hermagor, Mautern, Oberdrauburg, Spital, Obervellach, Gmünd, Feldkirchen.

In Krain. Im Laibacher Kreise: Laibach, Krainburg, Bischoflak, Ratmanstorf, Stein; im Neustadtler Kreise: Neustadtel, Weixelburg, Mötling, Gottschee; im Adelsberger Kreise: Adelsberg, Senosetsch, Laas, Mitterburg, Wippach.

II. In den drei Hauptstädten Graz, Klagenfurt und Laibach wird dieser Handel allen Materialisten bewilliget. In den übrigen genannten Städten und Märkten hingegen sollen dazu nur gewisse Handelsleute von den Kreisämtern bestimmt werden.

III. Allen Apothekern wird unter der strengsten

[1]) Hofd. v. 28. Nov. 1785.
[2]) Verordn. v. 31. Aug. 1781.
[3]) Gifthandel-Patent v. 26. Aug. 1791, für J. Oestr.

Verantwortung und Strafe untersagt, unter was immer für einem Vorwande Gift zu verkaufen, und ist von dieser Regel abzuweichen nur dann gestattet, wenn dergleichen von einem Arzte als ein Bestandtheil einer Arznei verordnet wird.

IV. Jeder Handelsmann, welcher zum Giftverkaufe berechtiget ist, wird darüber ein eigenes Handbuch nach dem am Ende beigedrukten Formulare führen.

In dieses Buch ist der Tag des Verkaufes, der Name des Käufers, die Gattung und das Gewicht des Giftes, und der Endzwek, zu welchem dasselbe gekauft worden ist, einzutragen; ohne diese Vormerkung ist kein Gift zu verkaufen.

V. Niemanden soll ein Gift ohne Bescheinigung von der Obrigkeit seines Aufenthaltorts verkauft, diese Bescheinung aber Tax= und Stempelfrei ausgefertigt werden. In derselben muß die Menge des benötigten Giftes, und die Ursache, warum der Käufer dasselbe nötig hat, z. B. zu seinem Gewerbe u. dgl., angemerkt sein. Demjenigen, der mit einer solchen Bescheinigung sich nicht rechtfertiget, darf unter keinem Vorwande Gift verabfolgt werden. Die Bescheinigungen müssen dem Handelsmann ausgehändiget, und zu seiner jedesmaligen Ausweisung bei dem Handbuche verwahret werden.

VI. Die hier vorgeschriebenen Vorschriften sind auch bei denjenigen Parteien zu beobachten, welche eine Giftgattung in was immer für einer Menge zur Vieharznei begehren.

Ohne diese Vorsicht darf auch armen Leuten kein Gift, so gering der Betrag desselben sein mag, geschenkt, oder wie immer verabfolgt werden.

VII. Denjenigen, welche zur Tödtung der Fliegen, Ratten und Mäuse, oder andern Ungeziefers, eines Giftes zu bedürfen vorgeben, ist dasselbe glatterdings zu versagen, und ihnen allenfalls der Gebrauch anderer, dem Menschen unschädlicher Mittel vorzuschlagen.

VIII. Die Handelsleute sind verbunden, auf Verlangen der Obrigkeit den Ankauf ihres Giftvorrates durch die Handlungbücher, und den Verschleiß desselben durch das Handbuch auf das Genaueste auszuweisen.

IX. Um aber auch zu verhindern, daß durch Unvorsichtigkeit sich Unglüksfälle ereignen, wird es den Handelsleuten zur strengsten Pflicht gemacht, das Gift sorgfältig zu bewahren; daher werden dieselben unter der größten Verantwortung

giftige Waaren nicht bei anderen Feilschaften in einem Plaze, noch in Gefäßen, die mit anderen leicht vermengt werden könnten, sondern abgesondert, wol verschlossen, in kennbar unterschiedenen Gefäßen, und mit deutlicher Bezeichnung von außen, entweder selbst aufbehalten, oder von vertrauten Personen aufbehalten lassen. Die Aufbehaltung kann insbesondere niemals Weibern, gemeinen Bedienten oder Jungen anvertraut werden. Eben so sollen zur Zubereitung und Abwägung des Giftes eigene Mörser, Stößel, Reitern, Reibsteine, Maßereien, Wagen, und was sonst an Gerätschaften dazu gebraucht werden könnte, vorbehalten werden.

X. Eine gleiche Behutsamkeit in Verwahrung des Giftes wird auch Künstlern, Handwerkern und anderen Parteien aufgetragen, welche dieselben zu ihrer Kunst, zu einem Gewerbe oder zur Vieharzenei benötigen.

XI. Sowol Verkäufer als Käufer des Giftes, welche damit unbehutsam umgehen, oder wie immer die vorgeschriebene Verordnung nicht beobachten, haben für die entstehenden Unglüksfälle zu haften, und werden nach Verhältniß der Umstände, nach Maßgabe der in dem Gesezbuche über politische Verbrechen und Strafen, in dem dritten Kapitel enthaltenen Geseze bestraft werden. (Jezt treten die mit dem neuen Strafgeseze weiter unten in §. 259 angeführten Strafen ein.)

XII. Auf diejenigen Hausirer oder sogenannten Krachsenträger, welche sich aus angränzenden oder fremden Ländern in Inneröstreich einschleichen, und meistens verschiedene Giftgattungen bei sich haben, die sie besonders unter dem Landvolke heimlich verkaufen, ist die größte Aufmerksamkeit zu tragen.

Diese verdächtigen Leute sind ohnehin durch wiederholte Verordnungen gänzlich abgeschafft worden; sollten daher dergleichen im Lande betreten werden, so muß denselben alles Gift abgenommen, und ihr übriger Waarenvorrat genau beschrieben werden; sie selbst aber sind bei dem Landgerichte, wo sie betreten worden, in Verwahrung zu halten, und über ihren Schleichhandel ist ein mit den aufgenommenen Aussagen belegter Bericht an die Landesstelle zu erstatten.

XIII. Nachdem jedoch die Erfahrung gezeigt hat, daß oft fremde Hausirer eingeschlichen sind, und zur Ausrottung der Fliegen, Mäuse und Ratten verschiedene Giftgattun-

gen, besonders Arsenik, an das Landvolk verkauft, und dadurch zu Unglükfällen Anlaß gegeben haben, wofür sie den Käufern selbst unbekannt waren, und sich oft wieder aus dem Lande entfernt haben, so soll künftig der unbefugte Giftverkäufer sowol als derjenige, welcher von einem solchen in was immer für einem Betrage Gift erkauft hat, mit der oben gedachten Strafe unnachsichtlich belegt werden.

Hierauf folgt das beiliegende Handbuch-Formular zum Giftverkaufe.

Formular des Handbuches für die zum Gift-Verkaufe berechtigten Handelsleute.

Handbuch.

Johann N., Handelsmann in Klagenfurt, über den Gift-Verkauf im Jahre 18 . .

Monat.	Tag.	Name des Käufers.	Gattung des Giftes.	Betrag an Gewicht.	Wozu dasselbe gekauft worden.
Jän.	1	Anton Köfler, Verwalter zu Freiburg.	weißer Hüttenrauch.	6 Lot.	Für das Vieh.
—	6	Georg Trampitsch, Bauer zu Weitensdorf.	detto	2 Lot.	detto
Febr	16	Franz Troger, Nadelmacher zu Klagenfurt.	Arsenik.	1 Pfund	Zu seinem Gewerbe.

§. 257.

Nach einer späteren Verordnung des Guberniums in Steiermark, vom 26. Februar 1794, ward befohlen, daß Niemanden gestattet sei, Gift zu verkaufen, wenn es auch nur für das Vieh gehören sollte, es sei denn, daß ein Erlaubnißzettel von dem an dem Orte sich befindlichen Arzte, oder dessen Stelle vertretenden Wundarzte vorgewiesen wird; damit der Gebrauch des Arseniks auch für das Vieh nach Möglichkeit hintangehalten werde, indem der Einfluß des Giftes nicht nur auf das Vieh selbst schädlich wirkt, sondern auch für die Kinder, welche mit der Kuhmilch genährt werden, üble Folgen mit sich bringt.

§. 258.

Mehre speziele Fälle, welche sich rüksichtlich des Verkaufes von Giftstoffen ergaben, und die Ueberzeugung, daß in einigen Orten sich diesfalls nur nach dem Sanität Normale vom 2. Jänner 1770 benommen werde, veranlaßten die hohe Hofkanzlei unterm 23. Julius 1829, Zahl $\frac{9827}{787}$, die Bewilligung zu erteilen, die in Beziehung auf den Gifthandel in Nieder-Oestreich bestehenden gesezlichen Vorschriften vom 29. Juli 1797, 1. Februar 1812, Z. 424 und 10. Dezember 1803, Z. 15,472, dann die für die Giftpflanzen unterm 22. Juli 1797 und 2. Oktober 1813, Z. 28,513, erlassenen Verordnungen auch für die Provinz Steiermark in Anwendung zu bringen.

Sowol diese neu in Wirksamkeit tretenden, als auch die bereits früher für Steiermark erlassenen, und durch das Strafgesezbuch über schwere Polizei-Uebertretungen nicht abgeänderten Vorschriften bei dem Verkaufe der, dem Leben und der Gesundheit der Menschen und der Haustiere gefährlichen Naturkörper und Präparate leichter und gewisser befolgen zu machen, und diejenigen, die sie verkaufen und zubereiten, vor der Verlezung der diesfälligen Vorschriften möglichst zu warnen, wurden die im Handel vorkommenden Giftstoffe, da einige zum technischen und andere zum Arzenei-Gebrauche dienen, und die Vorschriften für alle Gattungen derselben nicht gleich sein können, vorerst zur näheren Bezeichnung in vier Klassen eingeteilt. — (§. 265 und II. 175, §. 395.)

§. 259.

Nach Aufzählung der Gifte und sonstigen gefährlichen Stoffe, folgen:

I.

Die Anführung jener Städte und Märkte in Steiermark, welche nach oberwähntem Patente vom 26. August 1791 (s. §. 256) zum Gifthandel berechtiget sind; dann

II.

nachstehende Bemerkungen und gesezliche Bestimmungen:

In Graz ist dieser Handel gegen vorläufige Meldung und Genemigung mittels des Erlaubnißscheines des Magistrates allen Materialisten (Spezerei-Händlern) gestattet; in den übrigen vorbenannten Städten und Märkten nur jenen Handelsleuten, welche von den Kreisämtern eigens dazu bestimmt werden.

Alle aber, welchen der Handel mit Giftstoffen gestattet ist, sind unter der strengsten Verantwortlichkeit an die im allerhöchsten Patente vom 26. August 1791 erteilten Anordnungen gebunden, und unter den gesezlichen Strafbestimmungen verpflichtet, die für diesen Handel bestehenden Vorschriften genau zu befolgen.

Die in dem Strafgesezbuche über schwere Polizei-Uebertretungen vorkommenden, die gesezlichen Bestimmungen gegen Vergiftungen enthaltenden Paragrafe lauten, wie sie hier folgen:

§. 115. Nach den bestehenden Vorschriften ist, ohne von der Behörde mit einem eigenen Erlaubnißscheine versehen zu sein, mit Arsenik oder was immer für einer Gattung von Gift Handel zu treiben, Niemand berechtiget. Die Strafe des unbefugten Handels mit Gift ist nach Verschiedenheit der Personen, die einen solchen Handel treiben, und der Art, wie sie denselben getrieben haben, auszumessen.

§. 116. Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, wenn derselbe, da er unbefugt Gift verkauft, dennoch dasjenige beobachtet, was die Geseze darüber vorschreiben, ist bei der ersten Uebertretung nebst dem Verluste der Giftwaaren, nach Verschiedenheit der Vermögenumstände, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen; bei einem zweiten Falle, nebst der verdoppelten Geldstrafe, noch mit Arrest von einem Monate zu bestrafen; das

17*

dritte Mal aber seines Handels verlustiget zu erklären.

§. 117. Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebene Vorsicht zu beobachten; so ist derselbe sogleich bei der ersten Betretung seines Handels verlustig; und zeigt sich bei der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fotgesezt worden, oder Jemand sogar dadurch an seinem Leben oder der Gesundheit zu Schaden gekommen; so ist die Strafe, nach Wichtigkeit der Umstände und Folgen, strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

§. 118. Wandelnde Krämer oder sogenannte Hausirer, die Ratten- und Mäusepulver, Fliegenstein, Hüttenrauch (Hütterich) für das Vieh, oder andere giftartige Waaren mit zu Kauf tragen, sind, wenn sie betreten werden, zu verhaften, sammt ihren Feilschaften zur Untersuchung einzuliefern, und nebst dem Verbote, künftig zu hausiren, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlaßt haben, mit öffentlicher Ausstellung und strengem Arreste von einem bis sechs Monaten zu bestrafen.

§. 119. Bei den Apothekern und denjenigen Handelsleuten, so zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtiget sind, ist jede Unterlassung der Vorsichtigkeiten, welche durch die Verordnungen bei dem Giftverkaufe vorgeschrieben werden, als eine schwere Polizei-Uebertretung zu bestrafen.

§. 120. Wenn daher Jemanden, der sich nicht nach Vorschrift durch obrigkeitlichen Schein ausweiset, Gift, unter was immer für einem Vorwande er solches verlanget, verabfolgt worden, ist die Bestrafung das erste Mal fünfzig Gulden, das zweite Mal der Verlust des Gewerbes.

§. 121. Wird bei der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf entweder das vorgeschriebene Vormerkbuch gar nicht geführt, oder nicht auf die Art, wie die darüber bestehende Verordnung vorschreibt, geführt worden, so wird die Verabsäumung das erste Mal mit fünfzig Gulden, das zweite Mal mit hundert Gulden; bei weiterer Fortsezung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft.

§. 122. Wenn in der gehörigen Absonderung der

Giftwaaren von den übrigen, wenn in Bezeichnung der Gefäße oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdekt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Dir bloße Verabsäumung der gehörigen Votsichtigkeit wird bei der ersten Betretung mit fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bei fernerer Betretung zu verdoppeln sein.

§. 123. Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und Jemand dadurch am Leben oder der Gesundheit zu Schaden gekommen, so ist die Bestrafung nach den im folgenden Paragrafe bestimmten Graden auszumessen.

§. 124. Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten.

Die Bestrafung, dafern er diese Vorsichtigkeit verabsäumt, und Jemand dadurch zu Schaden kommt, ist Arrest von einer Woche bis drei Monaten, der nach Beschaffenheit der Umstände auch durch Fasten zu verschärfen sein wird.

§. 125. Der im §. 122 bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Material-Waare, deren Gattung, auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu sein, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf sezt.

III. und IV.

(In diesen Abteilungen werden im Zusammenhange mit der, hierüber in Nieder-Oestreich (ddo. 10. Dez 1803) erflossenen Verordnung und des Strafgesezes über schwere Polizei-Uebertretungen, in Bezug auf gesundheitwidrige Koch- und Speisegeschirre und auf die Verfälschungen der Getränke, die wesentlichsten Gesezbestimmungen angeführt [1]).

§. 260.

Um jeder Unkenntniß der Geseze über den Gifthandel zu begegnen, erhielten die Bezirk-Obrigkeiten des Grazer-Kreises ein gedruktes Verzeichniß der, den Kauf-

[1]) Kurrende des steiermärkischen Guberniums v. 15. Jänner 1830, Z. 23,046.

leuten, Material- und Kräuterhandlungen zum beschränkten, oder gar nicht zustehenden Verschleiße gehörigen Artikel mit dem Auftrage, darüber zu wachen, daß dieses Verzeichniß in jeder Handlung als Richtschnur aufbewahrt werde [1]).

§. 261.

c. Für Oestreich unter der Enns.

Für Oestreich unter der Enns erfolgte im Jahre 1797 die Erneuerung der Vorschriften wegen des Gift-Verkaufes [2]).

Diesem nach wird allen, im Erzherzogtume Oestreich unter der Enns befindlichen, Obrigkeiten, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern und Gemeinden neuerdings bekannt gemacht: daß der Verkauf des Arseniks, Hütterichs, Kobalds, Fliegensteins und aller anderen, dem Menschen schadlichen Gifte, Niemanden und nirgendwo erlaubt sei, außer in den nachfolgend benannten Orten, deren drei in jedem Kreisviertel dazu angewiesen und bestimmt sind, und zwar in dem V. U. W. W.: Wien, Neustadt und Bruk an der Leita; im V. O. W. W: Tuln, St. Pölten und Waidhofen an der Ips; im V. U. M. B.: Korneuburg, Hollabrunn und Mistelbach, und endlich im V. O. M. B.: Krems und Stein, Zwettel und Weitra.

In diesen Orten wird nur allein den bürgerlichen und sonst befugten Materialisten mit den Giftwaaren, unter den nachfolgenden Vorschriften, zu handeln gestattet, und zwar in Wien blos den in der Stadt wohnenden Materialisten; allen übrigen, in den sämmtlichen Vorstädten daselbst befindlichen Materialisten und Krämern dagegen wird solcher Gifthandel gänzlich verboten, so wie dann auch in Krems und Stein nur zwei Kaufleuten für beide Städte der Giftverkauf zu gleicher Zeit gestattet ist, wo nach drei Jahren wechselweise die übrigen daselbst wohnenden Kaufleute den Gifthandel von den anderen übernemen können.

Zugleich wird den Apothekern sowol in Wien, als

---

[1]) Kreisamts-Kurrende. Graz den 3. Oktober 1830, Z. 23,446.

[2]) N. Oest. Reg. Ver. v. 29. Juli 1797.
Auch in Böhmen wurde durch Gub. Ver. v. 24. Juni u. 15. Okt. 1799 befohlen, die Vorschriften wegen des Gifthandels zu republiziren.

in allen übrigen genannten Ortschaften des Landes, bei schwerster Verantwortung und Strafe verboten, Gift, welches nicht von einem befugten Arzt mit seiner eigenen Unterschrift verschrieben ist, unter keinerlei Vorwand an Jemanden abzugeben. — (II. 78, §. 174.) Es muß demnach mit dem Gifthandel und dessen Verkauf sowol in Wien, als in den übrigen benannten Orten des Landes, folgende unveränderliche Richtschnur beobachtet werden:

1) Muß jeder solche Handelsmann für die Giftwaaren ein eigenes Handbuch führen, und in dasselbe bei jedesmaligem Verkauf oder bei Ausborgung eines Giftes, es mag nun dasselbe in einer größeren odet kleineren Menge bestehen, den Namen des Käufers, und wie viel er im Gewichte abgenommen habe, einschreiben. Es darf Künstlern und Handwerkern, welche zur Treibung ihres Gewerbes eine Gattung Gift nötig haben, ohne Anmerkung ihres Namens und der beigesezten Menge des Giftes in dem Handlung-Buche, kein Gift verabfolgt werden, wenn auch dieselben, oder andere ansäßige, bekannte Leute die Einschreibung ihres Namens unter dem Vorwande, daß bei ihnen keine Gefährde zu besorgen sei, etwa auszulassen verlangen.

2) Darf weder diesen Professionisten und noch weniger anderen Käufern, ohne Beibringung einer Bescheinigung von den Vorstehern oder der Obrigkeit ihres Aufenthaltortes, ein Gift verabfolget werden. — In dieser Bescheinigung muß die Ursache beigefügt sein, warum der Käufer diese darin anzumerkende Menge des Giftes nötig habe. Die Bescheinigung behält der Kaufmann, und verwahrt sie bei seinem Handbuche oder Einschreibbuche, damit sich die Obrigkeit im erforderlichen Falle bei einem durch Gift verursachten Unglüke allezeit darin ersehen könne.

3) Die mit Giftwaaren handelnden Kaufleute und Materialisten, welchen in Wien und obigen Orten dieser Gifthandel erlaubt ist, müssen nicht allein auf jedesmaliges Verlangen der Obrigkeit den Kreis-Kommissären, Kreis und Stadtärzten, die sich eingeschaffte Menge des Giftes durch ihre Handlung-Bücher dartun, sondern auch den Verschleiß desselben durch die obigen Einschreibbücher auf das verläßlichste ausweisen, um desto mehr gesichert zu sein, daß wider diese höchste Anordnung nicht gehandelt, sondern dieselbe nach Schuldigkeit mit

Gehorsam befolget, und somit nach Möglichkeit alle besorgliche Gefahr abgewendet werde.

4) Darf auch, ohne Beobachtung obstehender Vorschrift, nicht die mindeste Giftgattung verschenkt, oder auf eine andere Weise verabfolget werden.

5) Allen denjenigen welche vorgeben, daß sie zur Vertilgung der Fliegen, Ratten, Mäuse u. dgl. Gift verbrauchen, ist die Verabfolgung des Giftes platterdings abzuschlagen, und sind selbe auf andere, den Menschen unschädliche Mittel zu verweisen.

6) Sollte der um ein Gift sich anmeldende Käufer, er mag mit oder ohne eine Bescheinigung versehen sein, nur im mindesten verdächtig scheinen, so liegt den Handelsleuten bei sonstiger schwerer Verantwortung und Strafe ob, die Verdacht-Umstände, ohne die gefährliche Person entweichen zu lassen, der gehörigen Orts-Obrigkeit unverweilt anzuzeigen.

7) Die mit Giftwaaren zu handeln befugten Kaufleute sind schuldig, das Gift nicht nebst den andern Waaren und Gerätschaften, sondern in ihrer eigenen oder vertrauter Personen guten Verwahrung aufzubehalten, und die diesfällige Besorgung weder ihren Weibern, noch gemeinen Bedienten, viel weniger unerfahrnen Jungen, bei schwerer Verantwortung, zu überlassen.

8) Denjenigen Künstlern, Fabrikanten, Professionisten, Handwerkern und anderen Leuten, welche zur Treibung ihres Gewerbes und zum sonstigen nötigen Gebrauch einer Gattung Gift unmittelbar benötiget sind, wird hiemit die genaueste Verwahrung desselben alles Ernstes aufgetragen; indem sie im widrigen Falle für den entstehenden Unglüksfall, nach Beschaffenheit der Umstände selbst, wie Handelsleute, welche bei dem Verkaufe unbehutsam vorgehen, oder wol gar die vorgeschriebene Richtschnur außer Acht lassen, haften müssen.

9) Damit durch die aus angränzenden oder fremden Ländern sich einschleichenden, durch vielfältige Verordnungen abgestellten Hausirer und sogenannten Krachsenträger, welche meistens verschiedene Giftgattungen bei sich haben, kein Unheil bei ihrem Verkaufe des Giftes im Lande zu besorgen sei; so wird hiemit wiederholt befohlen: daß auf solche schädliche Leute ein obachtsames Auge gehalten, und selbe, nebst dem abzunemenden Gifte und

genauer Beschreibung ihrer Waaren, bei dem Landgerichte, worunter sie betreten worden sind, wohlverwahrt angehalten, und hierüber der Bericht, mit Beilegung ihrer Aussage, wie wegen allen landschädlichen Leuten, an die Behörde erstattet werden soll. Hiermit wird Jedermann sich zu richten, und vor schwerer Verantwortung, Strafe und Schaden zu hüten wissen.

§. 262.

Im Jahre 1803 wurden in Niederöstreich folgende weitere Vorschriften in Betreff des Gifthandels erlassen: [1]).

1) Sind die eilf, in der Stadt Wien befindlichen, Materialisten allein befugt, mit eigentlichen Giften zu handeln; und es hat demnach der Magistrat denselben hierüber die in dem neuen Gesezbuche über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen §. 115 bestimmten eigenen Erlaubnißscheine auszufertigen.

2) Zu den eigentlichen Giften gehören: weißer, roter, gelber Arsenik, Opperment, Kobald oder Fliegenstein, äzender Quecksilber-Sublimat, rotes und weißes Quecksilber-Präzipitat, Spießglasbutter, Spießglanzkönig, Spießglanzglas, Koloquinten und Fischkörner [2]).

3) Bei wem immer, außer den genannten eilf Materialisten in der Stadt (Wien) und den Apothekern, diese erstbenannten Gifte vorgefunden werden, demselben soll nicht nur der ganze Vorrat sogleich abgenommen, sondern er auch überdieß noch, nach der Vorschrift der §§. 116, 117, 118 des Gesezbuches über schwere Polizei-Uebertretungen (siehe §. 259), behandelt werden.

4) Haben die Materialisten diese Giftwaaren mit genauer Beobachtung der unterm 29. Juli 1797 bekannt gemach-

---

[1]) Hofd. v. 8. Sept. — publ. durch N. Oest. Reg Verordn. v. 10. Dez. 1803, Z. 15,472.

[2]) Die Fischkörner (coculi indici) sind als Giftwaare zu behandeln. Hofd. v. 15. Juli 1819, Z. 21,529, — publ. d. N. Oe. R. V. v. 12. Aug., Z. 29,077, und St. G. V. v. 11. Aug., Z. 17,465.

Den Sebenbaum (frondes Sabinae) am Palmsonntage den Palmzweigen beizubinden, wurde verboten durch N. Oe. R. V. v. 1. Juli 1805. Auch wurde das rote Quecksilber-Präzipitat als Giftwaare erklärt. (II. 44, §. 81.)

ten Vorsichten, und zwar ganz abgesondert von den übrigen Waaren im Keller sowol als in den Verschleißgewölben, in Schachteln, Schubladen und Gläsern, die mit den bekanntesten Namen der enthaltenen Gifte bezeichnet sind, aufzubewahren, und mittels einer besonderen Türe zu verschließen, worauf deutlich die Worte: Gift-Waaren, geschrieben stehen; den Schlüssel zu dieser Türe soll Niemand anderer als der Eigentümer, oder der verläßlichste, älteste Handlungdiener in Händen haben.

5) In Betreff der Giftwaaren ist von den Materialisten ein eigenes, nur für diese Gattung gewidmetes, Verschleißbuch zu führen, und in demselben deutlich und genau aufzuzeichnen:
   a) an welchem Tage,
   b) woher,
   c) welche Gattung,
   d) wie viel er an Giftwaare empfangen habe; dann
   e) an wem,
   f) unter welchem Datum,
   g) welche Gattung,
   h) wie viel, und
   i) zu welchem Endzwek hievon verkauft oder sonst verbraucht sei. Auch soll noch
   k) in einer eigenen Rubrik angemerkt werden, an welchem Tage, und wieviel, aus dem Magazine oder Keller in das Handgewölbe zum kleinen Verkauf übertragen worden sei.

6) Sind bei dem Verkaufe der Giftwaaren die am 29. Juli 1797 erlassenen Bestimmungen genau zn befolgen: Hiernach hat zwar der Kaufmann den ihm bekannten Apothekern, Handwerkern und Künstlern Giftwaaren gegen einen, von denselben eigenhändig unterfertigten Ausweis-Zettel zu verabfolgen; doch aber, falls der Abnemer die Giftwaare nicht persönlich abholete, selbe nur einer, demselben angehörigen, und von ihm mit einer Anweisung versehenen Person, und zwar versiegelt, zu übergeben. Unbekannten Personen darf ohne grundrichterliches Zeugniß gar nichts verabfolgt werden.

7) Ist gegen die Uebertreter dieser, und der bereits durch frühere Verordnungen bekannt gemachten, Vorschriften ebenfalls mit den Strafen des Gesezes über schwere

Polizei-Uebertretungen §§. 120 bis 123 (siehe §. 259) unnachsichtlich vorzugehen.

8) Hat die k. k. Polizei-Ober-Direktion vom Empfange dieser Verordnung an, binnen sechs Wochen, und künftig alle Jahre, so wie bisher, mit Beiziehung des Sanität-Magisters die Materialisten genau zu untersuchen und nachzusehen, ob die obigen Vorschriften genau beobachtet werden, und sohin über den erhobenen Befund die Anzeige bis Ende April jeden Jahres an die Regierung zu machen.

9) Da hiernächst noch mehre solche Waaren giftige Eigenschaften haben, die dennoch zur Bequemlichkeit des Publikums auch von Spezereihändlern und Materialisten in Vorstädten geführt werden können, so werden selbe mit dem Bedeuten hiermit angezeigt, daß sie von allen Eß- und Arzeneiwaaren ganz abgesondert aufbewahrt, und die diesfälligen Gefäße ebenfalls mit deutlicher Aufschrift bezeichnet werden sollen. Diese Giftwaaren sind folgende: Vitriolöl, Scheidewasser, Bleiweiß, Bleikalk, Bleizuker, Grünspan, weißer Vitriol, weißes Nichts, roter Spießglanz, Spießglanzleber, Silberglätte, Potasche, Zinober, Mennig, Euphorbium, Gummigutt, Jalappenharz, Ipekakuanha, Ignazbohnen und Skamonium.

10) Diejenigen, welche diese Materialien nicht abgesondert halten, werden mit eben denselben Strafen wie jene belegt werden, die bei Aufbewahrung der Giftwaaren nicht die vorgeschriebenen Vorsichten gebrauchen, und die in den angeführten §§. des Gesezbuches über schwere Polizei-Uebertretungen bekannt gemacht worden sind (siehe §. 259). Jährlich hat die Polizei-Direktion mit dem Sanität-Magister in der Stadt, und dem betreffenden Bezirkarzt in den Vorstädten hierüber genaue Untersuchung anzustellen, und an die Landesstelle Bericht zu erstatten.

11) Weder ein Materialist, noch ein Spezereikrämer, noch irgend jemand anderer als ein Apotheker, darf solche Arzeneien, die der Apotheker selbst verfertigen muß, und die blos zum ärztlichen Gebrauche verwendet werden, führen und verkaufen. Hierunter sind alle Extrakte von Kräutern, der Brechweinstein, ver-

süßtes Quecksilber, Höllenstein, Aezstein, Goldschwefel, Tinkturen, Geister ꝛc. begriffen. Eben so wenig dürfen Materialisten oder Spezereihändler solche Kräuter, weder einzeln noch zusammengesezt, verkaufen, welche auf inländischem Boden wachsen, und blos als Arzenei gebraucht werden. Auf die genaue Befolgung wird bei den jährlichen Untersuchungen sorgsamst zu wachen, dann das allenfalls Vorgefundene sogleich zu konfiszieren, und der Schuldige der Landesstelle anzuzeigen sein.

12) bis 17) — Siehe die Artikel von den chemischen Fabriken und Dürrkräutlern

Der weitere Inhalt dieser Verordnung handelt von Verfälschungen der Getränke, von sanitätwidrigen Geschirren u s. w.

§. 263.

In Oestreich ob der Enns wurden neuerlich folgende Vorsichtmaßregeln wegen Aufbewahrung und Verkauf des Giftes bekannt gemacht [1]):

Obwol bereits nach den bestehenden früheren Vorschriften der Handel mit Gift und anderen, dem Leben überhaupt gefährlichen, giftartigen Substanzen Niemanden, ohne von der kompetenten Behörde mit einem eigenen Erlaubnißscheine versehen zu sein, und auch dann nur unter eigens bestimmten Bedingungen zukommt; so haben doch mehrfältig vorgekommene Fälle gezeigt, daß diese Vorschriften nicht gehörig gehandhabt werden.

Um nun nach dem Geiste der, in den übrigen östreichischen Provinzen erlassenen Verordnungen den schädlichen Folgen vorzubeugen, welche aus dem unbefugten und unvorsichtigen Giftverkaufe sowol für den Käufer und Verkäufer, als auch in Absicht auf die Gesundheit und das Leben entstehen können, findet sich die Regierung veranlaßt folgende Bestimmungen zur allgemeinen Richtschnur festzusezen:

1) Niemand ist berechtiget, ohne von der kompetenten Behörde mit einem eigenen Erlaubnißscheine versehen zu sein, mit Arsenik oder was immer für einer Gattung von Gift Handel zu treiben.

2) Der Apotheker darf nur dann Gift verkaufen, wenn dasselbe von einem Arzte als Bestandteil einer Arzenei verordnet wird.

---

[1]) Ob der ennsisches Reg. Zirk. v. 1. Juni 1826.

3) In jedem Kreise werden mehre Orte bestimmt werden, wo der Verkauf der Giftwaaren erlaubt ist.

4) Nur den in diesen ausgemittelten Orten von dem Kreisamte (in Linz vom Stadtmagistrate) eigens zu bestimmenden Materialisten und Spezereihändlern ist der Giftverkauf von nun an gestattet; diejenigen aber, denen für die Folge der Verkauf von Giftwaaren nicht mehr zukommen würde, haben ihre Vorräte an die zu diesem Handel von den Behörden Berechtigten um billige Preise binnen drei Monaten, von der Kundmachung dieser Verordnung an, zu verkaufen.

(Die Nummern 5 bis 10 sind ganz den entsprechenden Nummern der Vorschriften für Inner-Oestreich und für Oestreich unter der Enns — siehe §§. 256, 259, 261, 262 — analog. Die in den Nummern 11 bis 13 namentlich verzeichneten Gifte kommen in der neuen Einteilung der Giftstoffe in vier Kategorien vor). — (§. 265, und II. 175, §. 395.)

§. 264.

d. Für Italien, besonders das Lombardische Gebiet.

Das Mailänder-Gubernium erteilte im Jahre 1820 folgende Vorschriften, wie sich bei dem Verkaufe des Giftes zu benemen sei:

1) Jedermann ist verboten, Gift zu halten, oder zu verkaufen, außer den Apothekern und jenen Materialwaarenhändlern, die ein eigenes Befugniß hiezu von der Munizipal-Kongregation oder Kameral-Administration erhalten haben.

2) In den Städten kann dieses Befugniß einem oder mehren Spezereiwaarenhändlern, in den übrigen Gemeinden aber nur einem Einzigen erteilt werden, worüber

3) das Gubernium zu entscheiden hat.

4) Diejenigen, welche das Befugniß erhielten, werden von den Lokalbehörden mittels gedrukter Kundmachung bekannt gemacht.

5) Die Materialwaarenhändler können keine Gifte verkaufen, welche nur zum medizinischen Gebrauche dienen. Diese bleiben ausschließend den Apothekern vor-

behalten; von den übrigen können sie nur an jene verkaufen, welche ein Zeugniß der politischen Lokalbehörde vorweisen, in welchem der Vor- und Zuname, der Stand und Aufenthalt dieser Personen, die Qualität und Quantität des Giftes, welches sie benötigen, und wozu sie es brauchen, angezeigt sein muß.

6) Die Apotheker können nur auf Anordnung von Aerzten und Wundärzten Gift erfolgen.

7) Die Zeugnisse der politischen Behörden müssen bei dem diesfalls zu haltenden Buche aufbewahret werden.

8) Das Gift muß in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahret, von außen deutlich und ohne Abkürzung oder chemische Zeichen mit dem Namen des darin enthaltenen Giftes überschrieben sein.

9) Die Geschirre sind in einem eigenen Schranke aufzubewahren, und es muß der Schlüssel hiezu stets von dem Apotheker oder Materialwaarenhändler selbst in Verwahrung genommen, und darf nicht Lehrjungen oder Dienern anvertraut werden.

10) Alles Geräte, welches beim Giftverkaufe verwendet wird, als: Mörser, Löffel u. dgl., darf zu nichts Anderm gebraucht werden.

11) Apotheker und Materialwaarenhändler müssen ein eigenes Buch über den Gift-Verkauf führen, welches auf Verlangen den Behörden und Aerzten vorgezeigt werden muß.

12) Muß in diesem Buche der Tag, die Stunde, wann der Verkauf des Giftes erfolgte; der Name und Stand des Käufers, der Aufenthaltort, die Quantität und Qualität des verkauften Giftes eingetragen werden.

13) Wenn die Person, welche Gift kaufen will, verdächtig wäre, so muß sie der politischen Behörde angezeigt werden.

14) Wer Gift zum Betriebe seines Gewerbes kauft, muß selbes sorgfältig verwahren und anwenden, auch nie davon Andern überlassen.

15) Materialwaaren, deren Beschaffenheit noch nicht bekannt ist, dürfen nicht ohne vorhergegangene Untersuchung der kompetenten Behörde verkauft werden [1]). — (II. 34, §. 44; 75, §. 160; 70, §. 143; 92, §. 220; 99, §. 234.)

---

[1]) Med. Jahrb. Bd. 6, Hft. 2, S. 8.

§. 265.

e. Für die gesammten Erblande.

Einige spezifische Fälle, welche sich rüksichtlich des Verkaufes von Giftstoffen ergaben, und die Ueberzeugung, daß in einigen Provinzen sich diesfalls noch nach dem Sanität-Normale vom 2. Jänner 1770 benommen werde, veranlaßte die Hofkanzlei, die in Beziehung auf den Gifthandel in Nieder-Oestreich bestehenden gesezlichen Vorschriften ꝛc. (§. 258) allgemein in Wirksamkeit treten zu lassen. Man fand jedoch weder nüzlich noch rätlich, daß ein vollständiges Verzeichniß der sämmtlichen, den Arzeneiverständigen bekannten Gifte öffentlich kundgemacht werde, und es wurde ein Verzeichniß der giftartigen Körper, nach der Verschiedenheit ihres technischen und arzeneilichen Gebrauches, in vier Klassen gereihet, bei deren jeder besondere Vorschriften notwendig werden, den Provinzial-Regierungen und Gubernien zur eigenen Wissenschaft und zur Benemung mit dem Beisaze mitgeteilt, daß auch den Mineralienhändlern die über den Gifthandel erlassenen Vorschriften mitzuteilen seien [1]).—(S. d. Abdruk II. 175, §. 395.)

§. 266.

f. Verschiedene neuere Verfügungen.

Zur Vertreibung der Ratten und Mäuse wird unter nachfolgenden Beschränkungen das Befugniß verliehen:

1) hat der Befugnißwerber sich genau nach den über den Gifthandel bestehenden Verordnungen zu halten;
2) die Gift-Präparate an Niemand zu verkaufen, und überhaupt das Vertreibung-Geschäft Niemand anzuvertrauen;
3) über die Häuser, in welche er sein Gift legt, so wie über die Quantitat des gelegten Giftes ein ordentliches Vormerkbuch zu führen;
4) ist er hierüber förmlich in Eid und Pflicht zu nemen;
5) hat er der medizinischen Fakultät ein eigenhän-

---

[1]) Hofkzl. D. v. 23. Juli 1829, Z. 9827 an sämmtliche Länderstellen, — publ. d. N. Oe. R. B. v. 31. Aug., Z. 47,931, und St. G. B. v. 15. Jän. 1830, Z. 23,046.

dig unterfertigtes Rezept seines Giftes zu überreichen [1]. — (65, §. 127; 75, § 160; 97, §. 226; 67, §. 376.)

§. 267.

Beim Zerstoßen des Arseniks sind folgende Modalitäten zu beobachten:

Erste Modalität. Der Mörser, der entweder von Gußeisen oder Stein sein muß, wird mit einem hölzernen Dekel, der einen übergreifenden Rand haben muß, bedekt. Da, wo der Dekel auf dem Rande des Mörsers aufliegt, ist auf seiner unteren Fläche ein kreisförmiger, zwei bis drei Zoll breiter Ring von Filz, oder mit Fett bestrichenem Leder aufzuleimen, um das Schließen desselben mit dem Mörserrande zu vervollständigen. Der Dekel hat in der Mitte einen kreisrunden Ausschnitt, durch welchen der Stößel (Keule) hindurch geht.

In diesem Ausschnitte wird das untere Ende eines geräumigen und hinlänglich langen ledernen Schlauches luftdicht befestiget, das obere Ende des Schlauches aber in angemessener Höhe an den Stößel festgebunden, und somit der Mörser ganz geschlossen.

Der lederne Schlauch gewährt für die Bewegung des Stößels hinlänglichen Spielraum, und der Dekel schließt durch sein eigenes Gewicht.

Zweite Modalität. Ein unten hinlänglich weiter, offener Schlauch, der sich nach oben verenget, wird unmittelbar mit dem unteren Ende an den Rand des Mörsers befestiget, das obere, ebenfalls offene Ende aber um den Stößel festgebunden. Ist das Leder gehörig geschmeidig, und der Schlauch weit und lang genug; so hindert er beim Stoßen ganz und gar nicht, und hindert das Verstauben während des Stoßens vollkommen. Nach beendigtem Stoßen muß einige Zeit noch gewartet werden, ehe man den Schlauch öffnet und das Pulver herausnimmt, damit sich der in dem geschlossenen Raume umherschwebende Staub legt.

Uebrigens muß das Zermalmen selbst in einer, von dem zur Aufbewahrung des bereits gestoßenen Arseniks bestimmten Orte abgesonderten Kammer oder Lokalität vorgenommen werden [2]. — (67, §. 134.)

---

[1]) Hofkzl. D. v. 17. Sept. 1817.
[2]) Verordn. des Böhm. Gub. v. 6. Mai 1824.

§. 268.

Giftpflanzen sollen auch in den Gärten der Landleute nicht geduldet werden, weil aus Mangel zureichender Aufsicht und der nötigen Kenntniß der Giftpflanzen durch den Genuß derselben Vergiftungfälle sich ereignen können [1]). — (II. 27, §. 30; 35, §. 46 und 47; 36, §. 54; 39, §. 69; 60, §. 180; 91, §. 216; 98, §. 232; 100, §. 237; 132, §. 286; 133, §. 289; 195, §. 422.

§. 269.

Gifthältige Farben

dürfen nur unter gewisser Vorsicht erzeugt und verkauft werden. Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat die Anträge, den Verkauf giftiger Farben nur in versiegelten Päkchen, und überhaupt nur den Erzeugern selbst, und zwar unter denjenigen Vorsichten zu gestatten, denen der Gift-Verkauf durch das Regierung-Cirkular vom 29. Juli 1797 (siehe §. 261) unterzogen worden ist [2]), zu genemigen befunden.

Da die Farbenwaaren der Himberger Fabrik wirklich Opperment (ein sehr heftiges Gift) enthalten, welches von vielerlei Gewerbsleuten eben so, wie der weiße Arsenik gebraucht wird, so sind auf diese Waare sowol beim Verkaufe als auch beim Verbrauche derselben alle Gifthandel-Vorschriften strenge in Anwendung zu bringen [3]).

Zur Verzierung des sogenannten Oedenburger Obstes darf kein Mitis-, Kaiser- oder Neugrün genommen werden, weil es giftige Bestandteile enthält [4]). Den Erzeugern von Mitis-Grün und anderen Mineral-Farben wird aufgetragen, daß sie das sorgfältigste Benemen mit denselben zu beobachten, und bei dem Verkaufe dieser Mineral-Farben mit aller erforderlichen Umsicht vorzugehen haben [5]).

---

[1]) Nied. Oestr. Reg. V. v. 20. Juli 1836, Z. 32,397.

[2]) Hofkzld. v. 14. Mai 1829, Z. 10,575 — publ. durch N. Oest. Reg. V. v. 26. Mai, Z. 28,754.

[3]) Nied. Oest. Reg. V. v. 25. Juni 1827, Z. 34,565.

[4]) Hofkam. D. v. 14. Okt. 1825, Z. 38,620, — publ. d. N. Oe. R. Zirk. v. 29. Okt., Z. 54,455 und St. G. V. v. 2. Nov., Z. 27,115.

[5]) N. Oest. Reg. V. v. 8. Apr. 1825, Z. 16,622, u. Hofkammerd. v. 14. Okt. 1825, Z. 38,620, wie oben.

Als giftige Farben-Waaren, welche zum Bemalen der Zukerbäkereien, des Spielzeuges der Kinder u. dgl. nicht benützt werden dürfen, sind:

a. Zur Verfertigung von Spielzeug:
weiße: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß und Zinnoxid; gelbe: Opperment oder Rauschgelb, Königsgelb, Neapelgelb, Baslergelb, Bleigelb oder Massikot, englisches Gelb, Mineralgelb, chromsaures Blei und Gummigutti; Grüne: Grünspan, Braunschweigergrün, Berggrün, Bremergrün, schwedisch oder scheelisch Grün, auch Mitisgrün genannt, Wienergrün, Schweinfurtergrün; blaue: Bergblau, Mineralblau, Schmalte, kupferhältiges Berlinerblau; rote: Maler-Zinnober, Mennige.

b. Für Konditoren oder Zukerbäker:
rote: Zinober, Mennige; gelbe, blaue und grüne: Auripigment, Bergblau, Grünspan, so wie die übrigen oben (sub a) angegebenen Substanzen; Orangegelbe: Gemenge der oben angeführten roten und gelben Farben; Gold- und Silberfarben: unächtes oder Schaum-Gold, unächtes oder Schaum-Silber; violette: Gemenge der oben angeführten blauen und roten Farben [1]). — (II. 35, §. 49; 135, §. 300; 185, §. 410.)

Das Ueberstreichen (Uebertünchen) derjenigen Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer, Arsenik, Blei, Zink und andere giftige Metallpräparate enthaltenden Mineralfarben, so wie das Steifen (Stärken) von Stoffen mit Stärke, welcher solche Mineralfarben beigemischt sind, wird bei Konfiskation-Strafe verboten [2]).

VIII. Begünstigung der Apotheker in Bezug auf chemische Fabriken.

§. 270.

Die Befugnisse zur Erzeugung chemischer Waaren sowol in Städten, als auch auf dem Lande, hat die Regierung (das Gubernium) zu erteilen.

Solche Befugnißwerber haben nicht nur ihre Kenntnisse aus der Chemie auszuweisen, sondern auch das Ver-

[1]) Böhm. Gub. Dek. v. 4. März 1824.
[2]) Hofkzld. v. 11. Okt. 1827, Z. 23,975 — publ. d. N. Oe. R. Zirk. v. 26. Okt., Z. 59,921, und St. G. V. v. 30. Okt., Z. 24,017.

fahren, nach welchem sie jeden Artikel verfertigen wollen, genau anzugeben, und das Fabriks-Lokale zu bezeichnen, das in Sanität- und andern Rüksichten gefahrlos erkannt wird [1]).

§. 271.

Die Vorschriften vom 10. Dez. 1803, Z. 15,472, und 28. Jän. 1817, Z. 4270 in Beziehung auf die Vorsichten, unter welchen Befugnisse auf die Erzeugung chemischer Produkte und Farben zu erteilen sind, wurden im Jahre 1823 erneuert.

Hienach ist Jedermann, dem ein Befugniß auf chemische Farben erteilet wird, verpflichtet, den bei seinem Destillirapparate befindlichen Rauchfang gehörig fegen zu lassen; den zur Erzeugung der Farben erforderlichen Arsenik, gleich den daraus verfertigten Farben, in verschlossenen Behältnissen aufzubewahren; die abfallenden Flüssigkeiten, die mit Arsenikteilen, oder andern gesundheitschädlichen Substanzen geschwängert sind, in einem besondern Fasse zu sammeln, demnach nicht auf die Gasse auszuschütten, sondern durch die Nachtführer in den Fluß zu schaffen. Uebrigens hat der Befugte den Ort seiner Fabrikation bei Verlust seines Befugnisses nicht zu verlassen, und eigenmächtig einen andern zu wählen. Die Fabrikanten chemisch-farmazeutischer Produkte haben sich jährlich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen [2]).

§. 272.

Aus den, bei der Stadthauptmannschaft (in Wien) mit Zuziehung der betreffenden Behörden und Parteien gepflogenen Erhebungen rüksichtlich jener Artikel, welche die Apotheker, und jener, welche die Fabrikanten chemischer Produkte zu führen berechtiget sind, geht hervor, daß nach dem Verzeichnisse der rein farmazeutischen Präparate, deren Zubereitung den chemischen Fabriken nach dem Antrage der medizinischen Fakultät zu verbieten ist, nur allein das Sulfas ferri purus geeignet erkannt wurde, um es den chemischen Fabriken zum Verkaufe zu überlassen, indem dessen Gebrauch in technischer Rüksicht häufig vorkommt; dagegen fand sich in dem Verzeichnisse der technischen Präparate der Nitras argenti

---

1) Hofkzld. v. 14. Mai 1829, Z. 10,575, wie §. 269.

2) N. Oest. Reg. V. v. 5. Apr. 1823, Z. 10,516, u. Hofd. v. 14. Mai 1829 wie oben.

solutus vor, dessen Verfertigung den Fabriken gar nicht gestattet werden kann, weil es als absolutes Arzneimittel keinen technischen Gebrauch hat.

Das hier folgende Verzeichniß jener Artikel, welche den Fabrikanten chemischer Produkte zu führen und anzukündigen gestattet sein soll, und jener, zu deren Verkauf nur Apotheker berechtiget sind, gibt hier Ziel und Maß, und hienach ist der Verkauf der Fabrikanten, ohne mindeste Ausname, und ohne Rüksicht, ob irgend einer derselben früher Apotheker war, zu beschränken.

Den sämmtlichen chemischen Fabriken hat demnach die Stadthauptmannschaft diese Verkaufsbeschränkung, welche sich in den bestehenden Vorschriften gründet, bekannt zu machen, und darauf zu sehen, daß keiner der, im Verzeichnisse als verboten angemerkten, Artikel von ihnen an wen immer, und selbst an Apotheker, Aerzte und Wundärzte verkauft werde, welches auch um so notwendiger ist, da sich Jedermann diese Gegenstände bei den Apothekern, welche sie sämmtlich verfertigen, und sich diesfalls der gehörigen Untersuchung unterziehen, in der besten Gattung verschaffen kann.

Um übrigens eine sichere Gränzlinie zwischen den wirklichen Arzneien und den Produkten der chemischen Fabriken zu ziehen, haben die Fabrikanten chemischer Produkte diese künftig nicht mehr nach den im Verzeichnisse enthaltenen lateinischen Benennungen, die aus dem Dispensatorium gezogen sind, sondern von nun an unter den angemerkten deutschen und alt-lateinischen Benennungen zu führen.

Die Fakultätberichte vom 24. Juni und 18. Oktober 1816 sind hiedurch erlediget, übrigens wird die Stadthauptmannschaft, und durch sie das Apotheker-Gremium, so wie die chemischen Fabrikanten, von dem Veranlaßten verständiget [1]).

Benennungen, deren sich Fabrikanten chemischer Produkte in ihren Ankündigungen nicht bedienen sollen.	Benennungen, unter welchen Fabrikanten chemischer Produkte ihre Artikel anbieten und verkaufen sollen.
Acetas plumbi siccus.	Bleizuker, oder Sacharum saturni.

[1]) N. Oest. Reg. D. v. 23. Febr. 1817, — Hofd. v. 26. März 1818, Z. 37,070, publ. d. St. K. G. V. v. 29. Apr., Z. 9838, und N. Oe. R. Zirk. v. 18. Juli, Z. 27,848.

Acetum antisepticum.	Rauber- oder Diebsessig.
Acidum aceticum concentratum.	Konzentrirte Essigsäure.
» » dilutum.	Verdünnter Essig.
» muriaticum concentratum.	Konzentrirte Salzsäure.
» » oxygenatum.	Oxigenirte Salzsäure.
» nitric. concentratum.	Konzentrirte Salpetersäure.
» oxalicum.	Zuker- oder Sauerkleesäure.
» sulfuricum concentratum.	Konzentrirte Schwefelsäure oder Oleum Vitrioli.
» tartaricum.	Weinsteinsäure.
Aether sulfuricus.	Schwefeläther oder Naphta Vitrioli.
Alcohol.	Alkohol oder Weingeist.
Ammonia pura liquida.	Aezammoniak oder Spiritus salis ammoniaci causticus.
Carbonas ammoniae alcalinus siccus.	Alcali volatile, oder flüchtiges Laugensalz.
» » » solutus.	Salmiakgeist.
» » pyro-oleosus solutus.	Hirschhorngeist, oder Spiritus cornu cervi.
» lixivae alcalinus.	Weinsteinsalz, oder Sal tartari.
» magnesiae.	Salzmagnesie, oder Magnesia muriae.
» sodae alcalinus.	Soda oder Natrum.
Emplastrum glutinosum.	Englisches Pflaster.
Lixiva pura.	Aezendes Laugensalz, oder Lapis causticus.
Murias ammoniae.	Salmiak.
» hydrargyri corrosivus.	Mercurius sublimatus corrosivus, oder äzender Sublimat.
» stibii.	Spießglasbutter, oder Butyrum antimonii.
Nitras argenti crystallisatus.	Kristallisirtes salpetersaures Silber.
» bismuti.	Wißmutweiß, oder Magisterium Bismuti.
Olea destillata expressa.	Unter ihren wahren teutschen Benennungen, die blos ihre Natur, nicht aber ihre medizinische Anwendung anzeigen.

Oxydum hydrargyri rubrum.	Roter Quecksilberpräzipitat.
» Zinci album.	Zinkblumen.
Phosphorus.	Fosfor, auch Brandtischer oder Kunkel'scher Fosfor.
Prussias ferri et lixivae.	Blausaures Kali.
Spiritus aetheris sulfurici.	Hoffmanns Geist.
» » odorati.	Unter einfachen, aber nicht medizinische Wirkungen anzeigenden, Namen.
» saponatus.	Seifengeist.
Sulfuretum lixivae.	Schwefelleber.
» calcis.	Kalkschwefelleber.
» hydrogenatum ammoniae.	Ammoniakschwefelleber.
Sulfas lixivae.	Doppelsalz, schwefelsaures Kali, Arcanum duplicatum.
» Sodae.	Glaubersalz.

§. 273.

Diese, mehr auf Wien bezügliche, Verordnung wurde später auch auf die übrigen Provinzen der Monarchie, mit Ausname von Venedig und Mailand, wo das Apothekenwesen noch nicht regulirt war, ausgedehnt, und folgendes Verzeichniß derjenigen Arzeneikörper angeschlossen, welche von den chemischen Fabriken nie, sondern ausschließlich nur von den Apothekern verkauft werden sollen [1]). — (II. 74, §. 155.)

Verzeichniß

jener

chemisch-farmazeutischen Arzeneikörper, deren Bereitung und Verkauf nur den öffentlichen Apothekern vorbehalten ist, und daher den chemischen Fabriken gänzlich verboten sein soll:

Acetas ammoniae solutus.
» lixivae solutus.
» sodae.
Acidum aceticum purum.
Aether aceticus.

---

[1]) Hofkzld. an sämmtl. Länderstellen, mit Ausname von Venedig und Mailand, vom 26. März 1818, Z. 37,070, wie §. 272.

Aqua cerasorum.
» fol. persicae.
» laurocerasi.
Aquae omnes compositae, nach der Norm der Pharmacopoea austriaca bereitet.
Aqua vulneraria cum vino.
» » cum aceto.
Electuaria, alle der Farmakopöe, oder sonst zum medizinischen Gebrauch bestimmte.
Emplastra und cerata, alle, worunter alle Haus- und sonst verkäuflichen Pflaster begriffen sind.
Extracta omnia.
Globuli tartratis ferri et lixivae.
Linimentum saponato-camphoratum, seu opodeldoc.
» volatile.
Magnesia pura.
Mellita der Farmakopöe.
Murias ferri ammoniacalis.
» hydrarg. ammon. insolub.
» » mitis.
Nitras argenti fusus.
Oleum animale aethereum.
Oxydulum ferri nigrum.
» stibii hydrosulfurat. aurant.
» » » rubrum.
» » sulfuratum fuscum.
Pulveres compositi.
» simplices der Farmakopöe, mit Ausname der im Verzeichniß des vorigen Paragrafs spezifisch angeführten.
Resina guajaci artefacta.
» Jalappae.
Sapo antimonialis.
Species pro Thea compositae, das heißt: alle gemengten und gemischten Kräuter, Blumen, Wurzeln und Hölzer, worunter alle sogenannten Brust- und Blutreinigung- und Laxirthee verstanden sind, und welche zu verkaufen sowol den Kräuterhändlern als Materialisten verboten sein soll.
Spiritus aetheris ferratus.
» » nitrici.
» vini camphoratus.

Spongia praeparata et usta.
Sulfas cupri ammoniacalis.
Sulfur praecipitatum.
Sulfuretum hydrargyri nigrum et stibiatum.
» lixivae stibiatum.
Tartras lixivae purus crystallisatus.
» » et sodae.
» » stibiatus.
Tincturae, Elixiria, essentiae medicinales, zum Arzeneigebrauch.
Unguenta omnia.
Nitras argenti solutus.
— (II. 162, §. 367.)

§. 274.

Später wurde den k. k. Aerarial-Fabriken gestattet, den Mercurius dulcis und andere Quecksilber-Präparate zu erzeugen, mit der ausdrüklichen Bedingung jedoch, daß dieselben nur in das Ausland verkauft werden [1]).

Knallpulver darf nur von den Apothekern in Wien erzeugt werden [2]). — (II. 43, §. 79; 59, §. 102; 165, §. 370.)

§. 275.

In Hinsicht der Fabrikation von destillirten Oelen, Geistern und allen Artikeln, welche zum Genusse oder zur Arzenei dienen, wie auch in Hinsicht des Hausirhandels mit diesen Gegenständen, gelten auch für Tirol alle jene Vorschriften, welche für die übrigen k. k. Staaten bestehen. Hienach ist:

1) Die Fabrikation von Oelen und Geistern jenen Individuen, welche bisher dazu befugt waren, erlaubt; jedoch sind hievon alle heftig wirkenden Artikel, alle zusammengesezten Menschen und Vieh-Arzeneien, alle Opium enthaltenden Substanzen, und folglich der Theriak, auszuscheiden. Zu diesem Behufe wird
2) dem Gubernium aufgetragen, durch die Kreisämter, mit Zuziehung der betreffenden Sanität-Individuen und

---

1) Hofkzld. v. 25. Febr. 1819, Z. 5548 an sämmtl. Länderstellen, — publ. d. N. Oe. R. Zirk. v. 2. April, Z. 11,752 und St. K. G. B. v. 7. April, Z. 7116.

2) Hofd. v. 7. Mai 1812. — Nied. Oe. R. Zirk. v. 26. Febr. 1811, Z. 9584.

eines Apothekers, die genauen Erhebungen über die Gattungen der Oele, Geister u. s. w., welche in den verschiedenen Teilen der Provinz fabrizirt werden, so wie über die Bereitungart einzuleiten, und über das erhaltene Resultat sich gutächtlich zu äußern, für welche Artikel in Zukunft die Fabrikation gestattet werden könne.

3) Ist den Fabrikanten der Verkauf ihrer Fabrikate blos an jene Kaufleute zu gestatten, welche vorschriftmäßig hiezu befugt sind, als: Materialisten, Apotheker und Parfümerie-Waarerhändler, an welche leztere jedoch nur der Absaz jener Oele und Geister zu erlauben ist, mit welchen sie zu handeln berechtiget sind.

4) Sind die Oelfabrikanten eben so, wie die öffentlichen und Haus-Apotheken, wenigstens einmal jährlich und nach Umständen auch öfters, unvermutet von den Kreisärzten zu untersuchen.

5) Dürfen die Befugnisse zur Oelfabrikation nur auf Lebenszeit erteilt werden; und wenn nach dem Tode solcher Fabrikanten die Söhne das Gewerbe fortsezen wollen, müssen sie, unter Ausweisung der hiezu nötigen Kenntnisse, ein neues Befugniß nachsuchen. Keinem Fabrikanten ist erlaubt, die Fabrikation der destillirten Oele und Geister an ein anderes Individuum zu übertragen [1]). — (II. 34, §. 41.)

§. 276.

Nachträglich wurde dem Gubernium von Tirol Folgendes bedeutet:

1) Das Verbot, mit diesen Gegenständen Hausirhandel zu treiben, ist strenge zu handhaben.

2) Die Fabrikation der Oele und Geister, und der Verkauf derselben durch die Fabrikanten auch an Privatpersonen, wird gestattet; jedoch haben die Fabrikanten streng in dem Wirkungkreise zu bleiben, der den Parfümeur-Liqueur-Fabrikanten u. s. w. in allen östreichischen Provinzen vorgeschrieben ist.

Daher sind ihnen alle eigentlichen Medizinal-Artikel und Gegenstände der Quaksalberei, z. B. Oleum assae foetidae, scorpionum, Ziegelöl, Balsa-

---

[1]) Hofkzld. an das Gub. v. Tirol v 23. Juli 1818.

mum sulfuris, und um so mehr noch Theriak und Mithridat, welche in dem von dem Kreisamte Schwaz vorgelegten Verzeichnisse enthalten sind, auf das strengste zu verbieten.

3) Gegen den Verkauf der empireumatischen, zu Tierarzeneien bestimmten Oele, aus Tamarissen, Tannen, Hollunder, Nußholz u. dgl. endlich findet man, bei dem Vertrauen, welches dortlands in diese Artikel gesezt wird, und in Erwägung, daß ihr Gebrauch doch von einigem Nuzen sein kann, nichts zu erinnern [1]).

---

[1]) Dekr. d. vereinigten Hofkanzlei v. 8. April 1819, für Tirol.

Fünfter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten und Pflichten der Apotheker.

§. 277.

Im Allgemeinen sind diese schon in den ältesten Apotheker-Ordnungen enthalten. Das Sanität-Haupt-Normativ vom 2. Jänner 1770 berührt die wesentlichsten derselben.

Die Apotheker haben einen gottgefälligen Lebenswandel zu führen, sich nach der Vorschrift des Codicis Pharmacopoei zu achten; sie haben sich aller Kurarten zu enthalten, die Gesellen, Jungen und Provisoren in guter Ordnung zu erhalten, sich immer frische und gute Medikamente zu verschaffen, selbe nach Anleitung des Dispensatoriums zuzubereiten, und die Gefäße, worin die Arzeneien zubereitet werden, sehr rein zu erhalten.

Wenn ein oder das andere vorgeschriebene Ingrediens nicht vorhanden wäre, haben sie solches dem Medikus zu melden, und im Verkaufe gefährlicher Arzeneien und der Giftsorten äußerst vorsichtig sich zu benemen. Auch soll zu allen Zeiten bei Tag oder Nacht ein taugliches Individuum zugegen sein, um die erforderlichen Arzeneien abgeben zu können.

Nach den neuesten Gesezen und Verordnungen lassen sich die Obliegenheiten und Pflichten der Apotheker in folgende Punkte zusammenfassen: — (II. 73, §. 155.)

I. Pflichten der Apotheker in Bezug auf die Apotheken und deren Einrichtungen.

1. Zustand der Apotheke überhaupt.

§. 278.

Jeder Apotheker soll seine Apotheke in einer leicht zugänglichen Straße und an einem leicht aufzufindenden Orte aufstellen.

Die Apotheke muß troken und licht, mit einem nahe daran liegenden, dem Bedürfnisse entsprechenden, feuersicheren Laboratorium, mit einem trokenen Kräuterboden und einem Keller oder Magazin versehen sein.

Der Apotheker hat möglichst zu trachten, daß er im nämlichen Hause, wo er die Apotheke hält, auch seine Wohnung habe. Im widrigen Falle ist in größeren Städten derselbe verbunden, einen Gehilfen bei der Nacht in der Apotheke schlafen zu lassen [1]).

§. 279.

Die Apothekengewölbe sind so anzulegen und einzurichten, daß das Publikum bequem und schleunig bedient, die Arzeneimittel aber wirksam erhalten werden können.

Eine jede Apotheke soll daher in eine volkreiche und gesunde Straße verlegt sein; über derselben ist eine ganz einfache Ueberschrift angebracht, die den Ort der Apotheke, und deren Besizer anzeiget. Alle anderen Zierarten, die nur dazu erfunden sind, um durch ein äußeres Täuschungmittel das Zutrauen des gemeinen Mannes zu vermehren, ohne daß das Innere damit übereinstimmt, sich aufgehoben und verboten.

Wenn daher in einer Stadt mehere Offizinen sind, so dürfen sie nicht zu nahe bei einander liegen, sondern müss n in die Stadtviertel so verteilt sein, daß das Publikum schneller bedient, auch andere Unbequemlichkeiten vermieden werden.

Wo aber nur eine Apotheke vorhanden, da ist solche in der Mitte der Stadt, nicht an einem Ende derselben anzulegen.

Damit sich die Arzeneimittel besser halten, sind die Apotheken weder der Sonnenhize auszusezen, noch auf einem feuchten, unreinen, übelriechenden Boden zu erbauen, sondern sie müssen dem gehörigen Luftzuge ausgesezt sein [2]).

Ueberhaupt soll jede Apotheke in vollkommen gutem Stande sein, und in demselben erhalten werden [3]).

---

1) Apotheker-Gremial-Ordnung ꝛc. für das Küstenland v. 20. Okt. 1819. Vorschriften für Apotheker §§. 6 — 8.

2) Apotheker-Ordnung für die östr. Lombardie, Mailänd. Gub V v. 29. Apr. 1788, III. §. 2.

3) Dr. Wenzel Streinz, Anleitung zur Untersuchung der Apotheken. Prag 1825.

2. Zustand der Offizin.

§. 280.

Die Offizin muß in der Größe und Geräumigkeit ganz der Ausdehnung des Geschäftes angemessen, darf eher zu groß als zu klein sein, muß zu jeder Arbeit hinreichendes Licht einfallen lassen, und vollkommen hell erscheinen.

§. 281.

Eine unerläßliche Eigenschaft jeder Offizin ist die Trokenheit, weil die Medikamente auch bei einem mäßigen Grade von Feuchtigkeit der Wände gern schimmeln und verderben, die Instrumente rosten u. dgl.

Da man vor einiger Feuchtigkeit doch nie ganz sicher sein kann, so ist es geraten, zwischen den Wänden und den Schränken einen leeren Raum zu lassen, und die Möglichkeit des Durchstreichens der Luft herbeizuführen.

Der Boden der Offizin muß öfters gefegt, und diese überhaupt rein gehalten werden.

§. 282.

Niemanden soll der Zutritt in die Apotheke verstattet sein, als Leuten, die Arzeneimittel für Kranke abholen wollen. Auch wenn ihre Anzahl zu groß sein sollte, so haben sie ganz ruhig in einem an der Apotheke nahe gelegenen Orte zu warten, bis sie abgefertigt sind. Es wird sonst zu Zerstreuungen, Nachlässigkeiten, Versehen und Fehlern bei Bereitung der Arzeneien Gelegenheit gegeben, welche alle öfter erfolgen können, und großen Nachteil verursachen.

§. 283.

Indem die Kranken auch öfters zur Nachtzeit farmazeutischer Hilfe benötiget sind, so ist an der Türe jeder Apotheke ein Klingelzug anzubringen, um diejenigen aufzuweken, welche den Dienst haben, oder zuerst den Schall bemerken [1]).

---

[1]) Lombard. Apoth. Ordn. v. 29. Apr. 1788, III. §. 11. und 31.

NB. Es ist besonders für größere Städte, wo die Apotheken oder der Klingelzug derselben in der Nacht oft nicht sogleich auffindbar sein dürften, sehr zu wünschen, daß der Klingelzug jeder Apotheke Nachts mit einem farbigen Lämpchen bezeichnet werden möchte. Anmerk. d. Verf.

3. Zustand der Einrichtungen und Gerätschaften der Offizin.

§. 284.

Die Gefäße, Utensilien, Behältnisse und die Aufbewahrungorte müssen von der Art sein, daß die Arzeneien weder davon schädliche Eigenschaften annemen, und Veränderungen erleiden können, noch derselben Verderbniß durch erstere befördert wird [1]).

Deshalb sollen alle Gefäße von Porzellan, Glas oder Steinzeug sein. Auf keinen Fall dürfen salzige, saure, ölige, fettige und ähnliche Stoffe in Gefäßen von Kupfer, Zinn oder einem andern Metall, noch in Tiegeln von sogenanntem Steingut, welche eine Bleiglasur haben, aufbewahret werden.

Alle Zinngeschirre müssen von reinem Zinn, ohne Zusaz sein [2]). Bei allen muß die Oeffnung wol verschlossen, und der Zutritt der Feuchtigkeit, bei manchen Medikamenten, welche durch das Licht zersezt werden, auch des Lichtes, vermieden werden.

§. 285.

Die hölzernen Büchsen werden am besten aus Lindenholz verfertiget. Sie dürfen auf keinen Fall von einer Holzart sein, die dem Inhalte einen fremdartigen Geruch oder Geschmak mitteilen könnte. Außer der Aufschrift an der Vorderseite, muß auch die innere Seite des Dekels mit dem Namen des Medikamentes bezeichnet sein.

§ 286.

Die Wasserflaschen müssen stark, von weißem Glas, gehörig groß, und mit eingeriebenen Glasstöpseln versehen sein.

Die Flaschen zu den Tinkturen und anderen geistigen Flüssigkeiten, so wie zu den ätherischen Oelen, müssen ebenfalls mit eingeriebenen Stöpseln verschlossen sein, und bei sehr flüchtigen Mitteln, z. B. bei den versüßten Säuren, Naften u. s. w., auch noch überdies mit doppeltem Leder oder mit Blase und Papier wol verbunden werden.

Tadelnswert ist es, die Mündung der Flaschen rund

---

1) Instruktion für Apotheker, §. 6.

2) Patent v. 26. Okt. 1770.

um den Stöpsel mit Wachs, mit einem Pflaster u. dgl. zu verkleben.

§. 287.

Allenthalben muß die größte Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit beobachtet werden.

Die Aufschriften an Gefäßen und Behältnissen, in welchen Arzeneien aufbewahret werden, müssen mit Buchstaben deutlich und verständiglich angeschrieben sein.

Die Schubladen dürfen keine Unterabteilung haben, weil dabei die aufzubewahrenden Materialien zu leicht vermengt werden. Aus gleichen Ursachen müssen die Unterabteilungen in Schränken nicht mit einem gemeinschaftlichen, sondern mit eigenen und also abgesonderten Dekeln versehen sein [1]).

Alle Gefäße müssen, des leichteren Auffindens wegen, nach Klassen, und diese nach dem Alfabete geordnet erscheinen.

§. 288.

Heftig wirkende, giftartige Arzeneien werden sowol in der Offizin, nebst den dazu gehörigen Utensilien, als auch in der Materialkammer und auf dem Kräuterboden, zusammen in einem abgesonderten, gemeinschaftlichen Orte, in einem versperrten Kasten aufbewahrt, wozu der Schlüssel unter Tags in der Apotheke sich befindet, bei der Nacht aber von dem Patron oder Provisor selbst, oder von dem die Nachtwache habenden Gehilfen verwahrt wird [2]). — (II. 138, §. 314.)

§. 289.

Die Apotheker erhielten ein, von der medizinischen Fakultät entworfenes, Verzeichniß der giftigen Arzeneikörper und deren Präparate mit dem Auftrage, die in selben angeführten Gegenstände nach den, für den Verkauf der Gifte bereits bestehenden, Vorschriften [3]) unter Sperre sorgfältig verwahrt zu halten, nämlich:

Acetas plumbi crystallisatus.
» » solutus.

---

1) Instruktion für Apotheker, §. 7 — 9.
2) detto detto §. 10.
Lombard. Apoth. Ordn. v. Jahre 1788. III. §. 3 — 8.
3) Siehe den Artikel von den Giften, §. 255 ꝛc.

Aqua laurocerasi foliorum.
Herba Belladonnae.
Folia frondium Sabinae.
Gummiresina Euphorbii.
» Gummiguttae.
Extractum belladonnae herbae.
» gratiolae herbae.
» hyosciami herbae.
» opii aquosi.
» stramonei.
Liquor mercurialis (Murias hydrargyro-ammoniacalis solutus).
Murias hydrargyri corrosiv.
» » mit.
» » ammoniacalis.
» stibii.
Oleum persicae foliorum.
» sabinae frondium.
Oxydulum hydrargyri ammoniacale.
» » Moscati.
» » rubrum.
Oxymel aeruginis.
Pulvis Euphorbii gummiresinosae.
» gummiresinae gummiguttae.
» cantharidum.
» belladonnae radicis et herbae.
» opii.
Radix belladonnae.
Resina Jalappae.
Tartras lixivae stibiatus.
Tinctura cantharidum.
» Euphorbii gummiresinae.
» colocynthidum pulpae.
» opii simplex.
» » composita [1]).

Zu diesem Verzeichnisse kommen noch anzureihen alle jene giftartig wirkenden Medikamente, welche nicht in der Farmakopöe enthalten sind, und doch von den Apothekern zu farmazeutischen Zweken gehalten werden, wie: Arsenik=

[1]) Nied. Oest. R. V. v. 25. Juni u. 31. Dez. 1818, Z. 50,623.

Präparate, Opium-Präparate, das Veratrin, die verdünnte Blausäure u. s. w.

Auch sind die, für diese Arzneien allein bestimmten und individuel bezeichneten Geräte, wie Mörser, Wagen, Löffel, Siebe, Seihetücher u. dgl., an abgesonderten Stellen aufzubewahren, und jede sonst mögliche Verwechslung zu verhüten.

Stark riechende, und ihren Geruch leicht mitteilende Arzneikörper, wie Bisam, Asand, Kampfer u. dgl., sollen, sammt den eigens hiezu gehörigen Gerätschaften, ebenfalls in einem besondern Schranke aufbewahrt werden.

§. 290.

In den Militär-Apotheken soll der Höllenstein, dessen Gebrauch nur auf solche Fälle zu beschränken ist, in welchen der Heilzwek es durchaus fordert, nur in trokenen, dem Zugange der Luft möglichst versperrten, Orten und Gefäßen aufbewahrt werden; nur die Chefärzte haben die Befugniß, denselben zu fassen, und zwar für Ein Regimeut jährlich zwei, und für ein Corps oder andere Branche ein Quentchen [1]).

§. 291.

Die Wagen müssen ganz genau sein, gut und fein ziehen. Eine gute Probe ihrer Richtigkeit ist, wenn die Wagebalken eine vollkommen gleiche Länge haben, und man die Schalen, so wie die eingelegten gleichen Gewichte, mit einander verwechseln kann, ohne daß das Gleichgewicht gestört wird.

Es sollen Wagen von verschiedener Größe, besonders mehre feine Granwagen, und meistens eine Tarawage mit flachen, an Eisenstäben festsizenden, Schalen vorhanden sein.

§. 292.

Die Apotheker-Gewichte müssen durchgängig nach dem, auf 12 Unzen des ordinären Krämer-Gewichtes bestimmten, Wiener Medizinalgewicht eingerichtet [2]), vollkommen richtig, nicht abgenüzt, und ganz rein sein. Die kleineren Gewichte sind in eigenen, für die verschiedenen Stüke in besondere Fächer abgeteilten Behältnissen in hinreichender Menge vorrä-

---

1) Hofkriegsrätl. Verordn. v. 29. Febr. 1812.

2) Hof-Entschl. v 11. Apr. 1771 u. v. 21. Mai 1788. Böhm. Gub. V. v. 13. Nov. 1814. O. E. R. Dek. v. 8. Mai 1826.

tig zu halten. Auch in Galizien darf kein Apotheker sich eines andern, als des Wiener Maßes und Gewichtes bedienen, bei Strafe von 100 bis 200 Dukaten, und das dritte Mal bei Sperrung der Apotheke [1]) — (II. 22, §. 12; 38, §. 63; 79, §. 177; 81, §. 186; 160, §. 367.)

§. 293.

Die Mensuren von Zinn oder Porzellan dürfen blos zum Abmessen von Flüssigkeiten in etwas größeren Quantitäten gebraucht, müssen nach jedesmaligem Gebrauche gut ausgewaschen werden, und genau bemessen sein.

Handmörser und Reibschalen müssen zu allen Arbeiten, wozu sie erforderlich sind, solche vorhanden sein, deren Masse von den darin zu bearbeitenden Stoffen nicht angegriffen wird, als: messingene, eiserne, gläserne, von Serpentinstein, Achat u. dgl. Als Reibschalen sind vorzüglich die aus sogenanntem Sanitätgut zu empfehlen.

Die Löffel und Spateln (aus Eisen, Stahl, Messing, Knochen, Horn, Elfenbein, Silber [2]) müssen so wie die Pulverschiffchen (aus Messing, Horn, Silber), die oben angeführten Geräte, und die Pillenmaschinen (mit Kanälen von Messing, Stahl, Silber, für Merkurialien auch von Holz), nach jedem Gebrauche sorgfältig gereinigt, immer glatt und polirt gehalten werden [3]).

Sämmtliche, in einer wohleingerichteten Apotheke notwendige, Gerätschaften müssen in einer der Ausdehnung des Geschäftes angemessenen Menge vorhanden sein, damit es den Arbeitenden ja nie daran fehle, und nie die Notwendigkeit eintreten könne, sich auf eine gar zu geringe Anzahl beschränken zu müssen, was in vieler Hinsicht sehr nachteilig ist.

Jeder Apotheker hat sich den Meißnerschen aräometrischen Apparat anzuschaffen, ohne welchen gewisse Arzneien nicht verfertiget werden können [4]). — (II. 44, §. 83.)

---

[1]) Verordn. v. 29. Mai 1786.

[2]) Die Apothekergeräte von feinem Silber wurden von der Silber-Stämplung befreit (Hofd. v. 8. März 1810).

[3]) Instrukt. für Landes-Protomediker Hofd. v. 23. u. 27. Okt 1806, Z. 20,502. — Publ. d. N. Oest. R. B. v. 26. März 1807, Z. 9002. — §. 16. detto für das Kreis-Sanität-Personale — Hofd. vom 14. Febr. 1809, Z. 2552, — publ d. N. Oe. R. B. v. 16. März, Z. 5874, und St. K. G B., Z. 5172. — §. 9.

[4]) Nied Oest. Reg. D. v. 26. Aug. 1815, Z. 27,921.

§. 294.

Vorrichtungen, Stellagen u. dgl., zu Auslagen für Parfümeriewaaren unter verschiedenen modischen Benennungen, wie dieses bei den Parfümeurs geschieht, werden nicht geduldet, weil die Apotheker nicht berechtiget sind, Parfums unter solchen Benennungen zu führen und zu verkaufen [1]).

4. Zustand der Arzneien.

§. 295.

Jeder Apotheker muß nach der bestehenden Pharmacopoea austriaca seine Apotheke zum Wohle des Publikums immer mit Arzneien von bester Qualität und vorschriftmäßiger Bereitung vollständig eingerichtet erhalten, und die Armen wie die Reichen bei Tag und Nacht mit gleicher Redlichkeit und Sorgfalt bedienen [2]).

Aller Vorrat muß in guter Qualität und in solcher Menge vorhanden sein, daß der ordentliche Absaz dadurch gedeket ist.

Was verdorben oder kraftlos geworden ist, wird weggeworfen [3]).

§. 296.

Früher waren die Apotheker in Wien angewiesen, sich auch mit auswärtigen Arzneien zu versehen [4]). Gegenwärtig können jedoch die Apotheker nicht verhalten werden, andere, als in die Farmakopöe aufgenommene, vorrätig zu haben, und jenen Aerzten, welche Arzneimittel anwenden wollen, die nicht offizinel sind, bleibt es überlassen, sich Apotheker zu suchen, die solche freiwillig bereiten [5]).

§. 297.

Sämmtliche Apotheker wurden auf den Arsenikgehalt des in Czaikow bei Nowemiasto an der Weichsel in Polen gewonnenen Schwefels aufmerksam gemacht,

---

1) Nied. Oest. R. V. v. 25. Juni 1819. — (siehe d. Art. Begünstigung der Apoth. VII. § 248.)

2) Ordn. u. Geseze für Apoth. Gremien in Oest. u. d. E. §. 33.

3) Instruktion für Apotheker. §. 5 u. 11.

4) Verordn. v. 18. Aug. 1750.

5) Hofkzld. v. 15. März 1821.

dessen ärztlicher Gebrauch daher untersagt ist. Schwefel, welcher zum Wein-Einschlag verwendet wird, darf gleich jenem, welcher zur Arznei dienet, nur aus Apotheken bezogen werden, wo er ganz rein vorrätig sein muß [1]). — (II. 59, §. 102.)

Auch ist es verboten, den arsenikhaltigen Schwefel von Oblarn in Steiermark und von der Walchen in Inner-Oestreich, so wie den Stangenschwefel, mit Ausname des in der fürstl. Auersberg'schen Produktenfabrik erzeugten, zu verkaufen [2]).

§. 298.

Die Angustura-Rinde, deren ärztlicher Gebrauch als mit augenscheinlicher Gefahr verbunden erkannt wurde, darf bei strengster Ahndung weder in den Apotheken, noch bei den Materialisten geführt werden [3]) — (II. 38, §. 66.) Die unächte Chinarinde (china nova), welche oft der braunen Chinarinde unterschoben wird, darf von den Apothekern nicht gehalten werden [4]). — (II. 42, §. 73; 78, §. 171.)

§. 299.

Die inländische Rhabarber, besonders die in der Plantage des Heinrich Gerthon in Wien erzeugte, wurde der chinesischen an Güte gleich gehalten, und unter dem Titel: Rheum austriacum, verschrieben [5]). Gegenwärtig wird sie wegen ihrer geringen Wirksamkeit nicht mehr in der Farmakopöe aufgeführt, und es ist die chinesische statt der inländischen Rhabarber auch in bezirksärztlicher Praxis zu verschreiben [6]).

---

1) Hofd. v. 3. Hornung 1817, Z. 2577, — publ. durch N. Oe. R. V. v. 21. Febr., Z. 8315.

2) Hofkammerd. v. 10. März 1814, — publ. d. St. K. G. V. v. 5. Okt., Z 19,016
Hofd v. 10. Juli 1815, Z. 11,224, — publ. d. N. Oe. R. V. v. 28. Juli, Z. 24,040, und St. K. G. V. v. 2. Aug. 1815.
N. Oest. R. v. 29. Nov. 1815, Z. 37,544.

3) Hofd. v. 31. Juli, — publ. d. N. Oe. R. V. v. 11. Sept. 1806, auch d. St. K. G. V. v. 16. Apr. 1808, Z. 8403.

4) Hofd. v. 9. Mai 1806, — publ. d. St. K. G. V. v. 21. Juni 1806.

5) N. Oe. R. Verordn. v. 27. Apr. 1799.

6) N. Oest. R. V. v. 10. Apr. 1821, Z. 16,010.

§. 300.

Es steht jedem Apotheker frei, Arzneipflanzen in Gärten zu erzeugen; es ist ihnen jedoch nicht erlaubt, Tabakpflanzen zum Arzneimittelgebrauche selbst anzupflanzen, da eines Teils der Gebrauch des Tabaks zu Arzneimitteln im Allgemeinen immer mehr in der Abname begriffen ist, und anderen Teils den Apothekern, wenn anders auf besondere Verschreibung eines Arztes ein Tabakblatt zu Arzneimtttteln verwendet werden muß, unbenommen bleibt, sich den nötigen Bedarf aus den k. k. Tabakverschleiß-Niederlagen, in welchen Blättertabak im tarifmäßigen Preise zu haben ist, zu verschaffen, oder aber, in so weit Apotheker zu Arzeneimitteln unpräparirte Tabakblätter bedürfen, zu deren Einfuhr den vorgeschriebenen Paß, gegen Entrichtung der festgesezten Paßtaxe, zu lösen [1]).

§. 301.

Den Apothekern wird untersagt, ohne die Ordination eines Arztes, die unter dem Namen: »Vomipurgativo, purgativo ut primo, secundo, tertio et quarto grado,« bekannt gewordenen Arzeneien des französischen Wundarztes Le Roi zu bereiten, und an die Kranken zu verkaufen. Auch den Spezereihändlern wird der Verkauf dieser Arzeneien bei Strafe verboten [2]).

5. Zustand der Materialkammer.

§. 302.

Die Apotheker haben ihre Materialkammern, welche zu führen sie schon nach Hof-Rskr. v. 7. März 1676 berechtiget wurden, auf ähnliche Art einzurichten und zu halten, wie die Offizinen selbst.

Die Materialkammer dient zur Aufbewahrung jenes Arzeneivorrates, welcher nicht im Wasserkeller, oder auf dem Kräuterboden, zwekmäßiger aufbehalten werden kann.

Sie sei möglichst nahe an der Offizin gelegen, nach der Ausdehnung des Geschäftes gehörig groß, troken,

---

1) Hofkammer-Dek. v. 1. Aug. 1829, Z. 29,482.
Nied. Oestr. R. Ver. v. 4. Sept. 1829, Z. 48,294.
Für das Lomb. Venet. Königreich gilt die ähnliche Verordn. v. 23. Juli 1811.

2) Illir. Gub. Verordn. v. 21. Okt. 1825

licht und rein, jedoch nicht zu sehr dem Licht und der Sonne ausgesezt, weil sonst manche Arzeneistoffe hiedurch ein Verderben erleiden könnten, und überhaupt zur zwekmäßigen Aufbewahrung und guten Erhaltung des Vorrates vollkommen geeignet [1]).

§. 303.

In Bezug auf die Aufschriften und die alfabetische Ordnung der Gefäße, die Absonderung der heftig wirkenden und giftartigen Arzeneien, auf die Schränke und Schubladen, so wie überhaupt auf die Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit, gelten hier dieselben Vorschriften, wie für die Offizinen [2]).

In der Materialkammer werden auch verschiedene Nebenbedürfnisse einer Apotheke, wie: Schachteln, Gläser, Stöpseln u. dgl. aufbewahrt.

In der Mitte derselben befinde sich auch eine feststehende Tafel mit einer großen Tarawage und einer kleinen Handwage, nebst den dazu gehörigen Gewichtstüken; auch sollen an passenden Stellen die nötigen Löffel, Spateln, Handtücher u. dgl. vorhanden sein.

6. Zustand des Wasserkellers.

§. 304.

Der Wasserkeller dient zur Aufbewahrung solcher Arzeneistoffe, welche in zu großer Wärme und Trokenheit, so wie in großer Kälte, ein Verderben erleiden können, und immer ein gleichmäßig kühles Lokale erfordern, wie z. B. geistige Flüssigkeiten, ätcrische Oele, destillirte Wässer, Tinkturen, Geister, Mineralsäuren, Fosfor, Kamfer, Salben, fette Oele u. dgl.

Er muß daher möglichst nahe an der Offizin, getrennet vom Hauskeller, hinreichend groß, weder zu troken noch zu feucht, nur mäßig licht, mit einem Luftzug versehen, und auch so eingerichtet sein, daß das Einfrieren im Winter verhütet werden kann.

Im Uebrigen gelten bezüglich der Aufschriften, der Absonderung, der strengen Ordnung und Reinlichkeit, diesel-

---

[1]) Instruktion für die Landes-Protomediker §. 16.
detto für das Kreis-Sanität-Personale §. 9.
[2]) Instruktion für Apotheker §§. 7 — 10.

den Regeln, wie bei der Offizin und der Materialkammer [1]).

7. Zustand des Kräuterbodens.

§. 305.

Der Kräuterboden dient teils zum Troknen der frisch gesammelten vegetabilen Arzeneikörper, teils zur Aufbewahrung derselben.

Der Trokenboden muß geräumig, mit glatten Brettern gedielt, luftig, vor dem Zugang des Wetters, des Staubes, der Insekten, der Vögel und Haustiere gehörig verwahrt, und wo möglich von dem Verwahrungorte der Vegetabilien abgesondert sein. Bei einem beschränkten Raum können hölzerne Gestelle errichtet werden, zwischen welche man, mit grober Leinwand oder Fliegengitter überzogene, Rahmen schiebt, auf welchen die Pflanzen u. dgl. sehr schnell und gut troknen.

Beim Troknen der Vegetabilien muß alle Sorgfalt angewendet werden, daß keine Verwechslung geschehe, und die Troknung vollkommen zwekmäßig vor sich gehe.

Im geräumigen und lichten Vorratboden sollen die Vorräte ingehörig geschlossenen, mit Aufschriften versehenen, alfabetisch geordneten Schubladen, Kästen oder auch Fässern, und die heftig und giftartig wirkenden Gegenstände abgesondert, aufbewahrt sein. Uebrigens ist auch hier, wie in den übrigen Lokalitäten, die strengste Ordnung und Reinlichkeit vorgeschrieben [2]).

8. Zustand des Laboratoriums.

§. 306.

Das Laboratorium, wo die meisten Arzeneibereitungen und Mischungen vorgenommen werden, sei möglichst nahe an der Offizin, hinreichend hoch und geräumig, feuerfest gewölbt, hell, luftig, mit einem guten ziehenden

---

[1]) Instruktionen für Protomediker, das Kreis-Sanität-Personale und die Apotheker in d. a. O.
Apotheker-Ordn. für die östr. Lomb. III. §. 2.

[2]) Instruktionen wie oben.
Apoth. Ordn. f. d. öst. Lombardie. III. §§. 2. und 9.

Schornsteine versehen, und am Boden mit Steinplatten oder Ziegeln belegt. Wo möglich, werde ein gutes, frisches Wasser in das Laboratorium unmittelbar geleitet, oder sei wenigstens in der Nähe zu haben.

Die Oefen müssen aus gutem, feuerfesten Material, an den Wänden zunächst dem Rauchfange angebracht, und so gebaut sein, daß sie den Forderungen an einen chemisch-farmazeutischen Feuerungapparat entsprechen.

§. 307.

Außer einer feststehenden großen Tafel, wo möglich nächst dem Fenster, sind in einem Laboratorium nachfolgende Gerätschaften, in einer der Zahl der Arbeiter und der Ausdehnung der Geschäfte entsprechenden Menge, notwendig, als:

Tragbare Oefen, Sandkapellen, zwekmäßige, gut verzinnte Destillirapparate, Kohlenschaufeln, Feuerzangen, Blasebälge, Feuerwedel, Rührhaken, Kessel und Pfannen aus Kupfer, Zinn oder Eisen von verschiedener Größe und Form, unterschiedlich große Abrauchschalen von Glas, Porzellan oder Steinzeug, gläserne Scheidetrichter zur Absonderung der flüchtigen Oele und Naften vom Wasser, eine zwekdienliche Preßgerätschaft, Seihetücher von Flanell, Beuteltuch oder Leinwand mit den dazu dienenden Tenakeln, Filtrirkörbe aus Weidenruten oder Federspulen, gläserne oder metallene Trichter, Retorten, Vorlagen und Kolben von verschiedener Größe und Form, Glasröhren, Glasstäbe, Löffel, mehre eiserne und hölzerne Spateln, Schmelztiegel, aus Zinn oder Porzellan verfertigte Infundirbüchsen, Mensuren, dann ein Reibstein sammt einem Läufer aus Porfir, hölzerne Rührkeulen — worunter jene zu Arzeneien für den inneren Gebrauch von denen sorgfältig zu unterscheiden und abzusondern sind, womit Pflaster, Salben und dergleichen Mittel zu äußerlicher Anwendung umgerührt und bereitet werden sollen — einige Pflasterbretter, Strohkränze, endlich ein Schneidebrett, ein großer Mörser sammt einer Keule von Eisen, und ein anderer Mörser von Stein mit einem hölzernen Stößer, Haar- und Drahtsiebe, Beutelsiebe, verschiedenartiges Geschirr von Glas und Thon u. dgl. m.

§. 308.

Ein Wulf'scher Destillirapparat, Meißner'sche Aräometer für schwere und leichte Flüssigkeiten, Thermometer und eine pneumatische Vorrichtung, nebst einer Sammlung der unentbehrlichsten Reagentien, durch welche die Zuverläßlichkeit der chemisch-farmazeutischen Operationen geprüft werden kann, dürfen in keinem woleingerichteten Laboratorium fehlen.

Die Gerätschaften sollen nach jedesmaligem Gebrauche sorgfältig gereiniget, in Wandschränken oder sonst anpassenden Orten aufbewahret werden, und im Laboratorium soll überhaupt die strengste Reinlichkeit und Ordnung herrschen [1]).

9. Verordnungen-Sammlung, Bücher, Rezepte rc.

§. 309.

Um seine Obliegenheiten, Pflichten und Rechte zu kennen, und im Stande zu sein, sich in jedem zweifelhaften Falle sogleich Rats erholen zu können, ist jedem Apotheker eine wolgeordnete, genaue protokolirte Sammlung der, auf das Apothekenwesen Bezug habenden Landesgeseze und Verordnungen — vorzüglich die lezte Apotheker- und Gremialordnung [2]), die Farmakopöe und die Medikamenten-Taxordnung, unumgänglich notwendig.

§. 310.

Die vorhandenen Rezepte sind immer sogleich zu taxiren, und nach deutlich darauf geschriebenem Taxbetrage an einem jeden Abende in abgesonderten Päkchen nach alfabetischer Ordnung der Namen der Parteien zn verwahren. Der aufgeschriebene Preis dient dem untersuchenden Arzt oder Fiskus zur Kontrolle der Gewissenhaftigkeit und Rechtlichkeit des Apothekers in Bezug auf die Taxordnung der Medikamente, und das Rezept selbst, welches immer mit der deutlichen Unterschrift des Arztes versehen sein muß [3]), zur Beurteilung des Befugnisses des Ordinirenden zur Ausübung der Heil-

---

[1]) Streinz, Anleitung zur Untersuchung der Apotheken S. 499 rc.

[2]) Ordnung und Geseze für die Apotheker-Gremien in Nied. Oestr., §. 70.

[3]) Instruktion für Apotheker, §. 18.

kunst u. s. w. [1]). — (II. 4; 22, §. 10; 38, §. 62; 73, §. 154; 69, §. 141; 100, §. 138; 117, §. 252; 130, §. 278.)

§. 311.

Außer den Büchern, welche dem Apotheker zum Nachlesen und zu den zeitgemäßen Fortschritten in den chemischen und farmazeutischen Kenntnissen unentbehrlich sind, muß er noch eine zwekmäßige Auswahl von Büchern zur Ausbildung seiner Lehrlinge und Gehilfen, besonders über Naturgeschichte, Waarenkunde, Chemie und praktische Apothekerkunst, dann auch ein farmazeutisches Herbarium vorhanden haben. Unter den Büchern sollen alle diejenigen sein, nach welchen auf den k. k. Universitäten Vorlesungen über diese Gegenstände gehalten werden [2]). — (II. 147, §. 335.)

§. 312.

Nebstbei soll jeder Apotheker ein Verzeichniß der berechtigten Aerzte und Wundärzte seines Ortes und der nahen Umgebungen haben, damit sie den Verordnungen nachkommen können, gemäß welcher nur nach jenen ärztlichen Vorschriften in den Apotheken dispensirt werden darf, welche von dazu berechtigten Aerzten und Chirurgen unterzeichnet sind [3]). — (II. 97, §. 228.)

II. Pflichten der Apotheker nach Vorschrift der Gremial-Ordnungen und Instruktionen.

1. Nach der neuesten Apothekerordnung und Instruktion für Oestreich unter der Enns.

§. 313.

Alle Apotheker der Hauptstadt Wien müssen sich dem hier bestehenden Haupt-Gremium, die aus den vier Kreisen

---

[1]) Nach der lombardischen Apotheker-Ordnung vom 29. Apr. 1788, III. §. 14, müssen die Apotheker die Korrespondenz über den Einkauf der Waaren gehörig in Ordnung halten, damit sie erforderlichen Falls solche den Inspektoren vorzeigen können, die sich von der Quelle, wo die Apothekerwaaren erkauft sind, unterrichten, oder auch andere erforderliche Erkundigungen einziehen wollen.

[2]) Instrukt. f. Apotheker, §. 30.
Gremial-Ordnung ꝛc. für Nied. Oestr. §§. 55 — 56.

[3]) Böhm. Gub. V. v. 1. Juni 1822.
N. Oest. R. V. v. 17. Dez. 1796.

aber dem betreffenden Kreis-Gremium einverleiben lassen, wofür sie die Einverleibunggebühren zu erlegen haben. Geschieht der Erlag dieser Gebühr binnen zwei Monaten, vom Tage der geschehenen Einverleibung, nicht, so ist der Rükständer der Behörde zur exekutiven Eintreibung derselben anzuzeigen [1]).

§. 314.

Die Medikamente müssen von bester Qualität, nach der Pharmacopoea austriaca bereitet sein (s. d. Art. Zustand der Arzeneien, §. 295.)

Der Apotheker muß sich bei Hindangabe der Arzeneien genau an die vorgeschriebene Taxe halten, widrigens er, wenn er überwiesen wird, daß er diese festgesezte Taxe überschritten hat, nach den bestehenden Gesezen bestraft würde (s. §. 177).

Beim Verkaufe unter der gesezlichen Arzeneitaxe ist auch der wirkliche Taxbetrag am Rezepte zu bemerken (s. d. Art. Taxe, §. 184).

Strenge werden nach den gesezlichen Bestimmungen diejenigen Apotheker bestraft, welche Arzeneien von schlechter Qualität, oder nicht nach dem, in dem Rezepte bezeichneten Maße oder Gewichte verabreichen, oder mit ärztlichen Personen jeder Kategorie zum Nachteile des Publikums geheime Einverständnisse pflegen (siehe §§. 353 2c.) [2]).

§. 315.

Die Gehilfen und Lehrlinge müssen mit Anstand behandelt werden 2c. (s. §. 62).

Das Wohl des allgemeinen Gesundheitstandes erfordert es, daß die öffentlichen Apotheker unter sich einig und verträglich leben, und daß einer dem andern bei vorkommenden Fällen redlich beistehe.

Es soll kein Apotheker dem andern durch öffentliche Beschimpfung, durch arglistige Arzeneiverschleuderung, durch Abwendigmachung eines fähigen Gehilfen, durch Bestechung der Haus-Offiziere, der Dienstboten, oder durch Ränke, Kundschaften entziehen. Gegen die Uebertreter dieses Verbotes soll von der betreffenden Behörde mit angemessener Strafe vorgegangen werden [3]).

---

[1]) Ordn. u. Geseze für die Apoth. Gremien in N. Oest., §. 32.
[2]) Ordn. und Geseze wie oben §§. 33, 34, 35.
[3]) detto detto §§. 36—39.

§. 316.

Jeder Apotheker, wenn er vom Vorsteher von Amtswegen vorgefordert wird, hat unweigerlich zu erscheinen (s. §. 331), und unausbleiblich jeder Gremial-Versammlung beizuwohnen.

Die bürgerliche Ordnung macht es notwendig, daß jeder Apotheker oder Provisor, wenn er einen Gehilfen aufnimmt oder entläßt, oder ein Lehrling bei ihm eintritt, oder er selben nach vollendeter Lehrzeit freisprechen will, solches vorläufig den Vorstehern gehörig anzeige, damit das Nötige in die Protokolle eingetragen, und die vorgeschriebenen Geseze vollzogen werden [1]).

§. 317.

Selbst der eigene Vorteil macht es dem Apotheker zur Pflicht, mit immerwährendem Fleiße an Erweiterung der zu seinem Fache gehörigen Kenntnisse, und an seiner fortschreitenden Ausbildung zu arbeiten, und sich zu bemühen, in moralischer Hinsicht von einer vorteilhaften Seite bekannt zu sein.

Wird ein Besizer einer Apotheke mit einer unheilbaren Krankheit behaftet, die ihn verhindert, in der Apotheke die gehörige Aufsicht zu führen, oder stirbt er, so muß in derselben, sobald es möglich, ein Provisor angestellt werden, wofür die Vorsteher, denen der Todesfall alsogleich anzuzeigen ist, Sorge zu tragen haben (siehe §§. 120 — 121) [2]).

§. 318.

Arzeneien müssen für Jedermann, bei Tag und Nacht, mit Bereitwilligkeit, Redlichkeit, ohne unnötigen Verzug, und mit der gehörigen Signatur bezeichnet, abgereicht werden. Bemerkt der Arzt auf der Vorschrift, daß es Eile habe, so hat die Abreichung in der möglichst kürzesten Zeit zu geschehen.

Gelind wirkende, unschädliche Arzeneimittel dürfen nach dem Handverkauf aus der Apotheke abgegeben werden.

Schon in kleiner Menge sehr wirksame Arzeneikörper aber, und überhaupt heftig wirkende Stoffe, wie Brechmittel, starke Purgirmittel, Quecksilberpräparate, Opiate,

---

1) Ordn. u. Geseze w. o. §. 40, 41.

2) Instruktion f. Apotheker v. Jahre 1808 und 19. Juni 1834, §. 13, 14.

so wie überhaupt alle diejenigen, welche in der allgemeinen Arzeneitaxe mit einem † bezeichnet sind, dürfen nie, als nach ärztlicher Vorschrift, abgereicht werden. Bei wirklichen Giften hat sich der Apotheker nach den deswegen bestehenden Vorschriften genau zu richten (s. d. Art.). Personen, welche fruchtabtreibende oder giftartige Mittel zum Handverkauf verlangen, müssen in geheim der politischen Stelle angezeigt werden [1]).

§. 319.

Nur ärztliche Vorschriften (Rezepte), welche von dazu berechtigten Aerzten und Wundärzten unterzeichnet sind, dürfen in Apotheken verfertiget werden.

Nie darf ein Apotheker über ein Rezept oder über den Arzt, der dasselbe verordnete, gegen die Personen, welche die Arzeneien abholen, sich Bemerkungen erlauben.

Es ist dem Apotheker strenge verboten, geheime Einverständnisse mit Aerzten oder Wundärzten, zum Nachteile der kranken und kaufenden Personen, zu unterhalten.

Bei Verfertigung der Arzeneien wird sich der Apotheker immer genau und gewissenhaft nach der Vorschrift des Arztes richten. Es ist ihm daher nie erlaubt, von der Vorschrift desselben im geringsten abzugehen, oder von Arzeneikörpern, die ihm gleichwirkend scheinen, eines dem andern nach Willkür zu substituiren.

§. 320.

Wäre ein Rezept unleserlich geschrieben, oder ihm unverständlich, so darf dasselbe nie eher verfertiget werden, als bis er vom Arzte darüber Aufklärungen eingeholet hat.

Vermutet er in der Vorschrift des Arztes einen Irrtum, der dem Leben des Kranken nachteilig werden könnte, so hat er seine Meinung, vor der Verfertigung des Rezeptes, dem verordnenden Arzte allein in Freundschaft zu eröffnen.

Wäre dieses aber, wegen großer Entfernung oder Abwesenheit des Arztes, für jezt unmöglich, und hat der Apotheker die Ueberzeugung, daß in der Vorschrift des Arztes ein Irrtum unterlaufen sei, der dem Leben des Kranken nachteilig sein könnte, und kann er sich nicht mehr mit dem verordnen-

1) Instruktion f. Apotheker v. Jahre 1808 und 19. Juni 1834, §§. 15—17.

den Arzte beraten: so muß er sich noch vorerst, wenn es möglich ist, mit einem anderen Arzte hierüber beraten; wäre aber auch dieses unmöglich, so ist es ihm erlaubt, ja, so ist es Pflicht, beides so abzuändern, daß es den gewöhnlichen Verordnungen vernünftiger Aerzte entspreche. Der Apotheker wird aber dieses, sobald es nur möglich ist, dem Arzte, von dem die Verordnung herrührte, auf eine geziemende Art, und ohne Aufsehen zu erregen, bekannt machen.

Lehrlingen soll die Verfertigung heftiger Arzeneimittel nie überlassen werden [1]).

§. 321.

Bei vorschriftmäßigen Untersuchungen der Apotheken hat sich der Apotheker mit Anstand zu benemen, auch den Arzt, der in die Apotheke kommt, von der Qualität der Medikamente auf Verlangen zu überzeugen (s. d. Art. von der Uebermachung der Apotheken, §. 344).

Kuren innerlicher oder äußerlicher Gebrechen zu unternemen, ist Apothekern nie, und unter keinerlei Vorwand erlaubet.

Ein musterhafter Zustand der Apotheke, richtige, genaue und gewissenhafte Bedienung der Parteien, soll das einzige Mittel des Apothekers sein, seiner Apotheke Ruf und Zuspruch zu verschaffen. Niedere Ränke, Verleumdungen seiner Amtsbrüder, Bestechungen, Abwendigmachung geschikter Gehilfen anderer Apotheker u. s. w., deren sich Besizer von Apotheken bedienen könnten, um zu obigem Zweke zu gelangen, sind sträfliche Handlungen.

Der Apotheker oder Provisor ist für die Verrichtungen seiner Gehilfen und Lehrlinge verantwortlich; er hat daher über dieselben eine genaue Aufsicht zu führen.

Der Besizer oder Vorsteher einer Apotheke wird über den sittlichen Lebenswandel seiner untergeordneten Gehilfen und Lehrlinge strenge wachen, denselben mit Leutseligkeit und Anstand begegnen, und derselben wissenschaftliche Ausbildung durch freundschaftliche Erinnerung, guten Rat, Mitteilung passender Bücher u. s. w. nach Möglichkeit befördern [2]).

---

[1]) Instruktion f. Apoth. v. 19. Juni 1834, 18—24.

[2]) Instruktion für Apotheker rc., §§. 25, 27—30. Die Paragrafe 1—2 und 31—35 sind in den Artikeln von der Unterordnung, den Studien, den Vorteilen der Apotheker von den Lehrlingen und Gehilfen, der Medikamenten-Taxe rc. enthalten.

2. Nach den, in anderen Provinzen der k. k. Erblande bestehenden Apotheker-Ordnungen und Gesezen.

§. 322.

Im Wesentlichen stimmen diese alle mit denen für Oestreich unter der Enns überein.

Nach der Apothekerordnung für Steiermark (§. 138) sind die Pflichten der Apotheker in 11 Paragrafe zusammengefaßt, und enthalten, bis auf folgende unbedeutende Modifikationen, beinahe wörtlich die Pflichten derjenigen in Oestreich unter der Enns.

Jeder selbständige Apotheker oder Provisor muß gehörig geprüft sein, einige Jahre in einer größeren Stadt bei einer öffentlichen Apotheke als Subjekt gedient, sich um das Bürgerrecht beworben haben, und als ordentlicher Bürger aufgenommen worden sein. Auch die Provisoren müssen sich dem Gremium einverleiben lassen, und die Einverleibung-Gebühr entrichten. Geschieht dies binnen zwei Monaten nicht, dann wird der Rükständner gerichtlich belangt, und zum Erlage der doppelten Gebühr verhalten (Zweitens). Vom Verkauf der Medikamente unter der Tare geschieht keine Erwähnung.

§. 323.

Für die östreichische Lombardie wurde im Jahr 1788 bereits eine ausführliche Apothekerordnung gegeben, welche schon die wesentlichsten der jezt geltenden Bestimmungen enthielt [1]).

[1]) Nach dieser lombardischen Apothekerordnung gehört es auch unter die ersten Pflichten der Apotheker, das strengste Stillschweigen über die Natur der Krankheiten, wozu sie Arzeneien bereiten, zu beobachten; Niemanden, dem es nicht zukommt, lassen sie die in ihre Apotheken abgegebenen Rezepte lesen, legen sie sogleich nach Bereitung der Arzenei besonders weg, um sie teils aus dem Gesichte müßiger und neugieriger Menschen zu bringen, teils um keine schädliche Verwechslung in der Versendung zu veranlassen.

Die Rezepte sind in der Ordnung zu verfertigen, wie sie in die Apotheke abgegeben werden, damit der arme Kranke nicht zulezt bedienet werde; das Landvolk, oder expresse, von Weiten gesandte Boten, sind vor allen andern zu fördern, und mit Gelassenheit über alles das zu belehren, was ihnen von dem regelmäßigen Gebrauche der vorgeschriebenen Mittel zu wissen nötig ist. Arzeneien, die über Land verschiket werden,

Die Pflichten der Apotheker des Küstenlandes, nach der ddo. 20. Okt. 1819 kundgemachten Gremialordnung in 51 Paragrafen, sind in viel größerer Ausdehnung, wie in der Instruktion für Apotheker, und in der Gremialordnung für Oestreich unter der Enns dargestellt (§§. 147 — 160).

III. Verschiedene Obliegenheiten und Pflichten der Apotheker nach speziellen Verordnungen.

§. 324.

Außer den angeführten, liegen den Apothekern noch mancherlei andere Pfichten ob.

---

müssen vollkommen gut eingewikelt werden, damit nichts verloren gehe, oder in der Güte leide. Ueberhaupt sind alle flüchtigen Arzeneien in wolverstopften Gefäßen auszugeben, und mit einem leserlich geschriebenen Zettel, zum Unterrichte des Kranken, zu versehen. Auf diese Signatur ist der Name desjenigen, der die Arzenei bereitet hat, und am Rande der Tag, wann sie ausgegeben worden ist, anzumerken; so, daß ohne diesen Zettel nie eine vom approbirten Arzte oder Wundarzte verschriebene Arzenei ausgegeben werden darf. Ist auf einem Rezepte der Zusaz: statim, befindlich, welches nur bei dringenden Fällen geschehen muß, so ist dieses Mittel vor allen andern vom Apotheker zu verfertigen.

Alle Arzeneiformeln der Aerzte und Wundärzte müssen mit eigener Hand vom Verfasser unterschrieben, und mit Bemerkung des Tages versehen sein. Wenn diese Bedingungen fehlen, so kann der Apotheker die Arzenei nicht verabfolgen lassen, es wäre denn in dringenden und gefährlichen Fällen.

Nie darf die Apotheke ganz leer stehen, wenigstens muß Einer da sein, der im Stande ist, die Kranken zu bedienen; daher dürfen die Apotheker auch kein anderes Amt, Handel oder Geschäft betreiben, welches sie eine geraume Zeit von ihrer Offizin zu entfernen nötiget, sie hätten denn einen approbirten Provisor; erfordert es die Notwendigkeit, eine Nacht außen zu bleiben, so wird es vorher dem Fisikatsmedikus des Orts gemeldet. Ja, bei häufig herrschenden Krankheiten oder Epidemien, darf er sich nur bei äußerst dringender Notwendigkeit entfernen, und muß auch die Obrigkeit oder den Richter des Ortes vorher benachrichtigen.

Bei Epidemien schläft Einer alle Nacht in der Nähe der Offizin, und ist bereit, auf Verlangen alle Arzeneien zu reichen, ohne es zu wagen, den Abholenden unhöflich zu begegnen, sie lange warten zu lassen, in eine andere Apotheke zu senden, oder sie erst nach Tagesanbruch befördern zu wollen. Für alle diese Vergehungen sind verhältnißmäßige Strafen festzusezen (Apothekerordnung für die östr. Lombardie. §§. 20 — 22, 30 — 31.)

Es ist ihnen bei Strafe von 24 Dukaten verboten, durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse, oder durch Geschenke, Kunden an sich zu ziehen. Auch ist es den Aerzten nicht erlaubt, in einem solchen Einverständnisse Rezepte unter verdektem Namen, oder mit ungewöhnlichen Worten zu verschreiben [1]).

Die üblich gewesenen Neujahrs-Geschenke an Aerzte und Kunden dürfen nicht mehr Statt finden [2]). — (II. 14; 22, §. 14; 230.)

Apotheker dürfen bei schärfster Ahndung keine Materialien von unbekannten, und zum Verkaufe nicht berechtigten, Personen an sich bringen [3]).

Sie dürfen sich nicht erlauben, Zusammenmischungen von Arzneien nach eigenem Gutdünken den Parteien für ihre angegebenen Krankheiten zu machen und abzureichen, oder selben unbestimmt anverlangte Arzneimittel zu geben.

§. 325.

Kein Apotheker darf von, zur inneren Heilung unbefugten, Individuen verordnete Medizinen, und rüksichtlich der Chirurgen fremder Herr- und Gesandtschaften höchstens für das Hauspersonale (was jedoch auf dem Rezepte angemerkt sein muß), verfertigen [4]).

Den Wundärzten ist es jedoch auch gestattet, bei der Behandlung äußerlicher Krankheiten aller Art innere Mittel zu verschreiben; daher kann es den Apothekern auch nicht unbedingt verboten werden, Rezepte zu dispensiren, in welchen von Chirurgen innerliche Heilmittel vorgeschrieben werden [5]).

Dagegen muß jeder Wundarzt, wenn er gemeinschaftlich mit einem Arzte einen Kranken behandelt, und in Abgang desselben eine innerliche Arznei verordnet, auf das Rezept schreiben: »in Abgang des Ordinarius Dr. N.« [6]).

Jenen Militärärzten ist die ärztliche oder chirurgische Praxis bei dem Zivilstande gestattet, welche sich auf einer erblän-

---

1) Patent v. 25. Nov. 1775.
Hofd. v. 21. Dez. 1803.
Nied. Oestr. R. V. v. 17. Jan. 1804.

2) Verordn. Graz v. 5. Jan. Ver. Wien v. 8. Jan. 1771.

3) Hofd. v. 7. Jan. 1790, — publ. d. J. Oe. G. V. v. 16. Febr. 1790.

4) N. Oest. R. V. v. 5. März 1813 u. 8. Apr. 1818.

5) Hofd. v. 8. Juli 1813.

6) Verordn. v. 20. Okt. 1819, für das Küstenland.

dischen Lehranstalt hiezu geeignet gemacht, und sich mittels der vorgeschriebenen Prüfungen das Recht zur Ausübung ärztlicher oder chirurgischer Praxis erworben haben [1]).

Individuen, welche chirurgische Magister-Diplome von der k. k. Josefs-Akademie besizen, können die Zivilpraxis im Gebiete der Chirurgie, so wie die auf Universitäten gebildeten Magister der Chirurgie allenthalben ausüben [2]).

In Wien darf kein Rezept in eine Apotheke abgeschikt werden, ohne daß der Aussteller, er sei nun Arzt oder Wundarzt, nebst Unterzeichnung seines Namens, auch die Eigenschaft, welche ihm zur hiesigen Praxis die Befugniß gibt, bestimmt und deutlich beirüke, nämlich: N. N., Medicinae Doctor, oder Chirurgiae Doctor, Stabsarzt, Regimentsarzt, Chirurgiae magister, bürgl. Wundarzt; und sind die hiesigen Apotheker, so wie die Polizei-Oberdirektion, dann die Bezirksdirektionen angewiesen, jede ihnen vorkommende Uebertretung anzuzeigen [3]).

Da den Apothekern empfohlen worden ist, daß jede abgegebene Arznei mit einer Signatur versehen sein muß, welche die Art und Weise, wie sie zu nemen ist, sammt Datum bestimmt angibt; so wird den Aerzten die strengste Wachsamkeit darüber mit dem Beisaze empfohlen, die nicht mit Signatur versehenen Arzneien dem Apotheker sogleich und ohne weiters zurükzuschiken [4]).

§. 326.

Gerichtlich-chemische Untersuchungen liegen dem Apotheker ob. Solche Untersuchungen von beigebrachten Giften, die nicht im Orte der Tat vorgenommen werden müssen, sollen mit Beiziehung eines Apothekers, und in der Apotheke vorgenommen werden [5]). — (II. 83, §. 199; 84, §. 200)

§. 327.

Sowol das bei Vergiftungen im Magen Enthaltene als auch überhaupt eine jede andere verdächtige Substanz, von

[1]) Hofd. v. 29. Nov. u. 30. Dez. 1805.

[2]) Hofkzld. v 22. Febr. 1822, Z. 5189, — publ. d. N. Oe. R. B. v. 13. März, Z. 11,066.

[3]) Dek. Wien v. 22. Mai 1803.

[4]) Verordn. v. 20. Okt. 1819, für das Küstenland.

[5]) N. Oest R. B. v. 18. Feb. 1825, Z. 8900.

der man vermuten könnte, daß sie als Gift auf den Verstorbenen eingewirkt habe, muß jedesmal einer genauen Untersuchung, und bei Mineral-Körpern auch einer chemischen Prüfung unterzogen werden. Zu welchem Ende a) eine, im Magen oder in den Gedärmen gefundene, pulverartige Substanz von den Wänden der Eingeweide abgekrazt, herausgenommen, in ein eigenes, reines, gläsernes oder porzellanenes Gefäß getan, versiegelt, mit Nr. 1 bezeichnet, und zur ferneren Untersuchung, die auf der Stelle nicht sogleich geschehen kann, mitgenommen wird. b) Eben so verfährt man mit allem dem Flüssigen oder Breiartigen, was man sonst noch in dem Magen und in den Gedärmen, vorzüglich den dünnen, vorfand, und bezeichnet es mit Nr. 2. c) Auch das Wasser, womit man den Magen und die Gedärme auswusch, soll besonders gesammelt, auf die nämliche Art zu Versuchen aufbewahrt, und mit Nr. 3 bezeichnet werden. d) Kann man das, was der Vergiftete vor seinem Tode ausgebrochen hat, erhalten, so soll man auch dieses, und das, was man aus den Tüchern, mit welchen es von der Erde oder von den Dielen anfgewischt worden, mit kochendem Wasser ausspülen kann, in einem eigenen, mit Nr. 4 bezeichneten, und gehörig versiegelten Gefäße aufbewahren, damit man, wenigstens in solchen Fällen, wo die Menge der in dem Magen und den Gedärmen gefundenen giftigen Substanz zu gering ist, auch mit diesem eine nähere Untersuchung anstellen, und daraus etwas beweisen könne. e) Endlich muß auch die Wohnung des Vergifteten genau durchsucht werden, ob sich etwa nicht irgendwo etwas Verdächtiges in Gläsern, Schachteln, Papieren, Speise- und Trinkgeschirren, in der Küche, im Keller u. s. w. findet, damit dann dasselbe von dem gerichtlichen Arzte, teils um ferneres Uebel zu verhüten, teils auch um daraus vielleicht näheren Aufschluß über die Art und Weise der Vergiftung auszumitteln, dem Gerichte zur sicheren Verwahrung übergeben, oder zur genauen Untersuchung gebraucht werde. Diese Substanzen wären im leztern Falle auch wieder zu versiegeln, und mit Nr. 5 zu bezeichnen. Zulezt, wenn die im Magen vorfindlichen Substanzen wenig betragen, und doch wegen vorhandener Entzündung und anderer Umstände der Fall sehr verdächtig ist, so soll auch der zerschnittene Magen selbst versiegelt in einem Gefäße aufbewahrt, und dem Chemiker zur Untersuchung zugestellet werden [1]).

---

[1]) Es geschieht sehr oft, zumal auf dem Lande, daß das Landge-

§. 328.

Bei Vergiftungen mit Mineralkörpern darf jedesmal nur die chemische Zergliederung oder Prüfung (Analysis) entscheiden, durch welche man nicht nur bemühet sein muß, auszumitteln, was das eigentlich für ein Mineralkörper war, der einer giftigen Wirkung beschuldiget wird, sondern auch, ob er in einer solchen Quantität gebraucht ward, daß er die zugeschriebenen Wirkungen auch wirklich hervorgebracht habe. Dergleichen chemische Untersuchungen können, da sie eine große Genauigkeit, verschiedenes Geräte und vielen Zeitaufwand erfordern, nicht auf der Stelle gemacht werden, sondern es soll zu Hause, bei voller Muße, am besten vereiniget mit einen geschikten, von der Gerichtsbehörde zu benennenden Apotheker, im Beisein einer Gerichtsperson geschehen. Dabei ist aber immer die Vorsicht zu gebrauchen, daß nicht aller Vorrat zu diesen ersten Versuchen verwendet, sondern jedesmal und von einer jeden Gattung ein Ueberrest gelassen werde, der, wenn es notwendig sein sollte, zur ferneren Prüfung an die Obrigkeit gut verwahrt und versiegelt eingesendet werden muß. — Der Hauptgegenstand dieser chemischen

---

richt oder die politische Obrigkeit, wegen Mangel zwekmäßiger Gefäße oder aus anderem Grunde, den Magen nebst einem Theil der Gedärme und deren gesammten Inhalt an den Apotheker zur Untersuchung übergibt. In diesem Falle hat der Apotheker zuerst nach einer festeren oder pulverartigen Substanz (a) in den Eingeweiden selbst zu suchen; er wird dann den flüssigen und breiartigen Inhalt des Gefäßes, so wie des Magens und der Gedärme sammeln, besonders den Magen und die nächst daran befindlichen Gedärme mit destillirtem Wasser auswaschen und die gesammten dadurch erhaltenen Flüssigkeiten (b, c) nach Vorschrift des folgenden Paragrafes (§. 328) behandeln.

Der Magen oder die Gedärme selbst sind nur dann einer chemischen Untersuchung zu unterwerfen, wenn der Inhalt derselben sehr wenig beträgt, oder wenn andere Umstände solches erheischen (Schluß des §. 127); in keinem Falle aber darf sich der Apotheker (wie es dem Verfasser jüngst in seiner Amtspraxis vorgekommen) damit begnügen, den aufgeschnittenen, der anatomischen Untersuchung wegen gewöhnlich ausgewaschenen Magen allein zur chemischen Untersuchung aus dem Gefäße herauszuheben, und alles Uebrige in demselben, besonders die Flüssigkeit, unberührt zu lassen. Ein solches Verfahren kann unmöglich ein nur einiger Maßen genügendes Resultat geben.

Anmerk. d. Verf.

Untersuchung ist immer entweder das Pulver Nr. 1, oder die Flüssigkeiten unter Nr. 2 und 3. Nur wo das erstere mangelt, und von den beiden lezteren zu wenig vorhanden ist, wird auch die Flüssigkeit unter Nr 4 untersucht; hingegen die Untersuchung Nr. 5 dienet hauptsächlich nur zur Vergleichung der Resultate der anderen, vorausgegangenen Untersuchungen.

Da nun Arsenik, Sublimat, Kupfer und Brechweinstein die üblichsten giftigen Substanzen aus dem Mineralreiche sind, mit denen Unglüksfälle der Art gewöhnlich vorkommen, so muß die Untersuchung vorzüglich auf die Entdekung dieser vier Stoffe gerichtet sein [1]).

---

[1]) Instruktion für gerichtliche Leichenbeschauer in den k. k. Staaten Hofd. v. 16. Dez. 1814, Z. 17,088, — publ. d. N. Oe R. W. v. 5. Jänner 1815, Z. 201. — Hofd. v. 16. Januar 1815, Z. 738, — publ. d. St. K. G. V. v. 15. Febr., Z. 2958, und an die Fisiker mitgeteilt, dto. 12. Juli 1815; dem gesammten Sanitätpersonale, dto. v. 2. Juli 1817, Z. 12,516. Kap. VI. §§. 102 — 103.

Ueber die Arsenikprobe hat Herr Dr. Lorenz Edl. v. Vest, k. k. Protomedikus, schäzbare Beiträge geliefert in den medizinischen Jahrbüchern des k. k. östreichischen Staates. Wien 1818. Bd. 4. Hft. 4. S 90 — 134.

Sechster Abschnitt.

Von der Ueberwachung der Apotheken.

I. Unterordnung der Apotheker.

§. 329.

Die Apotheker sind unmittelbar den Magistraten und Ortsobrigkeiten ihres Bezirkes, so wie den betreffenden Distrikt-Aerzten, jeder nach der Verfassung und instruktionmäßigen Wirksamkeit untergeordnet, in zweiter Instanz aber den betreffenden k. k. Kreisämtern [1]).

Sonst sind sie auf dem Lande dem Kreisamte, in Städten auch dem Magistrate unmittelbar untergeordnet [2]). — (II. 15 — 17).

§. 330.

Die neue Apothekerordnung vom Jahr 1796 wurde dem Wiener Magistrate mit dem Auftrage bekannt gemacht, er habe sämmtliche Apotheker inner den Linien vorzurufen, sie von dieser höchsten Entschließung zu verständigen, die Geseze vorzulegen, und die genaueste Befolgung derselben einzuschärfen, damit sie sich der hiemit erlangten höchsten Gnade durch die pünktliche Beobachtung der gegebenen Vorschrift und festgesezten Ordnung würdig machen; der Magistrat aber selbst habe über die unabweichliche Befolgung der politischen Ordnung dieses neuen Gremiums, und der demselben vorgeschriebenen politischen Geseze sorgfältig zu wachen, die Vorsteher des Gremiums, sobald sie gewählt sind, jedesmal der Regierung anzuzeigen, nach der ersten Wahl aber die Apotheker zu vernemen, welche Taxe sie nach Maß der Verschiedenheit der Aufname und der jährlichen Abgabe ihrer Mitglieder für ihre

---

1) Ordn. Ges. für die Apoth. Gremien in Oestreich u. d. E. 2c. §. 19.

2) Instruktion für Apotheker. §. 1.

Gremial-Kasse zu bestimmen gedenken, worüber der Magistrat dann eine neue Taxordnung zu entwerfen, und gutächtlich einzubegleiten hätte [1]).

§. 331.

Jeder Apotheker muß, wenn er vom Vorsteher von Amtswegen vorgefordert wird, ohne Verweigerung, und zur bestimmten Zeit erscheinen, oder sich über das eingetretene Hinderniß standhältig ausweisen [2]).

In Bezug auf die Ueberwachung und Visitation sind die Apotheker auch besonders den medizinischen Fakultäten, und den Dekanen derselben [3]), den Protomedikern [4]), Kreis- und Distrikt- [5]) und Armen- [6]) Fisikern und selbst den praktischen Aerzten [7]) untergeordnet.

II. Aufsicht über die Apotheken und Visitationen derselben.

1. Ueberwachung im Allgemeinen, und gelegentliche Kontrolle.

§. 332.

Die Apotheker stehen, so wie das ganze Sanität-Personale des Landes, unter der Aufsicht des Kreis- oder Distrikt-
Der Kreis-Fisikus (und an seiner
Fisikus) soll eine vorzügliche genaue Aufsicht über die Apotheken führen [9]).

Die Aerzte überhaupt haben zu besorgen, daß die

---

1) Dekret an d. Wiener Magistrat. v. 11. Juni 1796.
2) Ordn. Geseze f. d Apoth. Grem. ꝛc. §. 40.
3) Entwurf zur Bestimmung der Rechte und Verrichtungen der Dekane v. J. 1794.
4) Instrukt. für Landes-Protomediker ddo. 23. u. 27. Okt. 1806. §§. 11, 13 — 17. — wie oben.
5) Instrukt. f. d. Kreis-Sanität-Personale ddo. 14. Febr. 1809. §. 8 — 13. — wie oben.
6) Instrukt. für Armenärzte u. Wundärzte.
7) Instrukt. für Aerzte, welche in den k. k. Staaten die Praxis ausüben wollen, und keine Kreisärzte sind. Hofd. v. 7. Nov. 1808. §. 5. — wie oben.
Justr. für Apoth. §. 26
8) Instr. f. Protomediker. §. 11.
9) Instruktion f. d. Kreis-Sanität-Personale. §. 8.

Arzneien in den Apotheken in erforderlicher Güte und Menge allezeit vorrätig gefunden werden, mithin die Apotheken auch außer den gewöhnlichen Untersuchungen für sich allein öfter zu besuchen, und ihres Orts selbst den Apothekern und Gesellen mit nützlichem Rat und nötigem Unterricht an die Hand zu gehen, den erfundenen Gebrechen aber durch sich selbst, oder durch den obrigkeitlichen Beitritt, zu steuern [1]). — (II. 7, 8, 230).

Jeder praktische Arzt in den k. k. Staaten soll über die Apotheker (so wie über die Wundärzte und Hebammen) seines Ortes, oder der von ihm besuchten Orte, ein aufmerksames Auge haben, und, bei denselben bemerkte, bedeutende Gebrechen und Fehler entweder durch freundschaftliche Erinnerungen abstellen, oder, wenn diese fruchtlos sind, dieselben dem Kreisamte anzeigen [2]) — (II. 205. §. 442).

§. 333.

Der Dekan der medizinischen Fakultät in Wien hat die Fakultät-Mitglieder zu benachrichtigen und ihnen aufzutragen, genau darauf zu sehen, daß kein Apotheker Arzneien auf Rezepte eines unbekannten, nicht berechtigten Arztes verfertige, und daß sie diejenigen, welche dawider handeln, oder heftig wirkende Arzneien ohne Vorschrift eines befugten Arztes hindangeben, alsogleich anzeigen, wozu jeder befugte Arzt, besonders aber die Stadt- und Bezirksärzte, denen die ununter- [illegible] von Amtswegen obliegt, verpflichtet ist [3]).

Der Apotheker ist verbunden, jeden Arzt der k. k. Staaten, welcher in die Apotheke kommt, von der Güte und Qualität des einen oder anderen Arzneimittels zu überzeugen, und dasselbe auf sein Verlangen vorzuzeigen [4]).

§. 334.

Die Polizei-Bezirksärzte in Wien haben die Apotheker zu beaufsichtigen, und im Verlaufe des Jahres öfters, besonders wo Anlässe dazu gegeben werden, überraschende Apotheken-Visitationen anzustellen. Der Arzt oder Wundarzt hat sich von Zeit zu Zeit die Ueberzeugung zu ver-

---

1) Gesundheit-Ordnung v. 2. Jan. 1770. Instr. f. prkt. Aerzte. §. 3.
2) Instruktion für praktische Aerzte. §. 6.
3) Hofbescheid vom 3. — N. Oestr. R. B. v. 17. Dez. 1817.
4) Instruktion für Apotheker. §. 26.

schaffen, ob der Apotheker die Arznei auch in der vorgeschriebenen Quantität und Qualität erfolgen lasse; entdekt er hierin ein Gebrechen, so hat er die Anzeige sogleich an die Polizei-Bezirks-Direktion zu machen [1]).

Der Stadtarmenarzt- und Wundarzt in Wien sind verpflichtet, die den Armen verordneten Arzneien von Zeit zu Zeit unvermutet in den Wohnungen derselben und in der Apotheke, hinsichtlich der vorgeschriebenen Quantität und Qualität, zu untersuchen, vorschriftwidrige und unqualitätmäßig dispensirte zurükzuweisen, den Apotheker darüber zur Rede zu stellen, das Gebrechen ihm zu verheben, und nötigen Falls der Krankenhaus Direktion zur Amthandlung anzuzeigen [2]).

Dasselbe gilt vom Stadtarmen-Augenarzt [3]).

Ein Sekundararzt im allgemeinen Krankenhause zu Wien soll bei der Medikamenten-Uebergabe auf dem Krankenzimmer immer zugegen sein, die Arzneien genau besichtigen, ob sie immer mit der Bett-Nummer, und an Menge und Güte mit der Vorschrift und mit der, an jedes Medikament von dem Apotheker angehefteten, Formel übereinstimmen. Er hat darauf zu sehen, daß die Arzneien von den Wärtern unter die Kranken richtig verteilt werden.

Heroische und von der Apotheke versiegelte Medikamente hat er nach Erbrechung des Siegels entweder selbst anzuwenden, oder von den Praktikanten und verläßlichen Wärtern nach deutlicher Unterrichtung anwenden, nach geschehener Anwendung aber von den anderen Medikamenten trennen, und versperrt aufbewahren zu lassen [4]).

§. 335.

Ueberhaupt haben die Aerzte öffentlicher Anstalten darauf zu sehen, daß die Medikamente aus den Apotheken immer richtig und in bester Qualität abgeliefert werden [5]).

---

[1]) Instruktion für Polizei-Bezirksärzte in Wien. N. Oest. R. V. v. 9. Juli 1813, Z. 19,431, §§. 11 und 31.

[2]) Instruktion für den Stadtarmen-Arzt und Wundarzt in Wien v. 30. Nov. 1826 Z. 32,290 §. 16.

[3]) Instruktion v. 29. Juni 1824, Z. 19,125. §. 16.

[4]) Instr. für das ärztliche Personal des allgemeinen Krankenhauses, und der Gebär- und Irren-Anstalten in Wien. Hofd. v. 9. Jän. 1815, Z. 382, — publ. d. N. Oe. R. V. v. 17. Jan. Z. 1747. §§. 16. 17.

[5]) Instr. für Aerzte des prov. Strafhauses in Wien, Hofd. v. 18. Apr. 1818, Z. 39,556, — publ. d. N. Oe. R. V. v.

Der Brunnenarzt zu Franzensbad in Böhmen hat eine besondere Sorgfalt auf die Apotheke des Kurortes zu wenden, damit in derselben die erforderlichen Arzneien in der gehörigen Menge und Güte vorhanden sind, und nach der vorgeschriebenen Taxe, ohne irgend eine Uebervorteilung des Publikums, ausgegeben werden. Um sich hievon zu überzeugen, und den Apotheker zu einer genauen Pflichterfüllung zu vermögen, hat derselbe öftere Untersuchungen der Apotheke vorzunemen, die etwa wider Vermuten vorgefundenen Gebrechen sogleich abzustellen, und wenn sie bedeutender sind, dem Magistrate zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen [1]).

§. 336.

In Tirol haben die Kreisärzte bei der, alle Vierteljahre vorzunemenden, Untersuchung der Krankenanstalten besonders zu erheben, ob die Arzneien entsprechend bereitet und abgereicht werden, und ob keine Verschwendung im Ordiniren der innerlichen und äußerlichen Arzneien Statt finde [2]).

Die Quartal-Sanitätberichte der Kreisärzte müssen den Zustand der öffentlichen und Haus-Apotheken, und auch die Angabe des Apotheker-Personals im Kreise enthalten [2]). In Böhmen wird den Sanität-Hauptberichten des Kreisamtes die Uebersichttabelle der Apotheker mit den Abteilungen: Namen, Standort, Zeit des erhaltenen Prüfung-Diploms, und des Antrittes des Gewerbes, beigeschlossen [4]).

2. Jährliche Apotheken-Visitationen.

§. 337.

Um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und in wiefern die Apotheker ihre Pflichten erfüllen, sind öftere Unter-

---

9. März, Z. 18,937. — Für den Arzt und Wundarzt des Waisenhauses daselbst, Hofd. v. 26. Jän. 1814, Z. 856, — publ. d. N. Oe. R. V. v. 14. Febr. Z. 3750. — Für die Versorgunghäuser am Alserbach u. in der Währingergasse, Hofd. v. 13. Juni 1822, Z. 15,810, — publ. d. N. Oe. R. V. v. 28 Juni, Z. 30,787.

[1]) Justr. ddo. 21. Mai 1824.

[2]) Gub. Dekr. für Tirol v. 29. Jan. 1824.

[3]) detto detto v. 29. Apr. 1823.

[4]) Gub. V. in Böhm. v. 5. Jan. 1820.

suchungen der Apotheken einzuleiten, welche mit Genauigkeit, Sachkenntniß und unbestechlicher Gewissenhaftigkeit vorgenommen werden sollen.

Schon im Anfange des 15. Jahrhunderts wurden die Apotheken in Wien regelmäßig und periodisch untersucht. Kaiser Rudolph II. gab im Jahr 1604 eine Vorschrift zur Untersuchung der Apotheken in Böhmen [1]). Spätere Vorschriften in Bezug auf Apotheken-Untersuchung wurden besonders unter der Regierung weiland J. M. M. Maria Theresia und Joseph II. gegeben [2]). — (II. 20 §. 4.)

---

[1]) Polizeiordnung für Böhmen v. 3. Dez. 1604.

Darin kommen folgende Stellen vor: »Bei den Apothekern ist eben auch eine nicht geringe Unordnung und Unrichtigkeit anzutreffen. Diese sollen in ihren Apotheken die Arzneimittel, entweder Simplicia oder Composita, je nachdem die Rezepte oder Unguenta und andere Composita zu machen sind, immer frisch und ächt haben; allein sie unterfangen sich, alte vermoderte, verdorbene und unächte Mittel aus Eigennuz aufzubewahren, sodann sie den Kranken, vermög der Rezepte, welche von den Doktoren vorgeschrieben und ihnen zugesendet werden, zum großen Nachteil der menschlichen Gesundheit, und mit Lebengefahr, zum Einnemen zu geben, und in die Rezepte einzuschalten, auf solche Art aber quid pro quo, quantum pro quanto, quale pro quali ungebührlich zusammen zu mischen, den Leuten statt guter und gedeihlicher Arzneien, oft schädliche verabfolgen, und daher statt der Erleichterung nur Vergrößerung der Krankheit zu verursachen, über alles aber noch, solche hoch anzusezen und zu schäzen. Daher wird ersprießlich und nüzlich erachtet: daß den Apothekern in den Prager Städten eine Gilde festgesezet, und dabei zwei Apotheker aus ihrem Mittel jährlich als älteste, so auch zwei Doktoren der Arzneiwissenschaft, — nicht minder auch zwei Ratspersonen bestimmt werden.

Diese sollen jedes Quartal alle Apotheken, und alda alle Materialien untersuchen. Wo sie nur etwas Verdorbenes, Anbrüchiges und Unrichtiges finden, sollen sie es sogleich hinweg nemen und vernichten Demzufolge sie auch den Apothekern anordnen. daß sie sich bei Zeiten mit dem versehen, was abgängig bei ihnen war, und was man öfter und viel, und nach dem Unterschiede der Jahreszeit, Witterung und Krankheiten benötiget, damit sodann die Apotheker keine Ausflüchte machen können.«

[2]) Hof-Reskript v. 4. Juli 1748.
Verordn. v. 18. Aug. 1750.
detto v. 1. Jan. 1765.
detto v. 2. Jan. 1770.
detto v. 22. Mai 1771 u. 10. Apr. 1773.

§. 338.

Gegenwärtig gelten folgende Bestimmungen.

Die Aufsicht über die Apotheken fodert, daß dieselben im Jahre wenigstens Ein Mal unvermutet, bei sich zeigenden oder sehr beargwohnten Gebrechen aber auch öfters im Jahre, untersucht werden.

Die Untersuchungen der Apotheken geschehen, in dem Orte des Aufenthaltes des Landes-Protomedikus und auch auf dem Lande da, wo es wegen der Entfernung tunlich ist, von dem Protomedikus selbst, in großen Städten mit Zuziehung des ersten Stadtfisikus und eines bürgerlichen Apothekers, auf dem Lande mit Zuziehung des nächsten Fisikus, wenn einer in der Nähe ist. Apotheken, welche wegen ihrer Entfernung vom Protomedikus nicht untersucht werden können, werden von dem Kreisfisikus untersucht. Nach geschehener Untersuchung berichten die Kreisärzte mittels des Kreisamtes über den Befund an die Landesstelle, so wie der Protomedikus über seine Untersuchungen unmittelbaren genauen Bericht bei der Landesstelle abstattet. — (II. 64. §. 123.)

Auch in jenen Städten, in welchen sich eine Universität befindet, bei der das Studien-Direktorat von dem Protomedikate getrennet ist, müssen die Apotheken-Untersuchungen künftig von dem Protomedikus unternommen werden [1]).

§. 339.

Apotheken-Untersuchungen müssen mit Genauigkeit, gehöriger Sachkenntniß, Strenge und unbestechlicher Gewissenhaftigkeit vorgenommen werden, denn aus denselben wird für den Kranken Leben oder Tod geholt.

Es ist dabei vorzüglich darauf zu sehen, ob der Besitzer oder Provisor der Apotheke ordentlich geprüft sei; ob die daselbst angestellten Subjekte das Tirozinium ordentlich vollendet haben; ob die Apotheke mit dem im Dispensatorium vorgeschriebenen und nach demselben verfertigten Arznei-Vorrate versehen sei; ob dieser von guter, vorschriftmäßiger Eigenschaft und in gehöriger Menge vorhanden

---

[1]) Amts-Vorschrift für die Landes-Protomediker der östr. Monarchie v. 23 und 27. Okt. 1806. §§. 13. u. 14.

sei; ob die Vorrat-Kammern, Keller, Böden u. s. w. zur guten Erhaltung und Aufbewahrung des Vorrates geeignet seien; ob in der Apotheke Ordnung, Reinlichkeit und zureichende Sicherheit vor leichten und gefährlichen Irrungen herrsche, oder ob nicht gefährliche und heftige Arzneien mit den am meisten zu gebrauchenden nebeneinander gereihet seien; ob die Gefäße, in denen die Arzneien aufbewahret werden, von gehöriger und unschädlicher Beschaffenheit seien; ob der Apotheker sich nach dem vorgeschriebenen Preise halte, und das Publikum schnell bediene u. s. w [1]).

§. 340.

Finden sich Fehler und Mängel, schlechtes und verdorbenes Materiale oder Präparate; so muß der Protomedikus oder Kreisarzt in deren Hinsicht nach den bestehenden Gesezen verfahren, das Verdorbene sogleich vertilgen, oder falls der Apotheker dagegen Einwendung machte, den zweifelhaften Vorrat mit seinem und des Apothekers Petschaft versiegeln, und ein ebenfalls doppelt versiegeltes Muster davon an die Landesstelle zur weiteren Uutersuchung einsenden [2]).

§. 341.

Eine vorzüglich genaue Aufsicht soll der Kreisfisikus über die Apotheken des Kreises führen, und er wird jene Apotheken, welche der Protomedikus nicht selbst untersucht, sondern derselben Untersuchung ihm überträgt, im Jahre wenigstens Ein Mal (bei sich zeigenden oder sehr zu vermutenden Gebrechen auch öfters im Jahre) unvermutet auf das Genaueste untersuchen, und über den Befund gewissenhaften Bericht an das Kreisamt erstatten.

Bei den Untersuchungen hat er eben so vorzugehen, wie der Protomedikus [3])

§. 342.

Sonst waren alle öffentlichen Apotheken in jeder Hauptstadt mit einer Universität von dem Direktor der medizinischen Fakultät, dem Dekane, dem Pro-

---

1) Amts-Vorschr. f. Protomediker. §§. 15 u. 16. w. o.
2) detto detto §. 17.
3) Instr. f. d. Kreis-Sanität-Personale v. 14. Febr. 1809. — wie oben.

fessor der Chemie und Botanik, und von den zwei ältesten bürgerlichen Apothekern jährlich zu untersuchen [1]).

Die Untersuchungen der Apotheken in Wien und Prag haben auch in Hinkunft nach der bis nun bestandenen Art zu geschehen. In den übrigen Hauptstädten wird diese der Landes-Protomedikus wie bisher besorgen; auf dem Lande aber muß der Kreisarzt und der Distriktarzt die in dem Kreise und Distrikte befindlichen Apotheken untersuchen [2]). In außerordentlichen Untersuchungen und Super-Revisionen sendet die Landesstelle den Protomedikus, oder einen anderen Kreisarzt [3]).

§. 343.

In Wien haben auch die Polizei-Bezirksärzte besonders darüber zu wachen, daß in jeder Apotheke die erfoderlichen Arzneien in der gehörigen Menge und Güte vorhanden seien, auch nach der vorgeschriebenen Taxe, ohne irgend eine Uebervorteilung des Publikums, ausgegeben werden.

Um sich nun hievon zu überzeugen, überhaupt um die Apotheker zu vermögen, ihre Apotheken stets in gutem Stande zu erhalten, und immer einen ächten und hinlänglichen Vorrat, besonders von denjenigen Waaren und Arzneien, welche nicht zu jeder Jahreszeit, sondern nur im Frühling und Sommer gesammelt und verfertigt werden können, bei Handen zu haben, wird dem Bezirksarzte aufgetragen, in allen Apotheken seines Bezirkes alljährlich eine Hauptuntersuchung vorzunemen, und zwar ordentlicher Weise von der Hälfte Julius bis Ende Oktober, weil zu dieser Zeit jede Apotheke für das folgende ganze Jahr vollkommen und mit hinlänglichem Vorrate versehen sein muß.

Außer diesem Zeitraume wird zur Haupt-Untersuchung keine nähere Zeit bestimmt, sondern dieselbe seiner Willkür überlassen. Er hat auch im Verlaufe des Jahres, besonders wo Anlässe dazu gegeben werden, überraschende Neben-Untersuchungen anzustellen.

---

[1]) Nachtrag-Patent zum Sanit. Haupt Normativ ddo. 10. Apr. 1773. §. 5.

[2]) Gub. Kur. Graz vom 28. März 1821, Z. 6594.

[3]) Hofkzd. v. 19 Sept. 1813, Z. 14,493, a. s. Länd. — publ. d. N. Oe. R. V. v. 9. Okt. Z. 29,133.

Die bei einer solchen Apotheken-Untersuchung gefundenen Gebrechen sind der Bezirks-Direktion sogleich anzuzeigen [1]. — (II. 57, §. 95.; 156, §. 356.)

§. 344.

Bei den vorschriftmäßigen Untersuchungen der Apotheke wird der Apotheker mit Anstand sich benemen, und den Anordnungen der Visitatoren Folge leisten. Glaubt er sich in diesen gekränkt, so ist der zweifelhafte Arzneikörper unter zweifaches Siegel zu legen, und an die medizinische Fakultät der Provinz zur Untersuchung zu senden [2].

Der Befund der Apotheken wird von den Fisikern und Protomedikern mit den vorgeschriebenen Jahresberichten, den vorgesezten Stellen (dem Kreisamte oder dem Gubernium) vorgelegt, und mit den Provinzial-Sanität-Berichten an die Hofstelle einbegleitet [3]. — (II. 63, §. 119; 58, §. 100; 69, §. 142; 152, §. 348.)

§. 345.

Nach dem Sanität-Haupt-Normativ vom Jahr 1770 hatte jeder Apotheker, da es für billig erkannt wurde, die Mediker für jede besondere Bemühung geziemend zu belohnen, für die Vorname der jährlichen Apotheken-Visitation den untersuchenden Medikern in der Residenzstadt Wien, wie es schon früher üblich war, sechs Dukaten zu bezahlen, und wenn sie auf dem Lande aus ihrem Anstellungort sich entfernen mußten, nicht nur allein alle Reisekosten, sondern auch die landesüblichen Liefergelder täglich zu vergüten [4]. Für die von dem Protomedikus übertragenen gesezlichen Untersuchungen der Apotheken erhält der Kreisfisikus vom Apotheker dieselbe Bezahlung, die der Protomedikus erhalten hätte [5].

Nach neueren Verordnungen ist dieselbe Taxe (bis auf Dalmatien, wo sie auf 9 fl C. M. festgesezt wurde) vorgeschrieben [6]. — (II. 58. §. 97.)

---

[1]) Instruktion für Polizei-Bezirksärzte in Wien. N. Oe. R. V v. 9. Juli 1813, Z. 19,431. §§. 10—12.

[2]) Instruktion für Apotheker § 25.

[3]) detto für Protomediker §. 24.

[4]) detto für praktizirende Mediker. §. 4.

[5]) detto für das Kreis-Sanität-Personale §. 11.

[6]) Hofd. v. 24. Febr. u. 4. März 1817, Z. 4254. — publ. d. N. Oe. R. V. v. 15. März Z. 12,340.

§. 346.

Für die Apotheken-Untersuchung wird nicht die Post, sondern nur die Vorspann gestattet. Für die Einmal im Jahre vorzunemende Untersuchung haben die Apotheker die bisher bestandene Taxe von drei Dukaten zu erlegen, und sind für dieselben keine Diäten, sondern nur im oben gedachten Falle die Vorspannkosten zu vergüten. — Bei außerordentlichen Untersuchungen auf dem Lande, für welche der Apotheker nichts zu leisten hat, müssen, nebst der Vergütung der Fuhrkosten, auch die gewönlichen Taggelder ausgefolgt werden [1]).

Die Taxen sind durchgehends in Conv. Münze zu entrichten [2]).

§. 347.

Bei den gewöhnlichen Visitationen der Apotheken, welche unmittelbar zum Vorteil des Landes gereichen, sind den visitirenden Kreis- und Distriktärzten die Vorspannkosten aus der ständischen Kasse, die schon vorhin die Auslagen getragen hat, zu vergüten. Bei außerordentlichen Visitationen, wenn dazu eine Anzeige über mangelhafte Einrichtung, oder unordentliche Verwaltung einer Apotheke Anlaß gegeben, und diese sich bewährt hat; ist der Apotheker, als sachfällige Partei, zum Ersaz der Diäten und Vorspannskosten ohne weiters zu verhalten. Sollte er aber schuldlos befunden, oder eine solche Untersuchung aus einer andern Ursache angeordnet worden sein, so sind die Untersuchungkosten, wenn ein Denunziant diese unrichtige Anzeige gemacht hat, von diesem einzutreiben. Außerdem aber sind solche aus der Kameralkasse zu bestreiten [3]).

§. 348.

Die Vergütung der Reisekosten (Vorspann) geschieht nach einer, durch das k. k. Kreisamt einzusendenden Liquida-

---

[1]) Hofklzd. v. 19. Okt. 1812, v. 19. Sept. 1813, Z. 14,493, u. 24. Feb. 1817. w. o.
Hofklzd. v. 17. Sept. 1818, an das Gub. v. Tirol.

[2]) Stud. Hofkomm. D. v. 6. Dez. 1819, Z. 7975. — publ. d. N. Oe. R. V v. 15. Dez. Z. 47,153, und St. K. G. V. v. 22. Dez. Z 29,882.

[3]) Hofkzd. v. 8. Aug. 1815. a. d. ob der Ennsische Regierung.

tion. Die Einhändigung der Taxe von 3 Dukaten hat in Hauptstädten durch einen der Vorsteher des Apotheker-Gremiums, auf dem Lande aber durch den politischen Kommissär zu geschehen [1]).

Die in den teutschen Provinzen eingeführte Untersuchung der Apotheken wird auch in Tirol und Vorarlberg angeordnet [2]).

Die Untersuchung der Provinzial-Feldapotheken hat von dem Stabschirurgen monatlich einmal zu geschehen [3]).

[1]) Böhm. Gub. Verordn. v. 22. Mai 1771.
Instr. für das Kreis-Sanität-Personale §. 11.
Hofd. v. 19. Okt. 1812, u. 19. Sept. 1813, w. o.
[2]) Allerh. Entschl. v. 2 März 1816.
[3]) Reglement für die k. k. Feldchirurgen. Kap. 5. T. 1. §§. 3 — 4.

Siebenter Abschnitt.

Von den Strafen der Apotheker wegen Gesez= und Pflicht=Uebertretungen.

I. Strafen wegen Verkaufes verbotener Arzeneimittel.

§. 349.

Der Verkauf verbotener Arzneimittel ist sowol an dem Eigentümer, an dem Provisor der Apotheke, als an dem Gesellen zu bestrafen [1]).

Verbotene Arzneimittel sind teils solche, welche in den Apotheken gar nicht geführt werden dürfen (z. B. alle Arcana, die Frankfurter Pillen u. dgl.), teils solche, welche nur in Folge besonderer ärztlicher Ordination verabfolgt werden dürfen, wie alle jene sind, die in der Taxe mit einem † bezeichnet erscheinen [2]). — (II. 38. §. 62.)

1. Bestrafung des Eigentümers.

§. 350.

Hat der Eigentümer nicht davon gewußt, daß ihm also nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von 25 bis 50 Gulden; bei dem zweiten Falle von 50 bis 100 Gulden zu verurteilen. Bei dem dritten Uebertretungfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen, und ein Provisor bestellt.

Hat der Eigentümer von dem vorbotenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungfalle mit

---

[1]) Strafgesezbuch II. T. über schwere Polizeiübertretungen §. 100

[2]) Kudler, Erklärung des Strafgesezes B. 1. S. 212.

einer Strafe von 50 bis 100 Gulden, im zweiten von 100 bis 200 Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, noch besonders, nach mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis sechs Monaten zu verurteilen [1]).

Da bei der minder wichtigen Uebertretung, wenn nämlich der Eigentümer nicht davon gewußt, im dritten Falle der Betretung eine weit strengere Strafe, als auf die beiden vorausgegangenen bestimmt ist, bei der schwereren aber, wenn der Eigentümer die verbotene Arznei entweder selbst verkauft, ihre Abgabe an die Partei befohlen, oder blos gestattet hat, ungeachtet der angefangenen Aufzählung der Fälle, des dritten Betretungfalles nicht mehr insbesondere erwähnt wird, so ist anzunemen, daß die Strafandrohung, nämlich die Abname der Führung der Apotheke, und die Bestellung eines Provisors auch hier Anwendung habe [2]).

2. Bestrafung des Provisors.

§. 351.

Wenn dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt, ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat, das zweite Mal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hatte er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei Kenntniß, so ist er mit strengem Arreste von einem bis sechs Monaten zu bestrafen, und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen [3]).

Wird die Strafe beim schwereren Verschulden durch Einziehung des Diploms vollstrekt, so verliert der Bestrafte auch die Fähigkeit, eine Apotheke eigentümlich an sich zu bringen [4]).

---

[1]) Strafgesez über schwere Polizeiübertretungen §. 100 — 101.

[2]) Kudler's Erklärung d. Strafg. B. 1. S. 313.

[3]) Strafgesez über schwere Polizeiübertr. §. 102.

[4]) Kudler's Erklärung rc. B. 1. S. 314.

3. Bestrafung der Gehilfen.

§ 352.

Der Apothekergesell (Subjekt), welcher verbotene Arzneien mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; dafern es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, nach Beschaffenheit der Umstände, mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urteile ist bei einem zweiten Uebertretungfalle beizusezen: daß dem Sträfling sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiters als Apothekergesell zu dienen nicht mehr fähig sein soll [1]).

Unter dem Herrn ist nicht nur der Eigentümer, sondern auch der Provisor der Apotheke verstanden. Die Abname des Lehrbriefes im Wiederholungfalle macht den Schuldigen auch unfähig, ein Diplom, und dadurch eine Apotheke zu erwerben [2]).

II. Strafen wegen falscher oder schlechter Bereitung der Arzneien.

§. 353.

Wenn eine Arznei falsch, wenn solche aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertiget, in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandteile, oder wegen anderen vorausgegangenen Mischungen nachteiligen Gefäße verarbeitet oder verwahret wird, ist der Apothekergesell, der Eigentümer oder Provisor der Apotheke, in so ferne einem, oder dem andern von den lezteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, straffällig. Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung, der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen, verpflichtet [3])

§. 354.

Falsch zubereitet ist die Arznei, wenn sie nicht nach der in der Farmakopöe vorgeschriebenen

---

[1]) Strafgesez üb. schw. Polizeiübertr: §. 103.
[2]) Kudler im a. W. S. 215.
[3]) Strafgesez w. o. §. 104.

Art oder nicht nach der Vorschrift des Arztes (dem Rezepte) zubereitet worden; möge dann in der Wahl der Ingredienzien, in ihren gegenseitigen quantitativen Verhältnissen, oder in der Art der Zusammensezung ein Fehler vorgegangen sein[1]). (Ueber verdorbene Materialien, Reinigung und Reinhaltung der Gefäße s. d. Artikel von den Obliegenheiten der Apotheker §. 177. rc.) Da in der Regel der Apothekergesell das eigentlich arbeitende Individuum in einer Apotheke ist, so trifft die Strafe auch immer vorzüglich diesen, wenn er sich auf gedachte Art vergangen hat[2]).

1. Bestrafung des Gehilfen.

§. 355.

Der Apothekergesell ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurteilen, so lange wieder als Lehrling zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse, und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat[3]).

---

[1]) Instruktion für Apotheker §§. 6, 7, 11.

[2]) Kudler, im a. W. S. 216.

Im Nachtrag-Patent zum Sanität-Haupt-Normativ (v. 10. Apr. 1773. §. 5) wurde in Bezug auf die gesezliche Apotheken-Visitation Folgendes verordnet: »Da etwas Verdorbenes oder Unächtes gefunden wird, so ist dasselbe auf der Stelle zu vertilgen, und der Apotheker das erste Mal auf das schärfste zu ermahnen. —

Zum zweiten Mal ist dergleichen sträfliche Nachlässigkeit bei der gehörigen Landesstelle anzuzeigen, und dem Apotheker eine, seiner Nachlässigkeit angemessene, Geldstrafe für die Armenkasse aufzuerlegen.

Wird nach zwei vorhergegangenen Ahndungen ein Apotheker zum dritten Male strafbar, nachlässig oder lüderlich befunden, so ist, nach gemachter Anzeige durch die gehörige Landesstelle dessen Apotheke, in einem Orte wo mehre sind, alsogleich, entweder auf einige Monate, oder nach Befund der Sache, für allezeit zu sperren; wo hingegen nur eine Apotheke ist, wird selbe in diesem Falle binnen einem halben Jahre an einen anderen, von einer erbländischen Universität geprüften und genemigten Apotheker zu verkaufen sein.

[3]) Strafgesez über schw. Poliz Uebertr. w. o. §. 105.

2 Bestrafung des Eigentümers.

§. 356.

Der Eigentümer der Apotheke wird das erste Mal um fünfzig, bei Wiederholung um hundert Gulden bestrafet. Dafern Fälle dieser Art sich öfter ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu sezen [1]).

3. Bestrafung des Provisors.

§. 357.

Ein Provisor soll bei einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes mit Fasten bestrafet; bei öfteren Fällen vom Provisorsdienst entfernt werden [2]).

Die Entfernung vom Provisorsdienste ist hier eine Strafe der Nachlässigkeit (wie in §. 102 des Strafgesezes), und der Sträfling ist daher noch fähig, in der Folge wieder als Provisor Dienste zu nemen. Dieß scheint auch bei dem gesezlichen Ausdruke: bei öfteren Fällen, vorausgesezt worden zu sein [3]).

III. Strafen wegen Verwechslung der Arzeneien.

§. 358.

Wenn in der Apotheke die Arzeneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, mit Arrest von einer Woche; bei unterlaufender größeren oder oftmaligen Unaufmerksamkeit, mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen [4]).

§. 359.

Die Verwechslung und unrichtige Ausgabe der Medikamente kann sowol im Handverkauf, als bei der Rezeptur geschehen. Bei der Strafbestimmung ist auch auf den verursachten Schaden Rüksicht zu nemen [5]).

---

[1]) Strafgesez über schw. Poliz. Uebertret. w. o. §. 106.
[2]) detto §. 107.
[3]) Kudler, i. a. W. S. 218.
[4]) Strafgesez üb. schw. P. Ueb. §. 108.
[5]) Kudler, im a. W. S. 219.

Zur Verhütung solcher Verwechslung ist in der Instruktion für Apotheker vorgeschrieben, daß allenthalben in den Apotheken die größte Ordnung und Genauigkeit herrschen, die Gefäße und Behältnisse mit den gehörigen Aufschriften versehen, die Schubladen nicht abgeteilt, und die heftig und giftartig wirkenden Arzeneien abgesondert versperrt gehalten werden sollen [1]).

IV. Strafen wegen nicht gehöriger Absonderung und Aufbewahrung der Giftwaaren.

§. 360.

Nach der Instruktion für Apotheker sind die heftig wirkenden, giftartigen Arzeneien sorgfältig abgesperrt aufzubewahren, wozu der Schlüssel unter Tags in der Apotheke sich befindet, bei der Nacht aber vom Patron oder Provisor selbst, oder von dem Nachtwache habenden Gehilfen verwahrt wird [2]).

Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, wenn in Bezeichnung der Gefäße, oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdekt werden, bleibt derjenige, welcher der (Handlung oder) Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsichtigkeit wird bei der ersten Betretung mit fünf und zwanzig Gulden zu strafen, und diese Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln sein.

Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und Jemand dadurch am Leben oder der Gesundheit zu Schaden gekommen; so ist die Bestrafung — Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, der nach Beschaffenheit der Umstände auch durch Fasten zu verschärfen sein wird [3]).

---

[1]) Instruktion für Apotheker, §. 7 — 10.
[2]) detto detto §. 10.
[3]) Strafges. über schw. P. Ueb., §. 122 — 124.

V. Strafen wegen Entdekung der Geheimnisse eines Kranken aus den Rezepten.

§. 361.

Wenn ein Apotheker von den einkommenden Rezepten, Jemanden die Geheimnisse eines Kranken zu entdeken, Mißbrauch machet, soll derselbe, dafern er der Eigentümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünfzig Gulden, der Gesell mit Arrest, der nach Umständen mit Fasten und engerer Verschließung zu verschärfen ist, bestraft werden [1]).

Nach der Analogie der, in den §§. 105 und 106 des Strafgesezes II. T. verhängten Strafen, dürfte die Dauer der Arreststrafe auf eine Woche zu bestimmen sein.

Geringere, durch Entdekung solcher Geheimnisse bewirkte, Ehren-Verlezungen werden nach §§. 1339 des allgemeinen bürgerlichen Gesezbuches, als Polizeivergehen, von den politischen Obrigkeiten untersucht und bestraft [2]).

VI. Strafen wegen Schuld oder Mitschuld an Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 362.

Schon in den ältesten Sanität-Verordnungen wurden die größten Vorsichten in Bezug auf jene Medikamente empfohlen und vorgeschrieben, welche die Abtreibung der Leibesfrucht bewirken können. Auch wurde eine solche vorsäzliche Abtreibung immer als ein Verbrechen bestraft [3]).

Nach der alten Apotheker-Ordnung für die Lombardie [4]) mußte der Apotheker jene Personen, welche solche verdächtige Stoffe begehren, genau befragen über den Gebrauch, den sie davon zu machen gedächten, ob ihnen die schädlichen Wirkungen davon bekannt seien rc.; sie mußten sodann ihren Tauf- und Zunamen aufschreiben lassen, und es durften

---

1) Strafges. über schw. P. Ueb., §. 244.

2) Kudler im a. W. S. 423.

3) Noch nach der Theresianischen peinl. Gerichtsordnung wurden solche Verbrecher mit dem Schwerte hingerichtet (Art. 88, §. 4), nach der allgemeinen Kriminal-Gerichtsordnung v. 17. Juni 1788, §. 189, aber blos mit Zuchthaus und Kasamatten bestraft.

4) Kapit. 3, §. 25.

überhaupt nur bekannten Personen oder solchen, für welche Bürgschaft geleistet wurde, solche Stoffe verabfolget werden.

Neuere Verordnungen verbieten die Verabfolgung solcher Mittel mit größter Strenge. Personen, welche fruchtabtreibende oder giftartige Mittel zum Handverkaufe verlangen, müssen insgeheim der politischen Stelle angezeigt werden [1])

Jede Handlung, welche die Abtreibung der Leibesfrucht beabsichtiget, wird als Verbrechen bestraft [2]). — (II. 117, §. 252.)

VIII. Strafen wegen Aufname eines Gesellen ohne eine ordentliche (sogenannte) Kundschaft.

§. 363.

Apotheker haben von den eintretenden Gehilfen das Freisprechung-Zeugniß, und (wenn sie schon einem Dienst vorgestanden) auch das Zeugniß der Fähigkeit und des Wolverhaltens abzufordern [3]).

Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der mit einer ordentlichen Kundschaft nicht versehen ist,

---

[1]) Gremialordn. und Geseze für das Küstenland vom 20 Okt. 1819. Vorschriften für Apoth., §. 26. Instruktion für Apotheker, § 17.

[2]) Gesezb. über Verbrechen, 17. Hauptst., §§. 128 — 132. Die lezten 3 Paragrafe lauten:

§. 129. Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahr ausgemessen; die zu Stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestrafet werden.

§. 130. Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurteilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§. 131. Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirket, oder zu bewirken suchet. (§. 132.) Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, und wenn zugleich die Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben, oder Nachteil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.

[3]) Apotheker-Gremialordnung und Geseze für Oestreich u. d. Enns, §. 43.

in Arbeit nimmt, wird das erste Mal mit fünf Gulden, das zweite Mal mit Verdopplung dieser Strafe, das dritte Mal mit Arrest bis zu einem Monate; nach Maßgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbverluste, bestraft [1]).

Für Böhmen besteht auch eine besondere Verordnung, daß Apotheker, die sich einer ähnlichen Uebertretung schuldig machen, nach diesem Paragraf (79) des Strafgesezes über schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln seien [2]).— (II. 207, §. 452.)

VIII. Strafen wegen Ueberschreitung der Taxordnung und Unrichtigkeit im Maß und Gewicht.

§. 364.

Da auf jedesmalige Uebertretung der Taxordnungen durch Unächtheit im Maße, Gewicht oder Eigenschaft, laut den hierüber bestehenden Vorschriften, die Strafe bestimmt ist, so soll die dritte Uebertretung, welche die Fruchtlosigkeit der vorhergehenden Bestrafungen beweiset, als eine schwere Polizei-Uebertretung mit dem Gewerbverluste bestrafet werden [3]).

Die Apotheker sollen, unter Strafe der Sperrung ihrer Apotheken, nach keinem, als dem Wiener Medizinal-Gewichte, dispensiren [4]).

In Galizien ist die Strafe hieüber das erste Mal auf 100, das zweite Mal auf 200 Dukaten, festgesezt, und für das dritte Mal die Sperrung der Apotheke angedroht [5]).

Jede erwiesene Uebertretung der festgesezten Arzeneitaxe wird das erste Mal mit 24 Dukaten, das zweite Mal mit 48 Dukaten, und das dritte Mal als schwere Polizei-Uebertretung an dem Apotheker bestraft [6]).

§. 365.

Sämmtlichen, sowol öffentlich angestellten, als auch Privat-Aerzten wird überhaupt zur Pflicht gemacht, zu

---

1) Strafgesez üb. schw. P. Ueb., §. 79.
2) Gub. V. in Böhm. v. 17. Okt. 1819.
3) Strafgesez üb. schw. P. Ueb., §. 226.
4) Reskript v. 11. Apr. 1761. — Verordn. v. 21. Mai 1783.
5) Hofd. v. 29. Mai 1786.
6) Hofd. v. 15. Apr. 1820, Z. 10,314, — publ. d. N. Oest. R. Zirk. v. 10. Mai, Z. 17,580.

wachen, daß keine Arzeneitax-Uebertretungen Plaz greifen, insbesondere aber noch eingebunden, daß sie auf diejenigen Apotheken, welche, wenn auch nur einigen Verdacht einer Tax-Ueberschreitung sich zu Schulden kommen lassen, ein besonderes Augenmerk richten sollen.

Hätte ein Apothekergehilfe, ohne Wissen seines Herrn, die Taxe überschritten, zumal in der betrügerischen Absicht, den übertaxirten Betrag sich selbst zuzueignen, so wird derselbe, wie jeder Gehilfe eines Gewerbmannes, der sich an eine Taxordnung (Sazung) zu halten hat, bestraft werden. Endlich

wird jedem Anzeiger einer solchen Tax-Uebertretung, wenn er kein öffentlich angestellter Arzt ist, die Hälfte der festgesezten Geldstrafe als Belohnung zugewendet werden [1]). — (II. 37, §. 56.)

IX. Strafen wegen unbefugter Ausübung der Heilkunst.

§. 366.

Den Apothekern ist auf keinen Fall und unter keinerlei Vorwand gestattet, Kuren innerlicher oder äußerlicher Krankheiten vorzunemen [2]). — (II. 4.)

Wer, ohne nach der gesezlichen Vorschrift dazu berechtiget zu sein, sich mit Behandlung der Kranken als Arzt oder Chirurgus bewergt, und daraus ein Gewerbe macht, soll mit Arrest, nach Länge der Zeit, in welcher er dies unerlaubte Geschäft getrieben, und des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis sechs Monaten bestraft werden [3]).

Dieser Paragraf (98) des Strafgesezes über schwere Polizei-Uebertretungen muß auf das Strengste gehandhabt werden [4]).

---

[1]) Hofd. v. 30. Juni 1836, Z. 17,533, — publ. d. St. G. V. v. 10. Aug., Z. 11,779.

[2]) Instruktion für Apotheker, §. 27.

[3]) Strafgesez üb. schw. P. Ueb., §. 98.

[4]) Hofd v. 8 Juli 1813.

X. Strafen wegen unerlaubten Einverständnissen und wegen Arzeneien-Verabfolgung auf Rezepte unbefugter Personen.

§. 367.

Jene Apotheker, welche durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse, oder durch Geschenke, Kundschaften an sich zu ziehen trachten, sind mit einer Strafe von 24 Dukaten zu belegen [1]).

Wenn sich ein Apotheker heimlich mit einem Medikus einversteht, und dieser seine Rezepte unter verdecktem Namen, oder mit ungewöhnlichen Wörtern, zum Schaden des Anderen, verschreibt, oder beide den Gewinn gemeinschaftlich teilen, so verliert der Medikus die Freiheit, seine Kunst auszuüben, und dem Apotheker wird seine Apotheke abgeschäzt [2]).

Jene Apotheker, welche die von unbefugten Personen ausgestellten Rezepte verfertigen und verabfolgen (dispensiren), sind für jedes derlei in ihrer Apotheke verfertigte Rezept mit einer Strafe von zwei Reichstalern zu belegen [3]). — (II. 17, 234.)

---

[1]) Patent v. 25. Nov. 1775 und Verordn. v. 23. Nov 1795. Allerh. Entschl. v. 21. Dez. 1804.

[2]) Nachtrag-Patent zum Sanit. Haupt-Normativ vom 10. Apr. 1773, §. 12.

[3]) N. Oest. R. V. v. 21. Apr. 1798.

Achter Abschnitt.

Von den Hausapotheken der Aerzte und Chirurgen.

I. Rechte und Pflichten der Aerzte und Chirurgen in Bezug auf die Führung einer Haus-Apotheke.

1. Vom Rechte derselben, Haus-Apotheken zu führen, überhaupt.

§. 368.

Befindet sich im Aufenthaltsorte des Arztes oder Wundarztes, und im Umkreise einer Stunde, keine Apotheke, so kann sowol der Arzt als der Wundarzt eine Haus-Apotheke halten, und aus derselben die Arzeneien nach der Provinzial-Farmakopöe an die Kranken abgeben. Wo aber im Wohnorte des Arztes oder Wundarztes, oder sehr nahe an demselben, eine Apotheke sich befindet, ist es ihnen nicht erlaubet, selbst Medikamente auszugeben [1]).

§. 369.

Früher war die Entfernung von einer unordentlichen Apotheke auf eine Meile bestimmt [2]).

---

[1]) Instruktion für prakt. Aerzte in den k. k. Staaten, §. 13.

Instruktion für Wundärzte, §. 14

Chirurg. Gremial-Ordnung für Oestreich ob d. Enns v. Jahr 1820. Pflichten der Wundärzte, §. 15.

Chirurg. Gremial-Ordnung für Böhmen v. 22. Nov. 1822. Pflichten der Wundärzte, §§. 32 — 35.

[2]) Sanität-Haupt-Norm.-Nachtrag v. 10. Apr. 1773.

In Oestreich und Böhmen wurden die Landwundärzte, welche eine und eine halbe Stunde von einer öffentlichen Apotheke entfernt waren, verpflichtet, eine kleine Haus-Apotheke zu halten, und die Medikamente aus der nächsten Apotheke zu fassen [1]). In West-Galizien wurden sie verbindlich gemacht, eine solche Haus-Apotheke in einer Entfernung von zwei Stunden von einer ordentlichen Apotheke zu halten [2]). — (II: 73, §. 155; 195, §. 423.)

Nach neueren Verordnungen ist jeder, zur Haltung einer Haus-Apotheke berechtigte, Landwundarzt auch verbunden, eine solche, speziel vorgeschriebene, zu halten.

2. Vom Medikamenten-Not-Apparate.

§. 370.

Obwol die, näher als eine Stunde von einer öffentlichen Apotheke sich aufhaltenden, Wundärzte weder Haus-Apotheken halten, noch Arzeneien selbst dispensiren dürfen; so ist ihnen doch gestattet, sich einen Not-Apparat beizuschaffen, dessen Medikamente, nach folgendem Verzeichnisse, aus öffentlichen Apotheken bezogen werden müssen.

Dieser Not-Apparat darf nur folgende Arzeneimittel enthalten:

Acetum concentratum, verstärkte Essigsäure.
» radicale, Radikalessig.
Agaricus chirurgorum, Feuerschwamm.
Alcali vegetabile, kohlensaures Kali.
» volatile, kohlensaurer Ammoniak.
Alcohol, Weingeist.
Alumen crudum, roher Alaun.
» ustum, gebrannter Alaun.
Aqua destillata simplex, destillirtes Brunnenwasser.
Emplastrum cantharidum, Vesikator-Pflaster.
» diachylum c. gummi, Heftpflaster.
Farina seminum sinapis, Senfmehl.

---

1) Hofd. v. 11. März und 11. Dez. 1795.
Böhm. Gub. V. v. 1. Juni 1795.

2) Amt-Instrukt. für Kreisärzte in West-Galizien v. 24. Febr. 1798, §. 17.

Flores arnicae, Wolferlei-Blüten.
» chamomillae vulgaris, gemeine Kamillen.
Flores sambuci, Hollunderblüten.
Folia nicotianae, Tabakblätter.
» sennae, Sennesblätter.
Lapis causticus, Aezstein.
» infernalis, Höllenstein.
Liquor anodynus Hofmanni, Hoffmannsgeist.
Oleum olivarum, Olivenöl.
Pulvis lapid. cancrorum, Krebsaugenpulver.
Rad. et herb. Altheae, Eibischwurzel und Kraut.
Sal amarus, Bittersalz.
Species aromaticae, zerteilende Spezies.
Spiritus camphoratus, Kamfergeist.
» cornu cervi, Hirschhorngeist.
Sulfas Zinci, reiner, schwefelsaurer Zink.
Tartarus emeticus, Brechweinstein.
Tinctura castorei, Bibergeil-Tinktur.
» cinnamomi, Zimmet-Tinktur.
» opii, Mohnsaft-Tinktur.

Die Haltung eines solchen Not-Apparates wurde den Landwundärzten zur Pflicht gemacht [1]).

§. 371.

Die Menge dieser Arzeneimittel, welche bei den, zur Haltung einer Haus-Apotheke nicht befugten Wundärzten als Not-Apparat vorrätig sein soll und darf, muß sich nach der größeren oder geringeren Volksmenge des Bezirkes richten, in welchem sich der Landwundarzt befindet; so wie auch nach der Entfernung desselben von einer öffentlichen Apotheke, und muß dem billigen Ermessen der Kreis- und Distriktsärzte überlassen bleiben, wobei aber zur genauen Richtschnur zu nemen ist, daß der Gebrauch dieser Arzeneien nur auf besondere Notfälle, nämlich zur Behandlung der Scheintodten, dann der gähling Verunglükten oder Erkrankten, beschränkt werden muß; daher dann auch die Quantität jedes einzelnen Arzeneimittels verhältnißmäßig immer gering sein muß und kann, damit sie wegen des selteneren Gebrauches nicht so leicht verderben. Endlich versteht sich, daß der Ge-

[1]) N. Oest. R. D. v. 3. Sept. und 5. Dez. 1817, Z. 36,502 und 52,184; dann v. 26. Dez. 1826, Z. 65,024.

brauch dieser im Not-Apparate enthaltenen Arzeneimittel nie ein Befugniß zur Haltung einer Haus-Apotheke, oder zum Dispensiren anderer Arzeneimittel für die hiezu nicht durch Lokalverhältnisse berechtigten Wundärzte, angesehen werden kann [1]). — (II. 154, §. 349.)

3. Von den eigentlichen Haus-Apotheken.

§. 372.

Folgende Arzeneikörper sollen nebst den in dem Not-Apparate enthaltenen, ohnehin vorgeschriebenen, in jeder Haus-Apotheke eines Landwundarztes vorrätig sein:

Acetas ammoniae solutus, aufgelöster essigs. Ammoniak.
» plumbi acidulus solutus, Bleizuker-Auflösung.
Asa foetida, stinkender Asand.
Borax, Borax.
Aether sulfuricus, Schwefeläther.
Camphora, Kamfer.
Cortex mezerei, Seidelbastrinde.
» quercus, Eichenrinde.
Carbonas magnesiae, kohlensaure Magnesie.
Emplastr. diachylon simpl., einfaches Bleipflaster.
Extractum Cichorei, Wegwart- } Extrakt.
» dulcamarae, Bittersüßstängel- } Extrakt.
» gentianae, Enzian-Wurzel- } Extrakt.
» hyosciami, Bilsenkraut- } Extrakt.
» scillae, Meerzwiebel- } Extrakt.
» Taraxaci, Löwenzahn- } Extrakt.
Folia digitalis purpureae, rote Fingerhutblätter.
» trifolii fibrini, Bitterkleeblätter.
Gummi arabicum, arabisches Gummipulver.
Herba absynthii, Wermutkraut.
» malvae, Pappelkraut.
» menthae crispae, Krausemünzenkraut.
Lichen islandicus, isländisches Moos.
Liquor acidus Halleri, Hallers-Säure.
Manna calabrina, gemeine Manna.
Murias ammoniae, Salmiak.
» hydrargyri mitis, versüßtes Quecksilber.

---

[1]) N. Oest. N. B. v. 3. Sept. u. 5. Dez. 1817, wie §. 371.

Nitras lixivae, gereinigter Salpeter.
Oleum terebinthinae, Terpentinöl.
Oxydul. stib. hydrosulf. aur., Goldschwefel.
» stib. hydrosulf. rubr., Mineralkermes.
Oxymel simplex, einfacher Sauerhonig.
» scillae, Meerzwiebel-Sauerhonig.

Pulvis cantharidum, spanische Fliegen-
» chinae regiae, fein Königs-Fieberrinden-
» » fuscae, fein. braunes Fieberrinden-
» limaturae ferri, fein. Eisenfeil-
» liquiritiae, fein. Süßholzwurzel-
» Salep, fein Salepwurzel-
} Pulver.

Radix acori, Kalmus-
» bardanae, Kletten-
» gentianae, Enzian-
» graminis, Gras-
» liquiritiae Süßholz-
» salep, Salep-
» Taraxaci, Löwenzahn-
» valerianae sylv., Baldrian-
} Wurzel.

Roob sambuci, Hollunderbeerensalse.
» juniperi, Wachholderbeerensalse.
Species de althea, Eibischspezies.
Semina cinae, Wurmsamen.
Spiritus saponis, Seifengeist.
Sulfas ferri purus, reines schwefelsaures Eisen.
» lixivae, Doppelsalz.
» sodae, Glaubersalz.
Sulfur depuratum, gereinigter Schwefel.
Sulfuretum hydrargyri stib., Spießglanzmohr.
Tartras lixivae acidulus depuratus (cremor tartari), Weinsteinrahm.
Tinctura amara, Bitter-Tinktur [1]).

§. 373.

Die Gattung und Menge der vorrätigen Arzeneien richtet sich nach dem individuellen Bedürfnisse, doch dürfen nach der neuesten Verordnung die in dem vorstehenden Verzeichnisse enthaltenen Arzeneikörper, nebst den im Not-Apparate unerläßlich vorfindlichen, in keiner Haus-Apotheke eines Wundarztes

[1]) N. Oest. R. B. v. 26. Dez. 1826. Z. 65,024.

fehlen, und müssen beständig in vollkommen guter Qualität vorhanden sein. Hiebei versteht es sich von selbst, daß es jedem, der eine Haus-Apotheke zu führen berechtigt ist, frei stehe, auch noch mehre, als die in dem Verzeichnisse und in dem Anhange enthaltenen Arzeneikörper, wenn er selbe zu benötigen glaubt, mit Ausname der Gifte, in seiner Apotheke, jedoch in eben so gesezmäßig gutem Zustande als die vorgeschriebenen, vorrätig zu haben[1]). — (II. 84, §. 201.)

§. 374.

In Steiermark sind die Landwundärzte, außer den angeführten, noch folgende Medikamente in ihren Haus-Apotheken zu halten verpflichtet:

Acetas lixivae solut.
» plumbi aciduli sicci.
» sodae solut.
Acetum aromaticum.
» scillae.
» vini.
Acidum muriaticum.
» sulphuricum.
Ammonia liquida pura.
Aqua menthae, } können auch durch Infusen ersezet werden.
» chamomillae, }
» sambuci, }
» vulneraria acida.
Axungia porcina.
Castoreum russicum.
Cortex peruvianus flavus.
» cassiae lign.
Emplastrum glutinosum.
» hydrargyri.
Extractum absynthii.
» aconiti.
» arnicae.
» chinae flavae.
» graminis.
» felis tauri.
» valerianae.
» martis pomat.

[1]) Hofkzld. v. 21. Juni 1827.

Farina seminum lini.
Flores sulfuris.
» verbasci.
Folia salviae.
Gummi arabicum.
« ammoniacum.
Herba altheae.
» melissae.
» rutae.
» violae tricolor.
Linimentum volatile.
Mel commune.
» rosarum.
Mercurius sublim. corros.
» praecipitat. ruber.
Moschus naturalis.
Nitrum purum.
Oleum lini recens.
» destill. Menthae.
Opium purum.
Pulvis aloës succotrin.
» cremor. tart.
» Doweri.
» Jalappae.
» Ipecacuanhae.
» rhei chinensis.
» sachari albi.
» Belladonnae.
Radix angelicae.
» colombo.
» imperatoriae.
» filicis maris.
» rhei chinens.
» tormentillae.
Resina Jalappae.
» guajaci.
Roob ebuli.
Sapo venetus.
Spiritus aromaticus.
» nitri dulcis.
Spongia marina usta.
Stipites dulcamarae.

Sulfur aurat. antimonii.
Syrupus simplex.
» cichorei c. Rheo.
Unguentum aromaticum.
» ad scabiem.
» mercuriale.
» plumbi acetici.
» terebinthinae.

Da sich das Quantum, welches von jedem einzelnen Arzeneistoffe vorhanden sein soll, nicht genau und allgemein bestimmen läßt, indem dasselbe von Lokal-Verhältnissen, und in verschiedenen Gegenden vorherrschenden Krankheiten abhängt, und da von manchen dem Verderben leicht ausgesezten Arzeneiartikeln größere Vorräte nicht wol zuläßig sind, so ist als Regel anzunemen, daß jeder mit einer Haus-Apotheke versehene Chirurg von jedem der angeführten Artikel so viel vorrätig haben soll, als für sechs Kranke nötig ist, wenn er nach der bestehenden Ordination-Norm allen gleichzeitig für das Erforderniß Eines Tages den gleichen Arzeneistoff zu verabreichen hätte.

Uebrigens ist es aber dem Ermessen jedes einzelnen Chirurgen zu überlassen, welchen Artikel er sich in größerer Dosis, und welche in dem Verzeichnisse nicht enthaltenen Stoffe er sich überdieß nach dem durch die Praxis bewährten Bedarf beizuschaffen für nötig erachte. Auf dieses speziele größere oder geringere Bedürfniß haben auch die Kreis- und Distriktsärzte, mit Rüksicht auf die Nähe oder größere Entfernung einer öffentlichen Apotheke, bei den Visitationen der Haus-Apotheken den entsprechenden Bedacht zu nemen. — (II. 84, §. 201.)

§. 375.

In jeder Haus-Apotheke eines Landwundarztes sind folgende Gerätschaften zu halten:

a) Ein Medizinalkasten mit Glastüren und Schubladen.
b) Ein Tisch für die Zubereitungen und Expeditionen der Arzeneien.
c) Gewichte von 1 Gran bis zu einem Pfund.
d) Wage von 1 Gran bis zur Unze, und eine Tarawage.
e) Zimentirte Kannen von einer Unze bis zu einem Pfunde.

f) Ein kleiner metallener, ein serpentinsteinener und ein gläserner Mörser.
g) Messingene Pfanne.
h) Eine Pillenmaschine.
i) Schächtelchen (Vergl. §§. 284 — 293.)

Es ist strenge darauf zu sehen, daß jeder Chirurg beim Antritte seiner Gerechtsame sich, der bestehenden Vorschrift gemäß, über einen Betrag per 300 Gulden ausweise, mit welchem er im Stande sein wird, sich die vorgeschriebenen Medikamente ꝛc. beizuschaffen [1]).

4. Vom Bezug der Medikamente für die Haus-Apotheken.

§. 376.

Aerzte und Wundärzte dürfen die Arzeneimittel nicht selbst bereiten, und dieselben im Widerspruche mit den bestehenden Vorschriften, welche die Zubereitung und Hindangabe der Medikamente ausschließend den Apothekern vorbehalten wissen wollen, ihren Kranken darreichen [2]).

Einfache, ihm wolbekannte, in seiner Gegend wachsende Arzeneimittel, als: Blumen, Kräuter, Wurzeln, Samen, ist dem Wundarzte erlaubt, sich selbst zu sammeln.

Es ist ihm aber, wenn er auch geeigenschaftet ist, eine Haus-Apotheke zu führen, verboten, zubereitete und zusammengesezte Arzeneien (praeparata, composita), welche zum innerlichen Gebrauch gehören, selbst zu verfertigen, sondern er muß selbe von einem ordentlichen Apotheker kaufen, und sich jeder Zeit darüber mit einem von diesem gefertigten Verzeichnisse, worin der Name und das Gewicht der Arzeneien, und die Zeit des Kaufes bestimmt sein muß, ausweisen können [3]) — (II. 127, §. 269.)

Aeußerliche Mittel aber können die Wundärzte selbst sammeln und zu ihrem Gebrauche zubereiten,

---

[1]) Ergänzung der Instruktion für Wundärzte. Gub. V. Graz v. 10. Jänner 1827, Z. 27,445.

[2]) Hofkzld. v. 27. Jänner 1829, Z. 2200, publ. d. N. Oe. R. V. v 2. Febr., Z. 6143.

[3]) Hofkzld. v. 3. Nov. 1808. Instrukrion für Wundärzte, §§. 16 — 17.

und sind nicht verbunden, solche aus der Apotheke zu nemen [1]). — (II. 144, §. 329)

§. 377.

Die Wahl der Apotheke, aus der sich die Wundärzte die zubereitenden und zusammengesezten Arzeneien verschreiben, bleibt den Wundarzten überlassen; da aber leztere durch den Medikamenten-Verschleiß den Absaz der öffentlichen Apotheken beeinträchtigen, so ist es billig, daß sie ihren Arzeneibedarf aus der, ihrem Aufenthaltsorte zunächst gelegenen Apotheke beziehen, ausgenommen, sie erhielten dieselben aus einer anderen Apotheke von gleicher Qualität, und um einen wolfeileren Preis, oder sie hegten ein Mißtrauen in Bezug auf die Güte der Arzeneien in der benachbarten Apotheke, in welchem Falle sie aber die bemerkten Gebrechen zur Kenntniß des Kreisamtes unverzüglich zu bringen verpflichtet sind. Jeder Apotheker wird aber nicht ermangeln, den Wundärzten die Arzeneien um ein Drittel [2]), oder wenigstens unter der gesezlichen Tax-Norm zu verabfolgen, damit der Wundarzt nicht gezwungen ist, den Landmann mit dem Arzeneipreise zu überhalten [3]).

§. 378.

Es darf demnach der Wundarzt in keinem Falle Arzeneimittel aus chemischen Fabriken oder Materialhandlungen beziehen, weil nicht diese, sondern nur die Apotheker für die Ächtheit der Arzeneimittel verantwortlich sind [4]). — (II. 144, §. 329)

Ueber die Fassung jedes einzelnen Artikels muß das genau zu führende Fassungbüchel Aufschluß geben, worin die Benennung und Quantität des aus der Apotheke genommenen Medizinal-Artikels und der Tag der Ablieferung, durch die eigene Fertigung des betreffenden Apothekers bestätiget, ersichtlich sein muß. Diese Fassungbüchel müssen dem betreffenden Kreis- oder Distriktarzte nicht nur bei jeder Visitation, son-

---

[1]) Sanität-Haupt-Norm. Nachtrag Pat. v. 10. Apr. 1773. §. 11

[2]) Gremial-Ordn. für Wundärzte in Böhmen, §. 33.

[3]) Hofd v. 11. März 1795.
Knolz, Med. Verfassung rc. §. 188.

[4]) Reg Dek. Wien v. 3. Sept. und 5. Dez. 1817, wie oben §. 371.

dern auch sonst auf jedesmaliges Verlangen vorgewiesen werden — (II. 151, §. 343; 173, §. 392.)

§. 379.

Uebrigens läßt sich zwar nicht verkennen, daß es allerdings zur sichern Kontrolle dienen, und die Aufsicht der Distriktärzte erleichtern würde, wenn die Landwundärzte ihre Arzeneien ausschließend aus den Apotheken ihres Fisikat-Distriktes bezögen, und in dieser Hinsicht werden die Fisiker sehr wol tun, wenn sie die ihnen unterstehenden Chirurgen gelegenheitlich hierzu anzuleiten, und im gütlichen Wege zu vermögen sich angelegen sein lassen; jedoch findet man diesfalls vor der Hand noch keinen Zwang eintreten zu machen, da die Chirurgen ohnehin an die öffentlichen Apotheken angewiesen sind, und es selbst der Aemulation und guten Bedienung wegen zuträglich zu sein scheinet, daß den Chirurgen die Auswahl unter den berechtigten Apotheken gestattet werde. In dieser Hinsicht dürfte es vorzüglich von den Apothekern in den Fisikatdistrikten selbst abhängen, sich des Absazes an die Landwundärzte zu versichern, wenn sie sich eine gute und billige Bedienung angelegen halten, worauf sie von den Fisikern aufmerksam zu machen sein werden [1]).

5. Von der Lokalität und den inneren Einrichtungen einer Haus-Apotheke.

§. 380.

In Bezug auf die Lokalitäten, die Einrichtungen und Gerätschaften der Haus-Apotheken, auf die notwendigen Gewichte, Mensuren, Mörser, Reibschalen, Löffel, Spateln, Pillenmaschinen ꝛc., auf den Zustand der Arzeneien und die Absonderung der heftig wirkenden und giftartigen Arzeneikörper, den Kräuterboden für die gesammelten Vegetabilien, das Beihandensein der Taxordnung ꝛc., finden hier im Wesentlichen dieselben Regeln, wie für die ordentlichen Apotheken, ihre Anwendung [2]).

Auch wäre den Chirurgen, welche einheimische Arzeneipflanzen für die Haus-Apotheke selbst sammeln, ein gutes Far-

---

[1]) Gub. Ver. Graz v. 14. Dez. 1819.

[2]) Knolz, Med. Verfassung ꝛc. §. 184.

mazeutisches Herbarium eben so sehr, wie den Lehrlingen und Gehilfen der Apotheker zu empfehlen (siehe die Obliegenheiten und Pflichten der Apotheker §§. 280 rc.).

§. 381.

Das Verzeichniß jener Arzeneimittel, welche in den Haus-Apotheken sowol, wie in ordentlichen Apotheken, abgesondert unter eigener Sperre aufbewahrt werden sollen, ist im §. 289 enthalten.

Dazu gehören uberhaupt alle Merkurialien, Antimonialpräparate, Arsenik, Opium, aqua laurocerasi, belladonna, frond. sabinae, gummiguttae, hyosciamus, stramonium, gratiola, cantharides, resina jalappae, colocynthides, alle alcaloide, und alle in der Taxe mit † bezeichneten [1]).

In Hinsicht der Menge des Arseniks wurde in Oestreich ob der Enns festgesezt, daß kein Wundarzt, bei eigens festgesezter Strafe, mehr Arsenik im Hause halten dürfe, als ein Lot [2]).

Da schon den Apothekern bei schärfster Ahndung verboten ist, keine Materialien von unbekannten und zum Verkaufe nicht berechtigten Personen an sich zu bringen, so ist dies Verbot um so mehr auf Chirurgen anwendbar, welche Haus-Apotheken halten [3]).

6. Vom Ausgeben der Medikamente aus den Haus-Apotheken.

§. 382.

Alle Wundärzte, sie mögen eine Haus Apotheke besizen, oder nicht, sind verhalten, bei jeder Ordination, wo ein Arzeneimittel aus der Apotheke notwendig ist, gleichviel, der Krankheitfall mag ein chirurgischer oder medizinischer sein, dem Kranken ein Rezept nach den an der Schule gegebenen Regeln und Grundsäzen der Kunst, mit Vermeidung der chemischen Zeichen [4]), die Signatur ausgenommen, in lateinischer Sprache auszufertigen, damit der Kranke dadurch in den Stand

---

[1]) Gub. Ver. Graz v. 23. Dez. 1829.
[2]) Verordn. v. 2. Okt. 1812.
[3]) Hofd. v. 7. Jan. 1770.
[4]) Hofkzld. v. 13. Okt. 1811.
N. Oest. R. B. v. 27 Okt. 1812.

gesezt werde, sich dasselbe auch in öffentlichen Apotheken verfertigen zu lassen, und auch darum, damit ein nachfolgender Arzt oder Wundarzt aus dem Rezepte eine bessere Kenntniß der vorhergegangenen Heilart erhalten könne [1]).

§. 383.

Wundärzte, die zur Haltung einer eigenen Haus-Apotheke befugt sind, und, wegen Entlegenheit einer öffentlichen Apotheke, die Arzeneien aus ihrer Haus-Apotheke den Kranken darreichen, sind verpflichtet, einer jeden übergebenen Arzenei das Rezept beizulegen, welches deutlich und gewissenhaft nach der übergebenen Arzenei genau verfaßt, und wobei zugleich der Preis der Arzenei ordentlich mit Ziffern, und nicht mit Buchstaben, angemerkt sein muß [2]). — (II. 184, §. 405).

Befolgt ein Wundarzt diesen Befehl nicht, und legt er seiner übergebenen Arzenei nicht zugleich das Rezept bei, so kann er für die Arzenei keine gültige Forderung machen; er muß es sich sodann selbst beimessen, wenn seine Forderungen nachher in Zweifel gezogen, und als ungiltig anerkannt werden [3]).

§. 384.

Es darf keine Arzenei an die Parteien verabfolgt werden, ohne dem Arzeneibehältnisse, solches mag in was immer bestehen, der Ordnung gemäß, die Signatur anzukleben, auf welcher der Tag, dann wie, wann und wieviel davon zu nemen sei? angemerkt sein muß [4]).

Die aus der Haus-Apotheke hinausgegebenen Arzeneien sind nie über die bestehende Apothekertaxe zu taxiren [5]). Jede erwiesene Uebertretung wird das erste Mal mit 24, das zweite Mal mit 48 Dukaten, und das dritte Mal als schwere Polizei-Uebertretung an dem Schuldigen bestraft

---

[1]) Ob der Enns. Reg. Dekr. v. 7. Nov. 1820.

[2]) Hofkzld. v. 7. Apr. 1820 und 26. Dez. 1822, Z. 35,986. Beilage Nr. 1, kundgemacht in Steiermark und Kärnten am 28. Jän 1823 Z. 1703; in Galizien und Illirien am 31. Jänner; in Tirol und Vorarlberg am 7. Febr. und im Küstenlande am 16. April 1823

[3]) Circulare, Wien den 1. April 1797. Dekret der ob der Enns. Landesgierung v. 16. Okt. 1819. Knolz, Med. Verf. §§. 192 — 193.

[4]) Gub. Ver. Graz v. 14. Dez. 1819.

[5]) Instr. für Wundärzte. §. 5.

werden [1]). Das in der Eingangkurrende der neuen Apothekertaxe (§ 177. a.) Gesagte findet auch hier seine Anwendung [2]).

§. 385.

In Steiermark hat jeder Chirurg ein Rezept- und Kontobuch nach einem bestimmten Formulare zu führen, in welches nicht nur alle komponirten, sondern auch die einfachen Arzeneien, welche den Parteien von ihnen verabreicht worden, eingetragen und rezeptirt werden müssen. Dieses Rezepten- oder Kontobuch wird sodann, seiner Einrichtung gemäß, sowohl zur erforderlichen Kontrolle, als auch zugleich zu einem Kranken-Journale zu dienen haben.

Da die Rubrik 5 in diesem (hier beigedrukten) Formulare a, welche den Inhalt des Rezeptes ausweiset, den größten Raum einnimmt, und jeder Kranke so oft aufgeführt erscheint, als er Arzeneien erhielt; so wird gestattet, daß jeder vorkommende Kranke in diesem Kontobuche nur Einmal eingetragen, das ihm verabfolgte Medikament in eine Handstraze nach fortlaufenden Nummern, (Formular b) verzeichnet, und diese in der Handstraze entfallenden Nummern, welche auf den speziellen Inhalt des abgegebenen Medikaments hinweisen, in die Rubrik 5 des Kontobuches eingetragen werden. — (II. 91, §. 219.)

---

[1]) Hofkzld. v. 26. Dez. 1822.
[2]) detto v. 30. Juni 1836, Z. 17,533, wie oben.

Formular a.

Ausweis

über die vom Gefertigten behandelten Kranken, deren Krankheit, die abgegebenen Arzneien, gemachten Visiten, chirurgischen Operationen und ärztlichen Forderungen.

Im Jahr. Monat Tag	Namen, Stand und Alter der Kranken.	Meilendistanz des Besuches.	Name der Krankheit	Zahl und Beziehung der abgegebenen Arzenei laut Hand-Journal-Nummer.	Vormerkung der Besuchtage und Operationen.	Foderung in C.M. Für abgegebene Arzeneien		Für Gänge und Operationen		Zusammen		Anmerkung der Zahlungen und des Heilerfolges.
						fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr	
1832. 15. Dezemb.	Franz Liebmann, Bauer in Gösting, 45 J. alt.	$1\frac{1}{2}$ Meil.	Lungenentzündung.	65. 67. 72. 80.	Am 15. und 16. Dez. 2 Aderl. 17. 18. Visikat applizirt, 20. 21. 22 Dezember besucht.	2	45	6	40	9	25	Genesen. Bezahlt am 26. Dez. 1832.

Formular b.

Vormerkung

über abgereichte Arzeneien und Verrichtungen in Bezug auf das Kontobuch (Formular a).

Nummer des Rezeptes.	Monat und Tag.	Inhalt des Rezeptes oder der Verrichtung für?	Geldbetrag in C. M.	
			fl.	kr.
65	15. Dez. 1832	R. Rad. Alth. unc. dimid. coq. p. 1/4 hor. c. aq. colat. unc. octo adde: sal. Seignett. Roob sambuci, syrupi simpl. aa unc. unam	—	18
		M. d. s. alle 2 Stund 1/2 Kaffehschale voll zu geben.		
		R. Rad. Alth. rad. liquirit. aa. unc. dimid.	—	3
		M. d. s. zum Trankkochen auf 4 Tage.		
		1 Visit nach Gösting hin und zurük, 3 Meilen	1	—
		1 Aderlaß	—	12
		Auf Rechnung des Franz Liebmann, Hauers in Gösting.		
66	15. Dez. 1832			

Diese Buchführung ist einfach, leicht, gewährt für den Arzt selbst eine klare Uebersicht seiner Leistungen, der in jedem Monate und Jahre vorgekommenen Krankheiten, seiner Ausstände und Einnamen, und dient als Kontrolle bei vorkommenden Beschwerden.

Jede Forderung wird als nicht liquid angesehen,

welche im vorschriftmäßig zu führenden Kontobuche nicht nachgewiesen werden kann [1]). — II. 196. §. 427; 198. §. 434; 123, §. 257; 137. §. 304.)

7. Besondere Vorteile der Aerzte und Chirurgen in Bezug auf die Haus-Apotheken.

§. 386.

a. Vorteile im Allgemeinen.

Die Adnotationen der Aerzte (und Chirurgen) können zwar nicht, wie die Bücher der Apotheker, als Handlungbücher angesehen werden, und machen daher nicht denselben gerichtlichen Beweis [2]; dieß bezieht sich jedoch lediglich nur auf die Adnotationen der ärztlichen und chirurgischen Verrichtungen, und nicht auf die im Rezepten- und Kontobuch der Landchirurgen verzeichneten Medikamente, und es ist anzunemen, daß der Chirurg, welcher als Besitzer einer Haus-Apotheke verhältnißmäßig dieselben Pflichten hat, wie der ordentliche Apotheker, auch in Bezug auf die Rechte und Vorteile nicht unter diesem gehalten, und überhaupt verhältnißmäßig derselten Begünstigungen sich zu erfreuen haben werde, wie die wirklichen Apotheker [3]).

§. 387.

b. Vergütungen aus öffentlichen Fonden.

Allgemeine Vorschriften.

Bei Chirurgen-Arzeneikonten, deren Vergütung aus einer öffentlichen Kasse angesprochen wird, ist vorgeschrieben:

a. Der Beweis, daß die Behandlung auf Anweisung der Bezirksobrigkeit Statt fand;

b. daß für jede Ordination ein eigenes Rezept, dessen richtige Verwendung von dem betreffenden Pfarrer

---

[1]) Gub. V Graz v 14. Dez. 1819.
K. A. Kurrende Graz v. 13. Dez. 1829.
Dr. Onderka, Prakt. Darstellung der ämtlichen Berufsobliegenheiten der Aerzte ꝛc. Graz 1834. §§. 62—64.

[2]) Allgem. Gerichtsordn. v. 1. Mai 1781.
Hofd. v. 20. Jul. 1782.

[3]) Bemerkung des Verfassers.

oder der Obrigkeit bestätiget sein muß, in Original vorliege;

c. daß diese Ordinationen genau mit der diesfalls vorgeschriebenen Norm übereinstimmen, und alles Ueberflüssige, z. B. Sirupe rc., ganz vermieden werde;

d. daß die Forderung für Arzeneien und für ärztliche Gänge oder Verrichtungen in abgesonderten Rubriken ersichtlich gemacht werde, weil nur von ersteren 10 Prozent Einlaß vorgeschrieben ist;

e. daß jede ärztliche Forderung binnen 14 Tagen nach beendetem Heilgeschäfte bei der Bezirksobrigkeit zur Liquidirung vorgelegt, bei Terminüberschreitung aber das Amt gehandelt, oder derlei ohne Grund verspätet vorkommende Forderungen zurückgewiesen werden;

f. daß die, von Seite der Bezirksobrigkeit als richtig befundene, Forderung mit ämtlicher Zuschrift an den betreffenden Distrikt-Fisikus zur Adjustirung zugesendet, und von diesem binnen längstens 14 Tagen erlediget werde.

§. 388.

Die Vorlage der Rechnungen für Bezirkarme geschieht unter folgendem Formular:

Ausweis

über die, dem Bezirksarmen N. N. aus der Gemeinde N. auf Anweisung der Bezirksobrigkeit N. laut Auftrags der l. Bez. Obr. ddo. während seiner Krankheit N. abgegebenen Arzeneien und persönlich geleisteten Dienste.

Datum.	Bezeichnung der Arzeneien und Verrichtungen.	Für Arzenei.		Für Verrichtung	
		Conv. Münze.			
		fl.	kr.	fl.	kr.
15. Dez. 1832	1 Besuch von N. nach N. ob 3 Meilen hin und zurück à 15 kr. pr. Meile	—	—	—	45
	Arzenei laut Rezept ./· . . .	—	24	—	—
16. —	1 Besuch wie oben	—	—	—	45
	1 Venäsektion	—	—	—	12
	Arzenei laut Rezept ./· . . .	—	18	—	—
18. —	Spezies zum Dekokt laut Rez. ./·	—	20	—	—
	Summa	1	2	1	42
	10 % ab	—	6	—	—
	liquid	—	56	1	42
		2 fl. 38 kr.			

Heilerfolg: Genesung.

Die wirkliche Arzenei-Verwendung und die gemachten zwei Visiten werden bestätiget.

N. N. Pfarrer oder

Bezirks-Kommissär.

N. N. Chirurg.

Gesehen, und nach Antrag des Herrn Distrikt-Fisikus mit 2 fl. 38 kr. als liquid bestätiget. N. am ten N. N. k. k. Kreisfisikus.	Gesehen in linea medica ohne Bemerkung, und wird nach 10 % Einlaß des Medikamentenbetrages à 6 kr. mit 2 fl. 38 kr. C. M. als liquid befunden, k. k. Distrikt-Fisikat N. am ten N. N. Distr. Fisikus.

Dieselben Bedingungen müssen beobachtet werden bei derlei Forderungen für erkrankte Militäristen im Dienste, deren Kur Zivilärzten nur dann ab aerario vergütet wird, wenn ihre Transportirung in das nächste Militärspital ob Lebensgefahr unmöglich ist; ferner bei Urlaubern, Deserteuren, Handwerkgesellen, paßlosen Ungarn rc. [1]). — (II. 92. §. 225.)

§. 389.

Bei Arzeneilieferungen der zur Haltung einer Haus-Apotheke berechtigten Heil- und Wundärzte an arme, zahlungunfähige Kranke haben einen 10perzentigen Abzug zu erleiden, wogegen ihnen die Arzeneilieferungen bei Epidemien, Epizoozien, Lustseuche, Hundswut nur in dem Falle gestattet sind, wenn, wegen Entfernung einer Apotheke wenigstens auf eine Stunde, keine Konkurrenz mit selber Plaz greifet. Dabei wird es dem gesammten Sanitätpersonale zur besonderen Pflicht gemacht, darüber zu wachen, damit die gelieferten Arzeneien sowol nach Qualität als Quantität stets der Vorschrift entsprechen [2]).

---

[1]) St. Gub. V. v. 25. Apr. 1827. — 28. Nov. 1832, Z. 19,295. — 1. Sept., 28. März und 22. Okt. 1829. — Onderka's Darstellung rc. S. 11.

[2]) Dekret d. ver. Hofkanzlei v. 4. Juli 1822, Z. 15,516, an das böhmische, ob der ennsische, niederöstreichische, illirische, galizische, mährische, küstenländische und tirolische Gubernium.

§. 390.

Weder den Aerzten noch den Wundärzten ist es gestattet, an Arme, auf Rechnung der Gemeinden- oder Armenkassen, willkürlich Arzeneien zu verschreiben oder zu verabfolgen; sondern dieses darf und kann nur unter der Vorlage eines, von dem betreffenden Gemeindevorsteher unterschriebenen, und vom Landgerichte, Kommissariate, Dominium u. s. w., wie auch vom Pfarramte kontrasignirten, diesfälligen Erlaubnißscheines, in dem auch zugleich die Entfernung der Kranken vom Wohnorte des Heilkünstlers wahrhaft anzugeben ist, geschehen; nur in jenen Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, ist es den Aerzten und Wundärzten erlaubt, solche Kranke sogleich in die ärztliche oder wundärztliche Behandlung zu nemen, jedoch muß der obige Erlaubnißschein binnen drei Tagen nachgeholt werden [1]). — (II. 91. §. 219.)

§. 391.

Die Ordinationen haben immer nach der vorgeschriebenen Norm (siehe §. 190) zu geschehen [2])

Die Medikamenten- und Deservitenkonten, mit Erlaubnißscheinen belegt, sind dem betreffenden Distrikts- oder Kreisarzte zur Revision zuzustellen, nach welcher derselbe jeden solchen Konto unmittelbar an die geeignete Gerichtsbehörde verschlossen einzuschiken, so wie der Bezirksarzt auch seine eigenen dahin abzugeben hat [3]).

Um mögliche Uebervorteilung, sowol hinsichtlich der Besuche als der Arzneien-Abgabe, hindan zu halten, wurde den Gemeindevorstehern und Viertelmännern aufgetragen, sich bei armen Kranken über die Zahl der gemachten Besuche und die Arzneien-Abgabe öfters zu erkundigen, und bei einigem Verdachte den revidirenden Bezirks- oder Kreisarzt und das Pfleggericht in treue Kenntniß zu sezen.

§. 392.

Den Wundärzten wird auch ernstgemessenst eingebunden,

---

1) Ob d. Enns. Reg. Dekr. v. 29. Dez. 1820. §. 3.

2) Hofd. v. 4. März 1823, Z. 6361, — publ. d. St. K. G. Kur. v. 14. März, Z. 7023.

3) Obd. Enns. R. D v. 29. Dez. 1820.

bei äußeren Verlezungen, besonders bei Quetschungen, die alberne Anwendung und das Aufeinanderfolgen von Goulardischem Wasser, reizenden Salben, Kamfer- und Seifengeiste, teueren Pflastern, Salben und Ueberschlägen, wobei vielmehr kalte oder lauwarme Wasser-Fomentationen ihre Anzeige finden, zu vermeiden, und bei kostspieligen Arzneien eine vernünftige Wirtschaft zu beobachten: weßhalb den Bezirks- und Kreisärzten aufgetragen wird, bei Gelegenheit der Haus-Apotheken-Visitation der Wundärzte ihre Einschreibbücher und Konten über die erkauften, und die Gattung der abgegebenen Arzneien, so viel möglich, zu kontrolliren und zu beurteilen[1]).

§. 393.

Arme Parteien, welche die Arzneien unentgeltlich erhalten, haben die Gefäße, d. i. Gläser, Tiegel ꝛc., jederzeit wieder dem Wundarzt (oder dem Apotheker), der die Arzneien verabreichte, zurükzustellen[2]).

In Böhmen dürfen die Gläser und Tiegel bei Repetitionen für das Reinigen der zurükgestellten Gefäße nur mit drei Kreuzern, somit in den Spezifikationen blos das erste Glas oder der erste Tiegel bei jeder neuordinirten Arznei nach der Taxe angerechnet werden, auf dem Lande in Böhmen aber diese Aufrechnung nur dann Plaz greifen, wenn sich die Kranken außerhalb des Standortes einer öffentlichen oder einer beträchtlichen Haus-Apotheke befinden, und zu Arzneien blos grüne Gläser genommen werden[3]). (II. 42. §. 74; 63. §. 122; 84. §. 203; 141. §. 320.)

§. 394.

Den richtigen Arznei-Empfang bei Armen muß auch der betreffende Pfarrer mit seiner Unterschrift auf das Original-Rezept bestätigen. Um dieses mit Wahrheit tun zu können, soll sich jeder Seelsorger, der als Vater seiner Kirchengemeinde sich wahrhaft derselben annimmt, hiervon persönlich Ueberzeugung verschaffen, zu diesem Zweke den

---

1) Ob d. Enns. Landes-Reg. D. v. 29. Dez 1820. §§. 7—8.
2) N. Oest. R. V. v. 26. Juli 1817, Z. 32,750.
3) Böhm Gub. V. v. 16. Juni 1826, Knolz. Med. Verf. S. 154.

Arzt bei seinen Krankenbesuchen öfters begleiten, und durch seinen vielvermögenden Einfluß die Bemühungen des Arztes durch Trost und Ermahnung unterstüzen [1]).

§. 395.

Sifilitische

Individuen vom Bauernstande, welche nicht in öffentlichen Heilanstalten, oder in dem Wohnsize der Distrikt- oder Kreisfisiker zur ärztlichen Behandlung abgegeben werden können, sind den Wundärzten zur Heilung zu übergeben.

Hiebei soll auf das zwekmäßige und eifrige Benemen der Wundärzte in der Behandlung solcher Kranken die sorgfältigste Aufmerksamkeit gerichtet, und in dieser Absicht jeder solche Heilungfall gleich, wie er sich ergibt, dem Bezirks- oder Kreisarzte angezeigt, die Heilung von ihrem Anbeginne von dem Bezirks- oder Kreisarzte selbst geleitet, von ihm dem Benemen und der Verwendung der Wundärzte genau nachgesehen, dabei alle mögliche Rüksicht auf die Verschreibung wolfeiler Arzneien, und auf eine, so wenig als möglich, kostspielige Behandlung genommen, und der gute Erfolg der Heilung jedes Mal vom Kreisarzte bestätiget werden; widrigens der Betrag von Seite des Aerarii ohne weiters versagt werden soll [2]).

Der oben angeführten Anordnung: »der gute Erfolg der Heilung venerischer Kranken sei jedesmal von dem Kreisarzte zu bestätigen, widrigens der Betrag zu den Heilkosten von Seite des Aerars ohne weiters versagt werden müsse,« liegt bloß die Absicht der Versicherung zum Grunde, daß das Uebel des sifilitischen Kranken, für welchen der Heilkostenbetrag angesprochen wird, dergestalt gehoben sei, daß für den öffentlichen Gesundheitzustand nichts mehr von ihm besorgt werden darf. Demzufolge kann es auch in

---

[1]) Zusammenstellung der Epid. Vorschriften. St. Gub. Ver. v. 19. Febr. 1830. §. 35.

[2]) Hofd. v. 16. Apr. 1807, 6741, — publ. d. N. Oest. R. V. v. 30. Apr. 1807, Z. 1391, und St. K. G. V. v. 2. Mai Z. 8665.

Ob d. Enns. Reg. D. v. 26. Nov. 1812.

Böhm. Gub. V. v. 15. Okt. 1826.

Bezug auf den Aerarialbetrag zu den Heilkosten eines venerischen Kranken, wenn die übrigen vorgeschriebenen Bedingnisse erfüllt sind, keinen Unterschied machen, ob er genefet oder stirbt, und es kann daher eine Gemeinde nicht verhalten werden, die Heilkosten für ein ihriges sifilitisches armes Gemeindeglied blos aus dem Grunde zu bezahlen, weil dasselbe während der ärztlichen Behandlung starb; vielmehr sind die Heilkosten ganz nach den bestehenden Vorschriften zu 2/3 von dem Aerar, und 1/3 von der Grundobrigkeit zu vergüten [1])

§. 396.

Kranke Findlinge

werden dort, wo sich keine vom Staate aufgestellten und besoldeten Aerzte und Wundärzte befinden, von den daselbst wohnhaften Aerzten und Wundärzten behandelt, denselben die Gänge und Operationen nach einem hiezu eigens aufgestellten Tarife, dann die abgereichten Medikamente nach einer festgesezten Ordination-Norm (siehe §§. 190 — 191) nach der Taxe vergütet [2]).

§. 397.

Den Wundärzten, welche auf dem Lande (in Niederöstreich) für Findlinge Arzneien verschreiben und bereiten, wird ernstgemäßest aufgetragen, die Rezepte zwekmäßig abzufassen, auf die Zusammensezung der Arzneien mehr Sorgfalt und Fleiß zu verwenden, damit insbesondere bei Dekokten die gehörige Konsistenz des beabsichtigten Medikamentes erzweket werde, und nicht unnüzer Weise Arzneien vergeudet werden, die dem Kranken nichts frommen, und dem Findelhausfonde größere Auslagen verursachen. Die destillirten Wässer sind durchaus nicht zu verschreiben; statt ihrer sollen immer die Infusa (Aufgüsse) gegeben werden.

Das arabische Gummi wird gewöhnlich in solcher Menge verschrieben, daß es die Medikamente zu dik macht; die Salepwurzel kann in den meisten Fällen das erstere ersezen; aber

---

1) Hofkzld. v. 10. Jan 1825.

2) Hofd. v. 12. Dez. 1822, Z. 33,403, — publ. d. N. Oe. R. V. v. 10. Jän., Z. 64,367.

auch diese muß nach Maßgabe der Flüssigkeit verschrieben werden, wenn die Arznei schleimicht, aber nicht sulzig werden soll.

Salep und Gummi sollen nicht zusammen, und die in dem östreichischen Dispensatorium nicht enthaltenen, gar nicht verschrieben [1]); Syrupus rhei nur für diejenigen Kinder, die das Alter eines Jahres noch nicht erreicht haben, den älteren Kindern aber, für welche dieser Strup als wirkunglos nur blos zu Versüßung der Arzneien dient, das wohlfeilere Mel purum, oder der Syrupus simplex [2]); außer diesen Sirupen aber kein anderer Saft zur Versüßung der Mixturen verordnet [3]); für die flüssigen Arzneien nur ein grünes Glas verabreicht, und überhaupt blos die einfachsten und mindest kostspieligen Arzneien verordnet werden [4]). Wer von diesen Vorschriften abweicht, muß es sich selbst zuschreiben, wenn ihm von der Quantität der Ingredienzien das übermäßige abgezogen, und die in dem Dispensatorium nicht enthaltenen als nicht angegeben angesehen und folglich nicht vergütet werden [5]).

§. 398.

Damit die Wundärzte auch für andere Kinder, die in dem Findelhausprotokolle nicht enthalten sind, nicht so leicht Medikamente und Deserviten auf Kosten des Findelhausfondes in Aufrechnung bringen können, wurde verordnet: daß Wundärzte nur für jene Kinder, von welchen die Pflegeältern die Protokolls-Nummer der Findelanstalt vorzeigen können, auf Rechnung dieses Fondes ordiniren, und daß dieselben in ihren Rechnungen bei jedem Kinde die gedachte Protokolls-Nummer beisezen sollen, damit die Findelhausdirektion eine richtigere und schnellere Kontrolle vornemen, und die unrichtigen Angaben ausscheiden könne, bevor diese Konten zur Liquidirung an die k. k. Stiftung-Hofbuchhaltung gelangen [6]).

§. 399.

Da bei Findlingen oder bei sonst auf dem Lande epide-

---

1) N. Oest. R. V. v. 6. Okt. 1818, Z. 33,904.
2) N. Oest. R. V. v, 23. Jan. 1820, Z. 1907.
3) Reg. Dekr. Wien v. 6. Mai 1820, Z. 4410.
4) detto detto v. 11. Mai 1819, Z. 13,413
5) detto detto v. 14. Sept. 1818.
6) detto detto v. 18. Nov. 1820, Z. 50,554.

misch erkrankten armen Kindern, wegen ihres zarten Baues und Alters, Blutentleerungen mittels Aderlassens oder Schröpfens nicht leicht angewendet werden können, und daher die Notwendigkeit zur Anwendung von Blutegeln als eine, dem schwachen Körperbaue dieser zarten Geschöpfe mehr angemessene Blutentleerung eintreten kann, und da viele Blutegel während der längeren Aufbewahrung unbenüzt absterben, von den schon gebrauchten aber die wenigsten nochmals anwendbar sind; so wurde die durch N. Oe. Regierung-Verordnung vom 12. Dezember 1818, Z. 44397, und vom 30. Juni 1820, Z. 25153, für die Anwendung eines Blutegels bewilligte Taxe von 18 kr. W. W. auf 8 kr. C. M. erhöhet [1]).

§. 400.

Die dießfälligen Medikamenten- und Deserviten-Rechnungen müssen vierteljährig [2]) und genau nach der Andeutung des folgenden Formulares (a.) verfaßt, in denselben, nebst dem Alter und der Krankheit eines jeden Kindes, auch der Erfolg der Kur, ob dasselbe genesen oder gestorben, angemerkt; sowohl mit den einzelnen, als auch für jede Repetition besonders geschriebenen, gehörig numerirten, und von dem Ortspfarrer vidimirten Rezepten [3]), dann auch mit den genau nach dem Formular (b) verfaßten, und von dem Pfarrer, oder in dessen Abwesenheit, auch in Ermangelung, von den Orts-Vorstehern in einzelnen gewissenhaft bestätigten Ausweisen über die Besuche und die Entfernung (nach dem Stunden- oder Meilenmaße) belegt sein [4]); diese Rechnungen müssen ferner von den betreffenden Pfarrern und Orts-Obrigkeiten, unter Beidrükung ihres Amtssiegels, bestätiget, und die so beschaffenen Rechnungen unmittelbar bei dem Kreisamte, und zwar in Oestreich ob der Enns längstens binnen zwei Monaten nach Beendigung der Behandlung, zur Adjustirung-Veranlassung [5]) eingereicht werden, woselbst der Kreisarzt dieselben, so wie die beiliegenden Rezepte zu revidiren, die in Betreff der Unterschriften, der Siegel, oder

---

[1]) Reg. V. Wien v. 31. Jan. 1824, Z. 3911.
[2]) N. Oest. R. V Wien v. 11. Mai 1819, Z. 13,413,
[3]) detto detto v. 14. Sept. 1818.
[4]) detto detto v. 6. Mai 1820, Z. 4410.
[5]) Ob d. Ennsſ. Reg. Dek. v. 16. Hornung 1828.

der Belege (der Rezepte nämlich und Besuchsausweise) mangelhaft abgefaßten Rechnungen ohne weiters an den Rechnungleger zuruk zu senden, die vollständig befundenen aber noch vorläufig, nach der, gemäß der bestehenden Ordination-Norm, vorgenommenen Censurirung zu unterfertigen, und mittels des Kreisamtes an die Findelhaus-Direktion, zur wiederholten genauen Prüfung und Erwirkung der Zahlung-Anweisung, zu übersenden hat [1]).

---

[1]) Reg. Ver. Wien v. 21. Juni 1823, Z 16,474 — v. 31. August 1823, Z. 38,949 und v. 31. Jänner 1824, Z. 3911. Knolz, Med. Verfassung rc. S. 320.

Formular a.

Spezifi=

der, an nachbenannte Findlinge in dem Miltär=Quartale verrichteten Operationen

Post=Nummer.	Name, Alter, Protokolls=Zahl Wohnort und Haus=Nr. des Findlings.	Benennung der Krankheit.	Tag der Behandlung und des gemachten Besuches.	Form der Arzenei und Nummer des Rezeptes.	Operation.	Zahl der Gänge.	Entfernung vom Wohnort d. Wundarztes nach Stunden
1	Ignaz Strobel, $1^1/_2$ Jahr alt, Zahl 490. in Flußdorf Nr. 12.	Durchfall.	Am 3. Jän. 1823	Mixtur und Thee, Rezept Nr. 1	—		
			— 4. dto.	dto. Rez N. 2	—		
			— 6. dto.	dto. dto. N. 3	—		
			— 8. dto	Thee, R. N. 4	—		
					1 Klistier.	5	$^1/_2$ Stund
2	Amalia Mezger, 8 Monate alt, Zahl 1620, in Flußdorf Nr. 36.	Husten.	Am 9. Jan 1823	Thee R N. 1.	—		
			— 10. dto.	Mixt. R. N. 2.	—		
			— 12. dto.	dto. R. N. 3	—		
			— 14. dto.	dto R. N. 4.	—		
			— 16. dto	Thee, R. N. 5.	—	3	$^1/_8$ Stund
3	Franz Neuwirt, 10 Monate alt, Zahl 716, in Klosterberg Nr. 49.	Fraisen.	Am 16. Jän. 1823	Mixtur, Rez. Nr. 1	—		
			— 17. dto.	Pulver und Salbe R. N. 2.	—		
			— 18. dto	Mixtur und Salbe R N 3.	—		
			— 19. dto.	Thee u. Pulver R. N. 4.	—		
					3 Klistier.	8	

Die unter Post=Nr. 1 und 2 spezifizirten Gänge und Operationen werden hiemit bestätiget.

Flußdorf am 6. Februar 1823.

(L. S.) N. N. m. p.
Pfarrer.

Die unter Post=Nr. 1 und 2 spezifizirten Gänge werden hiemit bestätiget.

Herrschaft N. N. den 6. Febr. 1823.

(L. S.) N. N. m. p.
Verwalter.

Durchgesehen
K. . . . am 16. Febr. 1823.

N. N. m. p.
k. k. Kreisarzt.

kation

vom 1. . . . bis lezten . . . 18 abgegebenen Arzeneien, und gemachten Gänge.

Geldbetrag in C. M. für die						Gesammt-Betrag		Erfolg der Behandlung.	Anmerkung.
Arzeneien.		Operationen.		Gänge.					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
—	16	—	—	—	—	—	—		
—	10	—	—	—	—	—	—		
—	10	—	—	—	—	—	—		
—	6	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	6	—	—	—	—		
—	—	—	—	1	—	1	48	Genesen.	
—	4	—	—	—	—	—	—		
—	8	—	—	—	—	—	—		
—	8	—	—	—	—	—	—		
—	8	—	—	—	—	—	—		
—	4	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	36	1	8	Genesen.	
—	18	—	—	—	—	—	—		
—	15	—	—	—	—	—	—		
—	25	—	—	—	—	—	—		
—	18	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	18	—	—	—		
—	—	—	—	—	32	2	6		
				Zusammen		5	2	Genesen.	

Klosterberg am 5 Febr. 1823.

N. N. m. p.
Wundarzt zu Klosterberg.

Die unter Post-Nr. 3 spezifizirten Gänge und Operationen werden hiemit bestätiget.

Klosterberg am 7. Febr. 1823.

(L. S.) N. N. m. p.
Pfarrer.

Die unter Post-Nr. 3 spezifizirten Gänge werden hiemit bestätiget.

Klosterberg am 7. Februar 1823.

(L. S.) N. N. m. p.
Marktrichter.

Formular b.

Ausweis

über die Besuche, welche der Unterzeichnete bei den erkrankten Findlingen in nachbenannten Ortschaften gemacht hat.

Monattag des gemachten Besuches.	Name und Wohnort des kranken Findlings.	Entfernung vom Wohnorte des Wundarztes.	Bestätigung eines jeden Besuches von der Pfarre, oder von der Ortsobrigkeit.
Am 3. Jän. 1823.	Ignaz Strobl, in Fußdorf.	½ Stunde.	N. N. m. p. Pfarrer in Flußdorf.
Am 9. dto.	Amalia Mezger, in Flußdorf.	½ Stunde.	N. N. m. p. wie oben.
Am 16. dto.	Franz Neuwirt, in Klosterberg.		N N. m. p. Marktrichter.

Klosterberg am 10. März 1823.

N. N. m. p.
geprüfter Wundar zt.

§. 401.

Auch in Steiermark wurde, zur Verminderung des unverhältnißmäßig großen Kostenaufwandes für die Behandlung kranker Findelkinder, und insbesondere zur Beschränkung der diesfalls häufig Statt findenden übertriebenen, un-

gebührlichen Aufrechnungen der Wundärzte, das hinsichtlich der ärztlichen Behandlung der Findlinge in Nieder=Oestreich bestehende Verfahren eingeführt, und nebst den, diesfalls bereits bestehenden Vorschriften, noch Folgendes bestimmt:

1. Die Konten und Spezifikationen der Chirurgen, über die Behandlung kranker Findlinge, haben stets für ein halbes Jahr zu lauten, und sind sammt den Rezepten, denen die bisher übliche pfarrliche Anweisung für jedes Kind nie fehlen darf, der Bezirks=Obrigkeit, und zwar binnen 14 Tagen nach abgelaufener halbjähriger Periode, bei Verlust ihrer Forderung, zur Bestätigung zu überreichen, die selbe sodann dem Distriktsfisiker binnen längstens 8 Tagen, wie bisher, zur Revision zuführet.

   Der Distriktfisiker hat dieselben, nach den dießfalls bestehenden Grundsäzen, zu beurteilen, zu rektifiziren, und dem betreffenden Kreisamte binnen 14 Tagen zu übergeben.

   Das Kreisamt mittelt diese Konten dem Kreisfisiker zur Superrevision in linea medica zu.

   Das vorgesezte Kreisamt übergibt die vom k. k. Kreisfisikus superrevidirten Konten der Versorgung=Anstalten=Verwaltung.

   Von dort gehen diese Konten bis zur Finalisirung den bisher üblichen Weg, und werden endlich, nach geschehener Liquidirung, den Chirurgen zur Belehrung und künftigen Darnachachtung zugewendet [1]).
2. Bei den Konten für die Behandlung kranker Findlinge hat die diesfalls vorgeschriebene Ordination=Norm, der für chirurgische Operationen bestehende Tarif, und das für eine Meile bestimmte Meilengeld per 15 kr. C. M. als Basis der Aufrechnung zu dienen.
3. Landwundärzte, welche zur eigenen Dispensirung der Medikamente befugt sind, haben ihre Konten nach dem obigen (im §. 400 für Niederöstreich vorgeschriebenen) Formular (a) zu verfassen.
4. Die Medikamentekonten müssen mit einzelnen, für jede Ordination und für jede Repetition besonders geschriebenen, Rezepten belegt wer-

---

1) St. Gub. Ver. v. 14. Mai 1834, Z. 7124.

den, worauf insbesondere das im Konto angesezte Datum der neu ordinirten oder repetirten Arzenei, der Rezept- und Post-Nummer des Konto, der Name und die Protokollszahl des behandelten Findlings, nebst der pfarrlichen Bestätigung nie mangeln darf, um die Rezepte mit den Konten vergleichen zu können.

5. Findlinge, die in einem Quartale öfter erkranken, dürfen nur in einem und demselben Quartalkonto, und unter derselben Postzahl, nach der Zeitfolge der Erkrankung vorkommen.

Diese Vorschrift hat sowol für die Operation als für die Medikamentekonten zu gelten.

6. Eben so sind alle Findlinge, bei welchen sich eine sifilitische Krankheitform entwikelt, an die Findelhaus-Direktion einzuliefern, damit die Heilung des Findlings eingeleitet werden könne, und es dürfen sonach in Zukunft nur in dringenden derlei Krankheitfällen, oder bei ämtlich nachgewiesener Verhinderung, ferner wenn die Jahreszeit oder die Krankheitform die Einlieferung unzulässig macht, — welche Umstände jedoch erwiesen werden müssen, — Kurkosten für an der Sifilis behandelte Findlinge aufgerechnet werden.

7. Die Kreis- und Distriktärzte sind unter strenger Verantwortung angewiesen mit aller Strenge und Genauigkeit die einlangenden Konten für die Behandlung kranker Findlinge in ihren Bezirken zu zensuriren. Bei der Revision dieser Rechnungen haben sie auf folgende Punkte strenge Rüksicht zu nemen;

a) Haben sie die Notwendigkeit der ordinirten oder zugleich an erkrankte Findlinge abgegebenen Arzeneien, der verrichteten Operationen und der gemachten Besuche, in Bezug zu der von dem behandelnden Wundarzte angegebenen Krankheitform, blos in diagnostischer und therapeutischer Rüksicht (in linea medica), mit gänzlicher Hinweglassung der Taxirung und Rektifizirung der Preise, was in den Wirkungkreis der k. k. Stiftungen-Hofbuchhaltung gehört, zu würdigen;

b) über solche Wundärzte zu wachen, welche in Vergleichung zu anderen, ebenfalls eine große Anzahl Findlinge in ihren Bezirken habenden, Wundärzten immer eine sehr große Anzahl von erkrankten Findlingen nachweisen, und daher große Kurkostenbeträge aufführ-

ren, wenn auch der Durchschnittpreis der Kurkosten zu den behandelten Findlingen nicht groß erscheint — daher die Kreis- und Distriktärzte angewiesen werden, bei ämtlichen Bereisungen ihrer Distrikte, und bei andern in Privatangelegenheiten oder in officiosis vorhabenden Reisen, die Nachsicht zu pflegen, sich von dem Gesundheitzustande und den allenfalls erlittenen Krankheiten der Findlinge die nötige Ueberzeugung zu verschaffen, und hievon bei der Revision der Konten Anwendung zu machen.

e) Haben sie Bedacht zu nemen, daß der Verlauf der Krankheit nicht ungewöhnlich langwierig und hinausgezogen (gegen den sonstigen Normalverlauf der im Konto angesezten Krankheit) erscheine, und daß hiemit die Ordination übereinstimmend sei.

d) Nicht minder haben sie ein Augenmerk darauf zu richten, daß nicht für die erkrankten Findlinge jeden Tag unnötiger, ja schädlicher Weise viele Arzeneien und fast in allen Formen, von Wundärzten verordnet, und häufig repetirt werden; denn es kommt häufig vor, daß für den erkrankten Findling an einem Tag Mixtur, Pulver, Thee, ein eigener Trank zum Einnemen, Umschläge, Salbe oder Geist äußerlich zu appliziren, und nebstbei aromatische Kräuter zum Baden vorordnet werden, um nur teuere Arzeneien und in hohen Dosen aufrechnen zu können; hieher gehören die allzuhäufigen Ordinationen und Repetitionen der Dct. Chin. der Spec. pect. pro potu, des Pulveris gummi arabici und der Sirupe in zu hohen Dosen, der Spec. Emoll. pro Cataplasm. (statt welcher Kleien gebraucht werden sollen), der aromatischen und anderen Salben u. dgl. Solche Ordinationen können zwar, in so ferne sie notwendig zur Erhaltung des Findlings sind, noch ferner Statt finden; doch ist ihre Anwendung nicht über das Maß der strengsten Notwendigkeit auszudehnen.

e) Ferner haben sie Sorge zu tragen, daß die Operationen, als: Applikation der Klistiere, der Blutegel, der Einsprizungen in die Ohren, die Anlegung der Verbände u. s. w., welche zu der angeführten Krankheit erforderlich waren, so wie

f) daß die dabei gemachten Besuche nicht übertrieben werden.

8. Dürfen die bei mehren chronischen Krankheitformen (als bei der Kräze, Flechte, dem Grinde und den meisten Fällen der Skrofeln, Rachitis, Karies, Würmern rc.) gemachten und angerechneten Besuche nicht vergütet werden, da derlei erkrankte Findlinge zur Ordination gebracht werden können; bei Fällen, wo dies wegen des Krankheitzustandes des Findlings nicht möglich ist, muß die dringende Notwendigkeit des Krankenbesuches glaubwürdig nachgewiesen werden.

9. Die Kreisärzte haben die, von den Distriktärzten zensurirt an das Kreisamt gelangenden, Aufrechnungen nochmal zu durchgehen, und mitzufertigen, indem sie zugleich auch die Mithaftung haben.

10. Ist dahin zu wirken, daß die Pflegparteien in der Abkochung von Infusis und decoctis die Anleitung erhalten, und denselben nur die nötigen Bestandteile zur Bereitung abgegeben werden.

11. Dem Oberwaisenvater wird es zur besonderen Pflicht gemacht, sowol bei seinen Musterungreisen, als auch bei der Revision der von den Kreisämtern an die Findelhaus-Direktion gegangenen Konten, wobei er vorzüglich darauf zu sehen hat, ob die Namen und Protokollzahlen der als erkrankt und ärztlich behandelt aufgeführten Findlinge mit dem Standesprotokoll übereinstimmen, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die vorangeführten Vorschriften genau beobachtet worden seien, und jedes diesfalls bemerkte Gebrechen, bei der durch die Versorgunganstalten-Verwaltung geschehenden Vorlage dieser Konten an das Gubernium, anzuzeigen.

12. Die Pfarrer, Richter und Bezirksobrigkeiten, welche durch die von ihnen gemachten Bestätigungen die Haftung für die Richtigkeit der Ansäze übernemen, haben dieselben nur dann zu bestätigen, wenn sie dieselben durchaus wahr befunden haben, sonst aber ihre allfälligen Bemerkungen beizufügen.

13. Die genaue Beobachtung der bestehenden Verordnungen, sowol hinsichtlich des Rechtes zur Dispensation von Arzeneien durch die Wundärzte, als in Betreff der Dispensation und Ordination selbst, wird mit aller Strenge eingeschärft.

Bei den Medikamentekonten für die Findlinge hat übrigens sowol bei den Apothekern auf dem Lande, als bei den Wundärzten, welche zur eigenen Dispensirung der Arzeneien berechtiget sind, ein Abzug von 10 perc. Statt zu finden.

14. Jede Bezirksobrigkeit hat Sorge zu tragen, daß von diesen Bestimmungen alle Aerzte, Wundärzte und Apotheker, wie auch die Pfarrer und Gemeinde-Vorstände zur genauesten Darnachachtung mit dem Beisaze in die Kenntniß gesezt werden, daß die dawider Handelnden sich die daraus entspringenden unangenemen Folgen nur selbst zuzuschreiben haben, und daß die Verfassung dieser Konten nach der neu vorgezeichneten Form vom ersten Militär-Quartal 1829 anzufangen habe.

15. Die k. k. Versorgunganstalten-Verwaltung erhält den Auftrag, nach dem unter §. 3. vorgezeichneten Formulare, die Blanqueten in Druk legen zu lassen, und mit denselben die Aerzte und Wundärzte, welche kranke Findlinge zu behandeln haben, nach dem Erfordernisse zu beteilen [1]).

§. 402.

Allen Chirurgen, welche normalwidrig oder fehlerhaft ordiniren, werden die geschehenen Ausscheidungen durch Einsicht der bemängelten Rezepte bekannt gegeben, damit jeder die Ursache der entfallenden Abzüge kenne, und die wiederholt vorkommenden Fehler vermeiden möge; welches den betreffenden Bezirksobrigkeiten mit dem Beisaze eröffnet wird, daß sie derlei bemängelte Rezepte, nach Statt gefundener Einsicht, als zur Rechnung gehörig, wieder in das k. k. Kreisamt zur Vorlage an das hohe Gubernium rükzusenden haben werden [2]).

Das unberufene Ordiniren in einem, einem anderen Wundarzte zugewiesenen, Bezirke ist den Chirurgen von der hohen Landesstelle in Graz untersagt, und überspannte Konten werden geradezu zurükgewiesen [3]).

---

[1]) St. Gub. Verordn. v. 1. Okt. 1828, Z. 17,956.
[2]) detto detto v. 2. Apr 1834, Z. 5108.
[3]) detto detto v. 21. Aug. 1835, Z. 13,382.

§. 403.

Bei Epidemien

ist hinsichtlich der Abreichung der Arzeneien an Arme zu bemerken, daß nur dann Wundärzte bei Epidemien zu ordiniren befugt sind, wenn sie wegen Abwesenheit der Fisikus, wegen Entlegenheit des Ortes und Heftigkeit der Krankheit hiezu genötiget sind, und dies zwar immer mit Wissen und Genemigung des Arztes. Auch haben solche delegirte Wundärzte nur nach der Ordination-Norm zu verschreiben, so wie die Rezepte vom Fisiker, welchem die Oberleitung in solchen Epidemien obliegt, zu bestätigen sind, weil sonst keine Vergütung solcher Forderungen Statt haben kann, und die Fisiker für die Richtigkeit der Rezepte nach der Ordination-Norm zu haften verbunden sind [1]. — (II. 37. §. 58.)

§. 404.

Bei Arzenei-Berechnungen über die bei Epidemien verabreichten Medikamente dürfen, zur Vergütunganweisung, den Behörden nicht blos Kopien der Rezepte von Wundärzten beigelegt, sondern es müssen derlei Berechnungen mit den, von dem ordinirenden Arzte eigenhändig geschriebenen, Original. Rezepten belegt sein; widrigens dieselben, als zur Adjustirung nicht geeignet, zurük gewiesen werden [2].

§. 405.

In Steiermark ist dort, wo der Arzt die Kranken selbst mit Medikamenten zu versehen berechtiget wird, zur Erzwekung der nötigen Ordnung, Genauigkeit und Uebersicht, gleich beim Beginnen einer Epidemie-Behandlung für jeden Kranken ein eigenes Ordinationblatt, so wie es in Spitälern üblich ist, nach folgendem Muster zu verfassen und zu führen.

---

1) N. Oe. Reg. D. v. 21. Juli 1815, Z. 11,852 — Hofd. v. 4. Juli 1822, Z. 15,516, publ. d. N. Oe. R. V. v. 23. Aug. Z. 35,503.

2) N. Oe. R. D. v. 3. Dez. 1815, Z. 38,467.

Ordination=Blatt.

Bezirk: Lemberg.
Pfarre: Neukirchen.
Konskription=Gemeinde: Vinne..
Haus Nr. 24.
Name des Kranken: Anton Salai.
Alter: 10 Jahre.
Krankheit: Ruhr.
Anfang derselben: 15. September.
Grundherrschaft: Oberburg.

Jahr 1826.		Medikamente.	Taxe in C M.	
Monat	Tag		fl	kr.
Sept.	17.	Rp. Pulv. ipecacuanhae scrup. un. s. auf 4 Mal zu nemen.	—	3 1/2
dto.	dto.	R. Flor. chamomill. drachm. duas. s. zum Thee.	—	1/2
dto.	18.	R. Pulv. Rhei chin. rud. tusi. — Salep. — Sach. albi aa. drachm. semis . :	—	9 1/2
		M. s. auf 2 Tage zu kochen.		
		Vidi den richtigen und zwekmäßigen Arzenei=Empfang bei meiner Revision am 28. September 1826.		
		Dr. N. N. Fisiker.		
		Fürtrag .	–	13 1/2

Jahr 1826.		Medikamente.	Taxe in C. M.	
Monat	Tag		fl.	kr.
		Uebertrag .	—	13½
Sept.	20.	R. Mixtur. oleos. dosim unam . d. u. nach Bericht [1]).	—	5
dto.	21.	Repetatur mixt. oleos. dos. una cum infusi liquiritiae uncia una	—	5½
dto.	23.	R. Rad. Colomb. drachm. unam — liquiritiae drachm. semis. Infund. c. aqua fervida p. ¼ hor. c. aq. colat. refrigeratae unc. sex adde: liq. m. Hoffmanni scrup. unum d. auf 2 Tage.	—	7
dto.	25.	R. Pulv. Colomb. drachm. unam, — Doweri, gran. quatuor, — Sachari drachm. duas . M. d. s. auf 4 Tage	—	4
		Summe .	—	39
		Vidi den richtigen Arzenei-Empfang, so wie die erfolgte Rekonvaleszenz am 28. Sept. 1826. Dr. N. N. Fisiker.		
		Nachlaß 10%	—	3¹/₁₀
		Verbleibt Foderung	—	35¹/₁₀
		N. N. Bezirksarzt. (Chirurg.)		
		Daß obige Arzeneien richtig abgegeben wurden, bestätiget N. N. Pfarrer.		

[1]) Siehe die Ordin. Norm, II. 50. §. 94.

Bei jeder Revision der Kranken (von fünf zu fünf oder acht zu acht Tagen) hat sich der Fisikus von der Zwekmäßigkeit und von dem richtigen Empfang der Arzeneien während der Zwischenzeit zu überzeugen; er vidirt die einzelnen Rezepte und Ordinationblätter, wenn er sie in Ordnung findet, und bestätiget mit seiner Unterschrift die Zeit der Rekonvaleszenz, wo der Arzeneigebrauch aufhörte.

§. 406.

Bei dieser zeitweisen Vidirung hat der, die Epidemie leitende, Distriktsfisikus oder Kreisfisikus die Rezepte oder Ordinationblätter jedesmal zugleich, damit der Aushilfwundarzt nach dem Sinne des Fisikers die Behandlung der Kranken ohne beiderseitigen Nachteil fortsezen könne, in linea medica zu berichtigen, und dabei vorzüglich auf folgende Punkte strenge Rükſicht zu nemen:

a) Daß die den Kranken ordinirten und verabfolgten Arzeneien der angegebenen Krankheitform in diagnostischer und therapeutischer Hinsicht entsprechen, daß hiebei die, mündlich und schriftlich vorgezeichnete, Instruktion des Fisikus beachtet worden sei, und daß diese selbst auch der vorgeschriebenen: Ordination-Norm (siehe §. 190) zusage, und nur in außerordentlichen Fällen der Zusaz von heroischen Mitteln in mäßigen Gaben gestattet werde.

b) Daß der Verlauf der Krankheit nicht ungewöhnlich langwierig, gegen den sonstigen normalen Verlauf, erscheine, und daß die Ordination hiemit übereinstimme.

c) Daß den Erkrankten nicht jeden Tag unnüzer, ja schädlicher Weise viele Arzeneien und fast in allen Formen verordnet und häufig repetirt werden.

d) Daß, so viel möglich die Verschreibung der in Apotheken zu verfertigenden Infusionen und Dekokte, nicht nur wegen der Beschwerlichkeit ihrer Transportirung, und wegen des zu ihrer Bereitung bei einer großen Anzahl von Kranken erforderlichen Zeitaufwandes, sondern hauptsächlich deshalb vermieden werden soll, weil die flüssigen, besonders die schleimigen Arzeneien, in warmer Jahreszeit sehr schnell dem Verderben unterliegen, und auf den Kranken schädlich wirken können. Es ist daher den

Krankenpflegern im Erforderniſsfalle die gehörige Anweisung zur eigenen Bereitung zu geben.

e) Daß die angesezten Operationen zu der angeführten Krankheit wirklich erforderlich, und die Besuche, so auch die Hin- und Herreisen der Aerzte nicht übertrieben waren.

f) Jede übertrieben befundene Aufrechnung hat der revidirende Distriktsarzt wegzustreichen, und die unerlaubten Arzeneiverschreibungen durch die in der Ordination-Norm gegründeten Arzeneien zu ersezen.

g) Die Konten, in welchen die Beträge der einzelnen Individuen unter mehren Posten, statt in der vorgeschriebenen Reihenfolge, aufgeführt vorkommen, sind zur Abänderung und Zusammenstellung nach den vorgezeichneten Formularien zurükzugeben.

h) Falls bei Epidemien der Gebrauch des Weines oder Weinessigs benötiget wird, so ist es keineswegs gestattet, diese Artikel aus der Apotheke oder von dem Wundarzte beziehen zu lassen, sondern die Lieferung derselben haben die Gemeinde-Vorsteher nach der vorschriftlichen Anweisung des ordinirenden Arztes zu besorgen, uud in dem Verpflegs-Konto in folgender Form zu verrechnen:

Verpflegs = Konto

über die

vom Gefertigten an die mit N. Krankheit behafteten armen Kranken im Bezirke N., nach dem beiliegenden Ordination-Blatte, abgereichten Speisen und Getränke, und dafür zu leistende Bezahlung.

Nr. des beiliegenden Speisen-Ordinationblattes.	Namen der Kranken.	Grundherrschaft.	Geldbetrag in Conv. M.	
			fl.	kr.
1.	Anton Salai	Oberburg.	—	54 1/2
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
		Summe		

N. N. ten September 18

N. N.
Verpfleger.

§. 407.

Die spätere Revision des Arzneikonto, welche erst nach gänzlicher Beendigung der Epidemie von Seite des Kreisarztes Statt findet, hat nur mit Bezug auf die von dem Distriktsarzte während der Epidemie geschehene zeitweise Vidirung der Ordination-Zettel zu geschehen. Findet aber demungeachtet der Kreisarzt bei der Revision des Konto für nötig, Bemänglungen zu machen, welche durch die Dienstlauigkeit des Distriktsarztes erstanden sind, so hat den hierdurch entfallenden Abzugbetrag der betreffende Arzt ohne weiters dem Rechnungleger zu ersezen [1]).

Uebrigens gelten für die Haus-Apotheken der Chirurgen im Wesentlichen dieselben Vorschriften, wie für die ordentlichen Apotheken (siehe besonders §§. 185 — 225).

II. Überwachung der Haus-Apotheken.

§. 408.

Kreis- und Distrikt-Fisiker (erstere vorzüglich in den ihnen zugewiesenen Distrikten) müssen jährlich wenigstens Ein Mal, und immer unentgeldlich, die Haus-Apotheken der Landwundärzte auf das genaueste untersuchen, und dabei strenge darauf sehen: a) ob diese nicht Präparate oder zusammengesezte Arzeneien haben, die in dem Dispensatorio Viennensi enthalten sind, welche sie sich selbst verfertigen. Deßwegen muß sich der Landwundarzt, bei der Untersuchung seiner Haus-Apotheke, immer über die oben erwähnten zubereiteten und zusammengesezten Arzeneimittel (Praeparata et Composita) mit einem von dem Apotheker, von welchem er dieselben kaufte, gefertigten Verzeichnisse dieser Arzeneien ausweisen, in welchem sowol der Name als das Gewicht jeder erkauften Arzenei, wie auch die Zeit des Kaufes richtig bestimmt sein muß; b) ob unter den einfachen Arzeneimitteln, da Kräuter, Blumen, Wurzeln und Samen zu sammeln den Wundärzten selbst erlaubt ist, sich nicht unächte vorfinden, wodurch mancherlei Unheil verursacht werden könnte.

Bei diesen Untersuchungen muß der Kreisarzt (Distriktarzt) noch darauf sehen: a) ob der Landwundarzt mit den nötigsten Instrumenten versehen sei, und ob dieselben

---

[1]) Zusammenstellung der Epidemie-Vorschriften. Gub. Ver. Graz. v. 19. Febr. 1830. §§. 26. 33. 34. 49.

rein, und im brauchbaren Stande sein; b) ob er die Leute in den Konto's für geleistete Hilfe und für gelieferte Arzeneien nicht überhalte — wo dann die Schuldigen Anfangs zur Billigkeit zu ermahnen, im Wiederholungfalle aber dem Kreisamte anzuzeigen sind; c) endlich, wie die Aufführung und das Betragen der Landwundärzte beschaffen sei, und ob sie die gehörige Geschicklichkeit besizen [1]).

§. 409.

Der Fisikus geht bei dieser Untersuchung im Allgemeinen eben so, wie bei der Besichtigung der öffentlichen Apotheken vor. Er verschafft sich nicht nur in Hinsicht auf die Güte und Menge der Arzeneien und den Bezug derselben, sondern auch hinsichtlich des Gewichtes, der Tarirung der Medikamente, der genauen Führung des Rezepten- und Kontobuchs, der Bedienung des Publikums, des sittlichen Betragens, und was sonst einer Bemerkung würdig ist, die genaueste Ueberzeugung. Der Chirurg hat ihm dabei mit Anstand zu begegnen, ihm in allen Fällen die abgeforderte Aufklärung zu geben, und nötigenfalls den erforderlichen Beistand zu leisten [2]). — (II. 27, §. 30; 29, §. 35; 61, §. 110; 97, §. 227.)

§. 410.

Die Untersuchung der Haus-Apotheken der Chirurgen hat bei Gelegenheit der vorgeschriebenen jährlichen Distriktbereisungen der Fisiker zu geschehen; auch ist darüber sogleich nach vollendeter Bereisung, nach den bestimmten Tabellen, an die vorgesezte Stelle Relation zu erstatten [3]). — (II. 25, §. 24; 29, § 35; 154, §. 348.)

Damit der Zwek dieser Distriktbereisungen nicht dadurch vereitelt werde, daß die Chirurgen, denen die Führung einer

---

[1]) Instruktion für das Kreis-Sanität-Personal v. 14. Febr. 1809 §§. 12 — 13.
Gub. Verordn. Graz v. 28. Okt. 1812, Z. 24,908, v. 28. Jän. 1820 und 10. Jän. 1827, Z. 27,445.

[2]) Instruktion für bürgerliche Wundärzte v. 3. Nov. 1808. §. 8.

[3]) Hofd. v. 14. Dez. 1819.
St. Gub. V. v. 26. Okt. 1820. — 11. Dez. 1823. — 27. Juli 1824. — 21. Dez. 1825.
Gub. V. in Böhm. v. 9. Juli 1796.
Hofd. v. 11. März 1795.

Handapotheke zusteht, zur Zeit der Anwesenheit des Fisikers abwesend sind, so wird erinnert, daß sich kein öffentlicher Arzt, ohne Vorwissen seiner Obrigkeit, von seinem Dienstplaze auf längere Zeit entfernen darf, und von ihm stets der Ort angegeben werden soll, wo er im Erforderungfall schnell zu treffen ist, und daß jeder verpflichtet ist, seine Hand-Apotheke und die vorgeschriebenen Journale in der Art offen zu halten, daß im unvorhergesehenen Notfalle augenbliklich die erforderliche Arzenei durch Berechtigte erhoben, und von dem, zur unbestimmten Zeit erscheinenden Fisiker die Ueberzeugung geschöpft werden könne, wie der selbst abwesende Arzt seinen Pflichten nachkommt [1]).

§. 411.

Die Haus-Apotheken öffentlicher Anstalten werden von den Heilärzten derselben, so wie von den Fisikern überwacht.

Die Heilärzte in den Versorgunghäusern haben die Obliegenheit, besonders darüber zu wachen, daß die verordneten, und von dem Hauswundarzte zu verfertigenden Medikamente in der vorgezeichneten Quantität und guten Qualität verabreicht, und von dem Wundarzte unmittelbar selbst verteilet werden. In dieser Beziehung, wo in der Versorgunganstalt eine eigene Apotheke besteht, die unter der unmittelbaren Aufsicht des Wundarztes stehet, der auch die Dispensirung der Medikamente und die Abfassung der rohen Arzenei-Artikel in einer hiesigen Apotheke zu besorgen hat, wird es dem Heilarzte zur angelegentlichsten Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß die nötigen Arzenei-Artikel, die man sowol bei täglich vorkommenden, oder auch dringenden Fällen benötiget, in der dortigen Haus-Apotheke immer in der erforderlichen Menge und in guter Qualität vorhanden sind, und stets reinlich aufbewahret werden, weshalb die bewilligten jährlichen vier oder fünf Hauptfassungen der Arzenei-Artikel hiernach eingerichtet werden müssen. Der Hausarzt hat daher öfters unvermutete Visitationen der dortigen Haus-Apotheke vorzunemen, und die Arzenei-Artikel-Vorräte alle Jahr wenigstens Ein Mal einer genauen Skontrirung zu unterziehen [2]).

---

[1]) Grazer Kreisamts-Zirkular v. 15. Dez. 1833.

[2]) Instruktion, Hofd. v. 13. Juli 1826, Z. 17,056, — publ. d. N. Oe. R. V. v. 24. Juli, Z. 36,204.

Neunter Abschnitt.

Von den Haus-Apotheken der Tierärzte.

I. Verschiedene gesezliche Verfügungen.

1. Die Haltung eines Medikamenten-Not-Apparates wird den approbirten Kurschmieden [1]) zur Pflicht gemacht.

§. 412.

Da bei Tieren oft schnell gefährliche, ja tödtlich werdende Krankheiten eintreten, welche auch sehr schnelle Hilfe

---

[1]) Hufschmiede gehören nach dem größten Teil ihrer Arbeiten mehr in die Kathegorie der Kommerzial-, als in jene der Polizeigewerbe. (Hofkzld. v. 2. Nov. 1821.)

Niemand ist zum Besize, zur Pachtung, oder zur sonstigen Besorgung und dem Betriebe eines Real- oder Personal-Schmiedgewerbes befugt, als jene, welche mit Prüfungzeugnissen sich ausweisen, daß sie den einjährigen Lehrkurs an dem Wiener Veterinär-Institute vorschriftmäßig zurük legten. In solchen Verleihungfällen eines Gewerbes ist auch jenen Individuen der Vorzug zu geben, welche Zeugnisse eines Kurschmiedes, das ist: des zurükgelegten zweijährigen Lehrkurses beibringen. (Allerh. Entschl. v. 23. Juli 1829.)

Nach dem Organisirungplane des k. k. Tierarzenei-Institutes in Wien ist in Beziehung auf den Unterricht ein bedeutender Unterschied zwischen gemeinen Schmieden und Kurschmieden.

Bei Aufname der ersteren in das gedachte Institut, um fähig erkannt zu werden, ein bürgerliches Schmiedgewerbe antreten zu können, wird erfordert, daß der Schüler das Schmiedhandwerk gehörig erlernet; wenigstens durch zwei Jahre bei Schmiedmeistern in der Werkstätte als Gesell gedienet habe, und daß er lesen und schreiben könne.

Der Lehrkurs für solche Schmiede dauert nur Ein Jahr, und er besteht blos in einem Unterrichte über die

fordern, und daher dem Tierarzte, so wie dem approbirten Kurschmiede, der nötigste Arzeneivorrat sogleich bei der Hand sein muß; so muß auch den Tierärzten und Kurschmieden die in solchen Fällen nötigen Arzeneistoffe zur Hand zu haben nicht nur erlaubt sein, sondern die Regierung findet es sogar für notwendig, so wie dies auch bei den Land-

---

Theorie und Praxis des Hufbeschlages, über die Anatomie und Fisiologie des Pferdes, und in den Besuchen der Krankenstalle, wo sie blos praktisch über die Behandlung der kranken Pferde als Routiniers ausgebildet werden

Der Unterricht für die lezteren, nämlich die Kurschmiede, hat zwei Jahre zu dauern, und wird nur jenen erteilet, die des Lesens und Schreibens kundig sind, das Schmiedehandwerk gehörig erlernt, und durch einige Jahre als Schmiede beim Militär oder Zivil gedient haben.

Die Lehrgegenstände für Kurschmiede sind folgende: Im ersten Jahrgange: a) fisikalisch-chemische Anfangsgründe, b) Anatomie des Pferdes, c) Fisiologie des Pferdes, d) die Theorie und Praxis des Hufbeschlages, e) allgemeine Pathologie und Therapie des Pferdes, f) Arzeneimittellehre in Bezug auf das Pferd, in Verbindung mit den dabei notwendigen naturgeschichtlichen Erläuterungen.

Im zweiten Jahrgange: a) Speziele Nosologie und Therapie der Pferdekrankheiten, b) Chirurgie und Operationlehre, mit Inbegriff der Instrumental-Geburthilfe, c) Exterieur des Pferdes, d) Gestütkunde, e) gerichtliche Pferdarzeneikunde, f) Pferdärztliche Praxis bei äußerlichen und innerlichen Krankheiten, g) Anatomie und Fisiologie wiederholt.

Die Approbation der Kurschmiede geschieht durch ein, auf Natural-Pergament in Klein-Folio-Format, von der Direktion der Tierheilanstalt ausgefertigtes, Absolutorium.

Diejenigen Schmiede, die bei irgend einer Branche des Militärs dienen, und von ihren Corps oder Regimentern in das Wiener Tierarzenei-Institut zur Anhörung des hippojatrischen Lehrkurses eingesendet werden, sind in Bezug auf die Erteilung der Absolutorien eben so zu behandeln, wie die Zivil-Kurschmiede. (Allerh. Entschl. v. 25. Sept. 1822.)

In Tirol ist der zwangweise Besuch der Tierarzenei-Institute für Beschlag-Schmiede nicht vorgeschrieben, teils wegen der geringen Zahl von Pferden in dieser Provinz, teils weil die vorhandenen Schmiede im Allgemeinen genügen, und das Hufbeschlaggeschäft unklagbar besorgen; insbesondere aber, weil die wenigsten Schmiede es vermögen, ein ganzes Jahr auf ihre Kosten in dem Tierarzenei-Institute in Mailand oder Wien zuzubringen. (Dek. d. Tiroler-Gub. v. 2. Nov. 1827.) — (II. 194, §. 421.)

wundärzten in Betreff eines Not-Apparates für Menschen vorgeschrieben ist, bei den Tierärzten und Kurschmieden die Haltung eines **Not-Apparates** anzuordnen. In diesen, als Not-Apparat dienenden und zu benennenden, Vorrat müssen demnach die in dem **beiliegenden Verzeichnisse** namentlich angeführten, von dem k. k. Tierarzenei Institute als dringend notwendig erklärten Arzeneistoffe aufgenommen werden, die jeder Tierarzt und Kurschmied zu halten perpflichtet wird.

Da es übrigens auch richtig ist, daß die tierärztliche Hilfe von dem Landmanne nur dann könne und werde nachgesucht werden, wenn die Kosten der Kur mit dem individuelen Werte des kranken Tieres und den Vermögensumständen des Eigentümers nicht im Mißverhältnisse stehen, dieses Mißverhältniß aber bei den meisten Krankheiten eintreten müsse, wenn der Tierarzt und der Kurschmied gezwungen wäre, alle seine Arzeneistoffe durchaus aus der **Apotheke** abzunemen, und nach der allgemeinen Arzeneitaxe zu bezalen, so wird gestattet:

1) daß die Tierärzte und Kurschmiede eben so, wie dieses auch den Landwundärzten durch §. 16 der **Instruktion für Wundärzte** vorgezeichnet ist, **einfache, ihnen wolbekannte, in ihrer Gegend wachsende Arzeneikörper, als: Blumen, Kräuter, Wurzeln und Samen, selbst sammeln, und zu diesem Zweke verwenden dürfen;**
2) daß sie auch die **einfachen Arzeneimittel** (simplicia), **welche die Materialisten zu führen berechtiget sind, von diesen im Großen erkaufen dürfen;**
3) daß sie ferner **auch jene, zugleich als Arzeneimittel anwendbaren chemischen Präparate, welche den Fabriken chemischer Produkte zu bereiten und zu verkaufen erlaubt sind, aus selben beziehen dürfen.**

Bei diesen Begünstigungen wird es demnach den Tierärzten und Kurschmieden möglich gemacht, die Medikamente für Tiere verhältnißmäßig **unter der allgemeinen Arzeneitaxe** zu dispensiren.

Jedoch wird den Tierärzten und Kurschmieden bei Strafe, als schwere Polizei-Uebertreter nach dem §. 109 des zweiten Teiles des Strafgesezbuches behandelt zu werden, verboten, von ihrem Arzeneivorrate auch nur das Mindeste für **Men-**

schenheilung abzugeben, oder unter diesem Vorwande für selbe zu verschreiben.

Von dieser Anordnung sind sowol sämmtliche Tierärzte und Kurschmiede, als auch die Apotheker in Kenntniß zu sezen [1]).

Verzeichniß

der

zu einem Not-Apparate für Tierärzte und Kurschmiede erforderlichen Arzeneikörper.

Roher Salpeter.
Roher Weinstein.
Glauber-, Koch-, Bitter-, Doppel- } Salz,
Gemeine Salzsäure.
Eibisch-, Enzian-, Baldrian-, Angelika-, Alant-, Kalmus- } Wurzel.
Kamfer.
Spanische Fliegen.
Lorber-, Gemeines Tepentin-, Stinkendes Hirschhorn- } Oel.
Schwefel.
Schwefelleber.
Roher Spießglanz.
Brechweinstein.
Versüßtes Quecksilber.
Künstlicher Zinnober.
Weiße Nießwurz.
Stinkender Asand.
Gemeine Kreide.
Lebendiger Kalk oder Kalkwasser.
Gemeine Kamillen.
Aromatische Kräuter.

[1]) N. Oest. R. V. v. 22. März 1827, Z. 14,634. — (II. 64, §. 124; 78, §. 174)

2. Dieser Not-Apparat wird beschränkt.

§. 413.

Die sämmtlichen Landapotheker in Niederöstreich haben gegen obige Regierungverfügung von 22. März 1827, Zahl 14,634, womit den Tierärzten und geprüften Kurschmieden die Haltung eines Not-Apparates für Tierkrankheiten aufgetragen wurde, eine Vorstellung bei der Landesstelle überreicht, die sie teils durch die hierdurch herbeigeführte Gewerbs-Beeinträchtigung, und zugleich mit der Besorgniß zu begründen suchten, daß die gestatteten Arzeneien in dem Not-Apparate der Tierärzte und geprüften Kurschmiede nur zu Mißgriffen und schädlichen Wirkungen Veranlassung geben.

Die Regierung fand jedoch, über Einvernemen der medizinischen Fakultät, diese von den Landapothekern vorgebrachten Gründe gehaltlos, und, bei der nachgewiesenen Notwendigkeit zur Haltung eines Not-Apparates für Tierärzte und geprüfte Kurschmiede, die obige Verfügung mit der einzigen Modifikation aufrecht zu erhalten, daß das versüßte Quecksilber und der Brechweinstein aus dem Verzeichnisse des den Tierärzten und geprüften Kurschmieden in dem Not-Apparate zu führen erlaubten Arzeneivorrates wegzulassen, und dieselben anzuweisen sind, diese beiden Arzeneiartikel, so wie alle im gedachten Verzeichnisse nicht enthaltenen Arzeneien, aus den öffentlichen Apotheken zu verschreiben [1]). — (II. 143, §. 328; 219, §. 467).

3. Kontrolle über die Arzeneiverwendung bei Tierseuchen.

§. 414.

Bei vorfallenden Tierseuchen sind mit Bezug auf die bestehende Instruktion, die Medikamente zum Vorteile des allerhöchsten Aerariums auf die möglich wirthschaftlichste und wolfeilste Art zu verwenden.

Die Kreis- und Distriktärzte haben daher, um künftig jeder, das allerhöchste Aerar auch in dieser Beziehung betreffenden, Uebervorteilung von Seite der Tierärzte zu begegnen, die Konten derselben in linea medica strenge zu durchgehen, und alle verschwenderisch ordinirten Arzeneiartikel

[1]) Nied. Oest. Reg. V. v. 24. Jän. 1828, Z. 3542.

ohne weiters auszustreichen [1]). — (II. 94, §. 225; 96, §. 226; 218, §. 467.)

III. Vorschriften aus der Instruktion für die Landes-Tierärzte.

1. Verhalten bei der Wahl der Arzeneistoffe.

§. 415.

Bei dem Heilgeschäfte kommt es durchaus auf die Auswahl möglichst wolfeiler Arzeneimittel an, deren Kostenbetrag zum pekuniären Werte der behandelten Tiere im Verhältnisse steht. Ausländische und kostspielige Arzeneien sind überall aus dem Spiele zu lassen, wo sie nicht, wie z. B. in vielen Fällen der Kamfer, der Asand u. dgl. m., unumgänglich notwendig sind; durchaus unstatthaft ist der widersinnige Luxus mit solchen Mitteln, die, wie z. B. Chinarinde, Rhabarber, Zimmet u. dgl. m. nur dazu dienen können, durch die Kostbarkeit ihrer Anschaffung den Landwirt von ihrem Gebrauche abzuschreken, und dem hohen Aerarium Schaden zuzufügen.

Es wird daher dem Landestierarzte sehr zu Statten kommen, wenn er sich mit wild oder in Gärten häufig wachsenden Arzeneipflanzen und den übrigen Mitteln, die am leichtesten zu haben sind, gehörig bekannt macht, um im Notfalle, wenn gerade keine anderen Arzeneien zu Gebote stehen, sich damit behelfen zu können. So z. B. finden sich überall bitterherbe Baumrinden; auf Aekern und wüsten Pläzen Kamillen, Wermut, Beifuß; an nassen Stellen wilde Münze, Ruhralant, Kalmus; ferner Hollunder, Malve u. s. w., in allen Dörfern; sodann Kleien, Mehl, Leinsamen, Fenchelsamen, fette Oele, Seife, Schwefel, Kohle, Schießpulver (statt Salpeter), Kochsalz 2c. in jeder Haushaltung. (II. 224, §. 474.)

2. Verhalten in Betreff der sogenannten Hausmittel.

§. 416.

Was die sogenannten Hausmittel insbesondere, so

[1]) N. Oest. R. V. v. 24. Jän. 1828, Z. 3542 und 30. Mai 1828, Z. 28,939.

wie alle jene Mittel anbelangt, die von Landleuten, Hirten (Haltern), Schafmeistern, Schmieden u. dgl. angepriesen und verwendet zu werden pflegen; so ist es zwekmäßig, daß der Landes-Tierarzt dieselben, wo er immer Notiz davon erhält, nicht geradezu verwerfe, und ihnen vorhinein alles Gute absprache, sondern selbe mit Fleiß und Umsicht prüfe und keine Mühe spare, um sie näher kennen zu lernen. Dies ist um so nötiger, da manches Mittel der Art, gehörig angewendet, allerdings hilfreich sein, und in einer vernünftigen ärztlichen Empirie über kein Arzeneimittel, das nicht der Haupt-Indikation geradezu widerspricht, im Vorhinein abgeurteilet werden kann.

3. Verhalten in Betreff der Anschaffung und Bereitung der Arzeneien.

§. 417.

Alle farmazeutischen Stoffe sind zwar der Regel nach mittels ordentlicher, vom Tierarzte unterfertigter Verschreibungen aus der nächsten Stadt- oder Landschaft-Apotheke zu nemen; doch sind hierbei folgende Abänderungen vom gewöhnlichen Vorgange zu beobachten:

a) Daß bei Gelegenheit des Erkrankens vieler Tiere, und zwar zunächst solcher, welche den minder bemittelten Landleuten angehören, oder wo das hohe Aerarium die Auslagen bestreitet, auf eine besondere Art verfahren wird, die weiter unten bei den Vorschriften für die Behandlung der Seuchen zu erörtern kommt;

b) Daß in allen Fällen, wo nur höchst einfache und kunstlose Zusammenmischungen der Arzeneistoffe, so wie deren Verwendung im Großen, und mit Zusätzen von gewissen Nahrungmitteln notwendig sind, die erforderlichen Quantitäten dieser Arzeneistoffe einzeln und unvermengt, jede in besonderen Paketen oder Gefäßen, und namentlich signirt zu verschreiben sind. Diese Arzeneistoffe werden von der Apotheke nach der eben bestehenden Taxe des Feld-Medikamenten-Kataloges (§. 183. Anhang zum Verzeichniß I.) zu berechnen sein.

Solche Stoffe aber, die, wie Kamillen und Hollunderblüten, Salbei, Weiden- oder Eichenrinden u. dgl. in Menge sich vorfinden, und in der Nähe ohne viele Mühe und Auslagen sich sammeln lassen,

werden ganz füglich auch auf diese leztere Art herbei zu schaffen sein, da es nicht wol zu rechtfertigen wäre, wenn man auch diese aus der Apotheke verschreiben würde.

Für die schikliche Zusammensezung und Bereitung der Arzeneien hat der Landes-Tierarzt durch gemeinfaßliche Vorschriften Sorge zu tragen. Er wird den Landmann in der Bereitung der Latwergen, Leken oder Vorstreupulver, Eingüsse und Klistiere, Salben und Einreibungen, so wie in der Art und Weise, diese Mittel den Tieren beizubringen, hinlänglich unterrichten; weshalb er auch überall selbst Hand anzulegen, und solchen Individuen, die in der Behandlung der kranken Tiere Geschiklichkeit äußern, die nötigsten Manipulationen praktisch zu zeigen verbunden ist.

c) Wenn der Landes-Tierarzt Mittel für nötig erachtet, die in den Apoheken entweder nur in sehr geringer Menge, oder gar nicht, vorrätig sind, wie z. B. glänzender Ofenruß, Stahlschwefel, Lorberöl u. dgl. m., so ist er berechtiget, dieselben aus einer Materialhandlung anzuschaffen, oder die Leute zu unterrichten, wie sie solche Mittel, z. B. glänzenden Ofenruß, selbst sammeln und zurecht machen, oder wie sie z. B. Schwefelleber, Stahlschwefel, selbst künstlich bereiten können.

In allen übrigen Gelegenheiten, zumal bei Privat-Kur-Geschäften, bei der Behandlung der Tiere wohlbemittelter Eigentümer, besonders in sporadischen Krankheitfällen, dann bei der Behandlung kranker Hunde, hat der Tierarzt die Arzeneimittel in ihren vollständigen Formeln aus der Apotheke zu verschreiben, jedoch beizusezen, daß die zu bereitende Arzenei einem Tiere bestimmt sei, und von welcher Gattung [1]).

4. Verhalten in Betreff der Arzeneigaben.

§. 418.

In allen Bauernhöfen, Meiereien u. s. w., wo kranke Tiere sich finden, hat der Landes-Tierarzt (abgesehen von den politischen Anordnungen) sowol die diätetische Pflege derselben, als die ärztliche Behandlung den Eigentü-

---

[1]) Instruktion für Landes-Tierärzte, Hofd. v. 31. Okt. 1819, Z. 34,829, publ. d. St. K. G. V. v. 29. Dez. Z. 30,555. — Hofd. v. 9. Sept. 1819, Z. 28,422, — publ. d. N. Oe. R. W. Z. 35,303 und 15. Aug. 1820, Z. 35,598, §§. 15 — 17.

mern oder Wärtern **genau und faßlich vorzuschreiben**, zum Behufe der lezteren aber insbesondere einige fähige Individuen abzurichten, welche die Bereitung und Beibringung der Arzeneien, Klistiere, Bähungen u. s. w., besorgen. Diese Aufstellung von **Gehilfen** wird um so nötiger, je größer die Zahl der kranken Tiere, und je mehr die Seuche über verschiedene Ortschaften der Gegend verbreitet ist, so weniger demnach der Landes-Tierarzt bei den einzelnen Kranken sich verweilen kann. Der **Ortsrichter** aber ist verbunden, den Landes-Tierarzt bei der Wahl solcher Gehilfen zu **unterstüzen**.

In eben diesen Fällen, und insbesondere, wenn die angestekten Orte **mehr als** 4 Stunden von der nächsten **Apotheke** entfernt sind, wird der Landes-Tierarzt nach den vorhandenen Umständen die etwa erforderlichen Quantitäten der indizirten Arzeneien ermessen, um dieselben (nach §. 417) teils aus der **Apotheke**, oder (wie in eben jenem § bestimmt worden) aus einer **Materialhandlung** zu beziehen, teils aus **Gärten** und im **Freien** u. s. w **sammeln**, oder, wie z. B. Seife, Essig, Kleien u dgl. m., von den **Ortseinwohnern** abliefern zu lassen. Von diesen Arzeneikörpern wird er in einem vom Ortsrichter anzuweisenden passenden Lokal ein Depot errichten, welches auch mit den nötigen **Gerätschaften** zur Abwägung und Zusammenmischung der Arzeneien u. s. w. versehen werden muß, damit leztere von hier aus unter der Aufsicht und Kontrolle des Ortsrichters oder eines Wirtschaftbeamten an die derselben bedürfenden Parteien abgegeben, oder versendet werden können. Die Abgabe selbst geschieht nach den, von dem Landes-Tierarzte ausgestellten und unterfertigten **Ordinationzetteln**, über die er auch seinerseits ein **Journal** mit genauer Bezeichnung der Hof Nummern, der Namen der Viehbesizer und der kranken Tiere selbst, führen muß. Die Berechnung ist lediglich nach den **Einkaufpreisen** mit **Zuschlag der Auslagen**, welche für die **Herbeischaffung** erforderlich waren, und des unvermeidlichen **Gewichtverlustes** zu machen, es sei nun, daß der Landmann diese Kosten selbst zu bezalen hat, oder daß das hohe Aerarium dieselben für die Unbemittelten trägt.

5. Rechnunglegung.

§. 419.

Nach beendigtem Geschäfte ist der Landes Tierarzt verpflichtet, alle Verrechnungen über die Abgabe der Medikamente, die Auslagen für Gehilfen, Not- oder Krankenstalle u. s. w., welche die Gemeinde angehen, gemeinschaftlich mit dem Ortsrichter und dem kontrollirenden Beamten, und mit den erforderlichen Dokumenten belegt, abzuschließen, welche alsdann von Seite der einzelnen Parteien berichtiget, oder, wenn die ärmeren derselben vom hohen Aerarium zu unterstüzen sind, mit den Zertifikaten über ihre Dürftigkeit begleitet, ohne Verzug an das Kreisamt abgeschikt werden [1]).

---

[1]) Instruktion für Landes-Tierärzte, wie oben. §§. 30 — 31.

Verzeichniß

der

in diesem Buche angeführten k. k. Geseze und Verordnungen, nach der Zeitfolge.

Vom Jahre 1224 bis 19. Juli 1690.

Vom 22. Mai 1699 bis 26. Okt. 1751.

Jahr		Seite
1699	v. 22. Mai, Statthalterei-Verordnung für Böhmen Medikamenten-Taxordnung . .	28
1708	v. 6. September, Statthalterei-Verordn. für Böhmen. Neue Medikamenten-Taxordnung	—
1713	v 14. Oktober, östreichische Apothekerordn.	94, 98, 136
1725	v 22. März, Statthalterei-Verordnung für Böhmen. Beschrankung des Gifthandels . .	27
1728	v. 4. Sept., Karolin. Rang der Apotheker	135
1729	Einführung eines neuen Dispensatoriums .	28
1731	v. 31. Dezember, Hofreskript. Bestimmungen über den Gifthandel	37, 253
1735	v. 3. Oktober, Statthalterei-Umlaufschreiben für Böhmen. Den Nonnen St. Clarae in Eger wird Mithridat zu verkaufen erlaubt . .	28
1736	v. 20 August, Statthalt. Entschl. f. Böhmen. Einführung einer verbesserten Farmakopöe, welche aber erst 1739 im Druk erschien . .	—
1744	Bestätigung der vor 100 Jahren (1644) erschienenen Apothekerordnung fur Oestreich . .	31, 97
1747	v. 5. Juli, Verbot des den geistlichen Stiftern, Klöstern rc. unanständigen Handels mit Arzeneien	31, 97
1748	v. 8. Jänner, Böhm. Gub. Missiv wegen des Giftverkaufes	31
1748	v. 4. Juli, Bestätigung der Prager Apotheker-Privilegien, kundgem. in Prag ddo. 20. Mai 1750 —	31, 95, 96, 142, 315
1748	v. 2. September, Böhm. Gub. Verordn. Mäusegift zu verkaufen wird verboten	32
1749	v 24. März, Hofentschließung. Taxordnung für die Wiener Med. Fakultät	—
1749	v. 20. November, Böhm Statth Verordnung. Quaksalber rc. sind nicht zu dulden	—
1750	v. 18. August, Hof-Verordn. Verbot des Handels mit ausländischen Arzeneien . .	32, 291, 315
1751	v. 19 Februar, Böhm Gub. V. Strafbestimmungen wegen Eingriffes der Klosterapotheken in die Apotheker-Privilegien	32, 95
1751	v. 13. März, Graz. Geihandel-Patent . .	33, 243
1751	v. 26. Oktober, Verordn. für Böhmen. Me-	

Vom 15. April 1752 bis 24. Mai 1765.

Vom 1. Juli 1765 bis 22. Mai 1771.

Vom 12. Juli 1771 bis 1. Juli 1775.

Vom 25. Nov. 1775 bis 23. Jänner 1783.

Vom 21. Mai 1783 bis 12. Juli 1786.

Vom 17. Juli 1786 bis 19. Juli 1791.

Vom 19. Aug. 1791 bis 24. Dez. 1796.

Vom 1. April 1797 bis 22. Mai 1803.

Vom **10.** Juni **1803** bis **31.** Juli **1806.**

Vom 23. Oktober 1806 bis 8. März 1810.

Vom 5. April 1810 bis 2. Okt. 1812.

Vom 15. Okt. 1812 bis 2. Okt. 1813.

Vom 17. Nov. 1813 bis 21. Juli 1815.

Vom 2. Aug. 1815 bis 18. Aug. 1816.

Vom 12. Sept. 1816 bis 3. Dez. 1817.

Vom 5. Dez. 1817 bis 6. Okt. 1818.

Vom 22. Okt. 1818 bis 15. Juli 1819.

Vom **12.** Aug. **1819** bis **23.** Jän. **1820.**

Vom 28. Jän. 1820 bis 3. März 1821.

Vom 15. März 1821 bis 22. Febr. 1822.

Vom 1. Juni 1822 bis 26. Dez. 1822.

Vom 6. Febr. 1823 bis 31. Aug. 1823.

Vom 11. Dez. 1823 bis 14. April 1825.

Vom **15.** Mai **1825** bis **22.** April **1826.**

Vom 8. Mai 1826 bis 14. April 1827.

Vom 25. April 1827 bis 27. Jän. 1829.

Vom 6. März 1829 bis 15. Jän. 1830.

Vom **21.** Jän. **1830** bis **26.** Nov. **1833.**

Jahr.		Seite
1830	v. 21. Jänner, Hofd., Z. 25,087 — publ. d. St. G V. v. 19. Februar, Z. 2526. Zusammenstellung der Epidemie-Vorschriften	208, 218, 225, 228, 231, 255, 374
1830	v. 20. Juli, N. Oest. R. V., Z. 32,397. Landleute sollen keine Giftpflanzen in Gärten ziehen	273
1830	v. 4. September, Hofkr. Rat. Reskr. Die Med. Taxe für das Militär wird teilweise erhöht .	188
1830	v. 6. September, Hofkammerdekret. Ueber die Sorge für die erkrankte Gränzwachmannschaft	2.3
1830	v. 3. Okt., Kreisamt-Kurrende Graz., Z. 23,446. Ueber Gifthandel-Verordnung	261
1831	v. 17. November, Hofkzld, Z. 19,413 — publ. d. N. Oe. R. V v. 13. Dezember, Z. 65,174. Regulirung der Apotheker-Gremien (neue Ordnung und Geseze ꝛc.	— 59, 99, 100, 101, 109, 202, 311, 330
1831	v. 27. November, Hofdekr., Z. 16,344 a. d. Grazer Gubernium. Apotheker-Ordnung für Steiermark	60, 109
1831	v. 13 Dezember, Z. 65,174 N. Oest. R. V. — Publikat. der Apotheker-Ordnung, Hofd. v. 17. November 1831	59, 60
1831	v. 21. Dez., Z 20,892 u. 29. Febr. 1832 — St. G. V. Publ. d. Apoth. Grem.-Ordn. f Steierm.	60, 109
1832	v. 12. Juni, Allerh. Entschl. Termin des Eintreffens zum Studienkurs	67
1832	v. 28. November, Gub. Verordn. Graz. Ueber den Kurkostenersaz für ärztlich behandelte Militäristen	352
1833	v. 31. März, Allerh. Entschl. — publ. d. Studhk. D. v 20. April 1833, Z. 2062 — N Oest. R. V. v. 11. Mai, Z. 26,313 und St. G. V. v. 17. Mai, Z. 6466. Organisirung des med. chirurg. Studiums	66, 71, 76
1833	v. 15. September, Hofkzld., Z. 21,227. Verbotene ausländische Med. Verzeichniß derselben	233
1833	v. 26 November, Allerh. Entschl. Konkursausschreibung bei Errichtung von Apotheken . .	91

Vom 30. Nov. 1833 bis 14. Juli 1835.

Vom 21. Aug. 1835 bis 30. Okt. 1843.

Jahr.		Seite
1835	v. 21. August, Gub. V. Graz., Z. 13,382. Ueber unberufenes Ordiniren der Chirurgen für Findlinge in fremden Bezirken	367
1835	v. 15. Oktober, Böhm. G. V. wegen Militär-Medikamenten-Taxerhöhung	188
1835	v. 21. April, Hofkzld., Z. 9793. Ortobrigkeiten steht das Verleihungrecht der Apotheker-Gewerbe in erster Instanz zu	83—84
1836	v. 14. Juni, Allerh. Entschl. Verbot des unentgeltlichen Medikamente-Bezugs für Beamte 2c. in öffentlichen Wohltätigkeit-Instituten .	209
1836	v. 30. Juni, Hofkzld., Z. 17,580 — publ. d. St. G. V. v. 10. August, Z. 11,779. Einführung der neuesten Med. Taxordnung	140, 331, 346
1837	v. 28. März, Hofkriegsr. Verordn. Neuer Feld-Medikamente-Katalog	188
1838	v. 3. Jänner, St. G. V., Z. 21,024. Herabsezung einiger Arzeneiartikel der Ergänzung-Taxe	176
1840	v. 20. Jänner, Allerh. Stämpel-Pat. — publ. d. Hofd. v. 16. Juni, Z. 18,989, und St. Gub. Präsid. Kur. v. 1. Sept., Z. 1257 . .	75, 203
1842	v. 28. Jänner, Hofd., Z. 1036 — Bestimmung der Kommissionen zu künftigen Medikamente-Tax-Entwürfen	140
1843	v. 30. Oktober, Hofd., Z. 32,565 — Nähere Bestimmungen über Medikamente-Tax-Entwürfe	—

Alfabetisches Register

zum

ersten Bande des Apothekenwesens.

(Mit Bezeichnung der Seitenzahlen.)

B.

Ch.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

U.

V.

W.

Z.

Verbesserungen.

Seite		Zeile	von		statt		lies:
Seite 27,	Zeile	10	von	unten	statt	1732	lies: 1731.
» 90,	»	4	»	»	»	28. August	» 20. August.
» 190,	»	1	»	oben	»	III.	» 3.
» 191,	»	1	»	»	»	(voraus)	» a.
» 196,	»	1	»	»	»	»	» b.
» 197,	»	1	»	»	»	»	» c.
» 198,	»	1	»	»	»	»	» d.
» 199,	»	1	»	»	»	»	» e.
» 201,	»	1	»	»	»	»	» f.
» 231,	»	9	»	»	»	V.	» VI.
» 232,	»	29	»	»	»	VI.	» VII.
» 241,	»	8	»	»	»	VII.	» VIII.
» 274,	»	28	»	»	»	VIII.	» IX.